Mauthausen-Studien

nap
new academic press

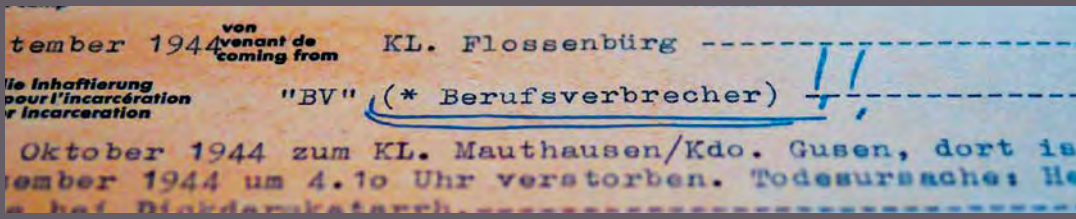

Andreas Kranebitter

Die Konstruktion von Kriminellen

Die Inhaftierung von »Berufsverbrechern« im KZ Mauthausen

Band 17

Andreas Kranebitter

Die Konstruktion von Kriminellen

Die Inhaftierung von „Berufsverbrechern“ im KZ Mauthausen

Mauthausen-Studien
Schriftenreihe der KZ-Gedenkstätte Mauthausen
Band 17

Zitiervorschlag:
Andreas Kranebitter: Die Konstruktion von Kriminellen. Die Inhafierung von „Berufsverbrechern“ im KZ Mauthausen, Wien 2024, [Seite].

Mauthausen-Studien
Schriftenreihe der KZ-Gedenkstätte Mauthausen
Band 17

Herausgeber
KZ-Gedenkstätte Mauthausen

Mitherausgeber der Schriftenreihe
Christian Dürr, Elisa Frei, Gregor Holzinger, Katharina Kniefacz, Ralf Lechner

Lektorat und Korrektorat
Jakob Rosenberg

Grafisches Konzept des Covers
Rainer Dempf

Titelbild
Der NS-Begriff des „Berufsverbrechers“, unterstrichen in einem Antrag auf Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz. Die mit der Verfolgung im Nationalsozialismus verbundene Stigmatisierung von als „Berufsverbrecher“ in Konzentrationslager Deportierte lebte nach 1945 fort. Sie wurden nicht als NS-Opfer anerkannt.

Satz
Bernhard Amanshauser

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.de abrufbar.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-No-Derivs 4.0 Lizenz (CC BY-NC-ND). Diese Lizenz erlaubt die private Nutzung, gestattet aber keine Bearbeitung und keine kommerzielle Nutzung. Weitere Informationen: https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de
Um Genehmigungen für Adaptionen, Übersetzungen, Derivate oder eine Wiederverwendung zu kommerziellen Zwecken einzuholen, wenden Sie sich bitte an office@newacademicpress.at. Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Abbildungen und Zitate erfordert gegebenfalls weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

© 2024 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-2317-4 https://doi.org/10.54086/978-3-7003-2317-4

Druck:
Prime Rate, Budapest

Inhalt

Einleitung 7

1. Josef Krista.
Oder: Verirrte Diskurse 41

Phantastische Unterwelt: Blüten der Kulturindustrie 42
Mauthausen als Bühne 50

2. Mathias Trimal.
Oder: Abweichendes Verhalten in abweichenden Zeiten 61

„Kostenpflichtig zum Tode verurteilt." 62
Die Verbrechensbekämpfung der NS-Justiz: Vom Tat- zum Täterstrafrecht . . 75
Das Konstrukt „Berufsverbrecher" 93

3. Alfred Gruber.
Oder: Schlagartiger Zugriff 103

„Entsprechend beleumundet": Amtsbekannt 104
Die Durchführung der Vorbeugungshaft 108
Exkurs: Kriminalpolitische Folgen der Vorbeugungshaft 119
Die Zahlen 123
Etikettierungen: Die Deliktstruktur der „Berufsverbrecher" 132

4. Wilhelm Engele.
Oder: Renitenz als Resistenz 149

Tickende Uhren 150
Soziale Selektion: Ein Klassenkampf von oben 152
Renitenz und Eigen-Sinn 163

5. Josef Borutka und Genossen.
Oder: Zweierlei organisierte Arbeiterbewegung 173

Im Windschatten der Revolution 174
Wiener Platten: Unter- und Gegenwelt 184

6. Franz Jany.
Oder: Das Senioritätsprinzip 209

„Ein Bruchteil dessen, was sich dort alles abspielte …“: Der Lageraufbau . 210
„Alte“ Häftlinge: Das Senioritätsprinzip 222
Die „Häftlingsgesellschaft“: Theoretische Sondierungen 232

7. Franz Unek.
Oder: Gewalt handeln 253

Ein „Häftlingshenker“ und „Massenmörder“ 254
„Patient sagt, er sei ganz normal“: Lues latens 260
Rudolf Zlesak: Die permanente Gewaltsituation 274

8. Franz Schächle.
Oder: Flucht ins Zuchthaus 301

Ein Bild von einem Führer 302
„Vernichtung durch Arbeit“ 317

9. Johann Kopinitz.
Oder: Widerstand als Praxis 331

„Es darf kein Mensch davon erfahren“ 332
Unerhörter Widerstand 347
„Heute scheint die Uhr nicht mehr richtig zu gehen“ 357
Wer spricht? 363

10. Georg Binder.
Oder: Die zweite Stigmatisierung 373

„Als untragbar zu erklären“ 374
„Es wäre besser ich wäre auch im Lager verreckt …“ 380
„Wegen die blöden Zigaretten“: Von Urteilen und Vorurteilen 395

Nachwort 411

Bibliographie 419

Archive 419
Literatur 419

Personenregister 441

Einleitung

Der „Aula-Skandal“: Forschen gegen den Rechtsextremismus

In ihrer Ausgabe vom Juli/August 2015 publizierte das rechtsextreme Magazin *Die Aula* wieder einmal einen skandalösen Artikel. Fred Duswald betitelte ihn „Mauthausen-Befreite als Massenmörder“[1], er bezeichnete die im Mai 1945 befreiten Häftlinge des KZ Mauthausen nicht nur als „*Massenmörder*“, sondern auch als „*Landplage*“, deren kriminelle Tätigkeiten „*heute nur noch von KZ-Fetischisten bestritten*“ würden. Eine „*Kazeteska*“ habe nach Kriegsende in „*Horden*“ die örtliche Bevölkerung drangsaliert und beraubt. Der Zweck des Artikels bestand in einer Täter-Opfer-Umkehr.[2] Indem ausschließlich auf die Zeit nach der Befreiung Bezug genommen wurde, verschwieg *Die Aula* NS-Verbrechen und ersetzte sie erzählerisch durch tatsächliche oder vermeintliche Verbrechen danach. Dadurch wurden die NS-Verbrechen in den Konzentrationslagern KZ-Häftlingen selbst angelastet und damit jegliche Schuld der SS relativiert oder gleich gänzlich geleugnet.

In Magazinen wie *Die Aula. Das freiheitliche Magazin*, das bis zu seinen Einstellung 2018 vom Freiheitlichen Akademikerverband herausgegeben wurde, über die Jahrzehnte zahlreiche FPÖ-Ideologen als Redakteure beschäftigt hatte[3] und sich 2015/16 im Bundespräsidentschaftswahlkampf für den FPÖ-Kandidaten Norbert Hofer starkgemacht hatte, waren derartige Argumentationsmuster seit 1945 oft zu finden. Immer wieder eruptierten sie auch auf politischer Ebene, etwa zum Antritt der ersten FPÖ-ÖVP-Bundesregierung in Österreich um die Jahrtausendwende – deren FPÖ-Infrastrukturminister Michael Schmid verteidigte die zuvor als Landesrat der *Aula* gewährte Presseförderung, während Kurzzeit-FPÖ-Justizminister Michael Krüger an eine Rede

1 Fred Duswald: Mauthausen-Befreite als Massenmörder, in: Die Aula. Das freiheitliche Magazin, Juli/August 2015.

2 Vgl. Ruth Wodak/Peter Nowak/Johanna Pelikan/Helmut Gruber/Rudolf de Zilia/Richard Mitten: „Wir sind alle unschuldige Täter“. Diskurshistorische Studien zum Nachkriegsantisemitismus (Frankfurt am Main 1990), S. 352.

3 Vgl. u.a. Brigitte Bailer-Galanda/Wolfgang Neugebauer: Haider und die „Freiheitlichen“ in Österreich (Berlin 1997), S. 145–149; Reinhold Gärtner: Die ordentlichen Rechten. Die „Aula“, die Freiheitlichen und der Rechtsextremismus (Wien 1996); zuletzt o.A.: „Freilich“: „Aula“-Nachfolgemagazin präsentiert (https://www.doew.at/erkennen/rechtsextremismus/neues-von-ganz-rechts/archiv/jaenner-2019/freilich-aula-nachfolgemagazin-praesentiert, aufgerufen am 26.1.2024).

vor dem Parlament erinnert wurde, in der er Jörg Haiders Gleichsetzung von Konzentrations- mit „Straflagern" verteidigt hatte.[4]

Duswalds Artikel war also nichts Neues, in der *Aula* standen seit langem auch Leugnungen der Gaskammern von Auschwitz zu lesen. Zum öffentlichen Ereignis wurde der Artikel erst, als die zuständige Staatsanwaltschaft Graz nach einer Anzeige von Harald Walser, Nationalratsabgeordneter der Grünen, die Ermittlungen wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das Verbotsgesetz einstellte. Sie begründete das unter anderem damit, es sei *„nachvollziehbar, dass die Freilassung mehrerer tausend Menschen aus dem Konzentrationslager Mauthausen eine Belästigung für die betroffenen Gebiete Österreichs darstellte. […] Da zu den Befreiten neben den überwiegend jüdischen Lagerinsassen, auch aufgrund von Gewalt- und Eigentumsdelikten in Mauthausen deponierte Häftlinge zählten, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Befreiung strafbare Handlungen […] von Befreiten begangen wurden. […] In der Literatur gibt es Hinweise auf die Begehung von strafbaren Handlungen durch Befreite des Konzentrationslagers Mauthausen im Rahmen ihrer Befreiung. Dies ist auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung nachvollziehbar, da sich unter den Inhaftierten (unbestritten) Rechtsbrecher befanden."*[5]

Diese *„unbestrittenen Rechtsbrecher"* unter den Inhaftierten des KZ Mauthausen, die die Staatsanwaltschaft Graz im KZ *„deponiert"* wissen wollte, sind Thema dieses Buchs. Ja, es hatte sie gegeben, doch waren sie wegen ihrer Vorstrafen oder ihrer vermeintlichen Gefährlichkeit zur dauerhaften Wegsperrung oder gar *„Ausmerzung"* in die Konzentrationslager deportiert worden, die mit einem „normalen" Strafvollzug nichts zu tun hatten. Die Staatsanwaltschaft hatte in ihrer Einstellungsbegründung nicht nur diesen Punkt, sondern vieles falsch verstanden, die Argumentation folgte eher blühender Phantasie. Weder war die Mehrheit der Deportierten *„überwiegend jüdische Lagerinsassen"*, sondern vielmehr politische Gefangene aus ganz Europa, noch gab es die strafbaren Handlungen nach der Befreiung der Lager in großem Ausmaß als *„Belästigung für die betroffenen Gebiete Österreichs"*. Auch gingen die durchaus zu findenden Fälle

4 Aus dem stenografischen Protokoll zitiert: *„Darf ich Ihnen jetzt noch etwas sagen: Ich glaube, Ihr Fanatismus ist unbegründet. Schauen wir wirklich in Ruhe nach, was das Wörterbuch dazu sagt. Was sagt das Wörterbuch zu ‚Konzentrationslager? (Abg. Fuchs: Das ist wirklich unerhört, was Sie da von sich geben! – Weitere Zwischenrufe.) Was sagt das Wörterbuch zu ‚Konzentrationslager'? Ich darf Ihnen hier etwas vorlesen. Ich weiß, das wollen Sie nicht hören. (Weitere Zwischenrufe. – Präsident Dr. Fischer gibt das Glockenzeichen.) Da gibt es ein Fremdwörterlexikon – ich warte, bis sich die Tumulte wieder gelegt haben – ‚Das tägliche Fremdwort'. Und was schreibt das Fremdwörterlexikon? Was ist ein ‚Konzentrationslager'? – Konzentrationslager ist das Straflager für Zivilisten."* (Stenographisches Protokoll der 20. Sitzung des Nationalrats der XIX. Gesetzgebungsperiode, 8. Februar 1995, S. 100). Vgl. dazu auch Martin Staudinger: Wirbel um FP-Minister wegen KZ-Äußerung und Förderung rechtsextremer Zeitschrift (https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20000206_OTS0018/wirbel-um-fp-minister-wegen-kz-aeusserung-und-foerderung-rechtsextremer-zeitschrift, aufgerufen am 5. Mai 2022).

5 Staatsanwaltschaft Graz: Begründung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§194 Abs 2 STPO), 16 St 99/15y, 28. Dezember 2015. Einstellungsbegründung und Aula-Artikel können in der parlamentarischen Anfrage vom 28. Jänner 2016 nachgelesen werden (7910/J XXV. GP – Anfrage, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/J/J_07910/fname_501025.pdf, aufgerufen am 23. Februar 2016).

von Plünderungen und körperlichen Übergriffen bis hin zu Lynchmorden meist nicht von „Rechtsbrechern“ unter den Inhaftierten aus, die, so suggeriert die Staatsanwaltschaft, aufgrund ihrer Lebenserfahrung wohl nicht anders konnten, als kriminell zu handeln. Das Bild, das hier gezeichnet wurde, war das von den Konzentrationslagern als Teil eines Strafvollzugs, in dem unverbesserliche Rechtsbrecher deponiert worden seien, um die gute Gesellschaft vor dem Bösen, vor *„Belästigungen“* zu schützen. Es war das Bild, das *Die Aula* seit Jahrzehnten in die Welt zu setzen versuchte – ein Bild, das in Bezug auf die „*Rechtsbrecher*“ von der Forschung zu lange nicht zurückgewiesen wurde. Das zu erforschen, ist Thema dieses Buchs.

Erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich die Bedeutung dessen gewandelt, was als Kriminalität verstanden wurde. Sie wurde nicht mehr als unlauteres Verhalten verstanden, das jede*r an den Tag legen konnte, sondern als etwas, das auf bestimmte Individuen und Klassen beschränkt sei. Es ging nicht mehr um die Tat, sondern um die Täter, nicht mehr um das Tatstrafrecht, sondern um das Täterstrafrecht. Die Devise lautete: Besserung der Besserungsfähigen, „Unschädlichmachung“ der vermeintlich Unverbesserlichen. Die „Verbrecher“ sollten „wissenschaftlich vermessen“ werden, um ihre Besserungsfähigkeit festzustellen – mit den Mitteln der Biologie, Medizin, Psychologie und Soziologie. Politisch und wissenschaftlich war alles auf die Zukunft ausgerichtet: In der Zukunft könne die Wissenschaft die Unverbesserlichen nicht nur identifizieren, sie könne auch die Zukunft der Rechtsbrecher prognostizieren. Dadurch könne und müsse man die zukünftige Gesellschaft vor dem Bösen schützen. Prävention war das alles rechtfertigende Zauberwort. Diese Ideen radikalisierten sich im Nationalsozialismus und gipfelten im Glauben an die Lösbarkeit des Problems Kriminalität. Die Nationalsozialisten verfielen einem sozialtechnischen Machbarkeitswahn. Während die Kriminologie seit dem 19. Jahrhundert nach geborenen Verbrechern suchte, glaubten die Nationalsozialisten, sie gefunden zu haben. Und sie verfolgten sie gnadenlos. Gerichte verhängten die Todesstrafe gegen jene, die im Dunkeln stahlen, die Polizei verhaftete ihr bekannte Rechtsbrecher, auch wenn sie gar kein Recht gebrochen hatten, und deportierte sie in Konzentrationslager.

Für das KZ Mauthausen lässt sich sagen: Sie waren dort die ersten Internierten, sind aber die letzten, derer man sich erinnert. Immer noch harren sie der Anerkennung als NS-Opfer. Es sollte nicht revisionistischen Rechtsextremen überlassen werden, mit Häme und Verdrehung über dieses Thema zu sprechen. Die Diffamierung von Überlebenden ist vehement und empirisch fundiert zurückzuweisen. Zu lange hat man, gerade in Österreich, NS-Verbrechen verschwiegen, während man sich vermeintlicher „*Verbrechen*“ befreiter KZ-Häftlinge widmete, die man als „*Flut*“, als „*Plage*“ und als „*Strom*“ bezeichnete, der sich über das Land „*ergossen*“ habe. Zu lange hat ein derartiger NS-Jargon nach 1945 weitergelebt – wie auch die zugrundeliegende Stigmatisierung der Überlebenden.

Die Geschichte der „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen zu schreiben, ist wichtig, um sich gegen Revisionismus und Rechtsextremismus zu stellen, aber auch Teil ei-

ner längst fälligen Anerkennungsdebatte. Auf Basis von Polizei- und Justizakten, Entschädigungsakten, Briefen, Interviews mit Angehörigen ist das auch möglich. Es gibt zahlreiche überlieferte Erinnerungen. Wenn behauptet wird, dass es zu dem Thema keine Quellen gäbe, ist das oft eine Ausrede für mangelhafte Recherche – und manchmal auch für das Vorurteil, dass diese Opfer nicht geredet hätten. Das haben sie, man hat ihnen nur nicht zugehört.

Die Staatsanwaltschaft Graz war also argumentativ der *Aula* gefolgt. Dezidiert hatte sie auf „kriminelle" KZ-Häftlinge verwiesen, deren bloße Existenz spätestens nach der Befreiung des KZ Mauthausen eine „*Belästigung*" für „*österreichische Gebiete*" dargestellt habe. Fälle von Plünderungen und körperlichen Übergriffen nach der Befreiung wurden in weiterer Folge zwar nicht mehr, wie in der *Aula*, mit der Gesamtheit der Deportierten, aber doch mit einer ihrer Gruppierungen verbunden, deren Qualität, „*Rechtsbrecher*" zu sein, als Wesensmerkmal für die Staatsanwaltschaft festzustehen schien – und die Furcht vor ihnen wurde angesichts der „*Lebenserfahrung*" der Bevölkerung als verständlich qualifiziert. Die Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaft Graz wurde in der *Aula* geradezu gefeiert. Im Februar 2016 informierte ihr Chefredakteur Martin Pfeiffer in einem Brief die Abonnent*innen über die „*Hetze gegen unser Magazin durch die Systempresse*"[6] und deren „*Verleumdungslawine*"[7]. Unter den „*etablierten Schmierblättern*"[8], deren Tätigkeit Pfeiffer zufolge „*nur als Schweinejournalismus bezeichnet werden kann*"[9], wurde einzig die *Kronen Zeitung* als Ausnahme genannt. Die Argumentation des Erstartikels wurde in zwei weiteren Artikeln nicht abgeändert.

Überlebende des KZ Mauthausen äußerten sich empört und gingen zivilrechtlich gegen die *Aula* vor. Pavel Branko, slowakischer Überlebender der Lager Melk und Mauthausen,[10] schrieb in einer eidesstättigen Erklärung etwa: „*Ich wurde am 26. Juni 1942 von der slowakischen Polizei verhaftet, im November 1942 wegen staatsfeindlicher Betätigung lebenslänglich verurteilt und am 17. oder 18. Februar 1945 von den slowakischen Justizorganen an die Gestapo ausgeliefert. Am 20. Februar 1945 wurde ich in KZ Mauthausen eingeliefert, Häftlingsnummer 132812, und wurde dort bis zur Befreiung des KZ durch USA Truppen festgehalten. Während dieser nicht einmal drei Monate dauernden Haft wurde ich von den ursprünglichen 65 Kg Körpergewicht auf 39 Kg abgemagert worden. In der Zeitspanne zwischen der Befreiung und dem Rücktransport nach Bratislava, die etwa 10 Tage dauerte, machte ich einen ‚Ausflug' in die umliegende Gegend, während der ich bei allen, die ich getroffen habe, auf Mitgefühl gestoßen bin und in einem Bauernhof gastlich empfangen und bewirtet wurde. Von irgendwelchen Racheakten außerhalb*

6 Martin Pfeiffer: Liebe Leser!, in: Die Aula. Das Freiheitliche Magazin, Februar 2016, S. 5.
7 Ebd.
8 Martin Pfeiffer: Gleichgeschaltete Lügenpresse, in: Die Aula. Das Freiheitliche Magazin, Februar 2016, S. 7.
9 Ebd.
10 Vgl. Pavel Branko: Gegen den Strom (Wien 2018).

des KZ habe ich nie gehört, von solchen, die im KZ angeblich passierten, weiß ich vom Hörensagen, doch keinem persönlich beigewohnt, also keines gesehen. Womit ich überhaupt nicht darauf hinziele, solche Racheakte zu bestreiten. In Zeiten große Umwälzungen, zu denen Zerfall des sg. Dritten Reiches zweifellos gehört, sind explosive Überreaktionen der Unterdrückten fast unvermeidbar, was nicht heißt sie zu rechtfertigen oder zu verniedlichen. Meine Empörung gilt der unzumutbaren Aufbauschung und Verallgemeinerung, die der Autor des Beitrags Mauthausen-Befreite als Massenmörder Fred Duswald der Öffentlichkeit bietet. Mord von 8 Personen, auch falls er stattgefunden hat, kann nicht als Massenmord bezeichnet werden, sondern höchstens als ein nicht zu rechtfertigender Racheakt an nicht direkt Beteiligten. Massenmord war die gezielte Vernichtungspolitik, die das KZ-System des Dritten Reiches gegen die Millionen von Häftlingen betrieb, wodurch sie Massenhaß erzeugte. Und noch größere Empörung erweckt in mir die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft in Graz, die hiermit der Neonaziszene Vorschub leistet.“[11]

In den rechtsextremen Kreisen der *Aula* antwortete man auf den Vorwurf der Diffamierung, indem man in den folgenden juristischen Rechtsstreitigkeiten gegen die imaginierte „*Aula-Jagdgesellschaft*“[12] auf die Argumentationslinie umschwenkte, die die Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaft Graz nahegelegt hatte – man habe mit den diffamierenden Begriffen der „*Landplage*“ und „*Massenmörder*“ nicht alle befreiten Häftlinge des KZ Mauthausen gemeint, sondern nur die in konkrete Taten verwickelte Minderheit von „Kriminellen“. Noch im Juni 2016, also noch vor einer Reihe juristischer Niederlagen, versuchte man sich im quantitativen Nachweis, dass die österreichischen und deutschen Häftlinge des KZ Mauthausen mehrheitlich „kriminelle“ Häftlinge gewesen seien. Das belege doch eine Gedenktafel in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen, auf der die Zahlen der dort ermordeten deutschsprachigen Häftlinge bewusst verringert worden seien – weil, so zitierte man den damaligen Ministerialrat Franz Sobek, „*der Großteil der deutschen und österreichischen Häftlinge Kriminelle waren, wurde für Zwecke der Gedenktafel nur 10% als politische Häftlinge aufgenommen.*“[13] Auch Theodor Körner, der sozialdemokratische Bürgermeister Wiens, habe geschätzt, dass die Häftlinge des KZ Mauthausen zur Hälfte aus „Kriminellen“ bestanden hätten.[14]

11 Eidesstättige Erklärung von Pavel Branko, 13. Juni 2016. Das Zitat wurde wörtlich wiedergegeben. Fehler wurden hier wie in allen folgenden Zitaten nicht korrigiert.

12 Vgl. Martin Pfeiffer: Brief an die Abonnenten von *Die Aula. Das Freiheitliche Magazin* (August 2016); Kopie im Besitz des Autors. In diesem Brief ist auch die Rede davon, dass „*die giftgrünen Tugendwächter zusammen mit den verpolitisierten Systemmedien nicht mehr lockerlassen*“ würden, weshalb man die Abonnenten um eine Spende bitte (ebd.).

13 Entwurf eines Schreibens von Ministerialrat Sobek an Major Leboff, 10. April 1947 (OeStA, AdR, BKA 753-Pr/47, Zl. 930-Pr./47), vgl. Bertrand Perz: Die KZ-Gedenkstätte Mauthausen. 1945 bis zur Gegenwart (Innsbruck/Wien/Bozen 2006), S. 68; Andreas Kranebitter: Zahlen als Zeugen. Soziologische Analysen zur Häftlingsgesellschaft des KZ Mauthausen (Wien 2014), S. 199.

14 Vgl. Duswald: Mauthausen-Befreite als Massenmörder. Duswald bezieht sich hier auf ein Interview von Edgar N. Johnson und Paul R. Sweet mit Theodor Körner vom 20. August 1945, vgl. Oliver Rathkolb (Hg.): Gesellschaft und Politik am Beginn der Zweiten Republik. Vertrauliche Berichte der US-Militäradministration aus Österreich 1945 in englischer Originalfassung (Wien/Köln/Graz 1985), S. 118f.

Beide Belege waren nicht erfunden, Tafel wie Körner-Schätzung hat es gegeben. Die Tafel war auf Wunsch des Oberkommandos der Roten Armee, die Dimension des Massenmords zu dokumentieren, erstellt und anlässlich der Übergabe des Lagers an die Republik Österreich am 20. Juni 1947 feierlich enthüllt worden.[15] Sobek hatte per Aktenvermerk festgehalten, dass von den deutschen und österreichischen Deportierten „*90%, vielleicht sogar 95% kriminelle Häftlinge, welche als Werkzeuge der SS die anderen Nationen der Vernichtung zutrieben*“[16], gewesen seien und deren Aufnahme auf die Tafel „*nicht zweckmäßig*“[17] sei. Die Zahl der deutschen und österreichischen Deportierten wurde auf die vermeintlich reinen Antifaschisten unter ihnen reduziert – nur ein Zehntel der geschätzten Zahl wurde aufgenommen. Die österreichische Bundesregierung hätte eigentlich umgekehrt, wie Bertrand Perz schreibt, allen Grund gehabt, die Zahl der Toten eher zu übertreiben, als sie zu untertreiben – schließlich hätten höhere Zahlen die These von Österreich als erstem Opfer NS-Deutschlands zu stützen vermocht. Stattdessen entschied man sich zur Reduktion der Zahlen. Perz dazu: „*Der fatale Effekt dieses frühen Opferausschlusses ist die Folgerung, die man daraus ziehen könnte: für diejenigen, die man nicht in die Opferliste der Tafel aufgenommen hatte, hatte das KZ zu Recht bestanden.*“[18]

Sobek, der selbst im KZ Dachau inhaftiert gewesen war und sich nach seiner Entlassung der Widerstandsbewegung angeschlossen hatte, dürfte hier artikuliert haben, was für die Nachkriegszeit generell zu beobachten ist: Angesichts der Marginalisierung der KZ-Häftlinge in der Nachkriegsgesellschaft[19] versuchten die vormals als „politisch“ kategorisierten Überlebenden durch ihre Distanzierung von allen mehr oder weniger gesellschaftlich verpönten Häftlingsgruppen eine potentielle Diskreditierung der Überlebendenverbände zu verhindern. In der Defensive galt es, alles zu verhindern, was angreifbar gemacht hätte. Die Distanzierung wurde dabei mit allen Mitteln durchgeführt. Die *Aula* berief sich mit der Sobekschen Opferausschlussbegründung von 1947 auf eine unverdächtige Quelle, derzufolge die Mehrheit der Häftlinge „gewöhnliche Kriminelle“ gewesen seien. Ihre Gefährlichkeit für die Allgemeinheit sei der Grund dafür gewesen, dass Instanzen des NS-Staats sie zur KZ-Haft verurteilt hätten. Diese Gefährlichkeit habe auch nach ihrer Befreiung weiter bestanden und müsse nun sozusagen endlich ausgesprochen werden dürfen. Dieser Subtext durchzieht den gesamten Rechtsstreit: „*Wir erlauben uns allerdings*“, so Johannes Hübner, Rechtsanwalt der *Aula* und damaliger Nationalratsabgeordneter der FPÖ in einer Abschlussbemerkung zu ei-

15 Vgl. Perz: Die KZ-Gedenkstätte Mauthausen, S. 66.
16 Sobek, zitiert nach ebd., S. 68.
17 Ebd.
18 Ebd.
19 Vgl. Brigitte Bailer: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus (Wien 1993); Meinrad Ziegler/Waltraud Kannonier-Finster: Österreichisches Gedachtnis. Über Erinnern und Vergessen der NS-Vergangenheit (Innsbruck 2016), S. 53–84; Gerhard Botz/Gerald Sprengnagel (Hg.): Kontroversen um Österreichs Zeitgeschichte. Verdrängte Vergangenheit, Österreich-Identität, Waldheim und die Historiker (Frankfurt am Main/New York 2008).

nem Sicherungsantrag im zivilrechtlichen Verfahren, *„darauf hinzuweisen, dass das Lager Mauthausen tatsächlich ein sogenanntes ‚gemischtes‘ war, in dem abgesehen von Kriegsgefangenen, politisch und rassisch verfolgten Personen, auch sogenannte ‚gewöhnliche Kriminelle‘ inhaftiert waren.“*[20]

Die quantitative Auseinandersetzung mit dieser These wird in Kapitel 3 ausführlich geschehen. Hier bleibt festzuhalten: Der Anteil der als „kriminell“ kategorisierten Häftlinge des KZ Mauthausen unter den deutschen und österreichischen Deportierten war hoch, sie machten aber nie die Mehrheit aller Häftlinge aus. Auch war jenseits der quantitativen Dimensionen nach den wenigen bisherigen Forschungen zu „kriminellen“ Häftlingen bereits klar, dass „Berufsverbrecher“ aufgrund ihrer Vorstrafen oder unmittelbar nach verbüßter Justizhaft von der Kriminalpolizei als „unverbesserliche Berufsverbrecher“ etikettiert und in Vorbeugungshaft genommen, „Sicherungsverwahrte“ in ganzen Kontingenten aus der Zuständigkeit der Justiz in die Obhut der Polizei übergeben worden waren – zur „Vernichtung durch Arbeit“. Diese Maßnahmen widersprachen fundamentalen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und liefen zumindest zeitweise auf staatlich organisierten Massenmord hinaus. Es ist also schlichtweg falsch, wie die *Aula*-Autoren zu behaupten, *„dass es KZ-Einweisungen auch wegen ‚profaner‘ Verbrechen gab“*[21], denn für die Ahndung sogenannter profaner Straftaten waren auch in der NS-Zeit Gerichte zuständig. Sie waren ebenso wenig rechtsstaatlich wie die mit der Geschichte der Einsperrung „krimineller“ Häftlinge verbundene Kriminalpolizei. Zudem wird durch die Ausblendung dieser Maßnahmen eine rechtsstaatliche Kontinuität suggeriert, die NS-Verbrechen zu Nebenschauplätzen erklärt.

Die *Aula* konnte sich in dieser revisionistischen Strategie auf eine lange Tradition postnazistischer Mythenbildungen stützen. Als die Causa im Frühjahr 2016 im Österreichischen Presserat thematisiert wurde, der als Selbstregulierungsinstanz im Medienbereich fungiert, brachten *Aula*-Redakteure zu ihrer Verteidigung eine Reihe von Belegen vor. Man verwies auf einen 1960 verfassten Artikel von Hanns Kreczi, ehemals Sekretär des nationalsozialistischen Oberbürgermeisters von Linz, in dem die *„unkontrollierte Oeffnung der Ausländer-Arbeitslager und des Konzentrationslagers Mauthausen“*[22] durch die U.S. Army und das Verhalten der Befreier generell kritisiert wurde, deren Übeltaten nur noch von den von ihnen Befreiten übertroffen worden seien: *„Zu einer wahren Landplage hat sich das Treiben der Ausländer und KZler gestal-*

20 Dr. Johannes Hübner/Dr. Gerhard Steiner: Äusserung zum Antrag der Kläger auf Erlassung einer „Einstweiligen Verfügung“ gegen die beklagte Partei (Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, 39 Cg 79/16 s). Der diskursive Verweis auf „Kriegsgefangene“ vor der Nennung von politisch und „rassisch“ (wohlgemerkt nicht rassistisch) Verfolgten dürfte einen Verweis auf eine vermeintliche militärische Notwendigkeit bezwecken und ist damit ebenfalls revisionistisch konnotiert.

21 Manfred Grießer: Eine Verfahrenseinstellung schlägt hohe Wellen, in: *D*ie Aula. Das Freiheitliche Magazin, Februar 2016, S. 24–25.

22 Hanns Kreczi: Fünf Minuten vor und nach zwölf. Rückschau auf die historischen Mai-Tage 1945, in: Oberösterreichische Nachrichten, Wochenendbeilage, 14. Mai 1960, S. 15.

tet“[23] – unter dem Schutz der Befreier. Gabriele Hindinger wurde zitiert, die – gestützt auf Kreczi – 1968 in ihrer Dissertation schrieb: „*Als die amerikanischen Panzerspitzen die Tore des Konzentrationslagers Mauthausen öffneten […], ergoß sich ein Strom von über 10.000 befreiten Häftlingen über Linz. Dabei handelte es sich zum Großteil um Kriminelle und Berufsverbrecher; die politischen Häftlinge bildeten nur einen geringen Prozentsatz.*“[24] So gut wie alle der vorgebrachten historischen Quellen enthielten derartige Qualifizierungen, aber keinerlei empirischen Details über Vorkommnisse. Wurden Ereignisse geschildert, etwa in Pfarr- oder Gendarmeriepostenchroniken, so blieben Umstände, Täterkreis und manchmal sogar die Opfer der Verbrechen im Dunkeln. Sechs ehemalige Wehrmachtssoldaten, so schrieb die Gendarmerie etwa in ihre Chronik der Gemeinde Lasberg in Oberösterreich, seien „*von Angehörigen der Besatzungsmacht oder kriminellen KZler aufgegriffen und erschossen*“[25] worden, wobei auch die Identifikation der Opfer nicht gelungen sei. In Allerheiligen im Mühlkreis, so die dortige Pfarrchronik, halte „*die KZ-Plage*“[26] trotz „*Abbeförderung*“ vieler „*KZler*“ weiterhin an – auch wenn die von diesen begangenen Delikte in diesem Fall geringfügige Akte physischer Gewalt gewesen seien: „*Der hochwürdige Herr Pfarrer von Dimbach wurde auf einem Versehgange von KZlern ausgezogen. Mit einer Sträflingshose bekleidet durfte er sich wieder entfernen. […] Die Hostienkapsel samt Hostien gaben sie ihm wieder zurück.*“[27] Der Tenor der oberösterreichischen Pfarr- und Gendarmeriechroniken, die gleichermaßen auf Jahrzehnte hin Eingang in das kollektive Gedächtnis und die historiografische Forschung des Bundeslands fanden und von der *Aula* als Beleg für die eigene Position zitiert werden konnten, wurde etwa von Landesrat Johann Böchl, dem sogenannten Staatsbeauftragten für das Mühlviertel, in einem Vorwort zu einer Festschrift für die Bundesgendarmerie wie folgt zusammengefasst: „*Die kriminellen Insassen des Konzentrationslagers Mauthausen überfluteten unser schönes Mühlviertel und fristeten zum Teil unter Gewaltanwendung und Brutalität ihr Leben.*“[28]

Es ist nicht gänzlich aus der Luft gegriffen, dass es nach der Befreiung der Konzentrationslager zu Übergriffen durch ehemalige Häftlinge gekommen war, es kam sowohl zu Lebensmittelrequirierungen als auch zu Gewalttätigkeiten. Hans Maršálek, zwischen 1941 und 1945 zweiter Lagerschreiber des KZ Mauthausen und in der Nachkriegszeit einer der wichtigsten Chronisten des Lagers, schrieb dazu: „*In allen Lagern versuchten ausgehungerte Häftlinge in der Zeit vom 4.5. bis etwa 8.5.1945 die Magazine zu*

23 Ebd.
24 Gabriele Hindinger: Das Kriegsende und der Wiederaufbau demokratischer Verhältnisse in Oberösterreich im Jahre 1945 (Wien 1968), S. 85.
25 Zitiert nach Edmund Merl: Besatzungszeit im Mühlviertel. Anhand der Entwicklung im politischen Bezirk Freistadt (Linz 1980), S. 152.
26 Fritz Fellner: Das Mühlviertel 1945. Eine Chronik Tag für Tag (Grünbach 1995), S. 250.
27 Ebd.
28 Johann Böchl: Unserer Gendarmerie zum hundertjährigen Bestand, in: Bundesministerium für Inneres (Hg.): Festschrift zur Hundertjahrfeier der österreichischen Bundesgendarmerie (Wien 1949), S. 23.

stürmen. In Mauthausen, Linz und Ebensee konnten die Plünderungswellen teilweise von ehemaligen Häftlingsfunktionären unterbunden werden.“[29] Derartige Plünderungen, schilderte Maršálek, seien zumindest bis zur Entwaffnung befreiter Häftlinge durch die U.S. Army vorgekommen. Geschichtswissenschaftlich wurden diese Plünderungen aber ebenso wenig erforscht wie die Verbrechen umherirrender Wehrmachts- und SS-Soldaten als „Werwölfen“.[30] Heute sind, wie die Beispiele der örtlichen Chroniken zeigen, konkrete Ereignisse aufgrund der Quellenlage nicht eindeutig zu verifizieren oder falsifizieren. Das betrifft auch den Fall, der den *Aula*-Skandal ausgelöst hatte[31] – jenen Mord an acht Hitlerjungen im Waldviertel, der angeblich von befreiten KZ-Häftlingen begangen worden war. Auch hier widersprachen sich die Berichte der Zeug*innen sowohl zu den Hitlerjungen, als auch zu deren Mördern, die manchmal als befreite KZ-Häftlinge, dann wieder als sowjetische Soldaten erinnert wurden. Nirgends findet sich aber auch nur ein Anhaltspunkt dafür, dass die Mörder „kriminelle“ KZ-Häftlinge gewesen sein könnten. Die von Krumpöck verwendeten Pfarrchroniken wie jene des Orts Arbesbach sind äußerst unzuverlässige Dokumente – schon deshalb, weil derartige Chroniken oft Jahre nach den Ereignissen verfasst wurden. Als Beispiel für eine auf einer faktischen Ebene so gut wie unmöglich korrekte Feststellung sei zitiert, dass man in der Chronik davon schrieb, etwa „*3000 KZler von Mauthausen*“[32] hätten seit dem 15. Mai in Arbesbach gelagert. Das ist nicht nur angesichts der bald eingerichteten neuen Grenzen zwischen der US-amerikanischen und der sowjetischen Zone äußerst unwahrscheinlich, sondern auch aufgrund der erwähnten Entwaffnungen und Verbote durch die U.S. Army, das Lager zu verlassen, wie auch nicht zuletzt aufgrund des schlechten Gesundheitszustands der meisten befreiten Häftlinge. Wie der Historiker Matthias Kaltenbrunner vermutet,[33] dürfte es sich eher um ein sowjetisches Filtrationslager gehandelt haben, wobei auch das, wie Kaltenbrunner und Krumpöck festhalten, angesichts der Quellenlage und der mangelnden Forschung Vermutung bleibt. Die fehlende Überlieferung schriftlicher Quellen und die Widersprüchlichkeit vorhandener Zeitzeug*innenberichte machen es schwierig, einzelne Ereignisse zweifelsfrei zu klären. Unklarheit und Ambivalenz können – jenseits aller Bedürfnisse nach Klärung von Schuldfragen – nicht historiografisch hinweggeschrieben werden.

In den Tagen der Befreiung kam es zweifellos zu Gewaltszenen. Das in Abrede zu stellen, würde auf der einen Seite den historischen Tatsachen widersprechen, auf der anderen aber auch eine Moral von den Überlebenden der NS-Verbrechen verlangen,

29 Vgl. Hans Maršálek: Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. Dokumentation (Wien 2006), S. 406.

30 Vgl. Cord Arendes: Schrecken aus dem Untergrund. Endphasenverbrechen des „Werwolf“, in: Cord Arendes/Edgar Wolfrum/Jörg Zedler (Hg.): Terror nach Innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges (Göttingen 2006), S. 149–171.

31 Vgl. Ilse Krumpöck: Werwölfe im Waldviertel? Das Jahr 1945 im Granithochland (Braunau am Inn 2015).

32 Zitiert nach ebd., S. 56.

33 Vgl. ebd., S. 75.

die ihre von Tod und Vernichtung geprägte prekäre Lebenslage ausblenden würde. Die Auschwitz-Überlebende Ruth Klüger beschreibt in ihrem Buch „weiter leben" eindrücklich eine Szene, die diese seltsame Erwartungshaltung seitens der Nachgeborenen an eine höhere Moral der Überlebenden dekonstruiert: *„Ich sitze am Mittagstisch mit einigen Göttinger Doktoranden und Habilitanden. Einer berichtet, er habe in Jerusalem einen alten Ungarn kennengelernt, der sei in Auschwitz gefangen gewesen, und trotzdem, ‚im selben Atem' hätte der auf die Araber geschimpft, die seien alle schlechte Menschen. Wie kann einer, der in Auschwitz war, so reden? fragte der Deutsche. Ich hake ein, bemerke, vielleicht härter als nötig, was erwarte man denn, Auschwitz sei keine Lehranstalt für irgend etwas gewesen und schon gar nicht für Humanität und Toleranz. Von den KZs kam nichts Gutes, und ausgerechnet sittliche Läuterung erwarte er?"*[34] Gewalt, vor allem in Form verzweifelter Essensbeschaffung nach einer jahrelangen aktiven und passiven Vernichtungspolitik des Aushungerns, ist in einem etwa 40.000 unterversorgte Personen umfassenden Sozialgefüge, das damit weit größer als die zweitgrößte Stadt Oberösterreichs war, erwartbar. Es ging um das nackte Überleben. Dennoch richteten sich Gewaltakte meist gegen die wenigen SS-Angehörigen, die nicht geflohen waren oder in Suchaktionen aufgefunden werden konnten, sowie gegen verhasste Kapos und Funktionshäftlinge. Die U.S. Army versuchte aufgrund der Vorkommnisse in früher befreiten Lagern wie Dachau Fälle von Lynchjustiz zu unterbinden,[35] konnte sie aber nicht gänzlich verhindern. Das scheint vor allem in Gusen und Ebensee der Fall gewesen zu sein, wo Überlebende wie der französische Kommunist Jean Lafitte die Zahl der gelynchten Funktionshäftlinge später auf 52 schätzten.[36] *„Sie wurden gnadenlos erschlagen mit allem, was die Häftlinge bei der Hand hatten"*, schrieb der Überlebende Drahomír Bárta. *„Es war fürchterlich, unmenschlich und doch gerecht. Die elementaren Reaktionen, die wie eine Flut über das Lager schwappten, konnte man nicht aufhalten."*[37] Doch es sind nicht nur Gewaltszenen, die sich nach der Befreiung abspielten. Bárta, dessen Tagebuch aufgrund der zeitlich in unmittelbarer Nähe zu den Ereignissen verfassten Schilderungen besonders eindrücklich ist, beschließt seine Beobachtungen mit Szenen des Nebeneinanders von Gewalt und Freude: *„6.5.45 / Morgens in der Schusterwerkstatt, dann mit dem LKW mit Hermann und Ernst nach Ebensee. In der Weberei für Medikamente. Zum ersten Mal ohne Posten in Ebensee. Berauscht von der Freiheit. Die Stimmung der Bevölkerung. Im Kartoffelkeller. Zu Fuß mit Albert ins Lager zurück. Um 14.50 kamen die Amerikaner. Unbeschreibliche Szenen der Freude und Begeisterung. Die Masse stürmt die SS-Baracken. Plündern,*

34 Ruth Klüger: weiter leben. Eine Jugend (München 1994), S. 72.

35 Vgl. Christian Rabl: Mauthausen vor Gericht. Nachkriegsprozesse im internationalen Vergleich (Wien 2019), S. 40f.

36 Vgl. Florian Freund: Konzentrationslager Ebensee. KZ-System Mauthausen – Raketenrüstung – Lagergeschehen (Wien 2016), S. 111.

37 Drahomír Bárta: Zur Geschichte der illegalen Tätigkeit und der Widerstandsbewegung der Häftlinge im Konzentrationslager Ebensee in den Jahren 1944–1945, in: Ders.: Tagebuch aus dem KZ Ebensee. Hg. von Florian Freund und Verena Pawlowsky (Wien 2005), S. 97–167, hier S. 161.

Schießen und Sich-Verbrüdern mit der einheimischen Bevölkerung. Wir packen mit Jupp in der Baracke unsere Sachen. Mit Karel, Lojza, Camille, Vašek, mit Zivilarbeitern, Tschechen. Von der Stadt zurück ins Lager. Überall schießen die Leute herum. Ich suche Karel Vojáček. Die Tschechen auf Block 29 zusammengebracht. Einige sind schon in das Zivillager gegangen. Bei Vinko auf dem Revier, bei Kuno essen, trinken, Radio. Gegen 12 Uhr nachts großes Feuer auf der Finkerleiten.“[38]

Der Punkt am revisionistischen Narrativ der *Aula*-Autor*innen ist nun, dass sie von all dem nicht berichten – weder von den Szenen der Verbrüderung mit der örtlichen Bevölkerung, noch von der zum Beispiel von Pavel Branko geschilderten Freude, schon gar nicht von den sieben Jahren der Unterdrückung und Vernichtung im KZ-Komplex Mauthausen. Die *Aula* verharrte damit, wie auch der Österreichische Presserat in seiner Behandlung der Causa feststellte, in einer banalen Täter-Opfer-Umkehr: „*Der staatlich organisierte Massenmord, der im KZ Mauthausen stattgefunden hat, findet in dem Artikel in keinem Wort Erwähnung.*“[39] Nur diese gänzliche Ausblendung der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik, die Leugnung der Verbrechen der SS im KZ Mauthausen, kann die Fokussierung auf tatsächliche oder vermeintliche Verbrechen von abwertend „*KZler*“ genannten Überlebenden erklären. Nur die Externalisierung der Fremden aus der österreichischen Gesellschaft kann erklären, warum von „*Flut*“ und „*Landplage*“ die Rede ist – hätte man die Tatsache, dass über 190.000 Menschen aus ganz Europa in Gemeinden von wenigen tausend Einwohner*innen verschleppt worden waren, nicht geradezu derealisiert, könnten die Metaphern der plötzlichen „*Flut*“ und „*Plage*“ von außen und aus dem Nichts nicht bemüht werden. Von „*Strömen*“ von „*Ausländern*“ und „*KZlern*“ zu reden, die sich über das Land „*ergossen*“ hätten, ist das, was der Sprachwissenschaftler Victor Klemperer als „Lingua Tertii Imperii“ bezeichnet hat – unbewusste Sprachbilder, in denen sich der Nationalsozialismus manifestiert.[40] Diese Bilder können nur artikuliert werden, wenn die Geschichte des KZ Mauthausen und seiner Opfer aus der österreichischen Geschichte regelrecht ausgegliedert werden. Es handelt sich dabei um eine Form der Abwehr, bei der die Ereignisse im Freudschen Sinne von jeder anderen Erinnerung „abgesperrt“ und „abgespalten“ werden. Mit der Befreiung kam diese wie mental abgespaltene Wirklichkeit des Lagers anscheinend plötzlich als „Fremdes“ auf die Bevölkerung zu, wie Meinrad Ziegler und Waltraud Kannonier-Finster ein Interview mit einer im Umfeld des KZ Mauthausen lebenden Interviewpartnerin interpretiert haben: „*Das Ende ihrer Herrschaft bedeutete auch das Eindringen des vorher abge-*

38 Ebd., S. 96.

39 Österreichischer Presserat, Senat 3, Entscheidung 2016/S 002 – III vom 30. März 2016 (http://www.presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2016/entscheidung_2016_s_002_30.03.2016.pdf, aufgerufen am 19. März 2017). Der Presserat stellt damit einen schweren Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse fest.

40 Vgl. Victor Klemperer: LTI. Notizbuch eines Philologen (Stuttgart 2015); zu Klemperer auch Karl Fallend: Unbewusste Zeitgeschichte. Psychoanalyse – Nationalsozialismus – Folgen (Wien 2016); Ziegler/Kannonier-Finster: Das österreichische Gedächtnis.

spaltenen Fremden in ihre unmittelbar alltägliche Lebenswelt. […] Die soziale und kulturelle Umwelt zwingt sie nicht zu einer Integration des hereinbrechenden Fremden, sondern hilft umgekehrt bei der Absperrung gegenüber den neuen Erfahrungen. […] Eine Überschreitung der vorgenommenen Trennungen findet nicht statt.“[41]

Die rechtsextreme Artikulation der Leugnung von NS-Verbrechen, wie sie sich im *Aula*-Fall zeigt, basiert teils auf bewusstem Tradieren, teils auf dem Weiterleben eines sprachlichen Unbewussten und einer damit einhergehenden Abwertung jener Personen, die dauerhaft aus der „Volksgemeinschaft“ ausgeschlossen werden sollten. Gerade in der Sprache, so Klemperer, würde der Nationalsozialismus trotz aller Entnazifizierungsversuche weiterwirken: „*Nein, die stärkste Wirkung wurde nicht durch Einzelreden ausgeübt, auch nicht durch Artikel oder Flugblätter, durch Plakate oder Fahnen, sie wurde durch nichts erzielt, was man mit bewußtem Denken oder bewußtem Fühlen in sich aufnehmen mußte. Sondern der Nazismus glitt in Fleisch und Blut der Menge durch die Einzelworte, die Redewendungen, die Satzformen, die er ihr in millionenfachen Wiederholungen aufzwang, und die mechanisch und unbewußt übernommen wurden. […] Worte können sein wie winzige Arsendosen: sie werden unbemerkt verschluckt, sie scheinen keine Wirkung zu tun, und nach einiger Zeit ist die Giftwirkung doch da.*“[42]

Diese Inkorporierung sprachlicher Abwertung zeigt sich in aller Deutlichkeit, wenn es um „asoziale“ und „kriminelle“ KZ-Häftlinge geht. Man muss sich dieser Paradoxie erst bewusst werden: Während man sich sprachlich lange scheute, SS-Angehörige als Täter zu bezeichnen und NS-Verbrechen bei ihrem Namen zu nennen, die Täterschaft dieser Verbrechen in grammatikalischen Passivkonstruktionen versteckte – die Rede

41 Ebd., S. 152f. Im Anschluss an Mario Erdheim argumentieren Fallend sowie Ziegler und Kannonier-Finster. Vgl. zuletzt Meinrad Ziegler/Waltraud Kannonier-Finster: Erinnerungskultur und Geschichtskultur, in: Andreas Kranebitter/Christoph Reinprecht (Hg.): Die Soziologie und der Nationalsozialismus in Österreich (Bielefeld 2019), S. 495–509, hier S. 506) mit der Freudschen Figur der Absperrung, bei der Denken und Wissen getrennt werden – „*das habe ich eigentlich immer gewusst, nur nicht daran gedacht*“ (Sigmund Freud, zitiert nach Gerhard Benetka: Bezugnahmen auf Wissenschaft im Nationalsozialismus: Das Beispiel der Psychologie, in: Kranebitter/Reinprecht (Hg.): Die Soziologie und der Nationalsozialismus in Österreich, S. 93–113, hier S. 102). Maria Pohn-Lauggas weist im Anschluss an Erdheim darauf hin, dass diese Neutralisierungsform Opfern nicht zur Verfügung steht, weil ihr Denken um traumatisierende Erfahrungen kreist, demgegenüber aber bei Tätern zu beobachten ist, deren vergangene Handlung und Identität nicht in Frage stehen bzw. gestellt wurden (vgl. Maria Pohn-Lauggas: Gedächtnisorte des Widerstands. Zur Bedeutung von Kollektiven in intergenerationalen Erinnerungsprozessen, in: Kranebitter/Reinprecht (Hg.): Die Soziologie und der Nationalsozialismus in Österreich, S. 459–477, hier S. 467). Diese Absperrung, bei der Gewusstes von Durchdachtem getrennt wird, ist nicht neu, sie fällt aber in unterschiedlichen historischen Phasen auf unterschiedlichen Boden. „*Solcher Art Neonazismus ist nichts Neues. Er hält sich seit Jahrzehnten am Leben in einer ewiggestrigen Welt, die Spitze eines Eisbergs, der seit dem Jahr 2015, mit dem Auftreten der sogenannten Flüchtlingskrise sicht- und hörbare Konturen erhielt. Konturen, die die Atmosphäre einer politischen Kultur veränderten, was ich für unmöglich hielt und bisher auch noch nicht erlebt hatte. Die ‚Lingua Tertii Imperii‘ […], die ‚unbewältigte Sprache‘ des Dritten Reiches, die sich vor Jahren noch auf Neonazis, trunken auf Stammtische, oder auf bewusstlose Formulierungen beschränkte, war nun nüchtern und bewusst formuliert im politischen Alltag wahrzunehmen. Vor Krieg fliehende Menschen wurden als Bedrohung der westlichen Kultur empfunden, als Ungeziefer bezeichnet, mit dem Tode bedroht, physisch attackiert, Flüchtlingsheime wurden in Brand gesetzt*“ (Fallend: Unbewusste Zeitgeschichte, S. 15).

42 Klemperer: LTI, S. 25f.

ist meist von Opfern des Nationalsozialismus, die vernichtet wurden, als ob es um ein Prozess ohne Subjekte gewesen wäre –, und der Beginn der sogenannten Täterforschung von den meisten Historiker*innen erst in den 1990er-Jahren verortet wird,[43] verwendete man gleichzeitig Termini wie „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in der Nachkriegszeit behördlich wie gesellschaftlich ungezwungen weiter. All das hatte vor allem für die Überlebenden der Konzentrationslager fatale Folgen: Während der Dienst im KZ Mauthausen für SS-Angehörige bei ihrem Pensionsantritt in der Nachkriegszeit keinerlei Problem darstellte, hatten „kriminelle“ und „asoziale“ KZ-Häftlinge während ihrer KZ-Haft, wie es im Beamtendeutsch hieß, keine Ansprüche erworben.[44] Selbst in Bezug auf die von amerikanischen Militärgerichten und österreichischen Volksgerichten wegen Verbrechen im KZ Mauthausen Verurteilten lässt sich feststellen, dass ehemalige KZ-Häftlinge härter bestraft wurden und ihre Strafe länger absaßen als ehemalige SS-Angehörige.[45] Dieses Missverhältnis, diese sprachlich deutlich zum Ausdruck kommende Beschuldigung der einen als „Berufsverbrecher“ und Entschuldung der anderen als Nicht-als-NS-Verbrecher-zu-Benennenden wirkte nach 1945 auch in die weiteren Lebens- und Familiengeschichten der stigmatisierten NS-Opfer. In Interviews mit Nachkommen von als „Berufsverbrechern“ Etikettierten kommt diese prägende sprachliche Brutalität oft zum Ausdruck: „*Was mich jetzt irgendwie auch sehr beunruhigt /oder/ ((fragend)) und, es war ja wirklich so wie ich gerade erfahren habe, irgendwie, ja, mein Opa ist jetzt irgendwie der Berufsverbrecher ((lacht kurz)). Ich meine, das ist ja auch wirklich, auch wenn es nicht stimmt oder a wenn es irgendwie Umstände gibt, das ist so etwas, das ist so etwas Kränkendes. […] Und ich glaube, vielleicht das allein hat schon meinen Opa total fertig gemacht, ich meine, selbst wenn ich das sage, das klingt so, so wie /ohh/ ((angewidert)), oder auch irgendwie asozial, das ist so was Tiefes, Beleidigendes, unter jeder Kritik /oder/ ((fragend)) also das ist, das ist irgendwie, so wie das jetzt vor kurzem war, daher bin ich […] schon sehr hellhörig, da war irgendwie, weiß nicht, war es*

43 Vgl. Gerhard Paul: Von Psychopathen, Technokraten des Terrors und „ganz gewöhnlichen“ Deutschen. Die Täter der Shoah im Spiegel der Forschung, in: Ders. (Hg.): Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche? (Göttingen 2002), S. 13–90.

44 § 89 (1) des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes regelt: „*Die Leistungsansprüche ruhen, solange der Anspruchsberechtigte oder sein Angehöriger […] eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige oder in einem Arbeitshaus angehalten wird*“, sofern die Freiheitsstrafe über einen Monat lang dauert. Vgl. Bundesgesetz über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. 1955, Nr. 189, 9. September 1955. Davon ausgenommen war ein „*begünstigter Personenkreis*“ (vgl. ebd., Abschnitt IV, §§ 500ff.), der auf all jene Personen abzielte, die „*in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen – außer wegen nationalsozialistischer Betätigung – oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben*“ (ebd., § 500). Da diese Regelung wiederum (vgl. auch den direkten Verweis in § 502) auf die Regelungen des Opferfürsorgegesetzes verwies, zählten all jene NS-Opfer nicht zum begünstigten Personenkreis, die nicht nach dem Opferfürsorgegesetz als Opfer anerkannt wurden – somit wurden gerade den als „Berufsverbrechern“ Etikettierten ihre KZ-Haftzeiten nicht angerechnet (vgl. zu den sozialversicherungsrechtlichen Benachteiligungen von NS-Opfern allg. Bailer: Wiedergutmachung kein Thema, S. 239–245).

45 Vgl. Christian Rabl: Am Strang. Die österreichischen Angeklagten in den Dachauer Mauthausen-Prozessen (Wien 2018), S. 68–78.

der Kickl oder war es sonst irgendjemand, wo sie dann, irgendwie den Zusammenhang zwischen der Krätze und den Flüchtlingen irgendwie herstellen wollten, das war mir irgendwie einfach, ich habe mir echt gedacht, ihr seid einfach so Schweine. Also weil es so / ((lachend)) das ist einfach so, ah, wenn man jemanden so diffamiert, also ich kann das, das ist echt ganz ganz wild, extrem [...] wild, so abstempeln und irgendwie in die unterste Schublade stecken."[46]

Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten läuft auf die Ansicht hinaus, das KZ sei zumindest für manche Inhaftierte legitime Unterbringungsform gewesen. Dieses Bild über „kriminelle" KZ-Häftlinge basierte ganz wesentlich auf Nichtwissen, diffusem Halbwissen und absichtlichem Missverstehen. Um es dekonstruieren zu können, muss die Forschung auf diese Häftlingsgruppe fokussieren, die gesellschaftlich gesehen sowohl an- und abwesend war. Das Thema war dann anwesend, wenn in regionalhistorischer Rückschau von den schwierigen Zeiten der Aufbaujahre berichtet wurde, wenn Zeitungen über Prozesse gegen die Kapos als eigentliche Täter der Konzentrationslager schrieben und diese mit der Gruppe „krimineller" Häftlinge gleichsetzten. Und nicht nur am rechtsextremen Rand, sondern auch auf den Stammtischen wurde über „kriminelle" KZ-Häftlinge debattiert. Das Thema war auf eine andere Art aber auch immer abwesend. Es fand weder Eingang in Erinnerungspolitik und Gedenkstättenwesen noch in die historiografische und soziologische Forschung. Gerade in der Soziologie aber wurde es mit dem Nationalsozialismus generell dethematisiert.[47] In der deutschen – und noch deutlicher in der österreichischen Soziologie – wurde nach 1945 geschwiegen, ein *„Stil des vagen Sprechens"*[48] gepflegt, der sich um die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus herumwand. Für die österreichische und vor allem Wiener Soziologie hat Leopold Rosenmayr, der die Nachkriegssoziologie jahrzehntelang wesentlich geprägt hat, mehrfach davon gesprochen, dass er *„der ‚Aufbau-Forschung' gegenüber der ‚Aufarbeitungs-Forschung' den Vorrang gab"*[49]. Damit wurde eine vermeintlich in die Zukunft gerichtete Aufbausoziologie einer Aufarbeitungssoziologie entgegengesetzt, die nach Klärung, Versöhnung und Trauer strebe[50] – und die damit

46 Transkript eines Interviews vom 1. April 2019 mit einer Nachfahrin (anonymisiert) in Innsbruck, InterviewerInnen: Maria Pohn-Lauggas, Andreas Kranebitter.

47 Vgl. Andreas Kranebitter/Christoph Reinprecht (Hg.): Die Soziologie und der Nationalsozialismus in Österreich (Bielefeld 2019). Das gilt auch für die Forschung, etwa die Kriminologie: Während deren Mainstream nach 1945 weiterhin auf die ätiologische Suche nach dem abweichenden Verhalten von Rückfalltätern fokussierte, blieb die *„kriminologische Analyse der nationalsozialistischen Verbrechen eine randständige Angelegenheit weniger isoliert arbeitender einzelner und damit zwangsläufig unvollkommen und fragmentarisch"* (Herbert Jäger: Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Frankfurt am Main 1982, S. II).

48 Harald Welzer: Verweilen beim Grauen. Essays zum wissenschaftlichen Umgang mit dem Holocaust (Tübingen 1997), S. 71.

49 Leopold Rosenmayr: Erlebte Soziologie-Geschichte in Österreich ab 1945, in: Josef Langer (Hg.): Geschichte der österreichischen Soziologie. Konstituierung, Entwicklung und europäische Bezüge (Wien 1988), S. 281–316, hier S. 294.

50 Vgl. Leopold Rosenmayr: Frühe Erfahrungen – späte Einsichten, in: Anton Amann/Gerhard Majce (Hg.): Soziologie in interdisziplinären Netzwerken. Leopold Rosenmayr gewidmet (Wien/Köln/Weimar 2006), S. 31–76, hier S. 35f.

als ideologieverdächtig und unwissenschaftlich abgetan werden konnte. Zudem wurde hier artikuliert, dass der Ausschluss des Forschens über den Nationalsozialismus Bedingung der akademischen Etablierung der Soziologie, Bedingung ihres Statusmanagements sei[51] – dass also die Perspektivenverengung die Disziplinierung der Soziologie im doppelten Wortsinn ermöglicht habe.[52] Das erforderte schließlich drittens die von Harald Welzer angesprochene Dethematisierung – der Nationalsozialismus war in der Nachkriegszeit keineswegs Vergangenheit, sondern Koordinatensystem der damaligen Gegenwart, der in den empirischen Forschungen geradezu zwanghaft ausgeblendet wurde: *„Die Soziologen richten […] den Blick also fest nach vorn und gelegentlich auch auf die Seite, nämlich auf das Ausland, und nur dann nach hinten, wenn es aus demographischen Gründen unvermeidlich ist. Insgesamt aber findet sich eine Form der Dethematisierung, die strukturell der im Nachkriegsalltag kultivierten Strategie des Schweigens über die Vergangenheit und des Blickens nach vorn auf Wiederaufbau, Wirtschaftswunder und Demokratie entspricht.*“[53] Wenn man es in der Nachkriegszeit noch auf lange Zeit mit den *„sozialen Existenzverlusten der Männer, die aus dem Krieg zurückkehrten*“[54], den erhöhten Scheidungsraten, dem Strukturwandel der Arbeit und der innerfamiliären Arbeitsteilung, der Kompensation von NS-Unrecht, den Veränderungen und den *„gähnende[n] Leerräumen*“[55], die Emigration, Vertreibung und KZ in der Gesellschaft hinterlassen hatten, der geistigen Verarmung der Universitäten u.v.m. zu tun hatte – wie konnte man da Familien-, Bildungs-, Jugend- und Alterssoziologie betreiben, ohne all das zu thematisieren?

Produktive Irritationen: Persönliche Vorbemerkungen

Dieses Buch ist in einem Zeitraum von beinahe 20 Jahren entstanden. Die ersten Schritte unternahm ich im Jahr 2005, als ich damit begann, mich mit der Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager zu beschäftigen. Es hat lange gedauert, bis ich es schreiben konnte, denn ein junger Mensch, der sich zum ersten Mal mit einer Thematik wie dieser beschäftigt, orientiert sich zu Beginn am bisher Geschriebenen. Da ich damals bereits begonnen hatte, in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen zu arbeiten, waren das nicht nur Kolleg*innen aus der Sozial- und Geschichtswissenschaft, sondern auch Überlebende der Konzentrationslager. Das Zusammentreffen war für mich prägend, waren es nun kurze Gespräche bei Befreiungsfeiern, gemeinsame Zu-

51 Vgl. dazu Heinz Steinert/Gunter Falk: Über den Soziologen als Konstrukteur von Wirklichkeit, das Wesen der sozialen Realität, die Definition sozialer Situationen und die Strategien ihrer Bewältigung, in: Heinz Steinert (Hg.): Symbolische Interaktion. Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie (Stuttgart 1973), S. 13–46, hier S. 22f.

52 Vgl. dazu ausführlich die Beiträge in Kranebitter/Reinprecht (Hg.): Die Soziologie und der Nationalsozialismus in Österreich.

53 Welzer: Verweilen beim Grauen, S. 73f.

54 Rosenmayr: Frühe Erfahrungen – späte Einsichten, S. 32.

55 Ebd.

sammenkünfte, lebensgeschichtliche Interviews oder die gemeinsame Arbeit an Texten und Büchern. In Kontakt mit Überlebenden des KZ Mauthausen wie dem Chronisten der Lagergeschichte Hans Maršálek wollte ich die Geschichte der Lager aus ihrer Perspektive lesen – durch die Brille von Menschen, die nicht „nur" überlebt hatten, sondern teilweise den Widerstand gegen die SS organisiert hatten, nach 1945 unermüdlich aufklärerisch gegen Vergessen und Verdrängen arbeiteten und sich dem Revisionismus entgegenstellten. Sie erzählten die Geschichte der Lager logischerweise aus ihrer Sicht – die manchmal eher eng gesteckt war, weil sie neben Mauthausen in ihren Deportationsgeschichten durch zahlreiche andere Lager hindurchgehen mussten, manchmal weiter gefasst war, weil sie als Funktionshäftlinge und Organisatoren des Widerstands einen breiteren Blickwinkel hatten.

Manches kam in ihren Erzählungen nicht vor, manches widersprach dem, was in geschriebenen Quellen gelesen werden kann, manches irritierte auch einfach – das ist wohl allen bekannt, die mit Interviews zu tun hatten, und liegt in der Sache der Erinnerung an Orte des Terrors wie die Konzentrationslager. Eine dieser Irritationen betraf die „kriminellen" Häftlinge, über die entweder nicht oder meist sehr abwertend und pauschalisierend gesprochen wurde. Nationale Gegensätze innerhalb der „Häftlingsgesellschaft" wurden zuweilen ebenso betont wie man Homophobie und Klassismus zu hören bekam. Die KZ waren eben, wie Ruth Klüger schrieb, keine Lehranstalt für Menschenrechte. Konzentrationslager waren Orte des Terrors, an denen es darum ging, zu überleben. Wo, wenn nicht dort, wo Zehntausende auf engstem Raum täglich ums Überleben rangen, waren die anderen die Hölle?

Eine oft zu hörende Erzählung lautete in etwa so: Das KZ Mauthausen sei lange ein grünes Lager gewesen, wobei sich diese Farbgebung auf die „kriminellen" Häftlinge der Lager bezog, die im KZ einen grünen Winkel trugen – im Gegensatz zu politischen „Schutzhäftlingen" mit dem roten Winkel, „Homosexuellen" mit dem rosa Winkel, „Asozialen" mit dem schwarzen Winkel und „Juden" oder zu solchen Erklärten, die einen gelben Stern tragen mussten. Die „grünen" Häftlinge hätten das Lager dominiert, weil sie korrupt und in Brutalität geschult gewesen seien. Daher seien sie von der SS als Handlanger benutzt worden, die ihre Mitgefangenen stellvertretend für die Nazis terrorisierten. Letztere seien für die Bewachung der zahlreichen Gefangenen stets zu gering an Zahl gewesen. Erst als die wirtschaftliche Funktion der Lager im Kriegsverlauf an Bedeutung gewonnen habe, habe die SS geschulte Aufseher gebraucht und daher auf politische Gefangene für die Funktionen der sogenannten Selbstverwaltung zurückgegriffen, wodurch auch das KZ Mauthausen in den letzten Kriegsjahren zu einem roten Lager geworden sei und sich innerhalb der Funktionshäftlinge ein internationales Widerstandskomitee bilden habe können. Diese Ablösung sei nicht von selbst vonstattengegangen, sondern habe in einem Kampf der „Roten" gegen die „Grünen" durchgesetzt werden müssen.

Diese Erzählung schien mir lange plausibel. Bücher wie Bruno Apitzsch' „Nackt unter Wölfen", der Roman zu Solidarität und Rettungswiderstand in Buchenwald

schlechthin, popularisierten sie, schufen Angebote zur Identifikation mit den „Roten" – und Angebote zur Distanzierung von den „Grünen", auf die all das projiziert werden konnte, was Ambivalenz erzeugte und mit den Worten des Auschwitz-Überlebenden Primo Levi als Grauzone der Lager bezeichnet werden kann. Levi schrieb von einer „*Grauzone mit unscharfen Konturen, die die beiden Bereiche von Herren und Knechten voneinander trennt und zugleich miteinander verbindet.*"[56] Diese Erzählung glättet jedoch viele Widersprüche und löst Ambivalenzen in bestimmte Richtungen auf: Unter den Kapos und dem Blockpersonal, wie man die Funktionshäftlinge nannte, waren ab 1939 viele „Schutzhäftlinge" zu finden, darunter viele, die äußerst negativ in Erinnerung blieben – etwa August Störzer, Johann Kammerer, Johann van Loosen, Magnus Keller („King Kong") und Josef Schöps. Sie wurden, wenn ich Überlebende auf sie ansprach oder bei ihnen nachlas, meist kurzerhand zu „falschen" Politischen erklärt, die sich den roten Winkel erschlichen hätten oder fälschlich so kategorisiert worden seien. Bei manchen, wie bei Kammerer, finden sich widersprechende Registraturen, für alle gilt das keineswegs – es gab schon früh „Schutzhäftlinge" unter den Funktionshäftlingen, die ihren Mitgefangenen in schlechter Erinnerung blieben. Im Aktenstudium begegnete einem aber auch die gegenteilige Irritation: „Kriminelle" KZ-Überlebende, die von Widerstandshandlungen berichteten. Die wurden wiederum erzählerisch zur Ausnahme erklärt, zu „falschen Grünen".

Bald stieß ich zudem auf ein ganz spezifisches nationalsozialistisches Unrecht, das den „kriminellen" Häftlingen der Konzentrationslager zuteil wurde. Es ist simpel, wird aber selbst in Fachkreisen falsch wiedergegeben: „Die Kriminellen" waren nicht von regulären Gerichten zur KZ-Haft verurteilt worden, sondern wurden ausschließlich wegen ihrer Vorstrafen oder nach verbüßter Strafhaft von der Kriminalpolizei, ohne ein neuerliches Delikt begangen zu haben, noch einmal in Vorbeugungshaft genommen, als „Berufsverbrecher" etikettiert und in Konzentrationslager deportiert, oder sie wurden 1942 als „Sicherungsverwahrte" aus den Justizanstalten der SS übergeben. Diese „Sicherungsverwahrung", durch die Menschen nach einer Strafhaft unbefristet in Sicherungsverwahrungsanstalten eingesperrt werden konnten, war bei den meisten allerdings gar nicht angeordnet worden. Sie wurden während ihrer Justizhaft als „untragbar asozial" bezeichnet und aus dem gesamten Deutschen Reich vorwiegend nach Mauthausen deportiert, explizit zur „Vernichtung durch Arbeit". Auch das war eine Irritation. Denn dass Mauthausen mit dieser nationalsozialistischen Maxime verbunden war, ist weithin bekannt. Dass „Vernichtung durch Arbeit" ursprünglich 1942 von Heinrich Himmler und Otto-Georg Thierack gerade für „kriminelle" Häftlinge geprägt wurde, ist weit weniger bekannt. Angeblich wesenhaft unverbesserliche „Kriminelle" sollten der nationalsozialistischen Ideologie gemäß aus der „Volksgemeinschaft" ausgeschlossen und in Konzentrationslager dauerhaft weggesperrt werden, sie sollten in Zwangsarbeit ausgebeutet werden und schließlich ausgemerzt werden.

56 Primo Levi: Die Untergegangenen und die Geretteten (München/Wien 1990), S. 39.

Aber auch in der Nachkriegszeit war der Umgang mit dieser KZ-Häftlingskategorie von erstaunlichem Unrecht geprägt. Es kam zu einer zweiten Stigmatisierung: „Kriminelle" Häftlinge, die oft sieben Jahre auf Unrechtsgrundlage im KZ Mauthausen weggesperrt waren, hätten etwa keine Ansprüche für die Pensionsversicherung erworben. Entschädigungen für die Deportation, körperliche Misshandlungen und gesundheitliche Folgen erhielten sie so gut wie nie. Nach dem österreichischen Opferfürsorgegesetz galten sie nicht als Opfer des Nationalsozialismus. Überlebendenverbände distanzierten sich von ihnen, lehnten sie ab und säuberten sogar ihre Reihen nach erfolgter Aufnahme von Vorbestraften. Mit ihrer Ausgrenzung ging eine Projektion einher – sie waren die Blitzableiter der Erinnerung für alle dunkleren Phänomene der KZ-Geschichte, vor allem für Kollaboration mit der SS und Gewalt unter den Gefangenen der Lager.

Die Irritationen haben mich spätestens ab ca. 2008[57] mit der Auseinandersetzung mit der Gründungsphase des KZ Mauthausen dazu bewegt, die Geschichte der „kriminellen" Häftlinge des KZ Mauthausen schreiben zu wollen. Eine solche Auseinandersetzung ist nicht einfach. Sie muss Ambivalenzen aushalten und zulassen können. Sie muss einem Vetorecht der Quellen folgend auch Erinnerung und Forschung widersprechen können, wo es notwendig ist. Sie darf aber nicht reduktionistisch verfahren, vereinfachen oder gar romantisieren. Denn die Feststellung, dass man es hier mit einer verleugneten Opfergruppe zu tun hat, heißt nicht, gängige und vereinfachende Opferbilder auf sie zu projizieren, sondern den Opferbegriff anders, weiter zu verstehen. Dass sie in der Grauzone der Lager verortet werden können, heißt nicht, sie in die Nähe der Täter zu rücken oder einen pauschalisierenden Täterverdacht auszusprechen. Romantisierungen von „unbequemen" Opfern sind ebenso fehl am Platz wie der Verlust des moralischen Kompasses, wenn die fundamentale Unterscheidung von Opfern und Tätern zur Disposition gestellt wird oder unverstanden bleibt. Forschung und Darstellung müssen Vereinfachungen zurückweisen und dennoch in der Nähe der Beschriebenen verweilen. All das war eine Herausforderung. Ob es mir gelungen ist, sie zu meistern, mögen die Leser*innen beurteilen.

Auch die nationalsozialistische Kriminalpolitik war, wie Gerhard Botz für Antisemitismus und NS-Verfolgungspolitik im Großen konstatierte, negative Sozialpolitik.[58] Ihre gesellschaftliche Popularität zu Beginn der NS-Herrschaft war auch auf die Attraktivität für breite Bevölkerungsteile gegründet, die die autoritäre, punitive Kriminalpolitik bewirkte. Noch heute sind Sprüche, dass Hitler „wenigstens mit dem Gesindel" aufgeräumt und die Kriminalität zurückgedrängt habe, zu hören. Dieses Versprechen

57 Vgl. Andreas Kranebitter: „Mauthausen begann in Dachau ..." Die Lagergründung aus Häftlingssicht, in: Bundesministerium für Inneres (Hg.): KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial 2008. Forschung, Dokumentation, Information (Wien 2009), S. 74–79.

58 Vgl. dazu Gerhard Botz: Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938 bis 1945. Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik (Wien/Salzburg 1975); Gerhard Botz: Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung, Kriegsvorbereitung | 1938/39 (Wien/Berlin 2018).

war zentraler Teil einer inklusiven Politik für die „Volksgemeinschaft" – der Einschluss der Dazugehörigen war auf dem sozialen Ausschluss der Vielen gegründet, vor allem dem eliminatorischen Ausschluss von Jüd*innen. Doch während der Antisemitismus seit 1945 zumindest offiziell verpönt blieb (und damit in andere Bahnen gelenkt wurde), blieb die Kriminalpolitik als „*symbolische Politik mit Menschenopfern*"[59] unproblematisiert. Dadurch hält sich die Abwertung von „Kriminellen" hartnäckig im gesellschaftlichen Unbewussten und wird von Generation zu Generation tradiert. Noch heute haben viele Gesprächspartner*innen Probleme mit der moralischen (wenn schon nicht juristischen) Feststellung, dass alle KZ-Häftlinge Opfer des Nationalsozialismus waren, Probleme damit, dass anerkannt werden sollte, dass mehrfach vorbestrafte Diebe und Einbrecher zu Unrecht in ein KZ deportiert worden waren, dass auch gerichtlich überführte Mörder zu Unrecht im KZ ermordet wurden, mit der ebenso einfachen wie wichtigen Feststellung, dass „*Verbrechen an Verbrechern [...] auch Verbrechen*"[60] waren. Es ist, als ob die Anerkennung dieser Fakten die Leistungen der Wenigen schmälern würde, die sich bewusst für den politisch, religiös, weltanschaulich oder anders motivierten Widerstand entschieden haben.

Mehr als einmal habe ich auch von Kolleg*innen saloppe Formulierungen wie diese gehört: „Den würde ich auch einsperren." Was hier zum Ausdruck gebracht wird, ist mehrfach problematisch: Erstens verleiht man dadurch, ob man will oder nicht, der Institution Gefängnis oder KZ das Mäntelchen der Legitimität. Die Institution muss schließlich zu Recht bestanden haben, wenn sie auch nur einen Menschen zu Recht eingesperrt hat. Zweitens aber, subtiler und wichtiger, schreibt man sich selbst in die Perspektive des Staatsapparats ein, in seine Handlungen, beurteilt oder entlastet Aussagen von Angeklagten oder Zeug*innen – und das gegen den Zweck des eigenen Tuns, gegen die eigentliche Aufgabe. Denn Wissenschaftler*innen sollten keineswegs jemanden einsperren wollen, sie sind keine retrospektiven Richter*innen. Diese Ansicht ist nicht nur eine Anmaßung einer sozialen Rolle, die von uns gar nicht verlangt wird und für die wir auch gar nicht qualifiziert sind, sondern impliziert auch eine mangelnde Distanz zur Art der Quellen, die man mehrheitlich vor sich hat: Polizei- und Strafakten, die Herrschaftsdokumente sind. Die Perspektive impliziert damit die Preisgabe einer methodologischen Binsenweisheit der Geschichtswissenschaft – der kritischen Quellenanalyse. Statt dieses hehren Anspruchs findet sich in der Realität oft ein spontaner Positivismus als regelrechtes Kleben an der Quelle. Strafakten zu verwenden, bedeutet aber nicht notwendigerweise, Herrschaftswissen zu (re-)produzieren.

---

59 Heinz Steinert: „Sicherlich ist Zweifel am Sinn von Strafe, von Freiheitsstrafe erlaubt". Über Abolitionismus als intellektuelle Praxis, in: Karl Schuhmann/Heinz Steinert/Michael Voss (Hg.): Vom Ende des Strafvollzugs. Leitfaden für Abolitionisten (Bielefeld 1988), S. 1–15, hier S. 5.

60 Nikolaus Wachsmann: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat (München 2006), S. 10.

Theoretische Anleihen und Positionierungen

Eigen-Sinn: Alltagsgeschichte mit Alf Lüdtke

Einige Debatten in der Forschung waren im Lichte des oben Gesagten wegweisend für dieses Buch und sollen in aller Kürze dargelegt werden. Zum einen knüpft dieses Buch an die Forschungen des Alltagshistorikers Alf Lüdtke an. Bei seiner Erforschung des proletarischen „Eigen-Sinns", der mir auch für die Erklärung des Verhaltens von als „Berufsverbrecher" Verfolgten hoch relevant scheint, hat Lüdtke auch den eigenen Forschungsprozess und die eigene Position des Forschenden reflektiert. Eigen-Sinn ist für Lüdtke zunächst ein Herrschaftsetikett für jenes rätselhafte Verhalten, das Gelehrte an den „Unterklassen" als Eigen-Sinn geißelten – „*jene Rüpeleien, Grobheiten oder Wunderlichkeiten, die sie allenthalben unter dem ‚Pöbel' entdeckten*"[61]. Der Begriff ist also zunächst ein Label, das die Obrigkeit für nicht gefälliges Verhalten der unteren Klassen wählte, bezeichnet gleichzeitig aber auch diese Formen, in denen die Unterworfenen versuchen, sich ihrer Zurichtung auf vielerlei Weise zu entziehen. Eigen-Sinn bezeichnet Handlungsweisen der temporären Freiheit der unteren Klassen, also den Blick auf den Versuch der Distanzgewinnung zur Herrschaft.

Auf die Diskussion zu diesem Begriff und seine Relevanz für die im Nationalsozialismus als „Berufsverbrecher" Verfolgten wird später näher eingegangen. Hier bleibt festzuhalten, dass die Frage zu stellen ist, ob und wie dieses Verhalten aus den verfügbaren Quellen rekonstruiert werden kann – schließlich haben wir es eben meist mit staatlichen Dokumenten zu tun, Polizei- und Gerichtsakten, in denen die Verfolgten entweder gar nicht oder in verzerrter Form zu Wort kommen. Sie geben den Blick des Staatsapparats auf seine Gegner*innen wieder und sind mitnichten neutral. In den Akten manifestieren sich Interaktionen zwischen Verfolgern und Verfolgten als strategische Darstellungen verschiedener Akteure. Sie sind, wie man in der historischen Kriminalitätsforschung sagt, „*von Macht und Herrschaft durchdrungen*" und damit immer auch „*Trophäensammlung kriminalpolizeilicher Erfolge*"[62]. Selbst sogenannte Ego-Dokumente, z.B. Verhörprotokolle, Zeugenaussagen und Briefe, stehen unter dem „*Imperativ des strategischen Anliegens, sich den Vertretern der Obrigkeit möglichst positiv darzustellen*"[63]. Sie sind bürokratisch verzerrte Manifestationen strategisch motivierter subjektiver Äußerungen der Beschuldigten. Akten staatlicher Behörden, zumal Gerichts- und Polizeiakten, müssen also dekonstruiert werden, bevor Interaktionen und Handlungsperspektiven der Verfolgten sichtbar gemacht werden können.[64]

---

61 Alf Lüdtke: Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus (Münster 2015), S. 17.

62 Axel Doßmann/Susanne Regener: Fabrikation eines Verbrechers. Der Kriminalfall Bruno Lüdke als Mediengeschichte (Leipzig 2018), S. 43.

63 Gerd Schwerhoff: Historische Kriminalitätsforschung (Frankfurt am Main/New York 2011), S. 67.

64 Bei der Interpretation geht es um das Sichtbarmachen von Alltagserfahrungen, Handlungsbegründungen und Argumentationsmustern, um die dargestellte Wahrheit einer bestimmten Zeit (vgl. ebd., S. 69).

Für uns als Forschende bedeutet das im Anschluss an Lüdtke, durch diese herrschaftlichen Quellen wie durch die mystifizierenden Vorstellungen von Kollektivsubjekten wie „Proletariat", „Unterklasse" und „Verbrecher" hindurch zu versuchen, das widersprüchliche Handeln Einzelner sichtbar zu machen. „*Forschungen zum ‚Eigensinn' erfordern Studien zur Alltagswirklichkeit der – angeblich – Namenlosen. Diese Alltagsgeschichte begrenzt sich nicht auf (Be-)Deutungen. Im Blick sind vielmehr auch jene Momente von Wirklichkeit, auf die sich (noch) kein ‚Vers' machen läßt, die sich den ‚Texten' der Mitlebenden immer wieder entziehen – die allen Sinngebungen zuwiderlaufen. Die Aneignungen des Alltags sperren sich dem poetischen Reiz der Text-Metapher. Alltage sind grauer, nüchterner, unscheinbarer, aber auch grimmiger, härter und brutaler als daß sie stets oder grundsätzlich in einem ‚Text' darzustellen wären.*"[65] Die Forschung über die einzelne Person ist daher auch immer die Reflexion des eigenen Verhältnisses zu dieser Person, die Fremdmachung und Verfremdung des Eigenen. Diese Reflexion ist ethnografisch Arbeitenden bekannt – die in teilnehmenden Beobachtungen Beforschten würden oft Widerstand gegen die Forschenden zeigen. „*Der ‚Kontakt' mit Kolonialherren und Handelsleuten, neuerdings mit Akademikern unterschiedlich guten Willens hat für die Betroffenen in aller Regel höchst fragwürdige, nicht selten katastrophale Folgen.*"[66] Nötig sei das Gespräch, der Dialog, das Sich-Selbst-In-Frage-Stellenlassen, ein Versuch, als Forschender den „sozialen Tod" zu sterben, der gleichzeitig unmöglich ist. Was ethnografisch Arbeitenden damit allerdings bewusst ist, bleibt historisch Arbeitenden meist verborgen, weil ihre Quellen nicht zurückfragen, nicht interagieren, wenn es nicht gerade um Oral-History-Projekte geht.[67] „*Historiker/innen können sich weitgehend sicher fühlen: ‚Seine' oder ‚ihre' Arbeiter, Bauern – Menschen vergangener Gesellschaften werden nicht anfangen zu lamentieren oder sich zu verweigern. […] Historiker/innen stecken in einer doppelten Zwickmühle. Ihnen wird es relativ schwergemacht, den ‚sozialen Tod' des Feldforschers zu erleiden; zugleich und (beim ersten Blick) paradoxerweise machen sie es sich aber auch dadurch schwer, daß sie es sich leichtmachen: Sie können die Frage, ob dieser ‚Tod' nicht notwendig sei, in der Regel offenlassen, wenn nicht ganz ignorieren.*"[68]

Die Reflexion dieses Problems ist gerade auch für mit geschriebenen, meist staatlich produzierten Quellen Arbeitende notwendig. Die Geschichte der als „Berufsverbrecher" Verfolgten zu schreiben, heißt auch, ihre Perspektive zu rekonstruieren. Diese zu thematisieren, ihre Sprache in den Akten zu suchen, die die Sprache nationalsozialistischer Verfolgung sprechen, ist nicht mit Romantisierung oder Voyeurismus zu verwechseln. Nur so kann die immer noch hegemoniale Verfolgungsperspektive konterkariert werden – etwa

65 Lüdtke: Eigen-Sinn, S. 21.
66 Ebd., S. 34.
67 Vgl. dazu, umgelegt auf die Forschungen zu Familiengedächtnissen von als „Berufsverbrecher" Verfolgten, ausführlich Andreas Kranebitter/Maria Pohn-Lauggas: „Meine mundlmäßige Familie". Zur Präsenz des Subproletarischen in Erinnerungen und Familienstrukturen von NS-Opfern, in: zeitgeschichte, 49. Jahrgang (2023), Heft 4, S. 573–597.
68 Lüdtke: Eigen-Sinn, S. 36.

wenn gezeigt werden kann, wie einzelne auf ihre Deportation in die Konzentrationslager mit einer „Flucht ins Zuchthaus" reagierten. Das als Forschender zu tun, heißt nicht, Partei ergreifen zu müssen, sondern zunächst die eigene Ambivalenz auszuhalten und zum Gegenstand der Reflexion zu machen, Ambiguitäten zu tolerieren.

Wie Heinz Steinert geschrieben hat, wollen reflexive Soziolog*innen „*Situationen der Nachdenklichkeit als Voraussetzung für Reflexivität organisieren. […] Damit findet man sich als Sozialwissenschaftler auf der Seite der Verlierer, der Abweicher, der Außenseiter, der Ausgeschlossenen, der strukturellen wie der historischen. Die herrschenden Ordnungen und ihre Selbstverständlichkeiten sorgen für sich selbst. Wir sind für den Widerspruch zuständig.*"[69] Das zu sagen, heißt Herrschaftswissen zu brechen, aber nicht, die in den Akten zu findenden Charaktere zu Sozialrebell*innen zu romantisieren. Viele von ihnen bieten wenig Fläche für derartige Projektionen. Es geht darum, ihre Perspektive zu rekonstruieren, um das Gesamtbild differenzierter zu zeichnen.

Forschungen zur „Zigeunerverfolgung" und „Judenräten" als Instanzen der Ohnmacht

Wer sich mit der Gruppe der „Berufsverbrecher" im Nationalsozialismus beschäftigt, befasst sich notwendigerweise mit der Kriminalisierung und Verfolgung anderer Opfergruppen, mit einem Teil einer gesamt zu betrachtenden Verfolgungspolitik. Das betrifft in Bezug auf Opfer kriminalpolizeilicher Verfolgung insbesondere als „Asoziale" und als „Zigeuner" Verfolgte. Die Erforschung beider Gruppen und ihrer Verfolgung stellt einen Hintergrund dieses Buchs dar, muss aber aus pragmatischen Gründen weitgehend ausgespart bleiben.

Ziel Heinrich Himmlers als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei war es ab seiner Ernennung 1936, „*die Polizei als klassisches Herrschaftsinstrument sukzessive aus ihren ‚normenstaatlichen' Beschränkungen herauszulösen, zu einer für die ideologischen Ziele des Nationalsozialismus ‚kämpfenden Verwaltung' umzugestalten und mit der Schutzstaffel zu einem ‚Staatsschutzkorps' neuen Typs zu verschmelzen*"[70]. Diese Polizeiorganisation neuen Typs sollte über die Radikalisierung „normaler" Polizeiarbeit bzw. ihre Ausrichtung auf das „Volksganze" hinaus auch eine neue Art von Polizeiarbeit verfolgen – in der die Vorbeugung der zentrale Gedanke war. Die Polizei besaß „*Präventivcharakter*"[71]: Mit der berüchtigten Schutzhaft ging die Gestapo ebenso vorbeugend ge-

69 Heinz Steinert: Reflexivität. Zur Bestimmung eines Gegenstandsbereichs der Sozialwissenschaften, in: Ders. (Hg.): Zur Kritik der empirischen Sozialforschung (Frankfurt am Main 1998), S. 15–28, hier S. 27.

70 Bastian Hein: Die SS. Geschichte und Verbrechen (München 2015), S. 66. Vgl. dazu auch Brigitte Halbmayr/Andreas Kranebitter: Die Kriminalpolizei als Motor zur Durchsetzung der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft". „Kriminalpolizeiliche Strafakten" aus Graz, in: Barbara Stelzl-Marx/Andreas Kranebitter/Gregor Holzinger (Hg.): Exekutive der Gewalt. Die österreichische Polizei und der Nationalsozialismus (Wien 2024), S. 159–196.

71 Gerhard Paul/Michael Wildt: Nationalsozialismus. Aufstieg – Macht – Niedergang – Nachgeschichte (Bonn 2022), S. 115.

gen weltanschauliche Gegner*innen als „Staatsfeinde" vor, wie die Kriminalpolizei mit dem Mittel der Vorbeugungshaft präventiv versuchte, die als wesenhaft „kriminell" oder „asozial" stigmatisierten „Gemeinschaftsfremden" wegzusperren, bevor sie eine Straftat begehen konnten. Die Polizeiarbeit war damit als *„rassische Generalprävention"*[72] gegen politisch, sozial und „rassisch" vom Ideal der Volksgemeinschaft Abweichende, gegen als „Volksfeinde" Verstandene definiert.[73]

Auch die „normale" Polizeiarbeit der Verbrechensbekämpfung war auf das Paradigma der Vorbeugung ausgerichtet.[74] Delikte wurden im Lichte der gesellschaftsbiologischen Generalprävention auf die Erhaltung der „Volksgemeinschaft" als biologischer Leistungsgemeinschaft bezogen, auf das *„Volksganze"*: Bei der Weiblichen Kriminalpolizei, einer im Nationalsozialismus neu eingerichteten Abteilung der Kriminalpolizei, wurde auf erbbiologisch begründete vorbeugende Maßnahmen gegen Jugendliche als *„Nachkommen der der Polizei bekannten Berufs- und Gewohnheitsverbrecher"*[75] abgezielt, die Verfolgung der „Rassenschande", das heißt der Beziehungen von nicht-jüdischen und jüdischen Partner*innen, bezweckte die antisemitische Ausschließung von Jüd*innen. Die Bekämpfung der Abtreibung sowie *„der erhebliche[n] Verbreitung dieser Seuche"*[76], womit Homosexualität gemeint war, wurde in Bezug *„zur Bestandserhaltung des deutschen Volkes erforderliche[n] Geburtenzahl"*[77] gesetzt. Die Reichszentrale für die *„Bekämpfung des Zigeunerunwesens"* schließlich lobte die *„rassenhygienische und bevölkerungsbiologische"* Erfassung und *„Sichtung der Zigeuner"*, die man als *„minderwertige Mischlingsbevölkerung"* erkannt haben wollte. Man habe sie in *„Vorbeugungshaft genommen, eine Abwehrmaßnahme, die allerdings nur als eine vorläufige anzusehen ist"*[78]. Das explizierte den Keim der Vernichtungspolitik gegen als „Zi-

72 Vgl. Ulrich Herbert: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989 (Bonn 1996), S. 170–177; Ulrich Herbert: Von der Gegnerbekämpfung zur „rassischen Generalprävention". „Schutzhaft" und Konzentrationslager in der Konzeption der Gestapo-Führung 1933–1939, in: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager – Entwicklung und Struktur, Band I (Göttingen 1998), S. 60–86.

73 *„Nach den Vorstellungen von Himmler & Co. bestimmten nämlich nicht nachweisbare, sondern angeblich objektiv berechenbare und mögliche Verbrechen das Handeln der ‚völkischen Polizei'. Der Gegner wandelte sich damit zur synthetischen Kunstfigur des ‚Volksfeindes'. Dieser unterschied sich von dem ‚Verdächtigen' anderer Geheimpolizeien dadurch, dass er nicht durch irgendeine konkrete Aktion oder einen nachweisbaren Plan, sondern durch die von ihm unbeeinflussbare Politik des Regimes zum Gegner wurde. Diese Unschärfe des Gegnerbegriffes, nach der nicht nur Juden, sondern auch ‚Asoziale', Homosexuelle, Behinderte, ‚Fremdvölkische' und ‚Gemeinschaftsfremde' den ‚Volkskörper' bedrohen konnten, begründete in der Folge eine Radikalisierungsdynamik, die immer mehr Gruppen unter Generalverdacht geraten ließ und sich im Polizeialltag in einer ständigen Inflation der Aufgaben und einer daraus resultierenden Überforderung umsetzte."* (Paul/Wildt: Nationalsozialismus, S. 117).

74 Das zeigen zeitgenössische Quellen, etwa das vom Reichskriminalpolizeiamt für die Jahre 1939 und 1940 veröffentlichte „Jahrbuch Amt V". Vgl. Jahrbuch Amt V (Reichskriminalpolizeiamt) des Reichssicherheitshauptamtes SS 1939/1940, o.O. o.J. [Berlin 1941] (BArch, BDC 31.36).

75 Ebd., S. 9.

76 Ebd., S. 17.

77 Ebd., S. 16.

78 Ebd., S. 23.

geuner" Erfasste, das Kernprojekt der NS-Kriminalpolizei.[79] Ihre Verfolgung mit dem Mittel der Vorbeugungshaft wurde im Jahrbuch des Reichskriminalpolizeiamtes 1939/40 gerade für die „Ostmark" hervorgehoben, war aber nur die Vorbereitung zur späteren Deportation und Ermordung in den Vernichtungszentren Kulmhof (Chełmno) und Auschwitz-Birkenau. „*Die Aktion zur Bekämpfung der Zigeunerplage im Burgenlande im Juni 1939 hat gleichfalls an die Dienststelle große Anforderungen gestellt. 939 Zigeuner, und zwar 553 Männer und 440 Frauen, sind in die Konzentrationslager Dachau und Ravensbrück eingewiesen worden.*"[80] Darüber hinaus verdeutlichen diese Formulierungen die zentrale Bedeutung, die der Vorbeugungshaft als präventiver, deliktunabhängiger und überindividueller Maßnahme gegen als „Volksfeinde" Definierte, die man dauerhaft sozial ausschließen und schließlich vernichten wollte, zukam. Die Vorbeugungshaft war jene Maßnahme, die ausschließlich mit Bezug auf den vermeintlichen „*Schutz des Volksganzen gegen Gemeinschaftsfremde*"[81] entworfen wurde.

In der Polizeiarbeit selbst, in der Möglichkeit, Gegner*innen zu definieren und sie mit weitreichenden Mitteln verfolgen zu können, steckten Radikalisierungsdynamik und Amalgamierungsdynamik: Der sich wandelnde „Volksfeind" hatte verschiedene Gesichter. Formulierungen wie jene vom notwendigen Kampf gegen die „Novemberverbrecher" (von 1918) oder gegen den „jüdischen Bolschewismus" verschmolzen den sozialen, „rassischen" und politischen Gegner in der polizeilichen Imagination zu einer einzigen großen Bedrohung. Die organisatorisch zwischen Kriminalpolizei und Gestapo klar gezogenen Grenzen verschwammen in der Polizeiarbeit: Beide waren arbeitsteilig damit beschäftigt, mit allen Mitteln dauerhaft aus der „Volksgemeinschaft" auszuschließende Staatsfeinde zu erschaffen, zu verwalten und schließlich wegzusperren. Der „Anschluss" Österreichs fiel mitten in die Phase der Neuausrichtung der Polizei nach dem Paradigma der biologischen Generalprävention, in dem die Vorbeugungshaft das zentrale polizeiliche Mittel sein sollte.

Auf diese Amalgamierungsdynamik wird in diesem Buch immer wieder verwiesen, die Verfolgung von Rom*nja und Sinti*zze wie auch von Jüd*innen ist aber nicht Gegenstand dieses Buchs. Gerade zu Letzteren, zur Geschichte des Holocaust, gibt es aber nicht nur die beschriebene Ebene einer Gesamtschau der Verfolgungspolitik. Die

79 Thomas Roth: Die Kriminalpolizei, in: Deutsche Hochschule der Polizei, Münster/Florian Dierl/Mariana Hausleitner/Marzin Hölzl/Andreas Mix (Hg.): Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat (Dresden 2011), S. 42–53, hier S. 50. Zur Verfolgung der Rom*nja und Sinti*zze vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage" (Hamburg 1996); zu Österreich vgl. Selma Steinmetz: Österreichs Zigeuner im NS-Staat (Wien/Zürich 1966); Erika Thurner: Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich (Wien/Salzburg 1983); Gerhard Baumgartner/Florian Freund: Der Holocaust an den österreichischen Roma und Sinti, in: Michael Zimmermann (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts (Stuttgart 2007), S. 203–225; Florian Freund: Oberösterreich und die Zigeuner: Politik gegen eine Minderheit im 19. und 20. Jahrhundert (Linz 2011).

80 Jahrbuch Amt V, S. 5. Die angegebene Summe ist im Original falsch, richtig wären 993 als „Zigeuner" Verfolgte.

81 Ebd., S. 44.

Debatte um die „Judenräte" als Instanzen der Ohnmacht erlaubt ebenso Parallelen zum Thema dieses Buchs. Wie Doron Rabinovici eindrücklich darlegt, ist das Verhalten von Opfern, das unserer Vorstellung von Opfern widerspricht, etwas höchst Irritierendes. Die „Judenräte", jene von den NS-Instanzen geschaffenen jüdischen „Selbstverwaltungen", waren gezwungen, antisemitische Maßnahmen zu verkünden und letztlich auch mit durchzusetzen, waren aber gleichzeitig jene Instanzen, von denen aus Rettungswiderstand überhaupt möglich war. Diese Ambiguität zu thematisieren, ist historiografisch keine leichte Aufgabe, und bleibt in einer Gesellschaft, die nach Missverständnissen lechzt, höchst angreifbar und missverständlich. Letztlich bleibt aber keine andere Wahl, als im Blick auf die Überlebenden der Konzentrationslager die schmale Gratwanderung zwischen falschem Tabu und falschem Tabubruch zu gehen, von der Rabinovici schreibt: *„Das historische Tabu, das keine Darstellung eines unrühmlichen Verhaltens der Opfer zuließ, gründete auf idealisierten, ‚unmenschlichen' Vorstellungen von den Opfern. Nur in absoluter Unschuld durften sie überhaupt Erwähnung finden. Sie wurden als reale Menschen, die über eine widersprüchliche Biographie und einen ambivalenten Charakter verfügen, negiert. Ebenso fatal ist aber ein Tabubruch, der von denselben ‚unmenschlichen' Vorstellungen beherrscht wird und anklagend enthüllt, daß die Opfer unseren idealisierten Projektionen nicht entsprechen. Der Bruch des Tabus allein garantiert noch nicht den Bruch mit dem Tabu."*[82]

Die Auseinandersetzung mit Vorbestraften, die in die Konzentrationslager deportiert, von NS-Presse und SS als „Kriminelle" abgestempelt wurden und Überlebenden der Konzentrationslager, meist von Einzelfällen auf eine ganze Gruppe generalisierend, in schlechter Erinnerung blieben, hat mit analogen Problemen zu ringen.

Das Queeren der Quellen

Eine dritte Debatte, die diesem Buch vor allem in methodologischer Hinsicht zugrundeliegt, kommt aus der queeren Geschichtsschreibung und betrifft den Umgang mit historischen Quellen. In dieser Hinsicht waren Anna Hájkovás Forschungen für mich inspirierend. Es geht darin nicht – oder nicht nur – um die Suche nach Menschen, die Lesende als homosexuell identifizieren wollen, sondern um eine andere Art der Lektüre historischer Quellen, das „Queeren der Texte", eine Lektüre, bei der wir Unklarheiten aushalten, nicht auflösen oder auslöschen. Damit geht es ganz zentral um die Reflexion blinder Flecken – die blinden Flecken der Quellen, der bisherigen Geschichtsforschung, aber auch der eigenen Sicht auf die Dinge, die methodologisch reflektiert werden muss. Damit stellt die queere Holocaustgeschichte keine Detailfragen, sondern zentrale Fragen. In ihrer Lektüre, die, *„anstatt nach ahistorischen sexuellen Identitäten zu fragen, nach queeren*

82 Doron Rabinovici: Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938–1945. Der Weg zum Judenrat (Frankfurt am Main 2000), S. 32.

Praktiken“[83] sucht, wird Hájková an zahlreichen Stellen fündig, die aktiv ausgeblendet wurden: „*Indem wir uns weigern, das gleichgeschlechtliche Verlangen in diesen Zeugnissen wahrzunehmen, bringen wir unter Umständen queere Stimmen zum Schweigen. Ohne Teil der Holocaustgeschichte zu sein, verlieren diese Menschen ihre historische Zugehörigkeit und verschwinden. Menschen ohne Geschichte sind Staub.*“[84] Auch hier ergibt sich eine Parallele zum vorliegenden Thema: Geschichten von im Nationalsozialismus kriminalisierten Menschen finden sich zuhauf, liegen nicht sehr tief in Archiven verborgen – sie wurden nur nicht gelesen und gehört, geschweige denn verbreitet. Wer sucht, findet nicht nur, sondern stößt auf das Phänomen der Intersektionalität. So wie jüdisch und queer stets fälschlich als getrennte Kategorien gedacht wurden, „*so, als wären alle verfolgten Homosexuellen Nicht*Jüdinnen, während die jüdischen Opfer immer als heterosexuell galten*“[85], so wurden auch „kriminell“, „zigeunerisch“, „asozial“, „politisch“, „jüdisch“ und „homosexuell“ als reale und distinkte Kategorien gedacht, die sie historisch nicht waren (und in der beschriebenen Amalgamierungsdynamik auch in den Augen der NS-Instanzen verschwammen). Fälle von „Kriminellen“, die Mitglieder der Kommunistischen Partei waren, mehrfach wegen „Unzucht wider die Natur“ verurteilt worden waren oder aus dem jüdischen Proletariat Wiens stammten, sind keine Ausnahmen. Die nationalsozialistischen Verfolgungsapparate konstruierten immer wieder ein Schreckensgespenst der Vermischung all dieser Kategorien, ein Amalgam der verallgemeinerten Bedrohung, um sie in den Lagern wiederum mittels feststehender Kategorien in feste Identitäten zu bannen. Nach 1945 wurde auf die Distinktion der Kategorien auch von den Opfergruppen geradezu beharrt. Heutige Geschichtsforschung sollte das nicht reproduzieren.

In diesem Buch wird fast ausschließlich von männlichen „Berufsverbrechern“ die Rede sein. Der Grund dafür ist ein doppelter, liegt aber in der Sache selbst: Zum einen war das KZ Mauthausen überwiegend ein Männerlager, zum anderen war die kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft im Nationalsozialismus ein überwiegend gegen Männer angewandtes, patriarchales Verfolgungsinstrument.[86]

Der Prozess der Etikettierung: Der Labeling Approach

Eine vierte in diesem Buch verfolgte Perspektive ist diejenige des Labeling Approaches der Kritischen Kriminalsoziologie. Der Labeling Approach entstand in den 1960er-

83 Anna Hájková: Menschen ohne Geschichte sind Staub. Homophobie und Holocaust (Göttingen 2021), S. 47.

84 Ebd., S. 48. Bei der Verwendung von Strafakten geht es darum, so auch Andreas Brunner jüngst, „*zwischen den Zeilen*“ zu lesen und die Quellen „*gegen den Strich*“ zu bürsten (vgl. Andreas Brunner: Als homosexuell verfolgt. Wiener Biografien aus der NS-Zeit, Wien 2023, S. 12).

85 Hájková: Menschen ohne Geschichte sind Staub, S. 19.

86 Vgl. dazu Sylvia Köchl: „Das Bedürfnis nach gerechter Sühne“. Wege von „Berufsverbrecherinnen“ in das Konzentrationslager Ravensbrück (Wien 2016); Helga Amesberger/Brigitte Halbmayr/Elke Rajal: Stigma asozial. Geschlechtsspezifische Zuschreibungen, behördliche Routinen und Orte der Verfolgung im Nationalsozialismus (Wien 2020), S. 67–75; zuletzt Halbmayr/Kranebitter: Die Kriminalpolizei als Motor zur Durchsetzung der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“.

Jahren und sollte nach der Revolte von 1968 seine Blütezeit erleben, um die klassische Kriminologie in ihren Grundannahmen herauszufordern. Der Grundgedanke war so einfach wie radikal: Während sich der Mainstream der Kriminologie auf die Suche nach den Ursachen des Verbrechens machte, also das abweichende Verhalten des Verbrechers zum Thema machte, sollte im Labeling Approach der Spieß umgedreht werden und der Fokus auf die Definition des Verhaltens als „abweichend" verschoben werden. Ob eine Handlung abweichend ist oder nicht, kann in der Soziologie schließlich nicht absolut definiert werden. Dieselbe Handlung kann in unterschiedlichen historischen Epochen je nach Kontext als erwünscht oder abweichend gelten: Die Tötung eines Menschen kann bekanntlich als Mord verurteilt werden, in Kriegszeiten aber auch legitim und erwünscht sein. White Collar Crime wird in kapitalistischen Gesellschaften meist nicht als Verbrechen bewertet, sondern als Bagatelldelikt angesehen, das auch von anderen staatlichen Behörden untersucht wird als etwa der wiederholte Diebstahl von Lebensmitteln. Nicht jede abweichende Handlung wird zudem auch entdeckt. Der Polizei kommt also nicht nur eine Handlungsmacht in der grundsätzlich möglichen Verteilung ihrer Ressourcen zu, sondern auch in der unterschiedlichen Auslegung verschiedener Situationen. Das kann man als Klassenjustiz bezeichnen. Je nach Situation und Situationsdefinition wird die Qualität einer Handlung also unterschiedlich gedeutet. Zentral ist die Interaktion der in der Situation Handelnden, aber auch das, was man Macht nennt – die vorangegangenen, strukturell geronnenen Situationsdefinitionen, die sich im Habitus der Handelnden festgeschrieben haben. Folge davon muss also ein Fokus auf die Situation sein.

Der Labeling Approach ist häufig falsch verstanden worden – er exkulpiere den Verbrecher, mache die Gesellschaft für dessen Taten verantwortlich. Derselbe Vorwurf war stets auch gegen andere Interventionen in den normalen Ablauf des Strafens gerichtet worden – schließlich warf man auch der Psychoanalyse vor, den Täter als von inneren Seelenkonflikten zerrissen und in seinem Handeln determiniert zu verstehen und damit zu entschulden. Der Vorwurf geht aber dann ins Leere, wenn man lediglich die Perspektive auf die Definition einer Handlung als abweichend legt und nicht behauptet, die Handlung sei durch diese Definition überhaupt erst gesetzt oder erzeugt worden.

In diesem Buch folge ich dieser Labeling-Perspektive, es geht um die radikale Verweigerung der Suche nach den Ursachen, die jemanden angeblich „ins KZ gebracht" hätten, nicht um die These, dass das KZ selbst wiederum abweichendes Verhalten geschaffen hätte. Der Labeling Approach ist die einzige analytische Perspektive, unter der das Auseinanderfallen von früheren Taten und späterer Deportation adäquat gefasst werden kann: Es ging bei der Etikettierung von Menschen als „Berufsverbrecher" nicht darum, was sie taten und getan hatten, sondern darum, wer sie angeblich waren, was wiederum an früheren Taten festgemacht wurde.

Folgt man denjenigen Historiker*innen, die sich mit der Kriminalpolizei als Institution oder dem Strafvollzug im Nationalsozialismus beschäftigt haben, geht es bei der Verfolgung von „Berufsverbrechern" um ein kriminalpolizeiliches Konstrukt, wie Nikolaus

Wachsmann festhält: Die „*Polizeipraktiken trugen dazu bei, dass einige Ex-Häftlinge rückfällig wurden, und waren damit an der Schaffung des ‚unverbesserlichen Verbrechers' direkt beteiligt. Die Einstufung als ‚Unverbesserlicher' wurde zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung.*"[87] Analog zur offenen Kategorie der „Asozialen", deren Interpretation lokalen Behörden überlassen blieb und damit gesellschaftlich unerwünschtes Verhalten zur Ausmerzung freigab, und analog zur vorgeblich psychiatrischen Kategorie der „Schwachsinnigen", unter der Kranke im Rahmen der „Euthanasieaktionen" vergast wurden, schien auch die Kategorie der „Berufsverbrecher" für die NS-Kriminalpolitik und damit für die Verfolgungs- und Vernichtungspolitik ein willkommenes Label für die Vernichtung sozial unerwünschter Personengruppen bedeutet zu haben. Das Label fungierte dabei als Trennkriterium zwischen jenen, die das NS-Regime als resozialisierbar ansah und damit in die „Volksgemeinschaft" eingliedern wollte, und den „Unbrauchbaren", die vernichtet werden sollten. Wo aber diese Demarkationslinie lag, wer resozialisiert wurde, wer aufgegeben wurde, ist bisher nicht untersucht worden.

Stand der Forschung und methodologische Überlegungen

Den Status Quo der Forschung zu „Berufsverbrechern" fasste Karin Orth 2007 wie folgt zusammen: „*Während der Wissensstand über die deutschen politischen Gefangenen und auch über die ‚Zeugen Jehovas' vergleichsweise gut ist, weiß man bis heute nur wenig über diejenigen deutschen Gefangenen, die die SS als ‚asozial' oder ‚kriminell' bezeichnete oder denen sie den rosa Winkel der Homosexuellen zuwies.*"[88] Die wenigen Arbeiten, die Orth dabei als *„erste Schneise in ein weitgehend unbearbeitetes Forschungsfeld*"[89] bezeichnete, hatten sich auf die Erforschung der „Asozialen" und „Homosexuellen" beschränkt.[90] „Kriminelle" blieben bis in die 2010er-Jahre weitgehend unerforscht – „*Forschungen, die die Seite der Betroffenen untersuchen, fallen demgegenüber weit zurück, sei es kollektivbiographisch oder hinsichtlich einzelner Lebensgeschichten. Die ‚Grünen' sind wohl die bislang am schlechtesten erforschte Häftlingsgruppe der Konzentrationslager.*"[91]

87 Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 44; ähnlich Patrick Wagner: „Vernichtung der Berufsverbrecher". Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Kriminalpolizei bis 1937, in: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Band 1 (Göttingen 1998), S. 87–110, hier S. 89.

88 Karin Orth: Die Historiografie der Konzentrationslager und die neuere KZ-Forschung, in: Archiv für Sozialgeschichte 47 (2007), S. 579–598, hier S. 595.

89 Ebd.

90 Vgl. Wolfgang Ayaß: „Asoziale" im Nationalsozialismus (Stuttgart 1995); Robert Gellately/Nathan Stoltzfus (Hg.): Social Outsiders in Nazi Germany (Princeton 2001); Rüdiger Lautmann/Winfried Grikschat/Egbert Schmidt: Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Rüdiger Lautmann (Hg.): Seminar: Gesellschaft und Homosexualität (Frankfurt am Main 1977), S. 325–365.

91 Wolfgang Ayaß: Schwarze und grüne Winkel. Die nationalsozialistische Verfolgung von „Asozialen" und „Kriminellen" – ein Überblick über die Forschungsgeschichte, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Ausgegrenzt. „Asoziale" und „Kriminelle" im nationalsozialistischen Lagersystem. Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus in Norddeutschland, Band 11 (Bremen 2009), S. 16–30, hier S. 24.

In Bezug auf die Forschung zu „Berufsverbrechern" existierte lange nur die bahnbrechende Studie von Patrick Wagner.[92] Zuvor hatten sich einige rechtshistorische Arbeiten mit der Vorbeugungshaft und der Schnittstelle zwischen justizieller und polizeilicher Verbrechensbekämpfung beschäftigt.[93] Für das letzte Jahrzehnt hat sich die Forschungslage stark verbessert, zu nennen sind in chronologischer Reihenfolge Thomas Roths Arbeiten zu Köln, die Arbeiten von Jens Dobler zur Polizeigeschichte in Berlin, Dagmar Lieskes Forschungen zu den als „Berufsverbrecher" Verfolgten im KZ Sachsenhausen, Julia Hörath zur Frühgeschichte der Vorbeugungshaft und Sylvia Köchl zu „Berufsverbrecherinnen" im KZ Ravensbrück.[94]

In meinen bisherigen Arbeiten, die ich in verschiedenen Artikeln veröffentlicht habe, habe ich mich mit der Situation in Österreich nach dem „Anschluss", der Geschichte des KZ Mauthausen und insbesondere der Opferperspektive beschäftigt. Das vorliegende Buch vertieft diese Auseinandersetzung und fasst sie zusammen. Es fragt nach der Grauzone der Lager, danach, ob es „den kriminellen Häftling" überhaupt gab oder ob es um die Untersuchung der Vermischung von politisch, rassistisch und sozial verfolgten Gruppen zu „Kriminellen" geht, wer nach Ansicht des NS-Regimes als „unverbesserlich kriminell" galt, welche Rolle die tatsächlichen Delikte und die Etikettierung aus der Zeit der Ersten Republik und des Austrofaschismus spielten. Es fragt auch danach, wie sich „Kriminelle" in den Konzentrationslagern verhielten, welche zu Funktionshäftlingen gemacht wurden, und wie SS und Mithäftlinge sie behandelten. Die methodologische Klammer des Buchs ist eine Kollektivbiografie der österreichischen „Berufsverbrecher" des KZ Mauthausen. Die der historischen Sozialforschung entlehnte Methode der Kollektivbiografie erlaubt eine Anknüpfung an die Erforschung der nationalsozialistischen Eliten, wie sie in den letzten Jahren vermehrt durchgeführt

92 Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus (Hamburg 1996); Wagner: „Vernichtung der Berufsverbrecher"; Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960 (München 2002).

93 Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmässige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechenbekämpfung (Heidelberg 1985); Lothar Gruchmann: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte (München 2001); Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich (Berlin 1989).

94 Vgl. Thomas Roth: „Verbrechensbekämpfung" und soziale Ausgrenzung. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende (Köln 2010); Jens Dobler (Hg.): Großstadtkriminalität. Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930–1950 (Berlin 2013); Dagmar Lieske: „Berufsverbrecher" als Häftlinge im Konzentrationslager Sachsenhausen. Ein Forschungsbericht, in: Roman Fröhlich/Mira Jovanović-Ratković/Cornelia Siebeck (Hg.): Zentrum und Peripherie. Die Wahrnehmung der nationalsozialistischen Konzentrationslager (Berlin 2013), S. 58–76; Dagmar Lieske: Unbequeme Opfer? „Berufsverbrecher" als Häftlinge im KZ Sachsenhausen (Berlin 2016); Julia Hörath: Terrorinstrument der „Volksgemeinschaft?" KZ-Haft für „Asoziale" und „Berufsverbrecher" 1933 bis 1937/38, in: Zeitschrift für Geschichtsforschung, 60. Jahrgang (2012), Heft 6, S. 513–532; Julia Hörath: „Asoziale" und „Berufsverbrecher" in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938 (Göttingen 2017); Köchl: „Das Bedürfnis nach gerechter Sühne".

wurde.[95] Aufgrund der vermeintlich schlechten Quellenlage zu marginalisierten Opfergruppen wurden Kollektivbiografien allerdings selten auf Opferseite angewandt.[96]

Im Gegensatz zur individualbiografischen Forschung stehen bei einer Kollektivbiografie nicht einzelne Individuen, sondern individuelle Unterschiede und Gemeinsamkeiten innerhalb einer Gruppe im Vordergrund. Im deutschsprachigen Raum wird sie als *„theoretisch und methodisch reflektierte, empirische, besonders auch quantitativ gestützte Erforschung eines historischen Personenkollektivs in seinem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext anhand einer vergleichenden Analyse der individuellen Lebensläufe der Kollektivmitglieder"*[97] definiert. Sie integriert diverse Quellentypen ebenso wie verschiedene wissenschaftliche Disziplinen.[98] Durch die Beobachtung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede innerhalb einer Gruppe treten zudem Verhältnisse und Beziehungen zwischen Individuen in den Vordergrund, die wiederum Basis für historische Netzwerkanalysen sein können. Zwar werden unter Hinweis auf eine bessere Quellenlage meist Eliten kollektivbiografisch erforscht. Nichtsdestotrotz scheinen sich kollektivbiografische Untersuchungen nicht nur deshalb für *„marginalisierte Gruppen […] [zu eignen – AK], weil aufgrund geringer Quellenüberlieferung keine Individualbiographien möglich scheinen oder die Gruppenbiographie neue Erkenntnisse verspricht"*[99], sondern auch, weil die Quellenlage oft besser ist als erwartet. Das betrifft vor allem jene *„Personenkollektive […], die freiwillig oder unfreiwillig Subjekte bzw. Objekte der sozialen Buchführung staatlicher Einrichtungen gewesen sind"*[100] – daher gerade auch „Delinquente" und „Kriminelle". Kollektivbiografische Ansätze können analog zu dem von der feministischen Forschung betonten Vorzug, *„der Marginalisierung, Stereotypisierung und dem Ausschluss von Frauen aus der Geschichtsschreibung begegnen"*[101] zu können, ebenso untere soziale Schichten und Minderheiten stärker ins Blickfeld rücken, damit aber auch die Produktion ihrer Exklusion erforschbar machen.

---

95 Vgl. Karin Orth: Die Konzentrationslager-SS. Soziostrukturelle Analysen und biographische Studien (Göttingen 2004); Michael Wildt: Die Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes (Hamburg 2003); Christiane Rothländer: Die Anfänge der Wiener SS (Wien 2012).

96 Wilhelm Heinz Schröder: Kollektivbiografie: Spurensuche, Gegenstand, Forschungsstrategien, in: Ders. (Hg.): Kollektivbiographie als interdisziplinäre Methode in der Historischen Sozialforschung: Eine persönliche Retrospektive. HSR Supplement Nr. 23 (Köln 2011), S. 74–152, hier S. 95 und S. 105; Eine Ausnahme ist diesbezüglich eine dezidiert kollektivbiografische Untersuchung zu Opfern der NS-Euthanasieaktion „T4" auf Basis von Krankenakten – vgl. Petra Fuchs: Die Opfer als Gruppe. Eine kollektivbiographische Skizze auf der Basis empirischer Befunde, in: Dies./Maike Rotzoll/Ulrich Müller/Paul Richter/Gerrit Hohendorf (Hg.): „Das Vergessen der Vernichtung ist Teil der Vernichtung selbst": Lebensgeschichten von Opfern der nationalsozialistischen „Euthanasie" (Göttingen 2007), S. 53–72.

97 Wilhelm Heinz Schröder (Hg.): Lebenslauf und Gesellschaft. Zum Einsatz von kollektiven Biographien in der Historischen Sozialforschung (Stuttgart 1985), S. 8.

98 Vgl. Schröder: Kollektivbiografie, S. 84; Levke Harders/Hannes Schweiger: Kollektivbiographische Ansätze, in: Christian Klein (Hg.): Handbuch Biographie. Methoden, Traditionen, Theorien (Stuttgart 2009), S. 194–198, hier S. 197.

99 Ebd.

100 Schröder; Lebenslauf und Gesellschaft, S. 13.

101 Harders/Schweiger: Kollektivbiographische Ansätze, S. 194.

Editorische Vorbemerkungen: Zum Aufbau des Buchs

Das Buch basiert auf Vorarbeiten, darunter Artikel und eine Dissertation zur Thematik. Ich habe versucht, das Buch lesbarer zu machen und ein Stück weit von den Zwängen akademischer Abschlussarbeiten wie auch begutachteter Journal-Artikel zu befreien. Die Kapitel sind grob chronologisch geordnet und behandeln jeweils ein zentrales Thema. Jedes Kapitel beginnt mit einer dieses Thema veranschaulichenden biografischen Geschichte, die auch in der Darstellung mehr sein soll als bloße Illustration. Die biografischen Skizzen beruhen meist auf einer einzigen Quellensorte, wobei sehr unterschiedliche Quellensorten gewählt wurden. Den Geschichten sollte breiter Raum gegeben werden, die erzählerische Flughöhe ist niedrig angesetzt, um die Quelle auch sprechen zu lassen und eine quellennahe Interpretation zu ermöglichen. Ein besonderes Anliegen war mir, die wenn auch nur verzerrt zu findenden Stimmen der Verfolgten vernehmbar zu machen. Das folgt verschiedenen Vorbildern, unter anderem Michel Foucault, über dessen Projekte Alf Lüdtke und Tobias Nanz schrieben: „*Sie zeigten, dass jenseits der Stimmen von höheren und mittleren Beamten, von Diplomaten und gesellschaftlich ‚respektierlichen' Personen auch Zeugnisse derer zu finden sind, die angeblich namenlos waren, die für viele als ‚Flugsand der Geschichte', nicht aber als eigene Akteure erschienen oder galten.*"[102]

Die zehn Kapitel des Buchs zeigen auf diese Weise ein Panorama an Fällen – hinter jedem Fall stehen, kollektivbiografisch betrachtet, zahlreiche andere. Viele davon werden am Ende der jeweiligen analytischen Teile der Kapitel dargestellt. Das Panorama zeigt die Breite der Fälle, die oft nicht verbunden scheinen – nicht ich wollte durch die Verbindung der Fälle Ordnung schaffen, sondern SS und Kriminalpolizei haben eine derartige Ordnung phantasiert und konstruiert. Das wollte ich zeigen, aber den Wunsch nach Kohärenz nicht mit dem eigenen wissenschaftlichen Ordnungsstreben verwechseln.

Ich habe mich dazu entschieden, mit einem Stern zu gendern. Das könnte falsche Mehrheitsverhältnisse suggerieren (Richter*innen waren die längste Zeit so gut wie ausschließlich männlich), sodass in diesen Fällen auf ein Gendern verzichtet wurde. Auch sollten keinesfalls die von Männlichkeitsvorstellungen durchdrungenen Labels der NS-Instanzen gegendert werden, sondern in Anführungszeichen, wie bei „Berufsverbrechern", als Labels ersichtlich wiedergegeben werden.

Dieses Buch basiert auf Forschungen, die ich in verschiedenen Funktionen durchgeführt habe – in mehrjähriger Tätigkeit für die KZ-Gedenkstätte Mauthausen, im Rahmen eines dreijährigen Fellowships am Institut für Soziologie der Universität Wien, in meiner Tätigkeit für die Universität Graz und nun als Leiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes. Ich danke all diesen Institutionen und

102 Alf Lüdtke/Tobias Nanz: Register des Archivs. Zur Einleitung, in: Dies. (Hg.): Laute, Bilder, Texte. Register des Archivs (Göttingen 2013), S. 9–24, hier S. 13f.

ihren Mitarbeiter*innen für das kollegiale und produktive Umfeld – ohne euch wäre dieses Buch nicht, was es ist. In der Soziolog*innenschaft danke ich ganz besonders Christian Fleck, Waltraud Kannonier-Finster, Maria Pohn-Lauggas, Christoph Reinprecht und Meinrad Ziegler für viele Diskussionen und die vielfältige Zusammenarbeit. Weiters danke ich für Hinweise und Diskussionen zu den Einzelteilen dieses Buchs Brigitte Bailer, Gerhard Botz, Christian Dayé, Linda Erker, Karl Fallend, Florian Freund, Brigitte Halbmayr, Julia Hörath, Robert Obermair, Reinhard Otto, Bertrand Perz, Christian Rabl und Nikolaus Wachsmann. Für rechtsgeschichtliche Aspekte bin ich Gabriele Hackl, Ilse Reiter-Zatloukal und Christiane Rothländer dankbar, für die Diskussion kriminalsoziologischer Aspekte Arno Pilgram und Veronika Reidinger.

Eine Arbeit wie diese ist notwendigerweise eine archivalische Grabungsarbeit. Ihr Erfolg hängt immer auch von den Gatekeepern der Archive ab, die nur ihren Job oder auch mehr als das tun können. Ich hatte das Glück, in den österreichischen Landesarchiven sehr interessierte Archivar*innen zu treffen, deren Hilfe sehr wichtig für mich war. Ich danke Stefan Eminger (NÖLA), Franz Scharf (OÖLA), Elisabeth Schöggl-Ernst und Michael Mader (StLA), Christian Fornwagner (TLA), Markus Schmidgall (VLA) und ganz speziell Susanne Fritsch-Rübsamen und Sabine Jurtschitsch (WStLA) für ihre Unterstützung in allen Phasen des Projekts. In Deutschland gilt mein Dank den Kolleg*nnen des Bundesarchivs Berlin (BArch) und der Deutschen Dienststelle/Wehrmachtsauskunftsstelle (DD/WASt). Für Einzelhinweise in europäischen KZ-Gedenkstätten und Museen danke ich Krzysztof Antończyk (Muzeum Auschwitz-Birkenau), Sylvia Asmus und Regina Elzner (Deutsche Nationalbibliothek, Deutsches Exilarchiv 1933–1945), Henning Borggräfe und Bianka Geißler (Arolsen Archives), Piotr Chruścielski (Muzeum Stutthof w Sztutowie), Bernd Horstmann und Katja Seybold (Gedenkstätte Bergen-Belsen), Johannes Ibel (KZ-Gedenkstätte Flossenbürg), Albert Knoll (KZ-Gedenkstätte Dachau), René Pottkamp (NIOD Instituut voor Oorlogs-, Holocaust- en Genocidestudies), Karen Taieb (Mémorial de la Shoah) und den Kolleg*innen des United States Holocaust Memorial Museum (USHMM).

Die Grabungsarbeit umfasst nicht nur etablierte Archive. Für ihre Bereitschaft zu Interviews danke ich Pavel Branko, Marko Feingold und Hans Maršálek. Für generelle Gespräche bin ich Pierre Serge Choumoff, Roman Frister, Wassilij Kononenko, Stanisław Leszczyński, Yitzhak Livnat, Henri Maître, Fjodor Solodownik, Dušan Štefančič, Marty Weiss und Ljubomir Zečević dankbar. Für ihre Interviewbereitschaft danken möchte ich auch den Interviewten des Projekts „Stigmatisierte Familienvergangenheiten“, die ich aus Anonymisierungsgründen nicht namentlich nennen kann.[103] In Bezug auf dieses Projekt danke ich auch Elisabeth Mayer und Margarita Wolf.

103 Das Projekt „Stigmatisierte Familienvergangenheiten: Intergenerationale Erinnerungsprozesse und Narrative von Nachkommen von ‚Berufsverbrechern‘“ (Leitung: Maria Pohn-Lauggas, Andreas Kranebitter, Mitarbeit: Elisabeth Mayer, Margarita Wolf) wurde vom Zukunftsfonds der Republik Österreich (per Beschluss vom 7.3.2018, Projektnummer P18-3115), vom Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus sowie der Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen gefördert.

Gerade die Interviews mit Angehörigen von im Nationalsozialismus als „Berufsverbrecher" etikettierten und in Konzentrationslager verschleppten Personen haben mir das mit ihnen verknüpfte NS-Unrecht zu Bewusstsein gebracht. Ohne jeden Zweifel waren auch „Berufsverbrecher" Opfer des Nationalsozialismus. Das Nachdenken über die Konzentrationslager muss aber über die binäre Opfer-Täter-Kodierung hinausgehen, es setzt erst nach der Anerkennung dieses fundamentalen Unterschieds zweier Gruppen innerhalb der KZ-Gesellschaft ein, einer zum größten Teil freiwillig anwesenden Gruppe von Bewachenden und einer definitiv unfreiwillig dorthin deportierten Gruppe von „Insassen", zwischen denen eine unüberbrückbare soziale Distanz bestand. Die Beschäftigung mit den Grauzonen und Ambivalenzen der Lager, die für jede Theoriebildung zu ihnen so vernachlässigt wie notwendig ist, darf nicht mit einer Verwischung der Grenze zwischen Opfern und Tätern verwechselt werden. Die Sache ist im Prinzip recht einfach: *„Niemand saß ‚zu Recht' im KZ."*[104] Die Anerkennung der als „Berufsverbrecher" Etikettierten als NS-Opfer ist gleichzeitig Folge wie Voraussetzung ihrer Erforschung. Ich danke daher dem Kreis der Initiator*innen einer Petition an den Deutschen Bundestag zur Anerkennung von „Asozialen" und „Kriminellen" als NS-Opfer, zu dem ich mit Julia Hörath, Sylvia Köchl, Dagmar Lieske und Frank Nonnenmacher gehörte.[105] Die Diskussionen waren stets anregend und haben letztlich politische Aufmerksamkeit gefunden, die vorerst im Auftrag an die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas und die KZ-Gedenkstätte Flossenbürg bestehen, eine Ausstellung zu den Verleugneten unter den NS-Opfern zu erstellen.[106] Eine Österreich-Variante dieser Wanderausstellung plant das DÖW mit dem Haus der Geschichte Österreich nach Wien zu bringen.

Die Höhen und Tiefen eines jahrelangen Projekts erfordern Durchhaltevermögen. Gerade für die Unterstützung in der langgedehnten Schlussphase dieser Arbeit gilt mein besonderer Dank einigen Personen, die teils schon erwähnt wurden, die ich hier aber noch einmal gebührend nennen will. Karl Fallend hat mich gezwungen, den Berg hinter mir zu sehen, nicht vor mir, Florian Freund, Bertrand Perz, Waltraud Kannonier-Finster und Meinrad Ziegler haben fast alle Kapitel dieses Buchs gelesen und Verbesserungsvorschläge gemacht, Jakob Rosenberg hat versucht, aus dem Wissenschafts-

104 Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas: „Asoziale" und „polizeiliche Vorsorgehäftlinge" in deutschen Konzentrationslagern – Aufruf des Beirates der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas für eine längst überfällige Erinnerung an verdrängte Opfer des NS-Unrechts, Berlin, Dezember 2016 (https://upgr.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de/uploads/Dateien/Pbab2019/201612122-Beirat-Asoziale-StftungDenkmal.pdf, aufgerufen am 18. Februar 2024).

105 Zur Petition vom 18. April 2018, die nach einer langen Liste von Erstunterzeichner*innen von über 20.000 Personen unterschrieben wurde, vgl. www.change.org/p/deutscher-bundestag-anerkennung-von-asozialen-und-berufsverbrechern-als-opfer-des-nationalsozialismus (aufgerufen am 6. Mai 2019). Zur Debatte im Plenum des Deutschen Bundestages, die durch Anträge der Grünen (http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/077/1907736.pdf, aufgerufen am 6. Mai 2019) und der FDP (http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/089/1908955.pdf, aufgerufen am 6. Mai 2019) entstand, vgl. das Plenarprotokoll Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode – 92. Sitzung. Berlin, 4. April 2019 (http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19092.pdf#P.11043, aufgerufen am 6. Mai 2019).

106 https://www.die-verleugneten.de (aufgerufen am 27.1.2024).

jargon verschiedener Disziplinen ein noch verständlicheres Werk zu lektorieren, Christine Schindler und Michael Mandl danke ich für die Hilfe auf den letzten Metern und Willi Skalda für das geduldige Warten, selbiges gilt für Bernhard Amanshauser als Setzer. Und auch wenn es abgedroschen klingt: Ich danke meiner Mutter Christine Kranebitter neben dem üblichen existentiellen Dank fürs Hiersein für oftmaliges Korrekturlesen, auch wenn sie für die Beistrichsetzung keine Verantwortung übernehmen wollte, und Niki, Leon, Nino und Sophie fürs Aus- und Durchhalten.

1. Josef Krista.
Oder: Verirrte Diskurse

Um die Wiener Unterwelt ranken sich viele Mythen. Hartnäckig hält sich etwa das Gerücht, bekannte Bandenchefs der Nachkriegszeit seien „kriminelle“ KZ-Häftlinge gewesen – eine historische Recherche zeigt, dass diese Behauptung wenig Tatsachensubstrat hat. Mauthausen verkommt in den Imaginationen der Wiener Unterwelt zur Bühne kollektiver Phantasien.

Phantastische Unterwelt: Blüten der Kulturindustrie

Der Film „Der dritte Mann" nach einem Drehbuch von Graham Greene spielt im Wien der späten 1940er-Jahre. In der erst kurz zuvor vom Nationalsozialismus befreiten Stadt blüht der Schwarzmarkt, der von Schieberbanden beherrscht wird. Der amerikanische Autor Holly Martins (Joseph Cotten) reist auf Einladung seines Freundes Harry Lime (Orson Welles) nach Wien, erfährt hier aber vom Tod des gerüchteweise in Schiebereien verwickelten Freunds. Seine Recherchen enthüllen, dass der Freund gar nicht tot ist, sondern seinen blühenden Geschäften mit gestrecktem Penicillin weiterhin nachgeht. In Zusammenarbeit mit der britischen Besatzungsmacht versucht Martins, Lime zu stellen. Dieser, gewarnt von der von beiden Männern geliebten Anna Schmidt (Alida Valli), entflieht in die Kanalisation unterhalb der Stadt – buchstäblich Wiens Unterwelt –, wird jedoch gestellt und von Martins erschossen.

Kriminalität wie Spionage wurden in Filmen und Kriminalromanen zum Markenzeichen des Wiens der Nachkriegszeit. Das hatte seine reale historische Basis: Unter dem Radar der alliierten Besatzungsmächte, die Wien in vier Zonen teilten, und in Ausnutzung ihrer Grenzen blühten bald nach Mai 1945 der Schmuggel von Waren aller Art und deren Verkauf am Schwarzmarkt. Die Fernsehdokumentation „Anatomie der Wiener Unterwelt" von 1969 erzählte: „*Die Überfälle auf die Schmuggeltransporte in den ersten Nachkriegsjahren gehörten zu den ersten großen Aktionen der Wiener Unterwelt. Die Leute haben sich damals ihr Kapital verschafft, dadurch, dass sie die Transporte beraubt haben, Transporte, die der Bandenchef Benno Blum nach Wien gebracht hat. Diese Schmuggelfahrten gingen mit Unterstützung der Besatzungsmacht vor sich, einige Offiziere haben mitgewirkt. Benno Blum ist später vom CIC [Counter Intelligence Corps – AK] dafür erschossen worden, in Wien, in Ottakring. Zu den Begleitern damals dieser Transporte gehörte ein Mann, dessen Name seither nicht mehr aus den Zeitungen verschwindet, er steht im Zusammenhang der Entwicklung der Wiener Unterwelt: Es ist der Unterwelt-Boss Josef Krista.*"[1]

Banden, die die Übergangszeit nach 1945 zum Aufbau von Kaffeehäusern und der Kontrolle des illegalen Glücksspiels nutzten, existierten, sie füllten bis in die 1960er-Jahre die Spalten der Presse. Das Ende Kristas und seiner Bande lässt sich aber auch aus Strafakten rekonstruieren, die auf recht groteske Weise im Oktober und November 1964 den Generationswechsel unter jenen Personen dokumentieren, die das Glücksspiel in Wien dominierten. Der mit Krista verbundene Josef Angerler, Jahrgang 1917, und Heinrich bzw. Heinz Karrer, Jahrgang 1940, schossen vor dem Café Jo-Jo im Wie-

1 „Anatomie der Wiener Unterwelt" (R: Antonis Lepeniotis/Erich Beyer, Ö 1969), zitiert nach: Clemens Marschall: Jugendbanden in Wien, 1. Teil, in: Rokko's Adventures Nr. 20 (2021), S. 4–15, hier S. 6 (https://www.rokkosadventures.at/pdfs/Rokkos20_Jugendbanden.pdf, aufgerufen am 15. April 2022). Zu Benno Blum und seiner Bande vgl. Thomas Riegler: „Der dritte Mann" und die Wiener Unterwelt (https://www.diepresse.com/5686625/bdquoder-dritte-mannldquo-und-die-wiener-unterwelt, aufgerufen am 15. April 2022).

ner Prater jeweils fünfmal aufeinander – mittags und ohne Rücksicht auf die Gefährdung von Passant*innen. Dem waren, den Aussagen beider Schützen zufolge, Jahre des Streits vorausgegangen, der immer wieder gewaltsam ausgetragen worden war. Karrer entzog sich Anfang Oktober 1964 einem derartigen Streit, nachdem Angerler und Krista mit Konsorten in Karrers Café aufgetaucht waren und die Stoß spielenden Gäste bedroht hatten. Das konnte Angerler nicht auf sich sitzen lassen: *„Dadurch ist sein Ansehen in der Unterwelt gesunken"*[2], gab Karrer in der polizeilichen Vernehmung zu Protokoll. Den Versuch Angerlers, die Sache telefonisch zu klären, ließ Karrer unbeantwortet: *„Als ich die Stimme Angerlers hörte, sagte ich das Götzzitat und legte auf."*[3] Wenige Tage später antwortete Angerler mit dem Versuch, Karrer vor dem Café Jo-Jo zu stellen und damit die Kontrolle über das Glückspiel zu behaupten – mit einer Ente unter dem Arm, deren Existenz belegen sollte, dass er keineswegs vorsätzlich gehandelt haben konnte: *„Ich hatte nicht die Absicht, zu Karrer zu kommen. Ich habe mir damals eine Ente gekauft. Wenn ich mir eine Ente kaufe, werde ich nicht Karrer herausfordern, dazu kaufe ich mir keine Ente."*[4] Die Schießerei endete mit der Verhaftung von Beteiligten wie Unbeteiligten. Die Verantwortungen – Karrer wie Angerler behaupteten, mit Platzpatronen geschossen zu haben, was angesichts der gefundenen Patronenhülsen ballistisch widerlegt wurde – waren bald polizeilich als phantastische Konstrukte dekonstruiert. Das aus anderen Verfahren bekannte Plädoyer – *„Sowohl Angerler als auch Karrer versuchen sich mit Notwehr zu rechtfertigen"*[5] – beeindruckte das Gericht nicht. Angerler und Karrer wurden wegen schwerer Körperverletzung mit beabsichtigten schweren Folgen und Verstößen gegen das Waffenpatent, Josef Krista und andere wegen des zuvor stattgefundenen Hausfriedensbruchs im Café Jo-Jo verurteilt.[6] Es war der Anfang vom Ende der Generation jener Unterweltgrößen, deren Karriere unmittelbar nach Kriegsende 1945 begann.

---

2 Vernehmungsprotokoll von Heinz Karrer, 14. Oktober 1964 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6357a/64, Band I, Bl. 165c).

3 Ebd.

4 Protokoll der Hauptverhandlung vom 10. Februar 1965 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6357a/64, Band II, Bl. 100).

5 Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, 30. November 1964 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6357a/64, Band II, Bl. 50).

6 In einem Enthaftungsantrag geht Krista auch auf die Geschichte seines Namens ein: *„Ich darf vorausschicken, dass ich leider kein unbeschriebenes Blatt bin, doch ist mein Ruf viel schlechter als ich ihn verdiene. Insbesonders ist die Presse sehr gegen mich eingenommen, ich werde immer und immer wieder als der ‚Notwehr-Krista' hingestellt und als solcher bezeichnet, wobei ich jedoch betonen möchte, dass es doch klar ist, dass mir von verschiedenen Gerichten – und gerade mir schon gar nicht – eine Notwehr sicherlich nicht zugebilligt würde, wenn sie nicht gegeben wäre. Ich habe nach meiner letzten diesbezüglichen Verurteilung gelobt, dass ich niemals wieder eine Waffe bei mir tragen werde und habe mein Versprechen auch gehalten. / Bezüglich der gegenwärtigen VU [Voruntersuchung – AK]. bin ich absolut ohne jede Schuld. Ich habe niemanden verletzt, nicht einmal berührt, ich habe niemanden bedroht, mich auch nicht im mindesten an fremden Gut vergriffen, etwa in der Form, dass ich fremdes Eigentum beschädigte, sondern war im Gegenteil bemüht, andere Personen von Unbesonnenheiten zurück zu halten, nämlich nicht ungeniert zu spielen. Wenn dritte Personen eine Schiesserei veranstalteten, so bin ich doch dafür nicht verantwortlich, da ich ja nicht einmal zugegen war!"* (Enthaftungsantrag Josef Kristas, 1. November 1964, WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6357a/64, Band I, Bl. 421).

Der Akt liest sich wie eine Groteske mit viel Showeffekt und wurde wohl von den Betreffenden wie den Medien in Folge auch so inszeniert – Karrer wie Angerler behaupteten, nur *„aus der Hüfte geschossen"*[7] zu haben, ein Fotoreporter war wie zufällig vor Ort, um die Schnappschüsse der Schießerei am nächsten Tag zu verbreiten. Die Darstellung als Show verdeckte dabei eine gewaltsam handelnde Glücksspielmafia. Die Verurteilten, allen voran Josef Krista, waren wegen mehrerer Gewaltdelikte amtsbekannt. *„Der Beschuldigte Josef Krista bezeichnet sich als Obst- und Gemüsehändler. Aus seinem 11 Verurteilungen umfassenden Vorstrafenregister verdient hervorgehoben zu werden, dass er seinerzeit als Bankhalter illegaler Spielbanken mehrmals in gewalttätige Auseinandersetzungen mit Rivalen verwickelt war."*[8] 1954 habe er einen Hasardspieler, der mit einem Messer auf ihn losgegangen sei, mit Pistolenschüssen niedergestreckt und sei wegen Notwehrüberschreitung und Vergehens nach dem Waffengesetz zu 15 Monaten strengem Arrest verurteilt worden. Das habe sich 1959 wiederholt. *„Die letzte Verurteilung des Beschuldigten Krista wegen eines Gewaltdeliktes erfolgte im Jahre 1962, weil er im Zuge einer Auseinandersetzung einen Straßenpassanten, der anschliessend von einem Bekannten des Krista durch mehrere Messerstiche getötet wurde, durch Schläge mit einer Stahlrute verletzt hatte."*[9]

Die oft romantisierende mediale Darstellung von Kristas Bande verschwieg diese Gewalt meist – oder erklärte sie als Relikt vergangener Zeiten mit der Geschichte der Protagonisten. Die Fernsehdokumentation „Anatomie der Wiener Unterwelt" von 1969 kann diesbezüglich als Paradebeispiel angesehen werden: *„Es war das Wien, in dem Hunger, Angst und Verbrechen in Hausruinen und unbeleuchteten Straßen herrschten. Es war das Wien des Jahres 1945. Jenes Jahres, in dem allein vom April bis zum Dezember in dieser Stadt 111 Morde verübt worden sind. Die Gefängnistore hatten sich für alle geöffnet: Für die Opfer des politischen Terrors ebenso wie für die Kriminellen, die Mörder, die Einbrecher und Betrüger. Die Karteien über sie waren zum Großteil verbrannt und die neuen Polizisten, oft genug durchsetzt von Vorbestraften, kannten naturgemäß die Verbrecher von gestern nicht."*[10] Die Ursache der Gewalt scheint hier vordergründig zwar mit dem Weltkrieg zu tun zu haben, aber nur mit seinem Ende, in dem sie aufgrund der „Öffnung" der Gefängnisse – und wohl auch Konzentrationslager – durch die Alliierten und die selbst von Verbrechern durchsetzte Polizei an die gesellschaftliche Oberfläche gespült worden sei. Die Gewalttätigkeit der Wiener Unterwelt wird auf „Verbrechernaturen" zurückgeführt, gesellschaftliche Phänomene werden damit individualisiert. Die „Verbrechernaturen" werden dabei mit den NS-Opfern identifiziert oder zumindest semantisch in die Nähe gerückt.

---

7 Antrags- und Verfügungsbogen (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6357a/64, Band I, Bl. 3a).
8 Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, 30. November 1964 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6357a/64, Band II, Bl. 41).
9 Ebd., Bl. 42.
10 „Anatomie der Wiener Unterwelt" (R: Antonis Lepeniotis/Erich Beyer, Ö 1969). Zum Film vgl. Marschall: Jugendbanden in Wien, S. 6.

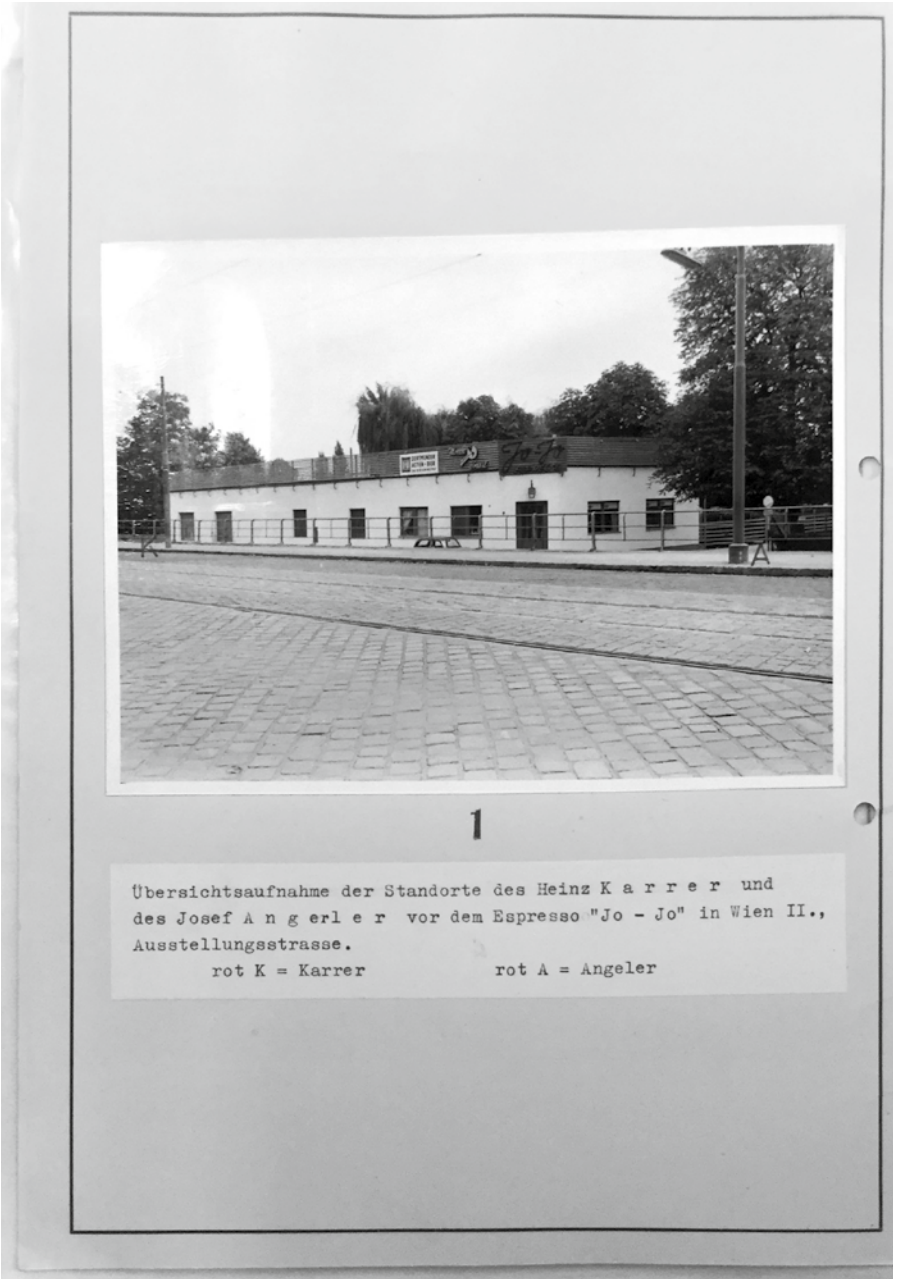

Abbildung 1.1.: Foto aus der polizeilichen Lichtbildmappe, das die Schießerei zwischen Josef Angerler und Heinrich Karrer vor dem Café Jo-Jo im Wiener Prater 1964 dokumentiert – mit „A“ wurde der Standort Angerlers angegeben, mit „K“ der Standort Karrers. Die Aktion selbst wie auch die mediale Berichterstattung über sie schaffen kulturindustrielle Bilder einer „Wiener Unterwelt“ (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6357a/64).

Der mediale Diskurs artikuliert hier ein unausgesprochenes „Wissen“: Die Unterweltgrößen Wiens hätten im Nationalsozialismus in Arbeitshäusern, Gefängnissen oder Konzentrationslagern gesessen, und seien von den Alliierten frei- und auf die österreichische Bevölkerung losgelassen worden. Wie Teile der Wiener Bevölkerung die Schießerei zwischen Angerler und Karrer sahen, zeigen Schreiben, die an Staatsanwaltschaft und Gericht geschickt und zu den Akten genommen worden waren. Das Café Jo-Jo, so eine im Gerichtsakt zu findende anonyme Eingabe an *„den Herrn Stadthauptmann“*, sei, wie man bereits zum wiederholten Mal berichte, eine *„Stoß-Spielhölle und ein Aufenthaltsort von licht- und arbeitsscheuem Gesindel“*[11]. Die Verbrecher würden dort frech und unbekümmert hausen. Schon im Mai 1953 habe der *„schiesswütige, tätowierte Gangster Heinz Karrer“*[12] den Schießreigen eröffnet, anwesend seien einige Zeug*innen gewesen, ergänzt durch *„eine Menge orts- und polizeibekannter Gewaltverbrecher“*[13]. Doch die Polizei tue nichts dagegen. *„Wie gerne möchten wir Ausstellungsstrassen-bewohner diese Anzeige nicht anonym absenden, man ist jedoch seines Lebens nicht sicher und die Polizisten wollen nicht amtshandeln. Räumen doch Sie, Herr Stadthauptmann, in unserem Pratergebiet mit diesem Gangsterunwesen auf.“*[14] Ein zweites, inhaltlich ähnliches anonymes Schreiben schloss sich mit Forderungen an Polizei und Justiz an: *„Mehr Razzia in den Leopoldstädter Kaffehäusern und Espressos wäre von Nöten.“*[15] Und fügte hinzu: *„Seit dem Jahre 1945 haben sich auch diese asozialen Elemente den sozialen Einrichtungen anzupassen, wenn nicht – dann gibt es nur eines für solche Subjekte: Arbeitshaus.“*[16]

Derartige Eingaben können als Manifestationen einer gesellschaftlichen Straflust gelesen werden, kriminalsoziologisch Punitivität genannt. Der Schuldspruch der Wenigen wird als Freispruch der Vielen wahrgenommen, wobei die vermeintlich normalen Vielen die Verurteilung der vermeintlich abweichenden Wenigen fordern und für die Bestätigung ihrer Freiheit brauchen. Schon der Sozialpsychologe Erich Fromm hatte auf das projektive Bedürfnis der Massen hingewiesen, Menschen stellvertretend für sich selbst zu verurteilen: *„Die Bestrafung des Verbrechers stellt eine Befriedigung der aggressiven und sadistischen Triebe der Masse dar, die sie für die vielen ihr aufgezwungenen Versagungen entschädigt und die es speziell ermöglicht, Aggression, die sich natürlicherweise gegen die herrschende und bedrückende Schicht richtet, auf den Verbrecher zu übertragen und ihr so eine Abfuhr zu schaffen.“*[17] Die zitierten anonymen Schreiben sind

11 Schreiben von Unbekannt an den Wiener Stadthauptmann Dr. Jelinek (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6357a/64, Band I, Bl. 441).
12 Ebd.
13 Ebd.
14 Ebd.
15 Brief von Unbekannt an den „Herrn Kommissar“, 15. Oktober 1964 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6357a/64, Band I, Bl. 445).
16 Ebd.
17 Erich Fromm: Zur Psychologie des Verbrechers und der strafenden Gesellschaft, in: Ders.: Gesamtausgabe, Band I: Analytische Sozialpsychologie (München 1989), S. 11–30, hier S. 27. Vgl. zu Straflust bzw. Punitivität als politische Herrschaftsstrategie auch Helga Cremer-Schäfer/Heinz Steinert: Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie (Münster 2014).

aber auch NS-spezifischer Ausdruck eines österreichischen Gedächtnisses,[18] das einen gängigen Mythos aktualisierte: Hitler, so will es der Volksmund noch Jahrzehnte nach 1945, habe wenigstens für Ordnung gesorgt und mit dem lichtscheuen Gesindel aufgeräumt,[19] für das es nur einen passenden Ort gäbe, nämlich das Arbeitshaus – ein Begriff aus dem österreichischen Strafgesetz, aber wohl auch ein Synonym für die nationalsozialistischen Konzentrationslager. In Österreich hatte das „Vagabundengesetz" von 1885 eine lange Geschichte der rigorosen Strafpraxis gegen Betroffene von Armut, Bettelei und Landstreicherei begründet,[20] die zentral die polizeiliche Verfolgung von „Zigeunern" bewirkte.[21] Wer nach diesem Gesetz verurteilt wurde, konnte ab 1932 im Wiederholungsfall – oder wenn das Gericht dies für notwendig hielt – bis zu fünf Jahre in ein Arbeitshaus eingewiesen werden, *„um den Verurteilten an einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel zu gewöhnen"*[22]. Diese Bestimmung wurde 1951 erneut eingeführt[23] und erst im Zuge der großen Strafrechtsreform 1974 abgeschafft.[24] Ob im anonymen Schreiben nun das österreichische Arbeitshaus oder doch das Konzentrationslager gemeint war, sei dahingestellt. Aus diesem Arbeitshaus, das die einzige Sprache sei, die dieses *„licht- und arbeitsscheue Gesindel"* verstünde, scheint es jedenfalls gekommen zu sein, dorthin gehöre es auch zurück.

Dieses gesellschaftliche Wissen wurde aber auch von den Beteiligten bedient. Josef Krista hatte behauptet, im Nationalsozialismus aktiver Antifaschist gewesen zu sein. Im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes findet sich ein Akt des KZ-Verbands zu ihm, in den er aufgenommen werden wollte. In einer eidesstattlichen Erklärung bezeichnet er sich darin als *„Student"* und *„Einkäufer"*, der wegen Wehrkraftzersetzung, Sabotage und des Verstoßes gegen die „Volksschädlingsverordnung" in Haft genommen worden sei.[25] Die Brigittenauer Jugendorganisation der Sozialistischen Partei Österreichs bestätigte, dass *„der Genosse Josef Krista […] von 1934 bis 1945 in der Sozialistischen Jugendbewegung illegal gearbeitet hatte und bei der Widerstandsbe-*

18 Vgl. allg. Ziegler/Kannonier-Finster: Österreichisches Gedächtnis. .

19 Zum Mythos der im Nationalsozialismus gesunkenen Kriminalität vgl. Michael Hepp: „Bei Adolf wäre das nicht passiert"? Die Kriminalstatistik widerlegt eine zählebige Legende, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 32. Jahrgang (1999), Heft 6, S. 253–260.

20 Vgl. Ilse Reiter-Zatloukal: Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert (Frankfurt am Main 2000), S. 256–261. Die „Vagabundengesetze" 1873 und 1885 normierten Begriffe wie „Landstreicherei", „Bettel" und „Arbeitsscheu", führten durch ihre relativ breiten Definitionen, in den Worten kritischer Zeitgenossen, *„dem Vagabundenheere stets neuen und massenhaften Zuwachs"* zu und etablierten damit im Hochkapitalismus des 19. Jahrhunderts eine *„allgemeine Arbeitspflicht"* (Hugo Herz, zitiert nach ebd., S. 258).

21 Vgl. Freund: Oberösterreich und die Zigeuner, S. 30–39; Florian Freund: Der polizeilich-administrative Zigeunerbegriff. Ein Beitrag zur Klärung des Begriffes „Zigeuner", in: zeitgeschichte, 30. Jahrgang (2003), Heft 2, S. 76–90.

22 Bundesgesetz vom 10. Juni 1932 zur Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern, BGBl. 1932, Nr. 167, § 1.

23 Kundmachung der Bundesregierung vom 24. Juli 1951 über die Wiederverlautbarung des Arbeitshausgesetzes, BGBl. 1955, Nr. 211.

24 Bundesgesetz vom 11. Juli 1974 über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz), BGBl. 1974, Nr. 422, Artikel IX.

25 Josef Krista: Eidesstattliche Erklärung, o.D. (DÖW, 20100/6374).

wegung O5 tätig war. Unter den Kampfhandlungen war er auch in dieser Gruppe, die die vollständige Vernichtung der Friedensbrücke verhindert hatte.“[26] Die Parteiorganisation des Bezirks wiederholte diese Bestätigung und fügte hinzu: „*Nach dem Einmarsch der Russen wurde er von uns, d.h. von der SPÖ zu wichtigen Zwecken und Erhebungen über Faschisten sowie zur Verbindung zur Roten Armee verwendet.*“[27] Und auch die „British-Legion Honorary“ bestätigte, dass er sich im antifaschistischen Kampf bewährt habe, für seine wehrkraftzersetzende Tätigkeit sei er ins „*Wehrmachtsgefängnis Torgau (Wehrmachts-K.Z. ‚Fort Zinna‘)*“[28] gekommen; von der Front sei er durch Selbstverstümmelung ins Hinterland geschickt worden, wo er zumindest drei SS-Angehörige tätlich angegriffen habe. Er verdiene als österreichischer Freiheitskämpfer volle Anerkennung im neuen Staate.

Es ist nicht klar, ob diese Dokumente echt sind oder von Krista, der zu diesem Zeitpunkt offenbar bereits beste Kontakte zu den Besatzungsmächten pflegte, gefälscht oder zumindest frisiert worden waren. Für die Echtheit sprechen Ausweiskopien des Verbands österreichischer Aktivisten und Antifaschisten (ehemaliger Widerstandskämpfer) und des Bunds demokratischer Freiheitskämpfer Oesterreichs, die sich im Gerichtsakt finden.[29] Die Erzählung wurde ihm jedenfalls weithin geglaubt. In dem Buch „Wiener Blut oder Die Ehre der Strizzis“ des Soziologen Robert Geher liest sich das, zum Faktum erklärt, so: „*Die Berufskriminellen hatten im Konzentrationslager gelernt. Die Lehren der NS-Schergen waren unmißverständlich einfach: Gewalt ist beim Bau der Organisation von Nutzen. Einfache Gesetze und ein strenger Ehrenkodex. Und für Zuwiderhandeln immer dieselbe Strafe: Gewalt. Bald war die Wiener Unterwelt besser organisiert als in der Zeit vor dem Krieg.*“[30] „Notwehr-Krista“ und der „G’schwinde“ Josef Angerler hätten ihr Handwerk wie andere Vertreter einer „*großen Galerie*“ an Unterweltlegenden also im Konzentrationslager gelernt.

26 Bestätigung der Sozialistischen Partei Österreichs, Jugendorganisation Brigittenau, 2. März 1946 (DÖW, 20100/6374).

27 Bestätigung der Sozialistischen Partei Österreichs, Organisation Wien-Brigittenau, 4. April 1946 (DÖW, 20100/6374).

28 Bestätigung der British-Legion Honorary, Wien, 11. Juni 1946 (DÖW, 20100/6374).

29 Vgl. Personalausweis des Verbands österreichischer Aktivisten und Antifaschisten (ehemaliger Widerstandskämpfer Nr. 232/21414 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6357a/64, Band III, Bl. 277ff.); Personalausweis Bund demokratischer Freiheitskämpfer Oesterreichs (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6357a/64, Band III, Bl. 283ff.).

30 Robert Geher: Wiener Blut oder Die Ehre der Strizzis (Wien 1993), S. 11; zu Angerler vgl. ebd., S. 143; allg. auch Kurt Frischler/Peter Zehrer: Kriminalwalzer. 120 Jahre Wiener Sicherheitsbüro (Wien/München 1979).

nnerstag, 8. Oktober 1964 LOKALES Kronen-Zeitung Seite 7

iebzigjähriger erhängte sich an einem Geländer

In den gestrigen Vormittagsnden wurde der 70jährige ilhelm Dienstl, der in der letzn Zeit im Männerheim der ilsarmee gewohnt hatte, auf m Treppelweg des Donaunals in der Nähe der Augartenücke, an einem Eisengeländer hängt aufgefunden. Schwere ankheit dürfte den Lebensden zu diesem Schritt getrien haben.

Horn: Eine 2500 Jahre te Bronzefibel gefunden

In der Ziegelei Thalhammer in rn, in Niederösterreich, wurde Baggerarbeiten eine sehr gut haltene Bronzefibel gefunden. r Leiter des Horner Höbarthuseums, Dr. Berg, der den Fund rg, erklärte, die Fibel stamme s der Hallstattzeit und dürfte 00 Jahre alt sein.

Lastkraftwagen fahren über neue Gürtelbrücke

Die vier Tragwerke der neuen ürtelbrücke über den Donaunal werden übermorgen, Samsg, einer Belastungsprobe untergen. 60 Lastkraftwagen mit nem Gesamtgewicht von 660 nnen sollen dabei eingesetzt rden. Die Gürtelbrücke wird n Freitag, dem 16. Oktober, für n Verkehr freigegeben werden.

Neues Rechenzentrum bei der Firma Eumig

Zur Inbetriebnahme einer neuen erkseinrichtung, in diesem Falle ner elektronischen Rechenange, lud die Firma Eumig Vereter der Presse ein. Nicht nur in chschulen und in Forschungsntren, sondern auch in den Entcklungsabteilungen der Indurie haben derartige Rechenangen heute ihren festen Platz. urch die Inbetriebnahme einer chen Datenverarbeitungsange werden keine Arbeitsplätze ei. Das routinemäßige Rechnen ird den Menschen zwar abgenommen, doch sind dafür um so ehr Eingabedaten vorzuarbeiten. a die Maschine die Rechenerbnisse in relativ kurzer Zeit efert, kommt der Mensch mit em Auswerten der Resultate aum nach. Die Inbetriebnahme ieser Anlage ist als ein großer ortschritt zu werten, der mitelfen wird, österreichische Erebnisse noch mehr als bisher der Welt beliebt und begehrt machen.

Eine Million Edelweiß pflanzte nd en letzten vier Jahren der 3jährige ehemalige Abgeordnete ose Volthofer bei Kaprun, im onnblickgebiet, im Gasteiner Tal nd im Tennengebirge.

Polizei belagerte die Venedigerau 5 junge Geldräuber festgenommen

Die Beute, ein Tausendschillingschein, weggeworfen

„Nix wie drauf auf eahm, der is eh total besoffn", raunten einander fünf junge Burschen hinter einer Parkbank in der Venedigerau, Wien-Prater, zu. Dann fielen die fünf gemeinsam über den stark alkoholisierten 49jährigen Monteur Johann L. aus Wien-Wieden her, schlugen ihn zu Boden, entrissen ihm die Armbanduhr und die Brieftasche und versuchten „abzuhauen". Der Raubüberfall war von den fünf Jugendlichen in einem Gasthaus geplant worden, nachdem sie beobachtet hatten, daß der Monteur eine Tausendschillingnote bei sich trug.

Passanten, in der Meinung, im Park gebe es eine Rauferei, hatten die Funkstreife alarmiert, und so sahen die fünf, als sie den Tatort verlassen wollten, zu ihrem heillosen Schrecken den Polizeiwagen vor sich auftauchen. Noch schrieben sie dessen Erscheinen einem Zufall zu und versteckten sich hinter Büschen. Mittlerweile war der Überfall jedoch entdeckt worden.

Alsbald war die Venedigerau von mehreren Funkstreifenwagen eingekreist. Die Burschen flüchteten in die Vorgartenstraße, wo sie kurz darauf festgenommen wurden. Die Tausendschillingnote, die sie unmittelbar vor der Festnahme weggeworfen hatten, konnte gefunden werden. Es handelt sich um den 16jährigen Kellnerlehrling Julius L., den 17jährigen Installateurlehrling Alfred H., den 17jährigen Hilfsarbeiter Peter P., den 17jährigen Monteur Wolfgang S. und den 19jährigen Lehrling Walter G., sämtliche aus Wien-Leopoldstadt.

Klein-Chikago inmitten von Wien Schüsse in der Ausstellungsstraße

Einem Pressephotographen fielen Patronen in das Auto

Wer da meint, Gangsterfehden gäbe es nur in Chikago, der wurde gestern in der Ausstellungsstraße, Wien - Prater, eines Besseren belehrt: Am hellichten Tage — es war kurz nach Mittag — rissen zwei polizeibekannte Ganoven, als sie einander auf dem Trottoir in einer Entfernung von etwa 20 Meter erkannten, blitzschnell Pistolen aus den Taschen und lieferten einander, hinter Lichtmasten Deckung suchend, ein erbittertes Feuergefecht. Einem vorbeifahrenden Automobilisten fielen zwei Patronenhülsen durch das offene Seitenfenster in den Wagen.

Dieser Autofahrer — ein Pressephotograph — war es auch, der dem Wildwestspuk ein Ende bereitete. Als er mit seiner Kamera in Anschlag ging, beendeten die gewiegten Unterweltler wie auf Kommando ihren bleiträchtigen Disput und flüchteten in verschiedene Richtungen. Zurückblieben mehrere Patronenhülsen und einige fassungslose Passanten, denen erst jetzt der Schreck in alle Glieder fuhr. „I hab denkt, des war a Fülmaufnahme, noch dazu, als a Photograph dabeigwesen is", erzählte ein Zeuge später der Polizei.

Schwere Burschen dieses Kalibers ergreifen nicht die Flucht. Sie stellen sich selbst, sobald sie „die Angelegenheit geregelt" haben. In diesem Falle: Sobald sie die Schußwaffen verschwinden hatten lassen. Der 47jährige Josef Angerler, bei Polizei und Unterwelt besser bekannt unter dem Namen „der Gschwindé", ließ sich kurz darauf auf der Straße festnehmen und beteuerte, er habe nichts von einer Schießerei bemerkt. Sein Gegner, der 24jährige Cafétier Heinz Karer, kam frohgemut aufs Kommissariat, erklärte, er habe den dringenden Verdacht, daß die nachtragende Polizei ihm den kleinen „Gspaß" mit dem „Gschwinden" übelnehmen könne, weshalb er gekommen sei, die Sache klarzustellen. Es sei doch nur ein „Gspaß", wenn man mit Gaspistolen aufeinander losknalle. So sagte er, und zum Beweis seiner Erklärung kramte er eine niedliche Gaspistole aus der Tasche.

Am hellichten Tag schossen zwei Gangster aufeinander. Heinz Karer (Pfeil) machte sich aus dem Staub, stellte sich dann aber selbst

Unverletzt: der „Gschwinde"

Den Kriminalbeamten des Kommissariates Leopoldstadt dürfte es indessen nicht schwerfallen, nachzuweisen, daß der „Gspaß" mit todbringenden Feuerwaffen ausgetragen wurde. Es haben sich Augenzeugen der Schießerei gemeldet, und zudem wurden die leeren Hülsen als Beweismaterial sichergestellt.

Die Kastaniensammelaktion in Wien, die mit 9. Oktober befristet war, wurde bis 16. Oktober verlängert.

Zehn Millionen in der Stadthalle. Morgen, Freitag, wird in der Wiener Stadthalle beim Europameisterschaftskampf im Boxen der 10millionste Besucher erwartet. Er erhält als Jubiläumsgabe für zwei Personen eine Flugkarte Wien - Paris - Wien.

Abbildung 1.2.: „Klein-Chikago inmitten von Wien" betitelt die *Kronen Zeitung* am 8. Oktober 1964 ihren Bericht über den „Wildwestspuk" Wiener „Gangster" (Archiv der Kronen Zeitung).

Mauthausen als Bühne

In seinem 2018 erschienenen Roman „Schwere Knochen" macht der österreichische Regisseur und Autor David Schalko dieselbe Wiener Unterwelt der Nachkriegszeit zum Thema.[31] Er übernimmt dabei die tradierte Geschichte der aus den Konzentrationslagern entschlüpften Unterweltlegenden. Der Held und Antiheld seines Buchs ist Ferdinand „Notwehr"-Krutzler, elfmal wegen Notwehr freigesprochen. Als Teil und bald Kopf einer Bande, der „Erdberger Spedition", etabliert Krutzler Verbindungen zu korrupten Repräsentanten der alliierten Mächte und beherrscht bald Schwarzmarkthandel, Nachtgastronomie und Glücksspiel – die Wiener Unterwelt der unmittelbaren Nachkriegszeit. Die literarische Figur des „Notwehr"-Krutzler scheint als Fiktion über eine historische Betrachtung erhaben zu sein, die hinter dem Fiktionalen das Faktische zum Gegenstand eingehender Auseinandersetzung macht – wäre da nicht der Anspruch des Autors, *„[d]ieses Stück Zeitgeschichte zu bewahren, wenn auch in literarisch verfremdeter Form"*[32]. In mehreren Interviews wies Schalko darauf hin, die Figuren seines Buchs der Wirklichkeit entlehnt und insbesondere Krutzler nach dem berüchtigten Ganoven Josef Krista gemodelt zu haben. Jahrelang habe er in Wirtshäusern recherchiert und dort Zeitzeug*innen befragt: *„Ja, den Krista gab es wirklich, er wurde mehrmals wegen tödlicher Notwehr freigesprochen. Etliche weitere Figuren in meinem Buch sind an die Realität angelehnt, aber eben auch verfremdet, vermischt oder überhöht."*[33]

Doch wie groß sind die Anteile der Realitätsanlehnung auf der einen, der Verfremdung, Vermischung und Überhöhung auf der anderen Seite in Schalkos Werk? Die Biografien seiner an die realen Figuren angelehnten Romanfiguren lässt Schalko jedenfalls auch dramaturgisch im KZ beginnen, das die Szenerie der ersten etwa hundert Seiten des Romans stellt. Das heutige Österreich, so das Wochenmagazin *Profil* titelgebend zu einem Interview mit Schalko, sei im KZ entstanden.[34] Dessen Hauptfigur Krutzler wird bei einem Wohnungseinbruch ertappt und nach seiner Verhaftung ins KZ Dachau deportiert, von wo er schließlich nach Mauthausen *„befördert"*[35] wird – gleichermaßen als Gegenstand dorthin befördert wie auch hierarchisch betrachtet zu Mauthausen befördert, galt dieses Lager doch als Lager der Stufe III als jenes mit den härtesten Bedin-

31 David Schalko: Schwere Knochen. Roman (Köln 2018). Die folgende Darstellung basiert auf einer ausführlichen Rezension des Buchs (vgl. Andreas Kranebitter: Von Uneindeutigkeiten und Mythen: Zur Thematisierung „unbequemer" KZ-Opfer in jüngeren Publikationen, in: Zwischenwelt. Zeitschrift für Kultur des Exils und des Widerstands, 35. Jahrgang (2019), Heft 4, S. 18–21) sowie einer kurzen Geschichte des Glückspiels in Österreich (vgl. Andreas Kranebitter/Clemens Marschall: „Zieh du!" „Nein, zieh du!" Der brutale Kampf ums Glücksspiel: Wie erbittert die Wiener Unterwelt sich einst um Einfluss und gute Gewinne bekämpfte, in: Die Zeit Österreich, Nr. 13/2021, 25. März 2021).

32 Nikolaus Prokop: Der Untergang im Wienerherz (http://railaxed.at/articles/view/70/david_schalkos_krimipremiere, aufgerufen am 27. Oktober 2018).

33 Ebd.

34 Vgl. Stefan Grissemann: David Schalko: „Das heutige Österreich ist im KZ entstanden" (https://www.profil.at/kultur/david-schalko-oesterreich-kz-9757255, aufgerufen am 10. Mai 2019).

35 Schalko: Schwere Knochen, S. 55.

gungen im Reichsgebiet, im Wortlaut des entsprechenden Schreibens gewissermaßen zuständig für „*schwerbelastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte, ausgesprochen asoziale und daher kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge*“[36]. Erst dort, in Mauthausen, bildet sich der Kleinganove zur Unterweltgröße aus, so will es der Klappentext des Buchs – Schalko beschreibe in seinem Roman, „*wie aus Wiener Kleinganoven, die im KZ landen, Großverbrecher werden, die vor nichts zurückschrecken*“[37]. Krutzler und seine Komplizen, so Schalko an anderer Stelle, „*stiegen schon als Persönlichkeiten in den Zug. Aber als sie zurückkamen, waren sie geschliffene Diamanten. Weniger was den Glanz als was ihre Härte betrifft.*“[38]

Das KZ Mauthausen, in dem Kleinganoven landen, macht in dieser Erzählung aus kleinen Ganoven große. Diese „Ausbildung“ Krutzlers ist keine Entwicklung, sondern lediglich eine Vervollkommnung von „Rohdiamanten“. Krutzler übt sich im KZ in verschiedenen Tötungsmethoden, die ihm nach dem Krieg zur Herrschaft über Wiens Unterwelt gereichen sollen. „*In den Jahren in Mauthausen entwickelte Krutzler seine spätere Handschrift. Der Krutzler'sche Halsstich erfüllte alle Anforderungen, die man mit einer solchen Maßnahme erreichen wollte. Im Wesentlichen ging man auf den zu Exekutierenden zu, stach mit einem Hieb in die Mitte des Halses und ging wieder hinaus, während das Opfer röchelnd damit beschäftigt war, zu realisieren, was gerade passiert war. Die Halsstichmethode ermöglichte einen eindrucksvollen Auftritt, kam völlig aus dem Nichts und sorgte für die dementsprechende Überraschung. […] Der Krutzler'sche Halsstich wurde später im gesamten deutschen Sprachraum nachgeahmt. Aber niemand hatte so viel Zeit zu üben wie der Erfinder selbst.*“[39]

Hinter diesen Behauptungen stehen kleine[40] und große Recherchefehler, die ein bekanntes Bild der Konzentrationslager transportierten: Das KZ erscheint erstens als Ort, an dem „Kriminelle“ nach einem spezifischen Delikt, dessen sie überführt worden

36 Einstufung der Konzentrationslager, Anordnung der Reichsführung der SS an die KZ-Kommandanten, 1942 (Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, NS 4 Bu31, Bl. 1r.).
37 Schalko: Schwere Knochen, S. 55.
38 Ebd., S. 47.
39 Ebd., S. 61f.
40 Der Kleinganove Krutzler kann sich nicht im ersten Transport von Deportierten befunden haben, der aus Österreich ins KZ Dachau gegangen ist (vgl. Schalko: Schwere Knochen, S. 48f.), da es sich beim sogenannten Prominententransport mehrheitlich um Funktionäre austrofaschistischer Institutionen gehandelt hatte. Vgl. Wolfgang Neugebauer: Der erste Österreichertransport in das KZ Dachau 1938, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.): Dachauer Hefte 14. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager (Dachau 1998), S. 17–30; Wolfgang Neugebauer/Peter Schwarz: „Stacheldraht, mit Tod geladen …“ Der erste Österreichertransport in das KZ Dachau 1938 (Wien 2008). Im Jahr 1938 konnten Frauen im KZ Dachau nicht auf den Transport in eines der – erst Jahre später gegründeten – Außenlager gewartet haben, bewacht von einer KZ-Wärterin (vgl. Schalko: Schwere Knochen, S. 50f.). Ein SS-Angehöriger hätte Mann und Sohn einer angebeteten Zwangsprostituierten nicht „*in Ebensee längst ins Gas gehen lassen*“ (ebd., S. 75) können, da es im Mauthausen-Außenlager Ebensee (anders als in Mauthausen) keine Gaskammer gab – ebenso wenig, wie er von seinem Balkon aus die Todesstiege sehen hätte können (vgl. ebd., S. 77). Der befreite Krutzler kann nicht in Melk ankommen, wenn er von Mauthausen aus „*zu Fuß die Donau hinauf*“ (ebd., S. 90) geht; die U.S. Army hat die befreiten KZ-Überlebenden – ein besonders problematisches Bild der Befreier – nicht gegen ihren Willen weitere drei Monate nach der Befreiung im KZ festgehalten (vgl. ebd., S. 84).

waren, zum harten, aber legitimen Strafvollzug eingewiesen wurden. Das KZ wird zweitens als Ort dargestellt, in dem Kapos, gleichgesetzt mit diesen „Kriminellen", ihren Sadismus ausleben und ihre Halsstichmethode verfeinern, wenn sie etwa im Russenblock „*fleißig wildern*"[41] gehen wollen. Und das KZ wird drittens als Ort imaginiert, an dem sich Häftlinge wie im luftleeren Raum gegenseitig ermorden und SS-Angehörige durch ihre Abwesenheit glänzen. Zwar findet die „Diversität" der KZ-Gesellschaft innerhalb eines Lagers Erwähnung – Schalko webt etwa jüdische und weibliche Häftlinge in den Handlungsstrang ein, auch die inneren Monologe eines stets betrunkenen SS-Angehörigen sind zu lesen, doch nicht mehr als das: Handelnde Personen sind ausschließlich Kapos, alle anderen sind vielleicht anwesend, aber inaktiv. Mauthausen verkommt zur Bühne. Mit der Entwicklung der Charaktere und ihrer Handlungsabsichten hat dieses KZ nichts zu tun. Der NS-Terror ist willkürlicher Rahmen, nicht handlungsleitende Bedingung. Kurz: Schalkos Roman kommt mit dem Gestus des Tabubruchs daher, schreibt aber nur unterschwellig tradierte Geschichtsmythen fort.

Was fördern Archivquellen zu Kristas Biografie in der NS-Zeit zutage? Aus einem entsprechenden Strafakt aus dem Jahr 1944 geht hervor, dass der 1922 geborene *„Chemie-Student"* Josef Krista keineswegs KZ-Häftling war – sondern Wehrmachtssoldat, der als „*Stalingradkämpfer wegen Verschüttung-Nervenanfälle*" erlitten habe und im Juli 1943 abgerüstet worden sei.[42] Seiner Aussage vor Gericht zufolge sei er zunächst in Bremen zu Aufräumarbeiten eingesetzt worden, *„insbesondere zum Totenaufräumen, was meine Nerven sehr hernahm. In Bremen habe ich einmal, glaublich weil meine Mutter krank war, zu viel getrunken, so dass ich betrunken war. Ich vertrage nicht viel. Ich soll damals einige Sesseln auf den Boden geschlagen haben, ich kann mich nicht erinnern. Nach meiner Verurteilung, die ich deshalb vom Militärgericht erlitt, ging ich im September 1942 an die Ostfront ab und kam nach Stalingrad. Die Russen haben dort einen Durchbruch gemacht, so dass einige Teile unserer Truppen eingeschlossen wurden. Ich selbst war einige Monate eingeschlossen, wurde durch eine Bombe verschüttet und kam mit einem Nervenleiden zurück nach Wien und zwar ins Lazarett VII C am Steinhof. Von dort kam ich in die Klinik Wagner-Jauregg und erhielt dann die Bewilligung zu einem mehrmonatlichen Landaufenthalt aus psychischen Gründen."*[43] Diese Darstellung steht im Widerspruch zu

41 Schalko: Schwere Knochen, S. 66.

42 Einvernahme, Kriminalpolizeileitstelle Wien, 29. März 1944 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 1791/1944). Der Wehrmachtsunteroffizier Johann Bosse hatte am 19. März 1944 angezeigt, sich nach einem Kameradschaftsabend bald von seinen Kameraden verabschiedet zu haben: *„Kurze Zeit darauf wurde er […] von einem Mann, der sich in Begleitung von fünf Männern und einigen Frauen befand, um die Uhrzeit befragt, Bosse verweigerte die Auskunft und verlangte die Legitimierung des Unbekannten, worauf er von den Männern überfallen und zu Boden geschlagen wurde. Dabei erlitt er eine Platzwunde am Hinterkopf und eine Verletzung an der Oberlippe. Darauf lief er in das naheliegende Reservelazarett um Hilfe. Drei der diensthabenden Wehrmachtsangehörigen wollten die Täter anhalten, wurden jedoch ebenfalls verprügelt, sodass der Uffz. Anton Motycka eine Wunde an der Nase und der Obgfrt. Julius Zant eine Wunde an der linken Kopfseite davon trug. Hierauf wurde von Feldwebel Bucher, der sich an der Anhaltung beteiligt hat, das Ueko verständigt. Trotzdem das Ueko sofort ausrückte, wurde von den Tätern nichtsmehr bemerkt."* (Anzeige, Wien, 19. März 1944, Tgb. 158/44, WStLA, 2.3.4.A11-Vr 1791/1944).

43 Protokoll der Hauptverhandlung, Landgericht Wien, 10. Oktober 1944 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 1791/1944).

Abbildung 1.3.: Polizeiliche Aktion der U.S. Army gegen den Schleichhandel in Wien. Der Handel am Schwarzmarkt war wie Glücksspiel und Prostitution realer wie imaginärer Ort der Nachkriegsbandenkriminalität (Österreichische Nationalbibliothek, US Information Service).

seiner späteren, oben zitierten Behauptung der Sabotage und Selbstverstümmelung. Das mag wenig verwunderlich sein, schließlich geht es hier um eine Aussage vor einem NS-Gericht. Dennoch lässt sich die Verschüttung in Stalingrad samt anschließender psychiatrischer Diagnose von Verurteilendem wie Verurteiltem kaum als aktive Wehrkraftzersetzung darstellen. Ein Gutachten eines Facharzts für Nervenheilkunde vom 25. Jänner 1945, das allerdings historiografisch keineswegs als objektiv angesehen werden darf, hatte eine erbliche Belastung Kristas festgestellt, der schon als Kind zu Bettnässen, Nervosität und „*masslosen Affektausbrüchen*" geneigt habe, und konstatierte eine „*hebephrene psychopathische Veränderung*" infolge der Kriegsereignisse.[44] Die Überprüfung der Diagnose, die der Gutachter durch weitere Beobachtung anregte, gelang nicht. Krista floh noch vor Kriegsende aus der Wagner-Jauregg-Klinik nach Wien, wo er bald seine Nachkriegskarriere begann.

Hier geht es weder um die Suche nach den Ursachen des abweichenden Verhaltens Josef Kristas noch um die Wiederholung einer Darstellung der „guten Geschichte" seiner Delinquenz. Offenkundig ist aber: Der kriminelle Lebenslauf von Josef Krista war

44 Befund und Gutachten, Dr. Ludwig Dimitz, Wien, 25. Jänner 1945 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 1791/1944).

mit der extremen Gewalt des Zweiten Weltkriegs verbunden – nur nicht mit der Gewalt der Konzentrationslager, sondern mit dem Vernichtungskrieg der Wehrmacht. Mit Stalingrad, nicht mit Mauthausen. Wann auch immer und von wem auch immer die eine Geschichte durch die andere ersetzt wurde, Kristas Gewalterfahrungen wurden vom Schauplatz des Vernichtungskriegs gegen die Sowjetunion ins KZ projiziert. Aus seiner Inhaftierung in einem Wehrmachtsgefängnis wurde die KZ-Haft, aus Torgau wurde Dachau, aus dem Soldaten wurde der kriminelle Kapo. Polemisch könnte man den oben zitierten *Profil*-Titel so paraphrasieren: Österreich ist nicht im KZ entstanden, sondern aus den Mythen über das KZ.

Der Versuch der Bestimmung dessen, wie viel historische Wahrheit in den Geschichten und Figuren eines derartigen Buchs steckt, ist kein akademischer Selbstzweck, nicht kleinlich, kunstavers, humorbefreit oder pseudomoralisch. Der Frage nachzugehen, wie groß die Anteile der Realitätsanlehnung auf der einen, der Verfremdung, Vermischung und Überhöhung auf der anderen Seite in Romanen, Filmen, Dokumentationen, Zeitungsberichten und nicht zuletzt wissenschaftlichen Werken sind, ist eine Auseinandersetzung damit, welches gesellschaftliche Bild der Konzentrationslager wirksam transportiert und tradiert wird.

Welches Wissen über die nationalsozialistischen Konzentrationslager existiert, was überhaupt gewusst werden kann, ist immer auch eine Frage der überlieferten Quellen. Diese sind aber gerade in Bezug auf die KZ-Zeit der Deportierten allzu oft rar. Schließlich ging es den Nationalsozialisten um staatlich organisierten Massenmord, den sie zwar erstaunlich oft und penibel dokumentierten, der aber dennoch wenige Spuren hinterlassen sollte. Die versuchte Vernichtung der Dokumentation, so kann man im Anschluss an Jean Baudrillard festhalten, war „*Teil der Vernichtung selbst*“[45]. Das trifft auch auf Mauthausen zu, selbst wenn die Quellenlage hier weit besser ist als in Bezug auf andere Konzentrationslager, weil Mauthausen und seine verbliebenen Satellitenlager als letzte Lager befreit wurden und die SS nicht genug Zeit für die Vernichtung der Dokumente hatte.[46] Jegliche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Konzentrationslagern steht vor diesem Problem – schon die Überlebenden der Lager haben oft und lange die „*Grenzen des Sagbaren*“[47] reflektiert. Tatsächlich wurde ihnen die mangelnde Verfügbarkeit von Quellen als Beweis ihres Leids nicht selten vorgehalten. Oft hatten Verlage ihre Manuskripte aufgrund des Quellenmangels als unglaubwürdig zu-

45 Jean Baudrillard, zitiert nach Welzer: Verweilen beim Grauen; vgl. auch Fuchs/Rotzoll/Müller/Richter/Hohendorf (Hg.): „Vergessen“.

46 Vgl. Ralf Lechner: Die Namen der Toten. Quellen des Gedenkbuchs und die namentliche Erfassung der Deportierten des KZ Mauthausen, in: Gedenkbuch für die Toten des KZ Mauthausen und seiner Außenlager, Band 1: Kommentare und Biografien. Herausgegeben vom Verein für Gedenken und Geschichtsforschung in österreichischen KZ-Gedenkstätten und Andreas Kranebitter (Wien 2016), S. 27–34; Andreas Kranebitter: Vom Quelleneintrag zur Lebensgeschichte. Zur Geschichte eines Projekts, in: Gedenkbuch für die Toten des KZ Mauthausen, S. 17–26.

47 Michael Pollak: Die Grenzen des Sagbaren. Lebensgeschichten von KZ-Überlebenden als Augenzeugenberichte und als Identitätsarbeit (Frankfurt am Main/New York 1988).

rückgewiesen.[48] Auch jenen, die sozialwissenschaftlich über die Lager schrieben, hatten ihre wissenschaftlichen Communities Unwissenschaftlichkeit attestiert. Über Bruno Bettelheims Studie, die erste sozialwissenschaftliche Thematisierung der Konzentrationslager, hatte der Soziologe John Galliher noch in den 1970er-Jahren ein verblüffendes Unverständnis für die Möglichkeiten von Forschung im Konzentrationslager artikuliert, als er schrieb: „*one gets the impression that he obtained neither the permission of his fellow prisoners nor of the prison staff, and that the latter was most certainly not aware of his research.*“[49]

Der Mangel an Quellen, d.h. die klarerweise äußerst selten gebliebenen Notizen aus der KZ-Zeit,[50] schloss stets ein, dass die Niederschrift der Erinnerung nicht ohne Fiktion auskommt, wie der Schriftsteller und Buchenwald-Überlebende Jorge Semprún ausgeführt hat.[51] Über Konzentrationslager nicht fiktional zu sprechen, ist selbst eine Fiktion. Die Frage ist in Fällen wie jenem David Schalkos also nicht, ob derartige Bücher geschrieben werden dürfen. Die Frage ist vielmehr, welche Art Phantasie sich darin Bahn bricht, welche kollektiven Gedächtnisse sich hier manifestieren. Schalko mag tatsächlich die Selbstdarstellung eines Milieus einer subkulturellen Unterwelt eingefangen haben – das ist aber genau das Problem, weil es nicht für Authentizität steht, sondern dafür, den vertrackten Fiktionen verschiedenster Akteur*innen aufgesessen zu sein: Die Wiener Unterwelt, das waren die „Berufsverbrecher“ aus Mauthausen, sagen die Fernsehdokumentationen und *Kronen-Zeitung*-Reportagen, sagen die anonymen Beobachter*innen der Praterszene, sagen Soziolog*innen wie Robert Geher, sagen schließlich die „Unterweltler“ selbst. Die Wiener Unterwelt wurde von den Kapos des KZ Mauthausen aufgebaut, sagt – als Letzter in der narrativ tradierten Kette – auch Schalko. Doch das ist oft frei erfunden. Es scheint, als schaffe sich der Mythos seine eigene Realität.

Der Roman „Schwere Knochen“ ist nur ein Beispiel unter vielen für literarische oder romanhaft verfasste Arbeiten, in denen „asoziale“ oder „kriminelle“ KZ-Häftlinge die

48 Vgl. beispielhaft Bruno Bettelheim: Individual and Mass Behavior in Extreme Situations, in: Journal of Abnormal and Social Psychology, 38. Jahrgang (1943), Heft 4, S. 417–452; Bruno Bettelheim: Erziehung zum Überleben. Zur Psychologie von Extremsituationen (Darmstadt 1980); Paul Martin Neurath: Die Gesellschaft des Terrors. Innenansichten der Konzentrationslager Dachau und Buchenwald. Herausgegeben von Christan Fleck und Albert Müller (Frankfurt am Main 2004); Maximilian Reich: Die Mörderschule, in: Ders./Emilie Reich: Zweier Zeugen Mund. Verschollene Manuskripte aus 1938. Wien – Dachau – Buchenwald. Hg. von Henriette Mandl (Wien 2007), S. 35–243; zum Hintergrund Christian Fleck/Abert Müller/Nico Stehr: Nachwort, in: Neurath: Die Gesellschaft des Terrors, S. 409–454.

49 John Galliher, zitiert nach Christian Fleck/Albert Müller: Bruno Bettelheim (1903–1990) und die Konzentrationslager, in: Amalia Barboza/Christoph Henning (Hg.): Deutsch-jüdische Wissenschaftsschicksale. Studien über Identitätskonstruktionen in den Sozialwissenschaften (Bielefeld 2006), S. 180–231, hier S. 189.

50 Für Beispiele derartiger Ausnahmen vgl. Bárta: Tagebuch aus dem KZ Ebensee; Emil Büge: 1470 KZ-Geheimnisse. Heimliche Aufzeichnungen aus der Politischen Abteilung des KZ Sachsenhausen Dezember 1939 bis April 1943. Bearbeitet und mit Anmerkungen sowie einem Nachwort versehen von Winfried Meyer (Berlin 2010); Jean Cayrol: Schattenalarm (1944–1945). Mit dem Essay „Lazarenische Träume“ (Wien 2019).

51 Jorge Semprún: Schreiben oder Leben (Frankfurt am Main 1994), S. 154f.

zentralen Protagonist*innen stellen. Was noch vor wenigen Jahren fast undenkbar gewesen wäre, hat derzeit geradezu Konjunktur. Das hat mit dem Aufbrechen hegemonialer Geschichtsmythen zu tun – etwa der im Anschluss an die Nürnberger Prozesse des Internationalen Militärgerichtshofs jahrzehntelang zu beobachtende Fokus auf verbrecherische Organisationen wie SS und Gestapo –, die den Mythos von der „sauberen Wehrmacht" gedeihen ließen. In Bezug auf die Konzentrationslager hat diese Fixierung auf die Gestapo den Blick auf andere NS-Institutionen wie die Kriminalpolizei verstellt – und damit auch auf die von der Kriminalpolizei in die KZ deportierten Menschen.[52] Die Hochkonjunktur anscheinend ungewöhnlicher KZ-Geschichten hat aber auch mit dem Ableben der Zeitzeug*innengeneration zu tun – die Überlebendenverbände, die sich in der postnationalsozialistischen Gesellschaft Österreichs selbst in der Defensive befanden, hatten dazu beigetragen, die Geschichten der „Zigeuner", „Asozialen" und „Kriminellen" unter den KZ-Häftlingen zu tabuisieren. Doch der Wegfall des Tabus eröffnet Raum für Ungesagtes. Manchmal hinterlässt das neu und unbeschwert Geschriebene angesichts phantasievoller Schilderungen von Gewaltinteraktionen einen schalen Beigeschmack,[53] nur selten kann es insofern als gelungen bezeichnet werden, als es nicht Komplexitäten reduziert und Ambiguitäten vereindeutigt.[54]

Meist aber bedienen diese Phantasien gesellschaftliche Bedürfnisse nach Unterhaltung, wie auch in dem gefeierten Roman „Claustria"[55] von Regis Jauffret offenkundig wird. Der französische Autor thematisierte darin die Inhaftierung von Marie Nenning im KZ Mauthausen. Auch diese Geschichte ist im Kern kein reines Phantasieprodukt: Nenning war, wie historische Quellen belegen, drei Wochen als „Polizeihäftling" im KZ Mauthausen inhaftiert. Am 3. Juli 1944 hatte Wachtmeister Hermann Bauda ver-

52 Die Fokussierung auf die Gestapo hatte die beabsichtigte wie unbeabsichtigte Konsequenz, dass die nationalsozialistische Verfolgungs- und Vernichtungspolitik ausschließlich mit dieser Institution identifiziert wurde, womit sowohl die nationalsozialistische Gesellschaft – ungeachtet ihrer oft zu beobachtenden Denunziationsbereitschaft – als auch andere Institutionen wie die Kriminalpolizei moralisch entlastet wurden. Vgl. dazu Gerhard Paul/Klaus Michael Mallmann (Hg.): Die Gestapo. Mythos und Realität (Darmstadt 1996); Deutsche Hochschule der Polizei/Dierl/Hausleitner/Hölzl/Mix (Hg.): Ordnung und Vernichtung; zum Mythos der „sauberen Wehrmacht" v.a. Christian Hartmann/Johannes Hürter/Ulrike Jureit (Hg.): Verbrechen der Wehrmacht. Bilanz einer Debatte (München 2005); Bernd Greiner/Hannes Heer (Hg.): Eine Ausstellung und ihre Folgen. Zur Rezeption der Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944" (Hamburg 1999). Die Konzentrationslager sind neben der Gestapo auch mit der Deutschen Wehrmacht verbunden, die Kriegsgefangene in Kontingenten aus ihrem Gewahrsam an die SS abtrat oder einzeln aus der Gefangenschaft entließ, um sie in Konzentrationslagern ermorden zu lassen, mit der Justiz, die ab 1942 bestimmte Gefangene aus dem „regulären" Strafvollzug zu Tausenden an die Polizei abgab, und auch mit der Kriminalpolizei, die als „Asoziale" und „Zigeuner" verfolgte Menschen in einer „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" ebenso in polizeiliche Präventivhaft nahm wie tausende Personen ausschließlich aufgrund ihrer Vorstrafen als „Berufsverbrecher" – damit aber mit Institutionen, die (im Gegensatz zu Gestapo und SS) nicht neu entstanden und keine Parteiinstanzen waren, sondern Einrichtungen einer „normalen" staatlichen Verwaltung – Instanzen des „Normenstaates", nicht des „Maßnahmenstaates" (Ernst Fraenkel: Der Doppelstaat, Hamburg 2012).

53 Vgl. Felix Kucher: Kamnik. Roman (Wien 2018), S. 264–272.

54 Wolfgang Freitag: Der Fall Karl Horvath. Ein Loipersdorfer „Zigeuner" vor dem Linzer Volksgericht (Wien 2018).

55 Vgl. Régis Jauffret: Claustria (Salzburg 2012).

sucht, einen „Ausgebombten" aus Wien im Haus von Nenning in der Ybbstraße 40 in Amstetten unterzubringen. Bauda hatte die Rechnung allerdings ohne die Wirtin gemacht. „*Die Nenning wurde sogleich renitent*", schrieb er einige Tage später in einer „Nationale" (einem Formular, in dem Personalien notiert sind) an das Landesgericht in der Kreishauptstadt Sankt Pölten, „*und schlug mit den Händen gegen den Kopf des Pol. Beamten und versuchte ihn zu kratzen was aber durch Mithilfe des Funk abgewehrt werden konnte.*"[56] Bauda und seine angeforderte Verstärkung zogen unverrichteter Dinge ab und wiesen in ihrem Schreiben an die Staatsanwaltschaft in Sankt Pölten darauf hin, dass bei der renitenten Nenning immer wieder der Haussegen schief gehangen sei und ein Einschreiten erfordert habe. Nennings Renitenz wurde auch in den folgenden Jahren aktenkundig. Letztlich findet sich ihre Spur im April 1945 wieder – im Konzentrationslager Mauthausen, in das sie als „krimineller" Häftling von der Kriminalpolizei Sankt Pölten eingewiesen wurde.[57] Dort verbrachte sie die letzten Wochen vor Kriegsende. Nenning kam zu einer Zeit nach Mauthausen, als dort täglich hunderte Menschen ermordet wurden oder an den Folgen der Haft, der systematischen Aushungerung und der miserablen Unterbringung starben. Während man in Wien bereits die neue Regierung ausrief, vergaste die SS in Mauthausen noch immer Regimegegner. Am 5. Mai wurde das KZ schließlich von amerikanischen Truppen befreit. Marie Nenning brach sofort auf, ging, so wird später berichtet, zu Fuß in ihren Heimatort Amstetten zurück. Am Weg holte sie ihren Sohn ab, der ihre Wutausbrüche ebenso wie ihre Verhaftung miterlebt hatte und aus diesem Grund bei Pflegeeltern untergebracht war, und meldete ihn schon am 6. Mai ordnungsgemäß bei sich. Der Sohn wurde als Kriminalfall weltbekannt – Marie Nenning, geborene Fritzl, hatte 1935 in Amstetten Josef Fritzl auf die Welt gebracht.

Das beschriebene Detail aus der Lebensgeschichte Josef Fritzls ist keineswegs unbekannt. Heidi Kastner, Primarin in der Abteilung für Forensische Psychiatrie in der Linzer Wagner-Jauregg-Nervenheilanstalt und Gerichtspsychiaterin im Fall Fritzl, berichtete bereits vor Jahren darüber. Und dennoch verhallte das Echo der Nachricht anscheinend ungehört, wusste die mediale Öffentlichkeit in Österreich und auch andernorts nicht viel damit anzufangen. Das ist umso erstaunlicher, als diese Öffentlichkeit kaum ein Detail von Fritzls Biografie unerwähnt ließ. Aufgegriffen hatte es erst Régis Jauffret in „Claustria". Geht es nach Jauffret, so war nicht erst Fritzl, sondern bereits Nenning das personifizierte Böse. Gerade in Mauthausen habe sich das gezeigt: „*Es dauert nicht lange, und Annette bekommt eine Arbeit in den vier Krematorien zugewiesen*", schreibt Jauffret über seine Romanfigur Annette (Marie Nenning). Dort habe sie Tag für Tag und Stunde für Stunde die Leichen in den Ofen geschoben. „*Manche kommen inmitten der Karrenladungen voller Toter noch lebend an. Man rüstet Annette mit ei-*

56 Nationale des Bürgermeisters der Kreisstadt Amstetten an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Sankt Pölten, 8. Juli 1944, Amstetten (MM, 2.2.11.). Vgl. dazu und zur folgenden Einleitung Andreas Kranebitter: Die Grauzone des Lagers, in: Die Zeit, Nr. 51, 12. Dezember 2013, S. 11f.

57 Zugänge vom 11.4.1945 (MM, E/01b/01).

nem Knüppel aus, damit sie deren Klagen ersticken kann. Oft sind sie kaum hörbar, außerdem sind es zu viele, die jammern. In den Flammen verstummen sie.“[58] Einen Beleg für diese Erzählung sucht man vergeblich. Der Autor dürfte seiner wenig subtilen Phantasie freien Lauf gelassen haben, denn aus wissenschaftlichem Blickwinkel ist diese Geschichte falsch: Weibliche Häftlinge wurden im „Männerlager“ Mauthausen nicht im Krematorium eingesetzt. Und für Nenning, die erst am 17. April das Lagertor Mauthausens durchschritt, scheint das schon rein zeitlich ausgeschlossen.

Hat Nennings Inhaftierung in Mauthausen überhaupt einen Zusammenhang mit Fritzls Taten? Kastner hält das für nicht unwahrscheinlich. „*Ich denke schon, dass Mauthausen etwas mit der Sache zu tun hat. Fritzl bekommt die Streitigkeiten mit Behörden und Nachbarn mit, sieht die Tätlichkeiten, die seine Mutter gegen alle möglichen Menschen macht. Und plötzlich ist sie weg.*“[59] Fritzl habe schon zuvor vielfältige Traumatisierungen erkennen lassen. Marie Nenning habe ihren Sohn vernachlässigt, misshandelt und von der Außenwelt abgeschirmt. Bei Bombenangriffen oder auch nur, wenn sie zur Arbeit ging, habe sie ihn im Zimmer oder im Keller eingesperrt. Fritzl schien sich vor dem Verlust der Mutter, der einzigen Bezugsperson, gefürchtet zu haben. Dann, im Frühjahr 1945, war sie tatsächlich plötzlich weg. Und wenn auch nicht für Nenning, so brach zumindest für Fritzl mit der Verhaftung und damit mit Mauthausen eine Welt zusammen. „*Von diesem Moment an ist Fritzl erstens deviant – er stiehlt seiner Pflegefamilie Geld, um die Mutter im zerbombten Amstetten zu suchen – und zweitens bindungsgestört. Er versucht, Menschen um jeden Preis an sich zu binden – letztendlich, indem er sie im Keller einsperrt und auch, indem er ihnen sieben Kinder zeugt.*“[60]

Die psychologisch relevante Frage, welche Rolle Mauthausen im Kriminalfall Josef Fritzl einnimmt, hat weder Jauffret, noch die Boulevardpresse sonderlich interessiert. Mauthausen verkommt auch hier, wie der kurze Einblick in den Roman zeigen sollte, zur Bühne. Die Geschichte des KZ Mauthausen ist voller Situationen beispielloser Brutalität, die von zahlreichen Überlebenden in veröffentlichter wie unveröffentlichter Literatur bezeugt wurde – Schilderungen eines weiblichen Kapos, die ihre Mithäftlinge mit einem Knüppel niedergestreckt, bevor sie sie in den Krematorien des Lagers lebendig verbrannt habe, zählen nicht dazu. Sie gehören ins Reich der Mythologie. Das bloße Faktum der Inhaftierung von Fritzls Mutter lädt offensichtlich zu allerlei Phantasien ein.

Konzentrationslager wie Mauthausen verkommen in vielen Romanen, einer Art Genre des KZ-Romans, zur idealen Projektionsfläche für die literarische Verarbeitung nationalsozialistischer, postnazistischer (und angesichts der Hexenverbrennungsanalogie sogar mittelalterlicher) Mythenbildungen. Wo kaum Forschung und keine kollektive Gedächtnisbildung durch die Betroffenen stattfanden, blühen Phantasien, deren

58 Jauffret: Claustria, S. 44.
59 Protokoll des Gesprächs mit Heidi Kastner, 30. November 2012, Wagner-Jauregg-Nervenheilanstalt Linz. Ich danke Heidi Kastner für die Genehmigung zum Abdruck.
60 Ebd.

kulturindustrielle Produktion den Inhalt zurichtet.[61] Kitsch und Klischee dringen in dieses diskursive Vakuum vor. Was Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert allgemein von kriminologischem Wissen sagen – *„Es gibt wahrscheinlich keinen Bereich von Leben und Wissen, in dem sich phantastische Unterhaltung und alltägliche Brutalität so nahtlos verbinden*“[62] –, gilt auch für Gewalt und Verbrechen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, insbesondere, wenn die „Monster“ in Häftlingsuniform Verbrechen an ihresgleichen verüben. Das Bedienen solcher projektiver Phantasien ist das offen formulierte Ziel der Produzent*innen der Kulturindustrie: *„Die Kapo-Perspektive*“, so Schalko, *„ist in der deutschsprachigen Literatur noch unerzählt.*“[63]

Die Beobachtung dieser Art der (Nicht-)Auseinandersetzung, des Ersetzens von Wissen (und von durchaus zu Wissendem) durch Phantasien zu den unerzählten Geschichten der Konzentrationslager, steht am Beginn einer Auseinandersetzung mit einer komplexen Thematik. Die Forschungsmotivation dieses Buchs bestand darin, die in dieser Art der Thematisierung tradierte implizite These, die nationalsozialistischen Konzentrationslager seien ein legitimer, aber harter Strafvollzug gewesen, die wiederum Folge einer fortgesetzten Stigmatisierung marginalisierter Häftlingsgruppen zu sein scheint, zum Thema zu machen. Dafür ist die soziologische Erforschung der Grauzonen der Lager, der Inhaftierung von „Berufsverbrechern“ als tatsächlich oder vermeintlich privilegierter Gruppe von Häftlingen mit erweiterten Interaktionsmöglichkeiten und -notwendigkeiten, auf Basis aller verfügbaren Quellen Bedingung. Dabei sollte nicht auf Einzelfälle fokussiert werden, sondern methodisch kontrolliert auf die Gruppe der als „Berufsverbrecher“ Bezeichneten. Ein derartiges Vorgehen scheint der Schlüssel für die Erforschung der Dynamiken der Gewalt im KZ, der sozialen Bedingungen eines Verhaltens unter Extrembedingungen und schließlich einer soziologischen Theoriebildung zur Häftlingsgesellschaft zu sein. Den skizzierten Schuldabwehrreflexen und kulturindustriellen Bedürfnisbefriedigungen gesellschaftlicher Straflust soll hier eine historisch informierte soziologische Forschung entgegengesetzt werden. Wenn, wie in der kritischen Kriminalsoziologie allgemein gesprochen, *„[d]as kriminologische Wissen [...] in besonderer Weise kulturindustriell gerahmt und verstrickt [ist]*“ und dies *„seine Entwicklungen und Debatten immer ein wenig unernst*“[64] macht, kann der soziologische Blick hinter diese Unernsthaftigkeit zur Perspektivenverschiebung beitragen.

„Kriminelle“ KZ-Häftlinge waren paradoxerweise in aller Munde, weil niemand ernsthaft über sie sprach. Forschung zu ihnen gab es lange Zeit wenig, in der Erinnerungskultur und Gedenkpolitik sind sie noch heute eine Leerstelle, wenn sie nicht ausschließlich als Negativfolie zur eigenen Abgrenzung herangezogen wurden. Gerade deshalb blüht der popkulturelle – und auf einer anderen, politischen Ebene auch revi-

61 Heinz Steinert: Kulturindustrie (Münster 2008), S. 10.
62 Cremer-Schäfer/Steinert: Straflust und Repression, S. 13.
63 Grissemann: David Schalko: „Das heutige Österreich ist im KZ entstanden“.
64 Cremer-Schäfer/Steinert: Straflust und Repression, S. 15.

sionistische – Diskurs. Das vorliegende Buch widmet sich mit dieser Forschungslücke auch der gesellschaftlichen Tradierung eines Bilds über die Konzentrationslager, das strukturelle Gewalt ignoriert und stattdessen individualisiert, diese strukturelle Gewalt auf „kriminelle" Kapos projiziert, um diese diskursiv aus dem Bereich des „Normalen" auszuschließen und den Nationalsozialismus damit zu externalisieren. Es geht hier also um beides, sowohl um die Ebene des Faktischen, als auch um die des Fiktionalen, des hegemonialen Bilds von den Konzentrationslagern, wie Harald Welzer in Bezug auf den Holocaust sagt: *„Analysen der Bearbeitungen des Holocaust sind Analysen des Holocaust, weil wir eben über keinerlei unstrukturiertes, ‚authentisches' Material über ihn verfügen. Gerade die Berücksichtigung des Fiktionalen an dem als faktisch Überlieferten bietet die Möglichkeit, Erkenntnis und Wissen über den Holocaust zu sichern.*"[65] Gerade in dieser Kontrastierung liegt ein Potential soziologischer Forschung.

65 Welzer: Verweilen beim Grauen, S. 48.

2. Mathias Trimal.
Oder: Abweichendes Verhalten in abweichenden Zeiten

Mathias Trimal wird 1943 vom Sondergericht in Wien wegen Diebstahls zum Tode verurteilt. Sein Fall zeigt: Auch im Nationalsozialismus ist es die Justiz, die mit harscher Bestrafung gegen Menschen vorgeht, die ein strafrechtliches Delikt begangen haben. Sie sperrt Menschen wegen geringfügiger Delikte dauerhaft weg und verhängt in zahlreichen Fällen die Todesstrafe. Ganz ohne Einschaltung der Justiz erhält die Kriminalpolizei erhebliche Mittel für eine „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“: Sie deportiert Vorbestrafte, die sie als unverbesserliche „Berufsverbrecher“ etikettiert, in Konzentrationslager.

„Kostenpflichtig zum Tode verurteilt." Mathias Trimal vor dem Sondergericht

Kurz vor Mitternacht in der Nacht zum 24. Dezember 1942 kletterten Mathias Trimal und Josef Wesely über eine etwa zwei Meter hohe Mauer in Pfaffstätten, um mit einem Sperrhaken den Keller eines Weinbauers zu öffnen. In einem nahegelegenen Weingarten hatten sie ihre zwei Fahrräder abgestellt, die um etwa 00:30 Uhr die Aufmerksamkeit zweier Gendarmeriewachtmeister erregten. Die Beamten wunderten sich über die zwei Rucksäcke, Aktentaschen und Überröcke, die sich bei den Fahrrädern befanden. Sie mussten nicht lange warten, bis zwei Gestalten auf die Fahrräder zustrebten, je ein Weinfass auf den Rücken geschnallt. *„Auf Anruf warfen die Männer die Fässer ab und flüchteten durch die Weingärten in der Richtung zur Südbahnstrecke. Bei der aufgenommenen Verfolgung wurde Josef Wesely [...] festgenommen und verhaftet. Der zweite Mann – Mathias Trimal – konnte nicht mehr eingeholt werden."*[1]

Die Gendarmerie war eher zufällig auf die zwei Männer gestoßen, die wohl für einen Großteil der kürzlich in Wien-Umgebung angezeigten Einbrüche verantwortlich waren. Das gab der verhaftete Josef Wesely, 1906 in Wien geboren und von Beruf Spenglergehilfe, bald zu Protokoll. Während Trimal flüchtig blieb, gestand Wesely in Polizeigewahrsam Einbruch um Einbruch und verriet den Namen seines Kompagnons, dem er auch die Hauptverantwortung zuschob. Seine Äußerung zum ersten gemeinsamen Einbruch in Gumpoldskirchen nahm die Polizei wie folgt zu Protokoll: *„Trimal führte mich hinter den Häusern an ein Haus heran und eröffnete ein Fenster und beugte sich durch dieses. Er sagte mir, dass sich in dem Raume ein größerer Topf mit Schmalz befinde. Der Topf gehe aber durch das Fenster nicht heraus. Wir holten uns daher aus einem anderem Hause 2 Kübel die wir vorher dort stehen sahen und begaben uns damit zum Tatort. Trimal hat das Fett mit den Händen aus dem Topf heraus genommen und in die vorbereiteten Kübel gegeben. Weiters nahm er 1 1/2 Stangen Wurst, ein Paar Schaftstiefel und ein Paar Schnürschuhe, die er aber am Tatort wieder zurück ließ. Ich habe den Aufpasser gemacht und bekam 6 1/2 kg. Fett und die Hälfte ca. 2 1/4 kg. Wurst."*[2] Das sei der erste von mehreren gemeinsamen Diebstählen gewesen – bis zum versuchten Weindiebstahl in Pfaffstätten. Wesely, der auch Trimals Frau Katharina, geb. Zanters, belastete, bezeichnete Trimal als Hauptverantwortlichen, der auch auf eigene Faust zuvor zahlreiche Diebstähle und Einbrüche begangen habe. *„Soviel mir Trimal erzählte, war er ausser mir auch nachts allein in der Umgebung von Mödling auf Einbruchsstreife. Denn er erzählte mir, dass er in Gumpoldskirchen fast in jedem Haus war, in Traiskirchen nicht viel zu machen ist wegen den vielen dort befindlichen Hunden."*[3] Die Gegend habe er als ehemaliger Hausierer jedenfalls sehr gut gekannt.

---

1 Strafanzeige Gendarmeriekreisposten Baden, 5. Jänner 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 6).
2 Niederschrift über die Einvernahme mit Josef Wesely, Gendarmeriekreisposten Baden, 24. Dezember 1942 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 2).
3 Niederschrift über die fortgesetzte Einvernahme mit Josef Wesely, Gendarmeriekreisposten Baden, 25. Dezember 1942 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 2).

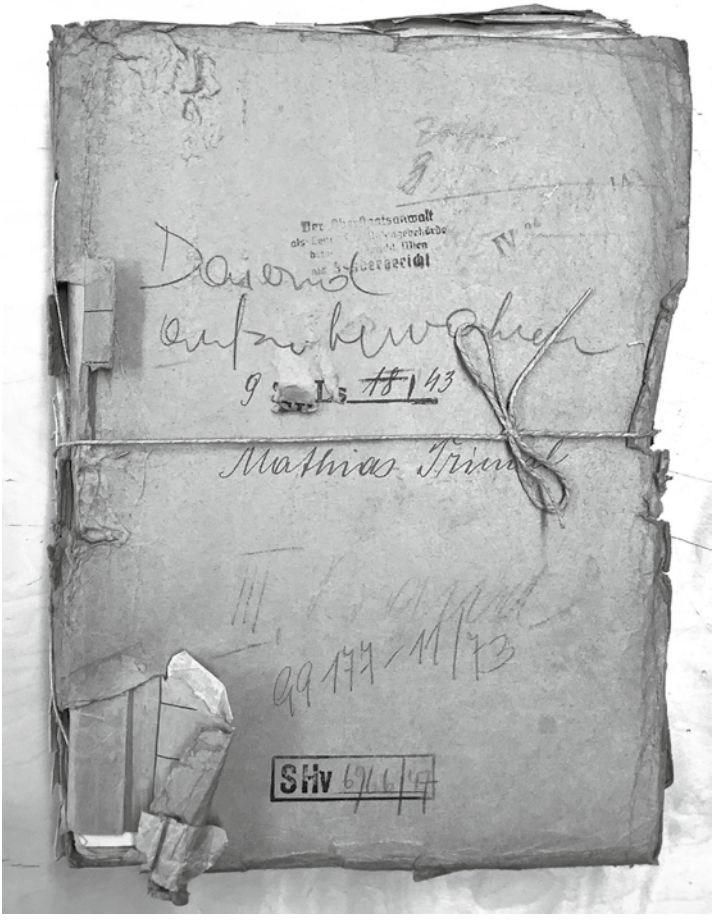

Abbildung 2.1.: Aktendeckel des Strafverfahrens gegen Mathias Trimal (WStLA, 2.3.13. A1-268/6966/47, Band 1).

Die Kriminalpolizeileitstelle schrieb Mathias Trimal im Meldeblatt aus, am 3. Jänner 1943 wurde er im Wiener Prater festgenommen. Der 1908 in der burgenlandkroatischen Gemeinde Zagersdorf im Kreis Eisenstadt geborene Trimal gab an, von Beruf Hilfsarbeiter, Koch und Artist gewesen zu sein, wobei er als Hilfsarbeiter ein Wocheneinkommen von 40 bis 50 Reichsmark (RM) erziele, was für den Unterhalt für sich, seine Frau Katharina und das vierjährige Kind seiner Ehefrau nicht reiche. Weiters sei er nicht Mitglied der NSDAP und „wehrunwürdig“, da 13-mal vorbestraft.[4] Seine Erwerbs- wie auch „Delinquenzbiografie“ lassen sich in ihren Eckdaten aus eigenen Aussagen wie polizeilichen Ermittlungen rekonstruieren. Wie schon sein Vater war auch Mathias Trimal nach seiner

4 Strafregisterauszug der Staatsanwaltschaft Wien zu Mathias Trimal, 24. März 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 2).

Volksschulzeit als Hilfsarbeiter tätig geworden. 1926 wurde er wegen des Diebstahls von zehn Taschenmessern zum ersten Mal zu drei Wochen Arrest bedingt verurteilt. Von da an stahl er bis 1934 regelmäßig und wurde immer wieder verurteilt, wegen Diebstahls, aber auch wegen Bettelns, Raufhandels und *„unerlaubter Rückkehr nach Wien“* – denn als verurteilter Straftäter beging man bei unerlaubtem Aufenthalt in einem Gebiet, aus dem man zuvor verwiesen worden war, eine strafrechtlich relevante Übertretung.[5] Bald wurden Trimals Taten und Strafen schwerwiegender. 1935 wurde er wegen Diebstahls von Kleidungsstücken, versuchtem Einbruchsdiebstahl und Beschädigung der Zelle eines Gefangenenhauses zu sieben Monaten schweren Kerkers verurteilt. Wegen dreier Fahrraddiebstähle wurde er nach seiner Freilassung erneut zu 14 Monaten schweren Kerkers verurteilt, blieb bis November 1938 in Haft, verübte nach Freilassung abermals Fahrraddiebstähle und wurde dafür 1939 wiederum zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt, eine Strafe, die er teilweise in einem Straflager in Lathen an der Ems, einem der berüchtigten Emslandlager in Niedersachsen, die als frühe Konzentrationslager bereits 1933 errichtet worden waren, verbüßte. Dort lernten sich Trimal und Wesely kennen. Trimal habe ihm, gab Wesely in seiner Vernehmung zu Protokoll, *„3 oder 4 Briefe nach Hause zu seinen Eltern geschrieben, weil Trimal nicht Schreiben kann“*[6]. Von Lathen wurde Trimal in ein Lager nach Bremen überstellt und dort am 14. November 1939 entlassen. Er habe danach in Braunschweig zwei Jahre in den Hermann-Göring-Werken als Koch gearbeitet, bis er von diesem Posten *„wegen meiner erlittenen Vorstrafen entlassen“*[7] wurde. Trimal übersiedelte im Februar 1942 nach Wien und arbeitete als Hilfsarbeiter in den „Flugmotorenwerken Ostmark“ in Wiener Neudorf als Prüfer mit einem Stundenlohn von 0,70 RM. Er habe dort zu wenig verdient und sei im November 1942 erneut wegen seiner Vorstrafen entlassen worden.

Der geringe Verdienst sei der Grund für seine Einbrüche gewesen, gab Trimal zu Protokoll. Seine Gattin habe nichts von der Herkunft des Diebesguts gewusst. Er sei in *„ziemlicher Notlage“* gewesen, weil er monatlich 45 RM Miete und 25 RM Unterhalt für das uneheliche Kind seiner Frau zu bezahlen habe. Er habe die Diebstähle begangen, um sich seine *„finazielle Lage zu erleichtern“*[8]. Seit Anfang April 1942 habe er einige Einbruchsdiebstähle verübt, ab August 1942 auch mit Wesely. Die beiden hätten sich, so Wesely in seiner Vernehmung, zufällig auf der Philadelphiabrücke in Wien getroffen. Trimal habe ihn zu sich nach Hause nach Mödling eingeladen. Er habe ihm zunächst Äpfel, Zwiebel und Knoblauch abgekauft, dann auch Mehl und Mohn. Als Trimals Frau ins Krankenhaus musste, habe ihn Trimal zum gemeinsamen Diebstahl

5 Vgl. Reiter-Zatloukal: Ausgewiesen, abgeschoben, S. 732–764.

6 Niederschrift über die Einvernahme mit Josef Wesely, Gendarmeriekreisposten Baden, 24. Dezember 1942 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 2).

7 Niederschrift über die Einvernahme mit Mathias Trimal, Gendarmeriekreisposten Baden, 8. Jänner 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 2). Wörtlich auch Niederschrift über die Einvernahme mit Mathias Trimal, Gendarmeriekreisposten Baden, 5. Jänner 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 6).

8 Niederschrift über die Einvernahme mit Mathias Trimal, Gendarmeriekreisposten Wien-Mödling, 4. Jänner 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 2).

überredet. „*Er hat mich damals am Abend eingeladen ich soll mit ihm gehen was holen.*"[9] Zunächst habe er das verweigert, später sei er aber mitgegangen.

In Trimals Vernehmung legten ihm die Beamten zahlreiche ungeklärte Einbrüche der Umgebung vor. Trimal gab viele, wenn auch nicht alle davon zu. „*Weiters ist mir noch bekannt, daß ich vor einigen Wochen in eine Gasse in Perchtoldsdorf durch Einbruch zwei Enten entwendet habe. […] Ob ich auch noch andere Einbrüche in Perchtoldsdorf verübt habe, kann ich nicht mit Bestimmtheit angeben.*"[10] In mehreren Einvernahmen wurden konkrete Tatbestände und die Frage geklärt, was er mit der Beute getan habe. „*Das gestohlene Gut usw. die Lebensmittel, Obst und Wein habe ich zum Grossteil selbst verbraucht, bzw. mit meinem Komplizen Josef Wesely geteilt. Ich habe von dem Diebsgut auch verschiedentlich an arme Leute kleinere Mengen verschenkt, doch will ich diese Personen nicht nennen und kenne sie zum Grossteil überhaupt nicht.*"[11] Er sei sich darüber im Klaren, welche Strafe ihn erwarte, und könne nicht ausschließen, noch weitere Diebstähle und Einbrüche verübt zu haben. „*Trimal gab an*", so ein Amtsvermerk, dass er sich „*mit Rücksicht darauf, dass er soviele Einbruchsdiebstähle verübt hat, auf alle nicht mehr erinnern*"[12] könne.

In der Beschuldigtenvernehmung gestand Trimal vor dem Landgericht Wiener Neustadt schließlich 64 Einbruchsdiebstähle. „*Finster war es am Tatort überall. Ob und wo bei normalen Zeiten Strassenbeleuchtung die Tat erschwert hätte, weiss ich nicht. Ich bin immer nur ausgewesen auf Lebensmittel, Kleider und Wäsche habe ich allerdings ab und zu auch mitgenommen. Ausgekundschaftet waren die Einbrüche von mir. […] Ich habe zuerst aus Not angefangen einzubrechen habe aber dann, als mir klar wurde welche Strafe mir droht weiter Lebensmittel und Wein gesucht und gestohlen, weil ich mir dachte dass ich ohnedies über kurz oder lang erwischt werde.*"[13] Die seltsam anmutende Frage nach den Lichtverhältnissen am Tatort verfolgte einen Zweck: Ging es bei den nächtlichen Einbrüchen um die Ausnutzung der kriegsbedingten Verdunkelung, wurde der Diebstahl zum staatsfeindlichen Akt, kodifiziert in der „Volksschädlingsverordnung".[14] Und ging es um diese Verordnung, wurde der Fall meist von den ordentlichen Abteilungen der Staatsanwaltschaft an die Sondergerichtsabteilungen abgegeben. In Trimals Fall entschied sich die Staatsanwaltschaft in Wiener Neustadt früh, in diese Richtung zu ermitteln. Schon am 5. Jänner 1943 schrieb sie dem Oberstaatsanwalt beim Landgericht Wien als Anklagebe-

9 Niederschrift über die fortgesetzte Einvernahme mit Josef Wesely, Gendarmeriekreisposten Baden, 25. Dezember 1942 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 2).

10 Niederschrift über die Einvernahme mit Mathias Trimal, Gendarmeriekreisposten Baden, 4. Jänner 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 2).

11 Niederschrift über die Einvernahme mit Mathias Trimal, Gendarmeriekreisposten Wien-Mödling, 4. Jänner 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 2).

12 Amtsvermerk der Kriminalpolizeileitstelle Wien, Dienststelle Liesing, Baden, 5. Jänner 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 2).

13 Beschuldigtenvernehmung, Landgericht Wiener Neustadt, 12. Februar 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 2).

14 Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939, Reichsgesetzblatt (RGBl.) I, S. 1679. Vgl. dazu ausführlich Werle: Justiz-Strafrecht, S. 233–272.

hörde für das Sondergericht Wien, den Fall gemäß Zuständigkeitsverordnung wegen Verdachts nach § 2 der „Volksschädlingsverordnung“ abgeben zu wollen.[15]

Die Sondergerichte bei den Landgerichten waren nur eines der neu gegründeten Organe, die die nationalsozialistischen Strafverschärfungen durch drakonische Strafen in verkürzten Verfahren umsetzten.[16] Neben den Sondergerichten waren auch der Volksgerichtshof, Besondere Senate bei den Oberlandesgerichten, Militärgerichte, SS- und Polizeigerichte und am Ende Standgerichte für die Strafjustiz zuständig.[17] Es handelte sich damit, wie im Fall des Volksgerichtshofs, um eine dezidiert politische, d.h. gegen politische Gegner gerichtete Strafjustiz. In Österreich war seit Juni 1938 die „Einführungsverordnung“ in Geltung, nach der Hoch- und Landesverratssachen vor dem Volksgerichtshof verhandelt werden sollten, dessen Zuständigkeit sich damit auch auf das „angeschlossene“ Österreich erstreckte.[18] Die Geschichte der NS-Justiz und der Todesstrafe im nationalsozialistischen Österreich wurde daher auch mit Blick auf diese politische Strafjustiz geschrieben,[19] und auch das zum Teil gegen starken Widerstand aus Politik und Justiz. Nach Forschungen des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes wurden im nationalsozialistischen Österreich 2.137 Menschen vor dem Volksgerichtshof verurteilt, vor den Besonderen Senaten der Oberlandesgerichte Wien und Graz 4.199 Menschen – dabei wurden 883 Todesurteile gefällt. Vor dem Sondergericht beim Landgericht Wien, das für einen größeren Sprengel als den Landgerichtssprengel Wien zuständig war, wurden rund 15.000 Verfahren durchgeführt, von denen 9.358 Akten erhalten sind.[20]

Neben den politischen Delikten und deren Ahndung, die bisher im Fokus der Forschung standen, waren die Sondergerichte Instanzen, in denen zahlreiche Verfahren ge-

15 Schreiben der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt an den Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Landgericht Wien als Sondergericht, 5. Jänner 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 6).

16 Strafprozessrechtlich waren die Verfahren vor den Sondergerichten verkürzt. Es gab keine gerichtliche Voruntersuchung, unter Umständen keine Beweiserhebungen und kein Rechtsmittel gegen das Urteil.

17 Allg. z.B. Wolfgang Form/Wolfgang Neugebauer/Theo Schiller (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien (München 2006); Wolfgang Form/Ursula Schwarz: Österreichische Opfer der NS-Justiz, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Opferschicksale. Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus. 50 Jahre Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Jahrbuch 2013 (Wien 2013), S. 137–161.

18 Vgl. Michael Lojowsky: Zuständigkeit des Volksgerichtshofes in Österreich, in: , in: Form/Neugebauer/Schiller (Hg.): NS-Justiz, S. 31–56.

19 Ausnahme ist z.B. Herbert Steiner, der „Kriminelle“ erwähnt. Herbert Steiner: Die Todesstrafe – entscheidender Bestandteil der Struktur des nationalsozialistischen Machtwechsels in Österreich 1938–1945, in: Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardelt/Siegfried Mattl (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Band 1 (Wien 1995), S. 360–371. Die Todesstrafe war bereits am 11. November 1933 für Mord, Brandstiftung und öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums wieder eingeführt worden.

20 Ursula Schwarz: Im Spannungsfeld zwischen Justiz und Gestapo. Ein Arbeitsbericht, in: Bundesministerium für Inneres/Andreas Kranebitter (Hg.): Justiz, Polizei und das KZ Mauthausen. Jahrbuch 2015 der KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial. Forschung – Dokumentation – Information (Wien 2016), S. 69–77. Die Zahlen gehen zurück auf Karl Stadler/Maria Szécsi: Die NS-Justiz in Österreich und ihre Opfer (Wien/München 1962).

gen vermeintlich unpolitische, „gewöhnliche Kriminelle" durchgeführt wurden. Es kam *„zu einer starken Verlagerung der schweren und mittleren Kriminalität von den ordentlichen Gerichten zu den Sondergerichten"*[21]. Das Verfahren gegen Trimal und Wesely war eines davon. Die Sondergerichte wurden in Deutschland bereits 1933 eingeführt, wobei sich die Aufgabenteilung zwischen dem Volksgerichtshof, den Besonderen Senaten der Oberlandesgerichte, den Sondergerichten bei den Landgerichten und den ordentlichen Gerichten, die ebenfalls die Todesstrafe verhängen durften, vor allem im nationalsozialistischen Österreich nach dem „Anschluss" erst allmählich herauskristallisierte. Die Sondergerichte waren ab 1933 zunächst für Verbrechen und Vergehen aus der „Reichstagsbrandverordnung"[22] zuständig (Giftbeibringung, Brandstiftung, Herbeiführung einer Explosion oder Überschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen), um später für alle Kriegsgesetze zuständig zu sein – Verbrechen nach dem Heimtückegesetz (von hetzerischen Äußerungen über leitende Persönlichkeiten der NSDAP bis hin zum verbotenen Tragen der Parteiuniform), Straßenraub mittels Autofallen, Verbrechen nach der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, nach der „Kriegswirtschaftsverordnung", der „Volksschädlingsverordnung" (Plünderungen und wie hier Ausnutzung der Verdunkelung) und der Verordnung gegen Gewaltverbrecher.[23] In Österreich wurden die Sondergerichte nach ihrer Einführung am 20. November 1938 gerade für „unpolitische Schwerverbrecher" eingesetzt: *„Bei Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder eines niedrigeren Gerichts gehören, kann die Anklagebehörde Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn sie der Auffassung ist, daß mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist."*[24] Nach Kriegsbeginn wurde die Zuständigkeit stark erweitert – zunehmend landeten auch kleinere Delikte vor den Sondergerichten, sodass sie *„für fast alle Vergehen und viele Verbrechen zuständig"*[25] waren, um die Verfahren beschleunigt durchführen zu können.

Bis der Fall – und mit ihm die Angeklagten – ans Sondergericht beim Landgericht Wien abgegeben wurde, verging einige Zeit. Dass Trimal sein Schicksal ahnte, ist anzunehmen. Denn zwei Tage vor seiner Überstellung nach Wien kam es zu einem Zwischenfall in der Haftanstalt Wiener Neustadt. Oberwachmeister Max Rickert hatte am

21 Can Bozyakali: Das Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht. Eine Untersuchung der NS-Sondergerichte unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung der Verordnung gegen Volksschädlinge (Frankfurt am Main 2005), zitiert nach Christian Müllner: Schwarzhörer und Denunzianten. Vergehen nach §§ 1 und 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vor dem Sondergericht Wien. Unveröffentlichte Dissertation (Wien 2011), S. 72.

22 Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, RGBl. I, S. 83.

23 Vgl. Ernst Hanisch: Politische Prozesse vor dem Sondergericht im Reichsgau Salzburg 1939–1945, in: Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardelt/Siegfried Mattl (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976–1993, Band 1 (Wien 1995), S. 139–149.

24 RGBl. I, S. 1928, vgl. v.a. Müllner: Schwarzhörer und Denunzianten, S. 64.

25 Ebd. vgl. dazu auch die Forschungen von Gabriela Hackl-Schwind in ihrem Dissertationsprojekt zum Sondergericht Wien. Vgl. z.B. Gabriele Hackl: Über das Mögliche urteilen. Urteilsfindung in Kriegswirtschaftsverfahren am Sondergericht Wien, in: Sigrid Ruby/Anja Krause (Hg.): Sicherheit und Differenz in historischer Perspektive (Baden-Baden 2022), S. 241–260.

21. März um 15:30 Uhr die Zelle Nummer 55 aufgesperrt und die drei Inhaftierten, darunter Trimal, aufgefordert, die Wasserkanne zum Nachfüllen auf den Gang zu stellen.[26] Trimal trat bei dieser Gelegenheit aus der Zelle und schlug mit einer 55 Zentimeter langen Eisenstange, die er aus einem Waschapparat abmontiert hatte, auf den Wachtmeister ein. Durch einen *„wuchtigen Hieb auf die linke Kopfseite und einen schwächeren auf die linke Schläfe"*[27] habe er den Wachtmeister verletzt und ihm daraufhin den Schlüssel abgenommen. Trimal floh, indem er die Gitter hinter sich absperrte, in das ärztliche Ordinationszimmer im zweiten Stock, wo ihn die verfolgenden Wachtmeister *„am Fensterflügel hängend"*[28] gefunden hätten. Die Mullbinde, mit der Trimal Selbstmord begehen wollte, durchtrennten sie mit einem Bajonett. *„Die angestellten Wiederbelebungsversuche führten zum Erfolge."*[29] Trimal wurde gefesselt in die Korrektionszelle abgeführt.

Aus der Niederschrift mit Rickert geht hervor, dass sich Trimal nicht zum ersten Mal töten wollte, denn die Mullbinde, mit der er sich erhängen wollte, hatte ihm der Anstaltsarzt *„als Schutzverband für eine sich vor einiger Zeit in selbstmörderischer Absicht zugefügte und bereits vernarbte Schnittwunde"*[30] übergeben. In seiner Einvernahme stritt Trimal jegliche Absicht einer Körperverletzung ab. *„Ich kann mich nicht daran erinnern, den Oberwachtmeister Max Rickert am 21.3.1943 am Gange vor meiner Zelle Nr. 55 überfallen und am Kopfe verletzt zu haben."*[31] Auch wisse er nichts von seinem Suizidversuch. Eine Fluchtabsicht leugnete er nicht. Er habe immer flüchten wollen, aber nicht auf diesem Wege, sondern durch Zerstören der Gitterstäbe. Was auch immer die Motive waren und wie auch immer die Verzweiflungstat genau ablief, Trimal hatte damit – wissentlich oder unwissentlich – sein Urteil unterschrieben. In seinem Amtsvermerk über das Ereignis sparte der Vernehmungsbeamte Johann Spanner nicht mit starken Ausdrücken: *„Trimal ist ein verlogener Simulant, ein abgefeimter und äußerst gefährlicher Schwer- und Gewohnheitsverbrecher, der auch vor keiner Bluttat zurückschreckt, ein asoziales Subjekt, ein Volksschädling ersten Ranges, der ausgemerzt gehört und keiner Milde würdig ist. Das Fallbeil ist für ihm noch zu gut."*[32] Offenbar suchte Verwaltungsoberinspektor Spanner mit einiger Erregung nach all jenen Codes zur Charakterisierung Trimals, die seine „Ausmerzung" durch Justiz oder Polizei möglich machen würden. Die Haftanstalten wussten, wie sie sich ihrer unliebsamen Subjekte entledigen konnten. Die Tat wurde als *„Überfall auf den Ob. Wachtm. Rickert in mörderischer Ab-*

26 Schreiben des Vorstands der Haftanstalt Wiener Neustadt an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Wr. Neustadt, 2. März 1943, 4435 E – 1.39/43 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 1).
27 Ebd.
28 Ebd.
29 Ebd.
30 Niederschrift mit Oberwachtmeister Max Rickert, 22. März 1943 in der Vorstandskanzlei der Haftanstalt Wr. Neustadt (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 1).
31 Niederschrift mit Mathias Trimal, 22. März 1943 in der Vorstandskanzlei der Haftanstalt Wr. Neustadt (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 1).
32 Ebd.

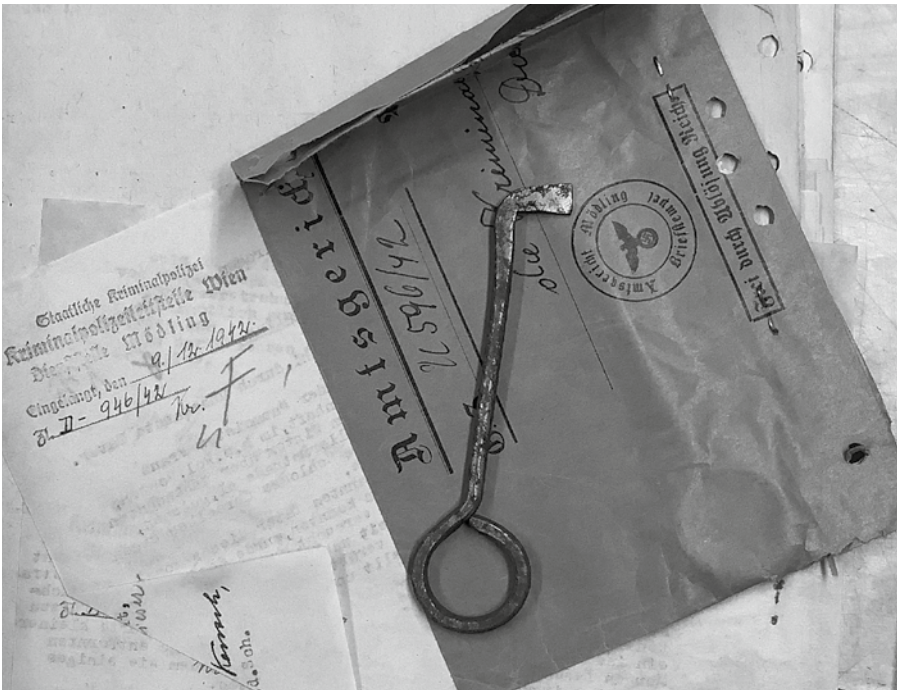

Abbildung 2.2.: Ein Dietrich als Beweisstück für die Einbrüche, die Trimal begangen haben soll (WStLA, 2.3.13.A1-268/6966/47).

sicht“[33], als „*versuchter Meuchelmord, schwere Körperbeschädigung, öffentliche Gewalttätigkeit*“[34] interpretiert.

Am 23. März 1943 wurden Trimal und Wesely von der Haftanstalt Wiener Neustadt in die Untersuchungshaftanstalt im Wiener Landgericht überstellt. Auf Trimals Aufnahmemitteilung schienen einmal mehr die bereits bekannten Etikettierungen auf: „*Aeusserst gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, Wachebeamten in der Haftanstalt Wiener Neustadt überfallen, ist sehr fluchtgefährlich.*“[35]

Am 7. April 1943 kam es zur Anklage. Die Anklageschrift vor dem Landgericht Wien als Sondergericht listete eine erkleckliche Zahl an Diebstählen und Einbrüchen auf. Für Trimal wurden 30 Taten aufgezählt, bei denen er durch Diebstahl oder Einbruch, mit oder ohne Werkzeug mehrere Dinge erbeutet habe. Es ging, hier in unvollständiger Aufzählung, um die verschiedensten Gegenstände, von Wäsche über Lebensmittel bis

33 Strafentscheidung, Wr. Neustadt, 22. März 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 1). Trimal wurde hier gemäß § 189 Strafvollzugsordnung zu 14 Tagen strengem Arrest verurteilt.

34 Hausstrafverfahren gegen Trimal Mathias, Gef. B. Nr. 2433/42, SJs 178/43, o.D. [22. März 1943] (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 1).

35 Aufnahmemitteilung von 23. März 1943, Untersuchungshaftanstalt Wien (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 2).

zu Transportmitteln.[36] Acht weitere Diebstähle und Einbrüche habe er gemeinsam mit Wesely begangen. Während sich die gestohlenen Gegenstände kaum unterschieden, bestand der Hauptunterschied zu den gelisteten Einbrüchen darin, dass die Delikte *„unter Ausnützung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen"* geschahen. Diese Sachverhaltsdarstellung bezog sich einmal mehr auf die Verordnung gegen „Volksschädlinge" vom 5. September 1939, die für diese Ausnutzung der Verdunkelungszeit in § 2 eine 15-jährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe vorsah, wobei der Betreffende *„in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft"*[37] werden konnte.

Trimal habe letztlich 80 Diebstähle und Einbrüche zugegeben, man würde in die Anklage aber nur jene 30 Diebstähle einbeziehen, bei denen die Sachlage geklärt sei. *„Beiden Beschuldigten ist Gewohnheitsdiebstahl zur Last zu legen […], woraus hervorgeht, dass bei ihnen das Stehlen einem inneren Hang hiezu entspringt, der sie antreibt, Diebstähle fortwährend zu wiederholen. Trimal behauptet zwar aus Not gestohlen zu haben, weil er mit seinem Arbeitsverdienst, seinen und seiner Frau Lebensunterhalt die Auslagen für seine Wohnung, sowie die Kohlen der Erhaltung des Kindes seiner Frau nicht bestreiten konnte. Diese Verantwortung ist jedoch dadurch widerlegt, dass er einen Teil der Beute nicht verwertet, einen anderen nach eigener Angabe verschenkt hat, sowie insbesondere dadurch, dass er auch dann gestohlen hat, als er in Besitz namhafter Geldbeträge war."*[38] Der Fluchtversuch und die Verletzung des Wachtmeisters Rickert wird ihm zwar nicht mehr als Mordversuch, aber gemäß § 81 des nach wie vor geltenden österreichischen Strafgesetzes als *„gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen"* ausgelegt. Die Anklageschrift schließt mit den Worten: *„Mathias Trimal und Josef Wesely sind*

36 Um die vollständige Liste nicht vorzuenthalten: Es handelte sich um Wäsche, weißes Kochmehl, hunderte Flaschen Wein, einen Gänserich, einen Sack Brotmehl, Schinken, Speck, Zucker, Waschpulver, Seife, ein Damenfahrrad, zwei Schweineschultern, eine Fahrraddecke, zwei Holzhacken, ein Hemd, Kinderwäsche, ein Kopftuch und Strümpfe, Kochgeschirr, mehrere Rucksäcke, Arbeitshosen, einen Schlosseranzug, drei Paar Männerstutzen, Schuhe, Lederstiefel, Franzbranntwein, vier Paar Gummistiefel, ein Kleid, hunderte eingelegte Eier in Gläsern, zehn Dosen mit eingelegtem Gemüse, eine Fahrradpumpe, einen Anzug, einen Frauenrock, zwei Wollwesten, zwei Schürzen, Bargeld, Raucher-, Fleisch- und Kleiderkarten, dutzende Kaninchen, Hühner, Hähne und Enten, mehrere Töpfe mit Schweinefett, zwei Strohsäcke, eine Häsin, zwei Herrenfahrräder, einige Dosen Schweinefleisch, zwei Bierflaschen, Stiefeletten und Damenschuhe, ein Tischtuch, eine Bürste und Toilettegegenstände, Äpfel und Birnen, eine Korbflasche, einen Radioapparat, dutzende Flaschen Öl, Butter und Margarine, sechs Flaschen Himbeersaft, zwei Dirndlkleider, Zwiebel, drei Kopfpölster, eine Bettdecke und einen Strohsacküberzug, einen Wecker, ein halbes Kilogramm Selchspeck, einen Bauernjanker, eine Schussvorrichtung, ein Handtuch, Kamm und Bürste, Vorhänge, Bohnen in Dosen und Säckchen, eine Dose Erbsen, zehn Kilogramm Weintrauben, ein Fass und zwei Schaffel, hundert Kilogramm Würfelzucker und sonstige „bewegliche Sachen", weiters u.a. ein Emailkübel, Nüsse, Knoblauch, Rum und Likör mit Wesely zusammen (vgl. Anklageschrift des Oberstaatsanwalts als Leiter der Anklagebehörde beim Landgericht Wien als Sondergericht, 7. April 1943, WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 1).

37 *„Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft."* (Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939, RGBl. I, S. 1679, § 2).

38 Anklageschrift des Oberstaatsanwalts als Leiter der Anklagebehörde beim Landgericht Wien als Sondergericht, 7. April 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 1).

[...] wegen mit bösem Vorsatz begangener strafbarer Handlungen wiederholt und schwer vorbestraft, die von ihnen begangene Diebstähle eignen sich in mehrfacher Beziehung zum Verbrechen, sie sind in wiederholten Angriffen zur Nachtzeit und wenigstens zum Teil unter Ausnützung der Verdunkelungsmassnahmen begangen worden und müssen deshalb als besonders schwere Fälle gewertet werden. Dass beide beschuldigte Gewohnheitsdiebe sind, wurde bereits hervorgehoben; die Gesamtwürdigung ihrer Taten ergibt aber auch, dass sie gefährlich sind, denn es ist zu befürchten, dass sie falls ihrem Treiben nicht Einhalt geboten wird, auch in Hinkunft weitere, ihrem Hang entsprechenden Straftaten begehen und dadurch den Rechtsfrieden in schwerster Weise brechen und ihre Volksgenossen erheblicher Schädigung aussetzen werden."[39]

Da die Hauptverhandlung – wie für Schnellverfahren typisch – am 28. April 1943 kurzfristig für den 10. und 11. Mai 1943 anberaumt wurde, blieb den beiden Pflichtverteidigern, die erst mit dem Zeitpunkt der Anberaumung der Hauptverhandlung Akteneinsicht nehmen durften,[40] wenig Zeit zur Vorbereitung. Die Hauptverhandlung war ein Schnellverfahren, in dem das Gericht unter Vorsitz von Otto Eder der Anklage aufs Wort folgte. Die Anklageschrift hatte behauptet, Trimal habe „*das Verbrechen des Diebstahls nach § 171, 173, 174 I d, 174 II a, 176 I a, b, 179, 8 StG in Verbindung mit dem Verbrechen nach § 2 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5.9.1939, RGBl. I, S. 1679 in einem besonders schwerem Fall und [...] das Verbrechen der Öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 81 StG in Verbindung mit dem Verbrechen nach § 1 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5.12.1939, RGBl. I, I, S. 2377 – § 20 a Abs. 1 RStGB, § 1 des Gesetzes vom 4.9.1941, RGBl. I, S. 549*"[41] begangen. Das Gericht sprach ihn diesem Amalgam deutsch-österreichischer, interlokaler Rechtsvorschriften gemäß schuldig und verurteilte beide Angeklagte „*kostenpflichtig zum Tode*"[42].

Auch in der Beweiswürdigung folgte das Gericht der Anklage. Die Offenheit, mit der Trimal in der Untersuchungshaft wie vor Gericht „*in vollem Umfang*"[43] seine Taten gestanden hatte, wurde ihm als dreiste Selbstverständlichkeit ausgelegt. Die eingestandene zunehmende Sinnlosigkeit nahmen Staatsanwaltschaft wie Richter als Beweis seiner vermeintlichen Unverbesserlichkeit. Bemerkenswert ist, dass ihm wie schon in der Anklageschrift das teilweise Verschenken der Beute – deren Gesamtwert sich auf mindestens 4.500 RM für die alleine gestohlenen[44] und etwa 1.500 RM für die gemeinsam mit Wesely begangenen Diebstähle belaufe[45] – besonders negativ ausgelegt wurde. Die Delikte wurden so einem krankhaften Hang zum Verbrechen zugeschrieben, dem jede Rationalität fehle. Das Urteil stellte zwar fest, dass Trimal ein „*nur mangelhaft möblier-*

39 Ebd.
40 Vgl. Gruchmann: Justiz, S. 1050.
41 Anklageschrift des Oberstaatsanwalts als Leiter der Anklagebehörde beim Landgericht Wien als Sondergericht, 7. April 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 1).
42 Urteil in der Hauptverhandlung vom 11. Mai 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 1).
43 Ebd., Bl. 13.
44 Ebd., Bl. 10f.
45 Vgl. ebd., Bl. 13.

tes Zimmer“[46] bezogen habe und deshalb auf die Idee gekommen sei, sich Mittel durch Diebstähle zu beschaffen, hielt dieses Motiv aber für unglaubwürdig. Das würden schon die Vorstrafen zeigen, aber auch die Tatsache, dass beide Angeklagte nicht aus rationalen Gründen gestohlen haben konnten, da sie schließlich auch Arbeit und Verdienst gehabt hätten. (Hätten sie keine Arbeit gehabt, wäre ihnen das wohl auch vorgehalten worden.) Auch für Trimal, dessen Arbeit schlechter entlohnt war als jene Weselys und der seine Stelle zweimal aufgeben musste, als seine Vorstrafen bekannt wurden, habe also keine Veranlassung zum Diebstahl vorgelegen. „*Wahllos hat er alles, was ihm in die Finger fiel gestohlen, nur um sich zu bereichern, er hat von dem Erlös sogar erhebliche Mengen auf ein Sparbuch eingezahlt. Seine Verantwortung, er habe sich nur die Mittel zur Beschaffung einer Wohnungseinrichtung verschaffen wollen, ist völlig unglaubwürdig, denn dann hätte er keinesfalls in diesem Umfang stehlen müssen. Aus dem Vorleben und der Art und Zahl der jetzt begangenen Diebstähle ergibt sich vielmehr für beide Angeklagte, daß sie einen durch lange Übung erworbenen Hang zur Begehung derartiger Verbrechen haben, um sich mühe- und arbeitslos in den Besitz größerer Mittel zu setzen. Beide sind deshalb als Gewohnheitsdiebe und Gewohnheitsverbrecher anzusehen. Sie sind aber auch gefährliche Gewohnheitsverbrecher, denn die Zahl und der Umfang der jetzt zur Aburteilung stehenden Straftaten sowie ihr Vorleben zeigen, daß sie, die früher in weit geringerem Umfang gestohlen haben, nunmehr alle Hemmungen hinweggeschoben und wahllos jede Gelegenheit zum Stehlen ausgenutzt haben. Mit Sicherheit ist auch für die Zukunft mit noch erheblicheren Rechtsbrüchen zu rechnen. Die Angeklagten müssen deshalb als gefährliche Gewohnheitsverbrecher angesehen werden.*“[47]

In welchem Umfang hätte Trimal stehlen müssen oder können, um glaubwürdig zu sein? Woher nahm das Gericht – das selbst festgehalten hatte, dass der Auslöser der neuerlichen Taten der Verlust zweier Stellen gewesen war – in seiner Prognose die Sicherheit, Trimal würde zweifellos weitere Straftaten begehen? Und wie können noch erheblichere Rechtsbrüche verübt werden, wenn die vorliegenden Straftaten doch schon ohne alle Hemmungen begangen worden seien? Das Gericht prognostizierte: Trimal war ein Verbrecher, ist ein Verbrecher und würde immer ein Verbrecher bleiben. Die Beweiswürdigung wurde so vorgenommen, dass alle Anklagepunkte nach dem österreichischen Strafgesetz, aber auch der „Volkschädlings- und Gewaltverbrecherverordnung“ erfüllt schienen. Gerade bei der Frage der Anwendung der „Gewaltverbrecherverordnung“ ging es weniger um die konkrete Tat, den Angriff auf Wachtmeister Rickert, sondern um Trimals vermeintliches Wesen als Gewaltverbrecher: „*Daß er auch charaktermäßig als Gewaltverbrecher anzusehen ist, bedarf bei seinem Vorleben keiner weiteren Erörterung mehr.*“[48] Am Ende der Subsumtion findet sich also der offene Hinweis darauf, dass das Vorleben den Charakter als Gewaltverbrecher begründen würde, der die staatliche Tö-

46 Ebd., Bl. 7.
47 Ebd., Bl. 16f.
48 Ebd., Bl. 17.

tung legitimiere. Die Logik der staatlichen Tötung folgt also zwingend: *„Vor ihnen muß die Volksgemeinschaft unbedingt gesichert werden. Eine zeitliche Zuchthausstrafe [...] würde bei dem Charakter der Angeklagten nach der Überzeugung des Gerichts keine Änderung ihrer Gesinnung und damit auch keinen sicheren Schutz der Volksgemeinschaft erreichen. Der Schutz der Volksgemeinschaft erfordert vielmehr die endgültige Unschädlichmachung und damit die Ausmerzung der beiden Angeklagten."*[49]

Die konkreten Taten waren von sekundärer Bedeutung, das zeigt auch die Beantwortung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Josef Wesely. Während Trimal sein Urteil akzeptierte, bemühte sich Weselys Bruder Adolf um ein Gnaden- bzw. ein Wiederaufnahmegesuch. Dafür beauftragte er den Regierungsrat Eduard Ritter von Liszt, den Halbbruder des später noch zu erwähnenden Kriminologen Franz von Liszt, als Strafverteidiger. Von Liszt brachte am 8. Juni 1943 vor, dass Wesely bei den beiden Einbrüchen zur Verdunkelungszeit nicht dabei gewesen sei, zudem bitte er um Überprüfung von Weselys Geisteszustand.[50] *„Nach dem oben [...] Dargelegten glaube ich mit Recht sagen zu dürfen, dass Wesely kein Volksschädling im Sinne der zitierten Verordnung sei. Die Einbrüche unter Ausnützung der Verdunkelung fallen ihm nicht zur Last. Er ist ein bedauernswerter Psychopat. Daneben liegt eine Reihe rücksichtswerter Umstände vor."*[51] Die Richter des Sondergerichts verwarfen diesen Antrag als unzulässig. Die drei beanstandeten Diebstähle täten im Prinzip nichts zur Sache. *„Der Angeklagte ist mit Rücksicht auf seine zahlreichen – 18 – und zum Teil sehr erheblichen Vorstrafen als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher angesehen worden, dessen Ausmerzung nach § 1 des Gesetzes zur Änderung des RStGB erforderlich ist. Auch wenn ihm jetzt einige Diebstähle weniger zur Last gelegt werden könnten, muß er auch dann noch als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher angesehen werden, auf den die Voraussetzungen des § 1 des erwähnten Gesetzes zutreffen."*[52] Die „Ausmerzung" des als gefährlich eingestuften Gewohnheitsverbrechers scheint hier eine technische Notwendigkeit zu sein. Die Richter weisen den berühmten Verteidiger zudem mit der Anwendung einer neuen Logik in die Schranken: Es ist egal, welche und wie viele Taten genau begangen wurden, sobald das Wesen des Verbrechers einmal erkannt ist. Verweise auf Fehler im Nachweis einzelner Tatbestände können eine Wiederaufnahme des Verfahrens demgemäß kaum begründen. Auch die vorgebrachten Argumente zur Überprüfung des Geisteszustandes – er stamme aus einer Trinkerfamilie und sei als Kind von einem Pferd gebissen worden – seien nicht dazu geeignet, seine Unzurechnungsfähigkeit zu belegen, sondern *„höchstens eine gewisse Minderwertigkeit des Angeklagten"*[53], der seine *„asoziale Gesinnung"*[54] zur Genüge unter Beweis gestellt hätte.

49 Ebd.
50 Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens von Dr. Eduard Ritter von Liszt, 9 JSs 178/43, 8. Juni 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 1).
51 Ebd.
52 Beschluss der 2. Kammer des Sondergerichts Wien, 21. Juni 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 1).
53 Ebd.
54 Ebd.

Auch Justizminister Otto Georg Thierack hatte am 24. Juni 1943 *„mit Ermächtigung des Führers beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen."*[55] Das wurde beiden Gefangenen am Vormittag des 1. Juli 1943 mitgeteilt.

Um 18:36 Uhr desselben Tages wird Mathias Trimal in der Untersuchungshaftanstalt vorgeführt, wie es im Protokoll heißt, in dessen Vordruck die Uhrzeiten handschriftlich in dem im Folgenden zitierten Vollstreckungsheft eingetragen sind. *„Der Leiter der Vollstreckungshandlung beauftragt den Scharfrichter das Urteil zu vollziehen. Um 18 Uhr 36 Minuten 14 Sekunden wird der Verurteilte dem Scharfrichter übergeben. Um 18 Uhr 36 Minuten 20 Sekunden meldet dieser den Vollzug des Todesurteiles. Das Verhalten des Scharfrichters und seiner Gehilfen war in keiner Beziehung zu beanstanden. Der Leichnam wurde in den bereitgestellten Sarg gelegt."*[56] Exakt eine Minute und zehn Sekunden vor Trimals Vorführung ist Wesely auf dem „Richtgerät", wie die Niederschrift das Fallbeil des Landgerichts nennt, exekutiert worden. Auch seine Hinrichtung hat sechs Sekunden gedauert. Wesely hat noch einen letzten Brief an seinen Bruder gerichtet, der seinen Adressaten nie erreichen wird. *„Bitte sei so gütig und halte fest daran, daß die Kinder es nie erfahren oder ahnen, was mit mir ihren Vater geschah, damit nicht dieser Schatten auf ihre Zukunft fällt. […] Also lasse nochmals Euch alle recht von Herzen grüssen und küssen und danke Dir recht innigst für alle Deine Mühen und Kosten. Ein letztes Lebe Wohl von Euren Bruder und Schwager, Peperl."*[57]

Trimal und Wesely waren zwei der rund 1.200 im Landgericht Wien hingerichteten Opfer der NS-Justiz zwischen 1938 und 1945.[58] Die verantwortlichen Richter hatten nach 1945 hingegen mit keinen Konsequenzen zu rechnen.[59] Vorsitzender Otto Eder, von 1939 bis 1945 Richter beim Sondergericht Wien, NSDAP-Mitglied (Mitgliedsnummer 6.206.917) und förderndes Mitglied der SS, wurde am 29. Juni 1945 wegen des Verdachts der Illegalität zunächst vom Dienst enthoben. Da man die Illegalität nicht für erwiesen hielt und ein Verfahren gegen ihn bald eingestellt wurde, sah man von seiner Entlassung ab. Mit der Bestätigung, dass Eder *„nach seinem Verhalten die Gewähr dafür"* bot, dass er *„jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werde"*, stellte man ihn durch Erkenntnis der Sonderkommission beim Oberlandesgericht Wien vom 4. Jänner 1947 wieder als Richter ein, unter Dienstanrechnung des Zeitraums von 1938 bis 1945. Eder ging 1958 in Ruhestand. Der Beisitzer Josef Dölzl, ebenfalls NSDAP-Mitglied (Mitgliedsnummer 6.169.384) und Sturmmann der SS, wurde im

55 Schreiben des Reichsministers der Justiz Thierack, Berlin, 24. Juni 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 3).

56 Oberstaatsanwalt beim Landgericht Wien, Niederschrift, 1. Juli 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 3).

57 Brief von Josef an Adolf Wesely, 1. Juli 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 4).

58 Vgl. dazu Brigitte Bailer/Wolfgang Maderthaner/Kurt Scholz (Hg.): „Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten". Hinrichtungen in Wien, 1938 bis 1945 (Wien 2013).

59 Die im Folgenden zitierten Angaben beziehen sich auf noch unveröffentlichte Recherchen des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes. Ich danke Ursula Schwarz für die Zurverfügungstellung.

Abbildung 2.3.: Erkennungsdienstliche Fotografie von Mathias Trimal, die visualisieren sollte, wie Susanne Regener schreibt, dass *„Verbrecher als andere, als abweichende Körper auszumustern sind".* Anders als Josef Wesely wurde Trimal nicht bei der Kriminalpolizei, sondern vermutlich bereits in Justizhaft abgelichtet (WStLA, 2.3.13.A1-268/6966/47).

Juli 1946 vom Dienst enthoben und vier Jahre später wieder eingestellt. Ein Verfahren vor dem Volksgericht Wien 1946 hatte auch bei ihm mit einem Freispruch geendet.

Die Verbrechensbekämpfung der NS-Justiz: Vom Tat- zum Täterstrafrecht

Interlokales Strafrecht

Der Fall Mathias Trimals und Josef Weselys zeigt nicht nur die Funktionsweise der Justiz im Nationalsozialismus, er verdeutlicht ihren gnadenlosen Umgang mit „abweichendem Verhalten". Die Ahndung strafrechtlich relevanter Delikte brauchte gar kein KZ-Universum, um drakonisch zu sein. Das widerspricht der nach 1945 von Vertreter*innen der Justiz bedienten Vorstellung eines sauberen und lediglich rechtspositivistisch geltende Gesetzeslage anwendenden Justizapparats, dem das KZ-Universum als unrechtmäßiges großes Anderes äußerlich fremd gegenübergestanden sei.[60] Diese Sicht zog oft Ernst Fraenkels politikwissenschaftliche Unterscheidung zwischen Normen- und Maßnahmenstaat im nationalsozialistischen „Doppelstaat" als Erklärung heran: Dem „Maßnahmenstaat" von Polizei und SS sei ein „Normenstaat" gegenüberge-

60 Der Mythos der sauberen Institutionen, begleitet vom Mythos der im luftleeren Raum wie von selbst agierenden verbrecherischen Organisationen, wurde auch für Polizeieinheiten und die Wehrmacht bedient. Vgl. dazu v.a. Paul/Mallmann (Hg.): Die Gestapo. In der Debatte um den „Mythos Gestapo" hat u.a. Wolfgang Neugebauer darauf hingewiesen, dass die Entzauberung des Mythos nicht wiederum zu einer Überschätzung der Denunziationsbereitschaft und Unterschätzung des Gestapo-Apparats führen sollte. Vgl. zuletzt Elisabeth Boeckl-Klamper/Thomas Mang/Wolfgang Neugebauer: Gestapo-Leitstelle Wien 1938–1945 (Wien 2018).

standen.[61] Doch die Grenze innerhalb des von Fraenkel unterstellten „Doppelstaats" verlief nicht zwischen Justiz und Polizei.[62] Für die Ahndung von Straftaten waren auch in der NS-Zeit Gerichte zuständig, die – wie die Todesstrafe, die Militärgerichtsbarkeit und die Sicherungsverwahrung zeigen – Teil des nationalsozialistischen „Maßnahmenstaats" waren.

Ein genauer Blick auf das Verfahren gegen Trimal und Wesely zeigt im Hinblick auf die Rechtslage ein Amalgam aus österreichischem Strafgesetz (StG), Bestimmungen aus dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch und NS-spezifischen (Kriegs-)Verordnungen. Die Justiz wandte auch nach dem „Anschluss" Österreichs an das Deutsche Reich das auf das Jahr 1852 zurückgehende österreichische Strafgesetz an – innerhalb desselben Staates galten also zwei Strafrechtssysteme, die nach dem Territorialitätsprinzip weiter als interlokales Strafrecht angewandt wurden.[63] Die im Urteil gegen Trimal und Wesely genannten Paragrafen des StG bezogen sich auf die Delikte des Diebstahls und der Diebstahlsteilnahme. Das Gesetz sah dafür eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, allerdings nicht die Todesstrafe vor (die für andere Straftatbestände wie Mord und Brandstiftung im StG jedoch existierte). Der Blick auf die zusätzlich angegebenen Paragrafen im Urteil offenbart die mehrfache Möglichkeit, die Todesstrafe zu verhängen. Neben § 2 der „Volksschädlingsverordnung", die in „*besonders schweren Fällen*" die Todesstrafe vorsah, regelte auch § 1 der „Gewaltverbrecherverordnung", den Waffengebrauch bei einer schweren Gewalttat mit dem Tode zu bestrafen. Die Todesstrafe steckte drittens im Gesetz vom 4. September 1941, bei dem der im Urteil erwähnte § 20a des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) verschärft wurde, der dafür ins österreichische Strafrecht eingeführt wurde.

Hinter diesem Paragrafen verbarg sich das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung" vom 24. November 1933 („Gewohnheitsverbrechergesetz"), das auf Druck der deutschen NS-Justiz bereits im November 1933 beschlossen worden war. Den „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher" definierte das Gesetz so: „*Hat jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so ist, soweit die neue Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren*

61 Fraenkel: Der Doppelstaat.

62 Fraenkel relativierte nach dem Erscheinen des „Behemoth" von Franz Neumann im Jahr 1942 (vgl. nunmehr Franz Neumann: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944. Neu herausgegeben von Alfons Söllner und Michael Wildt, Hamburg 2018), des Staatswissenschaftlers im Umfeld des Frankfurter Instituts für Sozialforschung, mit dem er persönlich befreundet war, die Reichweite seiner Analyse (vgl. Fraenkel: Der Doppelstaat, S. 14f.).

63 Hans Hoyer: Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 in der für die Alpen- und Donau-Reichsgaue geltenden Fassung mit ergänzenden und abändernden Vorschriften und den wichtigsten Nebengesetzen. Mit erläuternden Anmerkungen, Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie einem ausführlichen Sachverzeichnis (Wien 1944). Vgl. auch Winfried R. Garscha/Franz Scharf: Justiz in Oberdonau (Linz 2007); Norbert Klatt: Zum Verhältnis des österreichischen und deutschen Strafrechts in der Zeit des Nationalsozialismus (Göttingen 2009).

und, wenn die neue Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen.“[64] Zudem war im „Altreich“ obligatorisch sogar die (unbefristete) Sicherungsverwahrung (nach § 42e) anzuordnen, wenn die öffentliche Sicherheit das erfordern würde – ein Passus, der in NS-Österreich allerdings nicht eingeführt wurde.[65] Mit dem „Gewohnheitsverbrechergesetz“ war den Richtern ein enormer Ermessensspielraum gelassen, jemanden als „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ strafverschärfend einzusperren oder eben, nach der nochmaligen Verschärfung 1941, sogar die Todesstrafe zu verhängen, „*wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern*“[66]. Das öffnete der staatlichen Ermordung von „Rechtsbrechern“ Tür und Tor.

Die NS-Justiz setzte in ihrer „Verbrechensbekämpfung“ auf radikale Weise Forderungen in die Tat um, die spätestens seit dem 19. Jahrhundert in Kriminologie und Strafrechtsdiskurs stark diskutiert wurden: Die Wegsperrung und „Ausmerzung“ von Menschen, die man als wesenhafte und „unverbesserliche“ Verbrecher identifiziert zu haben glaubte.

Exkurs: Zur Konstruktion von „Verbrechermenschen“

Die nationalsozialistische Verbrechensbekämpfung konstruierte das delinquente Subjekt an sich – den wesenhaften und unverbesserlichen „Verbrechermenschen“.[67] Im strafrechtlichen und kriminologischen Diskurs war schon lange vor 1933 eine derartige Biografisierung des Verbrechens zu beobachten. Folgt man Michel Foucault, war das erst seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert der Fall, als Nebeneffekt von Aufklärung und Franzö-

64 RGBl. I, Nr. 133, 27. November 1933, Bl. 267. Vgl. dazu ausführlich Christian Müller: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik (Baden-Baden 1997).

65 Hier wurde zwar der § 20a in adaptierter Form eingeführt, nicht aber die Sicherungsverwahrung nach § 42e des RStGB, wie noch zu zeigen sein wird. In Österreich wurde das „Gewohnheitsverbrechergesetz“, also § 20a des RStGB, in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 24. September 1941 geregelt (vgl. Hoyer: Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, S. 211–213).

66 RGBl. I, S. 549, § 1.

67 Vgl. Peter Strasser: Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen (Frankfurt am Main/New York 1984). Die folgenden Ausführungen zu den Hintergründen der kriminologischen Konzeption des „Gewohnheits-“ und „Berufsverbrechers“ im Nationalsozialismus halten sich knapp – vgl. dazu insbesondere Wagner: Volksgemeinschaft; Roth: „Verbrechensbekämpfung“ ; sowie Hörath: „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ . Zur Geschichte der Kriminologie, insbesondere in der NS-Zeit vgl. Strasser: Verbrechermenschen; Richard F. Wetzell: lnventing the Criminal. A History of German Criminology 1880–1945 (Chapel Hill/London 2000); Peter Becker: Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis (Göttingen 2002); Peter Becker: Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik (Darmstadt 2005); Christian Müller: Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933 (Göttingen 2004); Christian Bachhiesl: Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit. Die Kriminalbiologie an der Karl-Franzens-Universität Graz (Hamburg 2005); Imanuel Baumann: Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980 (Göttingen 2006); Peter Becker/Richard F. Wetzell (Hg.): Criminals and their Scientists. The History of Criminology in International Perspective (Cambridge et al. 2006); Veronika Hofinger: Die Konstruktion des Rückfalltäters. Von Lombroso bis zu den Neurowissenschaften (Weinheim/Basel 2015).

sischer Revolution. Foucault untersucht das Auftauchen des Kriminellen als Gesellschaftsfeind unter anderem in der Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts. Für den Beginn des 18. Jahrhunderts stellt er eine allgemeine Möglichkeit der Delinquenz in allen Gesellschaftsschichten fest: „*Es gibt die Delinquenz im Zusammenhang mit dem Gastwirt, die des Arztes, die des Adels, die des Verwaltungsbeamten etc. Jeder hat seinen Spielraum für Delinquenz, in dem er gefangen ist, in dessen Falle er geraten ist oder die im Gegenteil eine Einnahmequelle, eine Gelegenheit für ihn ist. Jedermann ist so völlig umkehrbar: in der einen Hinsicht redlich, in der anderen unredlich.*“[68] Delinquenz wird Foucault zufolge literarisch vor der Französischen Revolution als allgemeines soziales Phänomen dargestellt, das die Gesellschaft als Möglichkeit durchzieht. Sie wird situativ verstanden und ist in der Vorstellung nicht einmal unbedingt an ein soziales Unten gekoppelt. Diese These des verallgemeinerten Charakters von „Kriminalität“ wurde, zumindest für nicht-besitzende Gesellschaftsschichten, von der historischen Kriminalitätsforschung bestätigt. Heinz Reif schreibt zur Situation in Deutschland ab dem 18. Jahrhundert: „*Die gewöhnliche, egoistische Kleinkriminalität (Diebstahl und Gewalt) hatten im Alltag der vorindustriellen Unterschichten, in ihren Subsistenzsicherungs-, Überlebens- und Selbstbehauptungsstrategie, aber auch in ihren Ordnungsvorstellungen einen festen Platz.*“[69] Delinquente Verhaltensmuster wurden gewohnheitsrechtlich „*zu quasi legalen Elementen der Lebenswelt*“[70].

In den literarischen Schilderungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts aber, so Foucault, habe sich das Bild dramatisch gewandelt. „*Damals änderte die Kriminalität Form und Aussehen: Sie ist nichts Beständiges, Gestaffeltes, Doppeldeutiges mehr; sie ist keine Virtualität mehr, die jeder mich sich herumträgt; sie ist in den sozialen Beziehungen nicht mehr inhärent: sie ist eingegrenzt und außergesellschaftlich. Man findet das Verbrechen nicht länger inmitten der Gesellschaft, sondern an Orten außerhalb der Gesellschaft: Klöstern, Schlössern, Kellern, einem ausgehöhlten Berg als Festung. Innerhalb dieser für das Verbrechen charakteristischen Geographie hat man so etwas wie eine völlig in sich abgeschlossene Gesellschaft mit ihren Initiationen, ihren Ritualen, ihren Werten, ihrer Hierarchie; in dieser Gesellschaft wird man niemanden finden, der doppeldeutig ist, da sich der Übergang in die Kriminalität mit einem Schlag vollzieht, en bloc, ein für alle Mal: Entweder man ist von Natur aus böse, weil man aufgrund seiner Herkunft negativ geprägt und die Inkarnation des Bösen ist, oder man ist in die Kriminalität abgerutscht, weil man in seinem Leben eine nicht wiedergutzumachende Verfehlung begangen hat […], die einen ins Böse abgleiten ließ. Gegenüber dieser genau verorteten, isolierten Gegengesellschaft kann es nur eine Welt der Unschuldigen und Opfer geben; zwischen beiden kann es seitens der*

68 Michel Foucault: Die Strafgesellschaft. Vorlesungen am Collège de France 1972–1973 (Berlin 2021), S. 83.

69 Heinz Reif: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert (Frankfurt am Main 1984), S. 7–16, hier S. 13. Zu „Kriminalität“ als alltäglichem Phänomen vgl. auch Dirk Blasius: Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert (Göttingen 1978); Schwerhoff: Historische Kriminalitätsforschung.

70 Reif: Einleitung, S. 13.

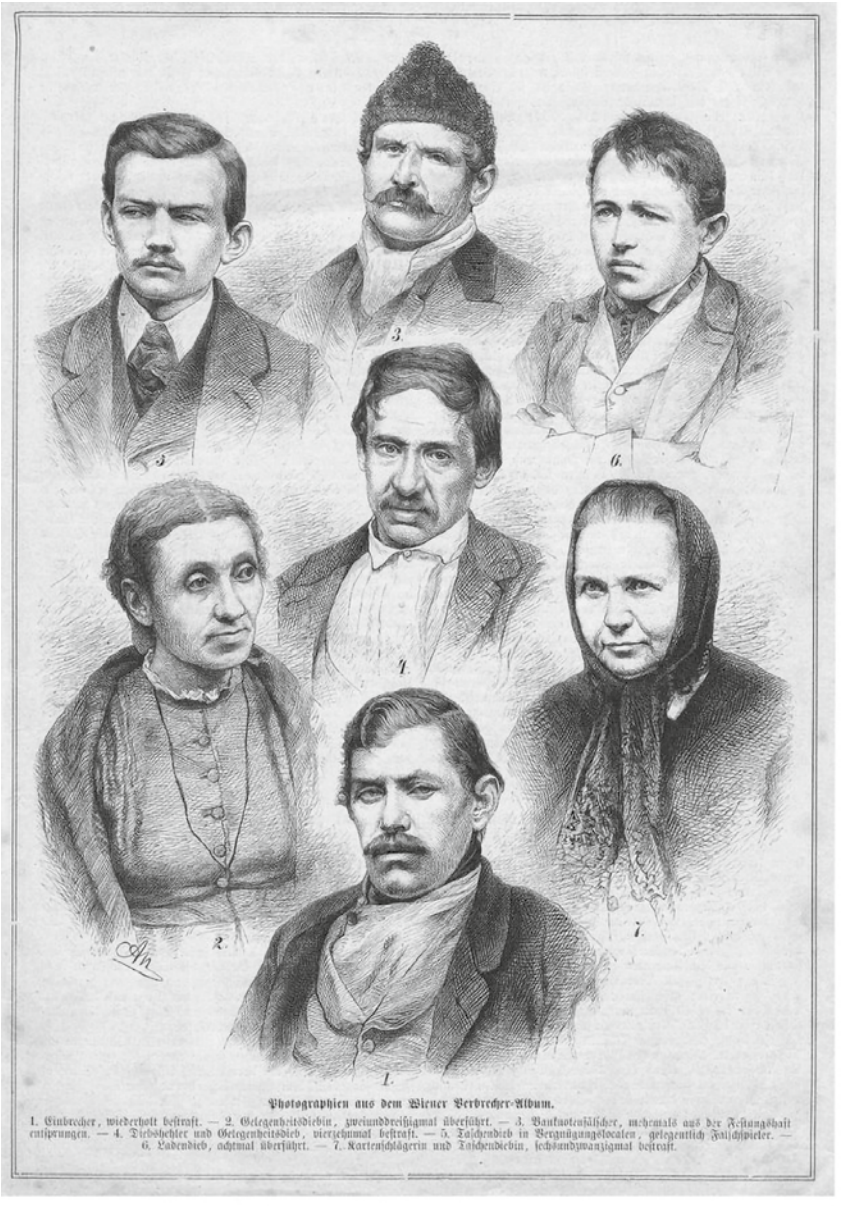

Abbildung 2.4.: Aus dem Wiener „Verbrecheralbum“ entnahm die Leipziger Illustrierte *Die Gartenlaube* (Heft 29, 1876) Bilder von Menschen, die sie für „typische“ Verbrecher hielt. Wörtlich hielt man auf dieser Illustration fest: *„1. Einbrecher, wiederholt bestraft. – 2. Gelegenheitsdiebin, zweiunddreißigmal überführt. – 3. Banknotenfälscher, mehrmals aus der Festungshaft entsprungen. – 4. Diebshehler und Gelegenheitsdieb, vierzehnmal bestraft. – 5. Taschendieb in Vergnügungslocalen, gelegentlich Falschspieler. – 6. Ladendieb, achtmal überführt. – 7. Kartenschlägerin und Taschendiebin, sechsundzwanzigmal bestraft.“*

Kriminellen nur Hass, Krieg, grundsätzliche Feindseligkeit geben und nur eine Verbindung in Form von Festnahme und Inhaftierung."[71] Es ist die diskursive Entstehung der Unterwelt, die Foucault hier für die literarische Fiktion beschreibt, als ganz anderer Welt, in der sich unverbesserliche Delinquenten selbst außerhalb der Gesellschaft positionieren. Die Umwälzung des Schreibens und Sprechens über Kriminalität war dabei nicht nur geistig. Materiell war sie in der großen Einsperrung begründet, dem Aufkommen der Freiheitsstrafe als zentraler strafrechtlicher Sanktionsform, als neuer „Straftaktik"[72], und dem Gefängnis als Institution des Strafvollzugs. Das ist die materielle Basis der Vorstellung von der Unterwelt.[73]

Nach einer langen Geschichte privatrechtlicher Regelungen von Delikten wie Diebstahl auf der einen Seite und einer ganzen mittelalterlichen Geschichte der „peinlichen Strafe", d.h. der öffentlichen körperlichen Verstümmelung für andere Delikte auf der anderen, begann sich die Freiheitsstrafe nur langsam durchzusetzen. Die ersten Zuchthäuser entstanden in London (1555) und Amsterdam (1595), in Bremen (1604), Lübeck (1613) und Hamburg (1618), oft als Kombinationen mit Armen-, Alten-, „Irren-" und Waisenhäusern.[74] Die Entstehungsorte waren Plätze des frühkapitalistischen Handels. Die beginnende Einsperrung war mit der Schaffung eines Proletariats durch Arbeitszwang und Enteignung der auf Subsistenz gegründeten ländlichen Bevölkerung verbunden, mit der „Freisetzung" der ländlichen Arbeitskräfte durch die große Einhegung der Ländereien, wie sie Karl Marx im „Kapital" ausführlich beschrieb.[75] Erst in diesem historischen Kontext ergab der Gedanke der Einsperrung Sinn: Die ebenso freigesetzten wie benötigten Arbeitskräfte für Manufaktur- und später Fabrikarbeit sollten produktiv verfügbar gemacht werden. In seiner ausführlichen Beschäftigung mit dem literarischen Aufkommen der Figur der Landstreicher als kollektive *„gemeinsame Lebensform, eine Gesellschaftsgruppe, die als eine Gegen-Gesellschaft auftritt"*[76], beschäftigt sich Foucault auch mit den „Lösungsvorschlägen", die für dieses plötzlich zum sozialen Problem erklärten Phänomen zirkulierten, und die

71 Foucault: Strafgesellschaft, S. 84f.

72 Ebd., S. 95.

73 Es sei darauf hingewiesen, dass Foucault für die strikte Chronologie einer „Geburt" des Gefängnisses als Institution von Kriminalsoziolog*innen sowie Sozialhistoriker*innen zu Recht kritisiert wurde. Vgl. dazu Heinz Steinert: Ist es aber auch wahr, Herr F.? „Überwachen und Strafen" unter der Fiktion gelesen, es handle sich dabei um eine sozialgeschichtliche Darstellung, in: Jahrbuch für marxistische Gesellschaftstheorie, Band 1: Staatskritik, Marxistisches Denken (Wien 2022), S. 185–201; zur kriminalsoziologischen Debatte vgl. Andreas Kranebitter: Die Materialität des Gefängnisses. Anmerkungen zu Heinz Steinerts marxistischer Foucault-Kritik, in: Jahrbuch für marxistische Gesellschaftstheorie, Band 1, S. 171–184. Die Entwicklung war historisch weniger linear, als Foucault gerade in „Überwachen und Strafen" (vgl. Michel Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 2014) konstatiert. Doch was den Wandel in der Wahrnehmung der Kriminalität auch bewirkt haben mag, der Wandel selbst ist unbestritten.

74 Vgl. Thomas Krause: Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart (Darmstadt 1999), S. 39.

75 Vgl. Karl Marx: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Erster Band, in: Karl Marx Friedrich Engels Werke (MEW), Band 23 (Berlin 1962), besonders S. 640–791.

76 Foucault: Strafgesellschaft, S. 72.

(durchaus mit dem Kolonialismus verbunden) von der Versklavung bis zur Treibjagd auf diese Bevölkerungsgruppen reichten, um letztlich bei der Einsperrung anzukommen: „*Der Übergang von der Jagd zum* Zwang*, der die Arbeitskraft in eine Produktivkraft verwandelt, ist die Voraussetzung für die Funktionsweise des Strafsystems unserer Gesellschaft.*“[77]

Historisch waren die Zuchthäuser wie das Amsterdamer „tuchthuis“ für verschiedenste Personen vorgesehen. „*Obwohl unter den ersten zwölf Zuchthausinsassen, die im Februar 1596 aufgenommen wurden, immerhin die Hälfte verurteilte Straftäter waren, war das Amsterdamer Zuchthaus in den ersten 50 Jahren seines Bestehens nicht in erster Linie Strafanstalt, sondern Zwangsarbeitsanstalt für Bettler und Vaganten, die in dieser Zeit seine Hauptklientel bildeten. Zu einer Institution, die in erster Linie dem Strafvollzug diente, wurde es erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.*“[78] Das Amsterdamer Modell wurde auf dem ganzen Kontinent nachgeahmt, wobei die Multifunktionalität allerorts gegeben war. Freiheitsstrafe, Arbeitszwang und „Fürsorge“ waren somit verknüpft. In Wien wurde 1673 das erste Zuchthaus eingerichtet und im 18. Jahrhundert relativ offen für die „Sesshaftmachung“ des überflüssig gemachten Landproletariats eingesetzt. Der Historiker Gerhard Ammerer zitiert ausführlich aus einem Brief Maria Theresias, in dem sie sich über „*so viel müssige Volk, so nicht arbeiten will, und blos nach dem Betlen nachziehet*“ beschwert, das in Zucht- und Arbeitshäuser zu sperren sei, um zur Arbeit gezwungen zu werden, sodass „*dieses dem Land überlästige Volck dahin zur Arbeit eingeführet, und mit der Execution eines so nützlichen Weesens fürgegangen werde.*“[79] Es ging, wie Ammerer ausführt, nicht nur um religiöse Vorstellungen der Besserung, sondern um den entstehenden Kapitalismus, der freie Arbeitskräfte brauchte – und den Diskurs über das unproduktive, gefährliche Vagantentum evozierte. Es ging also um die „*(Re-)Sozialisierung einer Unterschichtenpopulation, die durch die obrigkeitlichen Normen – ungeachtet der jeweils sehr unterschiedlichen Ursachen – zunehmend pauschal zu Randständigen und Außenseitern erklärt und deren Lebensweise verächtlich gemacht wurde.*“[80] Reale sozioökonomische Veränderungen und wahrgenommene Bedrohungen führten zur Abwertung der Lebensweisen einer ganzen sozialen Gruppe als „Unterschicht“.

Im 18. Jahrhundert wurde die Multifunktionalität der Zuchthäuser aufgelöst, die Einsperrung als Freiheitsstrafe in der spezialisierten Institution des Gefängnisses vollzogen. Das war, wie Foucault betont, verglichen mit der peinlichen Strafe des Mittelalters zunächst als Fortschritt zu betrachten. „*Das Gefängnis als Hauptstück im Strafar-*

77 Ebd., S. 79.
78 Krause: Geschichte des Strafvollzugs, S. 34.
79 Brief Maria Theresias an den späteren Hofkanzler Graf Rudolph Chotek von Chotkowa und Wognin, 4. Juli 1763, zitiert nach: Gerhard Ammerer: Zucht- und Arbeitshäuser, Freiheitsstrafen und Gefängnisdiskurs in Österreich 1750–1850, in: Ders./Alfred Stefan Weiß (Hg.): Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850 (Frankfurt am Main 2006), S. 7–61, hier S. 7.
80 Ebd., S. 8.

senal markiert zweifellos einen wichtigen Augenblick in der Geschichte der Strafjustiz: sie wird ‚menschlich'."[81] Die Form der Strafe bestand schließlich nicht mehr in der unmittelbar körperlichen Vergeltung einer spezifischen Tat durch körperliche Verstümmelung, sondern in der Freiheitsstrafe in einer eigens dafür eingerichteten Institution, dem Gefängnis. Mit der „Menschlichwerdung der Strafe" kam es aber auch zur „Menschwerdung des Verbrechens", insofern nicht mehr die Tat allein interessierte, sondern der Täter als durch Einsperrung zu besserndes Individuum. „*Die Einführung des ‚Biographischen' ist von großer Bedeutung in der Geschichte des Strafwesens, weil sie den ‚Kriminellen' vor dem Verbrechen und letzten Endes sogar unabhängig vom Verbrechen schafft.*"[82] Damit ging eine Fokussierung auf diejenigen einher, die das Gefängnis nicht bessern konnte, sondern wiederholt beherbergte – jene, die es als „Delinquenten" von der normalen Bevölkerung ebenso wie von „Gelegenheitsverbrechern" absonderte. Paradoxerweise schien das Gefängnis seit seiner Einführung das Gegenteil von dem zu erreichen, was es vorgab zu tun, nämlich den „Rückfall" der einmal Eingesperrten zu verhindern. Für Foucault ist das nicht als Scheitern der Institution Gefängnis anzusehen, sondern als erfolgreiche Grenzziehung zwischen den „Delinquenten" und allen anderen. „*Anstatt von einem Versagen des Gefängnisses bei der Eindämmung der Kriminalität sollte man vielleicht davon sprechen, daß es dem Gefängnis sehr gut gelungen ist, die Delinquenz als einen spezifischen, politisch und wirtschaftlich weniger gefährlichen und sogar nützlichen Typ von Gesetzwidrigkeit zu produzieren; es ist ihm gelungen, die Delinquenz als ein anscheinend an den Rand gedrängtes, tatsächlich aber zentral kontrolliertes Milieu zu produzieren; es ist ihm gelungen, den Delinquenten als pathologisiertes Subjekt zu produzieren. […] Das unübersichtliche Gewimmel von gelegentlichen und unvorhersehbaren rechtswidrigen Praktiken, die in einer Bevölkerung allgemein üblich sind, […] ersetzt man durch eine relativ beschränkte und geschlossene Gruppe von Individuen, die sich einer stetigen Überwachung unterwerfen lassen.*"[83] Die Schaffung des schuldigen Individuums, des kriminellen Subjekts, ermöglichte daher umgekehrt die Duldung der Gesetzeswidrigkeiten der gesamten Gesellschaft; die Verurteilung der Wenigen bedeutete den Freispruch der Vielen.[84]

Erst ab dem 19. Jahrhundert wurde „Kriminalität" nach dieser diskursiven Umwälzung nicht mehr als situatives Verhalten verstanden, das jede*r an den Tag legen konnte und etwa durch Zünfte zu sühnen und rächen sei, wenn der Bäcker durch Gewichte an der Waage seinen Kunden betrog, sondern als Verhalten ganz spezifischer Bevölkerungsgruppen von „Anormalen", „Kriminellen", „Delinquenten", „gefährlichen Individuen" und schließlich den „gefährlichen Klassen" angesehen, die von der ganzen Gesellschaft und ihrem Staat zu bestrafen seien. Das 19. Jahrhundert bedeutete, vermittelt

81 Foucault: Überwachen und Strafen, S. 295.
82 Ebd., S. 324.
83 Ebd., S. 357f.
84 Vgl. dazu auch Geoffroy de Lagasnerie: Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie (Berlin 2017), S. 119.

über Gutachten, den Eintritt der Wissenschaften in die Verurteilungspraxis der Gerichte – zunächst der Medizin. Das zentrale Konzept, das aus der Medizin in die Strafrechtspflege übernommen wurde, war das des Rückfalls. Das Gefängnis erfasste den Täter administrativ und machte ihn, durch den Wiederholungsfall, zum Delinquenten. Der Delinquent war in letzter Konsequenz der mehrfach Erfasste, der Rückfalltäter. Rückfall war, wie Veronika Hofinger schreibt, ein medizinischer Begriff für Krankheit und Sucht.[85] „*Das Konzept des Rückfalls verknüpft einzelne, voneinander zunächst unabhängige Straftaten zu einem scheinbar kohärenten Ganzen.*“[86] Dieses bestand in der Biografie des Rückfälligen. An der disziplinären Vermessung des *homo criminalis* war aber nicht nur die Medizin beteiligt. Von der Psychiatrie über die entstehende Kriminologie bis zu Psychologie, Anthropologie, Soziologie und schließlich Psychoanalyse bediente sich die wissenschaftliche Vermessung des Kriminellen stets der modernsten Messgeräte, Konzepte und Methoden. Der von Foucault beschriebene Prozess der Biografisierung des Verbrechens wäre ohne Blick auf die neuen (Ermittlungs-)Methoden nicht verstehbar.

Das Bild des wesenhaften Verbrechers wurde im 19. Jahrhundert zunächst ganz buchstäblich in Bildern fixiert, den „Verbrecher-Alben“. In der Leipziger Illustrierten *Die Gartenlaube* beschrieb der Journalist Max Huybensz 1876 das „Verbrecher-Album“ der Wiener Polizei. Der unmittelbare und vorgebliche Zweck derartiger Alben bestand in der ermittlungspraktischen Wiedererkennung von Straftäter*innen. Effekte waren aber auch die vermeintliche Wiedererkennbarkeit typischer Züge des Verbrechens an sich und die physiologische und physiognomische Typisierung der jeweiligen „Verbrechermenschen“, wie die Abbildungen der *Gartenlaube* verdeutlichten, die einzelne Fotografien verstorbener Rechtsbrecher zeigte. „*Die sämmtlichen Photographien, welche das Verbrecher-Album bilden, zu besichtigen, würde eine Reihe von Tagen in Anspruch nehmen, aber nur einige Stunden der Besichtigung zu widmen, gewährt schon hohes Interesse. Welche Gesichter! welche Charakterköpfe!*“[87], schrieb Huybensz rund sechs Jahre nach Einführung der Polizeifotografie in Österreich. Zwar würden einige Bilder über den wahren Charakter der Abgebildeten täuschen, doch das seien lediglich Ausnahmen von der kriminalbiologischen Norm. „*Die von dem berühmten englischen Physiologen und Irrenarzt Henry Maudsley ausgesprochene Bemerkung über den bei Kindern der Verbrecher erscheinenden Gesichtsausdruck physischer Degeneration wird hier vollkommen bestätigt. Die Abkömmlinge einzelner leider vorhandener Verbrecherfamilien tragen den Stempel der Verworfenheit an der Stirn; man kann unmöglich häßlichere und entstelltere Gesichter sehen.*“[88] Die „Ver-

85 Hofinger: Konstruktion des Rückfalltäters, S. 15.
86 Ebd., S. 16.
87 Max Huybensz: Das Verbrecher-Album der Wiener Polizei, in: Die Gartenlaube, Heft 29 (1876), S. 492–494, hier S. 292. Zum Wiener Verbrecher-Album siehe zuletzt: Walter Fuchs/Roland Sedivy/Thomas Simon: Das k.u.k. Verbrecheralbum (Wien 2019); zu Berlin vgl. Jens Dobler: Die Berliner Kriminalpolizei in der Weimarer Republik unter besonderer Berücksichtigung der Dezernate gegen die Eigentumskriminalität, in: Ders. (Hg.): Großstadtkriminalität, S. 14–31.
88 Ebd., S. 294.

brecher-Alben" konstruierten damit als besondere Form der Fremdfotografie, wie die Historikerin Susanne Regener schreibt, Vorstellungen vom Aussehen Krimineller.[89] Sie dokumentierten die Erfolge der Polizeiarbeit und „*können als Inventarisierungen des Bösen bezeichnet werden, denn sie stigmatisierten die abgebildeten Gefangenen, indem sie mit dieser Dokumentationsform eine Rückfälligkeit als sehr wahrscheinlich implizierten*"[90]. Den Anschein von Familienalben erweckend, übernahm die Polizeifotografie eine Form der kolonialen Outsider-Fotografie, indem sie die Körper und Köpfe der „Fremden" und „Wilden" standardisierte und mittels Messlatten vor der Kamera objektivierte – sie wollte, so Regener, „*visuell glauben machen, dass Verbrecher als andere, als abweichende Körper auszumustern sind*"[91]. Die innere Kolonialisierung wurde also auch fotografisch von der äußeren nach innen gestülpt.

Die visuelle Vorstellung von Kriminellen als körperlich anderen, „*heimischen Fremden*"[92] beförderte biologistische Vorstellungen von der „*Unterwelt der Gene*"[93]. Man glaubte, wie das Reinhard Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei formulierte, dass das „*Verbrechertum im Asozialen seine Wurzeln hat und sich fortlaufend aus ihm ergänzt*"[94], wobei die Vorstellung vom „Asozialen" stets biologistisch war, insofern, wie zuletzt Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr und Elke Rajal gezeigt haben, soziale Merkmale wie Alkoholismus, Verwahrlosung und Homosexualität biologisiert wurden.[95] Der Gedanke, Verbrechen könnten einem bestimmten und bestimmbaren Segment der Bevölkerung zugeschrieben werden, die die Disposition dazu genetisch in sich tragen und weitervererben würden, wurde im Nationalsozialismus „rassenbiologisch" in einem Programm der Zwangssterilisationen umzusetzen versucht.[96] Der Arzt und Kriminalbiologe Theodor Viernstein etwa arbeitete mit allen Mitteln an einer Kartei von Verbrechern, um „*zu einer Art biologischer Inventarisierung dieser soziologisch, wirtschaftlich und rassisch überragend wichtigen Volksgruppe zu gelangen*"[97]. Ein geplan-

89 Susanne Regener: Wahrheitsproduktion: Fotografische Bilder und Verhöre. Stigmatisierung durch erkennungsdienstliche Fotografien, in: Doßmann/Regener: Fabrikation eines Verbrechers, S. 94–104.

90 Ebd., S. 100.

91 Ebd.

92 Ebd., S. 102.

93 Heinrich Wilhelm Kranz/Siegfried Koller, zitiert nach Werle: Justiz-Strafrecht, S. 503. Zur Rolle der Kriminalbiologie in der Entwicklung der Kriminologie vgl. insbesondere Wetzell: Inventing the Criminal, S. 125–178.

94 Mit diesem Satz begann Reinhard Heydrich seinen „Schnellbrief" vom 1. Juni 1938, der die „Juni-Aktion" gegen „Asoziale" einleitete, auf die später zurückgekommen wird. Vgl. Werle: Justiz-Strafrecht, S. 503; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 279; Ayaß: „Asoziale", S. 148.

95 Vgl. Helga Amesberger/Brigitte Halbmayr/Elke Rajal: „Arbeitsscheu und moralisch verkommen": Verfolgung von Frauen als „Asoziale" im Nationalsozialismus (Wien/Berlin 2019), S. 23–30. Vgl. weiters Amesberger/Halbmayr/Rajal: Stigma Asozial; zuvor v.a. das Standardwerk von Ayaß: „Asoziale"; ferner Christa Schikorra: Kontinuitäten der Ausgrenzung. „Asoziale" Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück (Berlin 2001); Josef Goldberger: NS-Gesundheitspolitik in Oberdonau. Die administrative Konstruktion des „Minderwertes" (Linz 2004).

96 Vgl. Wetzell: Inventing the Criminal, S. 258f.

97 Theodor Viernstein, zitiert nach Regener: Fotografische Bilder, S. 102. Zu Viernstein vgl. Thomas Kailer: Vermessung des Verbrechers. Die Kriminalbiologische Untersuchung in Bayern 1923–1945 (Bielefeld 2011).

tes – letztlich aber nicht verabschiedetes – „Gemeinschaftsfremdegesetz" sah vor, das *„kriminelle Gen"* mit Hilfe der Kriminalbiologie nach dem Krieg auszumerzen.[98] Auch wenn das in diesem Gesetz vorgesehene großangelegte Programm der millionenfachen Zwangssterilisation von „Verbrechern" kriegsbedingt nicht mehr zustande kam und der Einfluss der Kriminalbiologie im Alltag des Polizierens und Verurteilens nicht überschätzt werden sollte,[99] war der Effekt, den die visuelle und kriminalbiologische Vermessung auf die „Verbrechensbekämpfung" hatte, zweifellos groß.

Im 19. Jahrhundert musste die Vorstellung, das Verbrechen könne bestimmten Personen und Personengruppen zugeschrieben werden, nicht genetisch verankert, also nicht eugenisch sein, um (sozial-)rassistisch zu sein. Essentialisierende Zuschreibungen des Kriminellen hatten die Kriminologie seit ihrer Herausbildung als *„Ausschlusswissenschaft und Kontrollwissen"*[100] begleitet und waren mit dem Bild des Rückfalltäters als „unverbesserlichem" Verbrecher verbunden. Die Kriminologie trat im 19. Jahrhundert mit dem Versprechen an, diese „Unverbesserlichen" mit wissenschaftlichen Methoden identifizierbar zu machen. *„Die Erforschung der Täterpersönlichkeit und seiner ‚Rückfälligkeit' sind kein Nebeneffekt, sondern vielmehr Leitmotiv der Kriminologie, die sich stets dadurch legitimierte, wissenschaftlich zwischen Verbrechern und Nicht-Verbrechern […] zu unterscheiden."*[101] Die verschiedenen Schulen der Kriminologie unterschieden und stritten sich im Detail teils vehement, nicht aber in der grundsätzlichen Suche nach dem *homo criminalis*. Vom italienischen Kriminologen Cesare Lombroso, der den „geborenen Verbrecher" etwa anthropologisch in Schädelvermessungen zu finden glaubte, bis zu Sheldon und Eleanor Glueck, die in ihren kriminologischen Vorhersagemodellen soziologisch und psychologisch nach der *„psychopathic personality"*[102] suchten, ging es um die Identifizierung des Kerns wesenhafter Verbrecher mit allen wissenschaftlichen Mitteln (und damit einhergehend um die Forderung nach einer größeren Rolle für die jeweilige Disziplin in Strafzumessung und Strafvollzug). *„Bei allen Unterschieden in den theoretischen und methodischen Annäherungen"*, so Veronika Hofinger, *„konvergieren diese Forschungen immer wieder darin, dass sie eine (nicht zu große) Gruppe von ‚unverbesserlichen Rückfalltätern' (er)finden, deren Kontrolle, Wegschließen oder sogar Ermorden eine effektive Lösung des Kriminalitätsproblem in Aussicht stellt. Die Rede von der ‚Unverbesserlichkeit' impliziert, dass sie von Natur aus zum Verbrecher disponiert und durch keine Strafe davon abzuhalten sind. Diese Art kriminologischer Forschung erfüllt vor allem eine Aufgabe musterhaft: Sie hält den Vorwurf des*

98 Vgl. Wagner: Volksgemeinschaft, S. 375–396; Detlev Peukert: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus (Köln 1982), S. 262–265.

99 Vgl. Wagner: Volksgemeinschaft, S. 349–374.

100 Cremer-Schäfer/Steinert: Straflust und Repression.

101 Hofinger: Konstruktion des Rückfalltäters, S. 11; vgl. auch Veronika Hofinger, Der Rückfalltäter von Lombrosos „geborenem Verbrecher" bis zu Moffitts „Life-Course-Persister", in: Kriminologisches Journal, Jahrgang 45 (2013), Heft 1, S. 8–24.

102 Sheldon Glueck/Eleanor Glueck: Introduction, in: Robert M. Lindner: Rebel Without a Cause. The Story of a Criminal Psychopath (New York 1944), S. xi–xvi, hier S. xi.

Versagens, nicht wirklich ‚bessernd' zu wirken, von den Institutionen sozialer Kontrolle fern."[103] Aus dem Blickwinkel der Geschichte der Kriminologie betrachtet, blieb die Annahme des unverbesserlichen Rückfalltäters stets konstant. Also die Annahme, *„dass es eine konstant gefährliche Gruppe von Straftätern gibt, die unabhängig von gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, geltenden Gesetzen, theoretischen Perspektiven oder angewandten Forschungsmethoden, quasi als anthropologische Konstante, existiert und die von der Kriminologie bloß noch gefunden und erforscht werden muß*"[104]. Gleichzeitig änderten sich die Vorstellung von den konkreten Gruppen dieser Unverbesserlichen und die konkreten empirischen Forschungen stetig. Im 19. Jahrhundert habe man Gewalttäter thematisiert, im 20. Jahrhundert Eigentumsdelinquenten, im 21. Jahrhundert schließlich den Sexualstraftäter zum unverbesserlichen Rückfalltäter erklärt.

Der wissenschaftliche Diskurs über den Rückfalltäter ging mit der Veränderung im Strafrechts- und Strafvollzugsdiskurs einher. Während die Klassische Strafrechtsschule vom freien Willen des Täters ausging und dessen Tat in den Mittelpunkt des Interesses rückte, interessierte sich die Moderne Strafrechtsschule – verbunden mit dem Namen Franz von Liszt, dem Halbbruder des im Fall Trimal und Wesely verteidigenden Eduard Ritter von Liszt – vor allem für die Täter, deren Verhalten sie von Anlage- oder Umweltfaktoren determiniert sah.[105] Der 1851 in Wien geborene Franz von Liszt hatte in Wien Rechtswissenschaften studiert und sich in Graz habilitiert, bevor er in Deutschland Lehrstühle an verschiedenen Universitäten bekleidete, zuletzt und am längsten in Berlin. Als Gründer der *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* und Mitbegründer der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV) 1889 war er für die Strafrechtslehre und Kriminologie im deutschsprachigen Raum, nicht zuletzt für das integrative Verhältnis beider im Sinne der gesamten Strafrechtswissenschaft, von großer Bedeutung.[106] Von Liszt forderte in Bezug auf den Strafzweck eine Abkehr von der Vergeltungsstrafe hin zu zukunftsgerichteten Zweckstrafen.[107] Ihm zufolge sollte der Grundgedanke der modernen Kriminalpolitik sein, *„daß den Gegenstand der Bestrafung*

103 Hofinger: Konstruktion des Rückfalltäters, S. 12f.

104 Ebd., S. 12.

105 Vgl. dazu allgemein Wetzell: Inventing the Criminal, S. 15–38; Baumann: Dem Verbrechen auf der Spur, S. 35–54.

106 Vgl. zu von Liszt allg. Therese Stäcker: Die Franz von Liszt-Schule und ihre Auswirkungen auf die deutsche Strafrechtsentwicklung (Baden-Baden 2012); Arnd Koch/Martin Löhnig (Hg.): Die Schule Franz von Liszts: Spezialpräventive Kriminalpolitik und die Entstehung des modernen Strafrechts (Tübingen 2016). Vgl. zum Folgenden auch Benedikt Pittroff/Andreas Kranebitter: „Unterwelt der Gene"? Die Radikalisierung des kriminologischen Diskurses in der NS-Zeit und ihr österreichischer Anteil, in: Barbara Stelzl-Marx/Andreas Kranebitter/Gregor Holzinger (Hg.): Exekutive der Gewalt. Die österreichische Polizei und der Nationalsozialismus (Wien 2024), S. 197–254.

107 Vgl. Katrin Höffler: Tätertypen im Strafrecht und in der Kriminologie, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 127. Jahrgang (2015), Heft 4, S. 1018–1058. Vgl. weiters Florian Berg: Die Bekämpfung des Verbrechers als Sicherung des Volkes. Die „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" im Dritten Reich (Wiesbaden 2018), S. 36–45; Jonas Menne: „Lombroso redivivus?" Biowissenschaften, Kriminologie und Kriminalpolitik von 1876 bis in die Gegenwart (Tübingen 2017), S. 27.

nicht das Verbrechen, sondern der Verbrecher, nicht der Begriff, sondern der Mensch bildet; daß also für Art und Maß der Strafe nicht die begriffliche Unterscheidung innerhalb der juristischen Tatbestände entscheidend ist, wie sie das Strafgesetzbuch aufstellt, sondern die biologische Unterscheidung innerhalb der verbrecherischen Menschen. Dieser kriminalpolitische Grundgedanke schließt unmittelbar die mich hier beschäftigende Aufgabe in sich: jene biologische Unterscheidung innerhalb der verbrecherischen Menschen aufzuweisen und einwandfrei festzulegen, die zur Grundlage für die Bestimmung der Strafe nach Art und Maß dienen soll."[108]

Der Strafzweck war in dieser Theorie folglich vom Tätertypus abhängig, der wissenschaftlich festzustellen sei. Die Schwere der Strafe sollte sich aus seiner Sicht an der prognostizierten Gefährlichkeit orientieren.[109] Auf mehrfache Weise war in diesem Sinne seit von Liszt das wissenschaftliche Programm der Kriminologie auf die Zukunft hin ausgerichtet. Erstens sollte die Aufgabe der Kriminologie in der Einschätzung der künftigen Rückfalldelinquenz und der vermeintlichen Bedrohung der Gesellschaft durch den individuellen Täter bestehen. Zweitens sollte sich die künftige Kriminalbiologie damit beschäftigen, „*jene biologische Unterscheidung innerhalb der verbrecherischen Menschen aufzuweisen und einwandfrei festzulegen*" – gerade weil man sich der spärlichen empirischen Resultate der real existierenden Kriminalbiologie an der Wende zum 20. Jahrhundert bewusst war. Dieses Heilsversprechen sollte ein zentrales Element kriminalpolitischer Überlegungen bleiben, insbesondere in ihrer nationalsozialistischen Gestalt.[110] Drittens wurde politisch dringender Forschungs- und Handlungsbedarf suggeriert, weil für die Zukunft ansonsten mit einer Verschärfung aller gesellschaftlicher Probleme zu rechnen sei, die sich aus der prognostizierten Zunahme von Berufs- und Gewohnheitsdelinquenz ergebe.

Bereits zu von Liszts Zeiten griff man auf eine zunehmend genauere Erfassung von Straftaten und die Reichskriminalstatistik zurück, in der Vorstrafen registriert wurden. Anhand des Anstiegs des Anteils der Vorbestraften unter den Verurteilten schloss von Liszt auf eine Zunahme des „Gewohnheitsverbrechertums" und konstatierte ein Versagen der bisherigen Straftheorie.[111] Den „*energischen Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum*" bezeichnete er bereits als „*eine der dringendsten Aufgaben der Gegenwart*":

108 Franz von Liszt: Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik, in: Franz von Liszt: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Zweiter Band 1892–1904 (Berlin 1905), S. 170–213, hier S. 170f.; vgl. auch Franz von Liszt: Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Ders.: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Erster Band 1875–1891 (Berlin 1905), S. 126–179, hier S. 132.

109 Vgl. Hofinger: Konstruktion des Rückfalltäters, S. 52.

110 Zu dieser Berufung auf künftige Forschung schreibt Veronika Hofinger zu von Liszt: Der „*Kriminalanthropologie wird einerseits abgesprochen, bereits methodisch verlässliche Ergebnisse zu produzieren, andererseits wird ihr zugetraut, solches in Zukunft in Kombination mit der Moralstatistik leisten zu können – zugleich meinte Liszt jedoch, nicht auf diese Ergebnisse warten zu müssen. Die ‚Rückfallstatistik' wird zwar als ‚unvollkommen' bezeichnet, biete aber dennoch Anlass ‚zu unmittelbarem Einschreiten'. Liszt stellte zwar den Anspruch, Reformen wissenschaftlich und statistisch zu fundieren und versprach sich von der kriminologischen Forschung wichtige Erkenntnisse, die Reformen wurden jedoch bereits ohne diese Basis festgelegt.*" (Hofinger: Konstruktion des Rückfalltäters, S. 52f.).

111 Vgl. ebd., S. 51.

„Wie ein krankes Glied den ganzen Organismus vergiftet, so frißt der Krebsschaden des rapid zunehmenden Gewohnheitsverbrechertums sich immer tiefer in unser soziales Leben.“[112] Diese pessimistische Prognose, gänzlich ohne kriminalbiologische Forschung in die Zukunft projiziert, bedeutete nicht weniger als ein medizinisches *„Bild existentieller Bedrohung der als ‚Organismus‘ verstandenen Gesellschaft*“[113], die vor dieser Bedrohung geschützt werden musste und, bei „richtigem“ Gebrauch, auch geschützt werden konnte. Der Schutz der Gesellschaft sollte von da an für die meisten Kriminolog*innen in der Wegsperrung der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher bestehen.[114] Neben der Besserung und Abschreckung beschrieb von Liszt allerdings bereits mit der Unschädlichmachung einen dritten Strafzweck.[115] Die drei Strafzwecke korrespondierten bei ihm mit einer Typologie von drei Verbrechertypen: *„1. Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher[,] 2. Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher[,] 3. Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher.*“[116]

Dieses seit der Modernen Strafrechtsschule dominierende deterministische Täterbild bedeutete eine *„Hinwendung des Strafrechts vom Tatstrafrecht zum Täterstrafrecht*“[117]. Man suchte auch vor Gericht in der Geschichte des Täters, nicht in Situationen oder gesellschaftlichen Umständen, nach den Erklärungen für sein Verhalten. Die Taten wurden als Ausdruck einer Täterpersönlichkeit interpretiert; über diese würde man umgekehrt den Tätertypus bestimmen können. Die Frage des Umgangs mit der Kategorie des „nicht besserungsfähigen Verbrechers“ bestimmte vom späten 19. Jahrhundert bis in die NS-Zeit die kriminologischen und strafrechtswissenschaftlichen Diskussionen. Richard Wetzell hat die internationalen Debatten über Strafrechtsreformen anhand der Kongresse untersucht, die die von den Vertretern der Modernen Strafrechtsschule Franz von Liszt, Adolphe Prins und Gerard Antel van Hamel gegründete IKV seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert veranstaltet hat.[118] An der humanen Reform der Strafgesetze interessiert, kämpfte die IKV gegen Kriminalität als soziales Phänomen, wollte in die Strafwissenschaften und Strafgesetzgebung anthropologische und soziologische Forschungsergebnisse aufnehmen und die Freiheitsstrafe nicht aus der Kriminalitätsbekämpfung und -prävention entfernen, wenn die Gefängnisse auch reformiert werden müssten. Beson-

112 Von Liszt: Der Zweckgedanke im Strafrecht, S. 166.
113 Kailer: Vermessung des Verbrechers, S. 16.
114 Vgl. Richard Wetzell: About the concept of the ‚dangerous individual‘ in turn-of-the-century penal reform: Debates on recidivism, état dangereux, indeterminate sentencing, and civil liberty in the International Union of Penal Law, 1889–1914, in: GLOSSAE. European Journal of Legal History, 17. Jahrgang (2020), S. 120–149.
115 Vgl. von Liszt: Der Zweckgedanke im Strafrecht, S. 164.
116 Von Liszt: Der Zweckgedanke im Strafrecht, S. 166. Mit der Skizzierung eines künftigen Forschungsprogramms legte von Liszt (kriminal-)politisch nahe, angesichts der vermeintlichen Dringlichkeit nicht auf die Ergebnisse der eben skizzierten Forschung zu warten.
117 Fritz Sack: Kriminologie als Gesellschaftswissenschaft: Ausgewählte Texte (Weinheim/Basel 2014), S. 169.
118 Richard Wetzell: About the concept.

ders wichtig, so Wetzell, sei die Unterscheidung von Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern gewesen, wobei die dauerhafte Wegsperrung Letzterer vom ersten Kongress weg angestrebt wurde: *„[P]enal legislation ought to incapacitate incorrigible habitual criminals for as long as possible, even if it is a case of a repetition of minor offenses."*[119] Auf den folgenden Kongressen war die „richtige" sozialtechnologische Lösung für das kriminologisch konstatierte Problem Gegenstand heftiger Debatten und reichte von der Einsperrung in eigenen Gefängnissen über die Deportation in Strafkolonien bis zur Todesstrafe. Dass das „Problem" allerdings grundsätzlich nach einer Lösung verlangte, einte die Diskutierenden. In Österreich wirkte etwa der Strafrechtler Hans Gross in diese Richtung.[120] Sein erstmals 1893 erschienenes „Handbuch für Untersuchungsrichter" prägte mehrere Generationen von Jurist*innen und Kriminolog*innen. Gross behauptete 1896 in einem Aufsatz, *„dass es nicht erst bewiesen zu werden [brauche], dass Unverbesserliche unschädlich gemacht werden müssen, da es sinnwidrig ist, ein Individuum auf die Menschheit loszulassen, von dem man mathematisch sicher weiss, dass es bei der ersten Gelegenheit wieder stiehlt, raubt, mordet."*[121] Als Mittel, um die „Unverbesserlichen" unschädlich zu machen, propagierten Gross und andere zwar nach dem Vorbild Frankreichs die Deportation in eine Kolonie.[122] Doch setzte sich der Gedanke der unbefristeten Wegsperrung bald durch. Gerard Antel van Hamel erwirkte am dritten IKV-Kongress in Norwegen eine Resolution, in der er die Rolle der Wissenschaft durch das Gutachten in die Rechtsprechung einschrieb und damit die „Biografisierung" des Verbrechens Wissenschaft und Rechtsprechung verschränkte. Die Frage der Länge der Strafe sollte von der Einschätzung der Biografie des Abzustrafenden abhängig gemacht werden: *„In a second resolution, also adopted, van Hamel proposed that in criminal trials of recidivists the sentencing phase be decoupled from the criminal verdict in order to allow an ‚investigation of the delinquent, his past, and his behavior during a probationary period' before the sentence was determined, in a complicated formulation that hinted at indeterminate sentencing without using the term."*[123] Die Frage der Behandlung von Rückfalltätern war in den Debatten nun mit der Frage der unbefristeten Wegsperrung, die Frage ihrer Identifikation bald mit der Zahl der Vorstrafen verknüpft, wobei man schließlich drei Vorstrafen für den ausreichenden Beweis der

119 Zitiert nach ebd., S. 122.

120 Zu Hans Gross und dessen Nachfolgern Adolf Lenz und Ernst Seelig an der Universität Graz, die für die österreichische Diskursgeschichte eine große Rolle spielten, vgl. Bachhiesl: Konstruktion; Christian Bachhiesl: Kriminologische Epochen. Versuch einer wissenschaftshistorischen Periodisierung der Kriminologiegeschichte, in: Reinelde Motz-Linhart/Heidemarie Specht/Marko Laitinen (Hg.): Tagungsbericht des 25. Österreichischen Historikertags, St. Pölten 16.–19. September 2008 (St. Pölten 2010), S. 262–287.

121 Hans Gross: Zur Deportationsfrage, in: ders., Gesammelte Aufsätze (Leipzig 1902), S. 64–71, hier 65.

122 Vgl. llse Reiter, Strafkolonien für die Habsburgermonarchie? Zur Deportationsfrage in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Ulrike Aichhorn/Alfred Rinnerthaler (Hg.), Scientia iuris et historia. Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag (Egling an der Paar 2004), S. 779–821, zu Gross S. 816–820.

123 Ebd., S. 130. Vgl. zur Rolle der Gutachten für die Entwicklung des Strafrechts und der Strafpraktiken Michel Foucault: Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974–1975) (Frankfurt am Main 2007), S. 13–46.

Unverbesserlichkeit hielt.[124] 1913 wurde am Kongress in Kopenhagen eine Resolution beschlossen, in der die Vorstrafen gemeinsam mit einer Einschätzung durch den Richter zum Kriterium für eine potentiell unbefristete Einsperrung der „Gewohnheitsverbrecher" gemacht wurde – die Sicherungsverwahrung war erfunden.[125]

Die Diskussionen um eine unbefristete Wegsperrung von Rückfalltätern wurden also international über Jahrzehnte geführt. Die Debatte über die vermeintlichen Gewohnheitsverbrecher mit „schlechtem Erbgut"[126] wurde in der Weimarer Republik in Deutschland und der Ersten Republik in Österreich von der technologischen Entwicklung der Ermittlungsmethoden beschleunigt: Die Modernisierung der Polizei, d.h. der Aufbau von Karteien, Fingerabdruck- und Lichtbildsammlungen, und die Akademisierung der Ermittlungsarbeit führten über ihre ermittlungsdienlichen Zwecke hinaus zu einer „*sozialtechnische[n] Allmachtsvision*"[127], das Verbrechen an sich ausrotten zu können. Die wissenschaftliche Vermessung der „Verbrechermenschen" durch Kriminalbiologie, Soziologie, Medizin und Psychologie hatte einen sozialtechnologischen Diskurs befördert. Wie der Soziologe Zygmunt Bauman in Bezug auf die NS-Ideologie formulierte, beugte sich damit die *„moderne Vernunft […] den Tatsachen: Das Problem war klar formuliert worden, das übrige war eine Sache der richtigen technologischen Lösung.*"[128] Die nationalsozialistische Konstruktion und Verfolgung von „Gewohnheitsverbrechern" war – in größerem historischem Bogen betrachtet – die radikalisierte Variante der Modernen Strafrechtsschule und ihres deterministischen Täterbilds.[129]

Sicherungsverwahrung für „Gewohnheitsverbrecher"

Mit dem „Gewohnheitsverbrechergesetz" vom 24. November 1933 hatte die NS-Justiz in ihrem Kampf gegen die Kriminalität ein Mittel in der Hand, um Rückfalltäter dau-

124 1905 forderte Adolphe Prins in Hamburg: Man müsse aufhören, den kriminellen Akt zu studieren, und stattdessen den „*état dangereux*" des Kriminellen, den „*dangerous state*" berücksichtigen (Wetzell: About the concept, S. 132). Das würde bereits durch Richter bei Vagabunden und Bettlern gemacht und solle nun auf alle Abzustrafenden ausgeweitet werden. Es sei zwischen Gefängnis für Besserungswürdige, Sorge für die mental Kranken und Einsperrung in *workhouses* für *„everyone else"* zu trennen (ebd., S. 133) – mit letzterer Kategorie wird auch klar, dass es um den unübersetzbaren kategoriellen Rest geht, nicht um eine trennscharf abgrenzbare analytische Kategorie. Prins etablierte das Kriterium der drei Vorstrafen als Indiz für den gefährlichen Rückfalltäter: *„Regarding the crucial question how one would determine whether a delinquent presented an état dangereux, and how, in particular, one would avoid ‚arbitrariness and injustice', Prins reverted to recidivism (a set number of previous convictions) as the criterion, proposing the following as model legislation: ‚When a delinquent who has two previous convictions for crimes is once again convicted, he will be interned in a workhouse for at least fifteen years; depending on the gravity of the offense the internment could also be perpetual.'"* (ebd.).

125 Vgl. ebd., S. 140.

126 Vgl. Wetzell: Inventing the Criminal, S. 249.

127 Wagner: „Vernichtung der Berufsverbrecher", S. 90.

128 Zygmunt Bauman: Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit (Hamburg 2000), S. 48. Zum nationalsozialistischen „sozialtechnischen Machbarkeitswahn" vgl. auch Wagner: Volksgemeinschaft, S. 140; Peukert: Volksgenossen.

129 Vgl. dazu allgemein Hörath: „Asoziale" und „Berufsverbrecher", S. 41; Müller: Gewohnheitsverbrechergesetz, S. 75.

erhaft wegsperren zu können. Richter konnten bei „gefährlichen Gewohnheitsverbrechern" nicht nur ein höheres Strafmaß verhängen, sondern für unbestimmte Zeit Sicherungsverwahrung anordnen. Alles, was das Gericht dafür tun musste, war die Prüfung der formalen und materiellen Voraussetzungen. Formal war die Sache mit einem Blick auf das Strafregister erledigt, sofern der Angeklagte vor dem abzustrafenden Delikt zweimal eine Freiheitsstrafe in der Höhe von mindestens sechs Monaten erhalten hatte. Materiell musste die „*Gesamtwürdigung der Taten*" ergeben, dass der Angeklagte „*ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher*"[130] sei. Die Gerichte nahmen das Gesamturteil meist umstandslos vor.[131] Letztlich war beinahe jeder mehrfach Bestrafte von der Sicherungsverwahrung bedroht.[132]

Wenn es um die Verhängung der Sicherungsverwahrung ging, schwand jegliche Ausgewogenheit in der Beurteilung der Taten der Angeklagten, die sich in der Beurteilung einzelner Straftaten auch in den NS-Akten durchaus finden. Als Beispiel für eine derartige Praxis sei hier Arthur Alexander Becker erwähnt, der als Sicherungsverwahrungshäftling nach Mauthausen deportiert wurde:[133] Bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung wurden nicht die einzelnen Handlungen taxiert, sondern die ganze Person, vor der die Gesellschaft zu schützen sei. Aus den früheren Verurteilungen wurden bei der Beurteilung die drastischsten Charakterisierungen Beckers zusammengetragen. Es läge eine „*offenbare geistige Minderwertigkeit*"[134] vor, habe die Strafkammer Halle an der Saale 1913 konstatiert. Becker sei ein „*höchst nutzloses Glied der Gesellschaft und als ein ganz leichtsinniger, gewissenloser und einer geordneten Arbeit abholder Mensch […], der sich trotz erheblicher Vorstrafen nicht gebessert hat*"[135], wie das Schöffengericht Heidelberg 1920 zu Recht erkannt habe. Von ärztlichen Sachverständigen sei er schließlich 1924 „*als degenerierter Psychopath und als willensschwach beurteilt*" worden.[136] Nicht ohne Hintergedanken fügte das NS-Gericht hinzu, dass diese Feststellungen aus der Weimarer Zeit als mildernde Umstände gewertet worden seien. All die Charakterisierungen liefen nun darauf hinaus, in Becker einen unverbesserlichen „Verbrechermenschen" zu erkennen, der dauerhaft aus der „Volksgemeinschaft" auszuschließen sei. „*Die Zahl und das rasche Aufeinanderfolgen der Straftaten und die Wirkungslosigkeit der Strafen auf den Angekl […] beweisen, dass der Angekl. den verbrecherischen Hang, der in ihm ist, auf die Dauer nicht zu beherrschen vermag, mag er auch dann und wann einen ernstlichen Besserungswillen gezeigt haben. Seine formale Gewandtheit im Verkehr mit andern Volksgenossen und seine Intelligenz sichern ihm andern*

130 RGBl. I, Nr. 133, 27. November 1933, Bl. 267.
131 Vgl. dazu das Standardwerk von Nikolaus Wachsmann, Wachsmann: Gefangen unter Hitler.
132 Müller: Gewohnheitsverbrechergesetz, S. 43.
133 Vgl. dazu Arthur Alexander Becker: Mauthausen! Schauspiel in drei Aufzügen (vier Bildern). Herausgegeben von Christian Angerer und Andreas Kranebitter (Wien 2021).
134 Urteil des Landgerichtes Stuttgart (4/KLs.160/39), 21. Juni 1939 (LABW, StAL, E 356 d V Bü 2603), S. 5.
135 Ebd., S. 6.
136 Ebd., S. 9.

gegenüber eine gewisse Überlegenheit, sein äusseres Auftreten, durch das er sich den Anschein eines ehrlichen soliden Mannes zu geben versteht, sichern ihm Vertrauen, wo Misstrauen am Platze wäre. Dadurch wird er jedem Volksgenossen, der mit ihm zu tun hat, gefährlich. Er ist ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher. […] Es gibt gegen ihn keinen Schutz für die Allgemeinheit als den, ihn in Sicherungsverwahrung zu nehmen.“[137]

Für die als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ Etikettierten bedeutete die Sicherungsverwahrung, in Zuchthäusern und Sicherungsanstalten unbefristet weggesperrt zu werden. Die juristischen Details der Sicherungsverwahrung waren Gegenstand jahrzehntelanger Debatte gewesen, bevor sie in ihrer schärfsten Form 1933 Wirklichkeit wurden.[138] In der Praxis bedeuteten sie, wie im Fall Beckers, eine Doppelbestrafung mit einer „regulären“ Zuchthausstrafe samt anschließender Sicherungsverwahrung.[139] Die Argumentation des Gerichts war teleologisch auf die einzig logische Schlussfolgerung hin aufgebaut worden, die Gesellschaft nur durch Beckers dauerhafte Wegsperrung vor ihm schützen zu können. Dabei spielte auch keine Rolle, dass man ihn gleichzeitig als „*geistig minderwertig*“ und „*hochintelligent*“ beschrieb, und auch die Frage, wie „Herrenmenschen“ einem betrügenden „*degenerierten Psychopathen*“ auf den Leim gehen konnten, wurde nicht vertieft. Der als „Verbrechermensch“ Identifizierte musste weggesperrt werden. Im Strafvollzug wurden „Sicherungsverwahrungshäftlinge“ besonders schlecht behandelt, sie wurden medizinisch schlechter betreut[140] und waren öfter von Kastrationen und „Euthanasie“-Morden bedroht.[141] Letztlich entging diese Gruppe nicht, wie später noch zu zeigen sein wird, der Deportation in ein Konzentrationslager, in den meisten Fällen in das KZ Mauthausen.

Das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ war nicht das einzige Gesetz, in dem aus dem Tatstrafrecht ein Täterstrafrecht wurde. Die Idee des Täters jenseits der Tat steckte auch in der Vorstellung von einem „Willensstrafrecht“: Nicht der Erfolg, sondern der bloße Wille zum Verbrechen sei zu bestrafen.[142] Das nationalsozialistische Strafrecht schaffte damit die Voraussetzungen, die Bestrafung von der Position in der „Volksgemeinschaft“ abhängig zu machen, und sollte diese konstitutiv herstellen. Nur weil, wie der Strafrechtswissenschaftler Edmund Mezger schrieb, „*die Strafe ein unentbehrliches Mittel zur Erhaltung dieser Volksgemeinschaft ist, deshalb und deshalb allein ist sie gerechtfertigt*“[143]. Somit standen Vergeltung und Generalprävention an vorderer Stelle in der Hierarchie der Strafzwecke. Mezger sprach von einer „Lebensführungsschuld“: „*Schuld ist Tat-Schuld, aber auch Lebensführungs-Schuld, und deshalb richtet sich die*

137 Ebd., S. 40–43.
138 Vgl. dazu vor allem Nikolaus Wachsmann: Hitler’s Prisons. Legal Terror in Nazi Germany (New Haven/London 2001), S. 49–59.
139 Vgl. ebd., S. 130f.
140 Vgl. Wachsmann: Hitler’s Prisons, S. 92–94.
141 Vgl. Müller: Gewohnheitsverbrechergesetz, S. 3.
142 Vgl. dazu grundlegend Herlinde Pauer-Studer: Einleitung: Rechtfertigungen des Unrechts. Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus, in: Herlinde Pauer-Studer/Julian Fink (Hg.): Rechtfertigungen des Unrechts. Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten (Berlin 2014), S. 15–135.
143 Edmund Mezger: Deutsches Strafrecht. Ein Leitfaden, zitiert nach Pauer-Studer: Einleitung, S. 83.

Strafe nicht nur nach der Einzel-Tat, sondern auch nach der Persönlichkeit des Täters, soweit aus ihr gegen den Täter ein Vorwurf erhoben werden kann.“[144] Im Willensstrafrecht, bei der der verbrecherische Wille zählte, ging es also nicht um die Tat. „*Bestraft wird*“, wie der Staatssekretär im Reichsjustizministerium und spätere Präsident des Volksgerichtshofes Roland Freisler betonte, „*der Wille des Täters, nicht die Tat*“. Der Grundgedanke war, wie Pauer-Studer herausstreicht, die Prävention. Die Vorgabe Freislers lautete: „*[M]öglichst früh und mit aller Macht!*“[145]

Wenn der Justiz mit „Gewohnheitsverbrechergesetz“, Willensstrafrecht und zahlreichen anderen Mitteln die umfassende Macht in die Hand gegeben war, den „unverbesserlichen Verbrecher“ dauerhaft wegzusperren oder „auszumerzen“ – wieso kam es dann zur Anwendung einer zusätzlichen Form der Präventivhaft, der kriminalpolizeilichen Vorbeugungshaft, auf deren Basis zigtausende Menschen als „Berufsverbrecher“ in Konzentrationslager deportiert wurden? Betrachtet man die Vorbeugungshaft aus dem rechtsgeschichtlichen Blickwinkel der Justiz, kann behauptet werden, dass sie die radikalste Form eines von der Tat entkoppelten Täterstrafrechts war – ein Mittel, bei dem es nicht einmal mehr um das Strafrecht ging. Von der Vorbeugungshaft bedroht waren Menschen, bei denen gar kein Rechtsbruch behauptet wurde, bei denen nicht einmal mehr versucht wurde, ein strafrechtlich relevantes Delikt nachzuweisen, die also ausschließlich als wesenhafte „Verbrechermenschen“ identifiziert und in Konzentrationslager deportiert wurden.

Das Konstrukt „Berufsverbrecher“: Verbrechensbekämpfung durch die Kriminalpolizei

Kriminologisch unterschied sich das Konstrukt des „Berufsverbrechers“ nur unwesentlich von jenem des Gewohnheitsverbrechers.[146] Terminologisch geht das Konstrukt auf den Münchner Kriminologen Robert Heindl zurück, einen jener Praktiker, der die modernisierte kriminalpolizeiliche Praxis weithin beachtet theoretisierte. Der Schriftstel-

144 Mezger: Deutsches Strafrecht, zitiert nach ebd., S. 90. Die „*Soziologisierung des Kriminellen als Gesellschaftsfeind*“ (Foucault: Strafgesellschaft, S. 59) ist für Foucault historisch die Voraussetzung für eine Pathologisierung der Kriminellen, für die Entstehung von Diskursen und Institutionen, die sich „*im Namen der Psychopathologie normabweichenden Verhaltens herausbilden*“ (ebd., S. 58). Die „*Lebensführungsschuld*“ samt dem dazugehörenden „*gesunden Volksempfinden*“ als Maßstab der Bestrafung kann als radikalisierte Variante dieser Vergesellschaftung der Strafe angesehen werden.

145 Roland Freisler: Willensstrafrecht; Versuch und Vollendung, in: Pauer-Studer/Fink (Hg.): Rechtfertigungen des Unrechts, S. 457–478, hier S. 465. Pauer-Studer diskutiert die verschiedensten Formen des Bruchs mit rechtstaatlichen Maximen im Nationalsozialismus, etwa die Aufhebung des Analogieverbots, die zu einem Analogiegebot wurde. „*Entsprechend wird die Formel* Nullum crimen, nulla poena sine lege *(Kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz) von den NS-Juristen in den Grundsatz* Nullum crimen sine poena *(kein Verbrechen ohne Strafe) umgeformt.*“ (Pauer Studer: Einleitung, S. 92).

146 Die Kriminalpolizei setzte zwar zeitweise den Terminus „Gewohnheitsverbrecher“ (auch anders als im „Gewohnheitsverbrechergesetz“ kodifiziert) mit „gewohnheitsmäßigem Sittlichkeitsverbrecher“ gleich (vgl. Wagner: Volksgemeinschaft, S. 345f.), doch hielten sich die Dienststellen, wie Wagner schreibt, nicht daran.

ler Kurt Tucholsky hatte über ihn 1928 geschrieben: *„Es gibt besserungsfähige Verbrecher, aber es gibt unverbesserliche Geheimräte.“*[147] Heindl gab das *Archiv für Kriminologie* heraus und stand mit dem zeitweiligen Wiener Polizeipräsidenten und Bundeskanzler Johann Schober wie auch Hans Gross in engem Kontakt. In seinem 1926 erstmals veröffentlichten Buch „Der Berufsverbrecher“[148] stellte er die These auf, dass Verbrechen zwar zuweilen von Gelegenheitsdelinquenten begangen würden, doch *„der weitaus größte Teil aller verübten Verbrechen das Werk Berufsmäßiger“*[149] sei. Könne man Erstere kriminalpolitisch getrost ignorieren, so würden Zweitere das grundlegende und zu bekämpfende Problem darstellen: Eine erfolgreiche Kriminalpolitik müsse im Kampf gegen ebendieses Berufsverbrechertum bestehen. Dafür sei kein geringeres Mittel geboten als das lebenslange Wegsperren. Dieses Bevölkerungssegment habe sich freiwillig aus der Gesellschaft exkludiert: *„In diesen düsteren Passagen, die oft direkt neben den Hauptgeschäftsstraßen der Großstadt liegen, lebt ein Volk völlig außerhalb der bürgerlichen Rechtsordnung, das nur seine perversen Instinkte als Gesetze anerkennt.“*[150] Jede Besserung sei ausgeschlossen – denn *„[j]edes Volk muss sich gegen seine Schädlinge verteidigen. Ein Volk, das dieses Prinzip nicht rigoros durchführt, geht unter.“*[151] Den typischen „Berufsverbrecher“ erkenne man an seiner „Perseveranz“, einer berufsmäßigen Verbrechensspezialisierung mit routinierter Arbeitsweise: *„Nichts kann den Berufsverbrecher hindern, immer wieder dasselbe Spiel zu spielen. Und wenn er auch weiß, daß es sein Verderben bedeutet, er kehrt wie unter hypnotischem Zwang stets zu seinem Spezialtrick zurück. Er gleicht dem Rind, das störrisch in den brennenden Stall zurückrennt, um dort umzukommen.“*[152]

Im Licht der obigen Diskussion kriminologischer Theorien betrachtet, ist Heindl nicht als Vertreter rein kriminalbiologischer Vorstellungen anzusehen. Das instinktgetriebene Volk von „Schädlingen“, das zwanghaft handelte und sich außerhalb der Rechtsordnung positionierte, war ein diskursives Amalgam biologistischer, psychologistischer und kolonialistischer Vorstellungen. Heindl verstand seine dualistische Unterscheidung zwischen Berufs- und Gelegenheitsverbrechern als Verbindung von psychologischen und soziologischen Klassifikationsschemata.[153] (Letzteres wurde allerdings von Edwin Sutherland, einem der einflussreichsten amerikanischen Krimi-

147 Ignaz Wrobel [=Kurt Tucholsky]: Ein Schädling der Kriminalistik, Die Weltbühne, 7. August 1928, S. 197 (http://www.textlog.de/tucholsky-kriminalistik-ii.html, aufgerufen am 15. September 2022). Vgl. dazu Wagner: Volksgemeinschaft, S. 19.

148 Robert Heindl: Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform (Berlin 1928 [1926]).

149 Ebd., S. 37; vgl. auch Wagner: „Vernichtung der Berufsverbrecher“, S. 89.

150 Heindl: Berufsverbrecher, S. 222.

151 Ebd., S. 394.

152 Ebd., S. 144. An anderer Stelle: *„Das Gros der gewerbsmäßigen Verbrecher sind körperlich heruntergekommene Denkfaule. Alkohol, Kokain, zu wenig Schlaf, unregelmäßiges Leben, Aufenthalt in stinkigen Löchern, Onanie und sonstige Exzesse sorgen dafür. Und diese Minderwertigkeit ist es wohl, die zur steten Wiederholung desselben Verfahrens führt, die das Ersinnen neuer Tricks verhindert, die eine gewisse stumpfsinnige Routine zum Charakteristikum des Berufsverbrechers macht.“* (ebd., S. 148ff.).

153 Vgl. ebd., S. 137f.

nalsoziologen, vehement bestritten.[154]) Wie Patrick Wagner schreibt, war diese folgenreiche Theorie des Verbrechens letztlich eine „*Theoretisierung kriminalpolizeilicher Praxis*“[155]. Die technologische Entwicklung (etwa in Fotografie und Daktyloskopie) und die Akademisierung der deutschen Kriminalpolizei hatten weit über die oben besprochenen „Verbrecher-Alben“ hinaus kriminalistische Neuerungen ermöglicht und die Erstellung einer umfangreichen Verbrecherkartei bewirkt. Erstellt, um den „Berufsverbrechern“ Preußens das Handwerk zu legen, führte – so sogar der damalige Leiter der Berliner Kriminalpolizei Max Hagemann – die „*starke Betonung der Kartei […] [zur] Überschätzung des Berufsverbrechers hinsichtlich der Zahl der von ihm begangenen Delikte*“[156]. Die Kriminalpolizei konnte mithilfe ihrer vielfältigen Karteien rückfällige Delinquenten einfach öfter identifizieren als nicht aktenkundige Delinquent*innen. Daher musste die Zahl der Rückfälligen schon aus ermittlungstechnischen Gründen ansteigen. Zudem produzierten Polizeimaßnahmen gegen entlassene Häftlinge den Rückfall und formten aus ehemaligen Sträflingen Wiederholungstäter. Ob durch Verweigerung des Wohnrechts, das Verbot des Besitzes eines Führerscheins oder durch Kontrollen am jeweiligen Arbeitsplatz: „*Polizeipraktiken*“, so Nikolaus Wachsmann, „*trugen dazu bei, dass einige Ex-Häftlinge rückfällig wurden, und waren damit an der Schaffung des ‚unverbesserlichen Verbrechers‘ direkt beteiligt. Die Einstufung als ‚Unverbesserlicher‘ wurde zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung.*“[157] Wenn Rückfalltäter als Hauptverursacher gesellschaftlicher Kriminalität erklärt wurden, war das letztlich die Theoretisierung kriminalpolizeilicher Praxis. Die Kriminalpolizei hielt es daher für nötig und möglich, die „Berufsverbrecher“ zu identifizieren, sofern diese Arbeit von den vermeintlichen juristischen Fesseln der Weimarer Republik befreit würde.

Nach ihrer Machtergreifung kam den Nationalsozialisten die Theoretisierung kriminalpolizeilicher Praxis gelegen. Den politischen Hintergrund bildete die Panik vor der

154 Sutherland hatte in einer Rezension wenig Positives über das Buch zu berichten, das, wie er schrieb, lediglich propagandistisch gegen jeden „Besserungsgedanken“ als Strafzweck gerichtet war: „*We should expect a careful scientific analysis of the professional criminal from such an international authority. But this particular book is nine-tenths propaganda […]. A priori it seems clear that the thing to do with professional criminals is to confine them for life in institutions, if they cannot be reformed. […] In addition Heindl seems to be obsessed with a desire to stop any effort at reformation, though 99.75 per cent of the convictions do not involve professional criminals.*“ (Edwin H. Sutherland: Review of Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, in: Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology, 18. Jahrgang, 1927, Heft 2, S. 287–289). Psychologen wie Erich Fromm, der sich 1931 ausführlich mit Heindls Theorien auseinandersetzte, kritisierten das Werk für seine „*völlige psychologische Blindheit*“: Die These Heindls, „Berufsverbrecher“ würden aus Gewinnsucht kaltblütig rational handeln, zeuge „*von viel psychologischer Naivität, die davon kommen mag, dass es für den Kriminalisten eine bequemere Position ist, den Berufsverbrecher als einen kaltblütigen relativ unkomplizierten Typ hinzustellen, als ihn als das zu verstehen, was er gewöhnlich ist, einen psychologisch äußerst komplizierten Menschen, dessen verbrecherisches Handeln eine eigenartige Mischung rationaler und irrationaler Motive aufweist.*“ (Erich Fromm, 1930: Psychologie des Verbrechers und Strafvollzugsreform, Fromm Forum 23/2019, https://www.fromm-gesellschaft.eu/images/pdf-Dateien/1930e-deu.pdf, aufgerufen am 4.1.2023; vgl. ähnlich Fromm: Psychologie des Verbrechers).

155 Wagner: Volksgemeinschaft, S. 75.

156 Max Hagemann, zitiert nach Wagner: „Vernichtung der Berufsverbrecher“, S. 89.

157 Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 44.

Wiederholung der Ereignisse von 1918/19, als die Novemberrevolution das Kriegsende in Deutschland besiegelte. Die Wiederholung derartiger Ereignisse glaubte man nur durch eine *„vorbeugende Pazifizierung der Heimatfront"*[158] und den Kampf gegen das „Berufsverbrechertum" verhindern zu können. Hitler ließ in seinen Tischgesprächen in Anspielung auf die vermeintlichen Ursachen der Novemberrevolution von 1918 vernehmen, dass im Fall einer Meuterei alle ideologischen Gegner*innen, alle Insassen der Konzentrationslager und *„alle kriminellen Elemente, gleichgültig, ob sie zurzeit in Gefängnissen wären oder sich in Freiheit befänden"*[159], zu exekutieren seien. Der Erste Weltkrieg sei durch den Verrat von Jüd*innen, Kommunist*innen und Kriminellen verloren worden. Die drei Gruppen wurden charakteristischerweise zu einer Einheit verschmolzen, als *„Schreckgespenst einer engen Verbindung von Kriminalität und Kommunismus"*[160] imaginiert. In einer Sondernummer der antisemitischen Hetzschrift *Der Stürmer* vom Juli 1938, „Der Jude in Oesterreich", ist diese Amalgamierung paradigmatisch zu finden – auf den Seiten findet sich auch die Abbildung eines vermeintlichen österreichischen Juden, versehen mit dem Text: *„Heil Moskau! Der Typ des Kommunisten in Wien. Ein jüdischer Verbrecher aus der Leopoldstadt."*[161]

Im Windschatten der NS-Justiz wollte die Polizeiführung in der praktischen Umsetzung ihres Kampfes gegen die „Berufsverbrecher" nicht darauf warten, bis die als „unverbesserliche Verbrecher" Etikettierten ein neuerliches Delikt begangen und Gerichte in Anwendung des „Gewohnheitsverbrechergesetzes" im Anschluss an eine Strafhaft Sicherungsverwahrung verhängt hatten. Auf diese vermeintliche Gesetzeslücke hatte das Preußische Reichsjustizministerium in einer Hermann Göring überreichten Denkschrift vom Oktober 1933 sogar bereitwillig hingewiesen, wie der Historiker Karl-Leo Terhorst schreibt.[162] Deshalb wurden der Kriminalpolizei, die schon in der Weimarer Republik stark nationalsozialistisch durchdrungen war,[163] im Rahmen

158 Peukert: Volksgenossen, S. 33f.

159 Adolf Hitler, zitiert nach Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 221; vgl. auch Wagner: Volksgemeinschaft, S. 335.

160 Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 25.

161 Der Stürmer. Wochenblatt zum Kampf um die Wahrheit 16 (1938), Sondernummer 9 (OeStA, Archiv der Landespolizeidirektion Wien). Es ist notwendig darauf hinzuweisen, dass sich unterschiedliche Diskursstrategien teilweise überlappen und zu einem Amalgam verschmelzen, sich aber auch widersprechen konnten – nicht selten sogar in derselben Publikation. So findet man in derselben Sondernummer des *Stürmer* auch das Bild eines vermeintlich „arischen" Bettlers, untertitelt mit: *„Bettler in Wien. Nichtjuden diesen Types und dieser Rasse wurden das Opfer des vom Juden herbeigeführten Elends"* (ebd.). Das vermeintliche Mitleid mit nicht jüdischen Bettlern war dabei nichts als Fassade – die „Entdeckung" nicht jüdischer Bettler ging mit deren Deportation in Konzentrationslager im Juni desselben Jahres einher.

162 Vgl. Terhorst: Überwachung, S. 73; Werle: Justiz-Strafrecht, S. 489.

163 Für die österreichische Polizei ist umgekehrt eine hohe Kontinuität des Personals über die zeitliche Zäsur von 1938 hinweg festzustellen. Franz Weisz konnte in seinen Forschungen zur Gestapo in Österreich feststellen, dass *„ca. 80-85% der Gestapo-Angehörigen in Österreich vor dem ‚Anschluß' im Polizeidienst des Ständestaates gestanden sind"* (Franz Weisz: Personell vor allem ein „ständestaatlicher" Polizeikörper. Die Gestapo in Österreich, in: Paul/Mallmann (Hg.): Die Gestapo, S. 439–462, hier S. 450). Thomas Mang verweist auf die Akademisierung der Polizeielite. Vgl. Thomas Mang: „Gestapo-Leitstelle Wien – mein Name ist Huber". Wer trug die lokale Verantwortung für den Mord an den Juden Wiens? (Münster 2004), S. 22f.

der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung neue Maßnahmen, allen voran die planmäßige Überwachung und die Vorbeugungshaft, ermöglicht. „*Soviel Umstände*“ wie beim „Gewohnheitsverbrechergesetz“, so Kurt Daluege, Leiter der Polizei-Abteilung im Reichs- und Preußischen Ministerium des Inneren und einer der maßgeblichen Propagandeure der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, im Rundfunk, „*wollen wir uns in der heutigen Zeit mit Berufsverbrechern, soweit sichs vermeiden lässt, nicht mehr machen*“[164]. Parallel zum Erlass des „Gewohnheitsverbrechergesetzes“ ordnete der preußische Ministerpräsident Hermann Göring deshalb am 13. November 1933 einen Geheimerlass über die „Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft für Berufsverbrecher“ an. Für diese sei „*von nun an in Preußen auch ohne Nachweis einer neuen Straftat nur noch im Konzentrationslager Platz*“[165]. Dieser Erlass war der erste einer Reihe von Folgeerlässen in anderen Ländern des Deutschen Reichs.[166]

Kurt Daluege war schon vor der Machtergreifung mit Größen der Berliner Kriminalpolizei bekannt und wurde nach 1933 von Göring mit der Neuordnung der preußischen Polizei beauftragt. Er verkündete unverzüglich den Kampf gegen das „Berufsverbrechertum“ und dürfte die öffentliche Informierung in Zeitungen und Rundfunk orchestriert haben.[167] In den Entwürfen zu Rundfunkansprachen stellte Daluege die Verbindung der Vorbeugungshaft mit der bereits verwirklichten, auf die Reichstagsbrandverordnung verweisenden Schutzhaft her: „*Der Sinn meiner Forderung ist: Schutzhaft für Berufsverbrecher!*“[168]

Ähnlichkeiten zwischen Vorbeugungs- und Schutzhaft finden sich bis hin zu formalen Details wie der anfänglichen Verwendung derselben Formulare zu ihrer Anordnung.[169] Bei beiden Maßnahmen war der Ausnahmezustand des Reichstagsbrands die oberste Rechtsgrundlage, was auf den gemeinsamen Ursprung der Schutzhaft gegen politische Gegner*innen und der Vorbeugungshaft gegen vermeintlich unpolitische Kriminelle verweist.[170] Gleichzeitig legte Daluege dar, dass die Vorbeugungshaft auch die gerichtliche Sicherungsverwahrung radikalisiere. Als eine Interviewerin mit Verweis auf Norwegen behauptete, dass der Gedanke der dort 1929 eingeführten Sicherungsverwahrung nicht neu sei, entgegnete Daluege:

164 Kurt Daluege: Die Bekämpfung des Berufsverbrechertums. Rundfunkvortrag vom 24. November 1933, Bd. 1, Ansprachen und Rundfunkinterviews Dalueges [1933–1936], Nr. 4, S. 2 (BArch, R 19/379).
165 Ebd., S. 3.
166 Vgl. dazu ausführlich Hörath: „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“.
167 Zu Dalueges Rolle bei der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ vgl. Wagner: Volksgemeinschaft, S. 180–187, hier S. 185; Werle: Justiz-Strafrecht, S. 489; zu seiner Bedeutung bei der Umgestaltung der Polizei gerade in der Frühphase des NS durch Personalentscheidungen vgl. Wildt: Generation des Unbedingten, besonders S. 304f. Daluege wurde nach der Reorganisation von SS und Polizei im Jahr 1936 Chef der Ordnungspolizei und Stellvertreter Himmlers.
168 Kurt Daluege: Das Berufsverbrechertum und seine Bekämpfung in Deutschland, Rundfunkgespräch vom 5./6. Oktober 1933, Bd. 1, Ansprachen und Rundfunkinterviews Dalueges [1933–1936], Nr. 3 (BArch, R 19/379).
169 Vgl. Gruchmann: Justiz, S. 720.
170 Vgl. Terhorst: Überwachung, S. 76–78.

Die Sicherungsverwahrung sei nicht neu, neu sei aber *„der Gedanke der vorbeugenden Schutzhaft"*.[171]

Der erste Erlass in Berlin zielte zuerst auf Eigentumsdelinquent*innen– auf Personen, die *„dreimal wegen eines aus Gewinnsucht begangenen vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens zu Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten verurteilt worden"*[172] seien und vom Erlös ihrer Straftaten leben würden. Am 14. Dezember 1937 wurde die Vorbeugungshaft im „Grunderlass Vorbeugende Verbrechensbekämpfung" reichsweit vereinheitlicht. Ziel des Erlasses war in den Worten des stellvertretenden Leiters des Reichskriminalpolizeihauptamtes (RKPA) und SS-Oberführers Paul Werner nicht weniger als die *„Verhütung des Verbrechens überhaupt"*[173]. Der Gedanke sowohl der mit diesem Erlass eingeführten planmäßigen Überwachung als auch der Vorbeugungshaft war nicht neu – auch in Österreich gab es bereits eine Tradition der Polizeiaufsicht, etwa in Verbindung mit Maßnahmen der Ausweisung.[174] Die Präventivhaft für Personen, die staatsfeindlicher Handlungen oder auch nur deren Förderung verdächtigt wurden, war hierzulande in der austrofaschistischen „Anhaltegesetzgebung" seit September 1933 und in der Praxis der Mehrfachbestrafung zur Realität geworden.[175] Doch die Ausführung (noch dazu im Bereich der „unpolitischen" Kriminalität, die in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei fiel) sollte eine neue Qualität haben. Der „Grunderlass" definierte nun, wer als „Berufsverbrecher" unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt oder in Vorbeugungshaft genommen werden konnte: *„I. Polizeiliche planmäßige Überwachung / I. (1) Unter planmäßige Überwachung kann gestellt werden: / a) wer das Verbrechen zu seinem Gewerbe gemacht hat und aus dem Erlös seiner Straftaten ganz oder teilweise lebt oder gelebt hat (Berufsverbrecher), wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus*

171 Kurt Daluege: Das Berufsverbrechertum und seine Bekämpfung in Deutschland, Rundfunkgespräch vom 5./6. Oktober 1933, Bd. 1, Ansprachen und Rundfunkinterviews Dalueges [1933–1936], Nr. 3 (BArch, R 19/379). Die Interviewerin entgegnet: *„Das ist nicht nur ein neuer, sondern auch ein schöner Gedanke."* (ebd.). Als Daluege von den starken Auflagen der polizeilichen Überwachung berichtet, die die „Richtigen" bei Verstoß gleich ins Konzentrationslager bringen würden, entgegnet die Interviewerin: *„Das sind also die ganz schweren Jungens."* (ebd.). Daluege antwortet: *„Auf das eine können Sie sich verlassen: Der Nationalsozialismus wird auch mit dem Berufsverbrechertum fertig werden."* (ebd.).

172 Zitiert nach Terhorst: Überwachung, S. 79.

173 Paul Werner, zitiert nach Wagner: Volksgemeinschaft, 264. Zur Biografie Paul Werners, dessen höchster SS-Rang der eines SS-Oberführers war, und seiner Rolle bei dem von ihm ausgearbeiteten „Grunderlass" siehe die Arbeiten von Patrick Wagner (Wagner: Volksgemeinschaft, S. 10–11 und S. 258–262) und Michael Wildt (Wildt: Generation des Unbedingten, S. 313–321).

174 Vgl. Reiter-Zatloukal: Ausgewiesen, abgeschoben.

175 Vgl. Pia Schölnberger: Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933–1938. Strukturen – Brüche – Erinnerungen (Wien/Münster 2015), S. 69–103; Ilse Reiter-Zatloukal: Politische Radikalisierung, NS-Terrorismus und innere Sicherheit in Österreich 1933–1938. Strafrecht, Polizei und Justiz als Instrumente des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes, in: Karl Härter/Beatrice de Graaf (Hg.): Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus. Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert (Frankfurt am Main 2012), S. 271–320; Andreas Kranebitter: Anhaltende Kämpfe. Polizei und Justiz im Kampf gegen die linke Opposition 1934–1938. Zum Kontext der Verfolgungs- und Verteidigungsstrategien Marie Jahodas, in: Johann Bacher/Waltraud Kannonier-Finster/Meinrad Ziegler (Hg.): Akteneinsicht. Marie Jahoda in Haft (Innsbruck/Bozen/Wien 2022), S. 91–162.

oder zu Gefängnis von mindestens 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; […] II. Polizeiliche Vorbeugungshaft / 1. In polizeiliche Vorbeugungshaft kann genommen werden: / a) ein Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher […], der die ihm durch die Unterstellung unter polizeiliche planmäßige Überwachung erteilten Auflagen schuldhaft übertreten hat oder während der Zeit der Überwachung straffällig geworden ist; / b) ein Berufsverbrecher, wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; / c) ein Gewohnheitsverbrecher, wenn er wegen Straftaten, die er aus verbrecherischem Trieb oder aus verbrecherischer Neigung begangen hat, mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt ist, / d) wer auf Grund einer von ihm begangenen schweren Straftat und wegen der Möglichkeit der Wiederholung eine so große Gefahr für die Allgemeinheit bildet, daß seine Belassung auf freiem Fuß nicht zu verantworten ist, oder wer einen auf eine schwere Strafe abzielenden Willen durch Handlungen offenbart, welche die Voraussetzungen eines bestimmten strafbaren Tatbestandes noch nicht erfüllen […]“[176]

Der Erlass operationalisierte den „Berufsverbrecher“ über Gewerbe, Gewinnsucht und Vorstrafen, um unter Punkt D eine völlig offene Anwendungsmöglichkeit zu bieten, wenn die Kriminalpolizei den Willen zur Begehung einer schweren Straftat gegeben sah. Zudem hielt er die Definition von „Asozialen“ bewusst offen. Denn in Vorbeugungshaft genommen werden konnte unter Punkt E auch, *„wer, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet*“[177]. Punkt F betraf schließlich jene Person, die *„keine oder offensichtlich falsche Angaben über seine Person macht und den Verdacht erweckt, daß er frühere Straftaten verdecken will oder neue Straftaten unter falschem Namen zu begehen beabsichtigt.*“[178] Die Etikettierung von „Berufsverbrechern“ schien im Unterschied zu jener von „Asozialen“ an formale Bedingungen geknüpft, doch mit dem „Grunderlass“ kam es nicht mehr auf konkrete Taten an. Den Ausschlag gab die staatliche Einschätzung zur Person des vermeintlichen Täters. Es ging nicht darum, konkrete Verbrechen zu verfolgen oder zu verhindern, sondern um die „Unschädlichmachung“ und „Ausmerzung“ von Tätertypen.

Die Vorbeugungshaft sollte in Österreich noch größeres Gewicht als im „Altreich“ erhalten, weil die mit dem „Gewohnheitsverbrechergesetz“ geregelte Sicherungsverwahrung nicht angewandt werden konnte. Daran scheint, was vordergründig paradox wirken mag, gerade das Reichsicherheitshauptamt (RSHA) Interesse gehabt zu haben. Im Zuge der Vorbereitungen des „Himmler-Thierack-Abkommens“ zur Abgabe von Justizhäftlingen an die Polizei[179] holte Reichsjustizminister Otto Georg Thierack inner-

176 Zitiert nach Wofgang Ayaß: „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933–1945 (Koblenz 1998), S. 95. In Österreich findet sich das Original im VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44.
177 Ebd.
178 Ebd.
179 Vgl. dazu bes. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 309–340.

halb seines Ministeriums Informationen zu offenen Rechtsfragen ein, die mit dem „Reichsführer SS" Heinrich Himmler zu klären seien. Eine der Stellungnahmen betraf die Einführung der *„reichsrechtlichen Vorschriften über Maßregeln der Sicherung und Besserung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen"*, gegen die sich das RSHA nur im Fall von Österreich gewehrt habe. Man solle die Einführung der Sicherungsverwahrung einfordern: *„Ihre allgemeine Einführung ist dringend notwendig. Denn das in Kraft gebliebene österr. Recht kennt als sichernde Maßnahme nur die Unterbringung von Landstreichern, Bettlern und Dirnen in Arbeitshäusern für die Höchstdauer von 3 Jahren, ferner bei vorbestraften Verbrechern die Unterbringung in Arbeitshäusern für höchstens 5 Jahre, wenn der V[er]u[rteilte] ‚eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel bekundet.' Die zeitlich unbegrenzte Sicherungsverwahrung aber ist ihm fremd."*[180]

Zwar war auch in Österreich am 24. September 1941 § 20a des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) eingeführt worden, der den „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher" definierte und die damit verbundenen Strafverschärfungen anführte[181] – inklusive Verweis auf die Verschärfung durch das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941, demzufolge der *„gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a des Strafgesetzbuches) und der Sittlichkeitsverbrecher (§§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuches) […] der Todesstrafe [verfallen], wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern"*[182]. Das gab auch den österreichischen Gerichten die Möglichkeit, Delinquent*innen als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher" zu titulieren und mit erhöhtem Strafmaß wegzusperren bzw. die Todesstrafe zu verhängen.[183] Doch die Sicherungsverwahrung (§42e RStGB) wurde in der „Ostmark" damit nicht eingeführt – wodurch die polizeiliche Vorbeugungshaft und die Deportation der „unverbesserlichen Verbrecher", sofern sie nicht zur Todesstrafe verurteilt werden konnten, ohne richterliche Konkurrenz blieb.

Der Grund dafür dürfte in den Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz und Polizei gelegen haben, die Letztere in Bezug auf die Konkurrenz zwischen Sicherungsverwahrung und Vorbeugungshaft in Österreich eindeutig für sich entscheiden konnte. Die Frage des Verhältnisses von justizieller Sicherungsverwahrung und polizeilicher Vorbeugungshaft, die von 1933 bis 1945 Gegenstand eines Kompetenzgerangels war,[184] scheint eine maßgebliche Rolle dafür gespielt zu haben, dass das deutsche Strafrecht bis Kriegsende für Österreich nicht übernommen wurde. Zwar hatten sich gerade anfangs auch Strafrechtsprofessoren und Rechtspraktiker gegen eine Übernahme des RStGB stark gemacht[185] und dafür plädiert, Strafrecht und Strafprozessordnung in Ös-

180 Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften über Maßregeln der Sicherung und Besserung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, o.O. [Berlin] o.J. [1942] (BArch, R 3001/25029).
181 RGBl. I, Nr. 108, 28. September 1941, Bl. 579.
182 RGBl. I, Nr. 101, 4. September 1941, Bl. 549.
183 Vgl. Garscha/Scharf: Justiz, S. 69 und S. 231f.
184 Vgl. Werle: Justiz-Strafrecht, S. 97 und S. 496–499; Gruchmann: Justiz, S. 719–745.
185 Vgl. Garscha/Scharf: Justiz, S. 99.

terreich erst zu übernehmen, sobald die geplante Strafrechtsreform im „Altreich“ vollzogen sei,[186] doch scheinen die maßgeblichen Kräfte bei der Verhinderung der „Reichsvereinheitlichung“ Polizei und SS gewesen zu sein. Der Zeithistoriker Oliver Rathkolb schreibt über eine Sitzung am 31. Jänner 1940 im Reichsjustizministerium: „*Es ging um die volle Einführung des deutschen StGB [Strafgesetzbuches] und der RStPO [Reichsstrafprozessordnung] nach dem Sudetenland und dem Protektorat Böhmen und Mähren in der ‚Ostmark‘. Die Vertreter der SS und Polizei benützten jedoch die Debatte, um den […] Machtkonflikt mit der Justiz auszutragen. Sie wollten nur zustimmen, wenn sie von den Gerichten die nach ‚StGB diesen zustehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung‘ übertragen bekämen.*“[187]

Abschließend kann festgehalten werden: Die sozialtechnische, justizielle Lösung für als unverbesserliche Verbrecher etikettierte Menschen bestand im NS-Staat zunächst – und vor allem im „Altreich“ – darin, sie nach ihrer regulären Strafhaft durch eine daran anschließende Sicherungsverwahrung unbefristet wegzusperren. In zahlreichen Fällen wurden sie aber nach 1941 auch durch die Verurteilung zur Todesstrafe ermordet. „*Der Schutz der Volksgemeinschaft erfordert vielmehr die endgültige Unschädlichmachung und damit die Ausmerzung der beiden Angeklagten*“, hieß es auch im Urteil gegen Trimal und Wesely vor dem Sondergericht beim Landgericht Wien.

Die nationalsozialistische „Lösung“ für den Umgang mit „Verbrechermenschen“ bestand aber auch darin, sie als „Berufsverbrecher“ in Konzentrationslager einzuweisen, unbefristet wegzusperren und dort zu vernichten. Anklänge an dieses KZ-Universum gab es auch im Fall Weselys und Trimals. Wesely, 18-mal wegen Diebstahls und Betrugs vorbestraft,[188] war 1940 unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt worden, bei ihm wurde also die kriminalpolizeiliche Vorstufe zur Vorbeugungshaft aktiviert. Zu Trimal, 14-mal vorbestraft,[189] findet sich im Strafakt ein Gestapo-Rücküberstellungsantrag vom 27. Jänner 1943. Dort ist zu lesen: „*Es wird ersucht, d. Obgenannten nach Wegfall des derzeitigen Haftgrundes der Geheimen Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Wien – zu überstellen zwecks Einweisung in ein Konzentrationslager.*“[190] Das Schreiben ist ein Vordruck, das Ersuchen ein standardmäßiger Akt. Die Passage „*nach Wegfall des derzeitigen Haftgrunds*“ ist fett gedruckt, die Betonung sollte daran erinnern, dass sich die Gestapo um den Betreffenden kümmern würde, sollte die Justiz den Haftgrund „wegfallen lassen“. Lediglich der Zweck, die Einweisung ins Konzentrationslager, ist

186 Oliver Rathkolb: „Transformation“ der Strafprozeßordnung und das nationalsozialistische Regime in Österreich 1938–1940, in: Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardelt/Siegfried Mattl (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Band 2 (Wien 1995), S. 425–439; zur Strafrechtsreform vgl. Gruchmann: Justiz, S. 752–822.

187 Rathkolb: „Transformation“, S. 436.

188 Strafregisterauszug der Staatsanwaltschaft Wien zu Josef Wesely, 16. März 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 2).

189 Strafregisterauszug der Staatsanwaltschaft Wien zu Mathias Trimal, 24. März 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 2).

190 Rücküberstellungsantrag der Geheimen Staatspolizei, Gestapoleitstelle Wien, Referat IV D 4, B. Nr. 8160/43, 27. Jänner 1943 (WStLA, 2.3.13.A1-268/6996/47, Band 2).

auf diesem Vordruck maschinschriftlich ergänzt. Letztlich war der Fall Trimals und Weselys aber klar genug für eine Verurteilung zum Tode, zur Abgabe der beiden Angeklagten ins KZ-System kam es daher nicht.

Für die Masse der als „unverbesserliche Verbrecher" Etikettierten spielte die kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft in Konzentrationslagern allerdings die zentralere Rolle. Das Reichssicherheitshauptamt hatte anders als im „Altreich" erfolgreich den Einfluss der Justiz beschnitten. Die Entfesselung der Kriminalpolizei von tatsächlichen und vermeintlichen juristischen Einschränkungen wurde gerade in Österreich auf die Spitze getrieben.

3. Alfred Gruber.
Oder: Schlagartiger Zugriff

Unmittelbar nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich wird die Kriminalpolizei nach deutschem Vorbild umstrukturiert. Die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ gilt als vordringlich. In einer Sonderaktion werden per Erlass hunderte Vorbestrafte im Juni 1938 auf freiem Fuß verhaftet, in Vorbeugungshaft genommen und ins KZ Dachau deportiert, von wo sie später nach Mauthausen überstellt werden. Doch wie viele Menschen sind es, die als „Berufsverbrecher“ ins KZ Mauthausen deportiert werden? Und wen wählt die Kriminalpolizei in ihrer umfassenden Ermächtigung zur Wegsperrung unter den Vorbestraften aus?

„Entsprechend beleumundet“: Amtsbekannt

Der Hilfsarbeiter Alfred Gruber, geboren am 29. August 1913 in Wien, wird am Nachmittag des 18. Jänner 1936 in der Favoritenstraße im zehnten Wiener Bezirk gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin festgenommen, als er versucht, in einer Pfandleihanstalt einen dunkelblauen Damenmantel zu versetzen. *„Die Anhaltung erfolgte, weil sich die beiden sehr auffällig benahmen und keiner zum Schätzmeister gehen wollte.“*[1] Der Schätzmeister der Pfandleihanstalt ist bereits von Kaufmann Lazard Bodner im 16. Bezirk davon in Kenntnis gesetzt worden, *„dass ihm am 18.I.36 früh aus seiner Auslage ein dunkelblauer Damenmantel gestohlen wurde“*[2]. Zum Tatort gerufen, erkennt Bodner den Mantel und beziffert den Schaden auf 32 Schilling. Um 7:00 Uhr sei ihm von seiner Hausbesorgerin, die zu diesem Zeitpunkt immer um die Milch gehe, berichtet worden, dass die Auslage seines Geschäfts in der Neulerchenfelderstraße zerschlagen worden und nur mehr ein leerer Kleiderständer zu sehen sei.[3] Die Hausbesorgerin habe *„einen grossen Burschen mit einem Fahrrad“*[4] bemerkt, der vom Tatort weggefahren sei.

Sie kenne Alfred Gruber seit 15 Monaten, gibt die ebenfalls angehaltene Christine Rybecky zu Protokoll.[5] Sie hätten sich beim Tanzen in Oberlaa kennengelernt, jetzt sei er ihr Verehrer. Am Morgen des 18. Jänner habe ihr Gruber den Mantel geschenkt. Zwar wisse sie, dass Gruber kaum über Geld verfüge, doch habe sie von einem Diebstahl nichts geahnt. Gruber bestreitet den Diebstahl in seiner Vernehmung nur kurz, ehe er ihn noch am Abend des 18. Jänner zugibt. Auch in der gerichtlichen Voruntersuchung ist Gruber geständig. Bereits am 29. Jänner erhebt die Staatsanwaltschaft Wien II Anklage.[6] Gruber ist, wie das Strafregisteramt meldet, zwischen 1930 und 1935 sechsmal wegen Diebstahls verurteilt worden, das Strafmaß hat zwischen zwölf Stunden Arrest und fünf Monaten schweren Kerkers betragen. Er sei also *„mehrfach wegen Diebstahls und als Vagant behandelt worden“* und würde den *„gegen ihn geführten Amtshandlungen entsprechend beleumundet“*[7].

In Untersuchungshaft stellt Gruber einen Antrag darauf, ihn bis zur Hauptverhandlung auf freien Fuß zu setzen. *„Ich bin seit 18. Jänner 1936 in Haft und ist die Untersuchung über meinen Fall seit 30.I.1936 abgeschlossen; mein Fall liegt sehr einfach, da ich ja in Allem geständig bin. Eine Fluchtgefahr besteht nicht, ich wohne ständig bei meiner Mutter. Für die Mutter bin ich die einzige Stütze, denn sie hat kein gesichertes Einkommen und lebt von gelegentlichen Arbeiten. Dagegen hätte ich jetzt die Möglichkeit in dem Geschäft*

1 Meldung des Kriminalbeamtenreferats der Bundespolizeidirektion Wien, 18. Jänner 1936 (WStLA, 2.3.4.A11-358/36).
2 Ebd.
3 Niederschrift der Zeugeneinvernahme mit Lazar Bodner, 18. Jänner 1936 (WStLA, 2.3.4.A11-358/36).
4 Ebd.
5 Niederschrift der Einvernahme mit Christine Rybecky, 18. Jänner 1936 (WStLA, 2.3.4.A11-358/36).
6 Anklageschrift, Staatsanwaltschaft Wien II, 29. Jänner 1936 (WStLA, 2.3.4.A11-358/36).
7 Leumund zu Alfred Gruber, Bezirkspolizeikommissariat Ottakring, 20. Jänner 1936 (WStLA, 2.3.4.A11-358/36).

unterzukommen, in welchem ich schon längere Zeit (vom Mai 1933 bis August 1934) als Geschäftsdiener und Inkassent beschäftigt war. Ich wurde seinerzeit wegen Arbeitsmangel entlassen weil die Firma in Ausgleich ging; es wurde mir aber für später zugesichert daß, wenn der Geschäftsgang sich bessere, ich sofort wieder aufgenommen würde. Wie mir meine Mutter mitgeteilt hat, ist dieser Fall jetzt eingetreten. Es wäre für mich von großem Vorteil, wenn ich wieder in geordneten Verhältnissen arbeiten könnte. Außerdem habe ich noch für ein zweijähriges Kind zu sorgen.“[8] Dem Gesuch wird von der Staatsanwaltschaft nicht stattgegeben, da die Gründe für die Untersuchungshaft weiter bestünden.[9] In der Hauptverhandlung vom 2. März 1936 bekennt sich Gruber schuldig. „*Ich habe die Tat aus Not begangen.*“[10] Das Landesgericht Wien II verurteilt Gruber zu sechs Monaten schwerem Kerker, verschärft durch zwei harte Lager.[11] „*Erschwerend: Mehrfache Vorstrafen wegen Diebstahls und dessen doppelte Eignung.*“[12] Gruber verbüßt seine Strafhaft unter Anrechnung der Untersuchungshaft im Gefangenhaus des Bezirksgerichts Favoriten bis 18. Juli 1936. Danach verliert sich seine Spur in den Akten, weitere Strafen scheint es zumindest in Wien nicht gegeben zu haben.

Am 14. Juni 1938 wird Gruber von der Kriminalpolizeileitstelle Wien dennoch in Haft genommen. Tags darauf lässt sie ihn mit 461 anderen Personen aus Österreich ins KZ Dachau bringen, wo man ihn als „Polizeilichen Sicherungsverwahrungshäftling“ (P.S.V.) kategorisiert.[13] Am 8. August 1938 überstellt man Gruber mit dem ersten Transport von 304 Häftlingen aus dem KZ Dachau ins KZ Mauthausen, das, vom oberösterreichischen Gauleiter August Eigruber medienwirksam als Errungenschaft für ostmärkische „*Volksverräter*“ und „*Systemgauner*“ gepriesen,[14] im Eiltempo geplant und erst kurz zuvor eingerichtet worden ist. Bis ins Jahr 1939 hinein werden in dieses Lager ausschließlich Personen deportiert, die wie Gruber von der Kriminalpolizei verhaftet worden sind und in den Konzentrationslagern mit der Haftkategorie „Polizeiliche Sicherungsverwahrung“ oder meist „Berufsverbrecher“ geführt werden.

---

8 Gesuch Alfred Grubers an die Ratskammer des Landesgerichts Wien II, 14. Februar 1936 (WStLA, 2.3.4.A11-358/36).

9 Beschluss des Landesgerichts Wien II, 28. Februar 1936 (WStLA, 2.3.4.A11-358/36).

10 Protokoll der Hauptverhandlung, 2. März 1936 (WStLA, 2.3.4.A11-358/36).

11 Urteil, 2. März 1936 (WStLA, 2.3.4.A11-358/36).

12 Ebd.

13 Vgl. Zugangsbuch Dachau (Arolsen Archives, 1.1.6.1.04). Die im KZ Dachau gebräuchliche „Polizeiliche Sicherungsverwahrung“ – vgl. dazu Annette Eberle: Häftlingskategorien und Kennzeichnungen, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band 1: Die Organisation des Terrors (München 2005), S. 91–109 – wurde im KZ Mauthausen nur in den ersten Monaten und synonym für „Berufsverbrecher“ (BV) verwendet.

14 Vgl. Michel Fabréguet: Entwicklung und Veränderung der Funktionen des Konzentrationslagers Mauthausen 1938–1945, in: Ulrich Herbert/Christoph Dieckmann/Karin Orth (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Band 1 (Göttingen 1998), S. 193–214; Florian Freund/Bertrand Perz: Mauthausen – Stammlager, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band 4: Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück (München 2006), S. 293–346; Andreas Kranebitter: Der Steinbruch „Wiener Graben“ und die Einrichtung des KZ Mauthausen, in: Bundesministerium für Inneres (Hg.): KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial 2008. Forschung, Dokumentation, Information. Jahrbuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Wien 2009), S. 58–73.

Die Grundlage der Deportation der „Berufsverbrecher" in Konzentrationslager ab 1937 war der als „Grunderlass Vorbeugende Verbrechensbekämpfung" bekannte Erlass vom Dezember 1937, dem zufolge alle Personen, die zumindest drei Haftstrafen mit einem Strafmaß von jeweils sechs oder mehr Monaten erhalten hatten, von der Kriminalpolizei ohne Einschaltung der Justiz vorbeugend in Haft genommen werden konnten. Gruber hatte jedoch keine drei derartigen Vorstrafen, die die Bedingung für die Anwendung des „Grunderlasses" gewesen wären. Das war auch bei mehreren anderen Personen des ersten Transports ins KZ Mauthausen der Fall. Otto Richter, geboren am 5. Februar 1913 in Wien und von Beruf Kontorist, also kaufmännischer Angestellter, war vor dem „Anschluss" Österreichs an das Deutsche Reich dreimal strafrechtlich belangt worden, aber nur zweimal mit einem Strafmaß von sechs oder mehr Monaten bedacht worden. Im Februar 1933 hatte er gegen die §§ 2, 32 und 36 des Waffenpatents von 1852 verstoßen, er hatte eine verbotene Waffe getragen und war dafür zu fünf Tagen Arrest verurteilt worden, in den Jahren 1934 und 1936 war er wegen Diebstahls (Verstoß gegen die §§ 171ff. StG) zu 18 bzw. zwölf Monaten schwerem Kerker verurteilt worden. Alle drei Haftstrafen hatte er bis zum „Anschluss" im März 1938 verbüßt und seither kein weiteres strafrechtlich relevantes Delikt begangen. Seine Verhaftung durch die nationalsozialistische Kriminalpolizei im Juni 1938 geschah seiner Erinnerung nach ohne Vorwarnung und Erklärung: „*Ich wurde im Mai 1938 von meiner Wohnung 15., Herklotzgasse weg von der Polizei verhaftet. Wir wurden sofort am nächsten Tag am Westbahnhof in Waggons gesteckt und ins KZ Dachau geführt. Mir wurden bei der Verhaftung und auch nachher bei der Polizei keine Anschuldigungen vorgehalten und keinerlei Erklärungen für den Grund der Verhaftung angegeben.*"[15]

Auch Leopold Frauenberger hatte keine drei Vorstrafen im Strafregister stehen, als er im Juni 1938 nach Dachau und am 8. August ins KZ Mauthausen deportiert wurde. Der 1906 geborene Frauenberger wohnte in der Ortschaft Untersiebenbrunn nahe

15 Vgl. Niederschrift mit Otto Richter, 28. Jänner 1977 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Otto Richter). Auf Richters Opferfürsorgeantrag kann hier nur kurz eingegangen werden (vgl. dazu allg. Bailer: Wiedergutmachung kein Thema). Richter hatte jedenfalls keinen Antrag nach Anerkennung als Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz (OpferFG) gestellt, sondern 64-jährig am 27. Jänner 1977 bei der Magistratsabteilung 12 einen „*Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung der politischen Bezirksverwaltungsbehörde*" nach § 506 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), also beantragt, zum „*begünstigten Personenkreis*" (§§ 500ff. ASVG) zu gehören. Laut § 500 ASVG wurden „*Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen – außer wegen nationalsozialistischer Betätigung – oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben*" begünstigt. Der Antrag wurde von der Wiener Magistratsabteilung 12 am 15. März 1977 abgelehnt, da „*die KZ Haft nicht bestätigt werden kann, da Sie weder aus rassischen, noch aus politischen Gründen erfolgte. Lt. Auskunft des ITS Arolsen wurden Sie am 15.6.1938 wegen Ihrer Vorstrafen in polizeiliche Sicherungsverwahrung genommen und am 8.8.1938 in das KZ Mauthausen überstellt. Da der Inhaftierungsgrund weder politischen noch abstammungsbedingten Charakter hatte, konnte keine Bescheinigung gem. § 506 ASVG ausgestellt werden. Die PVA d. Ang. wurde vom Ausgang des Verfahrens verständigt.*" (Bescheid der MA 12, 15. März 1977 MA 12, Zl. 45.985/§ 506, WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Otto Richter). Richters KZ-Haft wurde also explizit als nicht pensionsrelevant, implizit sogar als nicht bestätigbar bezeichnet. Richter legte keine Berufung ein.

Wien, war laut Strafregisterauszug zwischen 1926 und 1937 achtmal wegen Diebstahls und Diebstahlsteilnahme (§ 460 bzw. §§ 171ff. StG) verurteilt worden. Keine der Taten war allerdings mit mehr als einem Monat Strafmaß geahndet worden. Auch Frauenberger hätte somit nach den Bestimmungen des „Grunderlasses“ nicht in Vorbeugungshaft genommen werden dürfen. Trotzdem wurde er am 15. Juni 1938 nach Dachau deportiert und am 8. August 1938 ins KZ Mauthausen überstellt, aus dem er am 25. November 1940 entlassen wurde.[16] Seine Beschreibung der Verhaftungsumstände wurde in der Nachkriegszeit von vier Zeugen, unter anderen dem nunmehrigen Bürgermeister, bestätigt: „*Der endesgefertigte, Leopold Frauenberger, geb. 22.10.1906, wohnhaft Untersiebenbrunn Nr. 172, wurde am 13.6.1938 von dem seinerzeitigen Bürgermeister Richard Kraupa, bei dem Gendarmeriepostenkommando [...] angeblich wegen der Äusserung ‚Mich können die Marmeladinger [Deutschen – AK] samt den Hitler ...‘ zur Anzeige gebracht. Ich wurde daraufhin verhaftet und in das Polizeigefangenenhaus Wien IX. Rosauerlände eingeliefert. Von dort wurde ich am nächsten Tag mit mehreren anderen Häftlingen in das K.Z. Dachau verschickt.*“[17]

Warum wurden auch Menschen in Vorbeugungshaft genommen, die nicht drei oder mehr Verurteilungen mit Strafmaß von sechs oder mehr Monaten erlitten hatten? Und wie typisch sind die hier skizzierten Fälle Grubers, Richters und Frauenbergers, sowohl in Bezug auf die Zahl, als auch die Art ihrer Vorstrafen? Zur ersten Frage lässt sich festhalten, dass sich die Abweichung teilweise durch eine Verschärfung der Bestimmungen des „Grunderlasses“ in einer „Sonderaktion“ für Österreich erklärt. Die Kriminalpolizei hatte einen „schlagartigen Zugriff“ auf Menschen durchgeführt, die sie als „Berufsverbrecher“ tituliert und denen sie den Grund der Verhaftung nicht mitgeteilt hatte. Am 13. und 14. Juni hatte sie in allen größeren Städten – wie insbesondere aus den Unterlagen der Polizeigefängnisse hervorgeht[18] – hunderte Personen verhaftet, um sie am 15. Juni ins KZ Dachau zu deportieren.

---

16 Vgl. Zugangsliste vom 8. August 1938 (MM, Y/50/01/04/001–005); Veränderungsmeldung für den 25. November 1940 (MM, Y/50/01/04/040-064). Es ist zu vermuten, dass die Entlassung aus dem KZ in Zusammenhang mit einer Überprüfung seines Falls durch das Reichskriminalpolizeiamt stand, das laut Erlass frühestens nach einem und spätestens nach zwei Jahren die von den Kriminalpolizeistellen verhängte Vorbeugungshaft zu überprüfen hatte. Hintergrund von Entlassungen, die gerade bis Kriegsbeginn bei „asozialen“ und „kriminellen“ Häftlingen nicht selten vorkamen, dürften des Öfteren derartige Formalfehler gewesen sein – und deuten daher mehr auf Formalfehler der Verfolgungsbehörden hin als auf eine allgemein privilegierte Position der Häftlingsgruppe der „Berufsverbrecher“, die politische Überlebende manchmal in den Entlassungen vermuteten. Nach derzeitigem Forschungsstand sind für den gesamten KZ-Komplex Mauthausen 2.991 Entlassungen bekannt. Dabei musste es sich nicht um tatsächliche Entlassungen handeln, sondern auch Überstellungen in andere Haftanstalten und etwa in die Wehrmacht wurden als „Entlassungen“ geführt. Von diesen 2.991 Personen waren 222 Personen, d.h. 7,4 Prozent „Berufsverbrecher“.

17 Schreiben Leopold Frauenbergers an den KZ-Verband Wien, Untersiebenbrunn, 14.6.1946 (DÖW, 20.100/2645). Leopold Frauenberger wurde am 27. November 1940 aus der Vorbeugungshaft entlassen.

18 Aus den notierten Uhrzeiten der Verhaftung in der Haftkartei des Polizeigefängnisses Innsbruck geht hervor, dass dutzende Menschen im Laufe des 14. Juni ab 5:00 Uhr im Halbstundentakt dorthin eingeliefert wurden. Einzelne Personen wurden am 13. Juni eingeliefert (vgl. TLA, Bundespolizeidirektion Innsbruck, Polizeigefängnis Innsbruck, Haftkartei).

In Bezug auf die zweite Frage, wie repräsentativ die drei Fälle in Bezug auf ihre Vorstrafen sind, soll gezeigt werden, dass sie durchaus als typisch anzusehen sind – nicht nur, weil sie relativ unspektakulär waren. Wie Gruber, Richter und Frauenberger waren die allermeisten, die als „Berufsverbrecher" ins KZ Mauthausen deportiert wurden, keine Gewalttäter und Mörder, Sittlichkeitsverbrecher und Pädophile – Bilder, mit denen die Vorbeugungshaft von der Kriminalpolizei medial verknüpft wurde –, sondern kleinkriminelle Eigentumsdelinquenten, wenn auch die Zahl der Vorstrafen meist höher lag als die der hier geschilderten Fälle.

Die Durchführung der Vorbeugungshaft

Der reichsweite „Grunderlass zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" vom 14. Dezember 1937 wurde in der „Ostmark" erst am 26. Juli 1938, also mehr als vier Monate nach dem „Anschluss" eingeführt.[19] Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Kriminalpolizeistellen in den früheren österreichischen Bundesländern allerdings eine andere Handhabe für ihre „vorbeugende Verbrechensbekämpfung" – einen „Sondererlass" vom 31. März 1938. Dieser regelte im Wortlaut: „*Auf Anordnung des Chefs der Sicherheitspolizei ist als einleitende Maßnahme außerhalb der erwähnten allgemeinen Regelung ein schlagartiger Zugriff auf alle gefährlichen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher durchzuführen. Zur Vorbereitung dieses schlagartigen Zugriffes ersuche ich um beschleunigte Übermittlung einer Liste aller Rechtsbrecher des Leitstellenbezirks Wien, die nach Auffassung der Kriminalpolizei als besonders gefährliche Berufs- und Gewohnheitsverbrecher anzusehen sind und bei denen eine Wiederholung der bisher von ihnen verübten Straftaten ernstlich zu befürchten ist. Neben Dieben, Betrügern u. dgl. sind in erster Linie Sittlichkeitsverbrecher, darunter auch Zuhälter, einzubeziehen. Auch gewerbs- und gewohnheitsmäßige Wilderer können in Frage kommen. Als Berufs- und Gewohnheitsverbrecher im Sinne dieser Maßnahme kann nur angesehen werden, wer mehrere, mindestens aber zwei einschlägige Strafen erlitten hat. Weitere Voraussetzungen der Einbeziehung sind, daß der Verbrecher sich auf freiem Fuß befindet und nicht eine ständige Arbeitsstelle inne hat.*"[20]

Dieser „Sondererlass" verfügte somit nicht nur einen „schlagartigen Zugriff", sondern verschärfte auch den „Grunderlass": Als „Berufsverbrecher" galt nun, wer zwei einschlägige Vorstrafen erlitten hatte, auf freiem Fuß und ohne ständige Arbeitsstelle war. Hier war also nicht mehr von drei Vorstrafen die Rede und auch das Motiv „Gewinnsucht" entfiel, womit der Kreis der Betroffenen unter anderem auf Sittlichkeits-

19 Vgl. Reichskriminalpolizeiamt (Hg.): Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erlaßsammlung. Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin, Nr. 15, Berlin o.J. [1941], Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, S-Kr. 3 Nr. 1137/38, 26.7.1938: „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei" (BArch, RD 19/28-15).

20 Reichskriminalpolizeiamt (Hg.): Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, Reichskriminalpolizeiamt Tgb. Nr. RKPA 6001/239.38 / VERTRAULICH! / An den Herrn Leiter der Staatlichen Kriminalpolizei – Kriminalpolizeileitstelle – in Wien / Berlin, am 31.3.1938: „Betrifft: Berufsverbrecherbekämpfung" (BArch, RD 19/28-15).

verbrecher und Wilderer ausgeweitet wurde. Der Erlass forderte weiter, dass die Liste bis 20. April 1938 und lediglich „*mit Strafregistern*“[21] zu erstellen sei. Der „Anschluss“ Österreichs bot also einen Anlass für eine „Sonderaktion“ – tatsächlich wurde die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ bei der Eingliederung der österreichischen Kriminalpolizei in die Deutsche Polizei medial und per Erlass als vordringliche Aufgabe bezeichnet.[22] Bei razziaartigen Verhaftungsaktionen war es auch bei früheren Verfolgungen von „Berufsverbrechern“ in NS-Deutschland vorgekommen, dass die Staatsgewalt den Wortlaut der eigenen Erlässe ignoriert oder durch weitere Richtlinien verschärft hatte.[23] Sonderaktionen dienten oft als „*Initiation*“[24] für eine kommende Radikalisierung. Dass „Anschlüsse“ und Annexionen die Verschärfung der kriminalpolitischen Praxis begünstigten, belegte auch die Situation im Elsass, das im Juni 1940 von der Wehrmacht besetzt wurde. Hier standen zwei Optionen zur Wahl: die Abschiebung von „Berufsverbrechern“ nach Vichy-Frankreich oder ihre Deportation ins „Altreich“. Man entschied sich für die letztere Variante: „*Junge und arbeitsfähige Berufsverbrecher und asoziale sind nicht zu evakuieren, sondern einem KZ. im Altreich zu überweisen, damit sie hier zu schwerer nutzbringender Arbeit herangezogen werden können.*“[25]

Dass der „Sondererlass“ für Österreich dennoch buchstabengetreu umgesetzt wurde, die erwähnte Liste also einzig auf Basis der Strafregister erstellt wurde, der Zugriff plötzlich, ohne Vorwarnung und ohne weitere Begründung erfolgte, und die Frage der Arbeitsstelle eine zentrale Rolle bei der Verhaftung spielte, belegen mehrere Quellen. Zahlreiche Opfer der Aktion schildern in ihren Erinnerungen ähnliche Verhaftungsumstände wie Otto Richter. Der 1903 in Wien geborene Franz Jany wurde im Rahmen der „Sonderaktion“ in Wien verhaftet und schilderte den Transport von Wien ins KZ Dachau ausführlich.[26]

Auch in Anträgen auf Entschädigungszahlungen und Opferrenten nach dem Opferfürsorgegesetz von 1947 finden sich zahlreiche Hinweise darauf, dass den Verhafteten

21 Ebd.

22 Vgl. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch der Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministeriums des Innern vom 25. März 1938 – S-Kr 1 Nr. 539/38 bekanntgemacht wird, Gesetzblatt 1938, Stück 26, Nr. 81, S. 142f.; zur medialen Verlautbarung der Neuordnung der Kriminalpolizei vgl. z. B. „Anordnung des Reichsführers SS: Neuordnung unsrer Kriminalpolizei“, Kleine Volks-Zeitung Nr. 104, 15. April 1938, S. 4.

23 Vgl. Gruchmann: Justiz, S. 724.

24 Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 88.

25 Vgl. Strassburg, den 16. September 1940, an alle Dienststellen des EK 1/III, Sicherheitspolizei, Einsatzkommando I/III, Tgb.Nr. III(II) 1600/40 (BArch, R 70/23). Schreiben wie jenes der Kriminalpolizeistelle Mühlhausen (Mulhouse), ob auch weiterhin, wie immer, „Berufsverbrecher“ „*formlos nach dort gemeldet werden können zwecks formloser Einweisung in ein Konzentrationslager*“ (Schreiben der Kriminalpolizeistelle Mühlhausen an die Kriminalpolizeileitstelle Strassburg, 12. Februar 1943, BArch, R 70/23), lassen eine freiere kriminalpolizeiliche Praxis vermuten. Die bisherige Forschung scheint Annexionen und die mit ihnen einhergehenden „Sonderaktionen“, insbesondere ihre radikalisierenden Auswirkungen wie beim erwähnten „Sondererlass für Österreich“, in ihrer Bedeutung unterschätzt zu haben.

26 Siehe Kapitel 6.

nicht mitgeteilt wurde, auf welcher Basis oder warum sie verhaftet wurden. Als Beispiel sei hier Josef Hrachowina erwähnt, geboren 1898 in Wien und von Beruf Spengler. Wie zahlreiche andere als „Berufsverbrecher" Deportierte beschrieb er, dass er am 10. Juni 1938 vor das Arbeitsamt geladen worden sei und dort eine Arbeitsverpflichtung in Dessau (Sachsen-Anhalt) aus familiären Gründen abgelehnt habe.[27] Seine Verhaftung am 14. Juni 1938 brachte er mit der erwähnten Ablehnung in Verbindung. Hrachowinas Antrag auf Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz wurde – wie alle Anträge vorbestrafter Antragsteller*innen[28] – abgelehnt.[29] In seinem Einspruch schrieb Hrachowina: „*Wie ich auch in meinem Schreiben schon mitteilte bin ich ja dadurch ins K.Z. gekomen weil die Arbeit im D.R. [Deutschen Reich – AK] in einem Kriegsbetrieb wäre gewesen, ich nahm die Arbeit nur deswegen nicht an, und kam daher in das K.Z. Ich verstehe nur das eine nicht was das mit meinem Vorstrafen zu tun hat, ist man als Vorgestrafter von allen ausgeschlossen, die das Verbrechen von den K.Z. Lagern machen wurden ausgeschlossen.*"[30]

Ob die Kriminalpolizeileitstelle Wien vor ihrer Aktion gegen „Berufsverbrecher" mit den Arbeitsämtern kooperierte, ist nicht verifizierbar. Zahlreiche Verfolgte erwähnen jedenfalls ähnliche Begegnungen mit Arbeitsämtern. Basis der „Auskämmaktionen" der Kriminalpolizeileitstelle Wien waren die erwähnten Strafregisterauszüge – anders als in späteren Zeiten, als die Vorbeugungshaft im täglichen Polizieren individuell angeordnet wurde, wie das im „Altreich" bereits der Fall war. Dort hatten die Kriminalpolizeistellen die Anweisungen, was bei Anordnung der Vorbeugungshaft zu beachten sei, zumindest formal zu befolgen: Zunächst war ein Antrag zu stellen, dem eine ausführliche Begründung der Maßnahme beizulegen war, die die erbliche Belastung, die „*mutmaßliche Erziehbarkeit*" und früherer Verwarnungen erwähnen und mit Gutachten und Akten belegen sollte.[31] Diesem Antrag war sowohl ein „krimineller Lebenslauf" beizulegen, in dem durch ausführliche Auswertungen der vorangegangenen Gerichtsurteile die „*verbrecherische Tätigkeit oder die gemeingefährliche Gesinnung ersichtlich sein*"[32] und die Rückfallprognose begründet werden sollte, als auch ein Aus-

27 Schreiben von Josef Hrachowina an die Magistratsabteilung 12 Opferfürsorge, Wien o.J. [November 1953] (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Josef Hrachowina, H 1318/53).

28 Vgl. Bailer: Wiedergutmachung kein Thema, besonders S. 193–197; Köchl: „Das Bedürfnis nach gerechter Sühne", S. 298–329.

29 Bescheid M. Abt. 12 – H 1318/53, Wien, 4. Februar 1954 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Josef Hrachowina, H 1318/53).

30 Schreiben von Josef Hrachowina an das Amt der Wiener Landesregierung, Krems, 10. März 1954 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Josef Hrachowina, H 1318/53).

31 Vgl. dazu ausführlich das Merkblatt über die praktische Durchführung polizeilich vorbeugender Maßnahmen gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, Kriminalpolizeistelle Innsbruck, K 6002, 16. August 1938 (VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44).

32 Ebd. Die Kriminalpolizeistelle Innsbruck druckte in diesem Merkblatt den selbst verfassten „kriminellen Lebenslauf" des Kutschers Heinrich R. als Beispiel ab, der dessen Gewinnsicht und Hang zum Verbrechen dokumentieren und seine Wegsperrung und Besserung durch „*strenge Zucht*" (ebd.) begründen sollte.

zug aus dem Strafregister der Kriminalpolizeileitstelle. Darüber hinaus waren dem Antrag Eröffnungsverhandlung, Handschriftprobe, Lichtbilder, Fingerabdruckblätter, Einlieferungsanzeige und amtsärztliches Attest anzufügen.[33] In der Praxis wurden diese Anordnungen nicht befolgt, und das nicht erst mit Kriegsbeginn, als die Kriminalpolizeistellen vermehrt über Stellenmangel klagten: Die Aktenführung der Kriminalpolizeistellen tendierte in Bezug auf ihre vorbeugende Verbrechensbekämpfung dazu, aus nicht viel mehr als Strafregisterauszügen zu bestehen. Auch andere Akten und Schriftstücke – von Personalakten[34] und polizeilichen Strafakten[35] bis zu den „kriminellen Lebensläufen" – wurden als wesentliche Bestandteile der Vorbeugungshaftakten, wie Patrick Wagner schreibt, *„auf Strafregister reduziert und als Einbahnstraßen interpretiert"*[36].

Die große Bedeutung, die die Strafregisterauszüge für den im „Sondererlass" beschriebenen *„schlagartigen Zugriff"* hatten, war also die Fortsetzung einer allgemeinen Tendenz kriminalpolizeilicher Arbeit im Nationalsozialismus. Für die Sonderaktion waren die Strafregister die wesentliche Quelle, wie eine Stellungnahme der Kriminalpolizeileitstelle Wien an die Staatsanwaltschaft Wien über die Angliederung des Strafregisteramts bestätigt.[37] In Österreich war es bereits 1920 mit der Einrichtung eines Strafregisteramts in Wien, das der Polizeidirektion Wien und damit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht unterstellt war, zu jener Zentralisierung in der Erfassung von Vorstrafen gekommen, deren Fehlen für Deutschland in der Weimarer Republik von nationalsozialistischer Seite moniert wurde. Mit dem „Anschluss" sollte dieses Strafregisteramt nach deutschem Vorbild der Staatsanwaltschaft als aktenführender Behörde angegliedert werden. Die Kriminalpolizeileitstelle Wien wehrte sich dagegen in besagter Stellungnahme. Als Begründung dafür, das Amt weiterhin in polizeilicher Verwaltung zu belassen, führte sie die Verhaftungsaktion der „Berufsverbrecher" 1938 ins Feld: *„Rasche Information über Vorstrafen gewährt nur die Führung der Strafregister durch die Polizei […]. Auch die Lösung der Aufgaben auf dem Gebiete der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung wird durch*

33 Vgl. ebd.

34 Diese Personalakten waren in Deutschland seit 1927 zu führen. Vgl. Wagner: Volksgemeinschaft, S. 88.

35 Zumindest in Österreich wurden von der Personenstrafaktenverwaltung innerhalb der Kriminalpolizeistellen „Kriminalpolizeiliche Strafakten" geführt. Der größte Bestand derartiger Akten wurde erst vor wenigen Jahren in Räumlichkeiten der Polizeidirektion Graz gefunden und dem Steiermärkischen Landesarchiv übergeben (vgl. StLA, Pol-Dion-Graz-Strafakten, Kr.Pol.). Vgl. zu diesem Bestand zuletzt Halbmayr/Kranebitter: Die Kriminalpolizei als Motor zur Durchsetzung der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft".

36 Wagner: Volksgemeinschaft, S. 356.

37 Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle Wien an Reichsstatthalter/Landesregierung/den Staatssekretär f.d. Sicherheitswesen und höheren SS- u. Polizeiführer, Inspekteur der Sicherheitspolizei, KPL I B 579/38, Wien, 18. November 1939: „Strafregisteramt der Kriminalpolizeileitstelle; Angliederung an die Staatsanwaltschaft I in Wien" (NÖLA, LHNÖ/ND XVII K 114 Zl. 2066,). Das Dokument bezieht sich auf ein Schreiben vom 9. August 1938. Zahlreiche in diversen Straf- und Ermittlungsakten zu findende Anfragen bei besagtem Strafregisteramt deuten darauf hin, dass dessen Ausgliederung aus der polizeilichen Verwaltung nie stattgefunden hat.

die enge Zusammenarbeit mit dem Strafregisteramt ganz wesentlich gefördert. Der im Juni d.J. erfolgte schlagartige Zugriff gegen Gemeinschädliche und Berufsverbrecher war überhaupt nur durch diese Einrichtung möglich.“[38] Die Angaben des Strafregisteramts zu den Vorstrafen der als „Berufsverbrecher“ Etikettierten scheinen in Österreich insofern schon aus strukturellen Gründen eine besondere Bedeutung erlangt zu haben.[39]

Die Terminisierung der „Sonderaktion“ zwischen 13. und 18. Juni 1938 könnte zunächst einen Zusammenhang mit der „Juni-Aktion“ der Kriminalpolizei gegen „Asoziale“ vermuten lassen. Mittels Schnellbrief, gezeichnet von Reinhard Heydrich, hatte das Reichskriminalpolizeiamt am 1. Juni angeordnet, *„in der Woche vom 13. bis 18. Juni 1938 aus dem dortigen Kriminalpolizeileitstellenbezirk mindestens 200 männliche arbeitsfähige Personen (asoziale) in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.*“[40] Die „Juni-Aktion“, bei der im gesamten Reich etwa 10.000 Menschen verhaftet wurden,[41] wurde in Österreich aber offenbar erst im Anschluss an die „Sonderaktion“ gegen „Berufsverbrecher“ durchgeführt. Die Kriminalpolizei verhaftete hunderte „Berufsverbrecher“ am 13. und 14. Juni, die als „Asoziale“ Verfolgten aber erst eine Woche später. Darauf deutet auch der unterschiedliche Einlieferungszeitpunkt im KZ Dachau hin: Während die ersten österreichischen „Berufsverbrecher“ dort am 15. Juni aufgenommen wurden, wurden die ersten aus Österreich deportierten „Asozialen“ erst am 24. Juni registriert.[42] Auch scheint man in Österreich die „Juni-Aktion“ nicht wie im Erlass gefordert am 18. Juni beendet zu haben. Die „kriminalpolizeiliche Strafakte“ der Kriminalpolizeistelle Graz für Heinrich Kiefl – eine unter vielen ähnlich lautenden Akten – hielt fest: *„K 1 c 6007/6.1938. wurde anlässlich der Sonderaktion gegen asoziale Elemente am 20. Juni 1938 in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen und am 24.6.1938 dem Kl. Dachau*

38 Ebd., Bl. 7.

39 Die „Laschheit“ der Erstellung von Strafregisterauszügen durch österreichische Kriminalpolizeistellen wurde von Berlin aus kritisiert. Im Erlass RKPA, Tgb. Nr. WU. 247- A 2 vom 14. Oktober 1941 (BArch, RD 19/28-15, Reichskriminalpolizeiamt, Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung) rügt das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) die ostmärkischen Kripostellen: *„Eine von mir mehrfach festgestellte Gepflogenheit ostmärkischer Kriminalpolizeistellen gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei Abschriften von Strafregisterauszügen willkürliche Veränderungen bei den Bezeichnungen der Gerichte und der Strafart nicht vorgenommen werden dürfen. Es ist daher unzulässig, bei der Herstellung von Abschriften des Strafregisterauszuges die darin verzeichneten Kerkerstrafen in Zuchthausstrafen und die Arreststrafen in Gefängnisstrafen umzuändern oder die österreichischen Bezeichnungen des Bezirks-, Kreis- und Landesgerichts in Amts- und Landgericht zu verwandeln.“*

40 Reichskriminalpolizeiamt (Hg.), Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, Reichskriminalpolizeiamt Tgb. Nr. RKPA 6001/295.38 / Schnellbrief! Streng vertraulich! / An die Staatlichen Kriminalpolizei in __ / Berlin, am 1. Juni 1938: „Betrifft: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ (BArch, RD 19/28-15). Vgl. dazu auch insbesondere Ayaß: „Asoziale“, S. 149, sowie den (allerdings den Beginn der Aktion fälschlich auf 15. Juni datierenden) Abdruck des Schnellbriefs in Christian Faludi: Die „Juni-Aktion“ 1938. Eine Dokumentation zur Radikalisierung der Judenverfolgung (Frankfurt am Main/New York 2013), S. 199–201.

41 Zu den Zahlen vgl. die Diskussion bei Julia Hörath: Experimente zur Kontrolle und Repression von Devianz und Delinquenz. Die Einweisung von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ in die Konzentrationslager 1933 bis 1937/38. Unveröffentlichte Dissertation (Berlin 2012), S. 560.

42 Vgl. Zugangsbuch Dachau (Arolsen Archives, 1.1.6.1.04).

zugeführt.“[43] Die steirischen „Berufsverbrecher“ waren bereits eine Woche zuvor verhaftet und deportiert worden – der Grazer Karl Mejauschek hatte etwa folgenden Vermerk in seiner Akte: „*Wurde am 15.6.1938 auf Grund des Erl. des RKPA Tgb. Nr. 6001/250-38 vom 4.4.1938 als Berufsverbrecher in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen und in das Konzentrationslager in Dachau abgegeben. […] Befindet sich seit 23.8.1938 im KL.Mauthausen bei Linz, Oberdonau.*“[44] Die „Juni-Aktion“ verlief in Österreich also parallel zur „Sonderaktion“ und wurde von den Kriminalpolizeistellen unmittelbar danach durchgeführt.

Nach dieser „Sonderaktion“ vom Juni 1938 wurde die Vorbeugungshaft auch in Österreich Teil des kriminalpolizeilichen Alltags. Auch hier wandelte sie sich „*langsam von einem bei schlagartigen Auskämmaktionen eingesetzten Mittel zu einer kontinuierlich und bürokratisch organisierten Alltagsmethode der Kriminalisten im Dienste des praktischen Polizierens vor Ort.*“[45] In scheinlegalistischer Farce konnten die Kriminalpolizeistellen des ehemaligen Österreich also die Maßnahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung anwenden, d.h. als „Gewohnheits-“ oder „Berufsverbrecher“ Etikettierte entweder unter polizeiliche Überwachung stellen oder in Vorbeugungshaft nehmen. Diese Möglichkeit wurde Teil des normalen Polizierens.

Ferdinand Zelenka, geboren am 17. Juni 1917 in Wien, war von Beruf Hilfsarbeiter. Am 15. Juni 1939 war Zelenka Zeuge eines Raubüberfalls auf einen Metallschleifergehilfen in Wien-Favoriten, der von etwa zehn Jugendlichen nach einem Gasthausbesuch überfallen, mit Messerstichen verletzt und ausgeraubt wurde. Die Tat hatten drei Jugendliche begangen, die auch die Beute von 16 RM unter sich aufteilten. „*Die übrigen Burschen waren nicht unmittelbar an der Tat beteiligt, standen jedoch im Kreis um den Überfallenen herum und haben auf diese Weise der Tat selbst Vorschub geleistet, beziehungsweise zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen.*“[46] Nach eigener Aussage hatte Zelenka mit dem Überfallsopfer im Lokal getrunken, war an seiner Beraubung aber nicht beteiligt, sondern sei nur als Zeuge anwesend gewesen. Er habe sich allerdings bereit erklärt, die Tatwaffe zur Mutter des Haupttäters zu bringen, „*da ich mir dabei nichts Böses dachte*“[47]. Zelenka wurde verhaftet und angezeigt. Seine gerichtliche Verurteilung schien aus Sicht von Kriminalpolizei wie Staatsanwaltschaft aber fraglich, im Verfahren gegen die Täter des Raubüberfalls war er nicht angeklagt. Trotz mehrmaliger entsprechender Bitten wurde Zelenka, der seit 24. Juni 1939 ohne die Einleitung von Voruntersuchungen in Untersuchungshaft saß, erst am 6. September 1939 enthaftet. Die Staatsanwaltschaft fügte

43 Kriminalpolizeiliche Strafakte Heinrich Kiefl (StLA, Pol-Dion-Graz-Strafakten, Kr.Pol. Schachtel 10, Nr. 709). Kiefl, geboren am 8. Februar 1906 im steirischen Niklasdorf, wurde am 21. März 1939 ins KZ Mauthausen überstellt (MM, Y/50/01/04/020-031) und dort am 20. April 1939 im Zuge einer Amnestie zu Hitlers Geburtstag entlassen.

44 Kriminalpolizeiliche Strafakte Karl Mejauschek (StLA, Pol-Dion-Graz-Strafakten, Kr.Pol. Schachtel 10, Nr. 738).

45 Wagner: Volksgemeinschaft, S. 294.

46 Anzeige der Kriminalpolizeileitstelle Wien an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien, 19. Juni 1939 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 2471/39).

47 Vgl. Einvernahme mit Ferdinand Zelenka, 20. Juni 1939 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 2471/39).

dem Enthaftungsantrag in ihrem Schreiben an den Untersuchungsrichter hinzu: „*Es wird beantragt, ihn der Polizei zur weiteren Verfügung rückzuüberstellen.*“[48] Dass die Staatsanwaltschaft wusste, was die „*weitere Verfügung*“ bedeutete, kann angenommen werden. Der Kriminalbeamte Hanisch hatte der Staatsanwaltschaft bereits am 29. Juni 1939 geschrieben: „*Da ich gegen den Genannten mit polizeilichen Vorbeugungsmassnahmen vorzugehen gedenke, bitte ich nach Abschluss des Verfahrens und Strafverbüssung Ferdinand Zelenka der Kriminalpolizeileitstelle Wien Insp. I C überstellen zu lassen.*“[49] Kurz nach seiner Freilassung wurde Zelenka in Vorbeugungshaft genommen und am 23. September 1939 ins KZ Dachau, am 27. September 1939 nach Mauthausen überstellt, wo er am 17. August 1943 in die Wehrmacht „entlassen“ wurde.

Das Beispiel Zelenkas verweist auf eine in den Akten oft zu beobachtende kriminalpolizeiliche Praxis, im Anschluss an ein Strafverfahren oder gar anstelle einer unsicher scheinenden Verurteilung Vorbeugungshaft zu verhängen, wobei Justiz und Polizei in Fällen wie diesem oft reibungslos zusammenarbeiteten. Bereits die Ankündigung, entsprechende Maßnahmen einzuleiten, war für Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter als Code zu lesen. Für unwillige Juristen war sie durchaus als Warnung zu verstehen, dass man das Urteil polizeilich korrigieren würde, wenn es zu milde ausfallen würde. Patrick Wagner schreibt, dass die Kriminalpolizei durch diese Praxis die „*von vornherein die eine Desavouierung durch spätere Eingriffe der Polizei scheuende Justiz zu mehr Härte an[spornte]*“.[50] Willige Staatsanwälte konnten diese Ankündigung, die nicht nur übliche Praxis der Kriminalpolizei, sondern auch der Gestapo war, die den Staatsanwaltschaften sehr oft die Verhängung von Schutzhaft vorab ankündigte,[51] wohl auch als Möglichkeit dekodieren, einen Festgenommenen loszuwerden, ohne Anklage erheben und das Beweisverfahren antreten zu müssen. Sie konnte ihre Arbeit, zynisch formuliert, an die Kriminalpolizei ausgliedern. Das scheint bei Zelenka der Fall gewesen zu sein. Polizei und Justiz arbeiteten hier wie kommunizierende Gefäße, um unter Ausnutzung aller gegebenen Mittel einzusperren, wen sie einsperren wollten. Auch in Zelenkas Fall hatte sich die Kriminalpolizeileitstelle wenig um die erforderlichen drei Vorstrafen mit sechs oder mehr Monaten Strafmaß gekümmert – Zelenka war zwar siebenmal vorbestraft, doch nur einmal davon wegen Diebstahls zu sechs Monaten schwerem Kerker.

Dem Buchstaben des „Grunderlasses zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ zufolge sollte die Vorbeugungshaft nur „*das schärfste Mittel der Polizei*“[52], also die Ultima Ratio aller zur Verfügung stehender kriminalpolizeilicher Mittel sein. Das galt ins-

48 Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien an den Untersuchungsrichter, 6. September 1939 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 2471/39).

49 Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle Wien an das Landgericht Wien, I C – 3348, 29. Juni 1939 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 2471/39).

50 Wagner: Volksgemeinschaft, S. 336.

51 Vgl. zur Schutzhaft als Korrektur und Ergänzung der Rechtspflege Gruchmann: Justiz, S. 583–632; Werle: Justiz-Strafrecht, S. 569–572 und S. 599–602.

52 Merkblatt über die praktische Durchführung polizeilich vorbeugender Maßnahmen gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, Kriminalpolizeistelle Innsbruck (K 6002), 16. August 1938 (VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44).

besondere für aus der Strafhaft oder der Sicherungsverwahrung entlassene Personen. Die in Frage kommenden Personen sollten zunächst unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt werden. Das Reichskriminalpolizeiamt hatte im erwähnten Merkblatt als Zweck der Überwachung definiert, „*Personen, die durch ihr Vorleben, insbesondere ihre Straftaten bewiesen haben, daß sie aus verbrecherischem Eigennutz oder aus verbrecherischen Trieben und Gewohnheiten Schädlinge der Gemeinschaft sind, zu bestimmtem Tun oder Unterlassen anzuhalten und somit gleichzeitig eine erzieherische Wirkung zu erzielen.*“[53]

Die Maßnahme der planmäßigen Überwachung sah 20 mögliche Auflagen vor, die verhängt werden konnten. Sie reichten vom Verbot, den Wohnort zu wechseln oder der Verpflichtung, einen Hausschlüssel abzugeben, über das Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten und bestimmte Personen zu treffen, bis zur „*Verpflichtung, sich ernstlich um Arbeit zu bemühen*“[54]. Die Auflagen bewirkten damit rigorose Eingriffe in das Privatleben der Überwachten. Sie bedeuteten gleichzeitig aber auch einen großen Zeitaufwand für die Kriminalpolizei, die die Ressourcen dazu nicht aufbringen wollte. In der Praxis kam der planmäßigen Überwachung daher, wie Patrick Wagner schreibt, zwar die „*Funktion eines die Sozialdisziplinierung stabilisierenden Druckmittels zu*“[55], da hinter ihr mit der Vorbeugungshaft das Konzentrationslager drohte. Real spielte aber die Vorbeugungshaft gegenüber der planmäßigen Überwachung quantitativ wie konzeptionell die Hauptrolle in der polizeilichen vorbeugenden Verbrechensbekämpfung – und das reichsweit. Das Jahrbuch des Reichskriminalpolizeiamts aus dem Jahr 1939 gibt für den 31. Dezember 1939 an, dass 12.221 Personen in Vorbeugungshaft genommen und 6.018 Personen unter planmäßige Überwachung gestellt worden seien.[56] Für das Jahr 1938 war der Unterschied sogar noch größer: Während 3.231 Personen unter polizeilicher Überwachung standen, waren 12.921 Menschen in Vorbeugungshaft genommen worden.[57]

Die Umsetzung der Vorbeugungshaft lässt sich gut für das ehemalige Bundesland Vorarlberg dokumentieren, das im Dezember 1939 mit Tirol zum Gau Tirol-Vorarlberg verschmolzen wurde. Seine kriminalpolizeiliche Tätigkeit unterstand der Kriminalpolizeistelle Innsbruck.[58] Am 25. Juli 1938, also einen Tag, bevor der „Grunderlass“ in Kraft trat, übermittelte die Kriminalpolizeistelle Innsbruck den Wortlaut des Erlasses an die Landeshauptmannschaft für Vorarlberg. Am 19. August 1938 ließ Inns-

53 Ebd.
54 Grunderlass zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, 14. Dezember 1937 (VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44).
55 Wagner: Volksgemeinschaft, S. 358.
56 Jahrbuch Amt V (Reichskriminalpolizeiamt) des Reichssicherheitshauptamtes SS 1939/1940, o.O. o.J. [Berlin 1940], S. 5 (BArch, RD 19/29).
57 Ebd.
58 Vgl. VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44. Auch dieser Archivbestand ist erst vor wenigen Jahren dem Vorarlberger Landesarchiv übergeben worden. Zum Umbau der Verwaltung Vorarlbergs in der NS-Zeit vgl. Meinrad Pichler: Nationalsozialismus in Vorarlberg: Opfer, Täter, Gegner (Innsbruck/Wien 2012), S. 61f.

bruck einen Sonderdruck folgen, der die „*Richtlinien zur Durchführung*“ der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung enthielt.[59] Die Einweisung der „Berufsverbrecher“ in Konzentrationslager anzuordnen, oblag laut „Grunderlass“ ausschließlich der jeweiligen Kriminalpolizeistelle, in diesem Fall also jener aus Innsbruck. Ihre Entscheidung musste nur noch vom Reichskriminalpolizeiamt bestätigt werden. Die lokalen Polizei- und Gendarmeriedienststellen konnten die erwähnten Anträge auf Anordnung der Vorbeugungshaft allerdings bei der Kriminalpolizeistelle Innsbruck einreichen. Lokale Verwaltungseinheiten wurden somit nicht nur über die Möglichkeit der Vorbeugungshaft informiert, sondern dazu ermächtigt, selbständig infrage kommende Personen zu melden.

Die Vorarlberger Landkreise[60] Bludenz, Bregenz und Feldkirch scheinen die Anträge der Vorbeugungshaft daraufhin unterschiedlich behandelt zu haben. Ihre Vorgangsweise war nicht unbedingt im Sinne der Kriminalpolizeistelle Innsbruck. Diese rügte die Landräte in einem Schreiben, dass die vorbeugende Verbrechensbekämpfung als „*einschneidende Maßnahme*“[61] insbesondere gegen Wohnungslose anzusehen und daher eingehend zu begründen sei. Dass es bei dieser Ermahnung nicht um humanitäre, sondern monetäre Überlegungen ging, wird in diesem Schreiben ausgeführt: Die vorbeugenden Maßnahmen seien „*nicht dazu geschaffen den Landes- bezw. Bezirksfürsorgeverbänden die Unkosten für asoziale Personen abzunehmen*“[62], also nicht zur Entledigung der bereits in Arbeitshäusern Verwahrten zu verwenden. Diese Praxis wandten die Fürsorgebehörden laut Wolfgang Ayaß ab 1939 häufig an, denn „*die Kostenfreiheit der KZ-Unterbringung faszinierte beteiligte Kommunalbeamte*“[63]. Um dem Einhalt zu bieten, forderte die Kriminalpolizeistelle Innsbruck die Landkreise auf, die Fälle gründlicher zu prüfen. Sie sollten neben dem Strafregister insbesondere die Urteilsbegründungen der Gerichte konsultieren, „*da aus dem Strafregisterauszug allein noch nicht der Hergang der Tat, das Motiv, die Absicht, die niedere Gesinnung des Täters, die dabei zutage getretene Charakterveranlagung und Umweltein-*

59 Schreiben der Kriminalpolizeistelle Innsbruck an die Landeshauptmannschaft für Vorarlberg in Bregenz, 25. Juli 1938 (VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44); Schreiben der Kriminalpolizeistelle Innsbruck an die Landeshauptmannschaft für Vorarlberg in Bregenz, 19. August 1938 (VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44); Merkblatt über die praktische Durchführung polizeilich vorbeugender Maßnahmen gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, Innsbruck, 16. August 1938 (VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44).

60 Die vier früheren Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch wurden im Nationalsozialismus zu den drei Landkreisen Bludenz, Bregenz und Feldkirch verschmolzen.

61 Schreiben der Staatspolizeistelle Innsbruck an die Landeshauptmannschaft für Vorarlberg in Bregenz, 12. Juni 1939 (VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44).

62 Ebd. Die Kriminalpolizeistelle Innsbruck wies im Schreiben eingehend auf die bestehenden Möglichkeiten hin, im eigenen Wirkungsbereich und auf eigene Kosten „arbeitsscheue“ Personen gemäß § 16 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 in einer Anstalt unterzubringen. Vgl. dazu Amesberger/Halbmayr/Rajal: Stigma asozial, S. 44f.

63 Wolfgang Ayaß: Nicht der Einzelne zählte … „Gemeinschaftsfremd“ im nationalsozialistischen Österreich, in: Verein zur Förderung des DOWAS (Hg.): Aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden (Innsbruck 2006), S. 77–87, hier S. 80. Vgl. auch Ayaß: „Asoziale“, S. 146.

flüsse hervorgehen“[64]. Die bis dato eingelangten Anträge gegen „Asoziale“ seien diesbezüglich mangelhaft.

Der Freiraum, der sich auf lokaler Ebene bei der Durchführung der Vorbeugungshaft eröffnete, war beträchtlich. Das zeigt sich daran, wie unterschiedlich der Zugriff in den Vorarlberger Landkreisen gehandhabt wurde. Der Landkreis Bregenz stellte lange Zeit nur einen Antrag auf Schutzhaft gegen einen „Asozialen“, der aufgrund seines fortgeschrittenen Alters zudem nicht deportiert werden konnte.[65] (Allerdings hatte, wie Gernot Kiermayr betonte, auch dieser Landkreis in der „Juni-Aktion“ gegen als „asozial“ Diffamierte mehrere Personen verhaften und ins KZ Dachau deportieren lassen.[66]) Im Landkreis Feldkirch wiederum wurde gegen 18 Personen die Einleitung von Vorbeugungsmaßnahmen beantragt, wobei man die Erfahrungen als sehr gut bezeichnete: „*Es ist offensichtlich, dass sich die Entfernung dieser Personen, die aus verbrecherischen Trieben oder Gewohnheiten Schädlinge der Gemeinschaft geworden waren, auch als Abschreckungsmittel in sicherheitspolizeilicher Hinsicht günstig ausgewirkt hat.*“[67] Besonders eifrig gab sich der dritte Landkreis, Bludenz. Man berief sich auf Forderungen der ordnungsliebenden Bevölkerung, um eine Verschärfung der Definition von „Asozialen“ anzuregen. Die angesprochene Landeshauptmannschaft Vorarlberg meldete die Idee umgehend nach Innsbruck weiter: „*Der Begriff ‚Asozialer‘ ist nach Ansicht der im Gegenstande mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen wie auch vielfach der übrigen Bevölkerung viel zu eng gezogen. Als Asoziale sollten auch Gewohnheitstrinker, die ihren Verdienst vielfach in Alkohol umsetzen und ihre Familie der Not und Verwahrlosung aussetzen, ferner arbeitsscheue Dirnen, ortsbekannte Gasthausstänkerer und Ruhestörer angesehen und mit Erfolg behandelt werden können. Bei letzteren sollte als erste Massnahme eine Androhung auf Abgabe in ein Arbeitslager vorausgehen. Die Bevölkerung würde Massnahmen gegen solche Personen begrüssen, da diese gerade durch ihr asoziales Verhalten immer wieder Anlass zu Ruhestörung, Ärgernis usw. geben.*“[68]

Die Schriftstücke belegen, wie groß die lokalen Unterschiede bei der Einführung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung sein konnten, die sich im Rahmen einer

64 Schreiben der Kriminalpolizeistelle Innsbruck [ohne Adressat], 1. Juli 1939 (VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44).

65 „*Im Landkreis Bregenz wurden bisnun Asoziale nicht in Schutzhaft genommen. Ein von mir eingebrachter Antrag auf Einweisung eines Asozialen in ein Anhaltelager wurde von der Geheimen Staatspolizeistelle abschlägig beschieden, da der Einzuweisende bereits das 60. Lebensjahr überschritten hatte.*“ (Schreiben des Landrates des Kreises Bregenz an die Landeshauptmannschaft für Vorarlberg z.H.d.H. Oberreg.Rat Hans Schneider, 15. September 1939, III – Zl.451, VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44).

66 Vgl. Gernot Kiermayr: Krieg gegen Arme, Kranke, „Behinderte“ und „Asoziale“. Die Verfolgung von als sozial „deviant“ oder „krank“ kategorisierten Menschen in Bregenz in der NS-Zeit, in: Thomas Klagian (Red.): Bregenz – Schriften zur Stadtkunde II. Nationalsozialismus erinnern (Bregenz 2021), S. 8–49, hier S. 16; Gernot Kiermayr: Warum musste Oswald Schwendinger sterben? Die Verfolgung der „Gemeinschaftsfremden“ in Vorarlberg im Nationalsozialismus (Bregenz 2023).

67 Schreiben des Landrates Feldkirch an die Landeshauptmannschaft für Vorarlberg, 27. September 1939, Zl. III–531 (VLA AVLReg II, Abt. IIa, 31.44).

68 Schreiben des Landrates des Kreises Bludenz an die Landeshauptmannschaft Vorarlberg, 17. Oktober 1939 (Zl. II–319), gezeichnet Dr. Speckbacher (VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44).

vorgeblich normalen Polizeiarbeit in einem Teil der „Ostmark" bewegten. Die Maßnahmen gingen damit einher, örtliche Moralunternehmer zu ermächtigen, relativ eigenständig abweichendes Verhalten unter der angebotenen Sanktionierung zu definieren. Die Kriminalsoziologie versteht unter Moralunternehmern *„Regeldurchsetzer […], die mittels der Durchsetzung bereits bestehender Regeln die jeweiligen abweichenden Menschen schaffen, welche die Gesellschaft als Außenseiter ansieht."*[69] Sie sind also auch in anderen Zeiten und Gesellschaften so etwas wie ein notwendiger Teil jeder Form von Politisierung von abweichendem Verhalten, die mit einer moralischen Skandalisierung von Kriminalität zur Bedrohung für die gesamte Gesellschaft einhergeht.[70] Doch während die Schaffung einer Moralpanik meist am Beginn einer Strafrechtsverschärfung steht, drehte die Einführung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialismus den Spieß um. Sie ermächtigte lokale Akteure, renitente Elemente des Dorflebens verhaften zu lassen. Die Kriminalpolizeistellen schienen wie im zitierten Fall zuweilen davon überrascht worden zu sein, wie gerne dieses Angebot angenommen wurde, wie oft also lokale Behörden das Mittel der Vorbeugungshaft einsetzten. Schon im November 1938 hatte sich die Kriminalpolizeileitstelle Wien mit einer Beschwerde an die Landeshauptmannschaft des Gaus Niederdonau gewandt, der sich wie ein Versuch liest, die Zügel nach Öffnung der Büchse der Pandora wieder anzuziehen: *„Ein Gendarmeriepostenkommando in Niederdonau hat im Oktober 1938, ohne vorher die Genehmigung der Kriminalpolizeileitstelle Wien eingeholt und ohne die gesetzlichen Voraussetzungen geprüft zu haben, einen Mann in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen und erst nachträglich die Kriminalpolizeileitstelle verständigt. Von hier aus wurde dann sogleich diese Maßnahme als gesetzlich unbegründet wieder aufgehoben. Als dem Gendarmeriepostenkommando dieses eigenmächtige Vorgehen ausstellig bemerkt wurde, rechtfertigte der Postenkommandant sich damit, daß er nicht auf eigene Machtvollkommenheit gehandelt habe, sondern über einen schriftlichen Auftrag der Bezirkshauptmannschaft. Ich bitte, die unterstehenden Verwaltungsbehörden darüber zu belehren, daß die Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft sowie die Stellung von Berufs- und Gewohnheitsverbrechern unter polizeiliche planmäßige Überwachung ausschließlich in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei fällt, welche allein das Bestehen der für diese Maßnahme erforderlichen Voraussetzungen zu prüfen in der Lage ist."*[71] Der Blick auf Verfolgungsschicksale wie jenes von Leopold Frauenberger bestätigt, dass es sich bei der beschriebenen Praxis nicht um einen Einzelfall handelte.

Die Deportation der „Berufsverbrecher" war in zahlreichen Fällen nicht nur politisch motiviert, sondern ging nicht selten auf die Initiative lokaler Moralunternehmer

69 Howard S. Becker: Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens (Frankfurt am Main 1973), S. 148.

70 Vgl auch Cremer-Schäfer/Steinert: Straflust und Repression, S. 36 und S. 117–141.

71 Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle Wien an die Landeshauptmannschaft Nieder-Donau: „Betrifft: Vorbeugende Verbrecherbekämpfung durch die Polizei. Kompetenz der Kriminalpolizei", I C 3171, Wien, 26. November 1938 (NÖLA, LHNÖ/ND XVII K 106 Zl. 1512).

zurück. Die Einführung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung in Österreich geschah zum einen in einer regelrechten „Auskämmaktion" im Juni 1938, die auf Mechanismen einer zentralisierten Bürokratie setzte und im Vergleich zum „Altreich" verschärften Regeln folgte. Zum anderen ermächtigte die Vorbeugungshaft lokale Behörden, sich im Rahmen ihrer täglichen Polizeiarbeit renitenter Elemente zu entledigen. Da den „ostmärkischen" Gerichten die Sicherungsverwahrung für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher" als Strafverschärfung verwehrt blieb, avancierte die Kriminalpolizei zur maßgeblichen Akteurin in der Verfolgung der als unpolitisch bezeichneten Kriminalität. Sie ließ abertausende Personen in Vorbeugungshaft nehmen und in Konzentrationslager deportieren.

Exkurs: Kriminalpolitische Folgen der Vorbeugungshaft

Die große Einsperrung von als „Berufsverbrecher" Verfolgten, die für den Großteil der Kriminalität verantwortlich gewesen seien sollen, hatte selbst nach NS-Statistiken keine großen Auswirkungen auf die Entwicklung der erfassten Kriminalität. Sogar die Zahlen der nationalsozialistischen Kriminalstatistik (vgl. Tabelle 3.1.) zeigen, dass das Ergebnis der rigorosen Anwendung der Vorbeugungshaft in der vermeintlichen Verbrechensbekämpfung gerade in Österreich aus nationalsozialistischer Perspektive als Misserfolg erscheinen hätte müssen.

Polizeiliche Kriminalstatistik 1937–1939

Deliktkategorie (NS-Bezeichnungen)	4. Quartal 1937	1. Quartal 1938	2. Quartal 1938	3. Quartal 1938	4. Quartal 1938	1. Quartal 1939	2. Quartal 1939
Mord, Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	530	533	533	515	601	416	574
Raub	574	620	413	416	592	625	529
Diebstahl	130.728	109.310	107.008	113.492	127.975	106.261	117.998
Unterschlagung, Betrug	65.465	63.500	53.469	54.234	53.508	58.050	54.438
Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit	13.068	12.065	12.257	12.915	11.975	12.399	13.209
davon widernatürliche Unzucht	3.876	3.281	3.334	2.944	3.212	3.409	3.208
Rassenschande					1.001	911	677

Tabelle 3.1: Polizeiliche Kriminalstatistik über die Anzahl der verübten Delikte für bestimmte Deliktgruppen, vom vierten Quartal 1937 bis zum zweiten Quartal 1939. Quelle: Schreiben des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei beim Reichsministerium des Inneren an den Reichsminister der Justiz (BArch, R 3001/21164). Die Zahlen aus Österreich wurden ab dem vierten Quartal 1938 mitgerechnet, der Anstieg in diesem Quartal ist also v.a. dadurch zu erklären. Die Zahl der „verübten Delikte" bezieht sich jeweils auf die Zahl der Anzeigen („Anzeigenstatistik"). Ihr wurde in dieser Statistik die niedrigere Zahl der „aufgeklärten Delikte" gegenübergestellt, die hier nicht wiedergegeben wird.

Im „Altreich" war vor Kriegsbeginn u.a. wegen der wirtschaftlichen Konjunktur nach 1933 die registrierte Kriminalität zurückgegangen,[72] was propagandistisch weidlich ausgeschlachtet wurde.[73] Die Kriminalpolizei wies auch für die Jahre 1938 bis 1940 auf den in Tabelle 3.1. abzulesenden Rückgang der Anzeigen in Publikationen wie dem „Jahrbuch des Reichskriminalpolizeiamtes" (RKPA) hin und führte ihn auf die erfolgreiche Polizeiarbeit zurück.[74] *„Der Vergleich der Ergebnisse aus den einzelnen Jahren zeigt, daß die bisher nach der Machtübernahme beobachtete rückläufige Tendenz der Kriminalitätskurve im Altreich auch in den Jahren 1939 und 1940 weiter angehalten hat. Dieser trotz der während des Krieges vorliegenden besonderen Verhältnisse erzielte Erfolg ist ein erneuter Beweis für die Richtigkeit nationalsozialistischer Verbrechensbekämpfung."*[75] Zwar musste das RKPA schon für 1940 einen erneuten Anstieg zahlreicher Delikte im „Altreich" zugeben, rechnete das aber wort- und ideenreich aus der Gesamtstatistik der erfassten Kriminalität heraus und konstatierte ein Absinken der reichsweiten Kriminalitätsziffer als Zahl der Delikte pro 100.000 Einwohner*innen. Im Text schrieb man den Anstieg in absoluten Zahlen der Gebietserweiterung um die „Ostmark", den „Sudetengau" und die „eingegliederten Ostgebiete" zu, doch zeigten die eigenen Schaubilder, dass das „Altreich", in dem man die Verbrechensbekämpfung immerhin schon seit sieben Jahren drakonisch durchführte, in allen Kriminalpolizeileitstellengebieten eine weit höhere Kriminalitätsziffer auswies als der Bezirk Posen. Berlin, Stuttgart, Hamburg, Danzig, Düsseldorf und München wiesen eine höhere Ziffer aus als der Bezirk Wien, in dem die registrierte Kriminalität auch nach dem „Anschluss" deutlich gestiegen war (siehe Abbildung 3.1.).

Trotz rigoroser Durchgriffe sank die erfasste Kriminalität – gerade in NS-Österreich – nach 1938 und spätestens nach Kriegsbeginn also selbst den offiziellen Zahlen zufolge nicht. Jenseits kriminalbiologischer Theorien hatte das Statistische Reichsamt auch recht differenziert beobachtet, dass die Entwicklung wenig mit einem Rückgang der Kriminalität oder zunehmenden Erfolgen der Kriminalpolizei zu tun hatte, sondern vielmehr in Zusammenhang mit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs im September 1939 stand, der die angezeigte Kriminalität – nur kurzfristig – erheblich senkte: *„Jeder Krieg hat erfahrungsgemäss einen starken zahlenmässigen Rückgang der Kriminalität zur Folge. Eine grosse Anzahl von Männern wird einberufen und tritt unter die straffe militärische Disziplin. Eine Fülle von Gelegenheiten und Anreizen, strafbare Handlungen zu begehen, fällt dadurch weg. Auch wirkt der Krieg als ‚sittliches Stahlbad'. Er weckt und stärkt die guten Anlagen und Kräfte der Volksgenossen und unterdrückt die schlechten, soweit die Träger der letzteren für Gemeinschaftsgefühl und Vaterlandsliebe zugänglich sind.*

72 Vgl. Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 65.
73 Siehe hier als Beispiel Kurt Daluege: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum (München 1936), S. 58–62.
74 Vgl. Jahrbuch Amt V (Reichskriminalpolizeiamt) des Reichssicherheitshauptamtes SS 1939/1940, o.O. o.J. [Berlin 1941] (BArch, BDC 31.36), S. 87–99.
75 Ebd., S. 88.

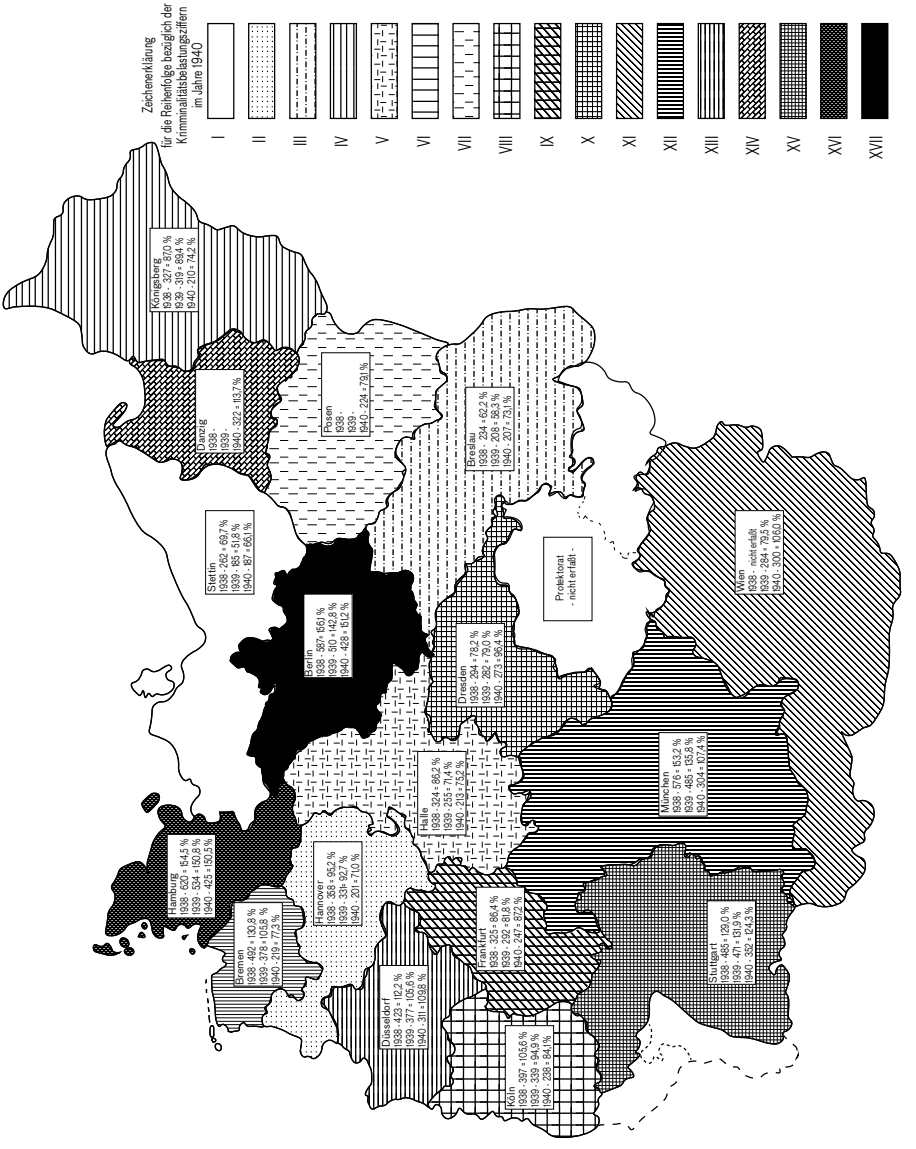

Abbildung 3.1. Kriminalitätsziffer nach Kriminalpolizeileitstellenbezirk 1938–1940. Der Kriminalpolizeileitstellenbezirk Wien umfasste das ehemalige Österreich und war der größte Bezirk des Deutschen Reichs, er umfasste mit 88.147 Quadratkilometern 13,1 Prozent der Gesamtfläche, mit 6.984.862 Millionen Einwohner*innen 7,7 Prozent der Gesamtbevölkerung und 1940 mit 20.983 verübten Delikten 8,3 Prozent der Gesamtzahl der Delikte (vgl. Jahrbuch Amt V).

Aber auch andere Umstände kommen für eine Abnahme der Kriegskriminalität im Spiegel der Statistik in Betracht. So ist auf den zahlenmässigen Rückgang der Kriminalität in Kriegszeiten auch von Einfluss die zur Kriegszeit verminderte ‚kriminelle Reizbarkeit', d.i. die geringere Neigung der Bevölkerung zur Erstattung von Anzeigen leichterer strafbarer Handlungen, insbesondere von Bagatellsachen. Ferner lässt das namentlich bei längerer Kriegsdauer sich naturgemäss ergebende Nachlassen in der Verfolgungsintensität der in ihrem Personalbestand durch Einberufungen zum Heeresdienst stark eingeschränkten Polizei- und Justizorgane die Kriminalitätsziffern wohl meist erheblich niedriger erscheinen als es der wahren Kriminalität entspricht."[76]

Die folgenden Jahre zeigten keinerlei Rückgang der erfassten Kriminalität. Im Gegenteil: Gerade für den Kriminalpolizeileitstellenbezirk Wien war ein fast schon kontinuierlicher Anstieg der registrierten Kriminalität zu verzeichnen. In einem Schreiben des Reichsjustizministeriums an den Generalstaatsanwalt in Wien vom 24. August 1943, in dem Zahlen zum Vergleich des ersten Viertels 1943 mit dem ersten Viertel 1942 „*zur Berücksichtigung*" bei der Strafbemessung referiert werden, steht: „*Es handelt sich um die Zahlen der Kriminalpolizeileitstelle Wien, deren Gebiet alle Alpen- und Donau-Reichsgaue umfasst. Demnach ist in den Alpen- und Donau-Reichsgauen die Kriminalitätsziffer (Zahl der Delikte auf je 100 000 Einwohner) von 61 auf 80 gestiegen. Wien wird daher in der Kriminalität nur mehr von Hamburg und Berlin überflügelt, während es im ersten Viertel 1942 noch hinter Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg und Danzig zurückstand. Beachtlich ist das Ansteigen der Jugendkriminalität um etwa 1/3 und der Diebstähle. Bedenklich ist ein Ansteigen der Sittlichkeitsdelikte an Erwachsenen von 261 auf 325, der Brandstiftungen von 371 auf 628 und der Raub- und räuberischen Erpressungsfälle von 13 auf 48.*"[77] Die Rüge wiederholte sich im Jahr darauf: Für den Kriminalpolizeileitstellenbezirk Wien zeige sich ein „*wenig erfreuliches Bild*", vor allem durch einen Anstieg der Tötungsdelikte und der schweren Diebstähle um beinahe 50 Prozent. Das Justizministerium bat daher 1944 die Generalstaatsanwaltschaft in Wien, „*diese Umstände insbesondere bei der Besprechung mit den Richtern des Sondergerichtes und den Staatsanwälten zu berücksichtigen und ihnen an Hand dieser Zahlen die Notwendigkeit einer energischen und schlagartigen Ahndung von Diebstählen arbeitsvertragsbrüchiger Ausländer vor Augen zu führen*"[78].

Die Zahlen sprachen also gerade für Österreich die offizielle Sprache des Scheiterns der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung". Die Justiz hatte zu Strafverschärfungen

76 „Entwicklung der Kriminalität, Reichskriminalstatistik für das 4. Vierteljahr 1939", 4206-II a 4 1033.40, überreicht vom Präsidenten des Statistischen Reichsamts an den Reichsminister für Justiz, 27. Juli 1940 (BArch, R 3001/21157).

77 Schreiben des Justizministeriums an den Generalstaatsanwalt in Wien, 24. August 1943, Zl. IVa 4 555/43 (BArch, R 3001/21164). Zur Entwicklung 1943/44 siehe auch den Ordner „Verfolgung und Bekämpfung der unpolitischen Kriminalität. Aufgaben und Organisation des Reichskriminalpolizeiamts, der Reichserkennungsdienstzentrale und der Sonderzentralen" (BArch, R 58/473).

78 Schreiben des Justizministeriums an den Generalstaatsanwalt in Wien und Linz, 16. November 1944, 4206/2 – Iva 4 1353/44 (BArch, R 3001/21164).

gegriffen, die Polizei drakonische Maßnahmen eingeführt – doch weder das eine noch das andere konnte die erfasste Kriminalität beseitigen. Sie wurde – entgegen sozialtechnischer Allmachtvisionen – nicht einmal reduziert. Da die Polizei an ihrer Vision jedoch festhielt,[79] trieb das eine Radikalisierungsspirale an. Im Angesicht steigender Kriminalitätsziffern wurde Maßnahme um Maßnahme gefordert und implementiert. Der vermeintlich erbbiologisch belastete harte Kern des „Berufsverbrechertums", der für den Großteil des Verbrechens verantwortlich sein sollte, war zu diesem Zeitpunkt längst verhaftet und zu einem nicht geringen Teil ermordet worden.

Die Zahlen

Der eingangs geschilderte Fall Alfred Grubers war kein Einzelfall. Wie Gruber waren nach dem „Anschluss" Österreichs hunderte Menschen wegen ihrer Vorstrafen ins KZ Dachau deportiert worden. Sie waren von keinem Gericht strafrechtlich verurteilt, sondern von der Kriminalpolizei in Vorbeugungshaft genommen worden. Als Ergebnis der „Sonderaktion" wurden zwischen 15. und 17. Juni 1938 im KZ Dachau 320 Personen unter dem Etikett „Polizeiliche Sicherungsverwahrung" (P.S.V.)oder „Polizeiliche Sicherungsverwahrung Jude" (P.S.V.J.) registriert.[80] Von 1. April bis 31. Oktober 1938 wurden 3.755 Menschen aus Österreich ins KZ Dachau deportiert, von denen 1.296 „Vorbeugungshäftlinge" waren.[81]

Die Rekonstruktion ihrer Verfolgungsgeschichte ist ein notwendiger Teil einer integrierten Erforschung der sich nach Hans Mommsen kumulativ radikalisierenden NS-Verfolgungspolitik nach dem „Anschluss" Österreichs. Schon ein genauerer Blick auf die obigen Zahlen verdeutlicht Zusammenhänge. Zumindest 188 von den knapp 1.300 nach Dachau deportierten „Vorbeugungshäftlingen" waren jüdisch. Die Verfolgung von Jüd*innen verlief nicht nur neben diesen „Sonderaktionen", sondern auch in ihnen. Sie wurde gerade auch durch sie erprobt und radikalisiert.[82] Der „Anschluss" und die auf ihn folgenden Pogrome und „Sonderaktionen", u.a. durch die „Juni-Aktion", war ein willkommener Anlass zur Radikalisierung der Judenverfolgungen. Auch Massendeportationen wie jene nach dem Novemberpogrom mussten erst logistisch erlernt werden. Das wurden sie in polizeilichen Aktionen wie jenen gegen „Berufsverbrecher" und „Asoziale". Bis zu den Novemberpogromen 1938 gab es lediglich wenige Beispiele von Massendeportationen. Sie begannen im „Altreich" mit der Verhaftung von 1.000 KPD-Funktionär*innen im Juli 1935 und fanden eine Fortsetzung in der „März-Aktion"

79 Vgl. dazu Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 72.

80 Vgl. Zugangsbuch Dachau (Arolsen Archives, 1.1.6.1.04). Die im KZ Dachau gebräuchliche Bezeichnung PSV wurde im KZ Mauthausen nur in den ersten Monaten – synonym für „Berufsverbrecher" (BV) – verwendet. Aus bisher ungeklärten Gründen wurden im KZ Mauthausen Doppelkategorisierungen wie „BV Jude" nur in der Anfangsphase und weit seltener als im KZ Dachau verwendet.

81 Ich danke Gerhard Ungar (DÖW) für die Übermittlung dieser Zahlen, die er auf Basis von Quellen des Archivs der KZ-Gedenkstätte Dachau ermittelt hat.

82 Vgl. zuletzt prägnant Faludi: Die „Juni-Aktion" 1938.

1937[83], bei der 2.000 „Berufsverbrecher" verhaftet wurden. Ihr folgten die Gestapo-Verfolgung der „Asozialen" im April 1938, die „Juni-Aktion"[84] und die „Sonderaktion" gegen österreichische „Berufsverbrecher" – erst in diesem kumulativen Prozess erlangte man das notwendige Know-how, seine amalgamierten Feinde zu verfolgen. Für eine integrierte Geschichtsschreibung der NS-Verfolgungspolitik ist es bedeutsam, in den Blick zu nehmen, wie Maßnahmen der Verfolgung von Jüd*innen, politischen Gegner*innen und von vermeintlich unpolitischer Kriminalität zusammenwirkten und einander wechselseitig radikalisierten.

Wer als „Berufsverbrecher" etikettiert und in Vorbeugungshaft genommen wurde, kann unter der Perspektive des Labeling-Ansatzes betrachtet werden. Der Ansatz war in den 1960er-Jahren aufgekommen und ging mit einem radikalen Perspektivenwechsel innerhalb der Kriminalsoziologie einher: Kriminalität sei, kurz gefasst, keine Qualität einer Handlung eines handelnden Subjekts, sondern das, was der strafende Staat unter Mobilisierung aller verfügbarer Ressourcen erfolgreich als Kriminalität bezeichne. Daher solle man, so etwa Howard S. Becker, nicht auf das abweichende Verhalten des abweichenden Subjekts fokussieren, sondern auf den Prozess des Etikettierens. In seinem Buch „Outsiders" schrieb Becker: *„[T]he deviant is one to whom that label has successfully been applied."*[85] So einfach diese Formulierung scheint, so radikal waren die Folgen dieses Perspektivwechsels: Jahrhundertelang hatten verschiedenste Schulen der Kriminologie über individuelle und kollektive Ursachen „kriminellen" Verhaltens debattiert, hatten über den richtigen Mix von Anlage- und Umweltfaktoren gestritten, der die individuelle Tat ursächlich erklären würde. Nun verweigerten sich die jungen Etikettierungstheoretiker*innen dieser Suche nach dem kriminellen Subjekt und nahmen den Staatsapparat in den Blick: Wie konstruierte er abweichende Individuen, wen wählte er schließlich zur Wegsperrung als „kriminell" aus?

Diese Fragen artikulierten, was zahlreiche soziologische Studien bis dahin festgestellt hatten, nämlich das beinahe als Binsenweisheit zu bezeichnende Faktum, dass nicht alle Gesellschaftsmitglieder für die gleiche Handlung auch gleich behandelt werden, also statistisch gesprochen nicht die gleiche abstrakte Chance haben, von Polizei und Justiz verfolgt zu werden. Dieses klassistische Phänomen ist unter dem Begriff der Klassenjustiz nicht nur historisch wohlbekannt.[86] Der Soziologe Robert K. Merton hatte 1949 in seinem grundlegenden Werk „Social Theory and Social Structure" festgehalten, dass abweichendes Verhalten als normal zu bezeichnen sei, da eine Sozialstruktur, die zwar für alle

83 Siehe dazu Wagner: Volksgemeinschaft, S. 254–258, Hörath: Experimente, S. 530–540.

84 Zu letzteren beiden vgl. v.a. Ayaß: „Asoziale", S. 138–165.

85 Howard S. Becker: Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance (New York 1963), S. 8. In der deutschen Übersetzung ist *„the deviant"* als *„Mensch mit abweichendem Verhalten"* übersetzt – vgl. Becker: Außenseiter, S. 8. Damit wird im Deutschen wiederum ein vorangegangenes Verhalten als Bedingung (oder auch Produkt) des Zuschreibungsprozesses impliziert. Daher wurde hier das Original zitiert.

86 Vgl. dazu grundlegend Georg Rusche/Otto Kirchheimer: Sozialstruktur und Strafvollzug (Frankfurt am Main 1974); zur aktuellen Situation Loïc Wacquant: Bestrafen der Armen: Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit (Opladen/Berlin/Toronto 2013).

Gesellschaftsmitglieder Erfolg und Wohlstand zum Ziel erklärt, für die meisten aber den Weg dorthin versperrt, logischerweise abweichendes Verhalten produziere. Er wies auch auf eine Dunkelfeldstudie hin, die ebenso beeindruckende wie überraschende Ergebnisse zeigte: „*Eine Untersuchung von rund 1700, vorwiegend der Mittelschicht zugehörigen Personen, ergab, daß nicht aufgedeckte Verbrechen unter völlig ‚ehrbaren' Mitgliedern der Gesellschaft nichts Besonderes sind. 99 % der Befragten geben zu, einen oder mehrere von 49 Verstößen gegen die Strafgesetze des Staates New York begangen zu haben, wobei jeder dieser Verstöße so schwer war, daß er mit einer Höchststrafe von einem Jahr Gefängnis belegt werden konnte. […] 64 % der Männer und 29 % der Frauen gaben einen oder mehrere Fälle von Kapitalverbrechen zu, die, nach den New Yorker Gesetzen, mit der Entziehung aller Bürgerrechte geahndet werden können.*"[87] Dass diese Handlungen nicht in allen Fällen geahndet wurden, rechtliche Regulierungen also gesellschaftlich öfter nicht durchgesetzt wurden, lag und liegt an der sozial selektiven Anwendung der Gesetze. „White Collar Criminality", wie Edwin H. Sutherland die Wirtschaftsdelikte der oberen Gesellschaft in den 1930er-Jahren nannte, wurde schon damals nicht oder anders verfolgt und daher nicht als Kriminalität wahrgenommen. „*Die Verbrechen der Oberklassen ziehen entweder überhaupt keine offiziellen Maßnahmen nach sich oder Schadenersatzklagen vor Zivilgerichten, oder sie werden von Inspekteuren und Verwaltungsgremien oder von Kommissionen durch negative Sanktionen in Form von Warnungen, Aufforderungen zur Beendigung und Unterlassung, Entzug einer Lizenz auf Zeit und in extremen Fällen mit Geldstrafen oder Gefängnis geahndet. So werden die White-Collar-Verbrecher verwaltungsmäßig von anderen Kriminellen getrennt und werden als Konsequenz davon weithin weder von sich selbst noch von der Öffentlichkeit noch von den Kriminologen als wirkliche Kriminelle angesehen.*"[88]

Die Etikettierungstheorie, die ein Jahrzehnt später, rund um die 1968er-Bewegung, die universitäre Kriminologie revolutionierte, theoretisierte damit zunächst bekannte empirische Forschungen zur selektiven Verfolgung von „Kriminalität". Sie richtete in weiterer Folge den Fokus auf den Staat, der abweichendes Verhalten erst zu abweichendem Verhalten erklärte, und kümmerte sich wenig um die Handlungen der vermeintlich abweichenden Individuen und ihre Ursachen. Diese Handlungen wurden damit weder entschuldigt noch geleugnet, wie Kritiker*innen oft konstatierten, sondern standen analytisch nicht im Zentrum der Betrachtung. Der Ansatz wies dagegen kritisch darauf hin, dass ein Großteil der an der Vermessung des Kriminellen beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen explizit oder implizit den kalten Blick des disziplinierenden Staats übernommen oder überhaupt erst bewirkt hatten. Kriminologie, Soziologie, Medizin und Psychologie würden wenig quellenkritisch „*alle gemeinsam ihre Probanden, ihr empirisches Rohmaterial aus den Gefängnissen, den Zuchthäusern, den Anstalten und Einrichtungen, den Fürsorgeerziehungen und […] sozialtherapeutischen*

87 Robert K. Merton: Sozialstruktur und Anomie, in: René König/Fritz Sack (Hg.): Kriminalsoziologie (Frankfurt am Main 1968), S. 283–313, hier S. 295.

88 Edwin H. Sutherland: White-collar Kriminalität, in: Sack/König (Hg.): Kriminalsoziologie, S. 187–200, hier S. 195.

Anstalten beziehen, die die Gesellschaft zur Bewahrung, Kontrolle oder auch Resozialisierung ihrer Gesetzesbrecher unterhält. Wenn die empirischen Aussagen nicht direkt vor Ort gewonnen werden, dann werden sie aus den Beschreibungen, Erfassungen oder Zählungen der Institutions- oder Anstaltsstatistiker entnommen bzw. aus der legitimierten und kontrollierten symbolischen, tabellarischen, buchhalterischen oder sonstigen Repräsentation der sozialen Institutionen gesellschaftlicher Kontrollvorgänge der genannten Art."[89]

Die Frage von Definitionen war in diesem Ansatz eine Frage von Handlungen und sozialen Interaktionen, die erst empirisch zu beobachten waren.[90] Der Prozess der Kriminalisierung wurde zum eigentlichen sozialwissenschaftlichen Problem, er wurde im Detail als Aushandlungsprozess zwischen Individuum und Verfolgungsinstanzen untersucht und nicht zum quasi-automatischen Prozess einer objektiven Subsumtion einer Handlung unter einen strafrechtlich kodifizierten Tatbestand verklärt. Soziale Interaktionen waren in dieser Perspektive zentral und untrennbar mit Herrschaft verbunden.[91]

Die Perspektive kann für die im Nationalsozialismus als „Berufsverbrecher" Verfolgten fruchtbar gemacht werden, ging es bei ihnen doch per definitionem um Menschen, die wegen ihrer Vorstrafen von der Kriminalpolizei in Vorbeugungshaft genommen wurden, ohne aktuell eine abweichende Handlung oder Tat gesetzt zu haben. Wo keine Tat, da kann es nicht um die Frage gehen, warum diese Tat begangen wurde, es

89 Fritz Sack: Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: Kriminologisches Journal, 4. Jahrgang (1972), Heft 1, S. 3–31, hier S. 13.

90 Sack weiter: „*Die ungefragt übernommene und als verbindlich hingestellte Entscheidung gesellschaftlicher Kontrollinstanzen über die Rechtsbrüche und Rechtsbrecher in einer Gesellschaft vertraut darauf, daß Normen eindeutig sind, daß ihre Applizierung auf Sachverhalte bruchlos möglich ist und daß sie kaum Spielraum für Variationsmöglichkeiten enthalten.*" (Sack: Definition, S. 17). Während die Rechtswissenschaften Subsumtionsverfahren sehen würden, die nach logischen Operationen und eindeutig vorzunehmen seien, sähe ein interaktionistischer Ansatz überhaupt erst ein zu erforschendes Problem, sei also „*eine Position, die in dem Prozeß der Normverletzung [...] und der Reaktion auf eine solcherweise legitim getroffene Feststellung einen höchst komplexen sozialen Vorgang sieht, bei dem eine Reihe von Personen und Variablen eine Rolle spielen*" (ebd., S. 17f.). Das ist auch, worauf der Soziologe Heinz Steinert hinauswill, wenn er schreibt: „*Was Kriminalsoziologie und Kriminologie unterscheidet, ist, daß letztere genau weiß, was ‚Kriminalität' ist. Sie hat Kriminalität und den Kriminellen als eigene Spezies vorgegeben, in dem ‚Material', das bei der Polizei, bei Gericht und im Strafvollzug anfällt.*" (Heinz Steinert: Statusmanagement und Kriminalisierung, in: Ders. (Hg.): Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie, München 1973, S. 9–23, hier S. 9).

91 Die analytische Verweigerung, von sozialen Automatismen zu sprechen, der Fokus auf kleine, mikroskopische Kämpfe beschädigter und zu Außenseitern gemachter Individuen und ihrer alltäglichen Interaktionen, in denen Herrschaft wirkt – dieses Programm teilten die jungen Kriminalsoziolog*innen mit Michel Foucault. Das wird besonders deutlich, wenn man auf die erst vor Kurzem ins Deutsche übersetzten Vorlesungen Foucaults blickt, die „Überwachen und Strafen" vorausgingen. Die Nähe zum kritischen Interaktionismus zeigt sich, wenn Foucault vom permanenten Bürgerkrieg spricht, den er im Zentrum des Strafwesens analysieren wolle: „*das ganze Spiel der Konflikte, Kämpfe, die es zwischen der Macht, die in einer Gesellschaft ausgeübt wird, und den Individuen oder Gruppen gibt, die dieser Macht auf die eine oder andere Art zu entkommen versuchen, die sie lokal oder global anfechten, die gegen ihre Anordnungen oder Vorschriften verstoßen*" (Foucault: Die Strafgesellschaft, S. 28). In den Vorlesungen finden sich detaillierte und materialreiche Analysen, die nur teilweise Eingang in „Überwachen und Strafen" fanden und die als „archäologische" Suche nach den Praktiken der Disziplin noch keiner narrativen Klammer der Genealogie folgten.

kann also nicht um die ätiologische Suche nach der Ursache dieser Tat gehen, sondern nur um den „*Zuschreibungsprozess*“[92] des Etiketts „Berufsverbrecher“. Im Grunde könnte man sogar behaupten, dass der Ansatz hier fehl am Platz sei, schließlich wird keine Handlung, sondern eine Person etikettiert, und die Definition des Erlasses scheint keinen Platz mehr für jedwedes Aushandeln gelassen zu haben, womit sich jedes Aushandeln des Etiketts in sozialen Interaktionen erübrigen würde, auf die der Etikettierungsansatz fokussiert. Wie im Folgenden gezeigt werden soll, setzte allerdings auch im Nationalsozialismus das Label „Berufsverbrecher“ keinen quasi automatischen Prozess in Gang, in dem eine klar umrissene Personengruppe einer klar definierten und operationalisierten Definition subsumiert wurde, sondern implizierte Spielräume, Interpretationsoffenheit und Interaktionen zwischen verschiedenen Instanzen des NS-Staats und seinen Opfern. Auch hier ging es also um den „*Prozeß des Herausfilterns der ‚kriminellen Population‘*“[93] aus einer größeren Gruppe potentiell Verfolgbarer, also um die Frage, welche Gruppen von „Delinquenten“ wie und warum als „Berufsverbrecher“ etikettiert und deportiert wurden.

Diese Frage kann quantitativ in eine Untersuchung übersetzt werden, die rückwärts von den erfolgreich Etikettierten in den Konzentrationslagern ausgeht und den Prozess ihrer Auswahl im nationalsozialistischen Österreich in den Blick nimmt. Quantitative Ansätze werden gerade von kritischen Forschungsansätzen oft für ihren abstrakten Empirismus kritisiert,[94] Quantifizierung ist allerdings auch hier nicht synonym für blinden Positivismus, sondern kann durchaus kritisch gewendet werden.[95] Sie ist dann nicht bloß forschungspragmatisch Resultat der Quellenlage, d.h. einzig dem Faktum geschuldet, von den knappen Informationen serieller historischer Quellen diktiert zu werden,[96] sondern bildet eine eigene Realität ab. Kriminalstatistiken messen Kriminalität in dieser Perspektive nicht einfach falsch, sondern geben „*durchaus ‚vollständige‘ Wirklichkeiten wieder, Bilder der gesellschaftlich stattfindenden Kriminalisierungen und der durch sie geschaffenen sozialen Realitäten*“[97]. Sie sind nicht als Abbilder einer gesellschaftlichen Wirklichkeit zu lesen, sondern als Arbeitsstatistiken und -nachweise einer Behörde. In kaum einer historischen Epoche zeigt sich das so klar wie im Nationalsozialismus.

Im Folgenden soll also quantitativ untersucht werden, wer als „Berufsverbrecher“ etikettiert und deportiert wurde, und zwar für die Gruppe der österreichischen „Berufsverbrecher“ im KZ Mauthausen. Die Lager-SS des KZ Mauthausen kategori-

92 Heinz Steinert: Zur Aktualität der Etikettierungstheorie, in: Kriminologisches Journal, 17. Jahrgang (1985), Heft 1, S. 29–43, hier S. 29.

93 Sack: Kriminologie als Gesellschaftswissenschaft, S. 195.

94 Vgl. In der Kriminologie z.B. David Garland: Criminology, Culture, Critique. A Review of Jock Young, The Criminological Imagination (Cambridge 2011), in: The British Journal of Criminology, 52. Jahrgang (2012), S. 417–425, hier S. 418.

95 Vgl. Walter Fuchs/Veronika Hofinger/Arno Pilgram: Vom Wert quantitativer Methoden für eine kritische Kriminologie, in: Kriminologisches Journal, 48. Jahrgang (2016), Heft 1, S. 5–23, hier S. 9f. und S. 21.

96 Vgl. Schwerhoff: Historische Kriminalitätsforschung, S. 55.

97 Arno Pilgram: Kriminalität in Österreich. Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung (Wien 1980), S. 37.

sierte über den gesamten Zeitraum des Bestehens dieses Lagers, also zwischen 8. August 1938 und 5. Mai 1945, 4.234 Menschen als „Berufsverbrecher“ (siehe Tabelle 3.2.), von denen 1.572 (das sind 37,1 Prozent) im Lagerkomplex getötet wurden.[98] Zumindest 885 Personen, d.h. etwa 20 Prozent aller „Berufsverbrecher“, stammten aus Österreich oder hatten zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung durch einen langen Zeitraum ihren Wohnsitz auf österreichischem Gebiet gehabt, was wiederum einem Anteil von etwa 17 Prozent aller österreichischen Deportierten des KZ Mauthausen entsprach.

Haftkategorie (SS-Bezeichnung)	Kürzel	Häftlingsgesamtheit		Verstorbene		Befreite		Mortalität
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
„Asoziale“	AZR	3.885	2,3%	1.858	2,3%	781	1,1%	47,8%
„Berufsverbrecher“	BV	4.234	2,5%	1.572	1,9%	1.637	2,3%	37,1%
„Bibelforscher“	Bifo	301	0,2%	91	0,1%	138	0,2%	30,2%
„Homosexuelle“	§ 175	187	0,1%	67	0,1%	74	0,1%	35,8%
„Juden“	Jude	30.759	18,4%	16.007	19,5%	12.053	17,0%	52,0%
„Kriegsgefangene“	Kgf	11.507	6,9%	6.852	8,3%	4.512	6,4%	59,5%
„Rotspanier“	Rotsp	7.199	4,3%	4.691	5,7%	1.997	2,8%	65,2%
„Schutzhäftlinge“	Schutz	76.829	45,9%	37.787	46,0%	32.090	45,3%	49,2%
„Sicherungsverwahrte“	SV	11.098	6,6%	6.710	8,2%	3.708	5,2%	60,5%
„Wehrmachtsangehörige“	WA	414	0,2%	84	0,1%	300	0,4%	20,3%
„Zigeuner“	Zig	566	0,3%	27	0,0%	223	0,3%	4,8%
„Zivilarbeiter“	Ziv/ZA	19.669	11,7%	6.073	7,4%	12.954	18,3%	30,9%
Sonstige		256	0,2%	134	0,2%	69	0,1%	52,3%
Unbekannt		618	0,4%	122	0,1%	337	0,5%	19,7%
Gesamt		**167.522**	**100,0%**	**82.075**	**100,0%**	**70.873**	**100,0%**	**49,0%**

Tabelle 3.2.: Anzahl und Anteile der namentlich bekannten Häftlinge des KZ-Systems Mauthausen nach Haftkategorie (SS-Bezeichnungen), rekonstruiert aus den Dokumenten der Lager-SS für eine Gesamtheit von 167.522 KZ-Häftlingen, deren Individualdaten bekannt sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass absolute und relative Zahlen vor allem für die Gruppen der „Juden“, „Kriegsgefangenen“ und „Zigeuner“ zu niedrig sind, da sie von der SS lange Zeit nicht oder anders kategorisiert wurden. (Für eine ausführliche Besprechung der Problematik der Erfassung der Deportierten durch die KZ-Bürokratie an unterschiedlichsten Stellen ihres Deportationswegs, und der nicht erfassten Personengruppen, v.a. ungarisch-jüdischer Zwangsarbeiter*innen zu Kriegsende und der ausschließlich zur Vernichtung nach Mauthausen Deportierten, insbesondere sowjetischen „K-Häftlingen“, vgl. Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 120–223).

Im Kontext der Zahl aller ins KZ Mauthausen deportierten Personen betrachtet, kann gesagt werden, dass die 4.234 „Berufsverbrecher“ aller Nationalitäten eine-

98 Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 187.

Minderheit innerhalb der Häftlingsgesellschaft der 167.522 namentlich bekannten Häftlinge des KZ Mauthausen (von geschätzten 190.000 Deportierten) waren. „Berufsverbrecher“ machten lediglich 2,5 Prozent, „Sicherungsverwahrte“ 6,6 Prozent aller in den KZ-Komplex Mauthausen Deportierten aus, die beiden Kategorien „krimineller“ Häftlinge zusammen stellten also eine Minderheit von 9,1 Prozent aller Häftlinge dar. Der Hinweis ist mit Blick auf den in der Einleitung skizzierten revisionistischen Diskurs wichtig, der die Größe der Gruppe stets übertrieben hat. Gleichzeitig liegt ihr Anteil wohl höher als so mancher angesichts des Schweigens über diese Gruppe annehmen mag. Das gilt umso mehr für bestimmte Phasen der Lagergeschichte: Vor Kriegsbeginn stellten „Berufsverbrecher“ stets die Mehrheit der Häftlinge des KZ Mauthausen, bis März 1939 blieben sie die einzige Haftkategorie. Die Bedeutung ihrer Verfolgungsgeschichte ergibt sich aber nicht aus absoluten oder relativen Zahlen.

Tabelle 3.3. zeigt die Verteilung nach Nationalitäten, wie sie von der SS kategoriell notiert wurden. Aus der Tabelle wird klar ersichtlich, dass deutsche und österreichische „Berufsverbrecher“ zwar die Mehrheit stellten, aber keineswegs die einzig zu findenden Nationalitäten unter den „Berufsverbrechern“ des KZ Mauthausen waren.

Nationalität (SS-Bezeichnung)	Anzahl	Anteil
Belgien	3	0,1%
China	1	0,0%
Deutsches Reich	3.206	75,7%
Frankreich	16	0,4%
Italien	161	3,8%
Jugoslawien	12	0,3%
Kroatien	5	0,1%
Niederlande	1	0,0%
Polen	239	5,6%
„Protektorat“	60	1,4%
Rumänien	1	0,0%
Slowakei	3	0,1%
Sowjetunion	3	0,1%
Ungarn	507	12,0%
USA	1	0,0%
„Staatenlos“	6	0,1%
Unbekannt	9	0,2%
Gesamt	**4.234**	**100,0%**

Tabelle 3.3.: Verteilung der als „Berufsverbrecher“ kategorisierten Deportierten des KZ-Komplexes Mauthausen nach Nationalität. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die hier wiedergegebene Nationalität keine Selbst-Einschätzung widerspiegelt, sondern die Erfassungspraxis der SS im KZ Mauthausen, die auf jeweils aktuellen Grenzverläufen und einer rassistischen Kategorisierung basierte.

Das Schicksal der als Polen, Italiener oder Ungarn klassifizierten „Berufsverbrecher" ist mit der Evakuierung von Gefängnissen und Zuchthäusern angesichts der zusammenbrechenden Kriegsfronten verbunden. 505 der 507 ungarischen „Berufsverbrecher" wurden etwa am 26. November 1944 aus Sopronkőhida, einem Ort in unmittelbarer Nähe der heutigen österreichischen Grenze, ins KZ Mauthausen „evakuiert", da die ungarischen faschistischen „Pfeilkreuzler" den Gebäudekomplex der Strafanstalt benötigt hatten.[99] Die SS selektierte in Mauthausen Facharbeiter und ließ 391 von ihnen am 2. Dezember 1944 ins KZ Auschwitz deportieren – zu einer Zeit, als zahlreiche Transporte umgekehrt von Auschwitz nach Mauthausen verlegt wurden und der KZ-Komplex Auschwitz wenige Wochen vor seiner beinahe kompletten „Evakuierung" stand.[100]

Drei Viertel der „Berufsverbrecher" des KZ Mauthausen waren Angehörige aus dem Deutschen Reich. Anders als im KZ Dachau unterschied die SS im KZ Mauthausen nach dem „Anschluss" Österreichs nicht zwischen deutschen und österreichischen Häftlingen. Um sich österreichischen Deportierte unter den „Berufsverbrechern" zu widmen, müssen also definitorische Entscheidungen getroffen werden. Hier wurden all jene Deportierte als Österreicher*innen definiert, deren Geburtsorte oder letzte Wohnorte, soweit bekannt, innerhalb der österreichischen Staatsgrenzen vor 1938 lagen.[101] Gezählt wurden also alle in Österreich geborenen oder aus dem Gebiet des vormaligen Österreich deportierten Häftlinge des KZ Mauthausen. Damit ergab sich erstmals die Möglichkeit, wie in Tabelle 3.4. dargestellt, die Gruppe der österreichischen Deportierten des KZ Mauthausen nach der Verteilung der ihnen oktroyierten Haftkategorien zu beschreiben. Demnach stammten 3.751 Personen, d.h. ca. zwei Prozent aller Deportierten des KZ Mauthausen, aus Österreich oder wurden von hier aus deportiert – die absolute Mehrzahl der Deportierten war aus den verschiedensten Gebieten des von der Wehrmacht besetzten Europas nach Mauthausen verschleppt worden. Unter den österreichischen Häftlingen lag der Anteil der als „Berufsverbrecher" und „Berufsverbrecher Jude" Kategorisierten bei knapp einem Viertel.

---

99 Vgl. dazu ausführlich Szabolcs Szita: Ungarn in Mauthausen. Ungarische Häftlinge in SS-Lagern auf dem Territorium Österreichs (Wien 2006), S. 80f. Die in den Zugangslisten des KZ Mauthausen und damit in den Datenbanken der Gedenkstätte dokumentierten Zahlen weichen geringfügig von Szitas Zahlen ab. Zur Geschichte des Transportes ungarischer „Berufsverbrecher" vgl. auch http://konfliktuskutato.hu/index.php?option=com_content&view=article&id=298:magyar-allampolgarsagu-fogolycsoportok-a-naci-lagerrendszerben-&catid=35:naci-fogolykartonok- (aufgerufen am 17. Juni 2019). Ich danke Sándor Lázs für diesen Hinweis.

100 Vgl. ebd., S. 81.

101 In den seriellen Quellen, vor allem Zugangslisten, Zugangsbüchern und Totenbüchern, finden sich lediglich die Geburtsorte der Deportierten. Vgl. Kranebitter: Zahlen als Zeugen; Lechner: Die Namen der Toten. Die Wohnorte vor der Deportation finden sich vor allem auf den Häftlingspersonalkarten, die nur für Überlebende historisch überliefert sind. Es gibt also eine Dunkelziffer von Deportierten, die nicht innerhalb der österreichischen Staatsgrenzen geboren wurden, dort aber gelebt hatten, von dort aus ins KZ Mauthausen deportiert wurden und nicht überlebten. Die hier angegeben Zahl „österreichischer" Deportierter des KZ Mauthausen ist somit eine Mindestzahl.

Haftkategorie (SS-Bezeichnung)	Anzahl	Anteil
§ 175 („homosexuell“)	47	1,3%
AZR („Arbeitszwang Reich“, „asozial“)	870	23,2%
„Bibelforscher“	42	1,1%
„Berufsverbrecher“	885	23,6%
„Jude“	335	8,9%
„Polizeihäftling“	17	0,5%
„Schutzhäftling“	1.110	29,6%
„Sicherungsverwahrter“	311	8,3%
„Wehrmachtsangehöriger“	35	0,9%
„Zigeuner“	54	1,4%
Unbekannt/Sonstige	45	1,3%
Gesamt	**3.751**	**100,0%**

Tabelle 3.4.: Verteilung der als Österreicher*innen Identifizierten unter den namentlich bekannten Deportierten des KZ-Komplexes Mauthausen nach Haftkategorien (SS-Bezeichnungen). Hier wurden nur jene Kategorien berücksichtigt, nach denen mehr als fünf Personen klassifiziert wurden. Im Gegensatz zum KZ Dachau wurden im KZ Mauthausen nur äußerst selten und nur in der Frühphase des Bestehens „Doppelkategorisierungen“ (wie „BV Jude“) in den überlieferten Quellen notiert, die hier unter „Sonstige“ gezählt sind. Die Zahlen sind Mindestzahlen.

Dass sich die österreichischen auch von den deutschen „Berufsverbrechern“ unterschieden, zeigt Tabelle 3.5., die die Einlieferungsjahre der österreichischen „Berufsverbrecher“ den Einlieferungsjahren aller „Berufsverbrecher“ gegenüberstellt. Österreichische „Berufsverbrecher“ wurden mehrheitlich früher ins KZ Mauthausen deportiert. Da deutsche Deportierte vor ihrer Überstellung ins KZ Mauthausen bereits in zahlreichen anderen Konzentrationslagern gewesen sein konnten, bedeutet das keineswegs gleichzeitig eine generell längere Inhaftierungsdauer von „Österreichern“, sondern lediglich eine frühere Einweisung ins KZ Mauthausen. Folgt man der Periodisierung der Geschichte des KZ Mauthausen, die die Zeit von 1938 bis 1939 als erste Phase der Errichtung des Lagers, die Jahre 1940 bis 1942 als zweite Phase der Internationalisierung der Häftlingsgesellschaft und des beginnenden Massenmords, die Jahre 1943 bis 1944 als dritte, von der Rüstungsindustrie im Außenlagersystem gekennzeichnete, Phase, und das Jahr 1945 als vierte, als Schlussphase zwischen Massensterben und Befreiung, versteht,[102] so ist ersichtlich, dass der Großteil der österreichischen „Berufsverbrecher“ in der Frühphase des Lagers hierher deportiert und zum Lageraufbau eingesetzt wurde (siehe Spalte „kumulierter Anteil“ in Tabelle 3.5.). „Berufsverbrecher“ stellten damit die Kerngruppe des Lageraufbaus, die sich seit 1938 im KZ Mauthausen befand. Erst in der Spätphase des KZ Mauthausen, im Jahr 1944, wurde erneut

102 Vgl. Verein für Gedenken und Geschichtsforschung in österreichischen KZ-Gedenkstätten: Das Konzentrationslager Mauthausen 1938–1945. Katalog zur Dauerausstellung in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Wien 2013).

eine größere Zahl von „Berufsverbrechern“ ins KZ Mauthausen deportiert, was zum einen auf Einzelüberstellungen von Personen zurückzuführen ist, deren fachliche Qualifikation in der Rüstungsindustrie gebraucht wurde, zum anderen bereits auf die Überstellung ganzer „Evakuierungstransporte“ aus den verschiedensten Lagern in Frontnähe verweist.

	„Berufsverbrecher“ aller Nationalitäten			Österreichische „Berufsverbrecher“		
Zugangsjahr	Häufigkeit	Anteil	Kumulierter Anteil	Häufigkeit	Anteil	Kumulierter Anteil
1938	1.042	24,6%	24,6%	434	49,3%	49,3%
1939	154	3,6%	28,2%	51	5,8%	55,1%
1940	535	12,6%	40,9%	58	6,6%	61,6%
1941	384	9,1%	50,0%	35	4,0%	65,6%
1942	227	5,4%	55,3%	74	8,4%	74,0%
1943	201	4,7%	60,1%	53	6,0%	80,0%
1944	1.092	25,8%	85,9%	136	15,4%	95,5%
1945	396	9,4%	95,2%	21	2,4%	97,8%
Fehlend	203	4,8%	100,0%	23	2,2%	100,0%
Gesamt	**4.234**	**100,0%**		**885**	**100,0%**	

Tabelle 3.5.: Anzahl und Anteile der pro Jahr ins KZ Mauthausen eingelieferten „Berufsverbrecher“ aller Nationalitäten und der „Österreicher*innen“ unter ihnen.

Etikettierungen: Die Deliktstruktur der „Berufsverbrecher“

Soweit zur Gesamtzahl der „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen und der Österreicher*innen unter ihnen. Wen hatte nun aber die Kriminalpolizei mit dem Etikett des „Berufsverbrechers“ im Fokus? Welche Vorstrafen überwogen empirisch betrachtet, welche „kriminellen“ Vorgeschichten hatten die Verfolgten, welche „Deliktstruktur“ zeigt sich für die „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen? Gab es offizielle oder semioffizielle Hinweise auf soziale Zielgruppen der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ in Erlassen oder kriminologischer Literatur?

Grundsätzlich blieb in sozialer Hinsicht offen, wer von der kriminalpolizeilichen „Unschädlichmachung“ und „Ausmerze“ der „unverbesserlichen Berufsverbrecher“ erfasst werden sollte. Der „Grunderlass zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ definierte den „Berufsverbrecher“ über die Zahl und Dauer der Vorstrafen, nicht über die Art dieser Strafen. Bestandteil der Definition waren vermeintliche Gewerbsmäßigkeit und Triebhaftigkeit, wenn als „Berufsverbrecher“ angesehen werden sollte, „*wer das Verbrechen zu seinem Gewerbe gemacht hat und aus dem Erlös seiner Straftaten ganz oder teilweise lebt oder gelebt hat*“ und die Straftaten aus „*Gewinnsucht*“ begangen hatte. Und als „Gewohnheitsverbrecher“ angesehen werden sollte, „*wer aus verbrecherischen Trie-*

ben der Neigungen wiederholt in gleicher Weise straffällig geworden ist“[103]. Die Gewerbsmäßigkeit legte einen Fokus auf Eigentumsdelinquenz nahe. Der „Grunderlass“ und seine administrativen Vorgänger[104] hatten damit den kriminologischen und kriminalpolitischen Diskurs kodifiziert – die Diskussion und Operationalisierung der Begriffe „Berufsbettler“ und „Berufsverbrecher“ zielte auf Menschen, die ihren Lebensunterhalt aus gewerbsmäßigem Verbrechen bestreiten würden, wobei die Betreffenden vermeintlich nicht aus freien Stücken handelten, sondern aus „Gewinnsucht“, „innerem Hang“, „Zwang“, „Neigung“ oder „Anlage“. Eine Betonung der Eigentumsdelinquenz findet sich auch in zeitgenössischen Presseberichten.[105]

Der Fokus allein sagte allerdings noch nichts über die soziale Position der vermeintlichen „Berufs-“ und „Gewohnheitsverbrecher“ aus. Im Werk des Kriminologen Robert Heindl werden sie zunächst moralisierend als individuell gestrauchelte Menschen beschrieben. „*Das Gros der gewerbsmäßigen Verbrecher sind körperlich heruntergekommene Denkfaule. Alkohol, Kokain, zu wenig Schlaf, unregelmäßiges Leben, Aufenthalt in stinkigen Löchern, Onanie und sonstige Exzesse sorgen dafür.*“[106] Während Heindl 90 Prozent dieser Gestrauchelten für „*Stümper*“ hielt, legte er den Fokus auf jene angeblichen zehn Prozent, die es zu Reichtum gebracht hatten. Sie waren es, als „*Bourgeoisie des Verbrechens*“[107] und als „*Aristokraten des Verbrechens*“[108] bezeichnet, deren dauerhafte Einsperrung als Kerngruppe des „Berufsverbrechertums“ er empfahl. Als verbrecherische Oberschicht identifiziert, ging es Heindl allerdings nicht ausschließlich um Eigentumsdelinquent*innen. Nachdem er sich ausführlich den französischen Strafkolonien in Neukaledonien gewidmet hatte, ließ sich Heindl in seinem Buch auch wort- und bildreich über Mordfälle aus, die in Aufzählungen der Arten von „Berufsverbrechern“ stets zu finden waren.[109]

Kurt Daluege, als Leiter der Polizei-Abteilung im Reichs- und Preußischen Ministerium des Inneren und späterer Chef der Ordnungspolizei wesentlicher Akteur bei der Einführung der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“, nannte im Rundfunk als Zielgruppe neben den aus „Gewinnsucht“ handelnden Menschen auch „Sittlichkeitsverbrecher“. Daran zeigt sich, wie der Kampf gegen das „Berufsverbrechertum“ öffentlich inszeniert wurde. In seiner Darstellung ging Daluege zudem auf drei Mordversuche ein, bei denen der Kriminalpolizei die Handhabe gefehlt habe, weil sie die Verdächtigen nicht anhalten habe dürfen und die Absicht allein noch kein Verbrechen gewesen

103 Grunderlass zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, 14. Dezember 1937 (VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44), § 1.I.a.
104 Vgl. dazu allg. Wagner: Volksgemeinschaft; Hörath: „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“.
105 Vgl. beispielsweise Das Schreckgespenst der Vorbeugungshaft, Völkischer Beobachter Nr. 298, 25. Oktober 1935; Nicht verfolgen, sondern verhüten!, in: Berliner Tageblatt Nr. 503, 24. Oktober 1935; Erfolg der Vorbeugungshaft, in: Berliner-Börsen-Zeitung Nr. 500, 24. Oktober 1935. Alle hier erwähnten Artikel finden sich im Bestand BArch, R 3001/21469.
106 Heindl: Der Berufsverbrecher, S. 148.
107 Ebd., S. 193.
108 Ebd., S. 194.
109 Vgl. ebd., S. 118–135 und S. 222–226.

sei.[110] Geschickt wurden in den gewählten Bildern Eigentums- und Gewaltdelinquenz verbunden und als allgemeingefährdende Bedrohung imaginiert, die geradezu nach dem Schutz des starken und von liberaler „Gefühlsduselei" befreiten Staats riefen: „*Jeder Volksgenosse soll abends auch durch einsame Straßen gehen können, ohne mißtrauisch jeden Baum daraufhin zu mustern, ob nicht eine finstere Gestalt mit räuberischen Absichten dahinter lauert. Er soll seine Fenster offen lassen können, ohne dass ihm ein Fassadenkletterer hineinsteigt. Und er soll nachts wieder ruhig schlafen können, in dem Gefühl, dass wir für ihn wachen.*"[111] Viele Hinweise auf Eigentumsdelikte, etwa Einbrüche in Gegenden wohlhabender gesellschaftlicher Gruppen, Geschäftseinbrüche und Aktienbetrug, wurden aus dem Redeentwurf handschriftlich gestrichen.[112] Offenbar sollte in der öffentlichen Konstruktion des Kriminellen als Gesellschaftsfeind keine Art von Kriminalität Erwähnung finden, die den Massen verständlich sein könnte, sondern der Angriff gerade auch auf proletarische Interessen hervorgehoben werden. Medial wurde damit ein Bild von „Berufsverbrechern" geschaffen, das sie als alle Mitglieder der „Volksgemeinschaft" gleichermaßen bedrohende Gewalttäter zeichnete.

Diese Melange an Delikten wurde bewusst inszeniert. Den ersten Abschnitt seines Buchs „Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum" begann Daluege mit der Erzählung eines Falls, der das Versagen der Weimarer Republik ebenso verdeutlichen sollte wie den nationalsozialistischen Handlungsbedarf. Der Fall eines Berliner „Berufsverbrechers" sei „*ziemlich wahllos*"[113] ausgewählt worden, sei aber doch als „*typisch*"[114] anzusehen. Es ging um den gewerbsmäßigen Einbrecher Ernst G., der schon als 16-Jähriger in Fürsorgeerziehung gekommen sei, weil er sich „*in homosexuellen Kreisen bewegt und eine Erpressung verübt*"[115] habe. Während seiner ersten Haftstrafe habe er die „*Verbrechersprache*" erlernt. Nach seiner Haftentlassung sei er immer wieder aus Erziehungsheimen geflohen, habe sich in Homosexuellenkreisen bewegt und schließlich Ausweispapiere gestohlen und unter falscher Identität gelebt. Im Alter von 18 Jahren habe er begonnen, Einbrüche zu verüben, in der Folge kamen Diebstähle, Erpressungen seiner Kunden als „Strichjunge", Hehlerei, Gefängnismeuterei, Verstöße gegen die Ausweisung aus Berlin und Führung eines falschen Namens hinzu. Seine 19 Haftstrafen hätten ihn nicht bessern können, vielmehr habe ihn zwischenzeitig selbst ein „*Verein zur Besserung der Strafgefangenen*" als „*zur Besserung ungeeignet*"[116] bezeichnet. Diesen Fall

110 Vgl. Daluege: Das Berufsverbrechertum und seine Bekämpfung in Deutschland, Bl. 4.
111 Ebd.
112 Sätze wie „*Das Fahrrad ist ja kein Fortbewegungsmittel der Kapitalisten*" und „*Es ist für die Bevölkerung ohne besondere Bedeutung, wenn einmal eine wohlfundierte Aktiengesellschaft um ein paar Tausend Mark beschwindelt wird*" wurden dabei ebenso dem Rotstift geopfert wie Passagen, die möglicherweise die Justiz zu provozieren vermocht hätten: „*Der Kampf der Justiz gegen das Verbrechertum muß deshalb durch eine vollkommen neue Kampfmethode der Kriminalpolizei ergänzt werden!*" (Daluege: Das Berufsverbrechertum und seine Bekämpfung in Deutschland).
113 Daluege: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum, S. 9.
114 Ebd.
115 Ebd.
116 Ebd., S. 10.

warf er einer vermeintlich untätigen und unfähigen Weimarer Justiz und Polizei an den Kopf. Die Figuren der Taschendiebe und Räuber, Fassadenkletterer und Falschgeldvertreiber, Wechselfallen- und Heiratsschwindler verknüpfte er in seinem Buch diskursiv mit gefährlicher Körperverletzung, jüdischer Hehlerei, atheistischen Demonstrationszügen, Zuhälterei, Homosexualität, schwachen Richtern und marxistischen Polizeipräsidenten der Systemzeit – das Resultat war ein amalgamierter Feind. Die Verfolgung des Verbrechertums war infolgedessen aus nationalsozialistischer Sicht gleichbedeutend mit dem Kampf gegen Kommunismus, Judentum und Homosexualität.

Jenseits dieser diskursiven Ebene sahen die Zahlen der Verfolgten in Bezug auf ihre vergangenen Delikte aber von Anfang an anders aus. In einem Artikel in der *Berliner Börsen-Zeitung* vom 24. Oktober 1935, betitelt mit *„Erfolg der Vorbeugungshaft. 476 Berufsverbrecher mit fast 5000 Jahren Freiheitsstrafen“*, wurde der Leiter der Berliner Kriminalpolizei, Erich Liebermann von Sonnenberg, damit zitiert, dass von den 476 Personen in Haft im *„Erziehungslager Esterwegen im Kreise Hannover“* 215 Einbrecher, 144 Diebe, 66 Betrüger und Hehler, 18 Räuber und 88 Sittlichkeitsverbrecher seien. Zwar summierten Sonnenberg oder die *Berliner Börsen-Zeitung* falsch – die Zahlen addierten sich auf 531 Personen –, doch ergeben sich in relativen Zahlen daraus 41,9 Prozent „Einbrecher“, 28,1 Prozent „Diebe“, 12,9 Prozent „Betrüger und Hehler“, 3,5 Prozent „Räuber“ und 17,2 Prozent „Sittlichkeitsverbrecher“. Was daran auffällt und sich empirisch auch für das KZ Mauthausen nachweisen lässt, ist der geringere Anteil der „Betrüger und Hehler“ unter den als „Berufsverbrecher“ Bezeichneten. Das ist deshalb interessant, weil Betrug und Hehlerei im Gegensatz zu den meisten Diebstahls- und Einbruchsdelikten klassenmäßig keineswegs mit einer sozialen „Unterschicht“ verbunden waren und den Zahlen der offiziellen Kriminalstatistik zufolge auch weniger stark mit Makroereignissen wie Krieg und Armut korrelierten. Wie Patrick Wagner für die Weimarer Republik ermittelt hat,[117] hatten einfache Diebstahlsdelikte 1909 eine Kriminalitätsziffer von 207 aufzuweisen, d.h. dass in diesem Jahr auf 100.000 Einwohner*innen 207 Fälle von einfachem Diebstahl kamen. Diese Ziffer stieg 1920 auf 428 und 1923 auf den Höchstwert von 633, ehe sie bis 1932 auf 170 sank. Betrugsdelikte stiegen demgegenüber von einer Kriminalitätsziffer von 62 im Jahr 1909 (von den Kriegsjahren abgesehen) relativ kontinuierlich auf 116 im Jahr 1932 an. Doch nicht nur bei diesen Zahlen, d.h. allen Verurteilungen eines Jahres, sticht die größere und gestiegene Häufigkeit von Betrugsdelikten ins Auge: Auch der Anteil der Rückfalltäter*innen lag den offiziellen Statistiken nach bei Betrugsdelikten und einfachem Diebstahl ähnlich hoch. 1932 lag sie bei 12,6 Prozent für einfachen Diebstahl, bei 20,2 Prozent für schweren Diebstahl und bei 12,7 Prozent für Betrug[118] – was sich bis 1936 noch zuungunsten des Betrugs veränderte, als Rückfalltäter*innen nunmehr 14,7 Prozent bei einfachem Diebstahl, 21,4 Prozent bei schwerem Diebstahl und 20,1 Prozent bei Betrug

117 Siehe dazu die Tabelle der Kriminalitätsziffern von 1909 bis 1932 in Wagner: Volksgemeinschaft, S. 31.
118 Vgl. ebd., S. 38.

stellten.[119] Während Betrugsdelikte einen großen und größer werdenden Anteil an der Gesamtheit der Delikte in der Weimarer Republik ausmachten und auch der Anteil der Rückfalltäter*innen nicht geringer war als bei Diebstahlsdelikten, wurden sie in der NS-Zeit (vgl. Tabelle 3.6.) von Anfang an weit seltener in Vorbeugungshaft genommen, standen also nicht so stark im Fokus der Kriminalpolizei.[120]

In polizeilicher Vorbeugungshaft befanden sich		
	am 31.12.1938	am 31.12.1939
„Einbrecher“	1.298	1.290
„Diebe“	1.268	1.293
„Sittlichkeitsverbrecher“	608	524
„Betrüger“	604	710
„Räuber“	148	96
„Hehler“	103	96
„Asoziale“	8.892	8.212
Gesamt	**12.921**	**12.221**
Unter planmäßiger Überwachung standen		
	am 31.12.1938	am 31.12.1939
„Einbrecher“	1.196	1.556
„Diebe“	998	1.977
„Sittlichkeitsverbrecher“	321	366
„Betrüger“	607	1.516
„Räuber“	72	158
„Hehler“	37	124
„Asoziale“	0	321
Gesamt	**3.231**	**6.018**

Tabelle 3.6.: Offizielle Zahlen der unter polizeiliche planmäßige Überwachung Gestellten und in Vorbeugungshaft genommenen Personen 1938 und 1939 nach kriminalpolizeilicher „Delikt-Kategorie“ (nach: Jahrbuch Amt V, S. 5.).

Unter der Perspektive des Labeling-Ansatzes, der den Blick auf die aus staatlicher Sicht gelungene Kriminalisierung von Personen richtet, können umgekehrt Einzelfälle einer gewissermaßen nicht gelungenen Kriminalisierung von Interesse sein. Gerade in Bezug auf die versuchte Verfolgung von Betrugsdelikten zeigen sich in den Quellen oft verblüffende Einzelgeschichten. Ein Beispiel dafür ist der Fall des in Saarbrücken geborenen Holzhändlers und Vertreters Alfred Alexander Friedrich Müller, mit dem sich die Kriminalpolizeistelle Graz intensiv beschäftigte.[121] Müller war 13-mal vorbestraft, wobei er fast alle Vorstrafen wegen Betrugs, Unterschlagung und Urkundenfälschung erhalten hatte. Laut Merkblatt war er am 21. November 1935 *„für immer aus Österreich*

119 Vgl. ebd., S. 218.
120 Vgl. ebd., S. 295.
121 StLA, Pol-Dion-Graz-Strafakten, Kr.Pol, Nr. 469, Alfred Alexander Friedrich Müller.

abgeschafft“ und nach Deutschland abgeschoben worden. In einer schriftlichen Eingabe beschwerte er sich 1944 über kriminalpolizeiliche Eingriffe in seine Privatsphäre: Als Oberleutnant a.D. und NSDAP-Mitglied verbitte er sich eine derartige Behandlung: „*Ich war gleich nach dem Umsturz Mitglied des Alldeutschen Verbandes, später des steirischen Heimatschutzes und der NSDAP geworden. Dadurch habe ich mir den Haß und die Verfolgung der roten und schwarzen Polizei zugezogen.*“[122] Er sei wegen NS-Propaganda 1935 in Wien und Graz verurteilt worden und werde nun zu Unrecht beschuldigt: „*Es ist eben der Fehler gemacht worden, aus polizeilichen Notitzen aus der Systemzeit dies bedenkenlos auf die Zeit nach dem Umsturtz zu übertragen.*“[123] Die Behauptung, wegen NSDAP-Beteiligung in Haft gewesen zu sein, wurde vom Polizeigefangenenhaus Graz bestätigt – und Müller erreichte schließlich, dass der gegen ihn ermittelnde Kriminalpolizist ein Bußgeld von 100 RM an das Winterhilfswerk zu bezahlen hatte. Die vermutlich ressourcenaufwändig versuchte Kriminalisierung blieb also nicht nur erfolglos, sondern endete mit einer Sanktionierung für den ermittelnden Beamten. Es handelte sich dabei wohl um nicht weniger als ein Lehrstück für eine gefahrlosere Anwendung der Vorbeugungshaft gegen proletarische und subproletarische „Diebe“ und „Einbrecher“.

Der Hauptgrund für die geringere Aufmerksamkeit, die man nach Betrugsdelikten Vorbestraften mit dem Mittel der Vorbeugungshaft widmete, kann in der sozialen Stellung der Betroffenen vermutet werden, die bei Betrugsdelikten durchschnittlich höher war als bei Diebstahls- und Einbruchsdelikten. Diebe und Einbrecher waren häufiger im proletarischen und subproletarischen Milieu zu finden, Betrugsdelikte wurden häufig auch von Personen aus höheren sozialen Schichten verübt. Auch im Nationalsozialismus wurde demnach Recht sozial selektiv je nach dem Status der ungesetzlich Handelnden angewandt. Die vorbeugende Bekämpfung des „Berufsverbrechertums“ wurde medial zwar als gegen die allgemeine gesellschaftliche Bedrohung durch Eigentums-, Sittlichkeits- und Gewalttäter gerichtete Maßnahme verkauft, real aber gegen kleine Eigentumsdelinquent*innen angewandt.

Für die österreichischen „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen lässt sich diese These durch eine Auswertung ihrer Einträge im Strafregister bestätigen. Von den 885 „Berufsverbrechern“, die im Gebiet Österreichs geboren waren, hier ihren Wohnsitz hatten oder von hier aus in ein Konzentrationslager deportiert wurden, konnten in verschiedensten Quellenbeständen Strafregisterauszüge von 146 Personen (16,5 Prozent) gefunden werden. Die Kriminalpolizeistellen hatten zwar die Anweisung erhalten, „kriminelle Lebensläufe“ der in Vorbeugungshaft zu Nehmenden zu erstellen, doch bestanden diese Lebensläufe in der Praxis fast ausschließlich aus Strafregisterauszügen.[124] Die Vorgehensweise der Kriminalpolizei und der Prozess der Etikettierung der „Be-

122 Brief an die Polizeidirektion Graz vom 18.6.1944 aus Theresienhof (StLA, Pol-Dion-Graz-Strafakten, Kr.Pol, Nr. 469, Alfred Alexander Friedrich Müller).
123 Ebd.
124 Vgl. Wagner: Volksgemeinschaft, S. 256.

rufsverbrecher“ scheinen so gesehen gerade durch die quantitative Analyse der Strafregister, dem bis zur NS-Zeit polizeilich einzig *„überregionale[n] Dossier“*[125], sozialwissenschaftlich nachvollzogen werden zu können. Die 146 österreichischen „Berufsverbrecher“ können somit als – wenn auch statistisch nicht repräsentative – Stichprobe angesehen werden.[126]

Aus einer Auswertung dieser Strafregistereinträge lässt sich rekonstruieren, dass die österreichischen „Berufsverbrecher“ vor ihrer Deportation durchschnittlich 15 Vorstrafen verbüßt hatten. Die 146 Deportierten der Stichprobe hatten damit beachtliche 2.187 Vorstrafen mit einem Gesamtstrafmaß von 12.955 Monaten oder 1.080 Jahren Haft vorzuweisen – auf einen Deportierten entfielen also durchschnittlich 89 Monate bzw. 7,4 Jahre Haft. Die meisten dieser Vorstrafen waren nach dem österreichischen Strafgesetz von 1852 Vergehen und Übertretungen, deren Strafmaß in den meisten Fällen unter sechs Monaten betrug und die daher dem „Erlass zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ zufolge für die Deportation in Konzentrationslager meist irrelevant waren.[127] Erlassrelevant, d.h. mit einem Mindeststrafmaß von sechs Monaten Arrest oder Kerker bedroht, waren nur rund ein Drittel aller von den Personen der Untersuchungsgruppe begangenen Straftaten. Bei den meisten Deportierten waren die formalen Voraussetzungen, mindestens dreimal mit einer Strafe von mindestens sechs

125 Ayaß: „Asoziale“, S. 110.

126 Diese Stichprobe kann aufgrund der unterschiedlichen Überlieferung historischer Quellen in den Landesarchiven keine Zufallsstichprobe sein und damit keine Repräsentativität beanspruchen. Eine wesentliche Verzerrung resultiert daraus, dass Strafregisterauszüge meist in Straf- und Entschädigungsakten zu finden sind, Entschädigungsakten der Nachkriegszeit aber meist Überlebende betreffen, verstorbene „Berufsverbrecher“ daher unterrepräsentiert sind. Zudem dürften Entschädigungs- und Opferfürsorgeakten vor allem von jenen Deportierten (und Angehörigen) gestellt worden sein, die zumindest aus subjektiver Sicht nicht zum „verlängerten Arm der SS“ geworden waren. In Bezug auf Gerichtsakten ist festzuhalten, dass kleinere Fälle, also etwa vor Bezirksgerichten verhandelte Vergehen, mit größerer Wahrscheinlichkeit skartiert wurden. Regional ist für die Stichprobe ein Überhang von Deportierten aus Wien festzuhalten, von wo quantitativ allerdings auch die meisten österreichischen „Berufsverbrecher“ deportiert wurden. Dieser Überhang könnte dazu führen, dass lokale Verfolgungslogiken einzelner Bundesländer, die jüngsten Forschungen zufolge sehr unterschiedlich sein konnten (vgl. Henning Borggräfe: Die Rekonstruktion von Verfolgungswegen im NS-Terrorsystem. Eine Fallstudie zu Opfern der Aktion „Arbeitsscheu Reich“, in: Freilegungen: Wege, Orte und Räume der NS-Verfolgung, Jahrbuch des International Tracing Service 5, Göttingen 2016, S. 56–82), zu wenig beachtet werden. Es kann aber angenommen werden, dass mögliche Ursachen für statistische Verzerrungen durch die Recherche in verschiedenen Landesarchiven, konkret in den Landesarchiven Oberösterreichs, der Steiermark, Tirols, Vorarlbergs und Wiens, minimiert werden konnten, da damit lokale Unterschiede der Verfolgungsbehörden in den einzelnen Gauen der „Ostmark“ abgebildet werden. Zudem reduzieren die unterschiedlichen Skartierungslogiken die Gefahr der Einseitigkeit in der Auswahl der Quellenbestände (vgl. dazu auch Köchl: „Das Bedürfnis nach gerechter Sühne“, S. 26f.).

127 Ziffern II.1.d. bis II.1.f. des „Grunderlasses“ wichen von der Bedingung der drei Vorstrafen wie beschrieben ab, indem sie das Vorliegen einer schweren Straftat und der Gefahr für die Allgemeinheit (II.1.d.), von „asozialem“ Verhalten (II.1.e.) oder von falschen Angaben (II.1.f.) zur Bedingung der Verhängung von Vorbeugungshaft machten. Es kann allerdings nicht angenommen werden, dass all jene Fälle, in denen die Bedingung der drei Vorstrafen nicht gegeben war, auf Basis dieser Buchstaben in Haft genommen wurden – „Asoziale“ wurden in den KZ generell nicht als „Berufsverbrecher“ kategorisiert, und eine schwere Tat mit Wiederholungsgefahr lässt sich für die wenigsten als „Berufsverbrecher“ Verfolgten ersehen. Aus diesen Gründen schreibe ich von erlassrelevanten Vorstrafen, wenn es um Verurteilungen mit Strafmaß von sechs Monaten oder mehr geht.

Monaten Strafmaß verurteilt worden zu sein, erfüllt. Aber immerhin 28 Personen aus der beschriebenen Stichprobe, also knapp 20 Prozent, hätten den Bestimmungen des „Grunderlasses vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ zufolge nicht deportiert werden dürfen: Zu acht Personen findet sich keine, zu neun Personen nur eine, zu zehn Personen nur zwei erlassrelevante Vorstrafen. Letztere wurden meist nach den verschärften Bedingungen des „Sondererlasses“ für Österreich in Vorbeugungshaft genommen. Ein Beispiel aus dieser Gruppe ist Rudolf Wörndle, der 1942 von der Gendarmerie in Nußdorf-Debant in Osttirol als „umherziehend“ aufgegriffen, als „Wilderer“ verurteilt und im Anschluss an seine Justizhaft in das KZ Mauthausen und schließlich nach Buchenwald deportiert wurde.[128] Sechs dieser 28 Deportierten wurden im Lauf der Zeit zwar entlassen, sieben jedoch im KZ Mauthausen getötet. Die restlichen 15 blieben teilweise die gesamten sieben Jahre des Bestehens des Lagers inhaftiert.

Betrachtet man nun die Jahre, in denen die Vorstrafen der Untersuchungsgruppe erlassen worden waren (Abbildung 3.3.), ist festzustellen, dass die ersten Verurteilungen bereits in den 1880er-Jahren ausgesprochen und in der NS-Zeit längst verbüßt worden waren. Josef Kral hatte zwar 23 Vorstrafen im Strafregister stehen, doch war die letzte erlassrelevante Strafe 1922 erfolgt. Sie lag damit länger als fünf Jahre zurück.[129] Josef Hauensteins erste von drei erlassrelevanten Strafen war im Jahr 1898 verhängt wor-

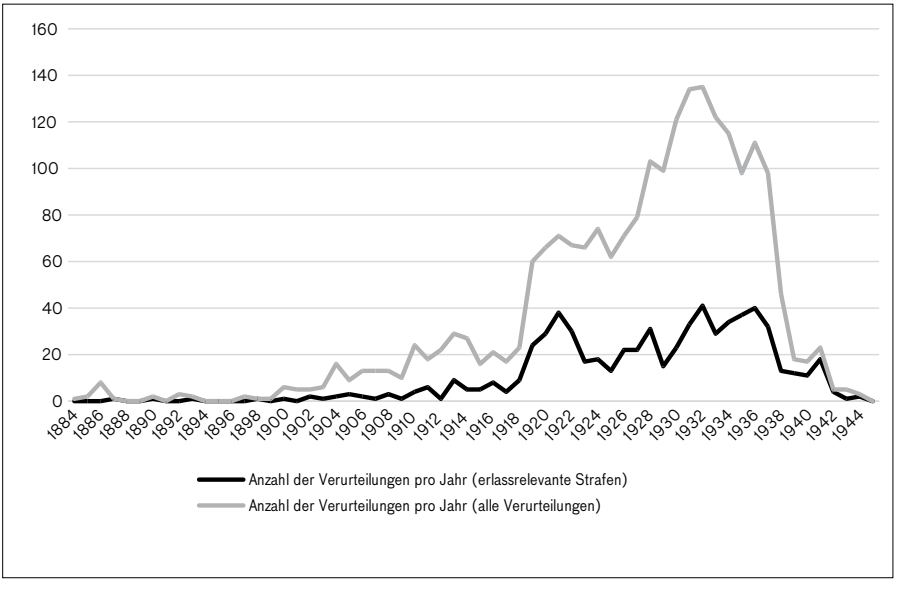

Abbildung 3.3.: Anzahl der Verurteilungen österreichischer „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen nach Jahr (1884–1945).

128 TLA, LG Innsbruck, Strafsachen, 13 Vr 354/45.
129 WStLA, 1.3.2.208.A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Josef Kral.

den.[130] Manch Deportierter wurde in der NS-Zeit also für Delikte in Vorbeugungshaft genommen, die mehr als ein halbes Jahrhundert zurücklagen – die staatlichen Aufzeichnungen hatten ein langes Gedächtnis. Die Zahl der Verurteilungen entspricht im zeitlichen Verlauf zudem in etwa jenem der registrierten Kriminalitätsentwicklung in der Zwischenkriegszeit: Einem Rückgang der Verurteilungszahlen in den Jahren des Ersten und Zweiten Weltkriegs steht ein Anstieg in den wirtschaftlichen Krisenjahren nach dem Ersten Weltkrieg und nach der Weltwirtschaftskrise 1929 gegenüber. Die Entwicklung korrespondiert also mit gesellschaftlichen Entwicklungen. Ebenso lässt sich ablesen, dass der Großteil der Verurteilungen in den frühen 1930er-Jahren ausgesprochen worden war. Das verwundert insofern nicht, da die letzte Verurteilung eines als „Berufsverbrecher" Etikettiertens laut „Grunderlass" nicht länger als fünf Jahre zurückliegen durfte.

Bildet man jedoch die erlassrelevanten Strafen als Anteil an allen Strafen österreichischer „Berufsverbrecher" ab (Abbildung 3.4.), so fällt ein Anstieg dieses Anteils in den ersten Nachkriegsjahren wie auch in den Jahren des Austrofaschismus von 1934 bis 1938 auf. Das könnte daran liegen, dass die hier erfassten „Berufsverbrecher" in diesen Jahren mehr Delikte begangen hatten, die mit höherem Strafmaß bedroht waren. Es könnte aber auch mit den verbesserten Ermittlungsmethoden der Kriminalpolizei zu tun haben oder auf eine schärfere Spruchpraxis der Justiz hindeuten. Zwar bediente sich auch das austrofaschistische Regime gerne des Verwaltungsstrafrechts und der Polizei,[131] doch lassen die Daten der „Berufsverbrecher" auch diese Interpretation einer härteren Anwendung des Strafrechts in Form einer höheren Strafzumessung zu. Das austrofaschistische Regime hatte auch für jene Personen harte Folgen, die im Nationalsozialismus als „Berufsverbrecher" verfolgt wurden.

Als Beispiel kann hier Anton Havlicek angeführt werden, der 1935 wegen eines Vergehens nach § 303 StG („Beschimpfung der Bundesregierung und Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche") verurteilt wurde, einem im Austrofaschismus gern genutzten „*Kautschukparagraphen*"[132]. Havlicek, im Gerichtsakt als „mosaisch" geführt, obwohl „konfessionslos", war mit einem Freund und zwei Frauen durch die Wiener Bezirke Ottakring und Hernals spaziert und dabei in Streit geraten: *„Als die beiden Aufforderinnen die Festgenommenen hierüber zur Rede stellen und ihnen bedeuteten, sie sollen mit diesen Reden ein Ende machen, sagten sie: ‚Ihr seid ja zu dumm, wir sind dazu da, Euch aufzuklären'. ‚Die Pfaffen und die Kirche sind nur dazu da, um die Leute blöd zu machen'. Als sie ihnen sagten, nun da gehören wir auch zu den Blöden, erwiderte Hawlicek, tut mir leid, dann muß man Euch eben aufklären, Ihr könnts im Wald mit den Bäu-*

130 WStLA, 1.3.2.208.A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Josef Hauenstein.

131 Vgl. dazu Reiter-Zatloukal: Politische Radikalisierung; Wolfgang Neugebauer: Repressionsapparat und -maßnahmen 1933–1938, in: Emmerich Tálos/Wolfgang Neugebauer (Hg): Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur. 1933–1938 (Münster 2012), S. 298–319; Schölnberger: Anhaltelager Wöllersdorf; Kranebitter: Anhaltende Kämpfe.

132 Reiter-Zatloukal: Politische Radikalisierung, S. 281.

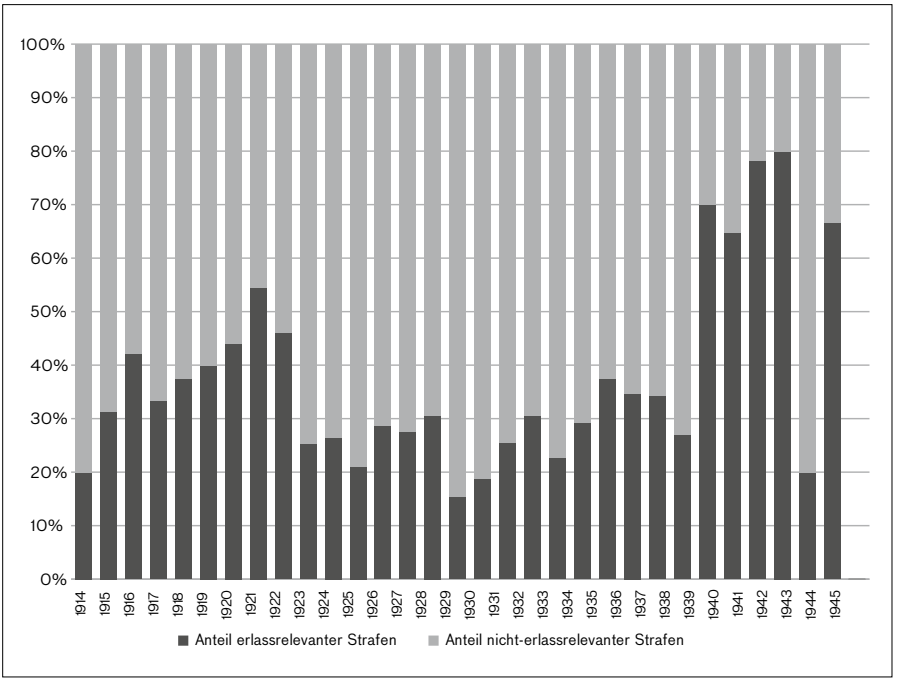

Abbildung 3.4.: Anteile der erlassrelevanten Verurteilungen (dunkel) an allen Verurteilungen österreichischer „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen nach Jahr (1914–1945).

men reden, aber nicht mit uns. Wenn wir gewußt hätten, daß Ihr so geistig minderwertig seid, so wären wir mit Euch nicht spazierengegangen.“[133] Hawlicek drohte einer der Frauen Gewalt an, er und sein Freund wurden in einem nahegelegenen Gasthaus verhaftet. Er habe einer der *„Aufforderinnen“*, gab Hawlicek später an, eine Ohrfeige angedroht, weil sie *„mich einen ‚Verbrecher‘ hiesz. Daraufhin drohte ich ihr mit einer Ohrfeige. Dann veranlaszte sie zu meinem Erstaunen meine Verhaftung*.“[134] Hawlicek und sein Begleiter wurden zunächst mit einem Monat, nach Berufung des Staatsanwalts mit zwei Monaten strengen Arrests bestraft. Menschen mit Delikten wie diesem dürfte die nationalsozialistische Kriminalpolizei trotz der proklamierten Religionsfeindlichkeit des NS-Staats nicht zuletzt deshalb verfolgt haben, weil sich ihre Reihen zu großen Teilen aus bereits im Austrofaschismus tätigem Personal rekrutierten. Franz Weisz zufolge waren *„ca. 80-85% der Gestapo-Angehörigen in Österreich vor dem ‚Anschluß‘ im Polizeidienst des Ständestaates gestanden*“[135].

133 Meldung vom 8. Juli 1935 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 3195/35).
134 Vernehmung von Aton Hawlicek, 10. August 1935 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 3195/35).
135 Weisz: Personell vor allem ein „ständestaatlicher“ Polizeikörper.

In der NS-Zeit war die Zahl der Verurteilungen geringer, da die meisten Personen der Stichprobe bereits ins KZ deportiert worden waren – gleichzeitig ist der Anteil „erlassrelevanter" Strafen höher. Das dürfte auf die kriminalpolizeiliche Praxis zurückzuführen sein, Menschen im Anschluss an die Verbüßung ihrer (meist dritten) erlassrelevanten Strafe direkt in Vorbeugungshaft zu nehmen.

Die „Deliktstruktur" der Vorgeschichte der 146 „Berufsverbrecher" des KZ Mauthausen verdeutlicht Tabelle 3.7. Sie zeigt die Zahl der Verurteilungen pro Hauptstück des nach zahlreichen Novellierungen bis 1974 gültigen österreichischen Strafgesetzes von 1852, um eigene Kategorisierungen nach Deliktarten zu vermeiden. Die überwiegende Mehrheit der österreichischen „Berufsverbrecher" war also wegen Diebstahls, Einbruchdiebstahls bzw. Veruntreuung verurteilt worden (wobei unter diesen in einem Hauptstück vereinten Delikten der Diebstahl deutlich häufiger vorkam). 34,6 Prozent aller Verurteilungen oder 73,8 Prozent aller „erlassrelevanter" Verurteilungen waren nach Verbrechen des Diebstahls bzw. der Veruntreuung.

Gleichzeitig zeigt auch diese Tabelle, dass es eine breite Palette an Delikten gab, nach denen die österreichischen „Berufsverbrecher" des KZ Mauthausen verurteilt worden waren. Unter den „Sittlichkeitsdelikten" sind sehr häufig Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen zu finden, die in § 129 Ib StG kriminalisiert wurden.[136] Der Landarbeiter Alexander Reif etwa war laut polizeilicher Meldung vom 9. Oktober 1936 *„als Homosexueller bekannt"*[137] und wurde in diesem Fall verfolgt, weil er sich *„in bedenklicher Weise"* mit einem jüdischen Schildermalerlehrling *„unterhielt, mit ihm ging, was sogar den Passanten auffiel"*[138]. Der Lehrling Heinrich B. gestand, *„daß er mit Reif am 3.X.1936 um ca ½ 8 Uhr abends unter dem Viadukt nächst der Graumanng. zusammentraf von ihm ersucht wurde, ihm einen ‚obezureissen'. B. kam entlich diesen Ansinnen des Reif nach, wonach Reif den B. für diese Leistung 2.50 S versprach."*[139] Reif, der Tat wie homosexuelle Neigungen das ganze Verfahren über verneinte und nur auf Basis von Zeugenaussagen verurteilt wurde, fasste in der Hauptverhandlung des Verfahrens vom 4. Dezember 1936 ein Urteil über 15 Monate schwerem Kerker aus.[140] Es war die dritte

136 Vgl. dazu allg. Lautmann/Grikschat/Schmidt: Der rosa Winkel; Carola von Bülow: Der Umgang der nationalsozialistischen Justiz mit Homosexuellen (Oldenburg 2000); Burkhard Jellonek/Rüdiger Lautmann (Hg.): Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt (Paderborn 2002); Albert Müller/Christian Fleck: „Unzucht wider die Natur". Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts" in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, 9. Jahrgang (1998), S. 400–422; Niko Wahl: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik (München 2004); Manuela Bauer/Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher/Christopher Treiblmayr: „Warme" vor Gericht. Zu Selbst- und Fremdbildern homosexueller Männer in der Zeit des Nationalsozialismus in Österreich, in: Homosexualitäten revisited. Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, 29. Jahrgang (2018), Heft 2, S. 86–110.

137 Meldung der Sicherheitswache Abteilung Rudolfsheim, 9. Oktober 1936 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 4701/36).

138 Ebd.

139 Ebd.

140 Vgl. Urteil vom 14. Dezember 1939 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 4701/36).

Österreichisches Strafgesetz von 1852		Verurteilungen (alle)		Verurteilungen (erlassrelevant)	
Teil	Hauptstück	Häufigkeit	Anteil	Häufigkeit	Anteil
Erster Theil. Von den Verbrechen	Von öffentlicher Gewaltthätigkeit	82	3,7%	40	6,1%
	Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen	36	1,6%	22	3,3%
	Von dem Morde und Todtschlage	8	0,4%	7	1,1%
	Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung	22	1,0%	13	2,0%
	Von dem Zweikampfe	1	0,0%	1	0,2%
	Von dem Diebstahle und der Veruntreuung	756	34,6%	487	73,8%
	Von dem Raube	6	0,3%	4	0,6%
	Vom Betruge	88	4,0%	48	7,3%
	Von der Verläumdung	1	0,0%	1	0,2%
	Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube	5	0,2%	1	0,2%
Zweiter Theil. Von den Vergehen und Uebertretungen	Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt	2	0,1%	1	0,2%
	Von Bestrafung der Unmündigen	1	0,0%		0,0%
	Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung	1	0,0%		0,0%
	Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören	127	5,8%	2	0,3%
	Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes	3	0,1%		0,0%
	Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens	14	0,6%	1	0,2%
	Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen	222	10,2%	2	0,3%
	Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes	486	22,2%	5	0,8%
	Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre	12	0,5%		0,0%
	Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit	71	3,2%	1	0,2%
Sonstige Rechtsvorschriften	Waffenpatent	26	1,2%	1	0,2%
	Militärstrafgesetz	26	1,2%	11	1,7%
	Vagabundengesetz	114	5,2%		0,0%
	Sonstige Rechtsvorschriften	74	3,4%	12	1,8%
Unbekannt		3	0,1%		0,0%
Gesamt		2.187	100,0%	660	100,0%

Tabelle 3.7.: Vorstrafen von 146 österreichischen „Berufsverbrechern“ des KZ Mauthausen nach Deliktgruppe, wie sie im damals geltenden österreichischen Strafgesetz von 1852 als Hauptstücke kategorisiert wurden, in damaliger Bezeichnung. Wurde eine Person wegen mehrerer Delikte verurteilt, wurde – wie in § 34 StG für das „*Zusammentreffen mehrerer Verbrechen*“ geregelt – die „*schärfere Strafe*“ gezählt.

Strafe mit Strafmaß über sechs Monaten. Zwölfmal vorbestraft, hatte Reif alle drei erlassrelevanten Strafen wegen § 129 Ib StG erlitten. Er wurde am 15. Jänner 1940 als „Berufsverbrecher" ins KZ Mauthausen deportiert und starb am 14. Mai 1942 im KZ Dachau.[141] Der Buchdruckergehilfe Viktor Wanisch aus Wien-Ottakring war bis 1938 neunmal vorbestraft, auch er neben § 516 StG („Gröbliches und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit") meist wegen Verstoßes gegen § 129 Ib StG, wobei nur eine Strafe mit mehr als sechs Monaten Strafmaß bedacht worden war. Bei dieser Strafe hatte Wanisch zu einem Jugendlichen in der Wiener Straßenbahnlinie 5 anzüglich bemerkt: „*Mir steigt der Beitl.*"[142] Der Jugendliche erzählte das seinem Vater, der Wanisch in der Straßenbahn stellte, zum Aussteigen zwang und anzeigte. In der Hauptverhandlung vom 16. Juli 1938, in der Wanisch alles gestand, weil seiner Aussage zufolge ohnehin alles gleichgültig sei, wurde er zu sieben Monaten schwerem Kerker verurteilt.[143] Auch hier findet sich am Ende des Akts ein „*Bericht über den Strafvollzug*", demzufolge er am 3. August 1938 die Strafe angetreten und am 3. März 1939 verbüßt habe – „*und wurde der Kripoleitstelle überstellt*"[144]. Am 28. September 1939 wurde Viktor Wanisch ins KZ Mauthausen deportiert, am 31. Jänner 1940 war er bereits tot.

Auch Menschen, die wegen Gewalttaten verurteilt worden waren, wurden als „Berufsverbrecher" verfolgt. Der Diamantenschleifergehilfe Robert Kwiz etwa, geboren am 16. Jänner 1899, wurde wegen „*Störung der Ordnung*"[145] festgenommen, weil er in der Nacht vom 23. November 1936 ins Gasthaus von Franz Schwanzelberger ging. Er wolle, teilte er zwei Bekannten mit, „*dem Wirt die Pistole unter die Nase halten, auch will er dem Wirt eine in die Goschen hauen*"[146]. Während die beiden Freunde vor Ankunft der Polizei flohen, blieb Kwiz am Tatort, um dem Wirt weiterhin Gewalt anzutun. Kwiz, der als Messerstecher bekannt sei, habe sich über ein Lokalverbot beschweren wollen, das ihm Schwanzelberger vier Jahre zuvor verhängt habe. „*Schwanzelberger kam ihm jedoch zuvor und versetzte Kwiz mehrere Schläge in das Gesicht, wodurch Kwiz aus der Nase blutete.*"[147] Ein Gutachten attestierte ihm die Zurechnungsfähigkeit: „*Psychisch spricht er mit unglaublicher Geschwindigkeit, er sei kein Narr trotzdem er 13mal am Steinhof war, Ehrenwort da könne er doch nicht gestraft werden, er habe doch nichts getan, nicht einmal einen Schlag habe er ihm versetzt. […] Keine Sprachstörung, kein Silbenstolpern. Kwiz ist wohl alkoholisiert, will durch seine übertrieben Geschwätzigkeit den Eindruck eines betrunkenen Mannes vortäuschen, ist aber voll für seine Tat verantwortlich zu machen.*"[148] Kwiz wurde wegen gefährlicher Drohung (§ 99 StG) und „vorsätzlicher

141 Vgl. Sterberegistereintrag zu Alexander Reif, Dachau, 18. Mai 1942 (Arolsen Archives, 1.1.6.2. 163.334).
142 Niederschrift mit Friedrich Schnepf, 28. Mai 1938 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 3947/38).
143 Urteil vom 16. Juli 1938 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 3947/38).
144 Bericht über den Strafvollzug, 3. März 1939 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 3947/38).
145 Meldung, 23. November 1936 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 5458/36).
146 Ebd.
147 Ebd.
148 Befund und Gutachten, 24. November 1936 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 5458/36).

und bei Raufhändeln vorkommender körperlicher Beschädigungen“ (§ 411 StG) zu sechs Monaten schwerem Kerker verurteilt.[149] In seinem Fall war das zwar die 24. Verurteilung, die früheren erlassrelevanten Verurteilungen waren allerdings vor 1924 erfolgt, zum Zeitpunkt der Verhaftung also zwölf Jahre her. Im „Grunderlass vorbeugender Verbrechensbekämpfung“ war geregelt, dass die letzte Strafe nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen sollte. Kwiz wurde also wegen dieser Verurteilung in Vorbeugungshaft genommen und am 23. August 1938 ins KZ Mauthausen deportiert.

Nicht alle Fälle, in denen offene Gewalt eine Rolle spielt, sind allerdings derart skurril gelagert. Friedrich Miklik, geboren am 30. Juni 1892 und bis 1942 17-mal wegen Diebstahls und Bettelns vorbestraft, wurde am 20. Oktober 1942 wegen schwerer körperlicher Beschädigung (§ 152 StG), nämlich Fußtritten und Faustschlägen gegen seine frühere Lebensgefährtin, die einen Wirbelbruch zur Folge hatten, zu vier Monaten Gefängnis verurteilt.[150] Die Kriminalpolizeileitstelle Wien schrieb auch in diesem Fall dem Landgericht Wien: „*Der Uhrmachergehilfe Friedrich Miklik wurde am 9.11.42 auf Grund seiner schweren Vorstrafen und da er als polizeilich planmässig Überwachter rückfällig geworden war, in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen. Über Anordnung des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin ist er am 28.12.42 dem Konzentrationslager Mauthausen eingeliefert worden.*“[151] Die Strafhaft könne Miklik nicht antreten, ließ das Reichskriminalpolizeiamt das Landgericht Wien wissen, da gerichtliche Strafen unter sechs Monaten nach der Vorbeugungshaft zu verbüßen seien und diese deshalb nicht unterbrochen werden könne.[152] Die Entlassung aus der Vorbeugungshaft stehe aber „*nicht fest und ist in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten*“[153]. Miklik starb 13 Tage nach diesem Schreiben am 29. Jänner 1943 im KZ Mauthausen.

Eine Reihe von Personen wurde im Nationalsozialismus nach Tatbeständen verurteilt, die zuvor nicht unter Strafe gestanden waren, d.h. nicht einmal existiert hatten. Der Tischlergehilfe Alois Scholdan, geboren am 11. Oktober 1904 in Wien und 24-mal meist wegen Vagabundage und Erpressung vorbestraft, wurde 1940 wegen „Rassenschande“ angeklagt und verurteilt. Scholdan wurde von seiner jüdischen Geliebten angezeigt, die er bedroht habe. „*Sie sagte mir, sie sei Mischling und vor kurzer Zeit altkatholisch geworden. Dass sie eine Jüdin war, habe ich nicht gewusst. Was unter Mischling verstanden wird, weiss ich nicht.*“[154] Weiter: „*Nach Vorhalt, dass schon die Vorstrafen die Angaben der W. wahrscheinlich erscheinen lassen. Ich war ja bereits dreimal auf dem Steinhof und bin vielleicht nicht ganz zurechnungsfähig. Jedenfalls bin ich sehr nervös und*

149 Urteil vom 19. Jänner 1937 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 5458/36).
150 Urteil vom 20. Oktober 1942 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 1097/42).
151 Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle Wien, Inspektion I A, an das Landgericht Wien, 30. Dezember 1942 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 1097/42).
152 Schreiben des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin an das Landgericht Wien, 16. Jänner 1943 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 1097/42).
153 Ebd.
154 Beschuldigten-Vernehmung vor dem Landgericht Wien, 24. November 1938 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 814/39).

leicht aufgeregt. Nach neuerlichem eindringlichen Vorhalten: Ich kann mich nicht erinnern, eine Drohung gegen die W. ausgesprochen zu haben. Da ich aber sehr leicht aufgeregt bin, muss ich die Möglichkeit zugeben, dass ich vielleicht die von der W. wiedergegebenen Aeusserungen gemacht habe.“[155] Ein älteres Gutachten der Psychiatrie am Steinhof in Wien zeugt von harten medizinischen Beurteilungen, die als pejorative Zuschreibungen anzusehen sind: „*Debiler, kriminell belasteter, haltloser Psychopath*“[156] – und dennoch: „*Geheilt entlassen (mit Defekt).*“[157] In einem zweiten Gutachten wurde festgestellt, dass der „*Untersuchte [...] anscheinend aus angeborener Anlage seit früher Jugend ein Taugenichts*“[158] sei. „*Es ergibt sich demnach, daß Alois Scholdan ein aus angeborener Anlage psychopathisch Minderwertiger, daß er schwer depraviert und damit gewohnheitsmäßig criminell geworden ist. Er ist weder geisteskrank noch schwachsinnig.*“[159] Scholdan wurde am 5. April 1940 wegen § 2 des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, d.h. dem Verbot außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen jüdischen und nicht-jüdischen Personen, in Verbindung mit § 461 (197) StG wegen minderer Betrügereien zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt,[160] danach sei er an die Kriminalpolizeileistelle Wien zu überstellen – die bereits angekündigt hatte, Vorbeugungsmaßnahmen setzen zu wollen. Scholdan wurde am 28. Juli 1944 nach Mauthausen deportiert. Der Gerichtsakt dokumentiert auch, dass sich neben der Kriminalpolizei auch die Gestapo für Alois „Israel“ Scholdan (der nicht jüdisch war) interessierte, was sowohl auf eine mangelnde Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei als auch auf die Informationsverwertung aus der Presse hindeutet.[161]

Die Vielzahl und Vielfalt der Delikte, nach denen die als „Berufsverbrecher“ Etikettierten verurteilt wurden und für die hier nur einige Beispiele vorgestellt werden sollten, könnte dazu verleiten, von einem breiten Panorama zu sprechen, das hinter dem Etikett „Berufsverbrecher“ stand. Die Gruppe war jedenfalls heterogener, als ihren Zeitgenoss*innen damals wie auch heutigen Beobachter*innen bewusst gewesen sein dürfte. Gemeinsam hatten sie vor allem eines: ihre Kriminalisierung. Sie war daher mit Sicherheit kein Kollektiv. Jedoch zeigen die Daten, dass die absolute Mehrzahl der Verurteilungen in den Bereich kleiner Eigentumsdelinquenz fiel, dass also Diebstahl und Einbruch die mit Abstand häufigsten Delikte waren, nach denen zumindest die österreichischen „Berufsverbrecher“ verurteilt worden waren, bevor sie ins KZ Mauthausen deportiert und damit dauerhaft aus der „Volksgemeinschaft“ ausgeschlossen und in tausenden Fällen ermordet wurden.

155 Beschuldigten-Vernehmung vor dem Landgericht Wien, 27. Oktober 1939 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 814/39).
156 Krankheitsgeschichte Nr. IV, Scholdan Alois, 9. April 1932 (WStLA, 2.3.4.A11- Vr 814/39).
157 Ebd.
158 Gutachten über den Geisteszustand des Alois Scholdan, 12. Dezember 1939 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 814/39).
159 Ebd.
160 Urteil vom 5. April 1940 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 814/39).
161 Schreiben der Geheimen Staatspolizei Wien an das Landgericht Wien I, 15. April 1940 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 814/39).

Ungeachtet dessen, dass nach NS-Kriminalstatistiken Betrugsdelikte etwa 40 Prozent aller Delikte ausmachten,[162] und ungeachtet dessen, dass selbst unter den vielfach Vorbestraften laut Reichsjustizministerium über 40 Prozent wegen Betrugs verurteilt worden waren,[163] waren nur 4,0 Prozent aller von österreichischen „Berufsverbrechern“ des KZ Mauthausen begangenen Delikte Betrugsdelikte, selbst unter den erlassrelevanten Delikten waren dies nur 7,3 Prozent. Und ungeachtet der starken Betonung, die Akteure wie Daluege neben dem Betrug auf Gewalt- und Sittlichkeitsdelikte legten, stellten Gewalt- und Sexualdelikte gegenüber den Diebstahlsdelikten einen kleinen Anteil der früheren Verurteilungen dar. Der hohe Anteil an Verurteilungen wegen Diebstahls – 73,8 Prozent aller erlassrelevanter Verurteilungen – belegt die soziale Selektion von „Berufsverbrechern“ durch die Kriminalpolizei. Die Häufung der Diebstahlsdelikte verdeutlicht, dass die Kriminalpolizei in der Verfolgung der „Berufsverbrecher“ einen regelrechten Klassenkampf von oben führte.

162 Vgl. Jahrbuch Amt V, besonders S. 90ff.
163 Vgl. Wagner: Volksgemeinschaft, S. 295.

4. Wilhelm Engele.
Oder: Renitenz als Resistenz

Die Kriminalpolizei wendet die Vorbeugungshaft meist gegen Angehörige der sozialen „Unterschicht“ an. Meist sind die als „Berufsverbrecher“ Etikettierten amtsbekannt – nicht nur, weil sie mehrere Vorstrafen haben, sondern auch, weil sie eine Form von Renitenz an den Tag gelegt haben, die als staatsgefährdende Resistenz ausgelegt wird. Diese Renitenz lässt sich analytisch mit dem Begriff des Eigen-Sinns verstehen, den Alf Lüdtke geprägt hat. Er steht für ein Label der Obrigkeit für nicht gefälliges Verhalten der unteren Klassen, bezeichnet gleichzeitig aber auch die Formen des Handelns, in denen sich die Unterworfenen ihrer Zurichtung auf vielerlei Weise entziehen.

Tickende Uhren

Am Abend des 3. April 1937 erstattete Imelda Gründlinger, Oberin in der Krankenfürsorge Innsbruck, Anzeige bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck. Ein „*Mann, der sich ‚Engele' genannt habe*", so die Oberschwester, sei gegen 19 Uhr in der Krankenfürsorge erschienen. Weiter erklärte sie: „*Als ich nach kurzer Zeit in das Büro kam, ersuchte mich der Mann, der angeheitert war um eine Unterstützung bezw. um eine Hose. Da ich mich mit dem Manne infolge seines angeheiterten Zustandes in keine weitere Debatte einlassen wollte, fertigte ich ihn ziemlich rasch ab und veranlasste, dass er sich wieder entfernte. Gegen 20 Uhr bemerkte ich sodann, dass mir eine kleine Weckeruhr, die ich im Büro auf einem Kasten stehen hatte fehlte.*"[1]

Nach Beschreibung des Täters, so hielt die Bundespolizeidirektion Innsbruck in einem Protokoll desselben Tages fest, sei anzunehmen, dass es sich „*in der Person des Unterstützungsbewerbers um den h.a. bekannten Wilhelm Engele handeln dürfte und war diesem der Diebstahl der Uhr auch ohne weiteres zuzumuten.*"[2] Engele wurde bald verhaftet. Zunächst habe er die Tat geleugnet, schließlich aber gestanden, die Uhr um sechs Schilling an einen Uhrmacher verkauft zu haben – was zum damaligen Zeitpunkt in etwa dem Gegenwert von sechs Arbeitsstunden eines ungelernten Arbeiters entsprach.[3] Ein Innsbrucker Juwelier schätzte den Wert der Uhr als Sachverständiger auf 15 Schilling, die Oberin, der die Uhr zurückerstattet wurde, schloss sich dem Strafverfahren nicht als Privatbeteiligte an, und Engele zahlte dem Uhrmacher die sechs ausbezahlten Schilling zurück.

Die Wege der Justiz nahmen dennoch ihren Lauf, der Diebstahl war als Offizialdelikt strafrechtlich zu verfolgen: Die Staatsanwaltschaft stellte einen Strafantrag.[4] Nach der Hauptverhandlung am 27. April 1937 wurde Engele wegen Diebstahls, d.h. des Verstoßes gegen § 171 und § 176 Ib StG, zu sechs Monaten schwerem Kerker verurteilt. Sein umfassendes Geständnis und seine Anheiterung zur Tatzeit – Engele: „*Ich habe die Weckeruhr gestohlen. Ich hatte einen Kriegskameraden getroffen, der mir ein paar Viertele zahlte, die mich etwas betrunken machten. Ich wusste dann nicht mehr, was ich tat*"[5] – wurden dabei strafmildernd, mehrere Vorstrafen, die für das Gericht einen „*wiederholten und raschen Rückfall*" verdeutlichten, erschwerend berücksichtigt.[6] Engele war bereits 22-mal verurteilt worden, meist wegen Bettelei und Landstreicherei, zweimal

1 Bundes-Polizeidirektion Innsbruck, Sicherheitsbüro-Kriminalabteilung, Meldung vom 3. April 1937, Bl. 1 (TLA, LG Innsbruck, 6 Vr 901/37).
2 Ebd., Bl. 2.
3 Vgl. Franz X. Eder: Privater Konsum und Haushaltseinkommen im 20. Jahrhundert in Wien, in: Ders./Peter Eigner/Andreas Resch/Andreas Weigl (Hg.): Wien im 20. Jahrhundert. Wirtschaft, Bevölkerung, Konsum (Innsbruck/Wien/München 2003), S. 201–285, hier S. 205.
4 Strafantrag der Staatsanwaltschaft, 6. April 1937, St 1730/37, 6.4.1937 (TLA, LG Innsbruck 6 Vr 901/37).
5 Protokoll der Hauptverhandlung, 27. April 1937 (TLA, LG Innsbruck 6 Vr 901/37).
6 Urteil Bundesstaat Österreich gegen Wilhelm Engele, 27. April 1937 (TLA, LG Innsbruck 6 Vr 901/37), Bl. 2.

aber auch wegen Diebstahls.[7] In den Tiroler Zeitungen war er immer wieder erwähnt worden, meist in Zusammenhang mit „*allerlei Eigentumsdelikte[n]*“[8]. Als ehemaliger Reisender einer Weinfirma hatte er immer wieder auf eigene Rechnung ohne offizielle Inkassoberechtigung Geldbeträge einkassiert.[9] Als er nun erneut vor Gericht landete, bezeichneten ihn die *Innsbrucker Nachrichten* als „*alte[n] Bekannte[n] des Richters*“, der im angetrunkenen Zustand immer wieder Dummheiten mache und trotz zahlreicher erlittener Strafen „*nach wie vor unverbesserlich zu sein*“ scheine.[10]

Insofern unterschied sich die Aburteilung wohl weder für Engele noch für den strafenden Staat von vielen anderen seiner Verfahren, wäre da nicht ein Detail gewesen, das das Landesgericht Innsbruck am Tag nach der Verhandlung offenbar mit Verblüffung zur Kenntnis nehmen musste. Zur Hauptverhandlung hatte sich Engele nämlich mit zwei gestohlenen Uhren begeben, die er nach der Verhandlung in einem Wirtshaus zu Geld zu machen versuchte. Im Vernehmungsprotoll seiner Verhaftung klingt das wie folgt: „*Ich bin am 27.4.1937 von Feldkirch mit dem Zug in Innsbruck angekommen und bin dann um ungefähr 8.30 Uhr in meine Wohnung, Schöpfstrasse Nr. 33/I. gegangen. Die Zimmerfrau Maria Haidegger und Hermann Recheis, der mit mir auf den Zimmer gewohnt hat, waren nicht zu Hause. Ich habe daher aus dem Kleiderkasten aus einer Westentasche die schon erwähnten 2 Uhren des Recheis genommen und gedacht diese zu verkaufen. Die Wohnungsschlüssel habe ich im Zimmer auf den Tisch liegen gelassen in der Absicht nicht mehr zurückzukehren. Ich bin dann zum Landesgericht in Innsbruck gegangen, wo ich eine Verhandlung wegen Diebstahls hatte. Dort habe ich vom Ober-Landesgerichtsrat Hohenleitner 6 Monat Kerker bekommen und sollte am 28.4.1937 die Strafe antreten. Nach der Verhandlung habe ich mich in die Stadt begeben und bin am Nachmittag in das Weinhaus Weger gegangen und wurde dort verhaftet. In dem Weinhaus Weger, vor meiner Verhaftung, habe ich mir schon gedacht, ich werde am Abend wieder in meine Wohnung zurückgehen und dem Recheis die Uhren und die Aktentasche zurückstellen, weil ich am nächsten Tage (28.4.) doch zur Verbüssung der 6 Monate Kerker in das Gefangenenhaus in Innsbruck gehen werde. Ich beabsichtigte auch, wenn ich nicht verhaftet worden wäre, mit dem Zwangspass*[11] *mich noch im Laufe des Nachmittags bei Stadtgemeinde in Innsbruck zu stellen. Ich habe die Diebstähle nicht aus Not, sondern aus Unüberlegtheit begangen*.“[12]

---

7 Vorstrafenverzeichnis der Strafvollzugsanordnung des Landesgerichts Innsbruck, 27. April 1937 (TLA, LG Innsbruck 6 Vr 901/37).

8 Innsbrucker Nachrichten, Nr. 50, 29. Februar 1928, S. 8.

9 Innsbrucker Nachrichten Nr. 298, 28. Dezember 1927, S. 5.

10 Innsbrucker Nachrichten Nr. 97, 28. April 1937, S. 7.

11 Nach dem österreichischen Schubgesetz von 1871 wurden „*aus der Haft tretende Sträflinge*“ mittels „*Zwangspasses, also gebundener Marschroute, oder mittels Schubes, d.h. der zwangsweisen Beförderung unter Begleitung von Wachorganen*“ (Reiter-Zatloukal: Ausgewiesen, abgeschoben, S. 221) in ihre Zuständigkeitsgemeinde abgeschoben.

12 Bericht der Bundespolizeidirektion Innsbruck, Sicherheitsbüro-Kriminalabteilung, 28. April 1937 (TLA, LG Innsbruck 6 Vr E 1203/37), Bl. 2f.

Nach fernmündlicher Anfrage des Vernehmungsbeamten beim Landesgericht Innsbruck, ob Engele denn „*tatsächlich zu einer Kerkerstrafe von 6 Monaten verurteilt wurde*“, bestätigte man dort, dass er „*sofort einzuliefern*“[13] sei. In der Hauptverhandlung zum neuerlichen Diebstahl vom 18. Mai 1937, in der er zu einem Monat schweren Kerkers verurteilt wurde, gestand Engele wiederum umfassend, bestritt aber, vorsätzlich gestohlen zu haben: „*Ich gebe auch zu, die Uhren an mich genommen zu haben. Jedoch hatte ich nicht die Absicht, sie mir anzueignen, vielmehr wollte ich sie einem Bekannten zeigen und ihn fragen, wieviel er hierfür biete. Die Uhr nahm ich zu mir noch vor der letzten Strafverhandlung.*“[14]

Am 29. November 1937 hatte Engele seine Haftstrafen verbüßt. Am Abend des 13. Juni 1938, wenige Monate nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich, wurde er dennoch – ohne neuerlich ein strafrechtlich relevantes Delikt begangen zu haben – von der Kriminalpolizei festgenommen und ins Polizeigefängnis Innsbruck gebracht. Mit Dutzenden anderen wurde er am Morgen des 15. Juni 1938, zwei Tage nach seiner Verhaftung, zunächst ins Konzentrationslager Dachau eingeliefert[15] und von der dortigen SS am 23. August 1938 mit dem zweiten Transport ins KZ Mauthausen überstellt. Engele starb fünf Monate nach der Einlieferung am 18. Jänner 1939 um 2:00 Uhr morgens an „Herz- u. Kreislaufschwäche“, wie der SS-Standortarzt des KZ Mauthausen in einem penibel geführten Totenbuch unter der laufenden Nummer 5 vermerken ließ.[16] Zehntausende folgten Engeles Eintrag in diesen Totenbüchern des KZ Mauthausen und seiner Außenlager in den kommenden Jahren.

Soziale Selektion: Ein Klassenkampf von oben

Wilhelm Engeles Geschichte ist eine jener zahlreichen Geschichten, die hinter den Diebstahlsdelikten steckten, dem Gros der Vorstrafen, die die als „Berufsverbrecher“ Verfolgten erlitten hatten. Diese Geschichten handeln häufig von Armut, Elend und sozialer Deklassierung. Das zeigt auch ein Blick auf die Sozialstruktur der „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen.[17] Die Daten, die für eine Analyse zur Verfügung stehen, sind vorranging Berufsangaben in den seriellen Quellen der Lager-SS. Sie sind mit Vorsicht

13 Ebd., Bl. 3.

14 Protokoll der Hauptverhandlung, 18. Mai 1937 (TLA, LG Innsbruck 6 Vr E 1203/37), Bl. 2.

15 TLA, Bundespolizeidirektion Innsbruck, Polizeigefängnis Innsbruck, Haftkartei, Karton 5: DENGG–E. Engele war einer von wenigen am 15. Juni 1938 nach Dachau Deportierten, die bereits am Abend des 13. Juni von der Kriminalpolizei festgenommen worden waren. Dutzende Menschen wurden, wie sich über die in Haftkartei notierten Uhrzeiten der Verhaftung feststellen lässt, erst im Laufe des 14. Juni ab 5:00 Uhr im Halbstundentakt ins Polizeigefängnis Innsbruck eingeliefert.

16 Totenbuch des SS-Standortarztes Mauthausen (MM, Y/46) sowie Bericht über das „Ableben des Berufsverbrechers Wilhelm Engele“ der Kommandantur des KZ Mauthausen an die Kriminalpolizeistelle Innsbruck vom 27. Jänner 1939 (vgl. Abbildungen 4.1. und 4.2.). Ich danke Rainer Hofmann für den Hinweis auf dieses Dokument und die Genehmigung zum Abdruck.

17 Vgl. dazu ausführlich Andreas Kranebitter/Gregor Holzinger: Class Matters. Zur Sozialstruktur des SS-Kommandanturstabs im KZ Mauthausen, in: KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Andreas Kranebitter (Hg): NS-Täterinnen und -Täter in der Nachkriegszeit. Jahrbuch 2016 der KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial. Forschung – Dokumentation – Information (Wien 2017), S. 17–40.

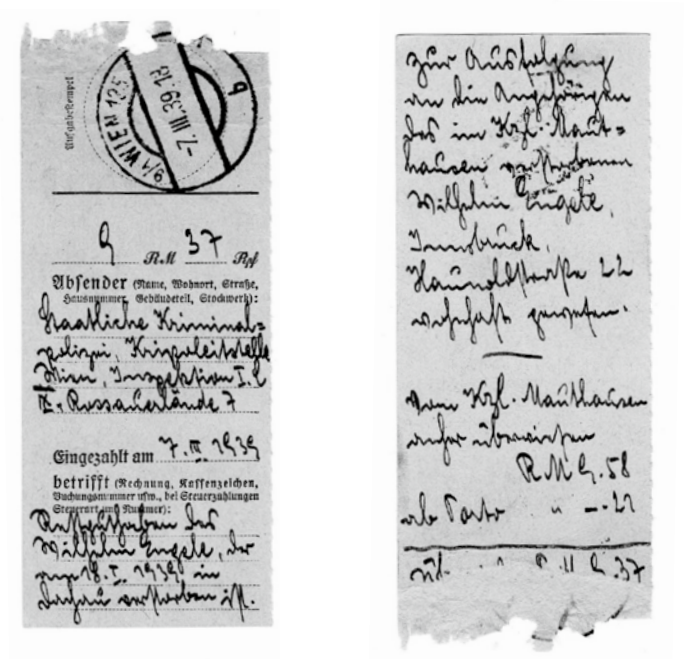

Abbildung 4.1.:Beleg der Kriminalpolizeistelle Wien über ein „Restguthaben" von 9,37 Reichsmark, das den Angehörigen von Wilhelm Engele nach seinem Ableben im KZ Mauthausen auszufolgen sei. Von Engeles ursprünglicher Summe wurden die Portokosten von 0,23 Reichsmark abgezogen (K Akte 6008 Kontr. Nr. 2, Privatarchiv Rainer Hofmann, Ex Tangl).

zu genießen, da die Deportierten gute Gründe hatten, ihre Berufsangaben zu fälschen oder nützlicher darzustellen.[18] Darüber hinaus sind Gruppen wie die „Berufsverbrecher" nicht isoliert zu betrachten, es gilt, sie sowohl auf die soziale Zusammensetzung der KZ-Gesellschaft, d.h. andere Kategorien von Deportierten ebenso wie SS-Angehörige, als auch auf die österreichische Gesellschaft der 1930er-Jahre zu beziehen.

Statistische Sozialstrukturanalysen sind zentraler Teil von Kollektivbiografien und Prosopografien, schließlich geht es bei ihnen um eine kontrollierte Beschreibung eines Kollektivs nach bestimmten Merkmalen. In der sogenannten Täterforschung innerhalb der NS-Forschung haben Studien zur Sozialstruktur einzelner NS-Institutionen eine lange Tradition. Die sozialgeschichtliche Prognose der 1970er-Jahre, die dank der technologischen Entwicklung die Zukunft der Geschichtswissenschaft darin erblickte, dass historische Ereignisse *„nunmehr ernsthaft mit sozialwissenschaftlichen und unter anderem auch quantitativen Methoden durchdrungen werden sollen"*[19], stellt sich heute als zu

18 Siehe zur Diskussion der Problematik der Qualität der Daten der Lager-SS, die hier nicht wiederholt werden soll, ausführlich Kranebitter: Zahlen als Zeugen.

19 Peter H. Merkl: Zur quantitativen Analyse von Lebensläufen „Alter Kämpfer", in: Reinhard Mann (Hg.): Die Nationalsozialisten. Analysen faschistischer Bewegungen (Stuttgart 1980), S. 67–83.

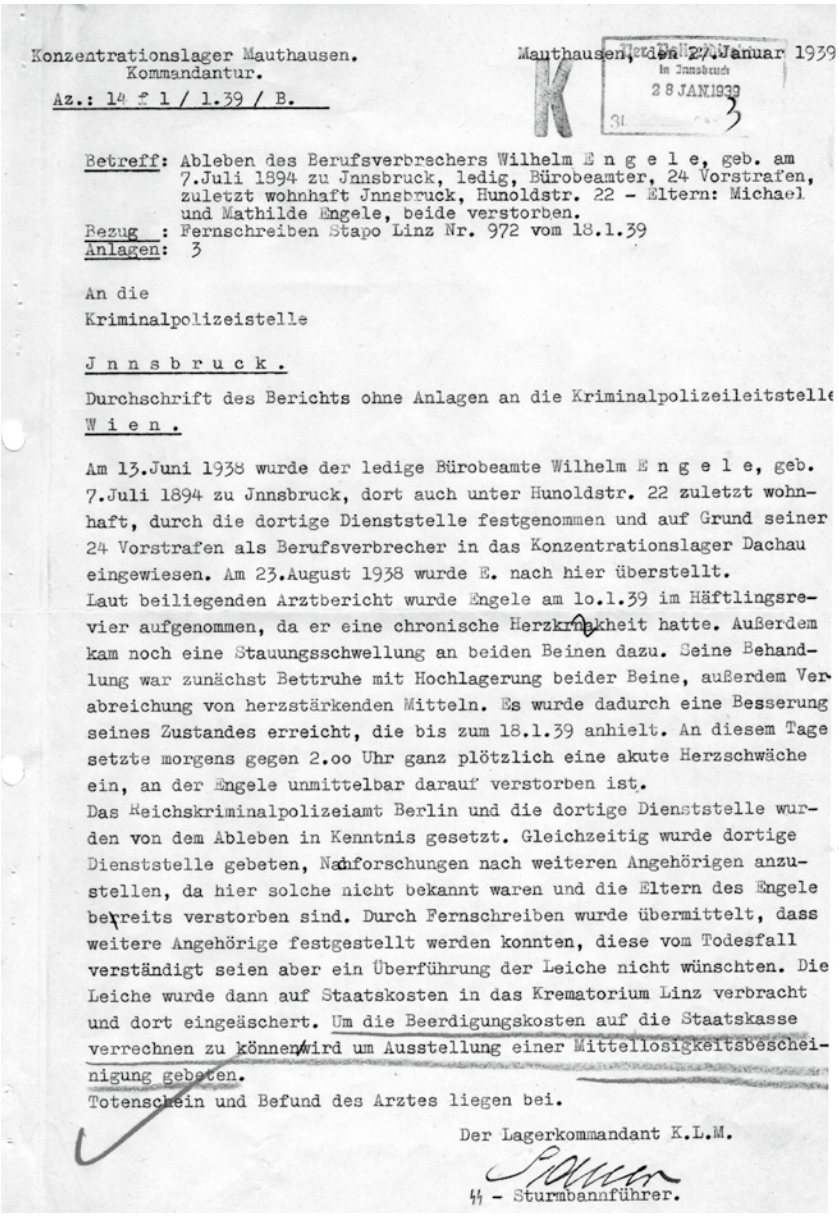

Konzentrationslager Mauthausen.
Kommandantur.
Az.: 14 f 1 / 1.39 / B.

Mauthausen, den 27. Januar 1939

In Innsbruck
28 JAN 1939

Betreff: Ableben des Berufsverbrechers Wilhelm E n g e l e, geb. am 7.Juli 1894 zu Innsbruck, ledig, Bürobeamter, 24 Vorstrafen, zuletzt wohnhaft Innsbruck, Hunoldstr. 22 - Eltern: Michael und Mathilde Engele, beide verstorben.
Bezug : Fernschreiben Stapo Linz Nr. 972 vom 18.1.39
Anlagen: 3

An die
Kriminalpolizeistelle

J n n s b r u c k .

Durchschrift des Berichts ohne Anlagen an die Kriminalpolizeileitstelle
W i e n .

Am 13.Juni 1938 wurde der ledige Bürobeamte Wilhelm E n g e l e, geb. 7.Juli 1894 zu Innsbruck, dort auch unter Hunoldstr. 22 zuletzt wohnhaft, durch die dortige Dienststelle festgenommen und auf Grund seiner 24 Vorstrafen als Berufsverbrecher in das Konzentrationslager Dachau eingewiesen. Am 23.August 1938 wurde E. nach hier überstellt.
Laut beiliegenden Arztbericht wurde Engele am 1o.1.39 im Häftlingsrevier aufgenommen, da er eine chronische Herzkrankheit hatte. Außerdem kam noch eine Stauungsschwellung an beiden Beinen dazu. Seine Behandlung war zunächst Bettruhe mit Hochlagerung beider Beine, außerdem Verabreichung von herzstärkenden Mitteln. Es wurde dadurch eine Besserung seines Zustandes erreicht, die bis zum 18.1.39 anhielt. An diesem Tage setzte morgens gegen 2.oo Uhr ganz plötzlich eine akute Herzschwäche ein, an der Engele unmittelbar darauf verstorben ist.
Das Reichskriminalpolizeiamt Berlin und die dortige Dienststelle wurden von dem Ableben in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wurde dortige Dienststelle gebeten, Nachforschungen nach weiteren Angehörigen anzustellen, da hier solche nicht bekannt waren und die Eltern des Engele bereits verstorben sind. Durch Fernschreiben wurde übermittelt, dass weitere Angehörige festgestellt werden konnten, diese vom Todesfall verständigt seien aber ein Überführung der Leiche nicht wünschten. Die Leiche wurde dann auf Staatskosten in das Krematorium Linz verbracht und dort eingeäschert. Um die Beerdigungskosten auf die Staatskasse verrechnen zu können wird um Ausstellung einer Mittellosigkeitsbescheinigung gebeten.
Totenschein und Befund des Arztes liegen bei.

Der Lagerkommandant K.L.M.

SS - Sturmbannführer.

Abbildung 4.2.: Bericht über das „Ableben des Berufsverbrechers Wilhelm Engele“ der Kommandantur des KZ Mauthausen (gezeichnet von Kommandant Albert Sauer) an die Kriminalpolizeistelle Innsbruck, 27. Jänner 1939 (K Akte 6008 Kontr. Nr. 2, Privatarchiv Rainer Hofmann, Ex Tangl).

optimistisch heraus, auch wenn in den letzten Jahren neuerlich eine hohe Konjunktur quantitativer Forschung einsetzte. Quantitative Ansätze scheinen bis in die jüngste Zeit von eher qualitativ beschreibenden Kollektivbiografien[20] verdrängt worden zu sein. Die alten statistischen Debatten, etwa zu den Wähler*innen und zur Mitgliedschaft der NSDAP, sind noch im Gange, werden aber oft als abgeschlossen verstanden.[21] Das beste Beispiel dafür ist der Streit um die Charakterisierung der NSDAP als Mittelstands- oder Volkspartei, den man statistisch zu beantworten können glaubte. Während man sich jahrzehntelang in verhärteten Fronten darüber stritt, ob die NSDAP vorwiegend als Partei des Kleinbürgertums und Mittelstands oder doch eher als Abbild der gesamten deutschen Gesellschaft zu charakterisieren sei, wird heute kurzerhand ein Sieg der Volksparteithesenfraktion konstatiert: „*The cumulative results of all of the information now at hand has been the erosion of the acceptability of the Mittelstandspartei hypothesis to the point at which the validity of the alternative Volkspartei thesis can no longer be seriously questioned*“[22], so mit Detlef Mühlberger ein Historiker, der sich selbst als „*strong advocate of the Volkspartei thesis*“[23] bezeichnete. Es wäre allerdings falsch anzunehmen, dass es fortgeschrittene Technologien gewesen seien, die die Debatten inhaltlich entschieden hätten, etwa durch vermeintlich bessere Daten oder Methoden. Der vermeintliche Sieg auf dem diskursiven Schlachtfeld war weniger Resultat überzeugenderer Analysen oder klarerer Daten, als vielmehr Ergebnis eines Rückzugs der Sozialwissenschaften aus geschichtswissenschaftlichen Debatten, der immer weiter voranschritt. Wenn sich Thesen durchgesetzt haben, dann eher deshalb, weil die früheren Kontrahent*innen der Debatte nicht mehr an der Debatte teilnahmen. Das Fehlen der Soziolog*innen, ihr freiwilliger Rückzug wie auch ihre Nicht-Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus,[24] dürfte den neuen Volksparteikonsens befördert haben. Als der Politikwissenschaftler Jürgen Falter 1991 seine Studie „Hitlers Wähler“ vorlegte, in der er ältere soziologische Thesen wie jene Seymour Martin Lipsets über den „Extremismus der Mitte“[25] zurückwies, schrieb ein Rezensent in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*: „*Falter hat eine saubere, schlüssige und auf ihre Art aufsehenerregende*

20 Vgl. Wildt: Generation des Unbedingten; Orth: Die Konzentrationslager-SS; Andrea Riedle: Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen: Sozialstruktur, Dienstwege und biografische Studien. Schriftenreihe der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (Berlin 2011); Rothländer: Anfänge der Wiener SS; Christopher Dillon: Dachau and the SS. A Schooling in Violence (Oxford 2015).

21 Vgl. Jürgen Falter: Hitlers Wähler (München 1991); Ders.: Zur Soziographie des Nationalsozialismus, Historical Social Research, Supplement 25 (2013); Ders. (Hg.): Junge Kämpfer, alte Opportunisten. Die Mitglieder der NSDAP 1919–1945 (Frankfurt am Main/New York 2016); Dirk Hänisch: Die österreichischen NSDAP-Wähler. Eine empirische Analyse ihrer politischen Herkunft und ihres Sozialprofils (Wien/Köln/Weimar 1998); Gerhard Botz: Zeitgeschichte zwischen Politik, Biografie und Methodik: Gewalt und Nationalsozialismus in Österreich im 20. Jahrhundert, Historical Social Research, Supplement 28 (2016).

22 Detlef Mühlberger: The Social Bases of Nazism, 1919–1933 (Cambridge 2003), S. 78.

23 Ebd., S. 89.

24 Vgl. Kranebitter/Reinprecht: Die Soziologie und der Nationalsozialismus in Österreich.

25 Vgl. Seymour Lipset: Der „Faschismus“ – die Linke, die Rechte und die Mitte, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 11. Jahrgang (1959), Heft 3, S. 401–444; Seymour Lipset: Soziologie der Demokratie (Neuwied am Rhein 1962).

Arbeit vorgelegt, die noch lange die Zeitgeschichtler beschäftigen dürfte. Die Revision rein soziologischer Nationalsozialismusdeutungen war notwendig und ist eindeutig.“[26]

Aus diesen Debatten ist zu lernen, dass sie von den zugrunde gelegten Annahmen dominiert wird. Die Klassifikationsschemata, die über historische Daten gelegt werden, variieren ebenso erheblich wie die gewählten Begrifflichkeiten zu den „Schichten“ und „Klassen“. Schemata wie Begriffe sind keine rein statistischen Kategorien, sondern artikulieren unterschiedliche, teils konträre Sozialphilosophien. Wenn Mühlberger etwa aus seinen Forschungen zur SS schließt, dass sich diese zu einem großen Teil aus Menschen der „*lower class*“ und „*lower and middle middle class*“ zusammengesetzt habe,[27] zeigt und zeugt das angesichts von Begriffen wie „mittlerer“ und „oberer“ Mittelklasse auch von einer allgemein zu beobachtenden Reserviertheit, von einer „Oberschicht“ zu sprechen, wie auch von einer manchmal schon willkürlichen Einteilung in selbstgebastelte soziale Kategorien. Klassifizierungen historischer Berufsbezeichnungen sind in der sozialgeschichtlichen und soziologischen Forschung seit Langem Gegenstand kontroverser Diskussionen. Ein zu hoher Abstraktionsgrad, der Berufsbezeichnungen in wenige aggregierte Klassen zusammenfasst, kann die Komplexität zu stark reduzieren und heutige Vorstellungen in historische Zeiten projizieren.[28] Zusammenfassungen sind allerdings unumgänglich, schon aus Darstellbarkeits- und Vergleichbarkeitsgründen – die 704 Angehörigen des SS-Kommandanturstabs des KZ Mauthausen nennen 257 verschiedene Berufsbezeichnungen, die Deportierten des KZ-Komplexes Mauthausen über 8.000 Berufe. Inhaltlich relevante Aussagen erfordern hier also schon forschungspragmatisch Klassifikationen und Vereinfachungen, die theoretisch begründet sein müssen und nicht unkritisch der Selbstbeschreibung der Akteur*innen folgen dürfen. Die große Bedeutung der Operationalisierungen und Klassifizierungen zeigt sich in der erwähnten Debatte über den sozialen Charakter der NSDAP deutlich – je nach Definition eines Arbeiters kommt der Historiker Jürgen Genuneit in der Mitgliedschaft der NSDAP etwa auf einen „Arbeiteranteil“ von sechs bis 28 Prozent,[29] ein riesiger Unterschied. Der Punkt ist zusammengefasst: Es gibt kein richtiges Schema, das man nur noch an die präexistenten Daten anzulegen hätte, es gibt aber nachvollziehbare und weniger nachvollziehbare Schemata. Jedes Klassifikationsschema ist Ergebnis konzeptioneller Entscheidungen und bleibt als solches problematisch. Es geht eben darum, es in nachvollziehbarer Weise zur Diskussion zu stel-

26 Karlheinz Dederke: Falter, Jürgen W.: Hitlers Wähler, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26. September 1991, S. 10.

27 Mühlberger: The Social Bases of Nazism, S. 65. Vgl. ähnlich problematisch z.B. auch Jens Banach: Heydrichs Elite. Das Führungskorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936–1945 (Paderborn/München/Wien/Zürich 1998).

28 Zahlreiche Historiker*innen, unter ihnen etwa Reinhard Mann, forderten deshalb, „*zumindest die Codierung der Berufsvariablen so konkret und disaggregiert als möglich*“ (Reinhard Mann: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Die Nationalsozialisten. Analysen faschistischer Bewegungen, Stuttgart 1980, S. 9–17, hier S. 17) vorzunehmen.

29 Vgl. Jürgen Genuneit: Methodische Probleme der quantitativen Analyse früher NSDAP-Mitgliederlisten, in: Mann (Hg.): Die Nationalsozialisten, S. 34–66, hier S. 55.

len, nicht dem Kontrahenten als moralisch höherstehend oder gar objektiv besser an den Kopf zu werfen.

Im Folgenden orientiere ich mich an der HISCO-Klassifizierung, der Historical International Standard Classification of Occupations, die auf Basis der von der International Labour Organisation (ILO) erarbeiteten International Standard Classification of Occupations (ISCO) 2002 entwickelt wurde.[30] Da sie auf jahrhundertelangen staatlichen und kirchlichen Datenerhebungen und Kategoriensystemen basiert, ist sie ebenfalls nicht unumstritten. Raf Vanderstraten wies darauf hin, dass die Klassifizierung – abgesehen davon, dass sie Gewerbe wie die Prostitution überhaupt nicht abbildet – weniger weibliche als männliche Berufskategorien kennt.[31] Ihre Verwendung ist allerdings anlassunabhängig, auch wenn sie den letztlich politisch begründeten Streit über falsche und richtige Klassifizierungen nicht erübrigen wird. Das Schema wurde in der Soziologie kürzlich etwa von Philip Korom und Christian Fleck in einer Studie zur sozialen Zusammensetzung der gerichtlich als homosexuell Verfolgten verwendet.[32] Die Klassifizierung führt aus über 1.600 Berufsbezeichnungen (HISCO), die empirisch auf Klassifikationsschemata mehrerer Länder beruhen, zwölf soziale Klassen (HISCLASS) zusammen.

Das HISCO-Schema kann einerseits horizontal nach Wirtschaftssektoren, andererseits nach vertikaler Schichtung (HISCLASS) ausgewertet werden. Hier interessiert vor allem die zweite Auswertungsmöglichkeit. Das Schema reicht vertikal von den „higher managers" (mit Berufsangaben wie „Geschäftsführer", „Bankdirektor", „Büroleiter" und „Fabrikant") bis zu den „unskilled farm workers" (mit Berufen wie „Landarbeiter", „Knecht" und „Schäfer"). Korom und Fleck interpretieren dieses zwölfteilige Schema als dreiteilige Schichtung, indem sie die ersten vier HISCLASS-Gruppen zur „Oberschicht", die zweiten vier zur „Mittelschicht" und die dritten vier zur „Unterschicht" zusammenfassen.[33] Dieser Einteilung wird hier, im Bewusstsein eines unvermeidbaren Reduktionismus auf Basis lückenhafter historischer Daten, gefolgt. Die Bezeichnungen sind in der Soziologie seit Langem Gegenstand hitziger Debatten. Zahlreiche Soziolog*innen wie Rolf Lindner haben auf die Problematik der wertenden Zuschreibung hingewiesen, die Etikettierungen wie „Unterschicht" anhaftet: „*Gemeinsam ist all diesen Etikettierungen*

30 Vgl. Marco H.D. van Leeuwen/Ineke Maas/Andrew Miles: HISCO: historical international standard classification of occupations (Leuven 2002); Marco H.D. van Leeuwen/Ineke Maas: Historical Studies of Social Mobility and Stratification, in: Annual Review of Sociology, 36. Jahrgang (2010), S. 429–451. Zu den konkreten Kodierungsschritten und zum Klassifikationsschema vgl. Marco H.D. van Leeuwen/Ineke Maas: A short note on HISCLASS (http://historyofwork.iisg.nl/list_pub.php?categories=hisclass, aufgerufen am 9. Juni 2016) und „Outline of HISCO structure" (http://historyofwork.iisg.nl/list_pub.php?categories=hstructure, aufgerufen am 9. Juni 2016). Die Bezeichnungen der HISCLASS-Gruppen werden hier auf Englisch wiedergegeben.

31 Vgl. Raf Vanderstraten: HISCO Historical International Standard Classification of Occupations (Review), in: British Journal of Sociology, 54. Jahrgang (2003), Heft 2, S. 311–313.

32 Vgl. Philip Korom/Christian Fleck: Wer wurde als homosexuell verfolgt? Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republik, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 64. Jahrgang (2012), Heft 4, S. 755–782.

33 Vgl. Korom/Fleck: Wer wurde als homosexuell verfolgt?, S. 767.

die Vermischung von sozialen und moralischen Kriterien oder genauer: die moralische Klassifizierung des Sozialen."[34] Das gilt unabhängig von der Intention der Schreibenden. „Unterschicht" gar nicht zu benennen, käme allerdings einer Unsichtbarmachung oder Verdrängung gleich, und kann daher analytisch nicht die Lösung sein. Auch wenn die Bezeichnung problematisch und zu problematisieren ist, enthält sie einen gesellschaftskritischen Impetus, wie hier mit Lindner betont werden soll: „*Wer von ‚Unterschicht' spricht, muss auch von ‚Oberschicht' sprechen und damit von Herrschaft, Macht und struktureller Ungleichheit. Selbst im gesellschaftsanalytisch so unpräzisen Begriff der Unterschicht klingt immer noch die diskursiv längst ad acta gelegte Klassengesellschaft an. Der Begriff signalisiert, dass es eine Bevölkerungsschicht gibt, die strukturell benachteiligt ist.*"[35]

Tabelle 4.1. zeigt das Ergebnis dieser Schematisierung für die Berufsstruktur Österreichs nach der Volkszählung 1934 (zweite Spalte),[36] für die österreichischen Deportierten des KZ Mauthausen aller Haftkategorien (dritte Spalte), und für die 90 Österreicher des SS-Kommandanturstabs des KZ Mauthausen (vierte Spalte).[37] Auf diese Weise soll eine integrative Erforschung der KZ-Gesellschaft ermöglicht werden. Für die Sozialstruktur der österreichischen Gesellschaft im Jahr 1934 kann man diesem Schema zufolge von einer Oberschicht von 14,7 Prozent ausgehen, von einer Mittelschicht von 44,1 Prozent und von einer Unterschicht von 41,2 Prozent . (Noch einmal soll betont werden, dass weder die Begriffe, noch die Zuteilungen verabsolutiert werden dürfen – ob man „lower skilled workers" wirklich als „Unterschicht" bezeichnen und von „skilled workers" trennen will, soll hier nicht im Zentrum stehen. Es geht hier vorrangig um den Vergleich der Werte zwischen den Gruppen.) In Bezug auf die 3.751 österreichischen Deportierten des KZ-Komplexes Mauthausen sind die Berufe in 2.150 Fällen, also bei 57,3 Prozent, ermittel- bzw. kodierbar. Den relativen Anteil der jeweiligen HISCLASS-Kategorie gibt die Spalte „Prozent" wieder – 18 Personen, das sind 0,5 Prozent aller österreichischen Häftlinge, fallen also beispielsweise in die Kategorie der „higher managers". Bei 1.601 Personen waren entweder keine Berufsangaben zu ermitteln oder deren Berufsangabe nicht klassifizierbar. In der Spalte „Gültige Prozent" werden daher die Anteile der zwölf HISCLASS-Gruppen wiedergegeben, wenn die fehlenden Werte abgezogen werden. Um im Beispiel zu bleiben: Die 18 „higher managers" machen zwar 0,5 Prozent aller österreichischen Deportierten aus (Spalte „Prozent"), aber 0,8 Prozent aller

34 Rolf Lindner: „Unterschicht". Eine Gespensterdebatte, in: Ders./Lutz Musner (Hg.): Unterschicht: Kulturwissenschaftliche Erkundungen der „Armen" in Geschichte und Gegenwart (Freiburg im Breisgau 2008), S. 9–18, hier S. 15. Vgl. zur Begriffsverwendung auch Kranebitter/Pohn-Lauggas: „Meine mundlmäßige Familie". Wir haben uns dort im Anschluss an Lindners Überlegungen dazu entschlossen, von „Unterschicht" zu sprechen, wenn es analytisch um die soziale Position der jeweiligen Akteur*innen geht, in der Fremdbezeichnung aber vom „Subproletarischen", bei dem es um einen abwertenden Herrschaftsbegriff geht, von dem sich die Akteur*innen selbst eigen-sinnig distanzieren und abgrenzen.

35 Ebd.

36 Vgl. Korom/Fleck: Wer wurde als homosexuell verfolgt?, S. 767.

37 Für den SS-Kommandanturstab des KZ Mauthausen vgl. allg. Gregor Holzinger (Hg.): Die zweite Reihe. Täterbiografien aus dem Konzentrationslager Mauthausen (Wien 2016); für die Details zur Auswertung nach dem hier beschriebenen Schema vgl. Kranebitter/Holzinger: Class Matters.

HISCLASS-Gruppen	Schicht	Berufsstruktur Österreichs 1934		Österreichische Häftlinge des KZ Mauthausen				SS-Kommandanturstab (Österreich)			
		Prozent	Kumulierte Prozent	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozent	Kumulierte Prozent	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozent	Kumulierte Prozent
Higher managers	Oberschicht	0,7%	0,7%	18	0,5%	0,8%	0,8%	1	1,1%	1,6%	1,6%
Higher professionals		2,5%	3,2%	82	2,2%	3,8%	4,7%	11	12,2%	17,7%	19,4%
Lower managers		2,5%	5,7%	9	0,2%	0,4%	5,1%	1	1,1%	1,6%	21,0%
Lower prof and clerical, sales		9,0%	14,7%	229	6,1%	10,7%	15,7%	13	14,4%	21,0%	41,9%
Lower clerical and sales	Mittelschicht	7,6%	22,3%	83	2,2%	3,9%	19,6%	10	11,1%	16,1%	58,1%
Foremen		0,3%	22,6%	3	0,1%	0,1%	19,7%	0	0,0%	0,0%	58,1%
Skilled workers		17,1%	39,7%	883	23,5%	41,1%	60,8%	12	13,3%	19,4%	77,4%
Farmers		19,1%	58,8%	82	2,2%	3,8%	64,6%	4	4,4%	6,5%	83,9%
Lower skilled workers	Unterschicht	17,1%	75,9%	401	10,7%	18,7%	83,3%	9	10,0%	14,5%	98,4%
Lower skilled farm workers		18,7%	94,6%	15	0,4%	0,7%	84,0%	0	0,0%	0,0%	98,4%
Unskilled workers		0,7%	95,3%	272	7,3%	12,7%	96,6%	0	0,0%	0,0%	98,4%
Unskilled farm workers		4,7%	100,0%	73	1,9%	3,4%	100,0%	1	1,1%	1,6%	100,0%
Gesamt		**100,0%**		**2150**	**57,3%**	**100,0%**		**62**	**68,9%**	**100,0%**	
Fehlende Werte				**1601**	**42,7%**			**28**	**31,1%**		
Gesamt				**3751**	**100,0%**			**90**	**100,0%**		

Tabelle 4.1.: Vergleich der in HISCLASS-Gruppen transformierten HISCO-Berufscodierung zwischen der österreichischen Sozialstruktur laut Volkszählung des Jahres 1934, den österreichischen Häftlingen des KZ Mauthausen (N=3.751) und den österreichischen Kommandanturstabsangehörigen (N=90).

österreichischen Deportierten, deren Beruf bekannt bzw. klassifizierbar ist (Spalte „Gültige Prozent"). Die Annahme ist dabei, dass sich die fehlenden Werte auf alle zwölf Klassen gleich verteilen – das ist grundsätzlich problematisch, weshalb beide Spalten ausgewiesen werden. Die Spalte „Kumulierte Prozent" weist schließlich die kumulierten Werte der Spalte „Gültige Prozent" aus. 15,7 Prozent der österreichischen Deportierten, deren Berufe bekannt sind, können also den vier obersten HISCLASS-Gruppen der „higher managers", „higher professionals", „lower managers" und „lower prof and clerical, sales" zugewiesen werden, damit mit Korom und Fleck der „Oberschicht".

Die Tabelle erlaubt mit Blick auf den jeweils letzten der kumulierten Prozentwerte innerhalb der drei Schichten zunächst die Feststellung, dass die Gesamtheit der österreichischen Deportierten des KZ Mauthausen geradezu als Abbild der Sozialstruktur Österreichs des Jahres 1934 bezeichnet werden kann. Landwirtschaftliche Berufe sind zwar stark unterrepräsentiert, da gelernte und ungelernte industrielle Berufe aber gleichzeitig überrepräsentiert sind, entsprechen die jeweiligen Anteile für Ober-, Mittel- und Unterschicht relativ genau jenen in der Bevölkerung. Umgekehrt lässt sich aber für die österreichischen Kommandanturstabsangehörigen der SS, die sich darin nicht von den deutschen Kommandanturstabsangehörigen unterscheiden,[38] eindeutig eine Überrepräsentation der Oberschicht festhalten. Das hat mehrere Gründe: Erstens waren in der Abteilung V (Standortarzt) viele Ärzte zu finden, die zweitens vermutlich häufiger in verschiedenen Lagern eingesetzt wurden, wobei die höhere Fluktuation auch zu einer höheren Zahl in einem einzelnen Lager wie dem KZ Mauthausen führt. Drittens hatten Kommandanturstabsangehörige im Gegensatz zu den Deportierten bei subjektiven Berufsangaben keinen Grund, ihre Berufe „nach unten zu korrigieren",[39] während genau das für Häftlinge des KZ Mauthausen überlebensnotwendig sein konnte. Deportierte aller Länder gaben häufig manuelle Berufsausbildungen an, da manuelle Fertigkeiten eher gebraucht wurden und für die SS eine größere Nützlichkeit aufwiesen. Dieser Einschränkungen stellen aber keine vollständige Erklärung für das eindeutige Ergebnis dar, vielmehr kann festgehalten werden: Den österreichischen Häftlingen, die diesem Schema zufolge zum Großteil aus der Unter- und Mittelschicht stammten, standen keine sozial deklassierten „Desperados" gegenüber, sondern gut ausgebildete Angehörige der Mittel- und Oberschicht. Einer Oberschicht von 15,7 Prozent, Mittelschicht von 48,9 Prozent und Unterschicht von 35,5 Prozent auf Seiten der Häftlinge stand eine Oberschicht von 41,9 Prozent, Mittelschicht von 42 Prozent und Unterschicht von 16,1 Prozent auf Seiten der SS-Kommandanturstabsangehörigen gegenüber. Die SS kann diesen Zahlen zufolge mitnichten als sozialer Bodensatz der deutschen Gesellschaft bezeichnet werden, wie das am Pointiertesten von Konrad Adenauer artiku-

38 Vgl. ebd.

39 Die Angaben zu Berufen, Ausbildungen und Karrieren von SS-Angehörigen finden sich auf Personalstammkarten, Gebührniskarten sowie Akten des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS (RuSHA), die die Daten der SS-Angehörigen bei jedem Heiratsgesuch notierten. Die Angaben auf diesen Fragebögen und Personalstammkarten wurden also von SS-Angehörigen im aktiven Dienst freiwillig gemacht, sie sind damit Selbstpräsentationen, mit denen sich SS-Angehörige zu verschiedenen Zeitpunkten ihrer Karriere der SS als Adressatin gegenüber präsentierten. Die Datenbank zur Lager-SS des KZ Mauthausen, auf der diese Auswertung beruht, ist Resultat des Projekts *Die Lager-SS Mauthausen* (FWF-Projekt P 22848-G18) unter Leitung von Bertrand Perz. Die komplementäre Ergänzung der Berufsangaben aus Personalkarten durch Angaben der RuSHA-Akten wurde bereits von Bernd Wegner (vgl. Bernd Wegner: Hitlers Politische Soldaten: Die Waffen-SS 1933–1945, Paderborn 1983, S. 208) und Gunnar Boehnert (vgl. Gunnar C. Boehnert: An Analysis of the age and education of the SS Führerkorps 1925–1939, Historical Social Research, 4. Jahrgang, 1979, S. 4–17, hier S. 14) festgestellt; Boehnert bezeichnet Letztere als „*back-up source*" (ebd.).

HISCLASS-Gruppen	Österreich 1934	Österreichische Häftlinge des KZ Mauthausen	SS-Kommandantur-stab (alle Nationalitäten)
Higher managers	100	120	229
Higher professionals	100	153	860
Lower managers	100	17	372
Lower prof and clerical, sales	100	118	68
Gesamt Oberschicht	**100**	**107**	**262**
Lower clerical and sales	100	51	172
Foremen	100	47	233
Skilled workers	100	240	144
Farmers	100	20	28
Gesamt Mittelschicht	**100**	**111**	**100**
Lower skilled workers	100	109	70
Lower skilled farm workers	100	4	1
Unskilled workers	100	1807	329
Unskilled farm workers	100	72	68
Gesamt Unterschicht	**100**	**86**	**43**

Tabelle 4.2.: Vergleich der HISCLASS-Gruppen zwischen SS- Kommandanturstabsangehörigen (N=704) und österreichischen Häftlingen des KZ Mauthausen (N=3.751) mit der österreichischen Sozialstruktur laut Volkszählung des Jahres 1934 (Wert 100). Im Vergleich zur Sozialstruktur Österreichs des Jahrs 1934 (Wert 100) ist die Gruppe der „higher managers" unter den Häftlingen (Wert 120) überrepräsentiert, da um das 1,2-fache höher; unter den SS-Kommandanturstabsangehörigen ist der entsprechende Anteil 2,29-fach häufiger als in der österreichischen Bevölkerung (Wert 229). Da 38,5 Prozent der Kommandanturstabsangehörigen der Oberschicht zuzuteilen sind, aber nur 14,7 Prozent der Bevölkerung von 1934 dort zu verorten ist, ist der Anteil der Oberschicht unter den SS-Angehörigen 2,6-fach höher als in Österreich.

liert worden ist, demzufolge die SS aus „*Asoziale[n] und Vorbestrafte[n]*"[40] zusammengesetzt worden sei.[41]

Die Über- bzw. Unterrepräsentation der zwölf HISCLASS-Gruppen sowie der drei Schichten zeigt Tabelle 4.2. noch einmal. Werden die Anteile der Volkszählung von 1934 zur Basis genommen (Wert 100), so fällt auf Seite der österreichischen Deportierten vor allem die Überrepräsentation der „unskilled workers" auf, auf Seite der öster-

40 Konrad Adenauer, zitiert nach Paul: Von Psychopathen, S. 17.

41 Auch einige KZ-Überlebende charakterisierten die Lager-SS ähnlich, was eher einem Bedürfnis nach Abwertung geschuldet sein dürfte als der tatsächlichen sozialen Herkunft der SS-Angehörigen. Benedikt Kautsky charakterisierte die SS beispielsweise als „*[f]aul und dumm, roh und feig, disziplinlos und korrupt – das sind die Haupteigenschaften, aus denen die SS-Führung den durchschnittlichen SS-Mann zu fabrizieren hatte*" (Benedikt Kautsky: Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Erkenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern, Wien 1961, S. 103), Kogon stimmte zu: „*Eine Untersuchung der Herkunft der SS-Angehörigen ergibt fast in jedem einzelnen Fall, daß es sich bei ihnen um Tiefunzufriedene, Nichterfolgreiche, durch irgendwelche Umstände Zurückgesetzte, um Minderbegabte aller Art und häufig genug um sozial gescheiterte Existenzen handelte*" (Eugen Kogon: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, Frankfurt am Main 1948, S. 338). Einmal mehr ist dieser Passus in der ersten Auflage des Buchs 1946 noch nicht zu finden (vgl. Eugen Kogon: Der SS-Staat. Dass System der deutschen Konzentrationslager, München 1946, S. 287ff.) und damit von Kogon erst für spätere Auflagen geschrieben worden.

reichischen SS-Kommandanturstabsangehörigen jene der „higher professionals“ und „lower managers“.

Die jeweiligen Verhältnisse von Ober-, Mittel- und Unterschicht können schließlich auch grafisch dargestellt werden. Abbildung 4.3. zeigt diese Darstellung, wobei neben der Gesamtheit der österreichischen Häftlinge des KZ Mauthausen nun auch die Anteile für einzelne Haftkategorien wiedergegeben werden. Die Haftgruppen der „Berufsverbrecher“ (und der hier nicht abgebildeten „Asozialen“) standen in Bezug auf ihre soziale Herkunft an der untersten Stelle der Lagergesellschaft. Auch die dem nationalsozialistischen Stereotyp zufolge gesellschaftlich privilegierteste Gruppe der als „Juden“ kategorisierten österreichischen Deportierten weist diesen Daten zufolge weit weniger Mitglieder der Oberschicht und beinahe gleich viele Angehörige der Mittelschicht auf wie die Kommandanturstabsangehörigen der SS.

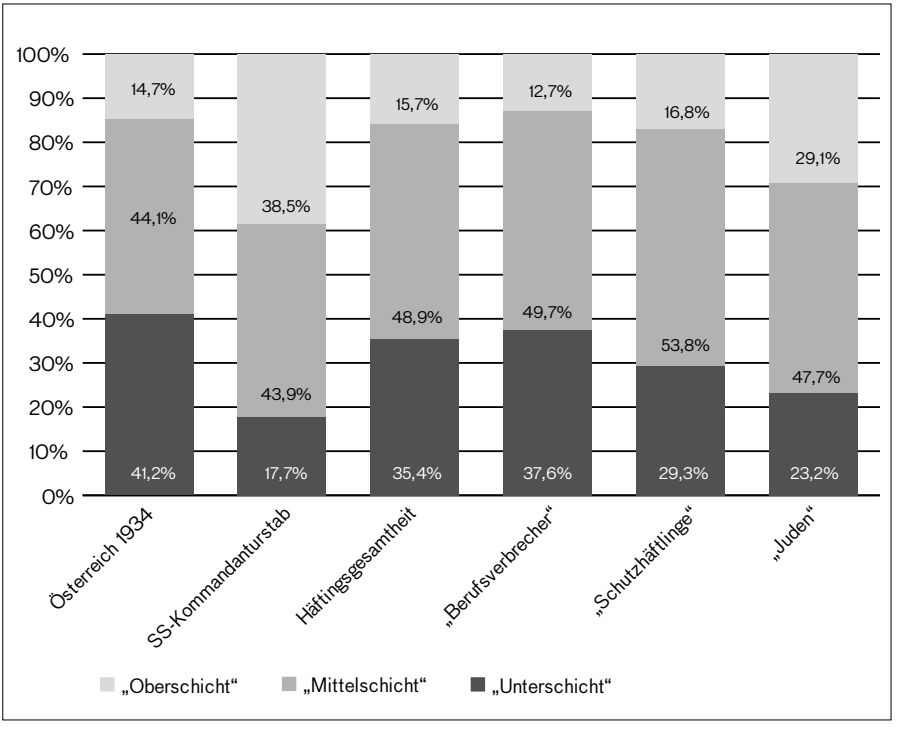

Abbildung 4.3.: Anteile der Ober-, Mittel- und Unterschicht für Österreich (Volkszählung 1934), die SS-Kommandanturstabsangehörigen aller Nationalitäten (N=704) und der österreichischen Häftlinge des KZ Mauthausen (nur Haftkategorien mit mehr als 100 Häftlingen), sowohl für die österreichische Häftlingsgesamtheit (N=3.751), als auch für die Haftkategorien der „Berufsverbrecher“ (N=885), „Juden“ (N=337) und „Schutzhäftlinge“ (N=1.114).

Renitenz und Eigen-Sinn

Wilhelm Engeles Fall ist in vielerlei Hinsicht symptomatisch – nicht nur, weil es sich um einen der zahlreichen Diebstahlsfälle handelte und Engele in sozialer Hinsicht Teil der Unterschicht war, sondern weil er dem Staatsapparat gewollt oder ungewollt die eigene Unwirksamkeit vor Augen geführt hatte, den vermeintlichen Strafzweck der „Spezialprävention" zu erreichen oder in irgendeiner Weise präventiv „bessernd" zu wirken. Engele hatte sich dieser Straflogik entzogen, indem er mit gestohlenen Uhren zur eigenen Hauptverhandlung erschien und sein Handeln nicht einmal beschönigte. Es schien, in den Kategorien des Strafrechts gedacht, vollkommen unsinnig und unverbesserlich, geradezu unerklärlich. Die auffindbaren Akten zeugen sehr oft sowohl in Bezug auf die Deliktgeschichten als auch auf die Interaktionen der Kriminalisierten mit den Behörden von einem Verhalten, dass polizeilicherseits immer wieder als „Renitenz" bezeichnet wurde, d.h. als Widersetzlichkeit, Aufsässigkeit, Widerspenstigkeit oder gar Aufruhr interpretiert wurde. Diese Renitenz wurde im Nationalsozialismus als staatsgefährdende Resistenz ausgelegt.

Auch in anderen Fällen schien die angebliche Besserungsabsicht an der offensichtlichen Weigerung zur „Besserung" durch die Kriminalisierten zu scheitern. Beispielhaft sei hier die Geschichte des Schlossergehilfen und Straßenmusikanten Karl Schikirsch, geboren am 24. Juli 1908, rekonstruiert. Schikirsch wurde in den Nachtstunden des 22. Dezember 1937 von einem Polizeiwachtmeister festgenommen, weil er sich *„in selbstmörderischer Absicht"* im zweiten Wiener Gemeindebezirk vor eine Straßenbahn geworfen habe. Die Verhaftungssituation liest sich im Polizeiprotokoll wie folgt: *„Auf dem Weg zum Kommissariate blieb Schikirsch, der etwas alkoholisiert war, plötzlich stehen und erklärte, daß er nicht mitgehe. Ich nahm ihn daher am Arme und führte ihn. Hierüber war er sehr ungehalten und leistete meiner Aufforderung zum Ko[mmissari]ate zu gehen keine Folge. Polizeirevierinspektor Schön Alois, der im Rayondienste stand, leistete mir Assistenz. Wir führten nun gemeinsam den Nebengenannten ein Stück Weges, ließen ihn aber, da er angab, daß er allein gehen wolle, aus. Plötzlich rief er uns leckt mich in Arsch zu und lief davon. Wir liefen ihm nach und konnten ihn erst nach ca. 200 Schritten in der Molkereistraße, wo er zu Boden fiel, einholen. Er schlug mit den Füßen gegen uns, wobei ich auf der Stirne, oberhalb des rechten Auges, von seinem Schuhe getroffen wurde und [...] Schön Alois am rechten Ringfinger eine Prellung und eine Hautabschürfung erlitt, drohten wir den Festgenommenen die Anwendung des Gummiknüppels an. Schikirsch schlug jedoch unausgesetzt mit seinen Füßen gegen uns, wodurch wir noch mehrere Stöße auf die Brust bekamen. Wir machten nun beide von den Gummiknüppel Gebrauch und versetzten ihm einige Schläge auf die Hände und auf den Rücken. Erst jetzt stellte er sein renitentes Verhalten ein, weigerte sich aber mit uns zu gehen. Wir waren daher gezwungen, ihn aufzuheben und mit Gewalt zu führen. Er schlug hiebei mit den Händen gegen uns und beschimpfte uns Gauner, Pülcher, Verbrecher etz. Auch seine Gattin Johanna, die der Eskorte gefolgt war, schrie unausgesetzt Pülcher, Gauner, Verbrecher, wobei sie uns imme-*

wieder den Festgenommenen entreißen wollte. Sie wurde daher auch für festgenommen erklärt und zum Koate gestellt. […] Der Vorfall hatte großes Aufsehen u. Ärgernis zu Folge und es wurde hiedurch die an öffentlichen Orten zu wahrende Ordnung in der empfindlichsten Weise gestört. Auch wurden die Bewohner der in der Umgebung befindlichen Häuser in ihrer Nachtruhe gestört."[42] Diese Szenen nächtlicher Gewalt, als renitentes Verhalten des Angeklagten und seiner Gattin gefasst, wurden als Verstöße gegen § 81 und § 312 StG, d.h als „gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen" und als „Beleidigung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahn-Angestellten" angesehen und verfolgt.[43] Karl und Johanna Schikirsch wurden am 16. Februar 1938, kurz vor Ende des austrofaschistischen Regimes, zu vier Monaten bzw. drei Wochen schweren Kerkers verurteilt.[44] Nach mehrmaligem gesundheitsbedingten Strafaufschub wurde Karl Schirkisch schließlich wegen dieser und einer weiteren Verurteilung wegen Diebstahls von Oktober 1941 bis Dezember 1942 in Haft genommen. Schikirsch wurde am 31. Dezember 1943 als „Berufsverbrecher" in Vorbeugungshaft genommen und ins KZ Mauthausen eingeliefert. Er starb am 29. Juni 1944 im Außenlager Schwechat nach einem Luftangriff auf das Heinkel-Werk in Schwechat-Heidfeld.[45]

Statistisch verstecken sich bei den als „Berufsverbrecher" Etikettierten Verurteilungen, die als Indikatoren für Renitenz interpretiert werden können, in Tabelle 3.7. des vorigen Kapitels, die die Vorstrafen von 146 österreichischen „Berufsverbrechern" dargestellt hat, in verschiedenen Hauptstücken des österreichischen Strafgesetzes, so etwa die häufig vorkommende „Amtsehrenbeleidigung" im Hauptstück „Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören", „Aufstand" und „Aufruhr" (§§ 68 bis 75 StG), öffentliche Gewalttätigkeit (§§ 76 bis 82 StG), schwere körperlicher Beschädigung eines Beamten (§ 153 StG), „Auflauf" (§§ 279 bis 284 StG), Herabwürdigung von Behörden (§ 300f. StG) und Bestechung und „Amtsehrenbeleidigung". Zählt man das Vorkommen dieser Delikte, die direkt gegen die Staatsgewalt oder ihre Repräsentanten gerichtet sind, findet sich bei 65 der 146 Personen (bzw. 44,5 Prozent) zumindest ein entsprechendes Delikt im Strafregister. Gerade die ersten erlittenen Strafen fallen oft in diese Kategorie.

Mit dem Alltagshistoriker Alf Lüdtke kann man das „*Ungebärdige, nicht selten auch Rätselhafte*"[46] derartiger Verhaltensweisen konzeptionell als „Eigen-Sinn" fassen.[47] Ei-

42 Meldung unter Diensteid, 23. Dezember 1937 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 101/38), Fehler im Original. Das in Wien umgangssprachlich für „Verbrecher" gebrauchte Wort „Pülcher", das sich von „Pilger" ableitet, verbildlicht eine (sub-)proletarische Herkunft des umherwandernden, vagabundierenden Verbrechers, auch wenn hier projektiv gegen den Polizeibeamten gewendet.

43 Vgl. Strafantrag der Staatsanwaltschaft Wien I, 19. Jänner 1938 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 101/38).

44 Urteil, 16. Februar 1938 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 101/38).

45 Siehe dazu Bertrand Perz: Zwangsarbeit von KZ-Häftlingen für die Flugzeugindustrie in Schwechater Kellereien, in: Bundesministerium für Inneres (Hg.): KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial 2012. Jahrbuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Wien 2013), S. 19–30, hier S. 26.

46 Lüdtke: Eigen-Sinn, S. 12.

47 Vgl. zum Folgenden auch Kranebitter/Pohn-Lauggas: „Meine mundlmäßige Familie".

gen-Sinn ist Lüdtke zufolge zunächst ein Herrschaftsetikett für ein soziales Handeln, das Schulmeister und Gelehrte an den Unterklassen als Eigensinn bezeichneten und geißelten – *„jene Rüpeleien, Grobheiten oder Wunderlichkeiten, die sie allenthalben unter dem ‚Pöbel' entdeckten.*"[48] Der Begriff ist also zunächst wie „Renitenz" ein Label, das die Obrigkeit für nicht gefälliges Verhalten der unteren Klassen wählte, bezeichnet gleichzeitig aber auch die Formen des Handelns, in denen sich die Unterworfenen ihrer Zurichtung auf vielerlei Weise zu entziehen versuchten. Eigen-Sinn meint also den herrschaftlichen Blick auf den Versuch der Distanzgewinnung zu dieser Herrschaft durch die unteren Klassen. Lüdtkes Konzept ist sowohl gegen die gängige geschichtswissenschaftliche Objektivierung unterer Klassen gerichtet, die sie als (arbeitende) Objekte und Gehorsamsträger dachte, wie auch gegen die marxistische Überhöhung dieses Eigen-Sinns zur Vorform politisch bewussten Widerstandshandelns. Eigen-Sinn sei vielmehr der Moment der Befreiung, der gerade nicht in anderes Handeln transferierbar, übersetzbar sei: *„Einzelne distanzieren sich gegen alle und alles, allerdings nur für Augenblicke.*"[49] Ein Programm, das sich dem Eigen-Sinn der unteren Klassen unvoreingenommen widmet, mache hinter Kollektivmythen wie dem Proletariat das Handeln Einzelner sichtbar. *„Forschungen zum ‚Eigensinn' erfordern Studien zur Alltagswirklichkeit der – angeblich – Namenlosen. Diese Alltagsgeschichte begrenzt sich nicht auf (Be-) Deutungen. Im Blick sind vielmehr auch jene Momente von Wirklichkeit, auf die sich (noch) kein ‚Vers' machen läßt, die sich den ‚Texten' der Mitlebenden immer wieder entziehen – die allen Sinngebungen zuwiderlaufen. Die Aneignungen des Alltags sperren sich dem poetischen Reiz der Text-Metapher. Alltage sind grauer, nüchterner, unscheinbarer, aber auch grimmiger, härter und brutaler als daß sie stets oder grundsätzlich in einem ‚Text' darzustellen wären.*"[50]

Das Entziehen oder Distanzieren ist nicht oder nicht unbedingt als Widerstand zu denken, zumindest, wenn man einem engeren Widerstandsbegriff folgt.[51] Mit Hegel wäre eine eigensinnige Handlungsweise eine solche, die *„immer noch in der Knechtschaft stehen bleibt.*"[52] Er ist damit ein Moment in der Dialektik von Herrschaft und Knechtschaft, die allerdings nicht notwendigerweise und oft gar nicht in Widerständigkeit mündet, sondern nicht selten deren Ersatz ist. *„Eigensinnige Freiheit zielt danach auf Distanz gegenüber herrschaftlichen Zumutungen; sie entfalte aber keine weiter-*

48 Lüdtke: Eigen-Sinn, S. 17.

49 Ebd., S. 18. Ähnlich Heinz Steinert: *„Freiheit gibt es nicht, es gibt nur Momente der Befreiung*" (Heinz Steinert: Die Wiener und die Frankfurter Schule. Drei Anmerkungen anlässlich des Gesprächs Theodor W. Adorno/Lotte Tobisch in Wespennest 117, in: Wespennest 118 (2000), S. 84–88, hier S. 85.

50 Lüdtke: Eigen-Sinn, S. 21.

51 Iris Därmann hat Alf Lüdtke dafür kritisiert, dass das Eigen-Sinn-Konzept (sozusagen als Mitmach-Handeln mit zusammengebissenen Zähnen) zwischen Herrschaft und Widerstand angesiedelt sei, damit aber auch ein starkes und enges Verständnis von Widerstand voraussetze (vgl. Iris Därmann: Widerstände. Gewaltenteilung in statu nascendi, Berlin 2022, S. 120). Ich stimme der Kritik insofern nicht ganz zu, als sie nur dann zutrifft, wenn man Eigen-Sinn und Widerstand als trennscharfes Gegensatzpaar denkt.

52 Lüdtke: Eigen-Sinn, S. 17.

treibende Dynamik. Eigensinn wendet sich – in dieser Sicht – nicht grundsätzlich gegen Abhängigkeit.“[53] Eigen-sinnige Umgangsweisen, die sich in Distanz zur Macht temporäre Freiräume erkämpfen, also autonome Sphären in Ort und Zeit schaffen, sind vor allem ein Handeln nach eigenen Regeln, das nicht nur individuelle Autonomie, sondern auch kollektive Aneignungspraxis wird. Dieses Handeln kann damit durchaus in Widerstand münden, kann Widerstand aber auch verhindern bzw. ersetzen. „*Eigensinn war und bleibt vieldeutig. Sich von Zumutungen der Vorgesetzten und von den Zwängen des Arbeitsprozesses zu distanzieren, ohne sie direkt zu bekämpfen, konnte nicht nur eine individualistische Haltung, sondern auch die feindselige Mißachtung der eigenen Arbeitskollegen einschließen.*“[54]

Lüdtke nimmt eine Perspektive auf Alltagshandeln ein, der ein erweiterter Politikbegriff zugrunde liegt, der „*die Artikulation und das Geltendmachen von individuellen Bedürfnissen [...] als politisches Verhalten begreift.*“[55] Durch eigensinnige Handlungen werden Erfahrung und Lebensweise gemacht, werden sozusagen die Subjekte konstituiert. Es käme damit darauf an, den „*Blick auf das Politische zu erweitern*“[56]. Es geht nicht darum, öffentliches oder politisches Handeln zugunsten privater Alltagshandlungen aus der Betrachtung auszuschließen und damit analytisch das Politische zu privatisieren, sondern dieses Alltagshandeln als „*Politisierung des Privaten*“[57] zu begreifen. Das trifft gerade auf das zu, was Kriminalität genannt wird: Individuelles (Konflikt-)Handeln wurde und wird mit Hilfe des Strafrechts politisiert. „Diebstahl“ war etwa in verschiedenen Formen, die Michel Foucault „*Illegalismus des Volkes*“[58] nennt, jahrhundertelang Bestandteil zumindest proletarischer Lebensweisen. Diebstahl von Kohle oder Lebensmitteln wurde „*keineswegs als schimpflich oder unehrenhaft*“[59] angesehen. Die lange historische Entwicklung von Polizei und Strafrecht versteht Lüdtke damit als Disziplinierung, als gewaltsame Zähmung des Eigen-Sinns, sowohl durch physische Gewalt der Obrigkeit, als auch durch polizeiliche Intervention. Die Amtsbehandelten wurden durch die organisierte und formalisierte Interessenverfolgung sozusagen verstaatlicht: „*Diese Politisierung des Privaten funktionierte als ‚Politisierung von oben‘.*“[60]

Der Begriff des Eigen-Sinns erlaubt interessante Perspektiven auf die Akten, was die Interpretation des rätselhaften Verhaltens betrifft. Ein Beispiel dafür ist der Fall Sebastian Etzelsbergers aus Lienz in Osttirol. Er wurde am 24. Dezember 1934 verdächtigt, gemeinsam mit seinem Bruder Josef „*in der Zeit vom 22. Dezember nachmittags bis 23. Dezember 1934 mittags in das Winterhilfsmagazin der Stadtgemeinde Lienz eingebrochen*

53 Ebd.
54 Ebd., S. 131.
55 Ebd., S. 133.
56 Ebd.
57 Ebd., S. 135.
58 Foucault: Strafgesellschaft, S. 197.
59 Lüdtke: Eigen-Sinn, S. 136.
60 Ebd., S. 137.

und die im mitfolgenden Verzeichnis angeführten Gegenstände gestohlen zu haben.“[61] Sebastian Etzelsberger hatte am Tag zuvor mit seinem Bruder Josef bei der Stadtgemeinde Lienz gearbeitet, der Polizei war verdächtig erschienen, dass er sich, ansonsten als mittellos bekannt, ein Grammophon, eine Kinokarte und immer wieder „*2 Glasl*“[62] Schnaps gekauft habe, außerdem mit vollbepackten Rucksäcken gesehen wurde. Eine Hausdurchsuchung förderte mehrere Gegenstände aus der Winterhilfe zu Tage, unter anderem Leinwand, Flanellstoff, Herrenhemden, Herrenschuhe und drei Pakete mit Reis, Mehl, Fleckerl und Kaffee. Nach ihrer Verhaftung gestanden die Brüder schließlich. „*Als Beweggrund geben die zum Teil geständigen Täter Notlage und wiederholte Abweisung durch die Stadtgemeinde Lienz als Heimatsgemeinde bei Unterstützungsbewerbungen an.*“[63] Der Einbruch ins Winterhilfsmagazin war in anderen Worten eine Vergeltung für die zuvor verweigerte Hilfeleistung. Sebastian Etzelsberger hatte mit anderen Arbeitern zwischen 17. und 19. Dezember Spenden in den zweiten Stock der Schule getragen, in der die Sachen aufbewahrt wurden. „*Da wir keine Aussicht hatten, davon etwas zu bekommen, faßten wir zur Linderung unserer Notlage den Entschluß, uns etwas zu holen. […] Von den der Winterhilfe gestohlenen Sachen haben wir nichts verkauft. Wir ließen alles zu Hause.*“[64] Etzelsberger, der für diesen Diebstahl am 25. Jänner 1935 im BG Lienz zu vier Monaten schweren Kerkers verurteilt wurde, wurde am 23. August 1938 ins KZ Mauthausen deportiert und am 16. Februar 1940 aus der KZ-Haft entlassen.

In einem größeren historischen Bogen betrachtet, ist dieser Eigen-Sinn also auch subkulturelle Begleiterscheinung oder Reaktion auf die Entwicklung des Kapitalismus im 19. Jahrhundert. Das kann man, wie Wolfgang Maderthaner und Lutz Musner, sogar an der räumlichen Entwicklung von Städten wie Wien ablesen. Parallel zur bürgerlichen Innenstadt und gewissermaßen als Negativfolie hätten sich die Vorstädte entwickelt. Die wilde Vorstadt, so Maderthaner und Musner, antwortete gerade mit Widersetzlichkeit gegen das Elitäre und bleibt dadurch in der bürgerlichen Stadt repräsentiert: „*Die Subkulturen als das* Andere *der bürgerlichen Repräsentation und Symbolisierung der Stadt bleiben in ihrer Kontingenz und Unschärfe als dissonante Stimmen im öffentlichen Raum präsent. Es ist ihre Uneindeutigkeit, ihre offensichtliche Disziplinlosigkeit und ‚Wildheit‘, ihr Sein als das Gegenläufige zu Fortschritt und Zivilisation, die sie im bürgerlichen Blick als roh, krude, ja amorph erscheinen lassen.*“[65] Diese zweite Seite der Moderne, diese spurlose, weil mündliche und nicht schriftliche Moderne, lebte in den Spiel- und Bierhallen der (sub-)proletarischen Alltagskultur der Vorstädte fort. „*Und es manifestiert sich im auch im städtischen Niemandsland der Kleinkriminalität, der Jugendbanden*

61 Nationale zu Sebastian Etzelsberger, 24. Dezember 1934 (TLA, LG Innsbruck, 6 Vr 8/35).
62 Ebd.
63 Nationale zu Josef Etzelsberger, 25. Dezember 1934 (TLA, LG Innsbruck, 6 Vr 8/35).
64 Ebd.
65 Wolfgang Maderthaner/Lutz Musner: Die Anarchie der Vorstadt. Das andere Wien um 1900 (Frankfurt am Main/New York 1999), S. 13.

und der Prostitution – ein Niemandsland, das nicht nur einseitig soziale und kulturelle Devianz bezeichnet, sondern eben auch Teil eines umfassenden lebensweltlichen Spektrums der Vorstadt ist.“[66] Es geht also um eine ganze Lebenswelt, die sich nicht nur in Bezug auf ein bürgerliches Zentrum als abweichend definieren lässt, sondern die eigen und ganz anders ausgestaltet ist, die sich mit Lüdtke eigen-sinnig angeeignet wird. Es geht bei der Vorstadt um reale Orte der Differenz, die in Bezug auf das Zentrum marginalisiert sind, und um „*imaginierte[r] Territorien des Anderen*“[67], die zu lust- und angstvoll ausgestalteten Projektionsflächen des elitären Zentrums werden.

Stadt und Vorstadt entwickelten sich also parallel und in Abhängigkeit voneinander. Die Vorstadt war Katalysator für die Entstehung der sozialen Klassen im Kapitalismus: Sie war Schmelztiegel für die „freigesetzte“ besitzlose Landbevölkerung, die aus dem Dorf und aus den Rändern der österreichisch-ungarischen Monarchie in die Stadt migrierte.[68] In der Vorstadt passierte das, was man *„the making of the working class“* nannte.[69] Mit der industriellen Neuplanung der Stadt wurde daran gegangen, die Vorstadt und ihr Elend sozialtechnisch zu vermessen. Erst damit wurde die Vorstadt zum sozialen Problem. Der Vorgang ist für Maderthaner und Musner analog zur Kolonialisierung zu denken, die in der versuchten Unterwerfung der mündlichen Tradition der Vorstadt durch die schriftliche Kultur des Zentrums bestand. In dieser inneren Kolonialisierung wurde die Vorstadt exotisiert und sollte als Lebensweise aufgelöst und übersetzt werden. Wer sich dieser Übersetzung widersetzt, bleibt unübersetzbar. „*Diese Transformation erzeugt überhaupt erst das ‚Andere‘ der bürgerlichen Zivilisation und macht es ebenso verfügbar wie sein unübersetzbarer Rest zum Objekt der Dämonisierung, Obsession, Erotisierung und Begierde wird. […] Damit aber werden die Vorstädte zu sozial und kulturell strikt abgetrennten Territorien, also zu ‚dunklen Landschaften‘. Sie sind Projektionsflächen von Bedrohungen, die den Siegeszug der Moderne und des bürgerlichen Utopismus im Gefolge von Aufklärung, Liberalismus und wirtschaftlich-technischem Fortschritt in Frage zu stellen scheinen. An die Stelle der realen Lebenswelt der Vorstadt, an die Stelle des Fabrikarbeiters, des Handwerkers, des Ladenmädchens und der Heimarbeiterin treten Stereotypen von prototypischen Unruhestiftern, potentiellen Revolutionären, Vagabunden, Kriminellen und ein ambivalent besetzter Kosmos weiblicher Sexualität in Gestalt leichtfertiger, sittenloser Mädchen und professioneller Prostituierter.*“ [70] Das Bürgertum fürchtet (und begehrt) dabei dieses so konstruierte Andere – allen voran jene, die den zugewiesenen Ort wechseln, die „*vagabundierenden Gespenster*“[71], die die Grenzen nicht als Grenzen akzeptieren. Sie sind das, was man die gefährlichen Klassen nennt: „*Indem das Kapital die dörfliche Vorstadt vereinnahmt, d.h. die alten Sozialbeziehungen*

66 Ebd., S. 14.
67 Ebd.
68 Vgl. ebd., S. 41.
69 Vgl. Edward P. Thompson: Die Entstehung der englischen Arbeiterklasse, 2 Bände (Frankfurt am Main 1987).
70 Maderthaner/Musner: Die Anarchie der Vorstadt, S. 85 und S. 87.
71 Ebd., S. 90.

und Sozialrollen auflöst und neu gestaltet, die Unterschichten als Arbeiter und Arbeiterinnen produziert, schafft es auch sein Gegenteil: eine vielgestaltige und unkanalisierte Masse von potentiellen Aufrührern, Vaganten, Arbeitsunwilligen und Prostituierten. Die politische und kulturelle Ökonomie der Bürger korrespondiert so mit dem Anti-Produkt der sexualisierten und vagantenhaften Gestalt der Vorstadt. Das ‚Andere' ist das der bürgerlichen Wunsch- und Gesellschaftsmaschine entkommene Feld anarchischer Wünsche, das gleichermaßen potentielles Rebellengebiet wie Kolonialterritorium repräsentiert."[72]

Die Bekämpfung der Armut hatte als Kriminalisierung der Armen auch in Österreich eine lange Tradition, als Kampf gegen Vaganten und Vagabunden mit dem „Vagabundengesetz"[73] von 1885. Es ist Ausdruck der langen Geschichte einer rigorosen Strafpraxis gegen Armut, Bettelei und Landstreicherei.[74] Die „Vagabundengesetze" 1873 und 1885 normierten Begriffe wie „Landstreicherei", „Bettel" und „Arbeitsscheu", führten durch ihre relativ breiten Definitionen in den Worten kritischer Zeitgenossen „*dem Vagabundenheere stets neuen und massenhaften Zuwachs*" zu und etablierten damit im Hochkapitalismus des 19. Jahrhunderts eine „*allgemeine Arbeitspflicht*"[75]. In der Zwischenkriegszeit wurde das Gesetz zwar debattiert, im Austrofaschismus aber sogar verstärkt angewandt.[76] Die 146 österreichischen „Berufsverbrecher", deren Verurteilungsdaten bekannt sind, hatten 114 Verurteilungen wegen dieses Gesetzes erhalten (vgl. Tabelle 3.7.). Das Vagabundengesetz war ebenso eine Politisierung von oben, wie es eine Politisierung von unten bewirkte, denkt man an die sozialen Bewegungen der „Kunden" und Vagabunden der Zwischenkriegszeit. Gregor Gog, der Stuttgarter Gründer der Bruderschaft der Vagabunden in den 1920er-Jahren, ist dafür paradigmatisch. In seinem Manifest „Was will die Bruderschaft der Vagabunden" schrieb er gegen Arbeitszwang und Fürsorge: „*Die Gesellschaft, vertreten durch ihre Behörden, spricht von ihrer Fürsorge. Das Gesetz sorge für Arbeitslose und Hilflose. Nein! Das Gesetz sorgt für sich, für die Gesellschaft, für die Satten, damit die Opfer ihrer Tyrannis ihnen nicht zu nahe an den Leib rücken. Ihre ‚Fürsorge' ist Polizistenhumanität! Ist ‚Vorsorge'! Sie treiben Fürsorge, d.h. Vorsorge, daß ihre Türme nicht umfliegen, durch die sie aus der irdischen Welt eine einzige große Kaserne machen. […] Der Kunde, revolutionärer als alle Kämpfer, hat die volle Entscheidung getroffen: Generalstreik ein Leben lang! Lebenslänglicher Generalstreik! Nur durch einen solchen Generalstreik ist es möglich, die kapitalistische, ‚christ-*

72 Ebd., S. 98.

73 Gesetz vom 24. Mai 1885 („Gesetz, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden"), RGBl. 89.

74 Vgl. Reiter-Zatloukal: Ausgewiesen, abgeschoben, S. 256–261; Sigrid Wadauer: Betteln – Arbeit – Arbeitsscheu (Wien 1918–1938), in: Beate Althammer (Hg.): Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform (Frankfurt am Main/New York 2007), S. 257–299; Sigrid Wadauer: Der Arbeit nachgehen? Auseinandersetzungen um Lebensunterhalt und Mobilität (Österreich 1880–1938) (Wien/Köln/Weimar 2021), insb. S. 47–55; zu Deutschland vgl. Beate Althammer: Vagabunden. Eine Geschichte von Armut, Bettel und Mobilität im Zeitalter der Industrialisierung (1815–1933) (Essen 2017).

75 Hugo Herz, zitiert nach Reiter: Ausgewiesen, abgeschoben, S. 258.

76 Vgl. Wadauer: Der Arbeit nachgehen?, S. 90f.

liche', kerkerbauende Gesellschaft ins Wackeln, ins Wanken, zu Fall zu bringen!"[77] Gog thematisierte hier Prävention, als Fürsorge getarnt, wobei die Vorsorge eine Angst der Mächtigen vor der großen Änderung sei, also eine reale Gefährlichkeit der gefährlichen Klassen bejaht wurde.

Vor dem Hintergrund dieser Skizze und mit dem Konzept des Eigen-Sinns kann das „renitente" Verhalten der „Berufsverbrecher", das im Zentrum dieses Kapitels stand, gefasst werden. Wie im eingangs geschilderten Fall Engele hatten jene, die als „Berufsverbrecher" deportiert wurden, selten Gewaltverbrechen begangen, sondern hatten sich – Engeles sechs Schilling teure Uhr mag durchaus als Symbol gewertet werden – im Milieu dessen bewegt, was man als Kleinkriminalität bezeichnet. Sie waren keine Mörder und Totschläger, keine „*schweren Jungs*"[78], sondern Menschen, die wegen „Diebstählen minderer Art" (§ 460 StG) und „[v]orsätzlichen und bei Raufhändeln vorkommende[n] körperliche[n] Beschädigungen" (§ 411 StG), wegen „Beleidigung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahn-Angestellten" (§ 324 StG) oder Verstößen gegen das „Vagabundengesetz" von 1885 verurteilt worden waren. Sie hatten wie Engele möglicherweise sogar wider Willen die Obrigkeit gereizt – doch der NS-Staat hatte ihre Renitenz als Resistenz, ihre Kriminalität als staatsgefährdende Tätigkeit eingestuft, ihr renitentes eigen-sinniges Verhalten damit politisiert. Diese Politisierung von oben hebt Foucault für das 18. Jahrhundert hervor, wenn er schreibt: „*In jedem Vergehen steckt ein crimen majestatis, und noch im geringsten Verbrecher ein potentieller Königsmörder.*"[79] Es hatte aber nie aufgehört, Strukturprinzip des strafenden Staats zu sein, auch und gerade nicht im Nationalsozialismus. Das Straf- und Polizeirecht „verstaatlicht" das Verbrechen, das damit keine Privatangelegenheit, sondern öffentliche oder eben politische Angelegenheit ist, ob sie es will oder nicht. „*Die eigentliche Idee des Strafrechts setzt voraus, daß jedes Verbrechen oder jedes Delikt, selbst das außergewöhnlichste oder alltäglichste, selbst das bestimmteste als Verbrechen oder Delikt gegen die Gesellschaft oder gegen den Staat – und folglich als politisches Verbrechen – ausgelegt und dann verurteilt wird.*"[80]

Die Entwicklung des städtischen und vorstädtischen Kapitalismus im 19. Jahrhundert bewirkte, so könnte man im Anschluss an Maderthaner und Musner sagen, die Einführung einer trennscharfen Klassifikationslogik in Proletariat und Subproletariat, einer Logik der Selektion – die Trennung in Integrierbare und Besserungsfähige auf der einen Seite und den Rest der Kolonialisierung auf der anderen, der im Nationalso-

77 Gregor Gog: Was will die Bruderschaft der Vagabunden (1929), in: Hanneliese Palm/Christoph Steker (Hg.): Künstler, Kunden, Vagabunden. Texte Bilder und Dokumente einer Alternativkultur der Zwanziger Jahre (Düsseldorf 2020), S. 21–29. Vgl. zu Österreich auch Andreas Pavlic/Eva Schörkhuber (Hg.): Vagabondage. Historische und zeitgenössische Facetten des Vagabundierens in Wien (Wien 2022).

78 Rüdiger Lautmann: Die soziale Ordnung des Gedenkens. Opfergruppen in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Daniela Klimke (Hg.): Exklusion in der Marktgesellschaft (Wiesbaden 2008), S. 281–299, hier S. 285.

79 Foucault: Überwachen und Strafen, S. 71.

80 Vgl. dazu Lagasnerie: Verurteilen, S. 222.

zialismus letztlich „ausgemerzt“ werden sollte. „Berufsverbrecher“ waren, in diesem Lichte betrachtet, der unübersetzbare Rest der Moderne. Sie waren ebenso eine in der kapitalistischen Entwicklung real produzierte Subkultur wie ein Phantasma des Zentrums. Nirgendwo zeigte sich das, für Wien betrachtet, so deutlich wie für jene „kriminellen“ Banden, die man Platten nannte, die ihr „*Plattenunwesen*“[81] trieben, wie es nach der Jahrhundertwende in den Zeitungen hieß. Als „*Kultur der Widersetzlichkeit*“[82] waren sie staatlicherseits dadurch wieder beschreib- und vermessbar. „*Aus der vormärzlichen Demimonde, aus dem Heer der Stadtvagabunden, Standlosen, Vogelfreien und Marginalisierten ist nunmehr eine Gruppe von polizeilich kontrollierten bzw. observierten und in diesem Sinne sicht- und beschreibbaren Outlaws geworden. Für die Bürger und die Polizei sind sie die Feinde der Zivilisation; für die große Teile der verarmten Vorstadtbevölkerung aber bilden sie eine Projektionsfolie für ihre Hoffnungen und Sehnsüchte.*“[83] Sie waren, wenn man so will, das Rohmaterial, aus dem im Nationalsozialismus der „Berufsverbrecher“ geformt wurde: eine polizeilich erfassbare und erfasste renitente Subkultur, die gleichzeitig das Potential in sich trug, zumindest über die Hoffnungen und Sehnsüchte der pauperisierten Massen zum politischen Problem zu werden, dem der NS-Staat „Herr“ werden musste – er musste die Identifikation und die Infragestellung der Macht durch ihre bloße Existenz verhindern und bekämpfen. Daher die Intensität des Kampfes gegen das Verbrechertum.

81 Maderthaner/Musner: Die Anarchie der Vorstadt, S. 151.
82 Ebd., S. 165.
83 Ebd.

5. Josef Borutka und Genossen. Oder: Zweierlei organisierte Arbeiterbewegung

Die Bandenkriminalität ist ein reales Phänomen im Wien der Vorkriegszeit. Josef Borutka und seine Komplizen brechen etwa regelmäßig im Osten Österreichs in Vereinshäuser ein, auch nach dem „Anschluss“ an das Deutsche Reich. Erwischt werden sie, als sie ein Radio der NSDAP stehlen. Ob das politisch gemeint ist, weiß man aus den Akten nicht – es wird vom NS-Staat aber politisch interpretiert, ist also eine Politisierung von oben.

Im Windschatten der Revolution

Der 15. Juni 1919 war einer jener Tage in der Geschichte Österreichs, an dem die politischen Weichen der jungen Republik gestellt wurden.[1] Die Kommunistische Partei Deutsch-Österreichs (KPDÖ) hatte zu einer Demonstration aufgerufen, sie endete mit Toten und Verletzten. Der 15. Juni 1919 markierte damit den Abschluss einer Reihe von Demonstrationen, Kundgebungen und Rebellionen, die seit Ende des Ersten Weltkrieges in regelmäßigen Abständen wiedergekehrt waren. An den Jännerstreiks 1918 hatten sich über eine halbe Million Arbeiter*innen von den Fabriken in Wiener Neustadt über die Waffenproduktion im Wiener Arsenal bis nach Budapest beteiligt und damit das Ende von Krieg und Habsburgerreich eingeläutet. Seit Jänner 1918 war die Atmosphäre in Österreich von der Gleichzeitigkeit von Implosion und Revolution geprägt. Die Auflösung der Monarchie im November 1918 wurde von der Eigeninitiative neu entstandener Organisationsformen begleitet. Es entstanden Arbeiterordner in den Betrieben, Arbeiter- und Soldatenräte, ein neues provisorisches Heer, die „Volkswehr", und deren Bataillon 41, das man „Rote Garde" hieß. Ihr Kommandant war bis Mai 1919 der später als „rasender Reporter" bekannte Egon Erwin Kisch. Auch in Österreich schien sich eine Entwicklung wie in Ungarn und Bayern anzukündigen: Selbstorganisation, Sozialisierung und Räterepublik.

Der Auslöser für die Eruption vom 15. Juni 1919 bestand in der Forderung der im Krieg siegreichen Entente, ein Viertel der Volkswehr zu demobilisieren.[2] Während Karl Renner in Saint-Germain-en-Laye bei Paris die Friedensbedingungen für die im November 1918 proklamierte Republik Österreich verhandelte, gärte es aufgrund der Demobilisierungsforderung unter den Soldaten der Volkswehr. Demobilisierung bedeutete nicht nur Arbeitslosigkeit für Soldaten, sondern den Verlust des bewaffneten Arms für die organisierte Arbeiter*innenbewegung, der der sozialen Umwälzung nach dem Ende der Monarchie erst hätte Nachdruck verleihen können. Die KPDÖ witterte in dieser Situation ihre Chance, schließlich würden sich auch sozialdemokratische Soldaten einer Demonstration massenhaft anschließen. Am 5. Juni 1919 zog eine Demonstration mit 25.000 Menschen durch Wien, die Rote Garde besetzte den Votivpark vor der Universität. Vor ihren Maschinengewehren wich die Polizei zurück. In den Tagen darauf überschlugen sich die Ereignisse. Am 10. Juni rief die KPDÖ, in den Worten des

1 Zu den Vorgängen im Juni 1919 vgl. Hans Hautmann: Die verlorene Räterepublik. Am Beispiel der Kommunistischen Partei Deutschösterreichs (Wien/Frankfurt/Zürich 1971); Gerhard Botz: Gewalt in der Politik. Attentat, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918–1938 (München 1983); Veronika Helfert: Auf dem Boden des Klassenkampfes! Revolutionäre Bewegungen in Österreich 1918/1919, in: Robert Kriechbaumer/Michaela Maier/Maria Mesner/Helmut Wohnout (Hg.): Die Junge Republik. Österreich 1918/19 (Wien/Köln/Weimar 2018), S. 47–56; Norbert Christian Wolf: Revolution in Wien. Die literarische Intelligenz im politischen Umbruch 1918/19 (Wien/Köln/Weimar 2018); Robert Foltin: Revolution und Rätebewegung in Österreich, in: Anna Leder/Mario Memoli/Andreas Pavlic (Hg.): Die Rätebewegung in Österreich. Von sozialer Notwehr zu konkreter Utopie (Wien/Berlin 2019), S. 12–34.

2 Vgl. Hautmann: Räterepublik, S. 173.

Historikers Hans Hautmann ein *„Sammelsurium minderbegabter Nebenberufsrevolutionäre“*[3], zur Demonstration am 15. Juni auf. Den Aufruf stilisierte sie zum Endkampf, er schloss mit: *„Es lebe die Räterepublik Deutschösterreich!“*[4] Aus Angst vor einer Revolution ruderte die Entente, konkret das italienische Armeekommando, zurück, die sozialdemokratisch geführte österreichische Regierung verkündete am 13. Juni die vorläufige Rücknahme der Demobilisierung.

Der Aufschub der militärischen Demobilisierung nahm der sozialen Bewegung den Wind aus den Segeln, er demobilisierte nicht nur viele Soldaten, sondern auch Teile der Kommunistischen Partei. Nur eine Fraktion um Ernst Bettelheim, einem ungarischen Kommissär der gerade erst in Moskau gegründeten Kommunistischen Internationale (Komintern), hielt am Aufruf fest. Eine andere Fraktion, darunter auch die Rote Garde, wollte angesichts der geänderten Lage vom Aufstand nichts mehr wissen. Damit war die von den einen gefürchtete, von den anderen erhoffte Revolution abgesagt, bevor sie begonnen hatte. Am Abend des 14. Juni wollte die KPDÖ mehrheitlich zum friedlichen Ablauf aufrufen. Dazu kam es nicht, denn die Polizei ließ die 130 Versammelten verhaften. Die Initiative dazu ging von Johannes Schober aus, dem Polizeipräsidenten, der sich in dieser Zeit als *„Bolschewikenjäger“*[5] bezeichnete. Schober hatte gemeinsam mit Karl Brandl, dem Chef der Staatspolizei und späteren illegalen Nationalsozialisten,[6] den Befehl zur Verhaftung der kommunistischen Funktionäre gegeben, ohne den sozialdemokratischen Staatssekretär des Innern, Matthias Eldersch, zu informieren.[7]

Zeitungen feierten die Verhaftungen und begründeten den Mythos vom Polizeipräsidenten als Verhinderer der kommunistischen Gefahr.[8] Der soziale Protest wurde exterritorialisiert: Man erklärte die potentiell Aufständischen mit Blick auf Bettelheim zu ungarischen Aufwieglern und damit zu einem Fremdkörper im deutschösterreichischen Volk. Die Rote Garde, so Kisch, wurde als *„von diebskommunistelnden Tendenzen und Bezahlung durch den jüdischen Kapitalismus“*[9] gekennzeichnet diffamiert. Schon 1919 wurden also Aufstand, Verbrechen und Judentum amalgamiert.

Trotz oder wegen der Verhaftungen erschienen an diesem 15. Juni 1919 etwa 5.000 Menschen zur Kundgebung vor dem Wiener Rathausplatz. Sie forderten nun weniger die Räterepublik als die Freilassung der Verhafteten. Die Menge bewegte sich, wie die *Wiener Abendpost* berichtete, zunächst zum Parlament, dann zum Wiener Landesgericht. Nirgends konnte, nirgends wollte man irgendetwas über die Gefangenen wissen.

3 Ebd., S. 176.
4 Ebd., S. 180.
5 Helfert: Boden, S. 52.
6 Vgl. Foltin: Revolution, S. 22.
7 Vgl. Hautmann: Räterepublik, S. 183.
8 Vgl. „Die kommunistischen Kundgebungen“, Wiener Abendpost Nr. 136, Montag, 16. Juni 1919, S. 4. Die *Wiener Abendpost* wurde 1921 zur *Wiener Zeitung*.
9 Egon Erwin Kisch: Angst, Rote Garde und Presse, Der Freie Arbeiter, 23. November 1918, in: Ders.: Gesammelte Werke, Band 8.1.: Mein Leben für die Zeitung 1906 – 1925. Journalistische Texte 1 (Berlin/Weimar 1983), S. 229–233, hier S. 230.

Dann zog die Menge zum Polizeigefangenhaus an der Elisabethpromenade, im Volksmund als „Liesl" bekannt. Dort kam es zur blutigen Niederschlagung der Demonstration, die berittene Polizei schoss mit scharfer Munition in die Menge und hinterließ 20 Tote und etwa 80 Verletzte.

Am 15. Juni 1919 war es in Wien also zu einem vorläufig letzten Aufstand voller Missverständnisse gekommen.[10] Die Ereignisse nahmen Konfliktmuster der kommenden Jahrzehnte vorweg. Österreich drehte Marx' Diktum von der Geschichte, die sich das eine Mal als Tragödie, das andere Mal als Farce ereigne, um: Zuerst kam die Farce, dann die Tragödie. In Österreich hatten die Missverständnisse, das An- und Absagen von Demobilisierung und Revolution, das übereilte Abwarten der Sozialdemokratie und abwartende Übereilen der Kommunistischen Partei,[11] nicht wie andernorts in die Revolution geführt, sondern in ihr Gegenteil. Die Missverständnisse des sozialen Protests riefen hier die Reaktion in Form der Aufstandsbekämpfung der Wiener Polizei auf den Plan. Die heimlichen Sieger des Protests waren Schober und die Polizei.

Am Scheideweg des Juni 1919 wurde die mögliche Zukunft der sozialen Revolution unmöglich. Ergebnis war ein prekärer Kompromiss, in dem die einen nicht mehr weitergehen konnten oder wollten, die anderen noch nicht konnten oder wollten, ein unmöglicher Klassenkompromiss, wie Otto Bauer später sagen sollte, der den kommenden Faschismus als gewaltsame Lösung bereits in sich trug.[12] Auf der einen Seite standen verbalradikale Phrasen einer schwachen Kommunistischen Partei und das Drama der nicht ausgetragenen Kämpfe der Sozialdemokratie, auf der anderen, im übriggebliebenen Rumpf eines repressiven Staatsapparats der Monarchie, der seine Kräfte sammelte und nur am Kopf sozialdemokratisch eingefärbt wurde, Schober, Brandl und der kommende Autoritarismus. In dieser Situation, in der die Weltgeschichte vorüberzog, ohne gemacht zu werden, fand der 15. Juni 1919 statt.

Am 16. Juni 1919 berichteten die Wiener Tageszeitungen aber nicht nur über den „*blutige[n] Sonntag in Wien*"[13] und den „*mißglückte[n] Putschversuch*"[14], sondern auch

10 Die Revolutionstheoretikerin Bini Adamczak schloss aus ihrer Beobachtung des sozialen Prozesses der Russischen Revolution, dass das verallgemeinerte Missverständnis in jeder revolutionären Situation konstitutiv für die Revolution sei. Die eine große Makrorevolution bestehe aus zahlreichen Mikrorevolutionen, die „*nicht selten widersprüchlich in- und zueinander verlaufen, von verschiedenen und gegensätzlichen Träumen motiviert werden und diese zugleich motivieren*" (Bini Adamczak: Beziehungsweise Revolution. 1917, 1968 und kommende, Berlin 2017, S. 66), sodass sie vor allem ein „*Ensemble vielfältiger Missverständnisse [ist], die aber überlagert werden von dem einen Missverständnis – dass alle einander verstehen.*" (ebd., S. 59).

11 Vgl. dazu Ilona Duczynska: Der demokratische Bolschewik. Zur Theorie und Praxis der Gewalt (München 1975), S. 62f.

12 Vgl. Otto Bauer: Die österreichische Revolution (Wien 1965 [1923]); vgl. zu den wandelnden Konnotationen von Bauers Begriff des Klassengleichgewichts Sabine Haring-Mosbacher/Andreas Kranebitter: „Marxistische" politische Soziologie in Österreich. Emil Lederers (1882–1939) und Otto Bauers (1881–1938) Beiträge zu einer Soziologie der Revolution, in: Karl Acham/Stephan Moebius (Hg.): Soziologie der Zwischenkriegszeit. Ihre Hauptströmungen und zentralen Themen im deutschen Sprachraum, Band 3 (im Erscheinen).

13 Wiener Sonn- und Montagszeitung, 16. Juni 1919, Nr. 24, S. 1.

14 Der Neue Tag, 16. Juni 1919, Nr. 84, S. 1.

über ein Einbrecherpaar, das auf frischer Tat ertappt worden sei. Man habe „*im Keller des Hauses Rudolfsheim, Diefenbachgasse 12, zwei junge Burschen angetroffen, die Böses im Schild führten. Sie hatten eine Steyrer Repetierpistole, funkelnagelneue Einbruchswerkzeuge, acht große Säcke und drei Rucksäcke bei sich, waren also vollkommen für eine Diebsexpedition ausgerüstet. Die Burschen wurden festgenommen. Sie sind der 21jährige Maschinenschlossergehilfe Josef Borutka und der 21jährige Kellner Gustav Steffel.*“[15] Borutka und Steffel hätten die Decke des Kellers eines Tabakverlags, in den bereits im März eingebrochen worden war, zu öffnen versucht. Nicht nur die österreichische Revolution, auch das Verbrechen in ihrem Windschatten war also schlecht getaktet und geplant worden.

Die Meldung des Einbruchs sollte nicht Borutkas letzte Nennung in den Medien der Zwischenkriegszeit bleiben. Österreichweit berichteten zahlreiche Tageszeitungen immer wieder über Kasseneinbrüche, in denen auch Borutkas Name fiel. Die *Kronen-Zeitung* berichtete am 19. Februar 1926 etwa von einem Einbruch zweier Wiener „Schränker“ im Innsbrucker Gaswerk. Während einer der beiden dabei gefasst wurde, konnte der andere fliehen – bis er, als Josef Borutka identifiziert, wenige Monate später in Wien verhaftet wurde.[16] Schenkt man den Zeitungsberichten Glauben, war Borutka Teil einer Bande in wechselnder Zusammensetzung. Auf die mediale Aufmerksamkeit scheint man durchaus stolz gewesen zu sein, war es doch ein Zeitungsausschnitt über einen Kasseneinbruch in Salzburg, den der Hilfsarbeiter Johann Marincelli – von seinen Komplizen „Mariazeller-Schani“ genannt – bei sich trug und die Bande im August 1930 damit ein weiteres Mal überführte.[17]

Wie seine Komplizen scheint Borutka tatsächlich vom „Kassenknacken“[18] gelebt zu haben, und das nicht zu schlecht. Zeitungsberichte wie Zeugenaussagen in Gerichtsverfahren legen nahe, dass es sich bei der Bande um eine der berüchtigten Wiener Platten handelte, die sich in der Vorstadt der proletarischen Wiener Außenbezirke wie Rudolfsheim, Ottakring und Favoriten auf unverbauten Flächen wie der Schmelz trafen – der einstige Exerzierplatz der kaiserlich-königlichen Kavallerie war nach der Implosion der Monarchie 1918 das Terrain der Platten. Literarisch wurden sie gern zur Unterseite des bürgerlichen Wiens im Fin de Siècle stilisiert: „*Sank sanfter Frühlings-, wohltätiger Sommer-, schöner Herbstabend, konnte man auf der Schmelz oft die wehmütigen Klänge der Mundharmoniken vernehmen, die dunkle, nicht deutlich auszunehmende Gestalten bliesen. Glühende Zigaretten punktierten die Gruppen, bis die Nacht kam. War’s Neumond ohne Stern, floh alles rechtzeitig, denn dann regierten auf der unbeleuchteten*

15 Wiener Sonn- und Montagszeitung, 16. Juni 1919, Nr. 24, S. 5; ähnlich auch Der Neue Tag, 16. Juni 1919, Nr. 84, S. 6. Der Einbruch war bereits am 13. Juni 1919 erfolgt.

16 Vgl. Illustrierte Kronen-Zeitung Nr. 9368, 19. Februar 1926, S. 4. Borutka wurde trotz Leugnens als Täter überführt, weil er zur Tatzeit mit seinem echten Namen im Hotel „Wilder Mann“ in Innsbruck gewohnt habe.

17 Vgl. Illustrierte Kronen-Zeitung Nr. 11.022, 26. September 1930, S. 6; Neues Wiener Tagblatt Nr. 218, 9. August 1930, S. 6.

18 Tiroler Anzeiger, Nr. 46, 25. Februar 1926, S. 4.

Schmelz die ‚Platten'. Die fürchterlichen Verbrecherbanden aus den umliegenden Bezirken. Sie haben die Schmelz zu einem wahren Sodom und Gomorra gemacht. Nie hat sich ein Wachmann allein zur Nachtzeit auf die Schmelz wagen können, nur in Patrouillen gingen sie."[19] Banden, die sich ihren eigenen städtischen Raum schufen, die versuchten, *„dem Elend der Vorstadt durch eine Ökonomie der Kleinkriminalität zu entgehen*"[20], und dabei gleichzeitig die Symbole der bürgerlichen Welt stürmten und nachahmten, die die Obrigkeit in lustvollem Protest verhöhnten wie auch in ihrem bürgerlichen Lebensstil und ihren Hierarchieprinzipien kopierten, waren die ideale Projektionsfläche für allerlei Ängste und Wünsche – für die Polizei, aber auch für Zeitungen und nicht zuletzt die Bevölkerung der Vorstadt. Als der bekannteste Wiener Kassenschränker, Johann „Schani" Breitwieser, 1919 von der Polizei erschossen wurde, erwiesen ihm Zehntausende in einer der größten Demonstrationen der Zwischenkriegszeit am Friedhof in Meidling die letzte Ehre.[21]

Der wahre Kern hinter der schillernden Imagination der Platten, die gleichermaßen von Abstoßung und Anziehung, Verteufelung und Verherrlichung geprägt war, ist schwer auszumachen. Dass es Borutkas Platte zu einem gewissen Wohlstand gebracht hatte, legen sowohl die von den Gerichten erhobenen Vermögensverhältnisse nahe – Borutka war zum Zeitpunkt seiner letzten Verhaftung 1939 immerhin Besitzer eines Mercedes-Benz – als auch die Aussagen von Zeugen und anderen Beschuldigten: Die Bandenmitglieder seien stets elegant gekleidet gewesen, auf den Fingern beringt, glatt rasiert, das Haar zurückgekämmt, und hätten ein nettes Benehmen an den Tag gelegt. Sowohl die Taten als auch die häufige Frequenz der Einbruchs- und Diebesfahrten lassen allerdings vermuten, dass die Geschäfte nicht immer gut liefen. Das ließ die Platte zuweilen unvorsichtig werden und führte letztlich auch zu ihrer Entdeckung und Verhaftung. Im Sommer 1938 brach jedenfalls nicht nur die Weltgeschichte im Südosten Österreichs ein, sondern auch Borutka.[22]

Die mittelburgenländischen Orte Nebersdorf, Dörfl und Großwarasdorf liegen, wie auch das steirische Fehring, keine 20 Kilometer von der Grenze zu Ungarn entfernt. Im Sommer und Herbst 1938 ereignen sich hier einige Einbrüche, die die Behörden nicht aufklären können. Am 17. Juni 1938 wird die Kasse einer Mühle in Großwarasdorf rückseitig aufgebrochen, um, wie im reichlich bebilderten polizeilichen Bericht zu lesen, die Kasse vom Sockel zu stoßen und an ihre Geldlade zu gelangen. Das Vorgehen ist dabei ebenso professionell wie knapp einen Monat später in Fehring, in dessen Sparkasse bei einem Einbruch am 28. Juli 1938 16.171 Reichsmark er-

19 Siegfried Weyr: Von Lampelbrunn bis Hohenwarth. Durch Wiener Vorstädte und Vororte (Wien o. J.), zit. nach Maderthaner/Musner: Die Anarchie der Vorstadt, S. 149f.

20 Maderthaner/Musner: Die Anarchie der Vorstadt, S. 155.

21 Vgl. ebd., S. 157.

22 Vgl. WStLA, 2.3.4. A12-Vr 4866/38. Im betreffenden Strafakt, aus dessen polizeilicher Ermittlung und gerichtlicher Voruntersuchung im Folgenden zitiert wird, findet sich kein Urteil und kein Hauptverhandlungsprotokoll. Die Angeklagten wurden Zeitungsberichten zufolge aber nach fünftägiger Verhandlung am 27. Mai 1940 verurteilt, vgl. Illustrierte Kronen-Zeitung Nr. 14496, 28. Mai 1940, S. 9.

beutet werden.[23] Das nicht weit entfernte Dörfl wird am 13. August 1938 heimgesucht. Die dortige Kasse der fürstlichen Forstverwaltung Esterhazy, so berichtet das Gendarmeriepostenkommando Oberpullendorf später nach Wien, sei *„nach Schränkerart"* erbrochen und 1.368 RM erbeutet worden.[24] Die Täter bleiben in all diesen Fällen unbekannt.

Bis zum 4. September. An diesem Tag begehen die Einbrecher, *„berufsmässige Kassenschränker"*[25], entscheidende Fehler. Da die Raiffeisen-Kassa der Milchgenossenschaft in Nebersdorf nur läppische 213,83 RM abwirft, bleibt die Platte auf der Suche nach einer weiteren Gelegenheit offenbar länger als geplant in der Gegend. Sie hinterlässt dabei einen braunen Seidenstrumpf am Tatort, einer der Täter wird von Nachtwächter Franz Biricz erkannt.[26] *„Als ich die Strasse entlang der Schlossgartenmauer in der Richtung zum Vereinshaus entlangging, bemerkte ich im Dunkeln 2 Gestalten, die sich aus der Richtung vom Vereinshaus zum gegenüberliegenden Kriegerdenkmal flüchteten. Ich war etwa 60, 70 m von ihnen entfernt. Zu dieser Zeit war der Himmel etwas bewölkt, aber ich habe die Gestalten ganz bemerkt, da damals wie ich glaube Vollmond, den man aber nicht sah, war. Ich lief den beiden Gestalten bis zum Kriegerdenkmal nach. Sie aber ergriffen die Flucht über die Schlossgartenmauer. Da ich im Besitze einer neuen Taschenlampe mit Scheinwerfer war, leuchtete ich ihnen nach. Ich stieg dabei auf einen Steinsockel der Mauer. Sie waren zwar schon etwa 50 m entfernt, trotzdem erkannte ich aber in dem einen Flüchtling den Michael Bognar (jun.). Er hatte damals einen braunen Anzug an, ich glaube, dass er gelbe Schuhe anhatte."*[27] Zwar verliert Biricz die Flüchtenden aus den Augen, doch ist die Identifizierung des Nebersdorfer Hilfsarbeiters Michael Bognar, genannt „Skilic", nur schlüssig: Bognar hatte 14 Tage nach dem „Anschluss" zeitweise vom Schriftführer der Milchgenossenschaft die Schlüssel des Gebäudes erhalten.[28]

Bognar, zwölfmal vorbestraft, wird am 4. Oktober 1938 in Wien-Wieden verhaftet. Zwei Landarbeiter aus seiner Ortschaft, die wissen, dass er gesucht wird, haben ihn erkannt und angezeigt. Ausweislos, gibt sich Bognar bei der Verhaftung zunächst als Matthias Ziegler aus Nebersdorf aus. *„Laut beiliegender Niederschrift bestreitet er ein Verbrechen begangen zu haben und dasz ihm auch nicht die Gendarmerie suche."*[29] Die falsche Identität hält allerdings nicht lange: Ein Telefonat nach Oberpullendorf klärt den Sachverhalt. Die Personenbeschreibung passt auf den Verdächtigen: *„168 cm gsz., lichtbraun zurückgekämmtes Haar, vorgebeugte Haltung, stechender Blick, blaue Augen, bockennar-*

23 Kriminalpolizeileitstelle Wien an die Staatsanwaltschaft II in Wien, 22. November 1938 (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38).
24 Schreiben des Gendarmeriepostenkommandos Oberpullendorf an die Expositur der Kriminalpolizeileitstelle Wien beim LG II Wien, 12. Oktober 1938 (WStLA 2.3.4. A12-Vr 4866/38).
25 Nationale zu Michael Bognar, Großwarasdorf. 9. September 1938 (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38).
26 Vgl. ebd.
27 Zeugeneinvernahme Franz Biricz, Landesgericht Wien, 28. Oktober 1938 (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38).
28 Nationale vom 9. September 1938 (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38).
29 Bericht des Bezirks-Polizei-Kommissariats Wieden, 4. Oktober 1938 (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38).

biges Gesicht, hervorstehende Backenknochen.“[30] In seiner Vernehmung bestreitet Bognar zunächst alles. Zur Tatzeit am 17. Juni sei er, der bis 9. Juni 1938 in Untersuchungshaft gesessen sei, in Wien gewesen. Alibi habe er keines, auch keine Wiener Wohnadresse, er habe mit seiner Braut in Wien im Freien oder in der Quellenstraße in einem alten Haus genächtigt.[31]

In den folgenden Monaten ändert Bognar in Untersuchungshaft seine Aussage. Im Oktober 1938 gesteht er die Teilnahme am Einbruch in Nebersdorf und nennt die Namen der Komplizen. Josef Borutka habe er unter dem Namen „Tomanek“ in einem Gasthaus auf der Wieden oder im Café Fenstergucker kennengelernt, einem Kaffeehaus in der Innenstadt, dessen legendäre Zwielichtigkeit sogar in der NS-Zeit im Film „Wiener G’schichten“, in dem die Publikumslieblinge Otto Hörbiger und Hans Moser 1940 die Hauptrollen verkörpern, verewigt wurde. Ebenso filmreif, aber unverfilmt, scheint Bognar dort auch Borutka getroffen zu haben – zur Geschäftsanbahnung. Die unentdeckt gebliebene Fahrt nach Dörfl im Burgenland im August 1938 beschreibt er in späteren polizeilichen Einvernahmen ausführlich.

Er habe, gibt er im Oktober 1938 zu Protokoll, kurz nach der Verbüßung seiner letzten Haft zufällig Otto Vycital in Wien auf der Straße getroffen, den er aus der gemeinsamen Strafhaft in Stein an der Donau gekannt habe. „*Ich sah, dass er die Finger voll Ringe hatte und schön gekleidet war, weshalb ich ihn ersuchte, er möge mir etwas geben.*“[32] Vycital habe ihn dann nach einer „*Hackn*“ gefragt, wie man im Wiener Milieu Einbruchsgelegenheiten nannte. Bognar habe daraufhin gemeint, er wisse da schon etwas. „*Vicytal fragte mich nun, wo das sei und ich sagte in der Forstverwaltung in Dörfl im Burgenland. Darauf sagte Vicytal in der Forstverwaltung werde schon etwas darin sein. Vicytal bestellt mich nun für dem nächsten Tag auf die Laxenburgerstrasse ganz hinaus, wo keine Häuser mehr stehen und sagte dabei, er müsse schon vorher mit seinen Habern (Komplizen) sprechen. Zur verabredeten Zeit, um 12 Uhr kam Vicytal allein zum Rendezvousplatz. Vicytal sagte mir, er habe mit seinen Komplizen über die Sache gesprochen. Er fragte mich, für wieviel Geld ich garantieren kann, worauf ich ihm sagte, garantieren kann ich für nichts, aber die Kassa wurde schon einmal von Zigeunern gemacht und damals waren ca 9000 S drin. Vicytal fragte mich noch über die Einkommensverhältnisse der Forstverwaltung aus und schlieszlich bestellte er mich an einem Tag, ich glaube es war am 12. August um 17 Uhr, zur Spinnerin am Kreuz. Kaum traf ich am verabredeten Orte ein, tauchte Vicytal auf. Nicht lange darnach kam ein Auto, es war ein geschlossener Wagen, vermutlich hellgrau oder blau lackiert. […] Auszer dem Chauffeur sass noch ein zweiter Mann im Auto. Dieser Mann war klein, elegant gekleidet, hatte ein sehr nettes Benehmen und schwarzzurückgekämmte Haare, war glatt rasiert. Das Auto blieb bei uns stehen. Ich*

30 Ebd.

31 Beschuldigten-Vernehmung Michael Bognar, Landesgericht Wien, 17. Oktober 1938 (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38).

32 Beschuldigten-Vernehmung Michael Bognar, Landesgericht Wien, 3. August 1939 (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38).

sagte im letzten Moment zu Vicytal dass ich nicht mitfahren wolle, weil ich fürchtete, dasz sie erwischt werden können. Hierauf stieg der Mann, den ich den Namen nach nicht kenne aus dem Auto und sagte zu mir, steig ein, sonst puff ich dich zusammen. Dabei griff er in die rechte Rocktasche. Ich stieg nun in das Auto ein und wir fuhren über Wr. Neustadt, Hochwolkersdorf, Oberpullendorf nach Dörfl.“[33] Der Mann, der „*mir mit dem Niederpuffen gedroht hat*“[34], habe einen Revolver gehabt. In Dörfl habe man schließlich in kurzer Zeit die Kasse erbrochen und polizeilichen Ermittlungen zufolge über 1.000 RM erbeutet.

In späteren Vernehmungen änderte Bognar manches Detail. Insbesondere Zahl, Namen und Rollenverteilungen zwischen den Männern, unterschieden sich von Einvernahme zu Einvernahme, aber auch der Zwang, unter dem Bognar gehandelt haben wollte, fiel weg. Bald war es nicht mehr Vycital, sondern Borutka, der ihn, elegant gekleidet, nach der „Hackn“ in Dörfl gefragt habe. Borutka sei es allerdings auch gewesen, der ihm aus Enttäuschung über die geringe Beute verboten habe, künftig mitzufahren. „*Borutka gab mir ein Zeichen u. sagte zu mir, dass ich nicht mehr mit dürfe. Wir stiegen nun alle ein u. fuhren nach Wien zurück. […] Borutka gab mir eine 10 Marknote u. glaublich 4 oder 5 Mark. Ich bin dann in der Triesterstrasse ausgestiegen u. habe mit meiner Braut in einem Strohschober übernachtet, wie wir dies meist machten, da wir keinen Unterstand hatten.*“[35]

Aus Frustration über die geringe Beute von Dörfl fällte die Platte den Beschluss, am 4. September 1938 nach Nebersdorf aufzubrechen, um die dortige Vereinskasse der Raiffeisen-Milchgenossenschaft zu leeren. Da die Beute hier allerdings noch geringer ausfiel als in Dörfl und nur knapp über 200 RM betrug, suchte die Platte spontan nach anderen Gelegenheiten, die sie bald finden sollte. In Bognars Worten: „*Wir gingen zurück u. kamen beim Gutshof vorbei. Als wir vorübergingen, blieb der eine der unbekannten Männer mit dem Fuss an einer Erdleitung hängen u. fiel nieder. Ich sagte, dass dies von dem Radioapparat der N.S.D.A.P. sei. Borutka sagte: ‚Ausse mit eahm!‘. Er riss das Fenster auf u. der eine Unbekannte stieg ein u. reichte Borutka den Radioapparat heraus. Der Wagen stand bereits auf der Strasse, wir stiegen mit dem Apparat ein u. fuhren nach Wien zurück. Im Auto erhielt ich von dem einen Unbekannten RM 8.- Dieses Mal habe ich nicht gesehen, dass sie Geld gezählt haben.*“[36] Ob die Aktion so spontan war oder, wie die Milchgenossenschaft vermutete, dank Schüssel doch von langer Hand geplant,[37] bleibt unklar. Borutka habe jedenfalls versucht, den Radioapparat zu verkaufen. „*Der Radio war in einen glaublich weiszen Tuch eingewickelt. Von Meierhof bis zum Auto hatte jeder*

33 Niederschrift einer Beschuldigten-Vernehmung mit Michael Bognar, Landesgericht Wien, 28. Oktober 1938 (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38).
34 Ebd.
35 Beschuldigten-Vernehmung Michael Bognar, Landesgericht Wien, 3. August 1939 (WStLA, 2.3.4. A12-Vr 4866/38).
36 Ebd.
37 Vgl. Zeugen-Einvernahme Stefan Oszwald, Schriftführer der Milchgenossenschaft, 28.10.1938 in Oberpullendorf (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38).

abwechselnd den Radio ein Stück getragen. Während des Gehens wurde darüber gesprochen, was mit dem Apparat geschehen soll. Borutka sagte, er hat jemanden, der ihm vielleicht kaufen wird und wenn nicht, so behalte er ihn selber. Wir stiegen alle wieder in das Auto ein und fuhren nach Wien zurück, wo wir um ca 3 Uhr ankamen.“[38]

Auch im Falle des Einbruchs von Nebersdorf bleibt angesichts einander widersprechender und wechselnder Aussagen unklar, ob Borutka zugegen war – oder nur sein Auto, ein Mercedes-Benz mit dem Kennzeichen A 33694, der am 17. Oktober 1938 in einer Werkstatt sichergestellt wurde. Woher er das Geld habe, wenn nicht von Einbruchsdiebstählen? *„Borutka gibt an, am 26. April 1938 von einem Rauschgifthändler, dessen Namen er nicht nennen will, für seine Mitwirkung beim Rauschgifthandel RM. 1700 erhalten zu haben.*“[39] Davon habe er den Benz gekauft. Überführbar wurde die Bande nicht nur wegen Bognars Aussage, sondern auch wegen der Seriennummer auf dem Radio der NSDAP, ein Detail, an das die Platte wohl nicht gedacht hat. Bei einer Hausdurchsuchung bei Anna Twerdy, der Lebensgefährtin des Chauffeurs Leopold Janouschek, wurde ein Dreiröhrenradioapparat Philips Type 1938, 338 B Nr. Z 3036/3, im Wert von 200 RM sichergestellt. *„Wie durch die Erhebung festgestellt wurde, ist dieser Apparat Eigentum der NS-Parteileitung Eisenstadt und wurde nachts zum 16. September 1938 bei einem Einbruch in den Meierhof in Lebersdorf, Bez. Großwarasdorf, gestohlen.*“[40]

Das Verfahren vor dem Wiener Landgericht endete am 28. Mai 1940 mit einem Schuldspruch für alle Angeklagten. Vycital wurde zu sechs, Bognar und Borutka zu je vier Jahren schwerem verschärften Kerker verurteilt. Die Zeitungen berichteten groß über „*Die Ueberlandpartien einer Einbrecherbande*“ und die „*Motorsierte[n] Kassenschränker*“.[41] Nach Verbüßung der Haft wurde Josef Borutka am 13. November 1942 von der Kriminalpolizeileitstelle Wien in Vorbeugungshaft genommen und als „Berufsverbrecher“ ins KZ Mauthausen überstellt. Er überlebte die KZ-Haft, als Mechaniker eingesetzt, im Außenlager Linz.

Borutkas Fall zeigt deutlich, dass die Arbeitsteilung zwischen Justiz und Staatsanwaltschaft auf der einen und der Kriminalpolizei auf der anderen Seite nicht nur reibungslos funktionieren konnte, sondern auch die Radikalisierung nicht nur in eine Richtung verlief, sich also nicht nur die Staatsanwaltschaft von der Kriminalpolizei unter Druck gesetzt fühlte, wie nach 1945 in einem beliebten Justiz-Topos oft behauptet, sondern selbst Druck auszuüben vermochte. Im September 1939 hatte die Staatsanwaltschaft anfragen lassen, ob nicht die Voraussetzungen für eine Inhaftierung in einer

38 Niederschrift einer Beschuldigten-Vernehmung mit Michael Bognar, Landesgericht Wien, 26. Oktober 1938 (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38).

39 Anzeige der Kriminalpolizeileitstelle Wien an die Staatsanwaltschaft II in Wien, 22. November 1938 (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38).

40 Ebd.

41 Vgl. Illustrierte Kronen-Zeitung Nr. 14496, 28. Mai 1940, S. 9; Völkischer Beobachter Nr. 149, 28. Mai 1940, S. 7; Das Kleine Volksblatt Nr. 147, Dienstag, 28. Mai 1940, S. 11; zur Verhaftung vgl. Neues Wiener Tagblatt, 23. November 1938, Nr. 323, S. 10.

„Zwangs-Arbeitsanstalt", also zur Deportation in ein KZ, vorliegen würden. Man wende sich an die Kriminalpolizei *„über Antrag der Staatsanwaltschaft (Seite 36 i) mit dem Ersuchen Erhebungen bezüglich Arbeitshaus auch hinsichtlich der Beschuldigten Josef Borutka / Otto Vycital / Julius Fux / Leopold Janouschek / durchführen zu wollen, zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Abgabe in eine Zwangs-Arbeitsanstalt vorliegen. Um dringlichste Erledigung wird ersucht.*"[42] Wollte man sich Anklage und Hauptverhandlung gar ersparen? Die Antwort der Kriminalpolizeileitstelle Wien lautete jedenfalls: *„Otto Vycital und Julius Fux sind typische Berufsverbrecher, wiederholt schwer vorbestraft und arbeitsscheu, da sie keiner ordentlichen Arbeit nachgingen und nach Verbüssung einer Strafe immer rückfällig wurden. Bei Fux ist ausserdem Fluchtgefahr, zumal er schon einmal aus dem Bezirksgericht Margarethen flüchtete und bei seiner letzten Haft ebenfalls einen Fluchtversuch unternahm. Da bei Vycital und Fux eine Besserung nicht anzunehmen ist, so ist ihre Abgabe in ein Zwangsarbeitshaus entsprechend [handschriftlich korrigiert auf „wünschenswert" – AK]. Leopold Janouschek und Josef Borutka sind zwar ebenfalls schwer vorbestraft, doch haben die Beiden zeitweise gearbeitet. Eine Besserung ist bei diesen nicht ausgeschlossen und es wäre [ausgebessert auf „könnte" – AK] bei den beiden Letztgenannten von der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt wennmöglichst anzusehen [ausgebessert auf „abgesehen" – AK] werden.*"[43] Den Staatsanwalt stellte diese ungewöhnliche Milde in der Beurteilung Janouscheks und Borutkas nicht zufrieden. Handschriftlich notierte er auf dem Schreiben: *„aber / aber!! / Bei Borutka sind seine Angaben zu Arbeit doch falsch!!*"[44] Die Einsperrung konnte in anderen Worten auch manchem Justizbeamten nicht schnell, lang und scharf genug sein.

Ein zweites Detail betrifft die strategischen Überlegungen, die sich aus Borutkas Handlungen schließen lassen, und damit die Frage der Handlungsmacht der als „Berufsverbrecher" Verfolgten. Denn aus dem Gerichtsakt lässt sich schließen, dass Borutka von der „Sonderaktion" gegen „Berufsverbrecher" im Juni 1938 wusste oder zumindest eine begründete Ahnung von ihr hatte. Wie es scheint, hatte ihn die Kriminalpolizei bereits im Juni 1938 auf der Verhaftungsliste, doch wusste sich Borutka der „Sonderaktion" zu entziehen, indem er sich in der Steiermark von Schlossermeister August Ledinegg anstellen ließ. *„Obwohl Borutka nur kurze Zeit bei Ledinegg arbeitete, hatte [er] ihn bei der Krankenkasse ständig angemeldet und auch erhebenden Polizeiorganen gegenüber bestätigt, dass Borutka ständig bei ihm arbeitete. Als Borutka im Juni d.J. als Gewohnheitsverbrecher dem Konzentrationslager überstellt werden sollte, bestätigte Ledinegg, dass Borutka bei ihm arbeitet und er ihm gut verwenden könne. Daraufhin wurde Borutka trotz seiner Vorstrafen nicht in ein Konzentrationslager abgegeben, Ledi-*

42 Anfrage des Landgerichts Wiens an die Kriminalpolizeileitstelle Wien, o.D. (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38). Die Stempelfolge klärt die Chronologie der Schreiben: Das LG Wien stempelte am 28.9.1939, die Kriminalpolizeileitstelle Wien am 29.9.1939.

43 Schreiben der Kriminalpolizeileistelle Wien an das Landgericht Wien (früher Landesgericht für Strafsachen Wien II), 30. September 1939, II C 1330/39 (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38).

44 Ebd.

negg dürfte den Borutka durch unrichtige Angaben gegenüber Polizeiorgane deshalb geholfen haben, da er sich öfters von Borutka Geld auslieh.“[45] Ledinegg gab in seiner Befragung dazu an, Borutka seit 20 Jahren aus einem Kaffeehaus zu kennen, von Vorstrafen aber er erst durch die Polizei erfahren zu haben. Es sei *„blosse Gefälligkeit“* gewesen, ihn ab Juni 1938 als Hilfsarbeiter anzustellen – bei auswärtigen Arbeiten, nicht in der Werkstatt. *„Im allgemeinen war ich mit seiner Arbeit zufrieden, nur arbeitete er nicht regelmässig, sondern blieb oft tagelang aus. […] Meine Ermahnungen nützten aber nicht u. ich bereue es, dass ich nicht sofort bei seinem ersten Ausbleiben die Polizei benachrichtigt habe.*“[46] Im Verlauf derselben Zeugeneinvernahme änderte Ledinegg seine Aussage jedoch, er gab zu, von Borutkas Vorstrafen gewusst zu haben. *„Ich habe Borutka trotz seiner Vorstrafen vertraut u. wollte ihm Gelegenheit geben, ein ordentlicher Mensch zu werden. Von irgendwelchen Einbruchsdiebstählen seinerseits hatte ich keinerlei Kenntnis. Ich habe bei der Polizei nicht angegeben, dass Borutka zu mir vor seinem Eintritt bei mir sagte, dass er unbedingt einen Arbeitsnachweis brauche, damit er gesichert sei für den Fall, dass ihm etwas passiere. Meine diesbezügliche gegenteilige Angabe vor der Polizei muss auf einen Irrtum in der Protokollierung beruhen, ich war damals sehr aufgeregt.*“[47] Der angebliche Protokollierungsfehler vor der Kriminalpolizei, der gegenüber man dieses Wissen besser nicht zugab, zeugt von einem umfassenden Wissen. Die von der Vorbeugungshaft Bedrohten hatten von dem Damoklesschwert, das über ihnen hing, offenbar Kenntnis, und erheblichen Interaktionsspielraum, den ihnen dieses Wissen ließ – wenn auch nur auf Zeit.

Wiener Platten: Unter- und Gegenwelt

Borutka und Genossen stehen für eine Reihe von kollektiv organisierten Platten, die Einbruchsdiebstähle verübten. Sie waren die Wiener Pendants der Berliner „Ringvereine“ der 1920er- und 1930er-Jahre, die für Bertolt Brechts „Dreigroschenoper“ und Fritz Langs Film „M – Eine Stadt sucht einen Mörder“ Pate standen.[48] Doch anders als die Dutzenden deutschen Ringvereine, die zur Resozialisierung von Zuhältern und Vorbestraften gegründet wurden, scheint die organisierte Kriminalität in Österreich weniger formal organisiert gewesen zu sein. In den „wilden“ Vorstädten Wiens, vor allem in Rudolfsheim und Ottakring, organisierten die Platten der in Wien „Strizzis“ und „Strotter“ Genannten informell Einbrüche und Prostitution. *„Als Kopfbedeckung tru-*

45 Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle Wien an die Staatsanwaltschaft II in Wien, 22. November 1938 (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38).

46 Zeugen-Einvernahme mit August Ledinegg, Landgericht Wien II, 21. Juli 1939 (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38).

47 Ebd. Ledinegg weiter: Er habe Borutka sogar dazu aufgefordert, sich zu stellen. *„Er hat es aber nicht getan.“* (Ebd.)

48 Vgl. dazu Wagner: Volksgemeinschaft, S. 153–179; Arthur Hartmann/Klaus von Lampe: The German underworld and the Ringvereine from the 1890s through the 1950s, in: Global Crime, 9. Jahrgang (2008), Heft 1–2, S. 108–135.

gen sie die typische Kappe mit aufgebogenem Schirm, das Haar mit Schweinefett und Zuckerwasser glattgekämmt und in Form gebracht, an beiden Schläfen ‚mächtige Locken', auffallend gestreifte Krawatten, im Winter einen Pelz, im Sommer die ‚zeugene Jacke'."[49] Borutkas Bande, auf die diese Beschreibungen recht gut passen, war jedenfalls nicht der einzige Fall von organisierter Kriminalität, der im Nationalsozialismus organisiert kriminalisiert wurde.

Nach der Jahrhundertwende war Johann „Schani" Breitwieser, der es durch zahlreiche Einbrüche und professionelles Aufbrechen von Geldschränken zu großem Reichtum gebracht hatte, der bekannteste Anführer einer derartigen Platte, eine ideale Projektionsfläche für „*die Sehnsucht der Deklassierten, sich gegen die herrschende Ordnung und gegen unmenschliche Lebensbedingungen aufzulehnen*", eine Art „*Stellvertreter eines konstant gärenden kollektiven Protestes*".[50] Breitweiser wurde am 1. April 1919 in seinem Haus im Wiener Vorort Sankt Andrä-Wördern, in dem er versuchsweise Geldschränke mit neuesten technischen Geräten öffnete, von der Polizei erschossen. Seinem Sarg folgten in Meidling zehntausende Menschen.[51]

Nach seinem Tod wurde, so meinten zumindest die zeitgenössischen Medien, Moritz Kerschbaum, der immer wieder aus der Haft geflohen war, zum „*unumschränkte[n] Beherrscher der Wiener Einbrecherwelt*"[52]. Kerschbaum, der bis 1938 auf 47 Vorstrafen wegen Diebstahls kam, wurde in der „Sonderaktion" gegen österreichische „Berufsverbrecher" am 15. Juni 1938 ins KZ Dachau deportiert und von dort am 23. August 1938 mit dem zweiten Transport ins KZ Mauthausen überstellt. Der Polizei war er, wie frühere Strafakten zeigen, bestens bekannt. Geboren 1885 in Wien und von Beruf Maurer, lieferte Kerschbaum der Polizei im 16. Wiener Gemeindebezirk bei einer Verhaftung im Jahr 1930 etwa eine aufsehenerregende Szene. *„Am 18. August 1930 um 3 Uhr nachts wurden wir von den Kaffeehausbesitzer Franz Wimmer […] aufgefordert, gegen den Nebengenannten einzuschreiten, weil er im Lokal mit seinem Anhang die dort anwesenden Gäste belästigte und schließlich zu raufen beginnen wollte. Kerschbaum wurde von uns aus dem Lokal verwiesen und von der Anzeige verständigt. Er ging mit den in seiner Begleitung befindlichen 6 unbekannten Männern […] durch die Paltaufgasse […], wobei er fortwährend schrie: ‚Lasst mich aus, den einen Wachmann', damit meinte er den Rayoninspektor Pauly Karl, ‚bin ich noch was schuldig'. Ober der Hasnerstrasse riss er sich von seinen Begleitern los und kam auf uns zu, wobei er fortwährend schrie: ‚Was wollt ihr von mir?' Er wurde von uns für festgenommen erklärt, wobei wir ihm an beiden Armen hielten und ins Wachzimmer*

49 Maderthaner/Musner: Die Anarchie der Vorstadt, S. 153.

50 Ebd., S. 156. Maderthaner und Musner weiter: *„Wie in keinem anderen Fall […] konzentrierten sich Hoffnungen und Sehnsüchte, latente Rebellion und Renitenz. Sozialromantik und Projektionen eines anderen, besseren und gerechteren Lebens der vorstädtischen Elendsbevölkerung in der Person des Schränkers, ‚Eisenschlitzers' und Einbrechers Johann ‚Schani' Breitwieser, ‚König von Meidling' und ‚Robin Hood von Wien'"* (ebd.). Zu Breitwieser und der bis heute andauernden Heldenverehrung als Outlaw-Legende vgl. http://www.outlawlegend.at/?legend=8 (aufgerufen am 15. März 2024).

51 Vgl. ebd., S. 157.

52 Ohne Autor: Moritz Kerschbaum rührt sich, in: Der Tag Nr. 1082, 4. Dezember 1925, S. 8.

eskortieren wollten. Kerschbaum riss sich jedoch von uns los, sprang zurück, griff in die rechte Hosentasche, wo er mit beiliegenden offenen Taschenmesser gegen den Rayonsinspektor Pauly Karl einen Stich gegen den Bauch führen wollte. Pauly, welcher diese Absicht bemerkte sprang zur Seite und versetzte Kerschbaum einen Schlag mit dem Gummiknüppel, wobei K. am Kopf getroffen wurde und zu Boden stürzte. Die in Begleitung befindlichen 6 Männer wollten hierauf den Kerschbaum zu Hilfe kommen, in dieser Bedrängnis kam der Krb. Naroszny Eduard [...] dazu und gab aus seinem Revolver 2 Alarmschüsse in die Luft ab, worauf die Männer flüchteten. Kerschbaum konnte nur mit grosser Mühe und mit Hilfe des Krb. Naroszny ins Wachzimmer gebracht werden [...]. Kerschbaum hatte rückwärts am Kopfe eine kleine offene Wunde, die er sich wahrscheinlich beim Sturze zugezogen hatte.“[53]

Die Wiener Platten repräsentierten eine organisierte Kriminalität, die der Kriminalpolizei ähnlich wie die individuelle Renitenz nicht selten die eigene Wirkungslosigkeit vor Augen führte. Die Platten standen, wie nicht zuletzt der Fall Kerschbaum zeigt, als Bande in direktem Konkurrenzverhältnis zur Polizei. Als solche waren sie auch eine politische Herausforderung. Die Frage, die sich daran anschließt, ist die nach einer Politisierung von unten, die mit der beschriebenen Politisierung von oben korrespondiert: Verstanden sich „Schani“ Breitwieser und Co. als politische Gegner, politisierten sie ihre kriminellen Machenschaften nur nachträglich oder lag die Politisierung ihres Verhaltens nur im Auge des Betrachtenden, der darin ein edles Räubertum erkennen wollte? Hatten Borutka und Genossen das NSDAP-Radio mit politischem Hintergedanken gestohlen? War die Herausforderung der Polizei in offenen Straßenschlachten ein politisch gemeinter Akt?

In der Literatur werden diese Fälle zumeist nicht unter dem Blickwinkel der Gegenmacht betrachtet. Der Sozialhistoriker Eric Hobsbawm hat sich, wenn auch im Kontext Lateinamerikas, in seinem Buch „Banditen“ mit dem Phänomen kollektiv organisierten Banditentums beschäftigt. Banditen seien, so Hobsbawm, per se politisch, weil sie die bestehende Ordnung herausfordern würden. „*Im Gebirge und in Wäldern zwingen Banden von gewalttätigen und bewaffneten Männern, die sich außerhalb der Reichweite von Gesetz und Autorität bewegen, ihren Opfern durch Erpressung, Raub oder auf andere Weise ihren Willen auf. Damit stellt das Banditentum zugleich die wirtschaftliche, soziale und politische Ordnung in Frage, denn es fordert diejenigen heraus, die über Macht verfügen, Recht setzen und die Ressourcen kontrollieren oder zumindest Anspruch darauf erheben. Darin liegt die historische Bedeutung des Banditentums in Gesellschaften, die von Klassengegensätzen geprägt sind, und in Staaten. [...] Qua Definition verweigern Banditen den Gehorsam, stehen außerhalb der Reichweite der Macht, sind selbst potentielle Machtausübung und damit potentielle Rebellen.*“[54] Banditentum existiere daher nicht außerhalb der Gesellschaft und der bestehenden Ordnung, sondern in ihr, fordere sie heraus, sei daher nicht ohne Bezug zu Macht zu untersuchen, gegen die sie opponiere. Hobsbawm hatte

53 Meldung, 18. August 1930 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 3561/30).
54 Eric Hobsbawm: Die Banditen. Räuber als Sozialrebellen (München 2000), S. 19 und S. 24.

allerdings lateinamerikanische Guerillabewegungen und Formen des Sozialbanditentums in agrarischen Gesellschaften im Sinn, die er explizit von städtischen kriminellen Banden und jeglicher Form von organisierter Kriminalität in den urbanen Zentren unterschied, die er als Anti-Welt, nicht als Gegen-Welt konzipierte. Auch der Bandit würde in konkreten Situationen letztlich entweder Verbrecher oder Revolutionär, Positionen, die sich für Hobsbawm ausschließen. „*Die Unterwelt (schon der Name impliziert dies) ist eine Anti-Gesellschaft, die von der Verkehrung der Werte der ‚geraden' Welt lebt – ihrer eigenen Redewendung gemäß ist sie ‚krumm' –, während sie zugleich an der ‚geraden' Welt parasitär partizipiert. Eine revolutionäre Welt ist ebenfalls eine ‚gerade' Welt, außer vielleicht in besonders apokalyptischen Momenten, wenn selbst Verbrecher von Anfällen patriotischer oder revolutionärer Erregung erfaßt werden. Revolutionen bedeuten einer echten Unterwelt folglich kaum viel mehr als ungewöhnlich gute Gelegenheiten für Verbrechen.*"[55] Nur sehr selten komme es zu einer Vermischung von gefährlichen und arbeitenden Klassen, das allerdings meist durch die Obrigkeit selbst, d.h. „*weil Rebellen und Aufrührer von der Obrigkeit wie Verbrecher oder Verfemte behandelt werden.*"[56] Ansonsten sei diese Verschmelzung nur temporär möglich und historisch nur dann nicht zum Problem geworden, so Hobsbawm weiter, wenn eine starke Revolutionspartei die Integration der „Verbrecher" organisiert habe, wie in der russischen bzw. chinesischen Revolution.[57]

In einem analytischen Schema mit einer derart klaren Trennung von Rebellen- und Verbrechertum werden meist moralisch erhöhte Aufrührer von ihren ungeliebten Geschwistern zu trennen versucht. Das hat wiederum Tradition in Praxis und Theorie der Arbeiter*innenbewegung. Schon Karl Marx hatte in seinem Aufriss über die Geschichte des Kapitalismus über das „Lumpenproletariat" als „*tiefste[m] Niederschlag der relativen Überbevölkerung*"[58], an deren unterstem Ende Vagabunden, Verbrecher und Prostituierte stünden, wenig Positives zu berichten. Diese Abwertung und Ausgrenzung eines „lumpenproletarischen" Elements aus dem solcherart gereinigten Proletariat zog sich durch die folgenden Jahrhunderte, wobei man in politischer Hinsicht das Misslingen mancher Rebellion und Revolution praktischerweise auf die als „Lumpen" Diffamierten projizieren konnte.[59]

Auch in Österreich äußerten sich Verachtung bis Hass auf das „Lumpenproletariat" für die hier behandelte Zeit nach der Implosion der Monarchie in den Jahren 1918/19 politisch nicht nur auf Seiten der Rechten, sondern auch der Linken. Über die Parteigrenzen zwischen Sozialdemokratie und Kommunismus scheint man sich darin einig gewesen zu sein, dass nur die Organisationen der Arbeiter*innenbewegung den gefähr-

55 Ebd., S. 120.
56 Ebd., S. 121.
57 Vgl. ebd., S. 123–128.
58 Marx: Das Kapital, S. 673.
59 Vgl. zur jüngsten Debatte und Kritik an der Kategorie des „Lumpenproletariats" Peter Bescherer: Vom Lumpenproletariat zur Unterschicht. Produktivistische Theorie und politische Praxis (Frankfurt am Main/New York 2012); Christopher Wimmer: Lumpenproletariat: Die Unterklassen zwischen Diffamierung und revolutionärer Handlungsmacht (Stuttgart 2021).

lichen Verbrechern das Handwerk gelegt hatten. Für kaum jemanden war die Gesetzlosigkeit so sehr das große Andere der eigenen Theoriebildung wie für Otto Bauer, der die Auflösung der kaiserlich-königlichen Armee ab Oktober 1918 in seinem 1923 erschienenen Buch „Die österreichische Revolution" mit Schrecken als *„elementare, instinktive, anarchische revolutionäre Bewegung"*[60] schilderte. Bauers Erzählung über diese soziale Bewegung ist eine Erzählung des Elementaren, Rohen und Kriminellen. Soldaten werden zur gesichtslosen Menge verklärt (*„Soldatenhaufen"*), die sich rauschhaft und revolutionsromantisch im öffentlichen Raum bewegen und deren Disziplinlosigkeit schließlich zu um sich greifender Kriminalität geführt habe. *„Kriegsverwilderung, Hunger, Verbrechertum nützte diese Selbstauflösung der Garnisonen aus: Plünderungen begannen."*[61] Dem drohenden Chaos der plündernden italienischen Kriegsgefangenen, der magyarischen und slawischen Heimkehrer, die sich bei Bauer über Wien ergossen, sei nur eine Kraft Herr geworden: die Sozialdemokratie. *„Nur die Aufstellung einer neuen bewaffneten Macht konnte die volle Anarchie verhindern."*[62] Nur Sozialdemokrat*innen hätten bei der Aufstellung der Volkswehr das *„politische Abenteurertum"* ebenso abgewehrt wie die drohende Unterwanderung mit *„verbrecherische[n] Elementen […]. Diese Masse unter feste Führung zu stellen, sie vor dem drohenden Mißbrauch ihrer politischen Naivität zu schützen und die lumpenproletarischen Elemente aus ihr hinauszudrängen, das war nun die Aufgabe der Sozialdemokratie."*[63]

Auch die Gegenspieler sozialdemokratischer Ordnungsversuche, wie der Anführer der Roten Garde, Egon Erwin Kisch, distanzierten sich von den *„Verbrecherelementen"*. Zwar schrieb Kisch mit spitzer Feder darüber, dass die soziale Revolution selbst ungesetzlich sein müsse – wäre sie es nicht, blieben die Revolutionäre schließlich *„Revolutionäre im Rahmen der Polizeivorschriften"*[64]. Doch wehrte er sich dagegen, dass man

60 Otto Bauer: Die österreichische Revolution, S. 110.
61 Ebd.
62 Ebd.
63 Ebd., S. 111. Seitenlang wiederholt Bauer dasselbe Argument. *„In diesen Tagen des Zusammenbruchs aller überlieferter Autoritäten war mächtiger denn je die Autorität der Sozialdemokratie. Sie allein konnte die Haufen bewaffneter Proletarier, die sich in den Kasernen sammelten, disziplinieren, sie ihrer Führung unterordnen, mit ihrer Ideologie erfüllen und dadurch verhindern, daß sie der nach vier Kriegsjahren so großen Versuchung zum Mißbrauch ihrer Waffen erliegen. Die Aufstellung der Volkswehr hat das Land vor der drohenden Gefahr der Anarchie bewahrt"* (ebd., S. 112f.). Die Akteure der sozialen Bewegung erscheinen bei Bauer generell als Rohmaterial einer Masse, deren Zähmung historische Aufgabe der Sozialdemokratie gewesen sei. Davor sei der Arbeiter *„nichts als ein willenloses Werkzeug in der Hand des Fabriksherrn, in den kargen Mußestunden am Feierabend nichts als ein rohes, erschöpftes Tier"* (S. 209) gewesen, erst die Sozialdemokratie habe aus den *„geistlos dahinlebenden Arbeitstieren"* (ebd.) politische Persönlichkeiten geformt. Die Revolution ist damit Ergebnis der *„Revolutionierung"* (ebd., S. 31), eine *„geistige Tat, als Werk taktischer Kunst und organisatorischer Leistung errungen"* (ebd., S. 118).
64 Egon Erwin Kisch: Wien und die Rote Garde, Der Freie Arbeiter, 9. November 1918, in: Ders.: Gesammelte Werke, Bd. 8.1., S. 224–226, hier S. 226. *„Jene Revolutionäre im Rahmen der Polizeivorschriften kamen zu uns, um uns gütlich zuzureden. Die soziale Ordnung, ja das sei alles sehr schön, aber alles zu seiner Zeit. Und jetzt sei nicht die Zeit dazu. (Seit sechzig Jahren: Immer ist nur jetzt, gerade jetzt nicht die Zeit dazu.) Nun, einmal wird ein Jetzt kommen, daß die ganze Welt begreifen wird – vielleicht sogar auch Wien"* (ebd.).

die Roten Garden in Wien letztlich für alles verantwortlich gemacht habe. Jegliche Ordnungswidrigkeit sei ihnen, so Kisch, von der bürgerlichen Presse zugeschrieben worden, man schrieb *„alle Straßenbahnunfälle der Roten Garde auf die Rechnung"*[65]. Wiener*innen, die in den Tagen der sozialen Revolution subjektiv doch mehr als ihre Ketten zu verlieren glaubten, hätten sich im Ergebnis vor dieser Gesetzlosigkeit der Revolutionäre zu fürchten begonnen. *„Sozialismus?! Kommunismus?! Rote Garde?! Alles begann zu zittern, alle Politik, alle Friedenshoffnung versank vor diesen Worten, und alles bekam Angst davor, die Roten Garden könnten die vier Kilogramm Mehl verschleppen, welche die Hausfrau im Badezimmer versteckt hat, oder gar in ihrem Salon das rubinrote Überfangglas zertrümmern. Da mag doch lieber der Krieg weiter wüten, da mag doch lieber die Entente Wien besetzen, da mag doch lieber die Welt zugrunde gehen als meine vier Kilogramm Mehl und mein Rubinglas!"*[66] Und doch ist Kisch, der sich gegen das Label des Kriminellen wehrt und die angebliche wie notwendige Ungesetzlichkeit der Revolutionäre ironisiert, derselbe Kisch, der stolz darauf ist, mit den Roten Garden Ordnung geschaffen zu haben, die Marodeure und „Lumpen" diszipliniert zu haben. *„Aus dem Kriegsarchiv verschleppte man Akten, wenn man sie nicht verbrannte. Wir stellen Posten auf. Auf dem Matzleinsdorfer Bahnhof wurde von Platten und ‚Gelegenheitsarbeitern' Volksgut geplündert. Binnen einer Stunde war eine Kompanie von hundert Mann formiert und soweit ausgerüstet, daß sie im Laufschritt hinkonnte. Mit ein paar blinden Schüssen und einem undurchdringlichen Kordon, mit der Macht der roten Kokarde stellten sie Ordnung her, retteten wertvolles Eigentum arbeitender Menschen aus den Automobilen davonfahrender ‚Herren'."*[67]

Manchmal bedingt die gute revolutionäre Tätigkeit in diesen Texten ein Gesetzlosendaseins, manchmal wird sie lediglich vom politischen Gegner als gesetzlos diffamiert, manchmal muss sich die Bewegung von diesen Gesetzlosen aufs Schärfste lossagen: Das politische Denken dreht sich in jedem Fall um die Abgrenzung von „Kriminalität". Es geht in der kritischen Betrachtung von Bauer wie Kisch nicht um die Kritik am Schaffen einer Ordnung, sondern um den retrospektiven Stolz auf diese administrative Leistung, der sich mit einer passenden Geschichtserzählung verbindet. Das Problem, das sind die Marodeure und „Lumpen", das sind die anderen, die gefährlichen Klassen, die mit den arbeitenden Klassen nichts zu tun haben. Es sind, Bauer paraphrasierend, verbrecherische Elemente, die in undisziplinierten und undisziplinierbaren Haufen immer fort in anarchischem Abenteurertum zur Revolution drängen. Es sind, bei Kisch, die Platten und ihr unsoziales Unwesen, in dem Volks-, nicht Privateigentum davongeschafft wird, vor denen die Revolutionäre zu reinigen sind. Verbrecher sind als „Lumpen" und „Lumpenkönige" (letztlich auch das Motiv von Bertolt Brechts „Dreigroschenoper") die Anderen der sozialen Revolution.

65 Kisch: Wien, S. 225.
66 Kisch: Angst, S. 229.
67 Egon Erwin Kisch: Die Mobilmachung der Roten Garde, Der Freie Arbeiter, 16. November 1918, in: Ders.: Gesammelte Werke, Band 8.1., S. 226–229.

Diese Imagination einer guten politischen Arbeiter*innenbewegung, die sich von ihren ungeliebten Brüdern distanziert, ist eine nachträgliche Rationalisierung, die die Dinge retrospektiv immer schon organisatorisch unter Kontrolle gehabt haben will. Der reale, quasi molekulare Prozess entzieht sich dieser retrospektiven Schaffung von Ordnung jedoch. Zu den vielen Mikrorevolutionen einer Makrorevolution gehören eben auch Milieus, die gar keine Revolution machen wollten. Zuweilen waren Phänomene von „Kriminalität" Teil des Prozesses, zuweilen standen sie dem Prozess im Weg oder stellten sich dagegen. Manchmal waren sie, in der Sprache der Kritischen Theorie, eine Art konformistische Rebellion, ein Ersatz für eine Rebellion, der an dem, wogegen rebelliert wurde, nichts änderte oder ändern wollte. Die Konkurrenz zwischen den Platten und der Polizei, die bei Moritz Kerschbaum zu beobachten war, ist dafür symptomatisch: Wenn die Polizei nur als andere Bande wahrgenommen wird, geht es um den Bruderzwist, nicht die Herausforderung der Autorität. Die überlegene Macht wird damit erst recht anerkannt und unbezweifelbar. In dieser Art wird, wie bei Hobsbawm, nur die bestehende Welt kopiert, durch kopierte Muster an der „Oberwelt" parasitär partizipiert.[68]

Diese Sicht der Anti-Welt kann man ebenso wenig generalisieren wie die Perspektive auf „Kriminalität" als politisch bewusste Artikulation einer Außenseiterposition als Gegen-Welt. Das mag ein banales Statement sein, ist für die empirische historisch-soziologische Forschung aber umso bedeutsamer, wobei die offene Untersuchung nichts projizieren und romantisieren sollte.

Das Verhältnis von Kriminalität und Politik soll im Folgenden unter Rückgriff auf einige Fälle österreichischer „Berufsverbrecher" unter vier Blickwinkeln thematisiert werden: Erstens die Perspektive der Ungesetzlichkeit als eigen-sinniger Teil sozialer Rebellion, als Teil des großen sozialen Bürgerschrecks; zweitens die Perspektive der Kriminalisierung als Politisierung von oben, wobei die politische Justiz gewöhnliche Kriminalität „mitmeinte"; drittens die Perspektive als imaginiertes Amalgam von rechts, d.h. als ebenso gefürchtete wie begehrte Einheit von Politik und Kriminalität; und viertens die Perspektive der realen Begegnungen von „kriminellen" und „politischen" Gefangenen in den Gefängnissen, die zeigen, dass es auch vor der gemeinsamen KZ-Haft reale Kontakte wie reale Haftunterschiede gegeben hat.

Vinzenz Drobilitsch (auch Drobilitz geschrieben), geboren am 2. Dezember 1896 in Wien und Gerüster von Beruf, wurde im Juni 1932 wegen schwerer Körperverletzung angeklagt – es ging, in den Worten der Sicherheitswache im Wiener Prater, um *„eine Zusammenkunft von kumunistischen Parteianhängern"*[69], die sich im Café Wien in der

68 Dieser Sicht auf „Kriminalität" folgen die meisten der hier zitierten Autor*innen. Auch Maderthaner und Musner verstehen etwa die Kultur der Widersetzlichkeit in der Wiener Vorstadt letztlich als *„verzweifelt schrille Mündlichkeit vor der artikulierten politischen Rhetorik. Sie ist Wut und Zerstörung, ohne die herrschende Ordnung aufheben zu können."* (Maderthaner/Musner: Die Anarchie der Vorstadt, S. 166). Auch sie verengen damit den Begriff des Politischen, der vom schrillen Protest als vorpolitisch getrennt wird.

69 Meldung, Sicherheitswache Prater, 11. Februar 1932 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 1668/32).

Venediger Au getroffen hätten. 70 Personen seien nach der Versammlung in geschlossenem Zug marschiert, dabei *„kumunistische Lieder singend"*[70]. Der Wachtmeister weiter: *„Ich forderte die Zugteilnehmer auf, auseinanderzugehen und das Singen zu unterlassen. Diese leisteten jedoch keine Folge. Gleich nach der Aufforderung warf ein unbekannter Zugsteilnehmer aus der Mitte des Zuges ein ca 40 cm langes Eisenrohr gegen mich, durch welches ich an der linken Handfläche eine ca. 1 ½ cm lange Rißquetschwunde erlitt. Um weitere Tätlichkeiten hintanzuhalten, zog ich den Säbel, worauf die Zugsteilnehmer auseinanderliefen und flüchteten. […] Der Vorfall hatte Aufsehen und Aergernis erregt."*[71] Sieben Leute wurden festgenommen, darunter Drobilitsch. In seiner polizeilichen Einvernahme erklärte er: *„Ich bin anhänger der kommunistischen Partei. Ich befand mich am 11.11.1932 im Cafe Wien. Dort fand ein Sprechabend der hauptsächlich die Lage im Osten – Japan – China zum Gehenstand hatte. […] Nach Beendigung der Zusammenkunft es war ungefähr 11 Uhr nachts zogen wir nach Hause. Ich ging mit meinem Schwager Gabrel rückwärts. Plötzlich kam ein SWB [Sicherheitswachebeamter – AK], der uns aufforderte, das Singen einzustellen. Wir stellten tatsächlich das Singen ein. Wir liefen davon. Ich bestreite entschieden, auf den SWB. ein Eisenstück geworfen zu haben. Ich habe auch nicht gesungen. Ich bin vorbestraft."*[72] Keiner der Verhafteten konnte den Werfer der Eisenstange identifizieren, manch einer erinnerte sich auch nicht daran, wer genau gesungen habe. Die Anklage lautete auf § 283 StG (Vergehen des Auflaufes), weil Drobilitsch der Aufforderung, auseinanderzugehen, nicht Folge geleistet habe. Vor Gericht gab er an, parteilos zu sein, der Aufforderung, das Singen einzustellen, Folge geleistet zu haben, die Aufforderung, auseinanderzugehen aber nicht gehört zu haben. Drobilitsch wurde zu 48 Stunden Arrest, verschärft durch einen Fasttag, und zum Kostenersatz des Strafverfahrens verurteilt.[73] Zwölfmal vorbestraft, davon allerdings nur zweimal mit Strafmaß von mehr als sechs Monaten, wurde Vinzenz Drobilitsch im Juni 1938 nach Dachau und von dort mit dem ersten Transport am 8. August 1938 ins KZ Mauthausen deportiert. Er starb dort am 11. März 1940, laut Totenbuch wie fast alle anderen an diesem Tag an Herz- und Kreislaufschwäche und Ruhr.

Politisch meinte es wohl auch der Hilfsarbeiter Johann Slama, geboren am 3. Jänner 1905 in Wien-Oberlaa, als er als mehrfach wegen Diebstahls Vorbestrafter 1932 an einer Wahl teilnahm. Er habe damit am 24. April 1932 *„infolge irrtümlicher Aufnahme in die Wählerliste wissentlich das Wahlrecht ausgeübt, obwohl ihm ein solches auf Grund seiner Vorstrafen nicht zusteht"*[74] – ein Revierinspektor hatte alarmiert beobachtet, *„durch das Fenster in der Türe, dass Slama den Wahlakt ausübte"*.[75] Man hatte vergessen, Slama aus der Liste der Wahlberechtigten zu streichen. Slama wurde wegen „Wahlfälschung" zu

70 Ebd.
71 Ebd.
72 Niederschrift mit Vinzenz Drobilitsch, 12. November 1932 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 1668/32).
73 Urteil, Landesgericht für Strafsachen Wien I, 6. Mai 1932 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 1668/32).
74 Nationale zu Johann Slama, Rothneusiedl, 28. April 1932 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 1776/32).
75 Zeugen-Einvernahme von Josef Höllerer, 17. Mai 1932 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr1776/32).

einer Woche strengem Arrest verurteilt.[76] In Deutschland regelten §§ 31 bis 35 RStGB die Aberkennung der Ehrenrechte, die der Richter mit der Strafe verbinden konnte. Sie inkludierten den Verlust des Wahlrechts, des Rechts, Ämter zu bekleiden, den Verlust der Wehrwürdigkeit, das Verbot, als Zeuge bei der Urkundenunterzeichnung zu fungieren und vieles mehr. In Österreich bestimmte § 26 StG ähnlich, dass mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens der Verlust öffentlicher Ämter, die Aberkennung akademischer Titel und anderes einhergingen. Ab 1930 normierte ein Gesetz über die Auslegung ständiger Wählerverzeichnisse den Ausschluss vom Wahlrecht, der für unterschiedliche Verurteilungen unterschiedlich lang war.[77] Slama wurde in der „Sonderaktion" als „Berufsverbrecher" nach Dachau und weiter ins KZ Mauthausen deportiert. Er wurde eines der ersten Todesopfer dieses Lagers: Am 20. Dezember 1938 habe er, berichtete die SS an das Amtsgericht Mauthausen, durch Sprung in den Steinbruch Kastenhofen einen Selbstmordversuch begangen und sei mit zwei infizierten Kopfwunden an einer Sepsis gestorben.[78] Ein Richter des Amtsgerichtes hatte Slama allerdings noch kurz vor seinem Tod im Krankenrevier des KZ Mauthausen aufgesucht und befragt. Slama hatte dabei zu Protokoll gegeben: „*Ich bin selbst vom Steinbruch hinuntergesprungen, weil ich mir das Leben nehmen wollte. […] Ich kann ohne Freiheit nicht leben.*"[79] Ob Slama an einer Sepsis starb oder eines der zahlreichen Opfer eines SS-Mordes wurde, bleibt unklar.

Leopold Vyborny, geboren am 18. Juni 1899 in Wien, war von Beruf Metallschleifer. Bis März 1938 hatte er elf Strafen wegen diverser Eigentumsdelikte erhalten, schien allerdings, da in einer Ofenfabrik in Ottakring beschäftigt, nicht von der Vorbeugungshaft bedroht gewesen zu sein. Nach Kriegsbeginn arbeitslos, fristetete er sein Leben durch Hamsterfahrten aufs Land, wie das Landgericht Krems an der Donau als Sondergericht im Februar 1940 festhielt[80] – denn Vyborny wurde auf einer dieser Hamsterfahrten von den Landwirten Johanna Huber und Engelbert Frühwirth in Lugendorf angezeigt. Er habe nach dem gescheiterten Attentat auf Hitler im Herbst 1939 gemeint: „*Ja, schade, dass der Führer zu früh hinausgegangen ist, sonst wär der Krieg schon aus!*"[81]

76 Urteil, Landesgerichts für Strafsachen II Wien, 29. September 1932 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 1776/32).

77 Vgl. Bundesgesetz vom 29. März 1930 über die Auslegung ständiger Wählerverzeichnisse (Bürgerlisten), BGBl. 85, § 3.

78 Schreiben der Kommandantur des KZ Mauthausen an das Amtsgericht Mauthausen, 29. Dezember 1938 (OÖLA, BG Mauthausen – Z-Akten 1938–1939, Schachtel 70).

79 Zeugenvernehmung mit Johann Slama, KZ Mauthausen, 23. Dezember 1938 (OÖLA, BG Mauthausen – Z-Akten 1938–1939, Schachtel 70).

80 Abschrift des Urteils des Landgerichts Krems an der Donau als Sondergericht Kms 4/40, 23. Februar 1940 (DÖW, 20000/V143).

81 Ebd. Ein zweiter, ähnlich gelagerter Fall findet sich ebenfalls im DÖW. Georg Gössl, geboren am 14. Juni 1909 in München, war am 29. Oktober 1940 vom Landgericht Linz als Sondergericht wegen Vergehens gegen § 2 des „Heimtückegesetzes" zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt worden, weil er gesagt habe: „*Die Mehrheitssozialisten kommen bestimmt noch ans Ruder. Wenn es soweit ist, dann werden sie den jetzigen Herren schon helfen, die werden schon aufräumen. Wir stellen einen Bagger hin, der muss eine Grube ausgraben, dann schmeissen wir die Bande hinein. Sie werden dann lebendig begraben.*" (Urteil des Landgerichts Linz als Sondergericht, KMs 93/40, 29. Oktober 1940, DÖW, 17172). Zudem habe er Hitler einen „Lump" und „Schlawiner" genannt (vgl. ebd.).

Dafür wurde Vyborny wegen Verstoßes gegen § 2 des „Heimtückegesetzes" zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Direkt nach Verbüßung dieser Haft wurde er in Vorbeugungshaft genommen und am 28. Dezember 1942 ins KZ Mauthausen deportiert, von wo er im November 1944 nach Buchenwald überstellt wurde.

Michael Lustig, geboren am 16. März 1886 in Graz, hatte zumindest bis 1933 nur zwei Vorstrafen wegen Betrugs und Bettelei erhalten. Das nationalsozialistische Attentat auf Engelbert Dollfuß versetzte ihn in Aufregung. Er habe Dollfuß laut gestikulierend als *„Schwein"* bezeichnet, sagten mehrere Nachbarn aus. Lustig bestritt das: *„Ich erfuhr am 3.d.M.nachm.im Kaufgeschäfte des Kneß in Hart vom Attentat auf den Bundeskanzler Dollfuß, was mich in derartige Erregung versetzt, daß ich dies beim Betreten des Hofes in meinem Domizil in erregten Tone vorbrachte. Ich bin sehr nervenleidend und war auch wegen Geistesschwäche entmündigt und kann mich an die einzelnen Ausdrücke, die ich gebraucht haben soll, nicht erinnern. Ich gehöre weder einer Partei an, noch befasse ich mich überhaupt mit Politik und finde es daher unbegreiflich, mich in so abfälliger Weise über den Bundeskanzler geäußert zu haben. Die Möglichkeit, solche Ausdrücke gebraucht zu haben, muß ich allerdings zugeben, doch fällt mir daran jedes Erinnerungsvermögen."*[82] Die Strategie, sich unter Bezugnahme auf eine psychische Erkrankung politisch unzurechnungsfähig darzustellen, wurde von Verwandten und Bekannten sekundiert und war zumindest kurzfristig erfolgreich. Lustigs Lebensgefährtin gab etwa zu Protokoll: *„Die Leute, welche ihn kennen, sagen allgemein, er spinnt."*[83] Das Verfahren, ursprünglich wegen Verdachts auf „Oeffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen" (§ 305 StG) angestrengt, wurde eingestellt. Lustig wurde am 28. April 1944 ins KZ Mauthausen deportiert und am 13. Juli 1944 in der zweiten Phase der berüchtigten „Euthanasie"-Aktion unter dem Kürzel 14f13 in der Tötungsanstalt Hartheim vergast.

Der arbeitslose Schuster Alois Hanisch, geboren am 15. September 1913 in Wien, wurde wegen seiner Teilnahme am Februaraufstand 1934 verurteilt. Die *Kleine Volks-Zeitung* berichtete im Juli 1934: *„Alois Hanisch, der Zwanzigjährige, streift durch Oesterreich und wird von Zeit zu Zeit von der Polizei nach Wien abgeschoben, wo er jedoch auch keinen Unterstand hat. So wurde er wieder einmal – es war kurz vor dem Februaraufruhr – nach Wien gebracht und quartierte sich in einer leerstehenden Hütte beim Leopoldauer Gaswerk ein. Am 14. Februar, als der Aufstand zusammengebrochen war, versammelten sich vor seiner Hütte etwa 70 Schutzbündler, die mit der Waffe in der Hand die tschechische Grenze erreichen wollten. Hanisch machte sich nun auf eine neuerliche Walzreise, erhielt ebenfalls ein Gewehr, mußte jedoch als Gegenleistung eines der drei mitgeführten Maschinengewehre tragen helfen. Bei Gänserndorf im Marchfeld kam es zu einem*

82 Nationale zu Michael Lustig, Gendermariepostenkommando Straßgang, Bezirk Graz, 8. Oktober 1933 (StLA, LG für Strafsachen Graz Vr – 3339/33).

83 Zeugen-Einvernahme Charlotte Godetz, Landesgericht Graz, 24. Oktober 1933 (StLA, LG für Strafsachen Graz Vr – 3339/33).

Feuergefecht mit einer Gendarmerieabteilung, die einen andern, ebenfalls flüchtenden Trupp, gestellt hatte. Der Führer der Gendarmen wurde hiebei erschossen, ohne daß der Täter festgestellt werden konnte. Hanisch trennte sich nun von den Flüchtlingen, und bat in Stripfing um ein Nachtquartier. Als ihn die Gendarmerie stellte, gab er die Teilnahme an dem Marsch zu, erklärte jedoch, mit dem Aufstand nicht das geringste zu tun gehabt zu haben, und nur aus Reiselust mitmarschiert zu sein."[84] Das Gericht schenkte ihm keinen Glauben, es sah vielmehr als erwiesen an, dass er zum bewaffneten Widerstand gegen die Staatsmacht entschlossen war, und verurteilte ihn wegen Teilnahme an den Februarkämpfen wegen „Aufstandes" (§§ 68, 69 StG und § 36 WaffPat) zu acht Monaten schwerem Kerker.[85] Es war seine neunte Verurteilung, die dritte mit Strafmaß von über sechs Monaten, die anderen waren wegen Diebstahls erfolgt. Nach Verbüßung der Strafhaft im Dezember 1934 wurde erneut gegen Hanisch wegen Verdachts des Verbrechens des „Hochverrats" (§ 58 StG) ermittelt. Man wolle wissen, steht im Antrags- und Verfügungsbogen zu lesen, *„ob bzgl. einer Betätigung des Beschuldigten für die verbotene kommunistische Partei etwas bekannt wurde."*[86] Im Haushalt von Hermine Lux hatte er immer wieder auf die Kinder aufgepasst. Ihrer Aussage zufolge fehlte irgendwann Schmuck. Mit ihrem Lebensgefährten zusammen habe sie ihn gestellt und verhaften lassen. Ihrer Aussage fügte sie hinzu: *„Der Beschuldigte erzählte mir, dass er jetzt noch mit Russland in Verbindung stehe. Er bekomme für seine Tätigkeit für diese Partei wöchentlich 15 S. Er sei Verbindungsmann. Es ist vollkommen unrichtig, dass mein Lebensgefährte ihm S 15.- für geleistete Arbeit schuldet. Er verrichtete wohl Arbeiten für uns, doch erhielt er dafür von uns Essen und kleine Geldbeträge."*[87] Eine politische Betätigung scheint sich nicht bestätigt zu haben, Anklage wurde nicht erhoben und das Verfahren eingestellt. Ob Hanisch politisch aktiv war, bleibt ebenso unklar wie die Geschichte seiner Delinquenz. Er selbst hielt sich in seiner Aussage bedeckt. Allerdings wurde er wegen dieses wie auch eines weiteren Diebstahls während seiner Haft im Arbeitslager Schützen am Gebirge im Burgenland gesondert angeklagt.[88] 1940 wurde er zudem wegen des Diebstahls von Bargeld, einem Fotoapparat, einem silbernen Bleistift, Kleidern und Schuhen zu drei Jahren schwerem verschärften Kerker verurteilt.[89] Hanisch wurde am 25. Februar 1944 in Vorbeugungshaft genommen und als „Berufsverbrecher" ins KZ Mauthausen deportiert. Am 19. März ins KZ Gusen überstellt, arbeitete er nur kurz als Schuster in der Bekleidungskammer, die längste Zeit aber als Hilfsarbeiter in der dortigen Rüstungsindustrie.[90]

84 O.A.: Nur aus Reiselust, Kleine Volks-Zeitung Nr. 181, 4. Juli 1934, S. 11.
85 Urteil, 24. April 1934 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 795/34).
86 Antrags- und Verfügungsbogen, Strafsache gegen Alois Hanisch, 12 St 1130/35 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 629/35).
87 Zeugenvernehmung mit Hermine Lux, 23. Jänner 1935 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 629/35).
88 Antrags- und Verfügungsbogen, Strafsache gegen Alois Hanisch, 12 St 1130/35 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 629/35).
89 O.A.: Er stahl, was ihm unter die Hände kam, Das kleine Volksblatt Nr. 271, 29. September 1940, S. 10.
90 Vgl. Häftlingspersonalkarte Alois Hanisch (Arolsen Archives, 1.1.26.3.073.029).

In Fällen wie diesen ist die politische Tätigkeit offensichtlich, auch wenn sich wie bei Hanisch kaum mehr feststellen lässt, ob als aktiver Teil der Rebellion. Nicht selten waren die als „Berufsverbrecher" Verfolgten Mitglieder politischer Parteien. Johann Verzetnitsch (Abbildung 5.1.), lange Zeit Kapo des Elektrikerkommandos in Gusen und Überlebenden wie Stanisław Dobosiewicz als einer jener Funktionshäftlinge in Erinnerung, *„die sich zumindest so anständig benahmen, dass man sie aus dem Gros der Verbrecher herausnehmen kann"*[91], war wie viele andere auch Mitglied der Kommunistischen Partei Österreichs.[92] Auch Josef Hrachowina, ebenfalls unter den ersten 304 Häftlingen des KZ Mauthausen, gab an, er habe für die *„K.P.Ö. seit 1938 pol. gearb. b. z. Verhaftung"*[93]. Rudolf Meixner gab in einem kurzen Lebenslauf aus der Nachkriegszeit an, sozialdemokratisch organisiert gewesen und ursprünglich lediglich aufgrund von *„Heiratsschwindel"* verhaftet worden zu sein.[94] Eine Mitgliedschaft in einer politischen Partei ließe sich für zahlreiche andere „Berufsverbrecher" ebenfalls zeigen. Einige hatten wie Josef Karpisek Verbindungen zur Christlichsozialen Partei bzw. der späteren Österreichischen Volkspartei. Manche waren NSDAP-Mitglieder oder nationalsozialistische Aktivisten. Wilhelm Stainko, der 24-mal wegen Diebstahls, Betrugs, Vergewaltigung und Bettelei bestraft war, hatte am 12. Juni 1934 in Pottenstein Telefon- und Telegrafenmasten umgesägt und war dafür am 27. Juni 1934 standgerichtlich zu sechs Jahren Haft wegen Sabotage verurteilt worden.[95] Die weitere Haftgeschichte war eng mit dem Ende der Ersten Republik verbunden: Stainko wurde nach dem sogenannten Juli-Abkommen 1936 zwischen NS-Deutschland und der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur vom Bundespräsidenten bedingt begnadigt,[96] im Oktober 1936 aber wegen „verbotener Rückkehr" erneut inhaftiert,[97] am 18. Februar 1938 nach dem sogenannten Berchtesgadener Abkommen erneut amnestiert.[98] Letztlich erließ man Stainko 1942 jede Reststrafe, *„weil der Genannte sich zu dieser Handlung durch Uebereifer im Kampfe für die nationalsozialistischen Gedanken im Lande*

91 Stanisław Dobosiewicz: Vernichtungslager Gusen (Wien 2007), S. 107. Von den Angehörigen des ersten Transports ins KZ Mauthausen bezeichnet Dobosiewicz auch Rudolf Meixner (bis 1942 Erster Lagerschreiber in Gusen) und Franz Gruschka (Zweiter Lagerschreiber in Gusen II) als anständig. Letzterer wurde vom Ersten Lagerschreiber in Gusen II, Josef Leitzinger, der ebenfalls am ersten Mauthausen-Transport war, 1945 erstochen. Gruschka, geboren am 31. Juli 1915 in Linz, starb laut Totenbuch des SS-Standortarztes Gusen am 14. Jänner 1945 in Gusen an einer *„innere[n] Verblutung aus den Bauchorganen"* (NARA RG 549) mit der Bemerkung *„Totschlag"* (siehe auch: Dobosiewicz: Gusen, S. 128). Der Mörder Gruschkas, Josef Leitzinger, wurde laut Hans Maršálek ebenso wie Karl Matucha von der SS als Zeuge der SS-Verbrechen ermordet (Maršálek: Geschichte, S. 113).

92 Vgl. Schreiben der Kommunistischen Partei Österreichs an den Häftlingsverband der politisch Verfolgten, 3. November 1947 (Nachlass Johann Verzetnitsch, MM, I.7.1.0031).

93 Josef Hrachowina: Fragebogen zur Registrierung der Opfer des Nazi-Terrors in Österreich (MM, O/08/02/17).

94 Rudolf Meixner: Lebenslauf (MM, O/08/02/27).

95 Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien I als Standgericht, 27. Juni 1934 (WStLA 2.3.4.A11-Vr 4519/34). Vgl. auch Karteikarte Wilhelm Stainko (Arolsen Archives, 1.1.5.03.001.485.381).

96 Bedingte Begnadigung Stb.Nr. 9410, Stein an der Donau, 23. Juli 1936 (WStLA 2.3.4.A11-Vr 4519/34).

97 Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien, 16. Oktober 1936 (WStLA 2.3.4.A11-Vr 4519/34).

98 Bedingte Begnadigung Stb.Nr. 1282, Stein an der Donau, 18. Februar 1938 (WStLA 2.3.4.A11-Vr 4519/34).

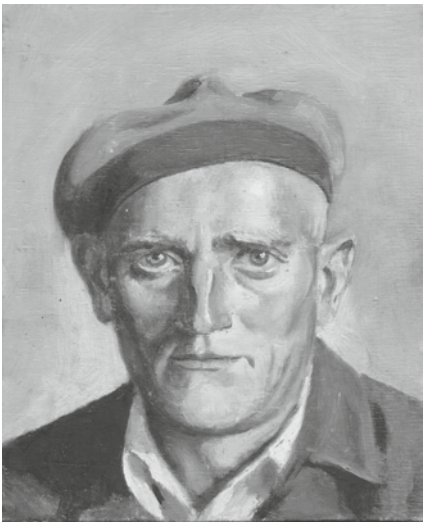

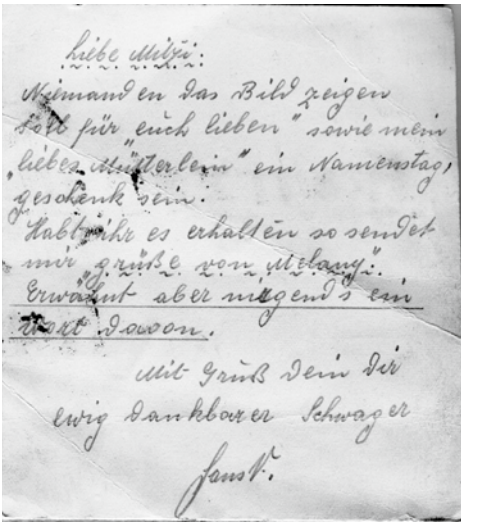

Abbildung 5.1.: Gemälde, das den „BV"-Häftling Johann Verzetnitsch zeigt (MM, 1.7.1.0031). Es gelang ihm, dieses Porträt aus dem Lager schmuggeln zu lassen. Der an seine Schwägerin Maria (Mitzi) adressierte Kassiber auf der Rückseite des Bilds enthält die Botschaft: *„Liebe Mitzi: Niemanden das Bild zeigen. soll für ‚euch lieben' sowie mein ‚liebes Mütterlein' ein Namenstaggeschenk sein. Habt ihr es erhalten so sendet mir ‚grüße von Melany'. Erwähnt aber nirgends ein Wort davon. Mit Gruß dein dir ewig dankbarer Schwager Hans V."* Johann Verzetnitsch kam am 14. Mai 1942 im Lager Gusen zu Tode.

Oesterreich hat hinreissen lassen"[99]. Zu diesem Zeitpunkt befand sich Stainko aber bereits in KZ-Haft. Die Kriminalpolizeistelle Salzburg hatte ihn am 11. September 1939 in Vorbeugungshaft genommen und ins KZ Buchenwald deportiert, von wo er nach Mauthausen und schließlich Dachau überstellt wurde, wo er 1945 die Befreiung erlebte.

Die Mehrheit der „Berufsverbrecher" mit politischen Verbindungen hatte allerdings solche zur Arbeiter*innenbewegung, also zu Sozialdemokratie und Kommunistischer Partei. Ludwig Fialka hatte nach 1945 eine politische Unbedenklichkeitsbescheinigung der KPÖ vorzuweisen.[100] An seinem Fall erkennt man die Uneindeutigkeit der Kategorisierung. Gerade für Bandenstrukturen wie jene Fialkas, eine vermeintliche Passfälscherbande rund um Martin Salvini, lässt sich nachweisen, dass die Mitglieder unter verschiedenen Kategorien in verschiedene Konzentrationslager deportiert wurden. Der Kontorist Fialka und der Fleischhauer Martin Salvini wurden laut Tagesrapport der Geheimen Staatspolizeileitstelle Wien vom 19. bis 20. März 1940 wegen des *„Verdachts der Paß- und Dokumentenfälschung bezw. der Verbreitung gefälschter Papiere"*[101]

99 Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien, 13. Februar 1942 (WStLA 2.3.4.A11-Vr 4519/34).

100 Bescheinigung der Kommunistischen Partei Österreichs – Bezirksleitung Neubau, 25. Mai 1945 (WStLA 1.3.2.208, M.Abt. 208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen, Ludwig Fialka).

101 Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Wien, Tagesrapport Nr. 8, 19.-20. März 1940 (BArch R-58 Nr. 680).

festgenommen. *„Die Passfälscherbande arbeitete im Raume Ostmark-Protektorat-Ungarn.“*[102] Der umfangreiche Gerichtsakt zu diesem Fall zeichnet das Bild einer internationalen Passfälschergruppe, die in Ungarn und Österreich tätig war und sowohl Kontakte zu *„Budapester Verbrecherkreisen“* und polnischen Nachrichtendiensten als auch deutschen Behörden gehabt habe.[103] Zahlreiche Mitglieder der Bande wurden ohne Gerichtsurteil auf unterschiedlichste Konzentrationslager verteilt – Neuengamme, Sachsenhausen, Mauthausen, Dachau und Ravensbrück. Ins KZ Mauthausen deportierte man drei von ihnen – den 1899 in Hamburg geborenen Jakob Langer, der als „Jude“ kategorisiert wurde und dort am 12. Februar 1942 ermordet wurde, Martin Salvini, der nach einer 15-monatigen Kerkerstrafe[104] trotz Vorstrafen nicht als „Berufsverbrecher“, sondern als „Schutzhäftling“ ins KZ Mauthausen deportiert wurde, und Ludwig Fialka, den man ohne Gerichtsverfahren gleich ins KZ Mauthausen schickte und dort auf zwei unterschiedlichen Häftlingspersonalkarten einmal als „Schutzhäftling“, ein anderes Mal als „Berufsverbrecher“ kategorisierte.[105]

In der Nachkriegszeit konnte man mit dieser Uneindeutigkeit nicht umgehen – man wollte allerdings auch nicht damit umgehen. Nach 1945 bewarb sich Fialka erfolglos um Aufnahme in den KZ-Verband, d.h. den „Bund der politisch Verfolgten“, und Anerkennung als NS-Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz. Zur Frage seiner Kategorie sagte er im September 1946 aus: *„Ich kam mit rotem Winkel nach Mauthausen. Nach 6 Monaten glaubte der damalige Lagerschreiber Leitzinger mir einen Dienst zu erweisen, indem er so manipulierte, dass ich einen grünen Winkel bekam.“*[106] Fialka gab zudem an, drei Menschen zur Flucht über die Grenzen verholfen zu haben. Einer von ihnen, Karl Wender, bestätigte das in einer eidesstattlichen Erklärung. *„Ich kenne Ludwig Fialka seit etwa 25 Jahren. Ich weiss, dass er immer antifaschistisch eingestellt war und habe seit jeher einen guten Eindruck von ihm. Während des Pogroms im November 1938 hat mich Fialka während mehrerer Tage in seiner Wohnung verborgen gehalten. Im August 1939 brachte er mich mittels Auto über die tschechische Grenze […] von wo ich mich dann nach Rumänien wandte. […] Ich betone, dass Fialka diese Handlungen in vollkommen uneigennütziger Weise durchführte, denn ich war damals vollkommen mittellos und ohne Beschäftigung.“*[107] Sowohl KZ-Verband, als auch Opferfürsorgebehörde interessierte das wenig. Ersterer lehnte die Aufnahme ab, Letztere die Anerkennung und Entschädigungszahlung unter dem so oft formulierten Hinweis auf die ungetilgten Vorstrafen und dem Satz, dass seine *„Anhaltung im KZ nicht aus politischen oder rassischen Gründen erfolgte, sondern Sie als Vorbeugungshäftling (grüner Winkel) inhaftiert wa-*

102 Ebd.
103 Anzeige der Gestapo Wien an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien, 11. November 1940 (WStLA 2.3.4. A11-Vr 4430/40).
104 Vgl. Urteil, 17. Juni 1941 (WStLA 2.3.4.A11-Vr 4430/40).
105 Vgl. Häftlingspersonalkarte von Ludwig Fialka (Arolsen Archives, 1.1.26.03.051.377).
106 Aktenvermerk, 3. September 1946 (DÖW, 20.000/02352).
107 Protokoll der Aussage von Karl Wender, 2. März 1946 (DÖW, 20.000/02352).

ren.“[108] Fialkas Fall zeigt nicht nur die Uneindeutigkeit der Kategorisierungspraxis im KZ, die in Kontrast zur Eindeutigkeit der negativen retrospektiven Kategorisierung durch die Opferfürsorgebehörden stand, sondern auch das oft zu beobachtende Faktum, dass die Widerstandstätigkeit etwa für die Rote Hilfe, die mit Lebensmittelkarten hantierte, oder die Schlepperei und Außerlandesschaffung politischer Gegner*innen und gefährdeter Personen auf Kenntnisse, Kontakte und Fertigkeiten der vermeintlichen Unterwelt zurückgreifen musste, um wirksam zu sein. Lebensmittelkarten- und Passfälschung musste schließlich gelernt sein.

Zuweilen war die Kategorisierung gar nicht uneindeutig, sondern dieselbe Person wurde hintereinander zweimal, einmal in Vorbeugungshaft, einmal in Schutzhaft, im selben Konzentrationslager inhaftiert. Johann Wiener wurde am 8. August 1938 nach Mauthausen überstellt und dort am 5. August 1941 entlassen. Die Abteilung IV („Gegnererforschung und Bekämpfung“), Referat I („Opposition“), Sachgebiet Ia („Linksbewegung“ und „Rundfunkverbrechen“) der Gestapo Wien verhaftete ihn – offenbar ging es um ein Äußerungsdelikt oder um das Abhören eines „Feindsenders“ – im November 1944 erneut und überstellte Wiener zum zweiten Mal nach Mauthausen.[109] Dort wurde er wieder als „Berufsverbrecher“ kategorisiert, allerdings zumindest auf manchen Dokumenten wie der Häftlingspersonalkarte als rückfälliger „Schutzhäftling“ geführt.[110] In der Nachkriegszeit wurde Wiener am 28. April 1946 wegen Schleichhandels zu einem Jahr Haft verurteilt, verbunden mit einer Verurteilung wegen öffentlicher Gewalttätigkeit, weil er den Kriminalbeamten, der ihn beim Verkauf von Zigaretten vor dem Fußballplatz des Sportklub Rapid in Hütteldorf verhaften wollte, mit dem Fuß getreten hat. „*Der Angekl. hat sich aber von dem Beamten losgerissen, lief davon, der Beamte dicht hinter ihm nach und nun warf sich der Angekl. zu Boden, er befand sich in der Stellung, dass er die beiden Hände auf dem Pflaster auflegte, die Füsse aber nicht auf den Boden legte, und in dem Augenblicke, als der Beamte sich ihm näherte, mit den Beinen so heftig nach dem Beamten schlug, dass dieser über der linken Kniescheibe eine Schürfwunde in der Grösse eines Fünfmarkstückes erhielt. […] Es liegt somit im Sinne des § 152 St.G. eine schwere Körperbeschädigung vor.*“[111] Wieners Verteidigung, dass er sechs Jahre im KZ inhaftiert gewesen sei und „*daher durch die dort erlittenen Misshandlungen und Entbeh-*

108 Bescheid zu Ludwig Fialka, M.Abt. 12 – F 208/50 u.F. 187/52, 29. Oktober 1954 (WStLA, 1.3.2.208, M.Abt. 208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen, Ludwig Fialka). Die Bescheide basierten stets auf einem Schreiben des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes in Bad Arolsen, das den Haftgrund „Berufsverbrecher“ enthielt. Ein früheres Schreiben des Internationalen Suchdienstes hatte noch den Zusatz enthalten: „*Der ITS verfügt über Beweise, daß in vielen Fällen die Registrierung von KZ-Insassen als ‚Berufsverbrecher‘ infolge einer Strafverfolgung auf Grund von Gesetzen erfolgte, die in der Zwischenzeit aufgehoben wurden.*“ (Schreiben des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes, Bad Arolsen, 23. September 1954, WStLA, 1.3.2.208, M.Abt. 208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen, Ludwig Fialka). Dem Schreiben war handschriftlich hinzugefügt worden: „*Auf Grund des Strafregisterauszuges kann die Richtigkeit des B.V. im KZ angenommen werden.*“ (Ebd.).

109 Vgl. Erkennungsdienstliche Fotografie von Johann Wiener, Gestapo-Kartei der Gestapoleitstelle Wien.

110 Vgl. Häftlingspersonalkarte von Johann Wiener (Arolsen Archives 1.1.26.03.235.004 und 1.1.26.08109).

111 Urteil des Landesgerichts für Strafsachen, 24. August 1946 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 4691/46).

Abbildung 5.2.: Erkennungsdienstliche Fotografie von Johann Wiener, Kartei der Gestapoleitstelle Wien (WStLA, G7286-1). Wiener wurde zunächst als „Berufsverbrecher" am 8. August 1938 nach Mauthausen überstellt und dort am 5. August 1941 entlassen, im November 1944 von der Gestapo erneut verhaftet und als „Berufsverbrecher" ins KZ Mauthausen deportiert, dort allerdings zum „Schutzhäftling" korrigiert.

rungen mit meinen Nerven vollkommen fertig [sei], so dass ich leicht in Erregung gerate"[112], wie auch die Notiz im Urteil, dass er Fluchtversuche unternommen habe, *„weil er Angst gehabt habe, dass er eingesperrt werde"*[113], waren nicht geeignet, das Gericht

112 Beschuldigtenvernehmung, Landesgericht Wien, 4. Mai 1946 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 4691/46).
113 Urteil des Landesgerichts für Strafsachen, 24. August 1946 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 4691/46).

milde zu stimmen. Im Gegenteil: Die Vorstrafen, das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen und die schwere körperliche Beschädigung des Beamten wurden bei der Strafbemessung erschwerend berücksichtigt.[114] (Siehe Abbildung 5.2.)

Fallgeschichten wie diese machen deutlich, dass die Frage der politischen Dimension von „Kriminalität" und „Kriminalisierung" komplex ist. Von der Ausnutzung politischer Ereignisse für delinquentes Verhalten über die Teilnahme an politischen Ereignissen und die Verbindung politischer Tätigkeit mit nicht politischer Delinquenz bis hin zur bloßen Mitgliedschaft in einer Partei neben einer temporären oder habituellen Delinquenz findet sich eine Reihe von Verhaltensweisen, die im breitesten Sinne in Bezug zum Politischen standen. Ebenso vielfältig und komplex sind die Formen des Verhältnisses von Kriminalisierung und Politik, der Dimension also der Politisierung von oben. Sie reichten von der politischen Interpretation renitenten Verhaltens über die politischen Bedrohungsphantasmen, die in einer entfesselten Kriminalpolizei geboren wurden, bis zu gesetzlichen Regulierungen, die, als politische Justiz gegen politische Gegner*innen auftretend, auch die gewöhnliche Strafjustiz radikalisierten.

Die Politisierung des Verbrechens war keine ausschließlich nationalsozialistische Praxis. Sie war in unterschiedlichem Ausmaß in allen politischen Systemen der Fall, insbesondere in Zeiten des Autoritarismus, nicht zuletzt während der austrofaschistischen Diktatur von 1933 bis 1938. Die repressive Macht der Diktatur beruhte gerade auf der politischen Justiz.[115] Sie wandte teils *„halbtotes"* Recht, sozusagen *„Kautschukparagraphen"*[116] zur Verfolgung der politischen Gegner*innen an, und das mit maximaler Härte. Die Staatsanwaltschaften wurden von Justizminister Schuschnigg angewiesen, schärfer anzuklagen.[117] Richter schöpften das Strafmaß voll aus. Schon vor 1933 waren Angeklagte bei politisch motivierten Straftaten doppelt so hart bestraft worden, wenn sie *„marxistisch"* orientiert waren.[118] Dafür gab es strukturelle Eingriffe in die Gerichtsorganisation und Gerichtsverfassung, den Erlass kriminalstrafrechtlich neuer und schärferer Gesetze und die Verschärfung der Strafprozessordnung. In Bezug auf Ersteres wurden Richter beispielsweise politisch zu disziplinieren versucht, indem ihre Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit aufgehoben wurde.[119] In einem Angriff auf die Schwurgerichtsbarkeit wurde nach einigen Änderungen letztlich in einem „Schöffenlistengesetz" geregelt, dass

114 In einer Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung vom 12. November 1946 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 4691/46) versuchte Wieners Anwalt Artur Heller auf den Umstand hinzuweisen, dass die KZ-Haft keine Rolle im Urteil spiele, *„wie überhaupt über diese Sache, als eine Tatsache heute einfach hinweggegangen wird"* (ebd.). Der Oberste Gerichtshof wies die Nichtigkeitsbeschwerde zurück und nahm auf die Berufung keine Rücksicht, wiederum ohne auf die KZ-Haft Bezug zu nehmen (Beschluss des Obersten Gerichtshofs, 18. Februar 1947, WStLA 2.3.4.A11-Vr 4691/46).

115 Vgl. Neugebauer: Repressionsapparat, S. 298 und 302.

116 Reiter-Zatloukal: Politische Radikalisierung, S. 281.

117 Vgl. Neugebauer: Repressionsapparat, S. 299.

118 Vgl. Gerhard Botz: Zum Verhältnis von Politik und Rechtswesen in der Ersten Republik, in: Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardelt/Siegfried Mattl (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976–1993, Band 1 (Wien 1995), S. 99–113, hier S. 108.

119 Reiter-Zatloukal: Politische Radikalisierung, S. 316.

nur mehr *„vaterlandstreue“* Bürger Schöffen werden konnten.[120] In Bezug auf die Änderung der Strafprozessordnung bestand eine besondere Gefahr für die politische Opposition in der am 10. November 1933 verlautbarten Wiedereinführung der Todesstrafe im Zuge des standgerichtlichen Verfahrens für Mord, Brandlegung und öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums.[121] Nach den Bürgerkriegsereignissen vom 12. Februar 1934 wurde das Standrecht auch wegen „Aufruhrs“ verhängt. Bis zur Aufhebung am 21. Februar wurden 140 Schutzbundangehörige abgeurteilt und neun Todesurteile vollstreckt.[122] Weitere Strafprozessnovellen dehnten das Standrecht für andere Delikte bis hin zum Besitz von Sprengstoff aus, und führten am 19. Juni 1934 die Todesstrafe auch im ordentlichen Verfahren ein. Insbesondere Mord und Delikte nach dem Sprengstoffgesetz waren nunmehr ausschließlich mit dem Tod zu bestrafen.[123]

Die politische Justiz bedeutete dabei auch eine vehemente Strafverschärfung für gewöhnliche Kriminalität. Das zeigt ein Blick auf die Opfer der Strafpraxis. Der erste standrechtlich Hingerichtete nach der Verordnung vom 11. November 1933 war niemand, der aus politischen Motiven gehandelt hatte, sondern Peter Strauß,[124] der in angetrunkenem Zustand *„bösartig“* eine Scheune angezündet hatte – obwohl Bundespräsident Wilhelm Miklas ihn begnadigen wollte, leitete Schuschnigg das Gnadengesuch nicht weiter. Wolfang Neugebauer stellt dazu fest: *„Die standrechtliche Aburteilung einzelner Krimineller war jedoch lediglich das Vorspiel für die massenhafte Aburteilung politischer Täter im Jahr 1934.“*[125] Ob als Auftakt oder Nebeneffekt der politischen Justiz: Die vermeintlich normale und unpolitische Kriminalität war in der rigorosen Kriminalisierung in Austrofaschismus und Nationalsozialismus stets mitgemeint.

Auch das Phantasma der unverbesserlichen Kriminellen war stets politisiert. „Verbrechertum“, „Bolschewismus“ und „Judentum“ wurden dabei oft zu einer miteinander verknüpften Bedrohung stilisiert, die die rechte und rechtsextreme Urangst vor Revolution und Kriegsende 1918 reaktivierte. Die Polizei sollte im Nationalsozialismus in jeder Hinsicht und in allen ihrer Teile präventiv und eigenmächtig handeln, um die Wiederholung von 1918 zu verhindern. Die ganze Polizei besaß *„Präventivcha-*

120 Vgl. ebd., S. 312.

121 BGBl 505/1933; das Standrecht war in den §§ 429ff. der Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873 (RGBl 119/1873) geregelt.

122 Vgl. dazu Wolfgang Neugebauer: Politische Justiz in Österreich 1934–1945, in: Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardelt/Siegfried Mattl (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976–1993, Band 1 (Wien 1995), S. 114–138, hier S. 116; Hans Safrian: Standgerichte als Mittel der Politik im Februar 1934 in Wien, in: Karl R. Stadler (Hg.): Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936 (Wien 1986), S. 269–302.

123 Vgl. dazu Reiter-Zatloukal: Politische Radikalisierung, S. 314f.

124 Vl. Thomas Karny: Der Tod des Tagelöhners. Warum Peter Strauß an den Galgen mußte (Grünbach 1999); Martin Polaschek: In den Mühlen der Justiz. Der standrechtliche Prozess gegen Peter Strauss und die Wiedereinführung der Todesstrafe 1933, in: Michele Luminati/Ulrich Falk/Mathias Schmoeckel (Hg.): Mit den Augen der Rechtsgeschichte: Rechtsfälle – selbstkritisch kommentiert (Wien/Züich/Berlin 2008), S. 399–415.

125 Neugebauer: Repressionsapparat, S. 302.

rakter“[126]: Mit der berüchtigten Schutzhaft ging die Gestapo ebenso vorbeugend gegen weltanschauliche Gegner*innen als „Staatsfeinde“ vor, wie die Kriminalpolizei mit dem Mittel der Vorbeugungshaft als wesenhaft „kriminell“ oder „asozial“ stigmatisierte „Gemeinschaftsfremde“ präventiv wegsperren sollte. Die Polizeiarbeit war nunmehr „*rassische Generalprävention*“[127] gegen politisch, sozial und „rassisch“ vom Ideal der „Volksgemeinschaft“ Abweichende, gegen als „Volksfeinde“ Verstandene definiert. Gerhard Paul und Michael Wildt fassen dazu treffend zusammen: „*Nach den Vorstellungen von Himmler & Co. bestimmten nämlich nicht nachweisbare, sondern angeblich objektiv berechenbare und mögliche Verbrechen das Handeln der ‚völkischen Polizei‘. Der Gegner wandelte sich damit zur synthetischen Kunstfigur des ‚Volksfeindes‘. Dieser unterschied sich von dem ‚Verdächtigen‘ anderer Geheimpolizeien dadurch, dass er nicht durch irgendeine konkrete Aktion oder einen nachweisbaren Plan, sondern durch die von ihm unbeeinflussbare Politik des Regimes zum Gegner wurde. Diese Unschärfe des Gegnerbegriffes, nach der nicht nur Juden, sondern auch ‚Asoziale‘, Homosexuelle, Behinderte, ‚Fremdvölkische‘ und ‚Gemeinschaftsfremde‘ den ‚Volkskörper‘ bedrohen konnten, begründete in der Folge eine Radikalisierungsdynamik, die immer mehr Gruppen unter Generalverdacht geraten ließ und sich im Polizeialltag in einer ständigen Inflation der Aufgaben und einer daraus resultierenden Überforderung umsetzte.*“[128] In der Polizeiarbeit selbst, in der Möglichkeit, Gegner*innen zu definieren und sie mit weitreichenden Mitteln verfolgen zu können, steckten sowohl eine Radikalisierungs- als auch eine „Amalgamierungsdynamik“: Der sich wandelnde „Volksfeind“ hatte verschiedene Gesichter. Formulierungen wie jene vom notwendigen Kampf gegen die „Novemberverbrecher“ (von 1918) oder gegen den „jüdischen Bolschewismus“ verschmolzen den sozialen, „rassischen“ und politischen Gegner in den polizeilichen Imaginationen zu einer einzigen großen Bedrohung. Die organisatorisch zwischen Kriminalpolizei und Gestapo gezogenen Grenzen verschwammen in der Polizeiarbeit: Beide waren arbeitsteilig damit beschäftigt, mit allen Mitteln dauerhaft aus der „Volksgemeinschaft“ auszuschließende Staatsfeinde zu erschaffen, zu verwalten und schließlich wegzusperren. (Siehe Abbildung 5.3.)

Das „*Schreckgespenst einer engen Verbindung von Kriminalität und Kommunismus*“[129] war allgegenwärtig. Das Bedrohungsamalgam, zu dem noch ein vehementer Frauenhass kam, war bereits, wie Klaus Theweleit in seiner Studie „Männerphantasien“ thematisierte, charakteristisch für das Denken der männlichen Kryptonationalsozialisten in den Freikorps und drückte gleichermaßen unterdrückte Angst und unterdrücktes Begehren aus. „*Und selten fehlt im Katalog der Berufsbezeichnungen revolutionärer Aktivisten neben dem ‚Zuchthäusler‘, ‚Landstreicher‘, ‚Gewohnheitsverbrecher‘, ‚Strolch‘, ‚Drückeberger‘,*

126 Paul/Wildt: Nationalsozialismus, S. 115.
127 Vgl. Herbert: Best, S. 170–177; Herbert: Von der Gegnerbekämpfung zur „rassischen Generalprävention“, S. 60–86.
128 Paul/Wildt: Nationalsozialismus, S. 117.
129 Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 25.

Abbildung 5.3.: Die Konstruktion der Feindbilder in der Hetzschrift *Der Stürmer*: Der Kommunist wird als jüdischer Verbrecher dargestellt, der Jude als verbrecherischer Kommunist, der Verbrecher als kommunistischer Jude (Der Stürmer 16 (1938), Sondernummer 9: Der Jude in Österreich).

‚Pack', ‚Landesverräter', ‚Räuber', ‚Nichtstuer' die Erwähnung: ‚Zuhälter' oder gar ‚gewerbsmäßiger Zuhälter' – ‚verluderter Sexualität' wohin man blickt."[130]

Auch in Österreich fand sich diese Amalgamierung des Feindes zur universalen politischen Bedrohung im Polizeikörper. Polizeihofrat Arnold Pichler hielt, wie wohl

130 Klaus Theweleit: Männerphantasien. Vollständige und um ein Nachwort erweiterte Ausgabe (Berlin 2019), S. 549. Für Theweleit ist dieses Amalgam idealtypisch in der „proletarischen Hure" imaginiert: Freikorpsmänner hassten Frauen als Amalgam von Proletarierinnen und Prostituierten, Rollen, die das Bild von der fürchtens- und hassenswerten Frau an sich generierten, vor denen der stahlharte Mann in Hass und Beziehungsunfähigkeit flüchten musste. „*‚Huren' und ‚Arbeiterfrauen' lassen sich schwer unterscheiden. In einer Konstruktion der ‚Hamborner Schandweiber' sind sie identisch. […] Die Beschreibung der Proletarierin als monströses Ungeheuer, dem man trotzdem ‚so ohne weiteres nicht die Faust in die Fratze pflanzen' kann, rührt weniger vom realen Verhalten dieser Frauen in Situationen, wie den beschriebenen her (wo sie auch durchaus nicht geschont wurden), als vielmehr von dem Versuch, ein phantastisches Wesen zu konstruieren, das keift, kreischt, spuckt, kratzt, furzt, beißt, anspringt, in Fetzen reißt, schlampig ist, wirrzerzaust, fauchrot, unanständig; das herumhurt, sich auf die nackten Schenkel schlägt und sich nicht genug tun kann im Auslachen dieser Männer. Einem geheimen Bedürfnis folgend wird dieses Ungeheuer mit der proletarischen Frau identifiziert.*" (ebd., S. 92f.).

viele staatstreue Beamte am Ende der Monarchie, die Revolution für einen kriminellen Akt: „*Eine Menge Krimineller, so meinte Arnold Pichler, der in dieser Auffassung vom Polizeiarchivar Dr. Petrikovits unterstützt wurde, habe auf diesen Moment nur gewartet. Die ganze Revolution würde nur von Kriminellen angezettelt, meine Petrikovits. Genauso sah Arnold Pichler auch die russische Revolution.*“[131] Diese imaginäre Amalgamierung übersetzte sich auch in die polizeilichen Praktiken. Das polizeiliche Fahndungsblatt, das laut *Neuem Wiener Tagblatt* seit 4. Jänner 1920 von Pichler geleitet wurde, enthielt von Anfang an die Rubriken „*Verhaftungen, Ausforschungen, Identitätsfeststellungen, aufgefundene Leichen, Verunglückte, Selbstmörder, Berufsverbrecher, etc.*“[132] Von den ersten 32 in diesem Fahndungsblatt dargestellten Fällen war der erste Josef Neugebauer, ein Wachtmeister des Volkswehrbataillons Nr. 28, der Geld veruntreut hatte.[133]

Die vielfache Politisierung des Verbrechens von oben und von unten hatte zur Folge, dass politische Gefangene und andere strafrechtlich Verurteilte als distinkte Gruppen in den Gefängnissen und Kerkern des Austrofaschismus aufeinandergetroffen waren, bevor sie sich oft in den gleichen Konzentrationslagern begegneten. Gemeinsam in Zellen untergebracht, machte das Gefängnisregime doch Unterschiede zwischen den Kategorien der Gefangenen: Während „kriminelle“ Häftlinge zur Arbeit verpflichtet wurden, galt das für politische Gefangene meist nicht.[134] Funktionen der Gefangenen, wie Suppenausteilen, Materialausgeben und Putzdienste, die durchaus begehrt waren und deren Träger Kalfaktoren genannt wurden, rekrutierten sich meist aus den Reihen „krimineller“ Häftlinge.[135] In den Memoiren politischer Gefangener tauchen „gewöhnliche Kriminelle“ immer wieder auf, selten allerdings positiv.

---

131 Franz Pichler: Polizeihofrat P. Ein treuer Diener seines ungetreuen Staates (Wien 1984), S. 27. Pichler, der seinem Sohn zufolge keinen manifesten Antisemitismus zeigte, hielt nicht Jüd*innen, sondern Kriminelle für das eigentliche Problem. „*Wo schließlich radikale Antisemiten in der Wiener Polizei eine jüdische Verschwörung witterten, sahen Pichler und seine Freunde eine ‚internationale Verbrecherclique‘, die es mit allen Mitteln zu verfolgen galt.*“ (ebd., S. 35).

132 Ebd., S. 65.

133 Vgl. ebd., S. 66.

134 Vgl. Amelie Berking: „Wir können diese Zustände nicht länger ertragen“. Über die politische Haft linker Frauen im Austrofaschismus, zeitgeschichte, 47. Jahrgang (2020), Heft 4, S. 257–281, hier S. 275.

135 Für ein literarisches Zeugnis des Phänomens der Kalfaktoren in Berlin siehe die Tagebücher des Schriftstellers Hans Fallada, der in der Zwischenkriegszeit zweimal in Haft war: Hans Fallada: Gefängnis-Tagebücher 1924 & 1944 (München 2020). Fallada hat seine Erfahrungen literarisch in seinem Roman „Wer einmal aus dem Blechnapf frisst“ verarbeitet. Kufalt, die Hauptfigur des Buchs, der die „Resozialisierung“ nicht gelingt, philosophiert darin in innerem Monolog über die Unausweichlichkeit des Schicksals des „Berufsverbrechers“: „*Nein, sie sind gehandikapte Menschen, verkorkste Menschen, in ihnen sitzt – mit einer Straftat fing es an, im Kittchen ging es weiter, nach der Entlassung wurde es vollendet –, in ihnen sitzt das Gefühl dass sie es doch auf dem normalen Wege nicht schaffen, dass sie nie, nie wieder in ein ruhiges, bürgerliches Leben zurück können. Sie leben am Rande des Daseins, jeder Klatsch bedroht sie, jeder Schutzmann, jeder von der Krimpo, Briefe bedrohen sie, Kittchengenossen bedrohen sie, Reden im Schlaf bedroht sie, der Beamte auf dem Wohlfahrtsamt bedroht sie – am schlimmsten bedroht sie ihr eigenes Ich. Sie glauben nicht mehr an sich, sie trauen sich nicht mehr – es geht ja doch einmal schief, wer einmal aus dem Blechnapf frisst, frisst immer wieder daraus.*“ (Hans Fallada: Wer einmal aus dem Blechnapf frisst, Reinbek bei Hamburg 2018 [1934]), S. 267).

Die Erinnerung der Sozialwissenschafterin Marie Jahoda kann in dieser Hinsicht als Ausnahme gelten. Jahoda war als Organisatorin der Revolutionären Sozialisten 1936/37 mehrere Monate in Haft.[136] Rückblickend zeichnete sie ihre Zellengenossinnen teils als verschlagen, teils als solidarisch. Schon der erste Kontakt blieb Jahoda offenbar überraschend und positiv in Erinnerung. „*Wir wurden alle zum Hauptquartier der Staatspolizei gebracht. Ich wurde von den anderen isoliert und mußte auf einem Gang warten. Am Ende des Ganges wurde ein Mann von einem Polizisten entlassen; er kam grinsend auf mich zu und sagte: ‚Ich bin frei.' Ich flüsterte ihm schnell Edis Arbeitsadresse zu und sagte: ‚Erzählen Sie ihm, wo Sie mich gesehen haben.' Es stellte sich heraus, daß er ein Einbrecher war, aber er tat, was ich ihm gesagt hatte. Ich konnte damals nur hoffen, daß er es täte und daß Edi sich um Lotte kümmern würde. 1938 war der Mann wieder im Gefängnis. Er schrieb mir unter Edis Adresse und erzählte mir seine traurige Lebensgeschichte.*" [137] Im weiteren Verlauf kam es zu anderen Begegnungen, nicht weniger irritierend und zuweilen negativ, oft aber auch positiv und lehrreich.[138] Diese Begegnungen dürften genug Eindruck gemacht haben, um relativ ausführlich ihren Niederschlag in teils Jahrzehnte später verfassten Erinnerungen zu finden. Ein Teil dieses starken Eindrucks bestand sicherlich in der Identifikation mit „gewöhnlichen Kriminellen" durch die Gefängniswärter – Jahoda schilderte, wie sie von Wärtern als *„dreckige[n] Hure"*[139] beschimpft wurde. Gleichzeitig blieb unreflektiert, was diese Begegnungen politisch für Jahoda ebenso wie für diejenigen, denen sie begegnete, bedeutet haben mögen.[140]

In einer Art Zwischenfazit der letzten Kapitel kann festgehalten werden: Die Frage, ob sich mit Hobsbawm das sozialrebellisch-politische Verhalten einer Gegenwelt von einem rein „kriminellen" Verhalten einer vermeintlichen Unterwelt trennen lässt, und

136 Vgl. dazu Bacher/Kannonier-Finster/Ziegler (Hg.) Akteneinsicht.

137 Marie Jahoda: Rekonstruktionen, in: Dies.: „Ich habe die Welt nicht verändert." Lebenserinnerungen einer Pionierin der Sozialforschung. Herausgegeben von Stefani Engler und Brigitte Hasenjürgen (Frankfurt am Main/New York 1997), S. 9–100, hier S. 54.

138 Eine Zellengenossin wird als besonders autoritär geschildert: „*Die Kreuzverhöre hörten auf. Wegen Überfüllung bekam ich in meiner Einzelzelle Gesellschaft, meist Kriminelle. Eine von ihnen sagte zu mir: ‚Sie gehören ins Gefängnis, aber ich habe den Pelzmantel der Dame, für die ich arbeite, nur geborgt. Ich habe ihn versetzt. Wenn ich Geld gehabt hätte, hätte ich ihn zurückgebracht.' Eine andere Frau, eine äußert geschickte Taschendiebin, bat ich, mir ihre Technik zu erklären. Sie tat es nicht, aber ein Paar Strümpfe von mir verschwanden auf Nimmerwiedersehen.*" (Ebd., S. 57). Generell schildert Jahoda das Einvernehmen zwischen Politischen und Kriminellen aber in neutralen Tönen. „*Es gab nicht viel Privatleben in jener Zelle, und das führte zu Reibereien und gelegentlichen Streitigkeiten. Gewöhnlich war es laut; Lesen kam nicht in Frage. Also frönte ich meiner Lust am Unterrichten; Französisch und Geschichte waren die beliebtesten Fächer. Die Kriminellen brachten uns bei, wie man in Wasser getunktes Brot in verschiedene Formen knetete, die bei Trocknen hart wurden. (War etwa Zement im Brot?) Bald hatten wir alle Schachfiguren beisammen, aber kein Brett. Was aber auch nichts machte, weil dank der Umsetzung des Unterschieds von schwarz und weiß in groß und klein ohnehin ständig Bauern und Läufer durcheinander gerieten.*" (Ebd., S. 60).

139 Ebd., S. 58.

140 Das ist nicht zuletzt im Lichte der einflussreichen kriminologischen Theorie Edwin H. Sutherlands interessant, der in der „Theorie differentieller Kontakte" das Lernen (auch von „Kriminalität") in Begegnungen in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses stellte – vgl. Edwin H. Sutherland: Principles of Criminology (Lippincott 1939).

ob man mit Lüdtke eigen-sinniges Handeln so grundlegend von Widerstand unterscheiden kann, ist nicht so eindeutig zu beantworten, wie es zunächst scheint. In einem ersten Schritt ergeben diese Unterscheidungen Sinn – nicht zuletzt, um in der Forschung widersprüchliches und widerspenstiges soziales Verhalten überhaupt sehen zu lernen zu können und nicht von vornherein aus großen Begriffen wie „Widerstand" und „Rebellentum" auszuschließen. Die Erweiterung des Politischen, die insbesondere mit dem Begriff des Eigen-Sinns ermöglicht wird, darf aber nicht als Entdeckung eines vermeintlich übersehenen Widerstands missverstanden werden. Eine solche Annahme könnte in Romantisierung und einen Widerstandsbegriff münden, der retrospektiv alles zum Widerstand erklärt und vereinfachende Identifikationsangebote macht.[141]

Die analytische Trennung von Widerstand, Resistenz und Renitenz ist wichtig, sollte aber nicht als kategorialer Unterschied verabsolutiert werden. Es handelt sich um eine kontinuierliche Skala. Die Ambivalenz von potentiellem Widerstand gegen und Kollaboration mit der bestehenden Ordnung durchzieht jedes als „kriminell" etikettierte Verhalten, von unten wie von oben. Für die österreichischen „Berufsverbrecher" des KZ Mauthausen lässt sich empirisch ein komplexes Verhältnis von Kriminalität/Kriminalisierung und Politik feststellen: Teils waren Handlungen, die als Kriminalität etikettiert wurden, politisch gemeint, wurden teils von politischen Menschen vollbracht oder im Windschatten politischer Ereignisse verübt. Teils wurde eigen-sinniges Verhalten von oben politisiert, als unverbesserliche Renitenz, als politisches Verhalten missverstanden oder mitgemeint oder gar zur staatsgefährdenden Bedrohung stilisiert. Eigen-sinnige Verhaltensweisen, die immanent politisch waren oder als Kriminalität strafrechtlich von oben politisiert wurden, reichten jedenfalls von der Verweigerung von Unterschriften oder Aussagen bis hin zu regelrechten Straßenschlachten der Verhafteten mit der Polizei, die in ihren Protokollen schillernde Bilder einer bandenmäßig organisierten Subkultur zeichnete, die es seit Mitte des 19. Jahrhunderts, in Wien als Galerien oder Platten bekannt, durchaus gab.

Was Patrick Wagner als Kriterien der Duisburger Kriminalpolizei 1933/34 für die Auswahl der ersten „Vorbeugungshäftlinge" ausmachte, nämlich *„integrative Rollen im Milieu, Beweisprobleme, die in jüngster Vergangenheit Verurteilungen verhindert hatten, sowie Feindseligkeit gegenüber der Kripo von der Weigerung, sich selbst zu überführen, bis zu Schüssen auf Kriminalbeamte"*[142], lässt sich als Muster auch für spätere Verfolgungswellen, ob in Form von massenhaften Einweisungen wie der „Sonderaktion" im Juni 1938 oder als Teil des tagtäglichen Polizierens, bestätigen. Die auffindbaren Akten sind voll von Geschichten, die von einer Renitenz zeugen, die als staatsgefährdende Resistenz ausgelegt und behandelt wurde.

141 Diese Gefahr betont etwa Wolfgang Benz: Der deutsche Widerstand gegen Hitler (München 2014). Der berechtigte Einwand sollte meines Erachtens aber nicht umgekehrt zu einem verengten Widerstandsbegriff verleiten, der begrifflich nur mehr bewusstes Handeln (vgl. ebd., S. 10) als Widerstand anerkennt.

142 Wagner: Volksgemeinschaft, S. 208.

Das komplexe Verhältnis von Kriminalität/Kriminalisierung und Politik verweigert sich auch einem zentralen Mythos, der in Bezug auf die „Berufsverbrecher" der Konzentrationslager zu hören ist: jenem eines grundsätzlich positiven Verhältnisses zwischen „Berufsverbrechern" und SS. Weder war ihre Behandlung durch die SS von grundsätzlicher Besserstellung geprägt, noch waren „Berufsverbrecher" für ein Naheverhältnis zu ihren Verfolgern prädestiniert. Eher lassen sich umgekehrt eigen-sinnige Distanznahmen, ein Sich-Entziehen und widerspenstiges Verweigern belegen, auch und gerade, was die SS betrifft. Im Fall von Borutka und Genossen trifft das etwa auf ein Mitglied der Bande zu, das im KZ Mauthausen von der Politischen Abteilung polizeilich zu einem Einbruchsdiebstahl befragt wurde. In seiner Einvernahme vor dem Landgericht Wien hatte der Chauffeur der Bande, Leopold Janouschek, die Teilnahme an einem Einbruch im burgenländischen Oberwart am 6. Oktober 1937 gestanden. Als Komplize hatte Janouschek Otto Vycital und Josef Nezwal genannt. Die Kriminalpolizeileitstelle Wien hatte Nezwal, geboren am 14. März 1897 in Wien, bereits in der „Sonderaktion" am 15. Juni 1938 verhaftet, ins KZ Dachau deportieren und von dort mit dem ersten Transport ins KZ Mauthausen überstellen lassen. Dort wurde er zum Einbruch einvernommen. Nezwal bestreite, so die Politische Abteilung des KZ Mauthausen, jemals in Oberwart gewesen zu sein und bezichtigte Janouschek der Lüge. „*Nezwal ist der typische Berufsverbrecher. Er hat bis heute 16 Jahre schw. Kerker verbüßt. Er gehört zu den Naturen, die absolut nichts zugeben, wenn sie nicht auf frischer Tat betroffen werden. In der vergangenen Woche wurde er zu einem Kasseneinbruch, der im April 1938 in Mittersill/Pinzgau ausgeführt wurde, vernommen. Auch hier hat Nezwal alles abgestritten; obwohl sein Mitgefangener unter Gegenüberstellung mit ihm, seine Angaben aufrecht erhielt, dass Nezwal an dem Kasseneinbruch maßgebend beteiligt war. Der Vorgang schwebt z. Zt. bei der Kripo-Stelle Salzburg. Nezwal ist Spezialist in Kasseneinbrüchen.*"[143]

143 Protokoll der Einvernahme von Josef Nezwal, Politische Abteilung des KZ Mauthausen, 6. Dezember 1938 (WStLA, 2.3.4.A12-Vr 4866/38).

6. Franz Jany.
Oder: Das Senioritätsprinzip

Nach der Einrichtung des KZ Mauthausen im August 1938 sind „Berufsverbrecher“ mehrere Monate lang die einzigen Häftlinge in diesem Lager. Die Lebens- und Überlebensbedingungen in Mauthausen sind von Anfang an hart, schon wenige Wochen nach der Eröffnung kommt es zu den ersten Todesfällen. Als ab Kriegsbeginn 1939 Zehntausende aus ganz Europa nach Mauthausen deportiert werden, werden aus den „Berufsverbrechern“ nunmehr „alte“ Häftlinge, die verschiedene Funktionen und Positionen innerhalb der Häftlingsgesellschaft bekleiden. Ihre Seniorität bedeutet einen erweiterten Handlungsspielraum.

„Ein Bruchteil dessen, was sich dort alles abspielte …“: Der Lageraufbau

„Im Jahre 1938 nach der Machtübernahme durch die Naziregierung in Oesterreich wurde ich Mitte Juni 1938 um 4 Uhr früh in meiner Wohnung durch 3 Polizeibeamte verhaftet. Ich wurde aus der Wohnung meiner Mutter, wo ich auch mit meiner Frau wohnte, rausgeholt mit der Begründung: ziehen sie sich an und folgen sie uns zum Polizeirevier in die Juchgasse. Auf mein Befragen, was denn los sei, wurde mir kurz zur Antwort gegeben, es handle sich nur um eine Auskunft, in längstens einer Stunde sei ich wieder hier. Da ich mich keiner Schuld bewusst fühlte, ging ich ganz ruhig mit den 3 Beamten auf das Polizeirevier. Ich sagte noch zu meiner Frau und zu meiner Mutter, sie sollen sich keine Sorgen machen, wie sie ja selber hörten käme ich ja bald wieder zurück. Doch sollte es anders kommen. Ich wurde auf der Polizei in eine Zelle gegeben, wo schon 20 Personen drinnen waren und die alle mit derselben Begründung von ihrer Wohnung von der Polizei abgeholt wurden wie bei mir zu Hause. Wir warteten den ganzen Tag über und auf unser wiederholtes Fragen, was denn eigentlich los sei und weshalb wir eigentlich hier seien, wurde uns keine Auskunft gegeben. Auch unsere Angehörigen bekamen keine Auskunft. So verging auch noch die ganze Nacht in ewiger Ungewissheit über unser Schicksal. Am folgenden Morgen wurden wir mit dem Polizeiauto in das Polizeirevier Promenade im 9. Bezirk gebracht und dort sickerte schon das Gerücht durch, dass wir nach Dachau kämen, weil wir Nazigegner seien (was ja auch der Wahrheit entsprach). Am späten Nachmittag, so um 6 Uhr wurden wir wieder auf das Auto aufgeladen und zur Abfahrseite Westbahnhof gebracht, da waren wir aber schon auf ca. 500 Personen angestiegen. Nun begann erst der richtige Leidensweg für uns alle, denn nun wurde es zur Gewissheit, dass wir in das KZ Dachau gebracht werden. Die Abfahrseite des Bahnhofes, wo unser Zug stand, war durch eine Komp. SS-Totenkopf abgesperrt und wir wurden wie Schlachtvieh in die Waggons verfrachtet. Wir mussten je 10 Mann in einem Abteil sitzen, Hände auf den Knien und mit hocherhobenen Kopf und offenen Augen immer in das Licht an der Decke sehen. Wer sich mit dem Kopf anlehnte und wer die Augen geschlossen hielt, wurde sofort von dem Posten, der vor der offenen Tür stand mit dem Pistolenschaft oder von den immer durchgehenden SS Offizieren mit der Reitpeitsche ins Gesicht geschlagen. In München wurden wir sofort in bereitstehende Güterwaggons umgeladen und fuhren sofort die kurze Strecke nach Dachau direkt ins Lager. Wir hatten bei dieser kurzen Fahrt bereits 13 Tote, die man willkürlich auf der Fahrt erschossen hatte.“[1]

Franz Jany, geboren am 20. September 1903 in Wien und von Beruf Musiker, wurde im Rahmen der „Sonderaktion“ Mitte Juni 1938 in Wien verhaftet. Diese Verhaftung

1 Franz Jany: Bericht über meinen 3jährigen Aufenthalt im Konzentrationslager (1938 bis 1941) Mauthausen an der Donau, 2. September 1944 (DÖW, 00853). Ein vom Autor kommentierter und eingeleiteter Wiederabdruck des Berichts findet sich in Bundesministerium für Inneres (Hg.): KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial 2008. Forschung, Dokumentation, Information (Wien 2009), S. 80–85.

kam für ihn wie für so viele andere überraschend. Wie im Erlass zur „Sonderaktion“ festgelegt, wurde den Verhafteten nichts über die Gründe ihrer Verhaftung mitgeteilt. Sie waren als der Kriminalpolizei bekannte, nicht in Arbeit befindliche und gerade straffrei lebende Menschen in einem „schlagartigen Zugriff“ festgenommen und am 15. Juni 1938 ins KZ Dachau deportiert worden. Nach seiner Überstellung ins KZ Mauthausen mit dem ersten Transport am 8. August 1938 leistete Jany im Steinbruch des KZ Zwangsarbeit und wurde Anfang 1940 ins neu entstandene Zweiglager Gusen überstellt. Er schilderte den Transport von Wien ins KZ Dachau und seine Zeit in Mauthausen unter besonderen Umständen: in sowjetischer Kriegsgefangenschaft.

Am 19. März 1941 wurde er aus dem KZ Mauthausen entlassen. Das Reichskriminalpolizeiamt hielt den Zweck der Vorbeugungshaft für erfüllt und die Haft für verbüßt.[2] Das kam nicht oft vor, zumal nach Kriegsbeginn im September 1939. Ab 20. März 1941 war er wieder in seiner alten Wohnung in Wien gemeldet. Exakt ein Jahr später wurde er in die Wehrmacht, 5. Schützen-Ersatzkompanie II/135 Iglau, eingezogen. Der Obergrenadier Jany galt *„seit 14.7.1944 bei Olita/Litauen vermisst“*[3]. Er war bald darauf in Kriegsgefangenschaft geraten. Im Lager 53, später als Lager 7888 bezeichnet, in Moskau, Woranowo,[4] verfasste er am 2. und 3. September 1944 den Bericht über seine Erfahrungen im KZ Mauthausen. Der Bericht wurde von Friedrich Hexmann, bis 1947 Vertreter der Kommunistischen Partei Österreichs bei der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und dort für die Rückkehr von Kriegsgefangenen nach Österreich zuständig, in den frühen 1980er-Jahren dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes übergeben. Jany kehrte am 18. November 1945 in seine Wohnung nach Wien zurück, hatte mehrere kurze Gefängnisaufenthalte zu verzeichnen und starb am 25. August 1969 in Wien.[5]

Janys Bericht ist ein besonderes Zeugnis über die Phase des Lageraufbaus des KZ Mauthausen ab August 1938. Zum einen, weil es wenige mehr oder weniger freiwillig verfasste Selbstzeugnisse aus der Feder von als „Berufsverbrecher“ Verfolgten gibt, ein Label, das Jany offensichtlich abzuschütteln versuchte, indem er suggerierte, als NS-Gegner verhaftet worden zu sein. Zum anderen ist der Text auch aufgrund des frühen Datums der Niederschrift einzigartig. Als Jany am 2. September 1944 in sowjetischer Kriegsgefangenschaft Zeugnis über seine Erfahrungen im KZ Mauthausen und Gusen ablegte, konnte er in seiner Zeit in der Wehrmacht oder auch in der Kriegsgefangenschaft keine anderen Memoiren oder Analysen über das KZ-System gelesen haben, die

2 Vgl. Namenverzeichnisse über ein- und ausgegangene Schriftstücke bei der Kriminalpolizeileitstelle Berlin (Landesarchiv Berlin, Kopie in Arolsen Archives, 1.2.2.10.01.0286).

3 Vgl. Schreiben der Deutschen Dienststelle/Wehrmachtsauskunftsstelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (DD/WASt) an den Autor, 21. Oktober 2008.

4 Vgl. Deutsches Rotes Kreuz Suchdienst (Hg.): Bildliste in Gefangenschaft Verschollener (KC 431), Band V, Lagerverzeichnis (München 1959/1960).

5 Vgl. Schreiben des Wiener Stadt- und Landesarchivs an den Autor, 10. Juli 2008, auf Basis von Janys Meldekarte.

die eigene Erzählung beeinflussen hätten können. Der Holocaust lief zu diesem Zeitpunkt erst auf seinen letzten Höhepunkt zu, hunderttausende ungarische Jüd*innen sollten in Auschwitz ermordet werden. Auch der KZ-Komplex Mauthausen wuchs nach September 1944 noch um zehntausende Gefangene an, dort wurden bis zur Befreiung noch fast 50.000 Menschen ermordet.

Franz Jany hatte also jener Gruppe von 304 als „Berufsverbrecher" Etikettierten angehört, die mit dem ersten Transport vom 8. August 1938 zum Lageraufbau ins KZ Mauthausen geschickt wurden. Der Großteil von ihnen stammte aus Österreich, mit 171 Personen mehr als die Hälfte aus Wien. Im KZ Dachau waren ihnen gute Arbeitsbedingungen in *„ihrer alten Heimat"* versprochen worden.[6] Die 304 Personen hätten sich demnach in Dachau freiwillig für den Aufbau des Lagers gemeldet, da ihnen nicht zuletzt die Entlassung aus dem KZ in Aussicht gestellt worden war.

Die Realität des KZ Mauthausen machte diese Hoffnungen zunichte. Janys Erinnerungen zeugen davon, dass das Lager von Anfang an von extremer Gewalt an den Gefangenen gekennzeichnet war, egal, welche Haftkategorie ihnen aufgezwängt wurde. Den Lageraufbau, in dem sich die Häftlinge die Infrastruktur ihrer Gefangenschaft überhaupt erst schaffen mussten, erinnerte Jany als besonders schikanöse, entbehrungsreiche und zwangsarbeitsintensive Zeit seiner Haft. *„Mein Aufenthalt in Dachau dauerte nur einige Wochen. Am 8. August 1938 wurden wir um 2 Uhr früh auf das Auto der SS verladen und wir wurden unserem neuen Bestimmungsort, Mauthausen a.d. Donau, zugeführt. Das Lager in Mauthausen wurde von uns aufgebaut. Wir kamen mit ca. 1000 Mann dorthin; es war nur sehr wenig Handwerkzeug zur Stelle, so dass ein grosser Teil mit blossen Händen die Erdarbeiten verrichten musste. Wir bauten vier Baracken auf, das war das Anfangslager. Es kamen im Oktober wieder 1000 Mann nach Mauthausen, welche auch zum Barackenbau herangezogen wurden.[7] Um ½ 4 Uhr früh standen wir auf, bekamen einen Becher mit Kaffee, dann ging es an die Arbeit bis Mittag. Zum Mittagessen bekamen wir ¾ lt. Suppe, meistens Kraut mit Wasser. Nach dem Essen ging es sofort wieder an die Arbeit bis zum Einbruch der Dunkelheit. Wir hatten viel unter dem Hunger zu leiden, aber am schlimmsten unter Durst. Da das Lager oben am Berge erichtet wurde, musste man das Wasser aus der im Tal liegenden Stadt Mauthausen mittels eines alten Wassersprengwagens heraufführen. Der Wagen kam nur 3 Mal des Tages hoch und der meiste Teil wurde ja für die SS-Küche, sowie für die SS-Wachmannschaft verwendet. Unsere Leute hatten solchen Hunger, dass sie alles irgendwie Geniesbare auflasen und zu essen begannen (Gras, Blätter, rohe Kartoffel usw.). Dadurch wurde auch der Grossteil krank und da ja am Anfang so gut wie gar keine ärztliche Hilfe vorhanden war, gingen*

6 Vgl. Otto Wahl: Mauthausen begann in Dachau. Unveröffentlichter Bericht, o.D. (MM, V/03/92); Maršálek: Geschichte, S. 29.

7 Die Zahlen lassen sich so nicht bestätigen (im Jahr 1938 wurden etwa 1.100 Personen ins KZ Mauthausen überstellt, von denen bis Jahresende etwa 100 starben oder entlassen wurden), zeugen aber von dem in den *memory studies* bekannten Phänomen, dass die große Bedeutung, die einem Ereignis in der eigenen Biografie beigemessen wird, mit der Überschätzung von Zahlen einhergeht.

viele daran zugrunde. Es gab zum Abendessen die ersten 6 Wochen 20 gr. Margarine und 6 Mann erhielten ein Kommisbrot. Nach den 6 Wochen bekamen 6 Mann 3 Heringe als Zulage. Nach einigen Monaten schwerster Arbeit und den grössten Entbehrungen und Misshandlungen hatte das Lager bereits 14 Baracken für Mannschaften. Auch eine Küche wurde gebaut für Mannschaften und auch für die Wachmannschaft wurden 3 Unterkunftsbaracken, sowie auch eine eigene Küche gebaut.“[8]

Der Lageraufbau wurde nicht nur im KZ Mauthausen, sondern auch in allen anderen Konzentrationslagern als besonders strapaziös erinnert.[9] Selbst SS-Angehörige sollten in raren späteren Erinnerungen die logistischen Herausforderungen etwa bei Wasserversorgung und Essenszulieferung hervorheben[10] – ohne allzu viele Gedanken darauf zu verschwenden, welche Folgen das für die Gefangenen gehabt haben musste. Auf den Lageraufbau folgte für Jany und seine Mitgefangenen der Beginn der Arbeit in den Granitsteinbrüchen des KZ Mauthausen, die die SS über ihre Firma Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH zunächst von der Stadt Wien pachtete, dann käuflich erwarb.[11] Die gnadenlose Ausbeutung der Arbeitskraft der Häftlinge war gerade hier, in den Steinbrüchen, und gerade in Mauthausen von Anfang an gegeben. Jany erinnerte sich vor allem an die Kälte im Winter 1938/39, die durch die mangelhafte Kleidung verschlimmert wurde. Zwar habe man in dieser Zeit Ohrenschützer und Mützen bekommen, aber keine Mäntel, Pullover, keine guten Schuhe oder auch nur Unterhosen. „*Wir mussten im Steinbruch Steine schlagen für Strassenbau. Dann wurde unter dem Kommando von SS-Hauptscharführer Spatzenecker*[12] *ein Steinträgerkommando gebildet. Je*

8 Jany: Bericht.

9 Vgl. z.B. Kautsky: Teufel und Verdammte, S. 39; Jorge Semprún: Was für ein schöner Sonntag … (München 2004), S. 33–35; zu Mauthausen vgl. weiters Erwin Gostner: 1000 Tage im KZ. Ein Erlebnisbericht aus den Konzentrationslagern Dachau, Mauthausen und Gusen (Innsbruck 1945), S. 80f. Nikolaus Wachsmann beschreibt dies insbesondere für die neu eingerichteten Konzentrationslager Flossenbürg und Mauthausen: „*Die frühen Monate in den Steinbruch-Lagern Flossenbürg und Mauthausen waren besonders hart. Wie in anderen neuen Lagern hatten die Gefangenen die Infrastruktur zu bauen – strapaziöse und gefährliche Arbeit, verschärft durch die primitiven Lebensbedingungen in provisorischen Unterkünften.*“ (Nikolaus Wachsmann: KL. Die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, München 2016, S. 196).

10 Der von 1938 bis 1942 in der Waffenkammer des KZ Mauthausen eingesetzte SS-Hauptscharführer Muly erinnerte sich in der Nachkriegszeit, eine Unterredung zwischen dem Lagerkommandanten Franz Ziereis und dem Gauleiter von Oberdonau, August Eigruber, gehört zu haben, in deren Verlauf sich Ziereis „*beschwerte, was es ‚für ein Blödsinn‘ sei das Lager am Berg errichten zu lassen, weil man alles, Stein, Holz, Wasser, Verpflegung usw. auf den Berg transportieren muß. Eigruber antwortete, dies sei bewusst geschehen und Himmler selbst hat bestimmt, wo das Lager gebaut werden muß. Er hätte die Steinbrüche und den Lagerort in Anwesenheit des Eigruber besichtigt und den Auftrag zur Errichtung des KZ in Mauthausen erteilt*“ (Angaben des ehemaligen Waffenkammer-Kommandanten, SS-Hauptscharführer Muly, in Anwesenheit des Pol.Rat. Hans Maršálek, 18. März 1965, MM, A/06/03).

11 Vgl. Pachtvertrag für den Steinbruch Wiener Graben, 3./13. Juni 1938 (WStLA, 1.3.2.245.A51/5 Gr.IV.541/38).

12 SS-Hauptscharführer Johann Spatzenegger, geboren am 1. März 1900, trat 1933 der SS bei und war bereits 1934 im KZ Dachau eingesetzt. Von 1940 bis 1945 war Spatzenegger im KZ Mauthausen als 1. Kommandoführer im Steinbruch Wiener Graben stationiert. Am 13. Mai 1946 wurde er im sogenannten parent case der Dachauer Mauthausen-Prozesse zum Tod verurteilt und am 28. Mai 1947 in Landsberg hingerichtet (zu seiner Biografie vgl. Holzinger: Die zweite Reihe, S. 158–160).

vier Mann schleppten auf einer Trage Steine im Gewicht bis zu 300 kg den steilen Berg hinauf und im Laufschritt ging es wieder den Berg hinunter. Die Posten, die eine Postenkette bildeten, schlugen noch fest mit Knüppeln dazwischen, wenn einige nicht mehr laufen konnten. Es gab Schläge nicht nur bei der Arbeit, sondern auch im Lager wurde geschlagen. Jeder, der eine Meldung bekam wegen Arbeitsverweigerung, bekam im Lager vor allen angetretenen Leuten 25 Stockhiebe mit dem gefürchteten Ochsenziemer. Nach 25 Hieben konnte der Mann wochenlang nicht richtig liegen und sein Arsch sah wie eine Kohle so schwarz aus von den harten Schlägen.“[13]

Die von Jany beschriebenen 25 Stockhiebe konnten jeden jederzeit treffen und waren damit Teil eines Alltags der Gewalt, der in den Lagern herrschen sollte. Strafen wie die beschriebene oder auch das „Pfahlbinden“, bei dem Gefangene stundenlang rückwärts mit verdrehten Armen an einen Pfahl gefesselt wurden, bis die Sehnen zu reißen drohten, waren bereits 1933 in der „Dachauer Lagerordnung“ festgeschrieben worden, die in abgewandelter Form für alle KZ galt. Wie in anderen NS-Gesetzen und -Verordnungen öffnete die strenge Reglementierung, die eine Klarheit in der Anwendung der Reglements suggerierte, der willkürlichen Anwendung Tür und Tor – 25 Stockhiebe wurden demnach bereits für einen Häftling verhängt, der *„einem SS-Angehörigen gegenüber abfällige oder spöttische Bemerkungen macht, die vorgeschriebene Ehrenbezeugung absichtlich unterläßt, oder durch sein sonstiges Verhalten zu erkennen gibt, daß er sich dem Zwange der Zucht und Ordnung nicht fügen will*“[14]. In dieser *„Gesellschaft des Terrors“*, wie Paul Neurath die erzwungene Häftlingsgesellschaft der Konzentrationslager nannte,[15] war für den Einzelnen nichts klar oder verlässlich kalkulierbar. Neurath beschrieb sie wie ein Kaleidoskop, *„das alle Augenblicke Form und Farbe wechselt“*, wobei *„der einzig stabile Teil des Bildes […] sein Rahmen [ist] – Betonmauer und Stacheldraht“*[16]. An einem Ort wie diesem war die Anwendung vermeintlich klarer Regeln absichtlich unklar gehalten. Ihre Spuren haben diese Lagerstrafen nicht nur in den Erinnerungen der Überlebenden hinterlassen, sondern auch in den zahlreichen Lagerdokumenten. Auf einer eigenen Karte wurden Strafen im Lager erfasst, die für manche österreichischen „Berufsverbrecher“ überliefert sind.

Der Tischler Franz Kraucher, geboren am 5. Jänner 1904 in Wien, wurde ebenfalls in der „Sonderaktion“ als „Berufsverbrecher“ ins KZ Dachau und von dort am 8. August 1938 mit dem ersten Transport ins KZ Mauthausen deportiert, von wo er in das KZ Stutthof und später nach Buchenwald überstellt wurde. Vor der U.S. Army gab er bei seiner Befreiung zu Protokoll: *„Lost some teeth by blows by SS.Obersturmf. Ernst Berger in Mauthausen. 150 Blows on the bottom by a club, 30 days ‚Bunker‘, Bruised ribs,*

13 Jany: Bericht.
14 „Dachauer Lagerordnung“, zitiert nach: Comité Internationale de Dachau/KZ-Gedenkstätte Dachau (Hg.): Konzentrationslager Dachau 1933 bis 1945. Text- und Bilddokumente zur Ausstellung (München 2005), S. 90f.
15 Neurath: Gesellschaft des Terrors.
16 Ebd., S. 31.

fracture of 2 fingers, brought to the experimental station to be killed by injections, because I did not want to hit my comrades.“[17] Seine Strafkarte zeugt von der Gewalt, die ihm wegen renitent eigen-sinniger „Delikte“ im Lager angetan wurde: wegen *„Disziplinlosigkeit“*, *„Faulheit/Frechheit“, „Rauchen“* und *„Diebstahl begünstigt“* wurde Kraucher zwischen 8. September 1938 und 21. Mai 1940 mit *„Pfahlbinden“*, Arrest, Hieben und Torstehen bestraft.[18] Den Schuster Stefan Balasz aus Wien, ebenfalls als „Berufsverbrecher“ mit dem ersten Transport nach Mauthausen deportiert, bestrafte die SS sogar 14-mal mit ähnlichen Strafen, seine Verstöße betrafen neben *„Faulheit“* und *„Frechheit“* auch *„Meuterei“, „Arbeitsscheu“, „Kartenspiel“* und *„Fluchtabsicht“* (siehe Abbildung 6.1.).[19]

Die Gewalt durch die SS, der von allem Anfang an alle in den Konzentrationslagern ausgesetzt waren, ist allerdings nicht nur aus den pseudoformalen Lagerstrafen ablesbar, sondern drückt sich auch in medizinischen Attesten der Nachkriegszeit aus. In den meisten Fällen existieren keine eigenen Schilderungen, sondern nur Beschreibungen von Spuren körperlicher Schädigungen in den Akten in Form von medizinischen Gutachten für die so gut wie immer erfolglosen Anträge auf Zuerkennung einer Entschädigung oder Opferrente nach dem Opferfürsorgegesetz. Hermann Schwab etwa wurde attestiert, seit 20 Jahren mit starken Kopfschmerzen zu leben. *„Es gibt nichts, was Pat. bisher gegen seine Kopfschmerzen geholfen hat. […] die Frau ist verzweifelt wegen seiner Kopfschmerzen, manchmal jähzornig wegen Nichtigkeiten. Auch im Krankenstand viel Kopfschmerzen etwas besser wenn er in den Garten geht, kann sich aber bei stärkeren Beschwerden hinlegen, mit einem Umschlag und einer Tabl.*“[20] Auch der Maschinenbautechniker Heinrich Barwig, geboren am 18. Mai 1905 in Wien, war am 22. Mai 1942 ins KZ Mauthausen eingeliefert und von dort über Stutthof und Neuengamme nach Flossenbürg überstellt worden, wo er die Befreiung erlebte. Offenbar war Barwig, der vor 1933 in der SS organisiert war, in der nationalsozialistischen Bewegung in Ungnade gefallen. Im Jahr 1933 hatte er, obwohl aus der SS entlassen, auf

17 Fragenbogen für Insassen der Konzentrationslager, Military Government of Germany, Buchenwald, 23. April 1945 (Arolsen Archives, 1.1.5.3.001.264.410). Für KZ-Überlebende ging es, wie die Arolsen Archives in einer Detailanalyse dieser Dokumentensorte betonen, um die Frage, ob sie entlassen würden oder nicht. Vgl. Arolsen Archives: E-Guide Fragebogen für Insassen der Konzentrationslager, (https://eguide.arolsen-archives.org/fileadmin/eguide-dokumente/pdfdruckversion/Fragebogen_f%C3%BCr_KZ-Insassen_AroA.pdf, aufgerufen am 7. März 2023), S. 11; vgl. dazu Christian Angerer/Andreas Kranebitter: Von „Verbrechermenschen“ und „Kunstlermenschen“. Ein Nachwort, in: Arthur Alexander Becker: Mauthausen! Schauspiel in drei Aufzugen (vier Bildern). Herausgegeben von Christian Angerer und Andreas Kranebitter (Wien/Hamburg 2021), S. 111–161, hier S. 127. In Krauchers Fall entschieden die Mitglieder der Kommission auf *„Release“*. Tatsächlich lassen sich Impfversuche an ihm nachweisen, zu Stutthof gibt er an, „Vorarbeiter“ gewesen zu sein. Seine Vorstrafen und Verhaftungsumstände verschwieg bzw. änderte er allerdings auf „Gestapo“ ab. Vor der Kommandantur des KZ Buchenwald hatte er noch Vorstrafen angegeben, und zwar sechs wegen Einbruchs und 18 Übertretungen wegen *„Hasardspiel u.s.w.“* (Arolsen Archives, 1.1.5.3.001.264.410).

18 Vgl. Strafkarte Franz Kraucher (Archiwum Muzeum Stutthof, Akta personalne wiezniow, I-III-39474).

19 Vgl. Strafkarte von Stefan Balasz (Archiwum Muzeum Stutthof, Akta personalne wiezniow, I-III-25492).

20 Gutachten der Neurologischen Ambulanz des Hanusch-Krankenhauses, Wien, 24. Mai 1963 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Schwab Hermann).

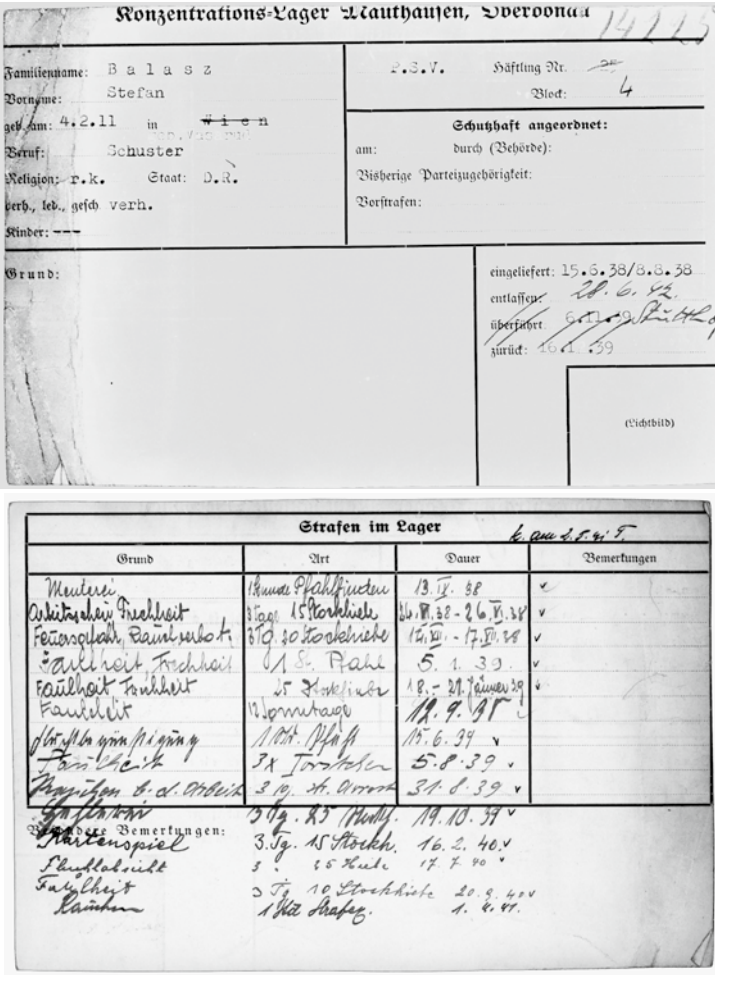
Konzentrations-Lager Mauthausen, Oberdonau

Familienname: Balasz
Vorname: Stefan
geb. am: 4.2.11 in ~~Wien~~
Beruf: Schuster
Religion: r.k. Staat: D.R.
verh., led., geschv verh.
Kinder: ---

P.S.V. Häftling Nr.
Block: 4

Schutzhaft angeordnet:
am: durch (Behörde):
Bisherige Parteizugehörigkeit:
Vorstrafen:

Grund:

eingeliefert: 15.6.38/8.8.38
entlassen: 28.6.38
überführt:
zurück: 16.1.39

(Lichtbild)

Strafen im Lager

Grund	Art	Dauer	Bemerkungen
Meuterei	15 mal Pfahlfixieren	13.IX.38	
Arbeitsscheu Frechheit	3 Tage 15 Stockhiebe	26.VII.38 - 26.VII.38	
Fenstersturz, Bauleitung	30 Stockhiebe	12.XII. - 17.XII.38	
Faulheit Frechheit	1 St. Pfahl	5. 1. 39	
Faulheit Frechheit	25 Stockhiebe	18.-20. Januar 39	
Faulheit	12 Sonntage	12.9.39	
Verweigerung	1 Mal Pfahl	15.6.39	
Faulheit	3x Strafen	5.8.39	
Verweigern d. Arbeit	3 10. St. Arrest	31.8.39	
Gehorsam	15 Tg. Arr. (Mehl)	19.10.39	
Besondere Bemerkungen: Kartenspiel	3. Tg. 15 Stockh.	16.2.40	
Faulheit	5 " 25 Hiebe	17.7.40	
Faulheit	3 Tg. 10 Stockhiebe	20.9.40	
Rauchen	1 Mal Strafe	1.4.41	

Abbildung 6.1.: Karteikarte zu „Strafen im Lager“ für Stefan Balasz (Archiwum Muzeum Stutthof, Akta personalne wiezniow, I-III-25492). Diese Karten sind nur für jene Häftlinge des KZ Mauthausen überliefert, die wie Balasz mitsamt ihren Akten ins KZ Stutthof überstellt wurden.

eigene Faust versucht, ein Sprengstoffattentat auf das sozialdemokratische Vorwärtshaus in Wien zu verüben.[21] Anders als andere frühere NSDAP-Mitglieder wurde Barwig offenbar auch im KZ von derselben SS, der er einst angehört hatte, nicht besser behandelt. Davon zeugt ein Attest eines Amtsarztes, der 1946 über Barwigs Gesundheitszustand feststellte: *„1939-45 in Kz. Haft, im letzten Jahr mehrmals Blut gespuckt. Mit 42 kg Körpergewicht entlassen. Nach einigen Monaten in Stellung gegangen, im Feb-*

21 Vgl. Verfahren gegen Heinrich Barwig (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 4511/33).

ruar 1946 Blutsturz, die anschließende Untersuchung ergab ein Lungenleiden. Befund: Schlechter E.Z.u.A.Z., Haut und Schleimhäute blaß Spitzenkappen beiderseits, linkes Oberfell Schallverkürzt mit klingenden Rasselgeräusch. Diagnose: Lungentuberkulose.“[22] Barwig hatte zunächst als einer von sehr wenigen als „Berufsverbrecher“ Inhaftierten eine Opfer-Amtsbescheinigung der Salzburger Landesregierung im Jahr 1946 erhalten, musste sie mit Bescheid vom 27. Oktober 1948 aber wegen seiner nicht getilgten Vorstrafen wieder abgeben.[23]

Die medizinische Anamnese, die von exzessiver Gewaltausübung gegen die „Berufsverbrecher“ zeugt, ist in diesen Akten meist nur Nebenprodukt aktueller Vorhalte und pejorativer medizinischer Zuschreibungen, die wenig Empathie für die Beobachteten erkennen lassen. Das wird aus einem Gutachten zu Alexander Zlesak deutlich, geboren am 18. Jänner 1918 in Wien, im August 1940 in Vorbeugungshaft genommen und am 11. März 1941 aus dem KZ Dachau direkt in das Mauthausen-Zweiglager Gusen überstellt, wo er die Befreiung erlebte.[24] Zlesak wurde am 8. Dezember 1945 von einer französischen Patrouille aufgehalten, weil er im September 1945 nach einem Streit in der Gastwirtschaft Steirer mit einer Waffe hantiert hatte. In Gewahrsam wurde bereits am nächsten Morgen ein medizinisches Gutachten angeordnet. Das hielt fest: „*Er schlief zunächst lange und berichtete dann, daß er früher sechs Jahre im Konzentrationslager war und dort mehrfach auf den Kopf geschlagen worden war, bis er ohnmächtig wurde. Ueber die Vorfälle, die zu seiner Verhaftung führten, besteht eine Amnesie, die für einen pathol. Rauschzustand spricht. Im übrigen handelt es sich um einen Psychopathen, was schon aus seiner persönl. Vorgeschichte und den Tätowierungen am ganzen Körper erhellt.*“[25] Anstatt die Angelegenheit strafrechtlich weiterzuverfolgen, ordnete der Amtsarzt am 8. Dezember 1945 an: „*Da nach dem bezüglichen Gutachten der psych. Klinik Wien, der Häftling Zlecak Alexander, geb.- 18.1.98, als Psychopath erklärt wurde, ist der genannte ehestens als gemeingefährlicher Geisteskranker in die geschlossene Pflege in der Irrenanstalt Steinhof zu überstellen.*“ Dort erschien er den Verantwortlichen *„fügsam, ruhig, geordnet“* und durfte *„probeweise als Hausarbeiter im Waschsaal arbeiten“*.[26] Strafjustiz und Psychiatrie wirkten also schon sehr bald nach 1945 zusammen, nicht zum Vorteil der vormals als „Berufsverbrecher“ Verfolgten und nun umstandslos zu „Psychopathen“ Erklärten, deren körperliche Schädigungen in KZ-Haft maximal für eine probeweise Verwendung in der psychiatrischen Wäscherei reichte.

22 Amtsärztliches Zeugnis, Magistratisches Bezirksamt für den 5. Bezirk, 22. Juli 1948 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Barwig Heinrich).

23 Bescheid vom 27. Oktober 1948, MAbt. 12 – B – 687/48 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Barwig Heinrich).

24 Vgl. Häftlingspersonalkarte von Alexander Zlesak (Arolsen Archives, 1.1.26.3.244.353).

25 Krankengeschichte zu Alexander Zlesak, 10. Dezember 1945, Wiener Landes-Heil-und-Pflegeanstalt „Am Steinhof“, (WStLA, 2.3.4.A11-Vg 6076/46).

26 Krankengeschichte zu Alexander Zlesak, 10. Dezember 1945, Wiener Landes-Heil-und-Pflegeanstalt „Am Steinhof“, (WStLA, 2.3.4.A11-Vg 6076/46). Das Gutachten wurde einem Verfahrensakt eingegliedert, in dem Alexander Zlesak gemeinsam mit anderen im Februar 1949 wegen mehrerer Fälle von Einbruchsdiebstahl und Hehlerei angeklagt und verurteilt wurde.

Die Brutalität in der Behandlung durch die SS zeigt sich in nichts so deutlich wie in der großen Zahl der Todesfälle unter den als „Berufsverbrecher" Klassifizierten. Setzt man die Zahl der Toten in den Jahren 1938 und 1939 mit der relativ geringen Belegungszahl in Beziehung, errechnet also die Mortalität, ausgedrückt als Anteil der Verstorbenen an der Gesamtzahl der Gefangenen, dann lag diese für das KZ Mauthausen schon zu dieser Zeit im Vergleich zu anderen Konzentrationslagern des SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamts sehr hoch. Wie Nikolaus Wachsmann festhält, *„war Mauthausen während dieser Zeit wohl tödlicher als jedes andere KL"*[27]. Das drückte sich auch in der unter politischen Gefangenen weit verbreiteten, wenn auch quellenkritisch zu betrachtenden Floskel aus: *„Wenn wir gekonnt hätten, wären wir auf den Knien nach Dachau zurückgerutscht."*[28]

Vom Jahr 1938 an sorgten Suizide und als Suizide getarnte Morde im KZ Mauthausen juristisch für Aufsehen. Das Amtsgericht der Stadt Mauthausen hatte schon in den Jahren 1938 und 1939 alle Hände voll zu tun, um die gar nicht so wenigen „unnatürlichen Todesfälle" aufzuklären, wie man in der Sprache der SS-Bürokratie all jene Todesfälle nannte, die nicht auf vermeintlich natürliche Weise, also wegen Krankheiten oder Erschöpfung erfolgt waren, sondern Unfälle, Morde und Suizide, die standesamtlich anders zu behandeln waren.[29] Am 3. Oktober notierte man erstmals, dass Kommandant Albert Sauer fernmündlich um die Entsendung einer Gerichtskommission gebeten habe, da zwei Wochen zuvor *„ein gewisser Josef Aselwimmer 25.2.1898 zu Wien geb., zuletzt in Amstetten […] wohnhaft, rk., vh., Hilfsarbeiter einen Selbstmordversuch durch Hinabspringen in eine zirka 10 m tiefe Sandgrube begangen hat, einen Schädelbasisbruch davon trug und heute den 3. Oktober 1938 um 3 Uhr früh daran gestorben ist."*[30] Die Gerichtskommission befragte Zeugen, deren Aussagen trotz Vorsicht die deprimierenden Lebensbedingungen im Lager deutlich bezeugten. Der aus dem Bezirk Melk stammende, ebenfalls als „Berufsverbrecher" ins KZ Mauthausen deportierte Josef Hameseder gab zu Protokoll, mit Aselwimmer an diesem Tag zusammengearbeitet zu haben. Sie hätten mehrfach Sand von der Sandgrube zum Lager transportiert. *„Als wir wieder einmal vom Lager zur Sandgrube herunter gingen liess Aselwimmer plötzlich die Trage los und lief gegen den Steinbruch. Ich glaubte zuerst, Aselwimmer wolle eine weggeworfene Zigarette aufheben, sah aber dann, dass er sich in den Steinbruch hinabstürzte, und zwar*

27 Wachsmann: KL, S. 197.

28 Julius Schätzle: Stationen zur Hölle, zitiert nach: Wahl: Mauthausen begann in Dachau, Bl. 7.

29 Vgl. dazu Siegfried Maruhn: Staatsdiener im Unrechtsstaat. Die deutschen Standesbeamten und ihr Verband unter dem Nationalsozialismus (Frankfurt am Main/Berlin 2002), S. 229f.; zu „unnatürlichen Todesfällen" in Konzentrationslagern vgl. u.a. Gregor Holzinger: „… da mordqualifizierende Umstände nicht hinreichend sicher nachgewiesen werden können …" Die juristische Verfolgung von Angehörigen der SS-Wachmannschaft des Konzentrationslagers Mauthausen wegen „Erschießungen auf der Flucht", in: DÖW (Hg.): Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus (Wien 2014), S. 135–163; Andreas Kranebitter/Bertrand Perz: Die doppelte Buchführung. Die (un-)dokumentierte Erfassung des Todes in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Nina Kreibig/Thomas Macho/Moisés Prieto (Hg.): Ordnungen des Todes. Von Listen, Statistiken und Dunkelziffern über das Sterben und die Verstorbenen (Bielefeld 2023), S. 217–232.

30 Amtsgericht Mauthausen, Amtsvermerk vom 3. Oktober 1938, Z75/38 (OÖLA, BG Mauthausen – Z-Akten 1938–1939, Schachtel 70).

mit dem Kopf voran.“[31] Ein anderer Gefangener, Franz Fischer, konstatierte: „*Es ging vor dem 15. September unter den Lagerinsassen das Gerücht, dass an diesem Tage eine Amnestie erfolgen solle bezw. sie entlassen werden sollen und dass andernfalls mehrere Flucht- und Selbstmordversuche unternehmen würden.*“[32]

Es ist unmöglich zu sagen, ob es sich dabei um einen tatsächlichen Suizidversuch handelte, an dessen Folgen Aselwimmer zwei Wochen später sterben sollte, oder doch um den Beginn der für spätere Jahre oft beschriebenen Praxis der SS, ihre Morde als Suizide der Häftlinge zu tarnen. Allein die Tatsache, dass es zu diesen Todesfällen kam, steht symptomatisch für die von Beginn an massive Gewalt im KZ Mauthausen. Das Verfahren, in dem ein Fremdverschulden untersucht werden sollte, wurde in diesem wie in zahlreichen anderen Fällen eingestellt.[33] Derartige Ermittlungen wurden ab Oktober 1939 gänzlich der normalen Gerichtsbarkeit entzogen. Man unterstellte sie der SS- und Polizeigerichtsbarkeit, eigene Standesämter in den Konzentrationslagern beurkundeten die Todesfälle.[34] Zahlreiche österreichische „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen sind allein in den Jahren 1938 und 1939 dort zu Tode gekommen, vor allem ältere Gefangene. In den Akten aus dem ersten Jahr des Bestehens des KZ lassen sich einige Namen österreichischer „Berufsverbrecher“ finden:[35] Eduard Lauterbach, geboren am 9. März 1894 in Wien, hatte sich angeblich am 23. Dezember 1938 in einer Baracke erhängt. Karl Maresch, geboren am 20. August 1899 in Attnang-Puchheim, wurde am 19. Jänner 1939 auf der tatsächlichen oder vermeintlichen Flucht erschossen, ebenso wie Franz Duchek, geboren am 23. Oktober 1909 in Wien, der am 6. Februar 1939 im Steinbruch Wiener Graben „*auf der Flucht erschossen*“ wurde. Karl Fallmann, geboren am 29. Oktober 1897 in Lunz am See, wurde am 3. Februar 1939 in einem Kohleschuppen erhängt aufgefunden. Der Hilfsarbeiter Johann Schlemmer, geboren am 20. Oktober 1897 in Wien, wurde am 23. Februar 1939 im Steinbruch Kastenhofen „*auf der Flucht erschossen*“. Ludwig Steininger, geboren am 14. Jänner 1889 im oberösterreichischen Mauerkirchen, hatte am 26. Februar 1939 einen Fluchtversuch unternommen und war angeschossen worden, wobei die Wunde „*verhältnismässig harmlos*“[36] sei, wie das Amtsgericht feststellte – Steininger starb am 17. März, angeblich an einer Sepsis. Vor seinem Tod hatte er zu Protokoll gegeben: „*Am Sonntag den 26.2.1939 in der Früh war ich bei Erdarbeiten nördlich ausserhalb des K.L. beschäftigt. Da ich des Aufenthaltes im Lager bereits überdrüssig war und ich auch seitens der ‚Capos‘ stets zur Arbeit angetrieben wurde, wobei sie mit mir nicht gerade sanft um-*

31 Zeugenvernehmung von Josef Hameseder, KZ Mauthausen, 3. Oktober 1938 (OÖLA, BG Mauthausen – Z-Akten 1938–1939, Schachtel 70).

32 Zeugenvernehmung von Franz Fischer, KZ Mauthausen, 3. Oktober 1938 (OÖLA, BG Mauthausen – Z-Akten 1938–1939, Schachtel 70).

33 Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Linz an das Amtsgericht Mauthausen, 23. November 1939 (OÖLA, BG Mauthausen - Z-Akten 1938–1939, Schachtel 70).

34 Vgl. Maruhn: Staatsdiener im Unrechtsstaat, S. 229f.; Gruchmann: Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 655f.

35 Zu sämtlichen Angaben im Folgenden vgl. OÖLA, BG Mauthausen – Z-Akten 1938–1939, Schachtel 70.

36 Augenschein und Vernehmung von Sachverständigen, Amtsgericht Mauthausen, 27. Februar 1939 (OÖLA, BG Mauthausen – Z-Akten 1938–1939, Schachtel 70).

gingen, beschloss ich zu fliehen. Ich war mir dessen bewusst, dass beim Fluchtversuch scharf geschossen wird. Ich bin trotzdem über die Postenkette gelaufen, vernahm hinter mir deutlich ‚halt'-Rufe, bin aber trotzdem weitergelaufen. Dann hörte ich Schüsse fallen und schliesslich wurde ich am rechten Oberarm und am linken Unterschenkel getroffen und stürtzte nieder."[37] Josef Kautsch, geboren am 16. Juli 1897 in Baden bei Wien, wurde am 9. März 1939 in einer Werkzeughütte im Steinbruch Wiener Graben erhängt aufgefunden. Der 25-jährige Steinmetz Leopold Föls, geboren in Katsdorf bei Linz, wurde am 13. April 1939 erhängt in Baracke 6 aufgefunden, nachdem ihm mitgeteilt worden war, er habe sich ein *„Zeichen eines Fluchtverdächtigen aufzunähen"*[38], den „Fluchtpunkt".

Der Tod, das zeigt bereits diese kurze Auflistung von lediglich „unnatürlichen Todesfällen" aus Österreich stammender „Berufsverbrecher" im ersten Jahr nach der Errichtung des KZ Mauthausen, war von Beginn an allgegenwärtig. Tabelle 3.2. in Kapitel 3 weist die Zahl der Verstorbenen pro betreffender Haftkategorien aus. Daraus ist ersichtlich, dass mindestens 1.572 von mindestens 4.234 als „Berufsverbrecher" klassifizierten Deportierten ihre Haft im KZ Mauthausen nicht überlebten. Das entspricht einer Mortalität von 37,1 Prozent, hier definiert als Anteil der im KZ-Komplex Mauthausen in der Zeit zwischen 8. August 1938 und 30. Juni 1945 Verstorbenen an allen Deportierten dieses Lagerkomplexes der entsprechenden Haftkategorie. Die Mortalität wird in der soziologischen KZ-Forschung als zentraler Indikator für soziale Dynamiken der Segregation und Hierarchisierung innerhalb der sogenannten Häftlingsgesellschaft verstanden. Hannah Arendt hatte früh davon geschrieben, dass die *„regulierte Todesrate"* ein Kennzeichen des institutionalisierten Terrors der Konzentrationslager sei.[39] Falk Pingel wollte die dynamischen Prozesse des Lagers *„mit einem formalen Indikator hoher Aussagekraft [...] erfassen; bezeichnend für die Verhältnisse in dieser Gesellschaft ist der Indikator Sterblichkeit (oder die Todesrate). Die funktionalen Änderungen, die Einlieferungsstöße, die materielle Ausstattung, differenzierte Behandlungsweisen schlagen sich in der Regel in der Sterblichkeit nieder, deren jeweilige Höhe die Tätigkeit der Häftlinge und ihren Erwartungshorizont selbst wieder beeinflußte.*"[40] Die Frage des

37 Zeugenvernehmung von Ludwig Steininger, Mauthausen, 27. Februar 1939 (OÖLA, BG Mauthausen – Z-Akten 1938–1939, Schachtel 70).

38 Zeugenvernehmung mit Leopold Ambichler, Mauthausen, 13. April 1939 (OÖLA, BG Mauthausen – Z-Akten 1938–1939, Schachtel 70).

39 Hannah Arendt: Die vollendete Sinnlosigkeit, in: Dies.: Nach Auschwitz. Essays & Kommentare 1 (Berlin 1989), S. 7–30, hier S. 20. Es handelt sich dabei um die deutsche Rückübersetzung, vgl. Hannah Arendt: Social Science Techniques and the Study of Concentration Camps, in: Jewish Social Studies, 12. Jahrgang (1950), Heft 1, S. 49–64.

40 Falk Pingel: Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager (Hamburg 1978), S. 16; Falk Pingel: Individuelle und kollektive Überlebensstrategien im Konzentrationslager, in: Robert Streibel/Hans Schafranek (Hg.): Strategie des Überlebens. Häftlingsgesellschaften in KZ und Gulag (Wien 1996), S. 92–123, hier S. 98; Florian Freund: Die Toten von Ebensee. Analyse und Dokumentation der im KZ Ebensee umgekommenen Häftlinge 1943–1945 (Wien 2010), S. 12; Freund/Perz: Konzentrationslager Mauthausen; Karin Orth: Das System nationalsozialistischer Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte (Hamburg 1999), S. 189; Marc Buggeln: Arbeit und Gewalt. Das Außenlagersystem des KZ Neuengamme (Göttingen 2009), S. 199–334.

Überlebens sei, so kann man mit Theodore Abel und Elmer Luchterhand auch in der amerikanischen Soziologie lesen, *„one basic issue“*, das Sozialwissenschafter*innen in Bezug auf die Konzentrationslager studieren sollten.[41]

Von den 167.522 namentlichen bekannten Deportierten des KZ-Komplexes Mauthausen sind, wie in Tabelle 3.2. in Kapitel 3 zu sehen, mit 82.075 Verstorbenen 49,0 Prozent aller Deportierten in diesem Lagerkomplex verstorben bzw. ermordet worden. Die Mortalität der einzelnen Häftlingsgruppen darf dabei nicht singulär als direkter Indikator für ihre Stellung innerhalb der Häftlingsgesellschaft angesehen werden. Das kann an der Mortalität der als „Zigeuner“ klassifizierten Häftlinge problematisiert werden: Die auffallend geringe Mortalität der als „Zigeuner“ Kategorisierten liegt nicht an deren vermeintlich besseren Behandlung durch die SS oder eine sonstwie geartete privilegierte Stellung, sondern daran, dass die meisten männlichen „Zigeuner“ in der Frühphase des Lagers hierher deportiert, aber als „Asoziale“ kategorisiert worden waren. Unter den 566 als „Zigeuner“ kategorisierten Personen finden sich 391 weibliche Deportierte, deren Sterblichkeit geringer war als die der männlichen. 315 der als „Zigeuner“ Etikettierten wurden außerdem in andere KZ überstellt und dürften die KZ-Haft oft nicht überlebt haben. Sie sind deshalb in der Mortalitätsstatistik von Mauthausen nicht enthalten. Und: Das Durchschnittsalter der als „Zigeuner“ Registrierten lag mit 21,9 Jahren weit unter dem Altersdurchschnitt der Häftlingsgesellschaft. Aus all dem Gesagten – einer wechselnden Kategorisierungspraxis durch die SS im Zeitverlauf, großen Unterschieden im Vergleich zu anderen Häftlingsgruppen nach Geschlecht, Alter und Deportationszeitpunkt, und der Überstellungspraxis in andere Lager, die sich nicht in der Mauthausen-Statistik abbilden lassen – erklärt sich eine Mortalität von 4,8 Prozent. Diese Zahl als Indikator einer Besserstellung von „Zigeunern“ im KZ-Komplex Mauthausen zu nehmen, wäre fatal – sie verweist vielmehr auf die Notwendigkeit multivariater Verfahren, wenn es um statistische Analysen geht.[42]

Dennoch lässt sich im Umkehrschluss sagen, dass eine – tendenziell sogar unterschätzte[43] – Mortalität von 37,1 Prozent der „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen nicht für das spricht, was in der Erinnerungsliteratur wie in der historischen Forschung oft salopp als „privilegierte“ Stellung innerhalb der Häftlingsgesellschaft der Konzentrationslager bezeichnet wird. Die „Privilegierung“ im Sinne einer unterdurchschnittlichen, aber immer noch äußert hohen Mortalität der „Berufsverbrecher“ des KZ Maut-

41 Vgl. Theodore Abel: The Sociology of Concentration Camps, in: Social Forces, 30. Jahrgang (1950), Heft 2, S. 150–155, hier S. 155; Elmer Luchterhand: Prisoner Behavior and Social System in the Nazi Concentration Camps, International Journal of Social Psychiatry, 13. Jahrgang (1967), Heft 4, S. 245–264, hier S. 246.

42 Vgl. dazu Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 188ff.

43 Auch in Bezug auf als „Berufsverbrecher“ Bezeichnete lässt sich, historisch begründet, eine Unterschätzung der Mortalität von 37,1 Prozent annehmen: zumindest 927 der 4.234 „Berufsverbrecher“ (21,9 Prozent) wurden den im KZ Mauthausen erstellten Lagerdokumenten zufolge entlassen oder in andere Konzentrationslager transferiert. Ob sie das KZ-System damit überlebt haben, lässt sich auf Basis der vorhandenen Daten nicht sagen. Aus diesem Grund ist diese Häftlingsgruppe auch unter den Befreiten in Tabelle 3.2. in Bezug auf ihre Gesamtzahl unterrepräsentiert.

hausen, geht nicht auf eine generalisierte Besserstellung der „Berufsverbrecher" als Gruppe durch die SS zurück, sondern auf ein sowohl statistisch als auch (kollektiv-) biografisch zu beobachtendes Phänomen, das die Häftlingsgesellschaften der Konzentrationslager maßgeblich prägte: ein „Senioritätsprinzip", d.h. ein objektiver Vorteil der früher gegenüber den später in die Lager deportierten Gruppen.

„Alte" Häftlinge: Das Senioritätsprinzip

Betrachtet man Janys zitierten Bericht auf einer erzählerischen Ebene, zeigt sich ein typisches Muster, das Erinnerungsberichte strukturiert.[44] Die Erinnerung an den Anfang der KZ-Haft, d.h. an die berüchtigte Initiation mit körperlicher Rasur, Uniformierung, Abnahme allen Hab und Guts in der Effektenkammer und des Zur-Nummer-Werdens des zivilen Menschen, also der oft beschriebenen *„Empfangszeremonie"*[45], wird dicht beschrieben. Dasselbe gilt für die besonders eindrückliche erste Phase der Inhaftierung, in der aus der zivilen Person Franz Jany der KZ-Häftling wird. Die Intensität der Emotion, mit der das Geschehen geschildert wird, nimmt allerdings mit dem zunehmenden individuellen Aufstieg in der Häftlingshierarchie ab. Mit der Normalisierung der KZ-Erfahrung geht deren entemotionalisierte und geradezu distanzierte Beschreibung einher: Aus dem Neuankömmling wird der „alte" Häftling, wie die Überlebenden der Konzentrationslager die lang in ihnen Inhaftierten nannten.

Die Figur des „alten" Häftlings fehlt in kaum einer Erinnerung eines KZ-Überlebenden.[46] Als *„seltsame Wesen in gestreiften Gewändern"*[47] irritierte ihr Verhalten die neu angekommenen Deportierten. Der „alte" Häftling war für den französischen Buchenwald-Überlebenden und Autor Robert Antelme *„eine Art neuer Mensch"*[48]. Für die Buchenwald-Häftlinge, die schon den Lageraufbau erlebt hatten, waren die Neuankömmlinge geradezu unsichtbar, erinnerte sich der Buchenwald-Überlebende und Autor Jorge Semprún.[49] Der Unterschied zwischen „alten" und „neuen" Häftlingen war habi-

44 Vgl. dazu allgemein die Arbeit des österreichischen Soziologen Michael Pollak, der in mehreren Arbeiten seit den 1970er-Jahren Form und Inhalt des Erzählten in Bezug auf die KZ-Erfahrung untersuchte – vgl. Pollak: Grenzen des Sagbaren. Pollak denkt Erzählung und Erzähltes zusammen und misst etwa Bedeutungsänderungen verwendeter Worte (wie „deutsch" und „jüdisch", vgl. ebd., S. 75), Auslassungen und Grenzen von Aussagen und vor allem der Struktur der Erzählung große Bedeutung für den Inhalt des Erzählten bei. Personen und Beziehungen können von seiner Interviewpartnerin „Ruth" etwa erst dann nuanciert geschildert werden, als sie als Medizinerin im KZ Auschwitz von körperlicher Arbeit befreit ist (vgl. ebd., S. 50); ihr Bericht verliert an Struktur, als sie von ihrer Lagerpartnerin „Erika" getrennt und in ein Außenlager verlegt wird und sich Zeit- und Raumstrukturen rund um die Befreiung auflösen (vgl. ebd., S. 59f.). Diese Forschungsperspektive ist auch für die hier vorgenommenen Interpretationen schriftlicher und mündlicher Erzählungen instruktiv.

45 Kogon: SS-Staat (Fassung 1946), S. 40; vgl. auch Leon Zelman: Ein Leben nach dem Überleben. Aufgezeichnet von Armin Thurnher (Wien 1995), S. 85; Reich: Mörderschule, S. 72.

46 Vgl. dazu Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 37–45. Die dortigen Ausführungen werden hier für ein theoretisches Verständnis in kompakter Form wiedergegeben.

47 Interview mit Mordechai Eldar, Interviewerin: Keren Harazi, 23. April 2002 (MM, OH/ZP1/052).

48 Robert Antelme: Das Menschengeschlecht (Frankfurt am Main 2001), S. 25.

49 Semprún: Was für ein schöner Sonntag!, S. 207.

tuell in die Körper der Gefangenen eingeschrieben, wurde aber auch in der Höhe der Häftlingsnummer sichtbar vor sich hergetragen. Der polnische Auschwitz-Überlebende und Schriftsteller Tadeusz Borowski erinnerte sich ungern an seine hohe Nummer: *„Doch leider sind wir ‚Millionäre'! Hundertdreitausend, hundertneunzehntausend, der reinste Jammer, daß wir nicht eine ältere Nummer erreicht haben. Einer im gestreiften Häftlingsanzug trat zu uns, siebenundzwanzigtausend, eine alte Nummer, da kann einem schwindelig werden."*[50] Die Sprache des „alten" Häftlings, so beschrieb Antelme seinen deutschen politischen Blockältesten im KZ Buchenwald, kreise um Tod und Vernichtung, er sei diszipliniert, abgebrüht, emotionslos und glaube an nichts – für Antelme *„gefügig"* und Teil einer Gruppe, die *„vollkommene Imitatoren ihrer Herren waren und eine Sprache sprachen, die diese ihnen nach und nach eingetrichtert hatten"*[51]. Auch Primo Levi verstand, obwohl er Deutsch konnte, die Sprache jener seltsamen vier Wesen nicht, deren Aufgabe darin bestand, die Neuzugänge am ganzen Körper zu rasieren. Es war für ihn eine *„Sprache, die nicht von dieser Welt zu sein scheint"*[52]. Er lernte bald, dass die Nummer der zu Nummern Gewordenen alles über den Status aussagte: *„Den Alten des Lagers sagt die Nummer alles: die Zeit des Lagereintritts, den Transport, mit dem man gekommen ist, und demnach auch die Nationalität. […] Und was die hohen Nummern angeht, so hängt ihnen etwas Lächerliches an, wie im normalen Leben den Begriffen ‚Stift' oder ‚Rekrut': Die typische hohe Nummer ist ein dickbäuchiges, willfähriges und dümmliches Individuum, dem du auf die Nase binden kannst, daß im Krankenbau Lederschuhe für Leute mit empfindlichen Füßen ausgegeben werden, und das du dazu überreden kannst, rasch hinzulaufen und dir inzwischen seinen Suppentopf ‚in Verwahrung' zu geben."*[53]

Die These der vollständigen Anpassung der „alten" Häftlinge an die Bedingungen der KZ-Haft und damit an die SS fand über den Psychologen und Buchenwald-Überlebenden Bruno Bettelheim Eingang in die KZ-Forschung. Bettelheim veröffentlichte seine Thesen 1943 in einem weithin gelesenen Artikel.[54] Seine psychoanalytisch inspirierte Kernaussage war, dass sich die Häftlinge mit zunehmender Haftzeit in den Konzentrationslagern umso stärker mit der Gestapo bzw. der SS identifizieren und deren Werte übernehmen würden.[55] „Alte" Häftlinge würden daher in einen kindlichen Zustand zurückfallen und sich mit dem Aggressor identifizieren. *„Die alten Gefangenen legten weder in die eine noch in die andere Richtung ausgeprägte Emotionen an den Tag: sie schienen unfähig, starke Gefühle für wen auch immer zu empfinden."*[56] Am Ende ihres

50 Tadeusz Borowski: Bei uns in Auschwitz … (München 2008), S. 20.
51 Antelme: Menschengeschlecht, S. 15.
52 Primo Levi: Ist das ein Mensch? Ein autobiographischer Bericht (München 1992), S. 24.
53 Ebd., S. 29f.
54 Vgl. Bettelheim: Individual and Mass Behavior. Eine deutsche (allerdings inhaltlich angepasste) Übersetzung dieses Artikels erschien als: Bruno Bettelheim: Individuelles und Massenverhalten in Extremsituationen, in: Ders.: Erziehung zum Überleben, S. 58–95.
55 Zur Argumentation der Identifikation mit dem Aggressor vgl. in der psychoanalytischen Literatur insbesondere Anna Freud: The Ego and the Mechanisms of Defence (London 1966), S. 109–121.
56 Bettelheim: Individuelles und Massenverhalten, S. 84.

psychologischen Anpassungsprozesses hätten sie sich mit der SS identifiziert: *„Hatte der Gefangene das Endstadium seiner Anpassung an die Lagersituation erreicht, so hatte sich seine Persönlichkeit derart verändert, daß er sich nunmehr sogar manche Wertvorstellungen der SS zu eigen gemacht hatte"*[57] – von verbalen Ausdrucksweisen über die Behandlung der Mitgefangenen bis hin zum Mord an ihnen. „Neue" Häftlinge könnten ihre Überlebenschancen daher nur bewahren, indem sie sich von der Häftlingsgesellschaft und insbesondere von den „alten" Häftlingen mit individuellen Mitteln distanziert und isoliert hätten. *„It seems easier to resist the pressure of the Gestapo and the Nazis if one functions as an individual"*[58], so Bettelheim. Diese individualistische These hatte großen Einfluss auf die KZ-Forschung, nicht zuletzt auf Hannah Arendt[59] und Wolfgang Sofsky[60]. Für beide war die SS letztlich darin erfolgreich gewesen, die Häftlingsgesellschaft gespalten und atomisiert zu haben, sodass sich letztlich *„der Aggregatzustand der Gesellschaft der atomisierten Dissoziation annäherte"*[61].

Zahlreiche Forschende, insbesondere Soziolog*innen, haben sowohl dieser These von der höheren individualistischen Überlebenschance als auch jener der Identifikation mit der SS widersprochen. Für Elmer Luchterhand war es, so fasste er die Ergebnisse seiner Interviews mit Überlebenden zusammen, gerade nicht die (Selbst-)Isolation, die ein Überleben wahrscheinlich machte. In zentralem Widerspruch zu Bettelheims These konstatierte er, dass *„einsame Wölfe"* oder *„Speckjäger"* langfristig wenig Überlebenschancen gehabt hätten. *„Aus den Daten dieser Studie lässt sich feststellen, dass ein großer Teil der Kraft für ein Überleben – psychisch wie physisch – offenbar aus einer ‚stabilen' Paarbildung kam. Jenseits aller schweren Konflikte in den Lagern waren es die Paare, wiederholt von Transporten und Tod zertrennt und bei Todesfällen paradoxerweise durchgängig wiederhergestellt, in denen der Häftling einen Anflug von Menschsein am Leben hielt."*[62] Bettelheim diametral widersprechend sei festzustellen, dass der Widerstand so gut wie immer von den besser adaptierten „alten" Häftlingen ausgegangen sei. Christian Fleck und Albert Müller haben rekonstruiert, dass zentrale empirische Beobachtungen Bettelheims, die die These von der Identifikation mit dem Aggressor belegen sollten, im Lichte späterer Forschung unzutreffend waren: Bettelheims zentraler Beleg für seine Identifizierungsthese war, dass sich „alte" Häftlinge selbst Uniformen zugelegt hätten, die jenen der SS ähnelten. Das sei schlicht falsch, so Fleck und Müller: Mit Paul Neurath müsse konstatiert werden, dass die alten Polizeiuniformen

57 Ebd., S. 88.
58 Bettelheim: Individual and Mass Behavior, S. 452.
59 Vgl. Arendt: Social Science Techniques.
60 Vgl. Wolfgang Sofsky: Die Ordnung des Terrors. Das Konzentrationslager (Frankfurt am Main 1997).
61 Wolfgang Sofsky: An der Grenze des Sozialen. Perspektiven der KZ-Forschung, in: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur. Band 2 (Göttingen 1998), S. 1141–1169, hier S. 1155.
62 Luchterhand: Prisoner Behavior and Social System, S. 259f. Übersetzung zitiert nach Elmer Luchterhand: Einsame Wölfe und stabile Paare. Verhalten und Sozialordnung in den Häftlingsgesellschaften nationalsozialistischer Konzentrationslager. Herausgegeben und eingeleitet von Andreas Kranebitter und Christian Fleck (Wien 2018), S. 26.

einfach besser gegen Witterungsbedingungen geeignet und daher unter den Gefangenen begehrter gewesen seien. Aus diesem Grund müsse *„der spektakulärste Beleg Bettelheims für seine These von der Identifizierung mit der Gestapo […] stark in Zweifel gezogen werden.“*[63]

Die Beschreibung der „alten“ Häftlinge war von Übertreibungen und Entstellungen geprägt. Sie hat allerdings einen wahren Kern: Es gab einen Unterschied zwischen „alten“ und „neuen“ Häftlingen. Er zeigt sich als signifikanter statistischer Zusammenhang: Eine längere Inhaftierung im Konzentrationslager ging statistisch mit einer geringeren Sterbewahrscheinlichkeit einher.[64] Diese auf den ersten Blick paradoxe Erkenntnis bestätigt, dass das für sich genommen wesentlichste Strukturmerkmal der Häftlingsgesellschaft im „Senioritätsprinzip“ bestand. Um es differenzierter zu sagen: Die Häftlingsgesellschaften waren von der SS bewusst rassistisch strukturiert, sodass insbesondere als Juden Verfolgte, gefolgt von sowjetischen Kriegsgefangenen, mit Abstand die geringsten Überlebenschancen zu jeder Zeit des Bestehens etwa des KZ Mauthausen hatten. Statistisch auch klar beobachtbar ist ein Zusammenhang zwischen der Sterblichkeit und dem Alter der Deportierten – ein höheres Alter bedeutete auch eine höhere Sterbewahrscheinlichkeit. Doch sticht für die Gesamtheit der Häftlinge des KZ Mauthausen das Senioritätsprinzip als generelles Merkmal hervor: „Alte“ Häftlinge hatten einen höheren Status in den Häftlingsgesellschaften und damit höhere Überlebenschancen.

Für die österreichischen Deportierten des KZ Mauthausen lässt sich feststellen, dass kein starker Zusammenhang zwischen der sozialen Herkunft und den Überlebenschancen bestand: Während in einzelnen HISCLASS-Gruppen, allen voran in den Gruppen der „Unskilled Workers“ die Mortalität mit 54,8 Prozent recht hoch war, sind die Unterschiede insgesamt nicht als sehr hoch zu bewerten und ergeben vor allem kein erkennbares Muster, etwa einer linear ansteigenden Mortalität mit geringerem sozialen Status.[65] Dieser schwache Zusammenhang zeigt sich auch zwischen Haftkategorie und Mortalität sowie Alter und Mortalität. Das beschriebene Senioritätsprinzip sollte weniger (wie die Interpretation der statistischen Überlebenswahrscheinlichkeit nahelegt) als individuelles Merkmal des einzelnen Deportierten verstanden werden, als vielmehr als kollektives Strukturprinzip, das zudem in Bezug zu den Phasen des Bestehens des KZ Mauthausen gesetzt werden muss. Grafisch stellt Abbildung 6.2. diesen Zusammenhang für die österreichischen „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen dar – ihre Mortalität war vor allem zu Beginn ihrer Inhaftierung hoch.

Die Einlieferung anderer Gruppen von Deportierten bedeutete eine Entlastung für die bereits im Lager befindlichen Inhaftierten. Neuzugänge und vor allem Jüd*innen hatten für die Inhaftierten die von einigen Überlebenden beschriebene Funktion als

63 Fleck/Müller: Bruno Bettelheim, S. 209.
64 Vgl. dazu ausführlich Kranebitter: Zahlen als Zeugen, bes. S. 194–196 und S. 200–223.
65 Das drückt sich auch im entsprechenden Zusammenhangsmaß („Cramérs V“; vgl. dazu ebd., S. 190) aus, das mit einem Wert von 0,132 einen schwachen Zusammenhang zeigt.

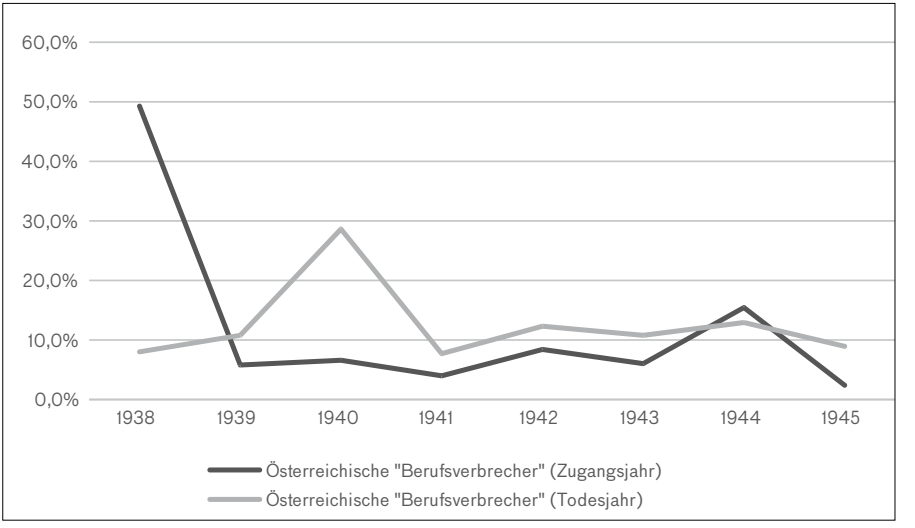

Abbildung 6.2.: Anteile der ins KZ Mauthausen eingelieferten bzw. verstorbenen österreichischen „Berufsverbrecher" an der Gesamtheit der Deportierten bzw. Verstorbenen des jeweiligen Jahres.

„Blitzableiter"[66]. Der Tiroler Erwin Gostner beobachtete an sich im KZ Mauthausen eine Statusveränderung, als die ersten Polen ins KZ Mauthausen deportiert wurden: *„In den Augen der SS.-Blockführer bin ich jetzt ein alter Lagerhase. Ich bin verhältnismäßig sicher vor ihnen. Wenn ich nur nicht auffalle! Ich habe jetzt einen feinen Druckposten in der Küche, wo ich für dauernd beschäftigt bin."*[67] Benedikt Kautsky formulierte das Strukturprinzip der Seniorität relativ klar: *„Es war häufig festzustellen, daß die Konzentrierung der Energie der SS auf bestimmte Gruppen von Häftlingen für die Allgemeinheit eher eine Erleichterung bedeutete; so waren meistens die Juden die Blitzableiter. Ein Lager ohne oder mit nur wenig Juden, wie es zum Beispiel Mauthausen wenigstens zeitweilig gewesen sein muß – dort wurden alle Juden binnen kürzester Frist zu Tode gequält –, bedeutete für die ‚Arier' eine wesentliche Verschlechterung ihrer Lage, während zum Beispiel in Auschwitz, wo nach Abtransport der Polen und Russen ins Innere Deutschlands mindestens 90 Prozent der Belegschaft Juden waren, der Arier, namentlich der ‚Reichsdeutsche', wie eine Art Halbgott behandelt wurde."*[68]

Die kaum zu überschätzende Bedeutung der eigenen Statusveränderung mit Einlieferung neuer Gruppen wird vor allem aus den seltenen Zeitdokumenten ersichtlich, die im Lager verfasst wurden – wie das Tagebuch des Friseurs Ernst Hallen, der

66 Kautsky: Teufel und Verdammte, S. 52.
67 Gostner: 1000 Tage im KZ, S. 150f.
68 Kautsky: Teufel und Verdammte, S. 52.

am 25. Jänner 1940 von Sachsenhausen nach Mauthausen überstellt wurde und dort als „AZR“-Häftling, also als „Asozialer“, registriert wurde.[69] Zwischen Jänner und Mai 1940 notierte Hallen oft lapidar Hunger und Tod der mit ihm nach Mauthausen transportierten Deportierten – etwa am 9. März 1940: „*Nichts besonderes, Tote ist hier nichts neues, die gibt es täglich*“[70] – und seine eigenen schwindenden Kräfte – 13. März 1940: „*heute sind 7 Tote ich musste Schlitten mit Tote ziehen. Ich bin fertig – u habe keinen Hunger.*“[71] Nach drei Monaten stabilisierte sich sein Status zunächst mit der Ernennung zum Blockfriseur am 20. April 1940 und verbesserte sich geradezu schlagartig mit der Nachricht der Ankunft eines großen Transports polnischer Deportierter aus Auschwitz am 10. Juni 1940. Mit der Besserung seines Status wurden auch die Einträge in seinem Tagebuch ausführlicher. „*[4. Mai 1940:] Killermann[72] hat mich in der SS Baracke erwischt beim Brot betteln. Habe viel Kinnhaken von Ihm erwischt. Ich bin ein Trottel! [8. Mai 1940:] Diese Woche ging alles im Laufschritt. Es war Gewitterstimmung bei der F. Morgen sollen 1700 Zugänge kommen von Auschwitz? [10. Mai 1940:] Heute 1700 Zugänge alles Polen sollten gestern schon kommen. Seit gestern bin ich Bl. [ock]schr.[eiber im Block] 8 u. Kantinenenkäufer. Nun habe ich alles nur eine Frau brauche ich noch Illusion!!! […] [13. Juni 1940] Rapportf. St. meldet 19 Tote an Chmi[73]. Es ist als müsste das so sein. Was ist jetzt bloss Los, sind denn hier bloss L. u. Mö.? [14. Juni 1940]: Wenn das so weiter geht, 27 Pers beim Frühappell. Wann bin ich da an der Reihe? grausam! Abendappell 9 P. […]. [20. Juni 1940:] 20 Ostm.[ärker] von Mauth.gekommen. […]. W. Th. bringt mir Wurst. W. Hannes braucht Rauchw. u. Briefp. für Hackbraten u. Wurst. Ich verschenke fast alles, ich bin ja satt!*“[74] Die Einlieferung großer Gruppen neuer Deportierter führte – trotz Angst um die eigene, stets als prekär empfundene Stellung – zu einer drastischen Steigerung des eigenen Status und der damit einhergehenden „Privilegien“.

Das Senioritätsprinzip scheint auch innerhalb der Gruppe der österreichischen „Berufsverbrecher“ eine weit größere Rolle gespielt zu haben als etwa der frühere soziale Status. Auch für sie ist, wie für die Gesamtheit der österreichischen Deportierten des

69 Tagebuch des Zeugen Ernst Hallen aus Gusen I, 1940/45, Lichtbilder 4 St R 518/69, LG Heidelberg, 3A Ks 27/57 (Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe). Das Tagebuch ist Beweisstück im Verfahren gegen den SS-Blockführer Hugo Stahl, der wegen Beihilfe zum Mord vor dem LG Heidelberg 1957 zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde (vgl. Rabl: Mauthausen vor Gericht, S. 213f.). Hallens auf über 100 Seiten kalendarisch geführtes Tagebuch soll hier schon deshalb ausführlicher zitiert werden, weil es eines der zwar selten und schwer zu findenden, aber doch existierenden Ego-Dokumente eines als „asozial“ stigmatisierten Deportierten ist. Das Tagebuch beginnt mit Kalendereinträgen, die Charaktersierungen von SS-Angehörigen und Kapos darstellen, und sprengt im weiteren Verlauf sukzessive den Rahmen des Kalendariums, indem es sich zu ausführlichen Darstellungen auswächst. Hallen betitelte es mit „*Mein Kampf! AZR Nr. 2189 E.H. […] Tatsachenberichte! Lagergeschehnisse Gusen/Oesterreich von mir selbst!!! E.H.*“ (Tagebuch des Zeugen Ernst Hallen, ebd.).

70 Ebd.

71 Ebd.

72 Gemeint ist der SS-Angehörige Michael Killermann, Rapportführer im KZ Gusen, der 1956 in Untersuchungshaft starb (vgl. Rabl: Mauthausen vor Gericht, S. 242).

73 Gemeint ist Lagerführer Karl Chmielewski (vgl. Holzinger: Die zweite Reihe, S. 70–76).

74 Tagebuch des Zeugen Ernst Hallen.

KZ Mauthausen, kein statistisches Muster der Sterblichkeit nach sozialem Status vor der KZ-Haft erkennbar.[75] Auch zwischen der Zahl der Vorstrafen und der Sterblichkeit lässt sich statistisch kein Zusammenhang ermitteln.[76] Der frühere soziale Status und der bisherige „kriminelle Lebenslauf" hatten per se keinen Einfluss auf die Frage des Überlebens, wobei die Überlebenswahrscheinlichkeit als Indikator für den Status im Lager fungiert. Erneut scheint also die Schlussfolgerung zulässig, dass die Frage von Sterben und Überleben – damit aber auch die Frage der Strukturprinzipien der Häftlingsgesellschaft – keine Frage „vorkonzentrationärer" Erfahrungen und Merkmale gewesen zu sein scheint, sondern eine Frage der Seniorität im Lager.

Dieser auf Seniorität gegründete höhere Status hatte für den Einzelnen Auswirkungen, die anderen Gefangenen oft als Privilegien erschienen. „Alte" Häftlinge arbeiteten oft in besseren, d.h. weniger exponierten Arbeitskommandos, in denen ein Überleben wahrscheinlicher war, wussten sich zusätzliche Nahrung zu organisieren und waren in illegale Tauschgeschäfte involviert. In der von der SS euphemistisch „Häftlingsselbstverwaltung" genannten Hierarchie unter den Deportierten hatten sie oft höhere Funktionen inne, die Annehmlichkeiten mit sich bringen konnten. Diese reichten von der Möglichkeit, sich teilweise ziviler zu kleiden, über die manchmal erteilte Genehmigung, nicht rasiert zu sein, bis zur Erlaubnis, eine Uhr zu tragen. Aus der Perspektive der Gefangenen erschienen diese Unterschiede meist wie die krassesten Gegensätze. Der bereits erwähnte Robert Antelme war nicht der einzige, der sie für größer hielt als in jeder äußeren Gesellschaft: „*Je mehr wir uns verändern, je mehr wir uns von zu Hause entfernen, je mehr die SS glaubt, uns zu einer unterschiedslosen und verantwortungslosen Masse zu machen, was wir dem Anschein nach auch unbestreitbar sind, um so schärfer werden diese Unterschiede. Der Mensch der Lager ist nicht die Aufhebung dieser Unterschiede. Im Gegenteil, er ist ihre tatsächliche Verwirklichung.*"[77] Auch Benedikt Kautsky, selbst österreichischer Sozialwissenschafter und sozialdemokratischer Politiker, hielt

75 Da die HISCLASS-Gruppen als ordinalskaliert interpretiert werden können, kann ein Zusammenhang zwischen der HISCLASS-Variablen und der Sterblichkeit berechnet werden. Das entsprechende Zusammenhangsmaß („Cramérs V") zeigt mit einem Wert von 0,132 einen nur schwachen Zusammenhang.

76 Dieser Zusammenhang konnte für 186 österreichische „Berufsverbrecher" berechnet werden. Grundsätzlich ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass ein Quellenbias vorliegt: Die Vorstrafen konnten vor allem von den Personen rekonstruiert werden, die die KZ-Haft überlebten. Das liegt an der Einbeziehung der Akten der Opferfürsorge; Anträge konnten zwar grundsätzlich auch von Hinterbliebenen gestellt werden, sofern das Opfer deren Lebensunterhalt bestritten hatte (vgl. OpferFG § 1(3)), doch wurde der Großteil der Anfragen von Überlebenden gestellt. Daraus erklärt sich, dass die Vorstrafen von 155 die KZ-Haft überlebenden, aber nur von 31 im KZ Mauthausen gestorbenen österreichischen „Berufsverbrechern" rekonstruiert werden konnten, dass in anderen Worten der Anteil der Verstorbenen mit hier nur 16,7 Prozent nicht der Gesamtmortalität dieser Gruppe von 37,1 Prozent entspricht. Dennoch lässt sich für diese Gruppe – ohne Anspruch auf Repräsentativität – sagen, dass kein erkennbarer Zusammenhang zwischen der Zahl der Vorstrafen und der Mortalität vorliegt, etwa in Form der These, dass „Berufsverbrecher" mit einer größeren Zahl von Vorstrafen als „*schwere Jungs*" (Lautmann: Die soziale Ordnung des Gedenkens, S. 285) eine höhere Überlebenswahrscheinlichkeit gehabt hätten. Der Korrelationskoeffizient von 0,015 (Pearsons r) verdeutlicht einen statistischen Nicht-Zusammenhang.

77 Antelme: Menschengeschlecht, S. 122.

Abbildung 6.3.: Der Berliner „Berufsverbrecher“ Erwin B. wurde am 6. Dezember 1942 ins KZ Gusen und am 10. April 1943 von dort ins KZ Auschwitz deportiert. Die erkennungsdienstliche Fotografie aus dem KZ Auschwitz ist erhalten. Sie zeigt die „feinen Unterschiede“ zwischen den Deportierten, d.h. ebenso Insignien einer „Privilegierung“ – etwa die schwarze Mütze und den Kugelschreiber in der Tasche des Häftlingsdrillichs – wie auch Spuren von Misshandlungen wie das Hämatom unter dem Kinn (Muzeum Auschwitz-Birkenau).

die Klassenunterschiede zwischen den KZ-Häftlingen für größer als die zwischen den Klassen kapitalistischer Gesellschaften: *„Die Macht, die man ausübte, war ungeheuer groß und der soziale Unterschied zwischen dieser Oberschicht der Prominenz und der Hefe der Häftlinge krasser als der zwischen Bourgeoisie und Proletarier in einem demokratischen Staat.“*[78] (Siehe Abbildung 6.3.)

Die „Privilegien“, die im KZ mit einem höheren Status einhergingen, machten für die Gefangenen einen enormen Unterschied, der über Leben und Tod entscheiden konnte. Zugleich können sie, wenn man dem Soziologen Erving Goffman folgen will, aber auch relativiert werden. Goffman verglich in seinem weithin rezipierten Werk „Asyle“ verschiedenste Institutionen miteinander. Er fasste in der Unbefangenheit amerikanischer Sozialwissenschaft der Nachkriegszeit typologisch psychiatrische Anstalten, Klöster und Konzentrationslager in einer Kategorie als „totale Institutionen“ zusammen, weil in ihnen alle Lebensäußerungen wie Arbeit, Schlafen und Spielen an einem einzigen Ort, aber unter den Bedingungen des sozialen Ausschlusses von der Außenwelt organisiert würden.[79] Goffman widmete sich damit einem von H. G. Adler früh geforderten, aber in der Forschung selten verfolgten Institutionenvergleich.[80] Dieser Vergleich öffnete den Blick für Parallelen innerhalb dieser Institutionen.

78 Kautsky: Teufel und Verdammte, S. 160.
79 Vgl. Erving Goffman: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen (Frankfurt am Main 1973), S. 15–18.
80 Vgl. H. G. Adler: Die Erfahrung der Ohnmacht. Beiträge zur Soziologie unserer Zeit (Frankfurt am Main 1964), S. 211.

Drei Beobachtungen Goffmans sind hier zu betonen: Erstens eine zunehmende soziale und sozialpsychologische Distanz, die trotz physischer Nähe zwischen Insass*innen und Personal entsteht. „*Das Personal hält sich für überlegen und glaubt das Recht auf seiner Seite, während die Insassen sich [...] unterlegen, schwach und schuldig fühlen.*“[81] Die formell festgelegte Distanz bewirkt auch in den alltäglichen Kontakten die Perpetuierung des Unterschieds, auch und gerade wenn die Gruppen interagieren. Eine situativ gesehene soziale Nähe bedeutet demnach nicht eine Komplizenschaft, sondern oft das Gegenteil. Zweitens ist allen totalen Institutionen gemeinsam, dass ihre Insassen den *„bürgerlichen Tod“* sterben, der durch die isolierenden Einlieferungszeremonien organisiert wird, die den *„Neuankömmling zu einem Objekt [...] formen“*[82]. Drittens, und das ist hier besonders wichtig, bedeutet die Einführung von „Privilegien“ wie Alkohol- und Zigarettenkonsum und Zeitungslesen nur die Kehrseite eines Strafsystems für geringste Verstöße. „Privilegien“ sind in dieser analytischen Perspektive keine individuellen Belohnungen, sondern struktureller Teil eines perfiden Systems von Strafe und Privileg. „*Und in einer totalen Institution sind Privilegien, dies muß betont werden, nicht dasselbe wie Vergütungen, Vergünstigungen oder Werte, sondern lediglich die Abwesenheit von Entbehrungen, die man normalerweise nicht ertragen zu müssen erwartet. Die Begriffe Strafe und Privileg selbst entstammen einer anderen Welt als der des bürgerlichen Lebens.*“[83]

Was aus der Sicht der Gefangenen wie ein ungeheures Privileg schien und über Leben und Tod entscheiden konnte – mehr Essen, mehr Raum, mehr Wärme, mehr Kleidung oder weniger Zwangsarbeit – ist aus einer analytischen Perspektive nur die geringere Einschränkung, die partielle oder temporäre Abwesenheit von Mangel. Manche Überlebende, insbesondere jene, die verschiedenste Hierarchiestufen innerhalb der Häftlingsgesellschaft durchgemacht hatten, fokussierten gerade auf die minimalen, oft symbolischen und dennoch nicht vernachlässigbaren Unterschiede. Ladislaus Szücs, der als jüdischer Arzt im Mauthausen-Außenlager Melk mehrmals knapp dem Tod entging, zeitweise aber in der Position des Häftlingsarztes einen ebenso privilegierten wie prekären Status genoss, schrieb über die KZ-Gesellschaft: „*Es lohnt sich, so eine Einrichtung (z.B. ein KZ) ‚in statu nascendi‘ zu beobachten. Dies ist sozusagen die Karikatur, wenn auch eine mörderische, unserer Gesellschaft. Alles ist da: die verschiedenen sozialen Schichten, Prominenz, Handwerk, Kunst, Adel und, um das alles zu bewahren, selbstverständlich Militär und Polizei – nur alle in gestreiften Anzügen und mit der Schneise auf dem Kopf. Und in dieser Schneisenbreite und den Anzügen spiegelt sich, wie auch im zivilen Leben, der Unterschied. Über uns aber die unsichtbar allgegenwärtige schicksalhafte Göttlichkeit, die SS; und wie im Leben endet alles mit dem Tod.*“[84]

---

81 Goffman: Asyle, S. 19f.

82 Ebd., S. 27.

83 Ebd., S. 56f. Einschränkend ist hinzuzufügen, dass diese für jede Theoriebildung zu Konzentrationslagern äußerst anregende Vergleichsperspektive einen fahlen Beigeschmack hinterlässt, wenn es etwa um die temporäre Rollenbefreiung in der Interaktion zwischen Personal und Insass*innen an Besuchs- und Feiertagen geht (vgl. ebd., S. 96f.).

84 Ladislaus Szücs: Zählappell. Ein Arzt im Konzentrationslager (Frankfurt am Main 1995), S. 35.

Jene „alten“ Häftlinge, die das „Privileg“ der geringeren Schneisenbreite und des besseren Drillichanzugs genossen, waren vor dem Tod nicht gefeit. Selbst von den 304 „Privilegierten“ des ersten Transports, den ersten als „Berufsverbrecher“ klassifizierten Häftlingen des KZ Mauthausen, starben beispielsweise zumindest 79 Personen, also mehr als ein Viertel, vor der Befreiung des KZ im Mai 1945. Hatten sie aber eine gewisse Zeit im Lager verbracht, sank die Wahrscheinlichkeit zu sterben drastisch. Das lag meist daran, dass sie verstärkte Interaktions- und damit auch Handlungsmöglichkeiten hatten, die die Nähe zur SS inkludierten. Diese Nähe zu den Tätern war dabei, anders als Bettelheim und andere behaupten, weder ideologisch noch sozial. „Alte“ Häftlinge als völlig anders zu zeichnen und zu verfremden, ermöglichte Überlebenden wie Geschichtsforschenden die moralische Distanznahme von den manchmal irritierenden bis verstörenden Verhaltensweisen all jener, die lange Zeit in den Konzentrationslagern eingesperrt waren und in räumlicher Nähe zur SS überlebten. Drahomír Bárta, der im Mauthausen-Außenlager Ebensee heimlich Tagebuch geführt hatte, notierte am 2. Jänner 1945 etwa symptomatisch: *„Losskarn, ein deutscher krimineller Häftling, bekam vor dem gesammelten Appell 25 Schläge. Er sagte: ‚Erschießen Sie mich, Herr Lagerführer, aber schlagen lasse ich mich nicht, ich bin ein alter Häftling.‘ Er machte nur eine Posse, bei der Auszahlung stöhnte er.“*[85] Dieser Stolz der „alten“ Häftlinge auf ihren Status der Seniorität konnte also durchaus zur Selbstbehauptung ermutigen, die Nähe war nicht gleichbedeutend mit einer kompromittierenden Verstrickung in die Verbrechen der SS, sondern ermöglichte jenen Eigen-Sinn, der letztlich ebenso in die Teilnahme an Verbrechen wie auch umgekehrt am Widerstand in den Lagern münden konnte.

Die Einordnung von Verhaltensweisen wie diesen war eine Sache der Perspektive: Von unten betrachtet erschien dieses Verhalten geradezu sinnlos.[86] Meist wurde es nicht gesehen und konnte nicht gesehen werden, weil es sich in Sphären abspielte, die „gewöhnlichen“ Häftlingen verborgen blieben – Bárta war als Lagerschreiber selbst in einer hohen Position gewesen, von der aus er vieles sehen konnte. Für manche Überlebende reichte die räumliche Nähe der „alten“ Häftlinge zur SS, um sie gedanklich auch in eine ideologische Nähe zu rücken. Den Anlass dazu boten ihnen allerdings einige Funktionshäftlinge und sogenannte Kapos, d.h. Vorarbeiter in Zwangsarbeitskommandos, deren Handeln auf alle „Berufsverbrecher“ übertragen und damit verallgemeinert wurde. „Alte“ Häftlinge und insbesondere als „Berufsverbrecher“ Verfolgte wurden von vielen Überlebenden nicht als eigene Wesen gesehen, sondern für den Wahnsinn verantwortlich gemacht, zu Unrecht mit diesen wenigen Kapos identifiziert, zwischen denen kein Unterschied gemacht wurde und deren Biografien man sich auch in der Forschung lange Zeit nicht widmen wollte.

85 Bárta: Tagebuch aus dem KZ Ebensee, S. 77.
86 Vgl. dazu analytisch Neurath: Gesellschaft des Terrors, S. 356–391.

Die „Häftlingsgesellschaft“: Theoretische Sondierungen

Die verbreitete Vorstellung, dass Lager temporäre, vorübergehende, selbstreferenzielle soziale Entitäten gewesen seien, die von der umgebenden Gesellschaft unabhängig gewesen seien, wird schon durch die quantitativen Zahlen und die geografische Ausdehnung des KZ-Komplexes Mauthausen konterkariert. Das Konzentrationslagersystem Mauthausen/Gusen war von 1938 bis 1945 zu einem Komplex mit Außenlagern als Satelliten angewachsen, in das mehr als 185.000 Menschen deportiert worden waren, von denen mindestens 90.000 ermordet wurden oder an der KZ-Haft und ihren Folgen starben. Allein in Mauthausen und Gusen befanden sich zum Zeitpunkt der Befreiung etwa 40.000 Deportierte, während die umliegenden Gemeinden Mauthausen und Sankt Georgen an der Gusen zum Zeitpunkt der Volkszählung 1939 knapp 5.000 Einwohner*innen zählten. Damit waren die beiden Lager zusammengenommen größer als Wels, die zweitgrößte Stadt Oberösterreichs, nur von dessen Hauptstadt Linz übertroffen. Bereits bloße Zahlen wie diese und die im vorigen Abschnitt erwähnten verweisen auf die Bedeutung der Lager für ihre Um- und Nachwelt.

Mehr als 70 Jahre nach der Befreiung ist die Literatur über die Konzentrationslager unüberschaubar umfangreich. Von Anfang an haben Soziolog*innen zur Erforschung der Konzentrationslager beigetragen. Während einige U.-S.-Army-generierte Forschungsvorhaben[87] lange Zeit weder innerhalb der KZ-Forschung noch in der Soziologie wahrgenommen wurden, wurden vor allem die Memoiren von Überlebenden, diese eigene Literaturgattung,[88] weithin gelesen. Unter ihnen waren zahlreiche bereits zuvor sozialwissenschaftlich geschulte, durch ihre Beobachtungen zu Soziolog*innen gemachte oder später zu Soziolog*innen gewordene Überlebende. Sie waren die ersten, die den permanenten Charakter der Lager betonten[89] und um die sozialtheoretische Durchdringung der Lager rangen, indem sie das Konzentrationslager bereits begrifflich vergleichend als *„Stadt“*[90], *„Stadtstaat“*[91], *„Staat“*[92], *„Welt“, „Planet“*[93] und *„Universum“*[94] bezeichneten. Diese Berichte waren nicht nur literarische Memoiren, sondern sozialwissenschaftliche Reflexionen der eigenen Erfahrung. Sie wollten, trotz und ent-

87 Vgl. David Hackett: The Buchenwald Report (Boulder/Oxford 1995); Luchterhand: Einsame Wölfe.

88 Jan Philipp Reemtsma: Die Memoiren Überlebender. Eine Literaturgattung des 20. Jahrhunderts, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 6. Jahrgang (1997), Heft 4, S. 20–39.

89 Vgl. H.G. Adler: Theresienstadt 1941–1945. Das Antlitz einer Zwangsgemeinschaft (Tübingen 1960); Ders.: Die Erfahrung der Ohnmacht; Ders.: Nach der Befreiung. Ausgewählte Essays zur Geschichte und Soziologie. Herausgegeben und mit einem Nachwort von Peter Filkins (Konstanz 2013).

90 Neurath: Gesellschaft des Terrors, S. 27; Antelme: Menschengeschlecht, S. 18.

91 Anna Pawełczyńska: Werte gegen Gewalt. Betrachtungen einer Soziologin über Auschwitz (Oświęcim 2001), S. 78.

92 Kogon: Der SS-Staat.

93 Kautsky: Teufel und Verdammte, S. 167 und S. 252.

94 David Rousset: Das KZ-Universum. Aus dem Französischen von Olga Radetzkaja und Volker Weichsel. Mit einem Nachwort von Jeremy Adler und Erläuterungen von Nicolas Bertrand (Berlin 2020); Levi: Die Untergegangenen und die Geretteten, S. 11.

gegen aller Missverständnisse in der Rezeption ihrer Werke, auch als solche verstanden werden. Sie legten den Grundstein für die soziologische Beschäftigung mit nationalsozialistischen Konzentrationslagern in späteren Jahrzehnten, die zwar in geringer Zahl, aber in regelmäßigen Abständen immer wieder zu finden war[95], auch wenn sie keinen Diskussionszusammenhang begründete. Mehrheitlich auf soziales Handeln unter Extrembedingungen innerhalb der Häftlingsgesellschaften fokussierend, waren Überlebendenberichte, ob publiziert oder unpubliziert, geschrieben oder in Form von Oral-History-Interviews, freiwillig oder eher unfreiwillig im Rahmen der polizeilichen und gerichtlichen Ermittlungen zu NS-Verbrechen geäußert, die hauptsächliche Quelle soziologischer Theoriebildung. Sie zeichneten – im Kontrast zu dem selektiv überlieferten Aktenmaterial der KZ-Verwaltung, das die SS nicht vernichtet hatte – ein polyphoneres Bild der Häftlingsgesellschaften, sie waren *„the bedrock source of all information on the concentration camps.“*[96] So wichtig diese Quelle für Sozialwissenschafter*innen auch war, so sehr überrascht der distanzierte und distanzierende, beinahe als ignorant zu bezeichnende Umgang mit ihnen, der sie auf Rohmaterial reduzierte – schon Hannah Arendt schrieb etwa, dass die Berichte der Überlebenden rein deskriptiv seien und mit *„bemerkenswerter Monotonie immer von den gleichen Schrecken“*[97] berichten würden.

Wolfgang Sofsky, sich in vielem auf Arendt stützend, sekundierte mit dem Satz: *„Eine Durchsicht zeigt, daß schon eine relativ geringe Zahl von Berichten aus verschiedenen Lagern ausreicht, um eine typisierende Beschreibung zu erreichen. Die Standardisierung des Terrors und die Monotonie des Lageralltags schlugen sich trotz aller lokalen und zeitlichen Differenzen auch in den Berichten nieder.“*[98] Nur wenige widmeten umgekehrt wie Michael Pollak der Form der Berichte größere Aufmerksamkeit – d.h. der Sprecher- und Kontextgebundenheit der Inhalte und der Funktion der jeweiligen Textsorte. Pollak entwickelte dadurch die epistemologisch und methodologisch relevante Beobachtung des Zusammenhangs von Auswahl, Methode und Forschungsobjekt: *„Die Lebensgeschichte richtet sich nach Zeitpunkt und Ort und ist nie dieselbe. Trotzdem kann man in all den einander überlagernden Geschichten einen harten Kern ausmachen, den man immer, oft sogar wortwörtlich, wiederfindet […]. Trotz bedeutender Abweichungen findet sich der harte Kern wie eine Art Leitmotiv in jeder Lebensgeschichte. Harter Kern und Lebensgeschichte – diese beiden für alle Lebensgeschichten charakteristischen Merk-*

95 Vgl. Sofsky: Ordnung des Terrors; Maja Suderland: Ein Extremfall des Sozialen. Die Häftlingsgesellschaft in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern (Frankfurt am Main 2009); sowie die Arbeiten soziologisch orientierter Historiker*innen wie Falk Pingel, Anna Hájková und Florian Freund. Vgl. Pingel: Häftlinge unter SS-Herrschaft; Anna Hájková: The Last Ghetto. An Everyday History of Theresienstadt (New York 2020); Florian Freund: „Arbeitslager Zement“. Das Konzentrationslager Ebensee und die Raketenrüstung (Wien 1989); Ders.: Die Toten von Ebensee.

96 Elmer G. Luchterhand, Untitled manuscript, o.D. o.O. (Elmer G. Luchterhand Papers, Brooklyn College Archives and Special Collections, Accession #2001-00, Sub-Group I, Series 2, Box 4).

97 Arendt: Sinnlosigkeit, S. 28

98 Sofsky: Ordnung des Terrors, S. 25

male legen es nahe, sie als Instrument der Identitäts-Konstruktion zu sehen und nicht nur als eine Darstellung von Fakten.“[99]

Aus der von Pollak beobachteten Verbindung resultierte ein Quellenbias in der soziologischen KZ-Forschung, der sich schließlich in der Theoriebildung auf besondere Weise manifestieren sollte. Es gab erstens kaum Berichte von jenen Deportierten, die stigmatisierten Häftlingsgruppen wie „Homosexuellen“, „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ angehörten. Besser gesagt: Die existierenden Berichte, ob veröffentlichte oder unveröffentlichte Zeugnisse, blieben ungehört.[100] Zweitens überwog auch unter „jüdischen“ und „politischen“ Überlebenden die Zahl derer, die nicht sprechen wollten oder konnten, die Zahl der Sprechenden, sodass deren Perspektiven in der Überlebendenliteratur meist fehlen. Drittens war die Mehrheit der Deportierten ermordet worden, woraus das von David P. Boder bereits 1946 geschilderte methodologische Problem resultierte: „*Die Toten habe ich nicht interviewt.*“[101] Und schließlich waren viertens die Erinnerungen meist mit dem Wissen über den historischen Verlauf der Dinge, mit dem Wissen um das Ende verfasst oder gesprochen worden: „*Generell gilt für alle Berichte, daß sie von Autoren wie Rezipienten gedanklich nicht vom kollektiven wie individuellen biographischen Ausgangspunkt, sondern vom Wissen um das Ende wiedergegeben werden: Die Massenvernichtung in den Lagern ist stets präsent. Der Bericht kann hinter dieses Wissen nicht zurückgehen.*“[102] Daraus resultiert auch, dass die Überlebendenliteratur als Identitätsarbeit notwendigerweise faktisches Wissen mit fiktionaler Darstellung, Erfahrungswissen (faktisch) mit Konstrukten (theoretisch) zum Zweck des sich Begreiflich-Machens verbindet.[103] Fünftens lässt sich eine Widersprüchlichkeit innerhalb der Gattung der Erinnerungsberichte feststellen, die so gut wie alle Beobachtungen zur Häftlingsgesellschaft betrifft – etwa die Frage, ob die sozialen Unterschiede groß oder klein waren, sich aus alten sozialen Unterschieden speisten oder neue Unterschiede der Konzentrationslager waren, nach welchen Variablen die Gesellschaften des Terrors schließlich gegliedert waren (Alter, Geschlecht, sozialer Status, Nationalität, Häftlingskategorie), ob sich die Deportierten schließlich einen Raum der Autonomie erkämpft hatten und, wenn sie schon nicht als Solidargemeinschaft dem Zwangsapparat der SS widerstanden hätten, zumindest rudimentäre Formen der Solidarität gelebt hätten – oder umgekehrt als Kampf aller gegen alle vereinzelt und atomisiert worden

99 Pollak: Grenzen des Sagbaren, S. 80. Vgl. dazu Kranebitter/Reinprecht: Die Soziologie und der Nationalsozialismus, S. 40.

100 Eine einzigartige Veröffentlichung stellt das Theaterstück des Prenzlauer Schriftstellers Arthur Alexander Becker dar. Vgl. Becker: Mauthausen! ; Angerer/Kranebitter: Von „Verbrechermenschen“ und „Künstlermenschen“.

101 David P. Boder: Die Toten habe ich nicht befragt. Herausgegeben von Julia Faisst, Alan Rosen und Werner Sollors (Heidelberg 2011); vgl. zu Boder auch Alan Rosen: The Wonder of their Voices. The 1946 Holocaust Interviews of David Boder (New York 2019); Daniel Schuch: Transformationen der Zeugenschaft. Von David P. Boders frühen Audiointerviews zur Wiederbefragung als Holocaust Testimony (Göttingen 2021).

102 Jens-Christian Wagner: Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora (Göttingen 2001), S. 30.

103 Welzer: Verweilen beim Grauen, S. 47f.

seien.[104] Typ, Zeitpunkt und Ort der Publikation, Erfahrungen und Lebenswelten der Schreibenden, Gründe für das Niederschreiben oder Aussagen, nationale Diskurse und vieles mehr *„beeinflussen also ganz wesentlich die Struktur der Erzählungen und höchstwahrscheinlich auch die der Erinnerung selbst“*[105]. Schon die relativ banale, aber gerade von typisierenden Soziolog*innen übersehene Tatsache, dass ein Lager nicht einem anderen Lager glich und in unterschiedlichen Phasen seines Bestehens andere Lagererfahrungen hervorbringen konnte, die verschiedenen Konzentrationslager also nicht bruchlos analytisch derselben Kategorie von *„Zwangslager“*[106] subsumiert werden konnten, ohne die Komplexität der Faktizitätsebene zu reduzieren, hätte eine intensivere Quellenkritik in der Befassung mit Erinnerungen erfordert, die sich in ihrer Sicht auf die Lage fundamental widersprechen konnten. *„Auch das Schreckliche bedarf der näheren Untersuchung. Hinter dem Stacheldraht-Vorhang sind nicht alle gleich, KZ ist nicht gleich KZ. In Wirklichkeit war auch diese Wirklichkeit für jeden anders.“*[107]

Die Widersprüchlichkeit innerhalb der Überlebendenmemoiren, die sich auf die Frage zuspitzen lassen, welche Faktoren für einen höheren sozialen Status innerhalb der Häftlingsgesellschaft relevant gewesen seien und ein Überleben wahrscheinlicher gemacht hätten, setzt sich in widersprüchlichen soziologischen Theoretisierungen zu den Häftlingsgesellschaften fort. Diese polarisieren, betonen also jeweils gewisse empirische Beobachtungen zur Häftlingsgesellschaft, während andere in der theoretischen Zuspitzung zu wenig Beachtung finden.[108] Der eine Pol betont den radikalen Unterschied jeder bekannten Gesellschaft zur Häftlingsgesellschaft der Konzentrationslager und damit zumindest implizit deren Atomisierungs- und Entsolidarisierungstendenzen, der andere betont im Gegenteil die Kontinuitäten und grundlegenden Ähnlichkeiten aller Vergesellschaftungsformen und damit zumindest implizit die Fortführung früherer, in der Literatur manchmal „vorkonzentrationär“ genannter Prägungen. Um das zu verdeutlichen, sollen die beiden Positionen hier in aller Knappheit idealtypisch dargestellt werden.

Leon Szalet, der als polnischer Jude 1939 aus Berlin ins KZ Sachsenhausen deportiert wurde und nach seiner Entlassung im Mai 1940 über Shanghai in die USA fliehen konnte,[109] erinnerte sich an folgende Szene einer Interaktion zwischen einem Kapo (Franz) und zwei polnischen Professoren: *„[Z]um ersten Mal überraschte uns Franz angenehm und tat, was wir bei seinem Charakter niemals für möglich gehalten hätten und was wir uns nur schwer erklären konnten. Er behandelte beide Professoren mit der größten Hochachtung und verschaffte ihnen so viele Erleichterungen, wie es in einem Konzentrationslager möglich ist. […] Auch die übrigen Kameraden überboten sich in Ehrbeziehungen*

104 Vgl. zu den „Widerspruchsachsen“ Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 68–78.
105 Pollak: Grenzen des Sagbaren, S. 117.
106 Suderland: Extremfall des Sozialen, S. 92.
107 Klüger: weiter leben, S. 83.
108 Die folgende Diskussion stützt sich wesentlich auf Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 79–119.
109 Vgl. Wachsmann: KL, S. 273f.

den beiden Professoren gegenüber. Jeder schätzte sich glücklich, ihnen Gutes zu tun; jeder hätte gern alle möglichen Härten auf sich genommen, wenn er damit den beiden Gelehrten Leiden hätte ersparen können. […] Dem Professor antwortete […] sogar der größte Rohling prompt mit einer freundlichen Stimme ‚Bitte schön, Herr Professor, bitte schön.' Denn jeder fühlte, wie sehr Rohheit und Barschheit diesen feinbesaiteten Gelehrten verletzten, wie schwer er unter jedem derben Wort litt; jeder wollte ihm, soweit es in seiner Macht stand, diese Bitternis ersparen."[110] Franz, der kriminelle Stubenälteste der „alten Garde" unter dem politischen Blockältesten in Szalets Baracke, besticht durch eine Brutalität, die er nicht körperlich ausagiert, sondern durch sinnlose Regeln und Bösartigkeiten – er lässt die Häftlinge nur im Stehen essen, übergießt sie am Weg zum Appell mit kaltem Wasser oder meldet sie wegen kleinster Vergehen gegen die Lagerordnung der SS. Inmitten dieser kalkulierten wie sinnlosen Brutalitäten des Lagers behandeln deutsche Kapos wie Franz, Szalets Beobachtung zufolge, polnische Professoren jedoch mit Hochachtung und Anstand, sobald sie den vormaligen sozialen Status der Mitgefangenen erfahren, der auf diese Weise auch im Lager seine Gültigkeit behält. Die Interaktion scheint auf beiden Seiten die Charaktere der Akteure nicht zu verändern – die Kapos bleiben trotz alledem Rohlinge, die Professoren bleiben Professoren. Das ist ein Idealtypus einer Sicht, die sich in der Überlebendenliteratur öfter findet, wenn auch selten in dieser zugespitzten Form. Walter Adam etwa, einst Offizier und Generalsekretär der Vaterländischen Front, der 1938 mit dem „Prominententransport" aus Österreich in das KZ Dachau deportiert wurde, schrieb: „*Die gleichen Tugenden, Schwächen und Fehler, die gleichen Neigungen und Leidenschaften, die gleichen Eigentümlichkeiten der Charaktere und Gemüter, die sonst in der Welt zu Gruppierungen der Gesellschaft führen, wirken auch im Lager und erzeugen dort dieselben Erscheinungen wie außerhalb des Stacheldrahtes, allerdings in gewissen Verzerrungen.*"[111] Ähnliches hatten zahlreiche Überlebende beobachtet: Wenn auch verzerrt, so hätten doch die „vorkonzentrationär" geprägten Charaktereigenschaften der Deportierten in den Interaktionen des Lagers fortgewirkt.[112]

Dieses Bild der Verzerrung bzw. Karikatur fand in Folge auch in die soziologische Theoriebildung Eingang. Barrington Moore etwa befasste sich in seinen umfangreichen Studien zu den Ursachen von Unterordnung und Widerstand in Auseinandersetzung mit den Werken von Bettelheim und Elie A. Cohen[113] mit den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Im Anschluss an Bettelheim konstatierte er die verallgemeinerte Identifikation mit der SS, die Unterordnung, nicht Widerstand ergeben hätte. Das führte er nur vordergrün-

110 Leon Szalet: Baracke 38. 237 Tage in den „Judenblocks" des KZ Sachsenhausen. Bearbeitet, mit Anmerkungen und einem Nachwort versehen von Winfried Meyer (Berlin 2006), S. 242f. Vgl. auch Suderland: Extremfall des Sozialen, S. 339.

111 Walter Adam: Nacht über Deutschland. Erinnerungen an Dachau (Wien 1947), S. 27.

112 vgl. z.B. Szücs: Zählappell, S. 35; Antelme: Menschengeschlecht, S. 306; Levi: Die Untergegangenen und die Geretteten, S. 117.

113 Vgl. Elie A. Cohen: Human Behaviour in the Concentration Camp (London 1988).

dig auf Zwang, Degradierung und Atomisierung zurück.[114] Verantwortlich für eine Atmosphäre der Angst seien zunächst Faktoren wie die Heterogenität der Häftlinge gewesen, vor allem die Anwesenheit von „gewöhnlichen Kriminellen“, *„im wesentlichen brutale Kerle“*[115], zu denen er Kogons und Bettelheims Vorurteile kritiklos übernahm und ohne empirische Grundlage tradierte: *„Für die Kriminellen war die Dschungelwelt des Konzentrationslagers dem, was sie vorher gekannt hatten, nicht völlig unähnlich.“*[116] Moore schloss aus seiner eher sporadischen Rezeption einiger Überlebendenmemoiren relativ unvermittelt, dass die *„paradoxe Anerkennung der moralischen Autorität des Unterdrückers“*[117] u.a. daraus resultiere, dass deutsche Häftlinge und Bewacher grundlegende Werte wie einen Stolz auf den deutschen Staat geteilt hätten. *„Im großen und ganzen erscheint also das Konzentrationslager als eine zwar fürchterliche, aber nur zu leicht zu durchschauende Karikatur so mancher ‚zivilisierter‘ Gesellschaft. Es gibt dieselbe Klassenhierarchie, denselben Kampf ums Brot zwischen den einzelnen in den niedrigeren Schichten, dasselbe Auftreten einer reformistischen und arroganten Elite bei jenen, die im Prinzip das Regime bekämpfen, und eine Vielzahl von Mechanismen, die in den unteren Schichten eine Anerkennung der Werte der Herrschenden bewirken.“*[118] Die im Konzentrationslager beobachteten Mechanismen seien also keineswegs einzigartig, sondern lediglich extremer als im gesellschaftlichen „Normalfall“, im Prinzip aber universal gültig. Bereits Christian Fleck und Albert Müller hielten diese Sicht als *„Normalisierung der Geschichte der Lager für kaum zulässig“*[119]. Generell war zwar in der amerikanischen wie der deutschsprachigen Soziologie ein allgemeines Schweigen zum Nationalsozialismus zu konstatieren,[120] gleichzeitig aber auch ein unbefangenerer Umgang in ihren vergleichenden Perspektiven. Auch Goffman verglich, wie oben ausgeführt, verschiedenste Institutionen als *„totale Institutionen“*. Zwar werden diese bei Goffman von anderen Institutionentypen als wesenhaft anders unterschieden, doch wird die Spezifität des Konzentrationslagers in der Komplexitätsreduktion der Subsumtion unter den Begriff allzu oft unsichtbar. Als Extremfall einer totalen Institution behandelt, wird nicht fassbar, dass die KZ oft die Analysekategorie sprengten. Soziolog*innen scheinen oft gerade mit dem jenseits der gesellschaftlichen Normalität Liegenden konzeptionelle Schwierigkeiten zu entwickeln. Ein Großteil der sogenannten Täterforschung spitzte sich, folgt man in dieser Einschätzung dem Bielefelder Soziologen Stefan Kühl, auf die Debatte zu, ob die Täter des Holocaust nun „ganz normale Männer“ oder „ganz normale Deutsche“ gewesen seien.[121] Kühl argumentierte,

114 Vgl. Barrington Moore: Ungerechtigkeit. Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand (Frankfurt am Main 1982), S. 100.
115 Ebd., S. 103.
116 Ebd., S. 107.
117 Ebd., S. 112.
118 Ebd., S. 115f.
119 Fleck/Müller: Bruno Bettelheim, S. 225.
120 Vgl. Kranebitter/Reinprecht: Die Soziologie und der Nationalsozialismus in Österreich.s.
121 Vgl. Christopher Browning: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen (Reinbek bei Hamburg 1993); Daniel J. Goldhagen: Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust (München 2000); Stefan Kühl: Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust (Berlin 2014), S. 11.

dass „ganz normale Männer" nicht im luftleeren Raum, sondern in „ganz normalen Organisationen" agierten – schließlich produzierte das Polizeibataillon 101, mit dem sich Kühl wie Browning, Goldhagen und Welzer beschäftigte, ähnliche Rollenerwartungen an seine Mitglieder wie Organisationen, die „Kranke pflegen, für Eiscreme werben, Schüler unterrichten oder Autos bauen", so bereits der Klappentext. „*Der Holocaust, so meine These von den ‚ganz normalen Organisationen', konnte in der uns bekannten Art und Weise nur durchgeführt werden, weil der NS-Staat sich auf Organisationen – also auf ein zentrales Prinzip moderner Gesellschaften – stützen konnte. Und Organisationen differenzieren Mitgliedschaftsrollen und bringen ihre Mitglieder dazu, Dinge zu tun, die sie außerhalb der Organisation nicht tun würden.*"[122] Indifferenzzonen, Freiräume, informelle Kleingruppen und Organisationskulturen, deren Bedeutung für das Handeln der NS-Täter organisationssoziologisch hervorgehoben wird, werden Kühl zufolge allerdings nur dann erkennbar, wenn nicht die Motivationen der Beteiligten, sondern die Strukturen der jeweiligen Organisationen im Zentrum der Analyse stehen. Kühls Buch verdeutlicht damit das Potential einer Organisationssoziologie, Organisationen wie das Polizeibataillon 101 mit systemtheoretischen Mitteln zu erforschen. Kritisch ist allerdings anzumerken, dass sich Kühls Normalitätsbegriff sehr schnell auf „die Programme" des Holocaust, Kommunikationswege und Personal der durchführenden Organisationen erweitert.[123] Letztlich bleibt die Frage offen, warum kongolesische Kinderarmeen und italienische Mafiaclans „*sicherlich keine ‚normalen Organisationen'*"[124] gewesen seien – Einsatzgruppen, Polizeibataillone und womöglich sogar noch die Konzentrationslager-SS aber doch mit dem Etikett der „Normalität" versehen werden. Wenn aber „nur" der nicht mechanisierte Holocaust von „normalen" Organisationen, die Konzentrations- und Vernichtungslager aber doch von „abnormalen" Organisationen betrieben worden wären, wären die Grenzen eines systemtheoretischen Ansatzes für die KZ-Forschung zu reflektieren.

In Fortsetzung der beschriebenen Extremfalltheorien argumentierte auch Maja Suderland, dass die Konzentrationslager einen *„Extremfall des Sozialen"* dargestellt hätten. Aus Beispielen der Erinnerungsliteratur wie der oben zitierten Erzählung Leon Szalets entwickelte Suderland die These, dass die soziale Ordnung der äußeren Welt innerhalb der Konzentrationslager grundlegend erhalten geblieben sei.[125] Der soziale Unterschied, den sowohl Professoren wie „Rohlinge" in diesem Beispiel gemacht hatten, sei Folge der „vorkonzentrationären" sozialen Unterschiede, die über den Habitus der Akteur*innen vermittelt auch die Lagerwelt maßgeblich strukturiert hätten, dass also *„die mitgebrachten Unterschiede in den Konzentrationslagern nicht dauerhaft verschwunden waren, sondern lediglich zeitweise unsichtbar (gemacht) wurden"*[126] und in den sozialen Beziehungen weiterhin wirksam gewesen seien. Die in jeder Gesellschaft

122 Ebd., S. 299.
123 Vgl. ebd., S. 303f.
124 Ebd., S. 323.
125 Vgl. Suderland: Extremfall des Sozialen, S. 341.
126 Ebd., S. 337.

zu beobachtende Stratifikation nach Klasse, Geschlecht und einem Glauben an ethnische Zugehörigkeit sowie die Vorstellungen vom vernunftbegabten Individuum und von Menschenwürde seien im Anschluss an Paul Neurath als *„grundlegende Ideen“* im Habitus der Beteiligten als Selbstverständlichkeiten inkorporiert. *„Auf Grund tatsächlicher, empirisch erfassbarer oder aber auch lediglich angenommener Materialität sind sie die wesentlichen Kriterien für soziale Unterscheidung und erscheinen den gesellschaftlichen Akteuren selbstverständlich und natürlich, sodass ihre Beschaffenheit zumindest im alltäglichen Miteinander der Menschen nicht weiter hinterfragt werden muss.“*[127]

Kritisch muss an dieser theoretischen Zuspitzung erstens angemerkt werden, dass Suderland – wie Bettelheim und Moore vor ihr – vor allem von deutschsprachigen Häftlingen ausging, die deutschen und österreichischen SS-Angehörigen gegenüberstanden, wobei beide Gruppierungen ähnliche Werte vertreten hätten.[128] Deren vermeintlich geteilte, aus ihrer Sozialisation mitgebrachte und damit in ihrem Habitus inkorporierte Vorstellung von „Juden“, „Zigeunern“, „Russen“ und „Kriminellen“ kann aber nicht bruchlos als hegemoniale Sicht auf diese Gruppen angenommen werden, wenn die Mehrheit der deutschsprachigen Deportierten gerade aus derart Stigmatisierten bestand. Sie waren oft als soziale Parias verfolgt worden und kamen – im Gegensatz zur SS – nicht aus der Mitte der Gesellschaft. Die in zahllosen Erinnerungsberichten zu findenden sozialen und nationalen Zuschreibungen, die meist nichts anderes als Stereotype sind, vergaßen auf die unterschiedliche soziale Zusammensetzung und Altersstruktur der jeweiligen Gruppe, deren spezifische Verhaftungssituationen und gemeinsame Deportationserfahrungen, verschiedene Lagererfahrungen und kulturell unterschiedliche Erinnerungsnarrative der Nachkriegszeit.

Zweitens können etwa die beobachteten Stereotype und Vorurteile unter Rückgriff auf Pierre Bourdieus Habituskonzept nur als Aktivierung bereits vorhandener Muster angesehen werden: *„Die neuen und fremdartigen Erfahrungen überlagerten und modifizierten stattdessen die vorhandenen Habitus und führten zu veränderten Strategien, in die die alten, mitgebrachten Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Handlungsschemata jedoch eingelagert waren.“*[129] Das Denkmodell der Aktivierung oder Modifizierung blendet aber alles neu Geschaffene aus. Von der SS geschaffene Unterschiede, etwa durch die Winkel, werden in dieser Perspektive nicht anders als bereits vorher vorhandene Unterschiede denkbar. Der Antisemitismus in den Lagern kann aber beispielsweise nicht nur als „aktualisierter“, sondern als ein von der SS bewusst inszenierter verstanden werden. Gerade das Beispiel der „kriminellen“ KZ-Häftlinge würde nach einer umgedrehten Perspektive verlangen. In den frühen Veröffentlichungsphasen der Überlebendenliteratur liest (und überliest) man Schilderungen von „Asozialen“ und „Kriminellen“ sehr oft, die ein genaues Hinsehen erfordern würden. Der erwähnte Walter Adam

127 Ebd., S. 144.
128 Vgl. ebd., S. 96–102.
129 Ebd., S. 235.

etwa schrieb in seinem 1947 veröffentlichten Bericht über die „Kriminellen" des KZ Flossenbürg: „*Sie verbüßten in den Lagern nicht eine gerichtliche Strafe, sondern wurden nach ihrer Entlassung aus dem Zuchthaus nach Gutdünken und Willkür der Polizei zusammengefangen und in Konzentrationslager gesteckt, wo es ihnen – nach übereinstimmender Ansicht – viel schlechter ging als früher im Zuchthaus. Man konnte unter ihnen die verschiedensten Typen unterscheiden: ruhige, gesittete Leute, deren Verhalten nicht im geringsten auf eine Verbrecherlaufbahn schließen ließ, daneben den letzten Auswurf der Großstädte. Durch lange Zeit waren meine engsten Arbeitsgefährten im Steinbruch zu Flossenbürg zwei Berliner Kassenschränker, die von früh bis spät in phantasievollen Schilderungen ihrer Einbrüche schwelgten.*"[130] Adam, Offizier und Generalsekretär der Vaterländischen Front, war in sozialer Hinsicht wohl der Oberschicht zuzurechnen, dennoch bezeichnet er zwei Berliner Einbrecher, zu denen in der „vorkonzentrationären" Zeit wohl maximale soziale Distanz bestanden hätte, als seine engsten Arbeitsgefährten. Anders gesagt: Nicht die habitualisierte Aktualisierung von Vorurteilen, sondern die Perspektivverschiebung wäre bedenkenswert und erklärungsbedürftig.

Drittens scheint ein Fall von „Reifizierung" vorzuliegen, die Analysekategorien also vom Bedeutungsinhalt trennt und verdinglicht, um sie dann für Ursachen der Stratifizierung der KZ-Gesellschaft zu erklären. Suderland stützt sich wesentlich auf Paul Neurath, demzufolge die *„grundlegenden Ideen"* der Gesellschaft innerhalb und außerhalb des Konzentrationslagers dieselben gewesen seien, die Verhaltensweisen aber andere. Neurath schrieb: „*Der Unterschied zwischen den beiden Gesellschaften, der Gesellschaft außerhalb und der Gesellschaft innerhalb des Lagers, scheint in diesem Punkt eher ein Unterschied der Verhaltensregeln zu sein als ein Unterschied der grundlegenden Ideen.*"[131] Damit charakterisierte Neurath nicht die Häftlingsgesellschaft an sich, sondern diskutierte (wie Moore nach ihm) die Frage des ausgebliebenen Widerstands, den man unter Zugrundelegung „normaler" gesellschaftlicher Maßstäbe ja eigentlich als Protest erwarten würde. Mit der Formulierung der *„grundlegenden Idee"* ist hier nicht gemeint, dass die „konzentrationäre" wie die äußere Gesellschaft nach Klasse, Geschlecht und Ethnie segregiert sei, sondern es wird auf den gesellschaftlichen Status eines Deportierten Bezug genommen, der von der SS geschlagen wurde: Während dieser Geschlagene im KZ seinen Status und sein Ansehen behält, wenn er den Schlag einsteckt, ohne zurückzuschlagen, wahrt er in der Gesellschaft außerhalb des Lagerzaunes seinen Status nur dann, wenn er zurückschlägt. In beiden Fällen geht es zwar um die Aufrechterhaltung des sozialen Status, in beiden Fällen ist also „Status" die zentrale Referenzkategorie des Handelns, doch ging es Neurath hier um den erkennbaren Unterschied zwischen der „normalen" Gesellschaft und der „Gesellschaft des Terrors". Trotz gleicher grundlegender Idee, dem Status, muss die jeweilig konkrete Vorstellung von Normalität der gleichen Verhaltensweise in der jeweiligen Gesellschaft konträr

130 Adam: Nacht, S. 25.
131 Neurath: Gesellschaft des Terrors, S. 381.

ausfallen. Der Bedeutungsunterschied geht aber verloren, wenn einzig die verdinglichende Feststellung übrigbleibt, dass die *„grundlegende Idee“* des sozialen Status als Referenzkategorie des Handelns im KZ weiterhin Bedeutung erhalten habe. Die Kategorie „Status“ wird also verdinglicht und mit eigenem Leben fetischisiert, als ob sie an sich Erklärungskraft hätte, obwohl sich der Lagerstatus vom sozialen Status der „vorkonzentrationären“ Zeit fundamental unterscheiden konnte. Dasselbe wäre auch in Bezug auf Kategorien wie Geschlecht, Klasse und Vorstellung von Ethnie festzustellen: Dass sie unabhängig von konkreten Ausformungen und Verhaltensweisen weiterhin zentrale Referenzkategorien des individuellen Handelns geblieben seien, sagt nichts über die konkreten sozialen Interaktionen im Lager aus. Von der Feststellung der Bedeutung grundlegender Referenzkategorien darauf zu schließen, dass die KZ-Gesellschaft ein *„Extremfall des Sozialen“* gewesen sei, d.h. eine strukturelle Analogie der äußeren Gesellschaft zu konstatieren, ist damit ein Fall von Reifizierung.

Viertens wäre schließlich festzuhalten, dass der von vielen Überlebenden beschriebene Wunsch nach Kontinuität nach ihrer Deportation ins KZ, den Suderland ausführlich belegte,[132] nicht per se Beleg für die tatsächliche Kontinuität gesellschaftlicher Strukturen im Konzentrationslager ist. Der „konzentrationäre“ Wunsch, oft Ausdruck der von Pollak beschriebenen Identitätsarbeit nach der Rückkehr in die äußere Gesellschaft, sollte nicht mit der „konzentrationären“ Wirklichkeit verwechselt werden, aus der der Einzelne wunschträumend zu fliehen versuchte.[133] Das etwa von Leon Szalet beobachtete, beinahe verzweifelte Festhalten mancher Deportierten an alten Gewohnheiten und Strukturunterschieden belegt einen vorhandenen Wunsch nach sozialer Kontinuität, nach Klarheit und Sicherheit in der ständigen Unklarheit und Unsicherheit des Lagers, aber nicht die Kontinuität dieser Strukturen selbst.

Auf der anderen Seite der Skala steht der spanische Buchenwald-Überlebende und Autor Jorge Semprún, der die Konzentrationslager nicht wie Szalet, Moore und Suderland als „Extremfall“ des Sozialen verstanden wissen wollte, sondern als völlig neue Welt. Semprún schildert sein Zusammentreffen mit einem russischen Funktionshäftling ausführlich: *„Als ich Nikolai zum erstenmal gesehen hatte, war er weniger vertraulich gewesen. Er trug noch nicht die Mütze mit der blauen Litze des NKWD, aber er sah bereits wie ein Chef aus. / Er war auf mich zugestürzt. / – Was suchst du hier? / Breitbeinig stand er mitten im Gang von Block 56, zwischen den hohen Reihen der dreimal übereinandergestaffelten Bettgestelle, das Betreten seines Territoriums verbietend. Im Halbdunkel sah ich das gut gewichste Leder seiner Reitstiefel glänzen. Denn er trug zwar noch nicht die Mütze der Sondereinheiten des Volkskommissariats für Inneres, aber bereits Stiefel und eine Reithose sowie einen gut geschnittenen Militärrock. / Kurzum, der vollkommene kleine Chef. / Ich mußte ihn sofort abkanzeln, sonst würde ich nicht davonkommen. Das hatte ich in zwei Monaten Lager gelernt. / – Und du? habe ich zu ihm ge-*

132 Vg. Suderland: Extremfall des Sozialen, S. 322.
133 Vgl. dazu Cayrol: Schattenalarm.

sagt. Suchst du Streit? Weißt du überhaupt, woher ich komme? / Er hatte kurz gezögert. Hatte aufmerksam meinen Aufzug gemustert. Ich trug einen fast neuen blauen Mantel. Eine graue Wollhose und Lederstiefel in ausgezeichnetem Zustand. Grund genug, daß er zögerte, natürlich. Zumindest nachdachte. / Aber sein Blick fiel immer wieder auf die auf meine Brust genähte Häftlingsnummer und den Buchstaben ‚S' in einem roten Stoffdreieck. / Dieser Hinweis auf meine Nationalität – ‚S' für Spanier – schien ihn nicht zu beeindrucken, ganz im Gegenteil. Hatte man je erlebt, daß ein Spanier zu den Privilegierten von Buchenwald gehört? Den Kreisen der Macht im Lager? Nein, dieses ‚S' auf meiner Brust entlockte ihm eher ein Lächeln. / – Streit? Mit dir? Hat er überheblich gesagt. / Daraufhin habe ich ihn, die Worte bellend, Arschloch genannt und ihm befohlen, seinen Blockführer zu holen. Ich habe ihm gesagt daß ich in der Arbeitsstatistik arbeite. Ob er sich auf einer Transportliste wiederfinden wolle? / Ich sah mich so zu ihm reden, ich hörte mich das alles schreien und fand mich ziemlich lächerlich. Sogar ziemlich ekelhaft, ihm mit einem Abtransport zu drohen. Aber das war die Spielregel, und nicht ich hatte diese Regel in Buchenwald aufgestellt."[134]

In der Situation des Aufeinandertreffens, des spannungsreichen Zusammenpralls mit einem „russischen" Kapo, wird in Sekundenbruchteilen der soziale Status des Gegenübers vermessen, wobei es dabei augenscheinlich ausschließlich um „konzentrationäre" Variablen geht – den Zustand der Kleidung, die Häftlingsnummer, Nationalität und Haftkategorie, wie sie im farbigen Winkel samt Buchstaben zum Ausdruck kommen, und das jeweilige Kommando, in dem man eingesetzt war. Die beteiligten Konfliktpartner kennen die zugrundeliegenden Spielregeln: Geputzte Schuhe und geschneiderte Hosen verweisen auf eine Fähigkeit, zu organisieren, eine niedrige Häftlingsnummer belegt eine lange Inhaftierungsdauer und damit Seniorität, das Dreieck verdeutlicht keine „objektive" Eigenschaft einer bestimmten Nationalität (die ohnehin von der SS zugeschrieben wurde), sondern die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kollektiv. Was in Semprúns Beschreibung wie in zahlreichen anderen Fällen auffällt, ist die Abwesenheit von Kriterien, die in „normalen" sozialen Interaktionen erwartbar wären – weder Alter, noch Geschlecht, früherer Beruf oder irgendein anderes Merkmal einer früheren sozialen Existenz spielen in der Vermessung des sozialen Status eine Rolle. Selbst die Frage der Herkunft ist eine absichtlich mehrdeutig gehaltene, keine nach dem Merkmal Nationalität allein: Semprúns Frage „*Weißt du überhaupt, woher ich komme?*" spielt nicht vorwiegend auf den Buchstaben auf seiner Häftlingsuniform an, sondern auf das Kommando „Arbeitseinsatz", in dem die eigene Rolle über die im engeren Sinne von der SS ermächtigte und befohlene Aufgabe hinaus offensichtlich auch dazu genutzt werden hätte können, um dem anderen gefährlich zu werden. Erst im Rückblick, in der schreibenden Reflexion, deren Referenzsystem nicht mehr „Lagermoral" und „prisoner code" sind, erscheint die Drohung, das Gegenüber auf eine Transportliste zu setzen, „lächerlich" und „ekelhaft".

134 Semprún: Schreiben, S. 31f.

Ähnlich wie Semprún hatten viele Überlebende die Neuartigkeit, Prekarität, Unberechenbarkeit und Unvergleichbarkeit der sozialen Situationen des Lagers betont. In Paul Neuraths Bild des alle Augenblicke Form und Farbe wechselnden Kaleidoskops, mit dem sich der Deportierte zumindest zu Anfang seiner KZ-Haft abzufinden hatte, kam nichts anderes zum Ausdruck. Die unbekannte Lagerwelt hatte den Inhaftierten bald ihren Stempel aufgedrückt. Robert Antelme beschrieb diesen Abdruck der Häftlingsuniformen auf den Körpern der Deportierten eindrücklich: „*Man spürte jetzt die Streifen wie auf die Haut gemalt.*“[135] Die Neuheit der Situation verlangte in der Beobachtung vieler Überlebender auch die radikale Anpassung an diese Bedingungen – es waren diese Beobachtungen, die Bruno Bettelheim die oben beschriebene These entwickeln ließen, dass sich „alte“ Häftlinge vollständig an die Lager angepasst hätten, indem sie sich letztlich mit dem Aggressor, der SS, identifiziert hätten. Die Bettelheim-These war insofern auch die erste sozialwissenschaftliche Theoretisierung zu den Häftlingsgesellschaften, die die Andersartigkeit dieser Welt ins Zentrum der Analyse rückte: Das gebrochene Individuum identifizierte sich mit seinen Peinigern. In gedanklicher Fortsetzung der Beobachtungen dieser *„Bewohner einer unvorstellbaren Welt“*[136], stand hier nicht das Weiterwirken der „vorkonzentrationären“ Habitus und altbekannten Strukturprinzipien wie Handlungsmuster in der Miniaturgesellschaft als Kopie der äußeren Welt zur Debatte, sondern im Gegenteil das Aus-der-Bahn-Geworfensein in einem völlig neuen und unbekannten „konzentrationären“ Universum.

Das ist auch Ausgangspunkt des weithin beachteten Werks von Wolfgang Sofsky.[137] Es zielte weniger auf eine Analyse der Häftlingsgesellschaft ab, sondern auf eine einzigartige Form der Macht, die sich in den Lagern herausgebildet habe. Für Sofsky ist diese mit anderen Machtformen nicht vergleichbar. Es handle sich um keine Despotie oder Tyrannis des Einzelnen, keine soziale Herrschaft, die auf freiwillige Unterwerfung setzt, keine soziale Sanktionsmacht, die den Willen durch Abschreckung steuert und keine Disziplinarmacht, die durch permanente Kontrolle versucht, in den Köpfen zum Gehorchen zu führen. „*Von alledem hebt sich die absolute Macht ab, wie sie sich im Konzentrationslager realisiert hat. Hier streift die Macht ihre Fesseln erst ab, nachdem alle Gegner längst bezwungen sind. Sie verzichtet nicht auf Gewalt, sondern befreit sie von allen Hemmungen und potenziert sie durch Organisation. Wo der Terror der Tyrannis endet, fängt sie erst an. Nicht auf blinden Gehorsam oder Disziplin ist sie aus, sondern auf ein Universum völliger Ungewißheit, in dem auch Fügsamkeit nicht vor Schlimmerem bewahrt. Sie zwingt ihre Opfer zur Masse zusammen, schürt Gegensätze und errichtet eine Sozialstruktur mit extremen Unterschieden.*“[138] Sie habe zwar Elemente der anderen Machtformen, steigere sie aber ins Extrem, organisiere, etikettiere, sei aber frei vom

135 Antelme: Menschengeschlecht, S. 38.
136 Peter Edel: Wenn es ans Leben geht. Meine Geschichte (Berlin 1979), S. 231.
137 Vgl. Sofsky: Ordnung des Terrors; zum Folgenden ausführlicher Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 93–104.
138 Sofsky: Ordnung des Terrors, S. 28f.

Zwang ideologischer Rechtfertigungen, sie sei vollkommene Macht und schiere Gewalt, rufe Ohnmacht hervor und sei unbegrenzt.

Zentral für diese, auch bei Bettelheim, Arendt und Levi zu findende[139] absolute Macht sei also ihre Ordnungs- und Etikettierungsmacht, die Schaffung neuer Unterschiede qua Etikettierung von Häftlingsgruppen, deren Kategorien auf ihren Uniformen sichtbar und die in hierarchischer Abstufung geordnet wurden. In der neuen Welt der Konzentrationslager würden altbekannte Unterschiede keine unvermittelte Rolle spielen: Für Sofsky produzierte die von der SS vergebene Kategorie überhaupt erst ihre eigene Realität, das konstruktivistische Element dieser Theorie drückte sich gerade im System der Haftkategorien aus: „*Das System der Klassifikationen war nicht das Produkt gesellschaftlicher Ungleichheit, sondern deren wichtigste Ursache […]. Die Etikettierungsmacht war primär, andere Faktoren wie organisatorische Funktion, Arbeit, Besitz oder Prestige sekundär. Der klassifikatorische Schematismus war kein Abbild der Sozialstruktur, diese war vielmehr eine Inkorporation der Macht. Die Kategorien bildeten die Ungleichheit nicht ab, sondern erzeugten sie. Sie waren aufgezwungene generative Regeln der Sozialstruktur […]. Die aufdiktierte Klasse akzentuierte und lenkte die soziale Wahrnehmung. Jeder Häftling mit dem schwarzen Winkel galt nun tatsächlich als asozial, arbeitsscheu, feige und verdreckt, jeder Kriminelle als gefährlich, brutal und gewalttätig, jeder Bibelforscher als arbeitsam, ordentlich und unbeugsam in seinen religiösen Grundsätzen […]. So wurde in den Lagern das Kategoriensystem zu einer sozialen Wirklichkeit, in der die Insassen einander nach den vorgegebenen Schemata beurteilten.*“[140] Die Wahrnehmungen des einzelnen Deportierten wurden Sofsky zufolge also durch diese von der Etikettierungsmacht mehr produzierten als reproduzierten Vorurteile geprägt. Die Kategorisierungen radikalisierten dabei bestehende Vorurteile, sie waren in den beschleunigten Mikrosituationen, wie bei Semprún, das bedeutendste Referenzsystem. Beeindruckend interpretierte Sofsky Statuskämpfe einzelner Gruppen des Lagers als soziale Unterschiede einer neuen Lagerordnung. Vordergründig nationale Unterschiede waren somit in keiner Weise kulturell oder habituell geprägt, sondern Ausdruck der neu geschaffenen Lagerhierarchie. Vermeintlich nationale Unterschiede wurden dadurch als soziale Unterschiede erkennbar: „*Der Zweifrontenkampf vieler Polen gegen Deutsche, Sowjetbürger und Juden verlief dagegen in vertikaler Richtung. Nach oben ging es gegen die deutschen Funktionshäftlinge, nach unten um Abgrenzung gegen die Unterklasse der Russen und Juden. Der nationale und rassische Gegensatz war zugleich ein sozialer Abwehrkampf gegen die Deklassierung der eigenen Kategorie.*“[141]

---

139 Primo Levi (Levi: Untergegangenen und Geretteten, S. 45) schreibt allerdings von einer „*nahezu*“ unmöglichen Kontrolle (ebd., S. 44), Bettelheim von einer „*fast schon absolute[n] Machtausübung der SS*“ (Bruno Bettelheim: Deutsche Konzentrationslager, in: Ders.: Erziehung zum Überleben, S. 47–57, hier S. 48), später nur mehr von einer „*absolute[n] Macht*“ (ebd.). Antelme hält bereits die Macht der Funktionshäftlinge für absolut (Antelme: Menschengeschlecht, S. 177). Vgl. weiters Arendt: Sinnlosigkeit, S. 23f.

140 Sofsky: Ordnung des Terrors, S. 143f.

141 Ebd., S. 150.

Die absolute Macht habe also „vorkonzentrationäre“ Werte in „konzentrationäre“ Werte transformiert. Diese absolute Macht scheint bei Sofsky zwar grundsätzlich *„willkürlich zwischen Vergesellschaftung und Dissoziation zu wechseln, zwischen der totalen Formierung und der völligen Auflösung des Sozialen“*[142], am Ende aber doch deutlich zu zweiterem Aggregatzustand zu tendieren, jenem der Dissoziation, der in einer Art theoretischen Abkürzung zum „Normalfall“ der Konzentrationslager erklärt wird. *„Dauerhafte soziale Beziehungen setzen erwartbare Reaktionen und Vertrauen in die Zukunft voraus. Daher wirkt Terror unmittelbar dissoziativ. Weil er die Handlungsfähigkeit der Person vernichtet, eliminiert er auch soziales Verhalten, Kooperation und Hilfe.“*[143] Die Handlungsunfähigkeit wird bei Sofsky zum Normalfall, von dem der Einzelne nur mehr temporär abweichen kann. Kooperation und Solidarität scheinen so gut wie unmöglich, der atomisierte, isolierte und passive Einzelne kann nur egoistisch handeln: *„In der Zwangsmasse ist jeder einer zu viel.“*[144] Die Gesellschaft der Konzentrationslager wird einmal mehr zur *„Wolfsgesellschaft“*[145], sie ist keine soziale Gesellschaft, sondern eine des *„Naturzustands“*[146]. Die Masse der Häftlinge erreichte für Sofsky offenbar nur ein Stadium, bei dem sich *„der Aggregatzustand der Gesellschaft der atomisierten Dissoziation annäherte“*[147].

Diese Zuspitzung der Analyse auf eine Gesellschaft *„an der Grenze des Sozialen“*[148], auf die berüchtigte Wolfsgesellschaft des Hobbes'schen Kampfes aller gegen alle, hatte dabei paradoxerweise die soziologische Analyse des verunmöglichten sozialen Handelns selbst verunmöglicht. Für die Analyse einer Wolfsgesellschaft schien die Soziologie nicht zuständig. *„Despite Sofsky's vast and painstaking research, his admirable and horrifying book leaves the reader convinced that the Holocaust is not a subject for sociologists but for theologians.“*[149] Maja Suderland schrieb treffend, dass Sofskys Perspektive eine *„implizite Zurückweisung der Soziologie mit dem Gestus der Unzuständigkeit“*[150] war. Das Paradoxon besteht hier also darin, dass das bekannteste soziologische Werk der KZ-Forschung gewissermaßen anti-soziologisch auftritt – und damit einer innerhalb der akademischen Soziologie lange gepflegten „disziplinären Unzuständigkeit“ entspricht.

142 Ebd., S. 18.
143 Ebd., S. 105.
144 Ebd., S. 179.
145 Wolfgang Sofsky: Analyse des Schreckens. Eugen Kogons „Der SS-Staat“ und die Perspektiven der KZ-Forschung, in: POLIS. Analysen, Meinungen, Debatten. Schriftenreihe der Hessischen Landeszentrale für Politische Bildung, Nr. 15 (http://www.hlz.hessen.de/fileadmin/pdf/polis/polis15web.pdf, aufgerufen am 17. Juli 2019), S. 6.
146 Sofsky: Ordnung des Terrors, S. 37.
147 Sofsky: An der Grenze des Sozialen, S. 1155.
148 Sofsky: Ordnung des Terrors, S. 18.
149 Vgl. http://www.publishersweekly.com/978-0-691-04354-8 (aufgerufen am 21. September 2018).
150 Maja Suderland: „Das Konzentrationslager als giftigste Beule des Terrors“. Soziologische Perspektiven auf die nationalsozialistischen Zwangslager, in: Michaela Christ/Maja Suderland (Hg.): Soziologie und Nationalsozialismus. Positionen, Debatten, Perspektiven (Berlin 2014), S. 365–405, hier S. 374.

Die Gruppe der „Berufsverbrecher“ und ihre erzwungene räumliche Nähe zur SS müssen in den theoretischen Konzepten, wie sie Sofsky und Arendt idealtypisch verkörperten, nahezu unsichtbar bleiben. Sichtbar werden als „Berufsverbrecher“ Bezeichnete nur als „Oberschicht“ der Häftlinge, als *„unangefochtene Lageraristokratie“*[151], der die Macht in die Hände gelegt worden sei und deren sozialer Unterschied zum „normalen“ Häftling *„noch die krassesten Unterschiede in der zivilen Gesellschaft“*[152] übertroffen habe. „Berufsverbrecher“ werden in dieser Perspektive (manchmal, wie bei Sofsky, gemeinsam mit deutschen und österreichischen „Schutzhäftlingen“, manchmal auch allein) in ihrer Gesamtheit mit den Funktionshäftlingen der Lager identifiziert. In der analytischen Trennung in absolute Macht und absolute Ohnmacht kann diese vermeintliche Oberschicht im nächsten Schritt nur als handelnde und handlungsfähige Häftlingselite verstanden werden, die einer beinahe vollständig paralysierten, handlungsunfähigen Häftlingsmasse gegenübersteht. Die Schicht der Funktionshäftlinge wird damit von der Häftlingsmasse getrennt, zu einer eigenen Hemisphäre erklärt und aus der Häftlingsgesellschaft geschrieben. Belege dafür sind meist Beobachtungen, die nicht konkrete Daten an konkreten Orten sind, sondern als logisches Endstadium einer Entwicklung einer sozialen Ordnung interpretiert werden. Karin Orth und Michael Wildt hielten Sofsky daher vor, er analysiere *„kein ‚reales‘, sondern ein konstruiertes, diskursives Lager: das soziologische Modell einer Zwangsgesellschaft, festgehalten im Bild eines mit männlichen Häftlingen zusammengepferchten KZ-Hauptlagers des Jahres 1943“.*[153] Das analytisch Beschriebene bleibt damit theoretisches Konstrukt und findet keine Entsprechung in der Empirie. Die historiografische Forschung relativiert Sofskys Bild von der „absoluten Macht“ nicht erst seit der jüngeren Täterforschung – wie Karin Orth an anderer Stelle festhält: *„Die Macht der SS war jedoch nicht absolut.“*[154] Im Wissen um die empirische Schwäche des Arguments habe Sofsky versucht, die „absolute Macht“ von der SS als Akteurin zu lösen: *„Allerdings löst sich der Begriff im Gang der Argumentation mehr und mehr von den Akteuren, gewinnt an Eigendynamik und wird sukzessive zum Movens der Geschichte. In den nationalsozialistischen Vernichtungslagern […] wird die ‚absolute Macht‘ schließlich zum Subjekt des historischen Prozesses und enthebt sich im selben Moment ihres Erklärungswertes.“*[155] Wo die Täter aber unbenennbar werden und eine anonyme absolute Macht zum Subjekt der Geschichte erhoben wird, so auch Harald Welzer, wird der Holocaust schnell mit inhaltsleeren Floskeln wie jener des *„Verwaltungsmassenmord[s]“*[156] beschrieben, die Analyse bilde dann im Ergebnis *„keineswegs ein System*

151 Arendt: Sinnlosigkeit, S. 21.
152 Sofsky: Ordnung des Terrors, S. 170.
153 Karin Orth/Michael Wildt: Die Ordnung der Lager, in: WerkstattGeschichte 12 (1995), S. 51–56, hier S. 52.
154 Orth: Das System nationalsozialistischer Konzentrationslager, S. 257.
155 Orth/Wildt: Ordnung, S. 53.
156 Harald Welzer: „Verweilen beim Grauen“. Bücher über den Holocaust, in: Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken, 48. Jahrgang (1994), Heft 1, S. 67–72, hier S. 70.

der Mikrophysik der Macht ab, sondern ist die Konstruktion einer Metaphysik der Macht, der jeder Bezug zur Empirie abhanden gekommen ist.“[157]

In beiden zugespitzten Fällen soziologischer Theoriebildung zu Struktur und Handlungsbedingungen in den Häftlingsgesellschaften nationalsozialistischer Konzentrationslager, so lässt sich festhalten, werden bestimmte Beobachtungen zentral gesetzt und damit gleichzeitig „Überschüssiges“ ausgeblendet – vor allem empirische Beobachtungen zur Grauzone der Lager, zu den Interaktionen und Interaktionsmöglichkeiten vermeintlich privilegierter Deportierter untereinander und mit der SS. Die Kritik daran muss sowohl auf der Ebene der Argumente und der theoretischen Konzepte als auch auf jener der empirischen Beobachtungen geübt werden.

Wie eine kollektivbiografische Beschreibung der österreichischen „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen als „privilegiertester“ Gruppe von Inhaftierten dieses Konzentrationslagers und damit als Personifikation der berüchtigten Grauzone der Lager nahelegt, sind die Strukturprinzipien der Häftlingsgesellschaften nicht mit vorgefertigten theoretischen Konzeptionen fassbar. Ob im Konzept der „absoluten Macht“ oder jenem des „Habitus“, stets wird die empirische Beschreibung der Wirklichkeit der Lager selektiv rezipiert und reduktionistisch dem jeweiligen Konzept subsumiert, also in eine vorab konzipierte theoretische Ordnung eingeordnet. Tatsächlich war das soziale Handeln in den Konzentrationslagern aber weder durch das Vorleben bzw. den Habitus der Deportierten noch durch deren Kategorisierung durch die SS determiniert. Eine Analyse auf Basis von quantitativen Analysen zu den österreichischen „Berufsverbrechern“ des KZ Mauthausen ergibt, dass sich kein Zusammenhang zwischen der Sterblichkeit als zentraler abhängiger Variable und „vorkonzentrationären“ biografischen Fakten, beispielsweise der Zahl und Art der verübten Delikte oder des über die Berufsstruktur gemessenen sozialen Status, erkennen lässt, sodass die Bedeutung individueller Handlungsstrategien hinter „konzentrationäre“ Faktoren zurücktritt. Unter diesen Faktoren sind allerdings nicht die von der SS bezeichnete Haftkategorie und Nationalität entscheidend, die Sofsky ins Zentrum seiner Analyse rückt, sondern Einlieferungszeitpunkt, Dauer der Inhaftierung und Art der Zwangsarbeit in einem spezifischen Außenlagertypus. Der „konzentrationäre“ Status, die Position innerhalb der Häftlingsgesellschaft, leitet sich nicht von der Kategorisierung etwa als „Berufsverbrecher“ ab, sondern aus einem Senioritätsprinzip der früheren oder späteren Inhaftierung.

Eine kollektivbiografische Betrachtung der österreichischen „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen geht in beiden Paradigmata nicht auf. Das Ohnmachtsparadigma als Spiegelbild der absoluten Macht zwingt Deportierte in die Vorstellung einer passivierten Opferrolle, der sie oft nicht entsprachen. Die Grauzoneninteraktionen erscheinen dann in der Nähe der NS-Verbrechen und begründen einen pauschalen Täterverdacht. Dabei ist die zu beobachtende, verstärkte und vermehrte Interaktion, wie

157 Ebd., S. 71.

Goffman dargelegt hat, nicht gleichbedeutend mit einer sozialen Nähe. Die soziale Distanz zwischen Bewachenden und Bewachten ist ein zentrales Merkmal aller totalen Institutionen und reduziert sich in Goffmans Perspektive nicht, sondern wächst in der Interaktion von Mitgliedern beider Gruppen in ihren jeweiligen antagonistischen Rollen. *„Die soziale Mobilität zwischen den beiden Schichten ist sehr gering. In der Regel besteht eine große und oft formell vorgeschriebene soziale Distanz. […] Es entwickeln sich zwei verschiedene soziale und kulturelle Welten, die mit einigen offiziellen Berührungspunkten nebeneinander bestehen, sich jedoch kaum gegenseitig durchdringen.*“[158] Im anderen Fall, der den Habitus zentral setzt, liegen ätiologische Theorien nahe, die in „Berufsverbrechern“ Immer-Schon-Kriminelle erkennen wollen – ihr Habitus scheint durch Gewaltsozialisation geprägt, ihre Rolle im KZ als Werkzeug eine logische Folge ihrer habituellen Sozialisation. Vorstrafen werden in diesem Fall, wie bei Suderland, als direkter Indikator für ein rücksichtsloses, Gewalt einsetzendes soziales Handeln im Konzentrationslager gelesen: *„Insofern spiegelte die Hierarchie der Lager eine gesellschaftliche Ordnung wider, die auch denjenigen vertraut war, die schon längere Zeit unter ihr zu leiden hatten. Indessen war sie insofern deren Zerrbild, als die Haftkategorie der Kriminellen – der ‚Grünen‘ – innerhalb dieser Hierarchie an der Spitze stand, weil sie als Einzelpersonen durch die SS besonders gut instrumentalisiert werden konnten. Waren sie tatsächlich in dem Sinne vorbestrafte ‚Verbrecher‘, dass sie bislang ihre eigenen Interessen rücksichtslos, unter Missachtung der geltenden Gesetze und dem Einsatz von Gewalt verfolgt hatten, so konnte die SS relativ zuverlässig darauf bauen, das solche Personen dies auch im Zwangslager tun würden, solange sie einen persönlichen Vorteil davon hatten.*“[159] In beiden Fällen stehen „Berufsverbrecher“ pauschal im Täterverdacht.

Die aus dieser Debatte über das Wesen der Häftlingsgesellschaft abgeleitete These lautet, dass im Ausnahmezustand der Lager strukturelle Position und „konzentrationäre“ Situation relativ unabhängig von erlernten und inkorporierten Handlungsmustern und Habitus das Handeln des Einzelnen bestimmten. Der soziale Raum der Lager wird in dieser Perspektive nicht als jenseits des Sozialen gelegener Ort der absoluten Ohnmacht konzipiert. Er wird auch nicht als bloßer „Extremfall des Sozialen“ beschrieben, in dem die Auswahl bestehender Handlungsmuster und Anpassungsstrategien an die Verhältnisse eines Konzentrationslagers die Lager strukturiert und ein Überleben begünstigt. Die statistisch geleitete kollektivbiografische Beschreibung der österreichischen „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen deutet darauf hin, dass die

158 Goffman: Asyle, S. 19f. Goffman bezieht sich hier zentral auf S. Kirson Weinberg: Aspects of the Prison's Social Structure, in: American Journal of Sociology, 47. Jahrgang (1942), Heft 5, S. 717–726.

159 Suderland: Extremfall des Sozialen, S. 228. Suderlands Argumentation ist differenzierter, als dass sie auf die „Werkzeugthese“ reduziert werden könnte. Implizit legt sie die These theoretisch allerdings nahe. Zwar beobachtet sie eine *„vereinfachte Vorstellung über rohe, gewalttätige und einzig auf ihre Vorteile bedachte, notorische Straftäter“* (ebd.), doch spricht sie auch davon, dass die an der Spitze stehenden Kriminellen von der SS besonders gut instrumentalisiert hätten werden können, weil sie – wenn „echte“ Verbrecher – auch im KZ rücksichtslos gewesen wären. Schon die mikrosoziologische Untersuchung der Herkunft der Kriminellen aus der Eigentumsdelinquenz widerspricht der Gewaltsozialisationsthese.

Analyse sozialen Handelns unter extremen Bedingungen weder auf biografische Manifestationen habitueller Praktiken fokussieren noch herrschaftstechnisch neu geschaffene Stratifizierungen verabsolutieren sollte. Die frühere, aktenkundige Delinquenz der „Berufsverbrecher“, ihr früherer beruflicher und damit sozialer Status und ihre Klassifizierung als „Berufsverbrecher“ durch die SS sind offenbar keine guten Prädiktoren individuellen sozialen Handelns in Konzentrationslagern.

Die Position ergab sich vor allem aus der Seniorität. In Bezug auf die Bedeutung der „konzentrationären“ Situation für das Handeln des Einzelnen in den extremen Bedingungen eines Konzentrationslagers besteht in theoretischer Hinsicht eine Anschlussoption an aktuelle Debatten innerhalb der Gewaltsoziologie. Spätestens seit den 1990er-Jahren kam es in der Gewaltsoziologie bei aller Unterschiedlichkeit der Ansätze zu einer phänomenologischen Wende – der *„falsche[n] Fährte der Ursachenforschung“*[160], bei der eine in Variablen zerlegende *„Faktoren-Soziologie“*[161] hinter der Erforschung der Ursachen die eigentliche Gewalthandlung vergessen habe, wurde nun das Programm einer (meist „dichten“) Beschreibung der Phänomenologie der Gewalt entgegengesetzt.[162] Dieses Programm war mitunter von Sofskys Arbeiten zu den Konzentrationslagern inspiriert. In der deutschsprachigen (und in diesem Fall beinahe ausschließlich deutschen) Soziologie kam es im Anschluss daran zu intensiven Forschungen und Debatten.[163] International schlug die Diskussion um die „situationistische Gewaltforschung“ spätestens rund um Randall Collins 2008 auf Englisch erschienene Publikation zur *„Dynamik der Gewalt“* große Wellen.[164] Analytischer Ausgangspunkt ist dabei, dass ein Verständnis von Gewalt weder auf Makrofaktoren noch auf Motivationen und Hintergründe der Individuen fokussieren darf, sondern auf die mikrosoziologische Dynamik der Gewaltsituationen, in denen Konfrontationsanspannung und Angst in den meisten Fällen wie in einem emotionalen Tunnel der „Vorwärtspanik“ inkompetent überwunden werden, weil Gewalt per se emotional schwerfällt: *„Damit der Gewalt Erfolg beschieden ist, müssen diese Anspannung und Angst überwunden werden, etwa durch Umwandlung emotionaler Anspannung in emotionale Energie. Üblicherweise gelingt dies der einen Konfrontationspartei auf Kosten der anderen. Erfolgreiche Gewalt nährt sich insofern von gegenseitiger*

160 Trutz von Trotha: Zur Soziologie der Gewalt, in: Ders. (Hg.): Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37 (Opladen 1997), S. 9–56, hier S. 11.

161 Ebd., S. 18.

162 *„Die Ätiologie der Gewalt ist ein Diskurs über die ‚Unordentlichkeit‘ von Gesellschaften und Kulturen. Sie ist von der Gewalt so weit entfernt wie die ‚Ursachen‘, von denen man annimmt, daß sie Gewalt hervorrufen. Eine genuine Soziologie der Gewalt muß statt dessen mit der Gewalt beginnen, vor allem mit einer Phänomenologie der Gewalt“* (Trotha: Soziologie der Gewalt, S. 20).

163 Vgl. Trutz von Trotha (Hg.): Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37 (Opladen 1997); Sighard Neckel/Michael Schwab-Trapp (Hg.): Ordnungen der Gewalt. Beiträge zu einer politischen Soziologie der Gewalt und des Krieges (Wiesbaden 1999). Daneben ist eine Debatte in der theoretischen Soziologie im Anschluss an Zygmunt Bauman zu beobachten – vgl. Max Miller/Hans-Georg Soeffner (Hg.): Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts (Frankfurt am Main 1996); Wilhelm Heitmeyer/Hans-Georg Soeffner (Hg.): Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme (Frankfurt am Main 2004).

164 Vgl. Randall Collins: Dynamiken der Gewalt. Eine mikrosoziologische Theorie (Hamburg 2011).

Konfrontationsanspannung und -angst, als eine Seite den emotionalen Rhythmus beherrscht und die andere als Opfer darin gefangen ist. Allerdings sind nur wenige Menschen dazu in der Lage. Denn es handelt sich dabei um eine strukturelle Eigenschaft von Situationsfeldern, nicht um die Eigenschaft von Individuen."[165]

An der situativen Gewaltforschung, insbesondere an Collins Ansatz, ist verschiedentlich Kritik geübt worden – scheint sie doch weiterhin Gewalt als abweichendes Verhalten festzuschreiben,[166] nur auf physische Gewalt abzuzielen, indem sie alles ignoriert, was mit struktureller Gewalt zu tun haben könnte,[167] situationsunabhängige Auslöser von Gewalt zu verkennen,[168] und über die Überschätzung der emotionalen Komponente schließlich zu einem Anwesenheitsbias zu führen, bei dem nur an Gewalt beteiligt sein kann, wer anwesend ist.[169] Ein derartiges „starkes Verständnis" situationistischer Erklärungen, bei dem die Gewalthandlung ausschließlich aus der Situation erklärt wird,[170] muss aber keineswegs logisch aus der situationistischen Perspektive folgen, wenn sie ein *„produktive[r], situationistische[r] Reduktionismus"* und *„kein reduktionistischer Situationismus"*[171] ist.

Eine situationistische Interpretation von Gewaltsituationen scheint jedenfalls Anschluss an Meilensteine in geschichtswissenschaftlichen Debatten (vor allem an Christopher Browning) bieten und für eine Analyse des Handelns in den Gewaltsituationen der Lager fruchtbar gemacht werden zu können. Voraussetzung dafür ist ein nicht-reduktionistisches Verständnis von Situation, wie es bereits in den Debatten des symbolischen Interaktionismus der 1970er-Jahre gerade über den Etikettierungsansatz unter anderem durch Heinz Steinert eingemahnt worden ist.[172]

---

165 Ebd., S. 35.

166 Vgl. Michaela Christ: Die Dynamik des Tötens: Die Ermordung der Juden von Berditschew, Ukraine 1941–1944 (Frankfurt am Main 2011).

167 Peter Imbusch: „Strukturelle Gewalt". Plädoyer für einen unterschätzten Begriff, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 26. Jahrgang (2017), Heft 3, S. 28–51.

168 Vgl. z.B. Ferdinand Sutterlüty: Fallstricke situationistischer Gewaltforschung, in: WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung, 14. Jahrgang (2017), Heft 2, S. 139–155; Wolfgang Knöbl: Collins im Kontext. Zur Vorgeschichte der jüngeren Gewaltsoziologie, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 28. Jahrgang (2019), Heft 1–2, S. 15–39, hier S. 37.

169 Vgl. Thomas Hoebel/Stefan Malthaner: Über dem Zenit. Grenzen und Perspektiven der situationistischen Gewaltforschung, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 28. Jahrgang (2019), Heft 1–2, S. 3–14, hier S. 11; Thomas Hoebel: „Wir haben Charlie Hebdo getötet!" Konsequenzielle Dritte und die Erklärung fortgesetzter Gewalt, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 28. Jahrgang (2019), Heft 1–2, S. 99–123, hier S. 100.

170 Vgl. Eddie Hartmann: Produktiver Reduktionismus. Randall Collins' Mikrosoziologie der Gewalt, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 28. Jahrgang (2019), Heft 1–2, S. 40–59, hier S. 47.

171 Ebd., S, 41.

172 Wolfgang Knöbl hat in der Debatte um Collins eingefordert, frühere Debatten wie etwa die zahlreichen Mikro-/Makrodebatten nicht zu vergessen (vgl. Knöbl: Collins im Kontext, S. 20–22). Dementsprechend überrascht die Nicht-Rezeption des älteren symbolischen Interaktionismus, die teilweise auf eine Art Absperrung durch zentrale Gewaltforscher wie Trutz von Trotha zurückzugehen scheint, der nicht nur Galtungs Begriff der „strukturellen Gewalt" gänzlich verwarf, sondern auch jeglichen Interaktionismus, weil derartige Perspektiven *„wenig zu den Wirklichkeiten zu sagen haben, in denen typischerweise nicht ‚ausgehandelt' und ‚definiert', sondern zugeschlagen und getötet wird."* (Trotha: Soziologie der Gewalt, S. 13f.).

Die mikrosoziologische Fokussierung auf Gewalthandlungen im Konzentrationslager zeigt, dass auch Tötungshandlungen nicht ohne Situationsdefinitionen und Aushandlungsprozesse stattfanden. Die Entgegensetzung von Interaktion und Gewalt scheint insofern nicht begründbar. Der im deutschsprachigen Raum gerade über die Etikettierungstheorie rezipierte symbolische Interaktionismus lässt Kritikpunkte wie den Anwesenheitsbias bei einem adäquaten Verständnis von Situation ins Leere laufen. Die Debatte steuert hier auf ein banales Problem des Interaktionismus zu: Ist „alles da“ oder gibt es latent Vorhandenes, nicht Beobachtbares im Hintergrund? Analysen, die Interaktionen in den Mittelpunkt der Erkenntnis stellen, müssen also nicht als Situationismus auf ein unterkomplexes Verständnis von Situation hinauslaufen, verbunden mit einem Totalitätsanspruch einer phänomenologischen Soziologie, dass alles empirisch, und das heißt, mikrosoziologisch zu beobachten sei und beobachtbar sein müsse.[173] Wenn jede Situation aus einer ersten Phase der Situationsdefinition, deren Regeln wieder aus früheren Metasituationen, und der zweiten Phase der eigentlichen Interaktion verstanden wird[174], werden soziale Institutionen als *„legitimierte Situationsdefinitionen“*[175] und Interaktionen umgekehrt durchaus von früheren individuellen und gruppenbiografischen Situationsdefinitionen geprägt verstehbar. Steinerts Rezeption des symbolischen Interaktionismus ist in ein Programm einer „Reflexiven Soziologie“ eingebunden, die erstens die Analyse auf Ebenen vermeiden würde, auf denen *„Abstraktionen im Begriffshimmel plötzlich zu sozialen Entitäten werden“*[176], und damit auf Prozesse fokussiert, nicht auf (vermeintlich) erstarrte Entitäten – *„Stabilität ist erklärungsbedürftig, nicht Veränderung“*[177]. Sie sieht zweitens Regelmäßigkeiten und damit Ordnung als gemacht an, nicht Unordnung und Unverständlichkeit, versteht drittens Gesellschaft als *„System von Situationen und nicht von Personen und Gruppen“*[178] und nimmt viertens selbstverständliche Annahmen und unausgesprochene Voraussetzungen der Menschen, insbesondere der Wissenschafter*innen, zum Ausgangspunkt der Analyse. Das Interesse am symbolischen Interaktionismus bezieht sich hier auf dessen gesellschaftstheoretische Implikationen, nicht die verengte Methode: *„Der symbolische Interaktionismus wird von einem Teil der Interaktionisten mit einer speziellen sozialpsychologischen Theorie von Selbst, Sozialisation und Rolle gleichgesetzt, von einem anderen Teil als viel umfassenderes Paradigma verstanden, das vor allem ein Grundverständnis von Gesellschaft als Prozeß und ‚gemacht‘ festlegt. Es ist die letzte Tradition, die uns interessiert.“*[179]

173 Vgl. Knöbl: Collins im Kontext, S. 25.
174 Vgl. Steinert/Falk: Über den Soziologen als Konstrukteur von Wirklichkeit, S. 33.
175 Ebd., S. 39.
176 Ebd., S. 20.
177 Ebd., S. 21.
178 Ebd.
179 Ebd., S. 14.

7. Franz Unek. Oder: Gewalt handeln

Manche der als „Berufsverbrecher“ Verfolgten werden von der SS als Funktionshäftlinge eingesetzt und damit verantwortlich für ihre Mitgefangenen gemacht. Einige, wie Franz Unek, bleiben Überlebenden in äußerst schlechter Erinnerung. Andere, wie Rudolf Zlesak, spielen im KZ als „Kapo“ eine ambivalentere Rolle. Nach dem Krieg wird Unek für typisch, Zlesak zur Ausnahme erklärt – tatsächlich ist Zlesak typisch, Unek die Ausnahme. Die meisten Kapos werden durch Position und Situation korrumpiert. In der Nachkriegsjustiz stehen sie stellvertretend für die SS-Angehörigen vor Gericht, die selten angeklagt und noch seltener verurteilt werden.

Ein „Häftlingshenker“ und „Massenmörder“: Die Ausnahme Franz Unek

Über kaum eine Person sind sich die Überlebenden des KZ Mauthausen über Nationalitäten und Haftkategorien hinweg so einig wie über Franz Xaver Unek. Der am 30. November 1897 in Wien geborene Maler wurde am 8. August 1938 mit dem ersten Transport als „Berufsverbrecher“ ins KZ Mauthausen deportiert. Er fehlt selten in einem Erinnerungsbericht über das KZ und wird textlich wie bildlich (siehe Abbildung 7.1.) üblicherweise äußert negativ charakterisiert – als Erfüllungsorgan und williger Henker der SS. Unek wurde lange Zeit als Blockältester des Blocks 7 und zweiter Lagerältester eingesetzt.[1] Damit besetzte er hinter dem ersten Lagerältesten Josef Schöps, der als „Schutzhäftling“ nach Mauthausen deportiert worden war und ab 1943 diese Funktion bekleidete,[2] die zweithöchste Funktion in der Hierarchie der Zwangs-Selbstverwaltung der Häftlingsgesellschaft.

Der deutsche Bauschlosser Otto Wisst erinnerte sich in einem Interview mit Hans Maršálek an Uneks Beteiligung an den Morden der SS. Demnach habe Unek den mit seiner Funktion verbundenen Auftrag zur Drecksarbeit als Selbstermächtigung zur Ermordung der Mithäftlinge verstanden und geradezu lustvoll ausgeführt. „*Ja, es war ja bekannt, daß Unek der grausamste Verbrecher hier war. Alles was die SS nicht machen wollte, hat sie dann Unek noch aufgetragen. Ich kann mich noch genau erinnern, wie er einen Häftling in eine Tonne gesetzt hat, die halb gefüllt war mit Wasser (seinerzeit war ein sehr großer Wassermangel, man konnte sich kaum waschen usw.), dieser Häftling, weiß nicht, eine Kleinigkeit hat er gemacht, Brot hat er geklaut oder sonst irgendetwas, vielleicht hat er eine Laus gehabt, den Deckel drauf und hat sie dann ganz gemütlich aufgesetzt und eine Zigarette geraucht. Bis dann der Kamerad ertrunken war.*“[3] Uneks Aufstieg zum zweiten Lagerältesten war, wie Franciszek Poprawka erzählte, mit der Ermordung der ersten, in Unterschlagungen und Schwarzhandel involvierten Gruppe von Funktionshäftlingen um den früheren Lagerältesten Hellmuth Schwarz, einen aus Gelsenkirchen als „Berufsverbrecher“ ins KZ Mauthausen Deportierten, verbunden.[4] „*Eines Tages kam Unek ins Lager zurück und sagte ‚Arbeitskommando mit Capo und einem Häftling zurück, der andere Teil ist aufgelöst worden‘, das heißt, daß der andere Teil bei der Arbeit ermordet wurde.*“[5] Maršálek, der die Interviews mit Wisst und Poprawka geführt hatte, erinnerte sich ähnlich an Uneks Verhalten: „*In Mauthausen gab es einen offiziellen Häftlingshenker, der hieß Franz Unek. Ein schizophrener Häftling […]. Und dieser Unek war wirklich ein Wahnsinniger, der war zweiter Lagerältester und der offizielle Henker. Wenn*

1 Vgl. Maršálek: Geschichte, S. 113.
2 Zu Josef Schöps und dem Verfahren gegen ihn und den Blockältesten Adolf Stumpf vor dem LG Kempten im Jahr 1960 siehe Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 114–119.
3 Interview mit Otto Wisst, 6. Mai 1965, Interviewer: Hans Maršálek (MM, V/03/02), Bl. 10f.
4 Schwarz war als Einziger nicht ermordet worden. Vgl. Interview mit Franciszek Poprawka, 1. Juni 1965, Interviewer: Hans Maršálek (MM, V/03/08), Bl. 15.
5 Ebd., Bl. 16.

die Häftlinge gehängt worden sind, am Appellplatz, oder wo anders, hat er die Henkerfunktion übernommen. […] Und dieser Franz Unek war immer bei den Zugängen anwesend, denn bei den Zugängen, da konnte man organisieren, Zigaretten, Geld, Schmuck eventuell, einen goldenen Ring etc.“[6]

Unek wurde nach 1945 nicht nur von ehemals politischen, als „Schutzhäftling“ kategorisierten Gefangenen negativ charakterisiert, auch andere Überlebende erinnerten sich ähnlich an ihn. Der Schuhmacher Josef Schwaiger, geboren am 24. Februar 1900, war am 9. Mai 1939, von der SS als „Asozialer“ kategorisiert, vom KZ Dachau ins KZ Mauthausen überstellt worden. Dort wurde er bald Kapo der Häftlingsschusterei.[7] Am 8. April 1944 gelang ihm etwas äußert Seltenes: Auf einer Hamstertour mit SS-Angehörigen flüchtete Schwaiger aus dem KZ Mauthausen und tauchte unter.[8] Ende der 1950er-Jahre schrieb er seine Erinnerungen nieder, um die Strafverfolgung der NS-Verbrecher des KZ Mauthausen anzuregen und subjektiv zu korrigieren. Sein Zeugnis ist eines der wenigen von als „asozial“ diffamierten Überlebenden. Schwaiger differenzierte stark zwischen den verschiedenen Kapos und Funktionshäftlingen und zeigte damit die Bandbreite der Verhaltensweisen auch in dieser Gruppe auf. Über Unek wusste er wenig Positives zu berichten: *„Bei Block 7 ging es ganz schrecklich zu u. wir gingen auf das Geschrei hin, diesen Block zu. Hauptsächlich Zigeuner saßen außerhalb des Blockes u. putzten an ihrem Essgeschier u. Schuhe. Im inneren des Blockes schrie der Blockälteste wie ein Wansinniger u. man hörte nur Klatschen von Schlägen. Wir frugen unsere Leidensgenossen die auf diesem Block 7 waren, ob der Wahnsinnig sei, auch er so schlim sei wie er tut. Nur Beulen u. Wunden wissen uns darauf hin auf ihren Körpern unsere Mithäftlinge u. in diesem Moment sprang dieser Unmensch aus dem Block u. hollte einen, der im abging zum Strafbettenbau so wie es auch bei uns an diesem Abend der Fall war. Der Blockälteste, mag sein, daß er damals auch nur Stubenältester war, hatte den abgängigen gleich erblickt beim Schüssel putzen, ohne viel Worte, schlug er mit einem Bettbügelbrett, das man zum Bettenbau benötigt ein, daß das Bügelbrett in Trümer flog. Kurz will ich diese Bestie beschreiben obwoll ich von diesem noch viel zu erzählen habe. Geheißen hat er ‚Franz Uneck‘ Österreicher u. war mit Grünen Winkel. Sein Gesichtsausdruck ist fast nicht zu schildern, ein diebischer Verbrecher, ich habe solchen noch nie gesehen u. bis heute noch keinen solch zweiten. Ein Mensch, nein er war kein Mensch, mager, besser gesagt ein dürer Kerl, im Mund hatte er nur noch seine zwei Augenzähne u. wenn er sprach, lief im immer der Speichel vom Munde heraus, an den beiden Mundecken stand imer der Schaum. Standest du in seiner nähe wen er was sprach, geschweige erst wenn er erregt war u. im Zorne schrie, warst du gewaschen, so spuckte er Dich an. Zwar habe ich in später noch öfters beobachten könen, wenn er Häftlinge ins Gesicht spuckte vor lauter Zorn. Im kurzen noch-*

6 Interview mit Hans Maršálek, Interviewerin: Karin Stögner, 21. Februar 2003 (MM, OH/ZP1/572).
7 Vgl. Maršálek: Geschichte, S. 111.
8 Vgl. ebd. sowie Hanna Loch: Die Häftlingsgruppe der „Asozialen“ im Konzentrationslager Mauthausen. Zur Vernachlässigung einer Perspektive in der historischen Forschung. Unveröffentlichte Diplomarbeit (Wien 2017).

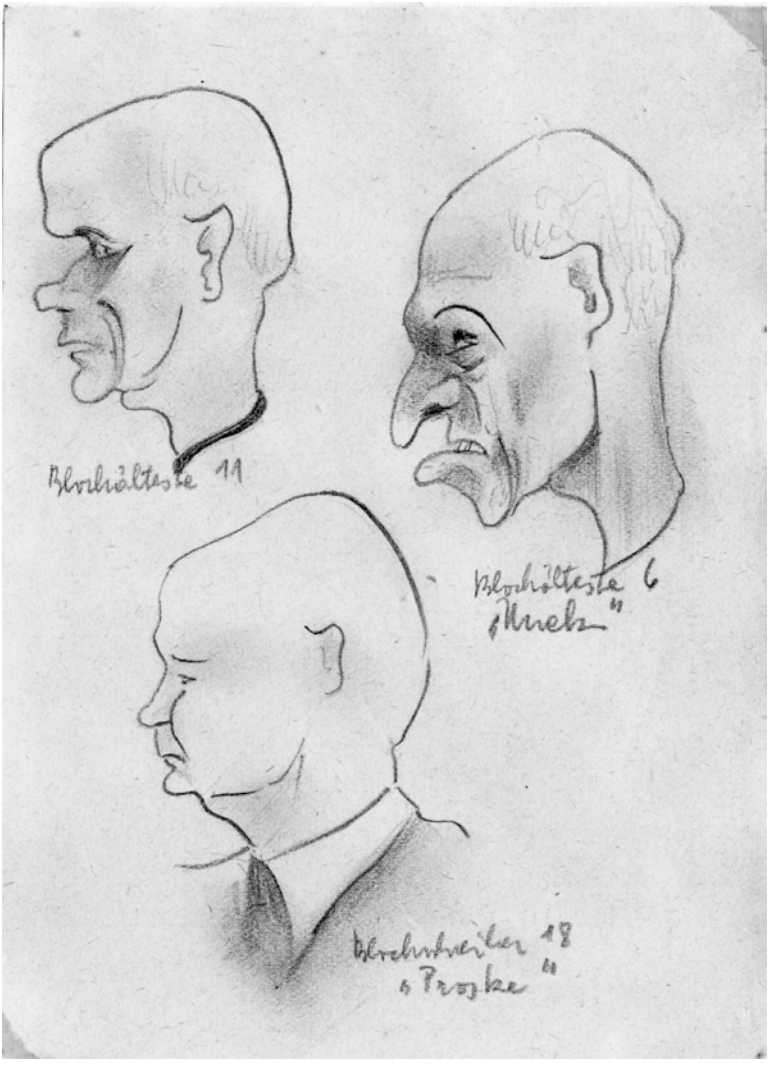

Abbildung 7.1.: Drei Funktionshäftlinge, darunter Franz Unek (rechts), gezeichnet von Hans Maršálek (MM, F/09b/03/01.09; vgl. dazu auch Christian Rapp/Ursula Schwarz (Hg.): Wider die Macht. Die Kunstsammlung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes, Wien 2022, S. 202f.). In einem Interview erinnerte sich Maršálek wie folgt an diese Zeichnungen: *„Im Dokumentationsarchiv gibt es eine Zeichnung von mir, wo drei Köpfe aufscheinen. Ein Kopf mit einem Häftling, ein Häftling, Blockältester, zwei, der wurde von den Häftlingen ‚Pferdekopf' genannt. Den habe ich gezeichnet. Dann habe ich den Franz Unek gezeichnet, und dann habe ich den Eduard Schlemming gezeichnet. Das war einer, der erst später gekommen ist, im Jahre, Ende '43 oder '44, ich glaube '43, und war ein Wiener. Und hat immer so gerne gesprochen darüber, wie schön das wäre, wenn er wieder ein Achterl Wein trinken könnte und gut essen könnte, und so weiter."* (Interview mit Hans Maršálek, Interviewerin: Karin Stögner, 21. Februar 2003, MM, OH/ZP1/572).

mals gesagt, wenn der in der Öffentlichkeit einen Menschen begegnet ist war der alleine, bekam jeder Furcht vor ihm, den so schrecklich wie der Aussah, auch so schrecklich seine Taten. Dieser Franz Uneck hatte auch im Lager seinen Beinahmen erhalten: zwar nannte man ihn ‚Lagerhexe‘. […] Wir beide haben […] Block 7 dan alsbald verlassen u. meinten Gegenseitig, ist das Möglich, selbst Häftling zu sein u. seine Leidensgenossen so zu Mißhandeln.“[9] Die von Unek ausgehende Gewalt beschränkte sich Schwaigers Erinnerungen zufolge nicht auf Schläge und Erniedrigungen. *„Am schimsten war es, als die Transporte imer häufiger wurden, was auch hauptsächlich Juden waren. Auf unsern Block hatte kein Jude ein langes Leben mehr u. wenn es länger war, so war es nur mehr ein Matyererleben. Ausdrücklich möchte ich erwähnen, die Jahre hindurch, wo ich in Konzentrationslagern war, muß ich sagen, am schlimsten u. am meisten Leiden mußten die Juden, worüber ich noch viel zu erzählen weis. Wie schon gesagt, da die Judentransporte imer häufiger wurden, hat man nur Judenblöcke eingerichtet, auch nur Judenkomandos geschaffen. Man hatte zum Beispiel zu einem Judenkomando, daß in dem Steinbruch Wienergraben ging, den Blockältesten von Block 7 Franz Uneck als Kapo mitgegeben, der machte am Morgen beim ausrücken am Schurrhaus die Meldung: Steinbruchkomando Wienergraben 65 Häftlinge. Abends wenn Einrücken war, ging er als letzter hinten nach u. machte die Meldung: Komando restlos aufgelöst. Dieser Häftlings-Kapo bei dem Judenkomandos, hat fertig gebracht, in einem Tage 65 Juden, wenn nicht mehr, auf all möglicher Art u. weise zu töten. Über solche Taten, war dieser Unmensch noch stolz u. rühmte sich dabei.“*[10]

Es gibt zahlreiche Belege für Uneks Verstrickungen in die KZ-Verbrechen[11], sie beschränken sich auch nicht auf seine Person, sondern finden sich zu einigen Deportierten des KZ Mauthausen, darunter auch als „Berufsverbrecher“ Deportierten. Feststellen lässt sich allerdings, dass sich in der Erinnerungsliteratur immer wieder dieselben Namen finden, die im KZ Mauthausen durchaus unterschiedliche Winkelfarben trugen, also keineswegs nur einer Haftkategorie angehörten. Meist wurden die Namen derer, die im KZ als „Schutzhäftlinge“ kategorisiert waren, von politischen

9 Josef Schwaiger: Die Erinnerungen des KZ-Häftlings Josef Schwaiger. Transkription und Bearbeitung durch Josef Goldberger (MM, 2.2.27), S. 52f.

10 Ebd., S. 58.

11 Zu weiteren Berichten, in denen Unek eine Rolle spielte, gehört etwa der „Bericht des ehemaligen Kriminalkommissars des Polizeipräsidiums in Berlin Gerhard Kanthack“ (AMM V/03/20). Kanthack war als für die Berliner Gestapo arbeitender Kriminalkommissar in Berlin in Ungnade gefallen und ins KZ Mauthausen deportiert worden, wo er als Schreiber in der Politischen Abteilung eingesetzt wurde. Vgl. Jens Dobler: Täteropfer. Der Berliner Kriminalkommissar Gerhard Kanthack im KZ Mauthausen, in: Bundesministerium für Inneres/Andreas Kranebitter (Hg): Justiz, Polizei und das KZ Mauthausen. Jahrbuch 2015 der KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial. Forschung – Dokumentation – Information, Wien 2016, S. 57–68. In seinem Bericht skizziert Kanthack Funktionshäftlinge generell als eigenmächtige Mörder, deren Verhalten schlechter als das der SS zu beurteilen sei (vgl. Kanthack: Bericht, S. 19). Unek, den er als polnischen Schutzhäftling bezeichnet (vgl. ebd., S. 19f.), habe eigenhändig 100 Zugänge erschlagen und mache auf ihn „– *wenn man den Ausführungen von Lombroso folgen will – den Eindruck eines Gewaltverbrechers, wie z.B. Massenmörders*“ (ebd., S. 20). Der Bericht ist quellenkritisch betrachtet allerdings äußerst komplex: Ein Gestapo-Kommissar erkennt physiognomisch einen Massenmörder. Für einen weiteren Hinweis auf Unek in literarischer Verarbeitung vgl. Becker: Mauthausen!

Überlebenden in der Nachkriegszeit kurzerhand zu fälschlicherweise politisch kategorisierten „Kriminellen" erklärt – für Benedikt Kaustky ging es meist um *„Angehörige[n] der Unterwelt, die sich hinter dem roten Winkel tarnten"*[12]. Für die Richtigkeit dieser Behauptungen gibt es keine Anhaltspunkte. Feststellen lässt sich aber auch, dass die Ambivalenzen des Konzentrationslagers nicht nur in dieser Hinsicht in Erinnerungen retrospektiv geglättet wurden, sondern selbst Personen wie Franz Unek vereinzelt positiv Eingang in einzelne Erzählungen fanden. Da Unek in seinem Block meist für polnische Deportierte zu sorgen hatte, kümmerte er sich Hans Maršálek zufolge *„um ‚seine' Polen mit einer solchen Vehemenz […], dass andere Häftlinge dabei totgeprügelt wurden"*[13]. In den Erinnerungen polnischer Überlebender finden sich daher selbst bei Unek teilweise Zwischentöne. Stanisław Gorondowski berichtete etwa: *„Ich will jetzt etwas über die Verhältnisse auf dem Block erzählen. Der Blockälteste zuerst auf dem Block 12 und dann im Block 7 war Franz Unek. Österreichischer krimineller Häftlinge. Er hatte viele Morde auf dem Gewissen. Vor allem hat er Juden massenweise totgeschlagen. Ich habe auch gesehen, wie er Polen den Hals aufschlitzte, die Nase abschnitt und sie totschlug. Doch in der Galerie der Mauthausener Banditen war er durch seine gute Eigenarten ein Sonderling. Er anerkannte eine gewisse Sonderstellung der alten Häftlinge, ohne Unterschied der Nationalität und wenn es um die Versorgung der Schuhe für die Häftlinge seines Blockes, um die Sauberkeit auf seinem Block ging, so hat er sich um all das gekümmert. Ich will nicht von seiner sportlichen Manie reden, weil ich da stundenlang reden müßte."*[14]

Uneks sportliche Manie, von der Gorondowski sprach, bestand in der Organisation von Boxkämpfen und Fußballspielen im KZ Mauthausen, in denen Häftlinge gegeneinander antraten – auch diesbezüglich blieb sein Name einigen Überlebenden nicht nur in negativer Erinnerung.[15] Auch Heinrich Kodré, der als Generalstabschef des Wehrkreises XVII hier am 20. Juli 1944 das „Unternehmen Walküre" ausgelöst hatte und als „Ehrenhäftling" ins KZ Mauthausen deportiert worden war, wo er nach der Befreiung als Oberst die militärische Leitung der „Häftlingseinheiten" innehatte,[16] charakterisierte Unek nicht ausschließlich negativ. Unek habe sich in Mauthausen wie alle Blockältesten *„aus kriminellen aber auch politischen Häftlingen eine Art Gefolge oder Hilfsmannschaft gebildet, die ihn nicht nur persönlich bedienten, sondern auch Besorgungen durchführten. Sie standen unter seinem persönlichen Schutz und genossen daher eine be-*

12 Kautsky: Teufel und Verdammte, S. 147.
13 Maršálek: Geschichte, S. 113.
14 Interview mit Stanisław Gorondowski, 1. Juni 1965, Interviewer: Hans Maršálek (MM, V/03/07), Bl. 13f.
15 Vgl. Die einen spielten, die anderen wurden ermordet. Elisabeth Czerniak im Gespräch mit Thomas Wheeler (https://www.deutschlandfunkkultur.de/fussball-im-kz-mauthausen-die-einen-spielten-die-anderen-100.html, aufgerufen am 19. März 2023). Vgl. auch Martin Krist: Die Spiele von Mauthausen, in: ballesterer Nr. 166 (2021), S. 66f. Im Besitz der KZ-Gedenkstätte Mauthausen befinden sich Fußbälle und Holzpokale, die Unek von unbekannten Gefangenen anfertigen ließ (vgl. MM, F/09a/01/01 und MM, F/09a/01/02).
16 Maršálek: Geschichte, S. 403.

vorzugte Stellung. Möglicherweise waren sie auch seine Spitzel."[17] Kodré erinnerte sich neben diesen feudalen Herrschaftsmustern, die offenbar über Winkelfarben hinweggingen, mehr an Uneks Neugier, was die Beteiligung an den Attentatsplänen des 20. Juli betrifft – *„Weißt', wir halten z'amm; mir kannst alles erzähln, alles erzähln*"[18] –, als an seine Untaten.

In der Nachkriegszeit standen zahlreiche ehemalige Funktionshäftlinge vor Gericht. Unek war nicht unter ihnen. Er blieb für die deutschen und österreichischen Behörden unauffindbar. In dem vor dem Landgericht Kempten geführten Prozess gegen Josef Schöps, den als „Schutzhäftling" kategorisierten ehemaligen sudetendeutschen Lageraltesten des KZ Mauthausen, wurde jedoch in den späten 1950er-Jahren versucht, dem Schicksal Uneks nachzugehen.[19] Dieser umfangreiche Prozess[20] endete aus Mangel an Beweisen – d.h. vor allem wegen mangelnder Beweiswürdigkeit der mehrheitlich vorbestraften, als „Berufsverbrecher" verfolgten Zeugen – mit Freisprüchen für Schöps und Anton bzw. Adolf Stumpf, einen ehemaligen Blockältesten.[21] Auf Uneks Verbleib angesprochen, erinnerte sich Stumpf in einer Vernehmung an seine letzte Begegnung in einer geradezu filmreifen Szene: *„Gesehen habe ich ihn an dem Tag noch, an dem der amerikanische Panzerspähwagen ins Lager einrückte. Unek trug damals bereits die reguläre Uniform der Waffen-SS und war mit einer grossen Pistole bewaffnet. Diese Uniform trug er bereits etwa 3–4 Wochen vor Einmarsch der Amerikaner. Ich vermute, daß Unek Spätdienste machte, er ritt nämlich auf einem Pferd zum Lager hinaus und war stundenlang vom Lager weg. Zum abendlichen Appell habe ich Unek nicht mehr gesehen, überhaupt nicht mehr am Abend im Lager.*"[22] Wo auch immer Unek zum Zeitpunkt der Befreiung des KZ Mauthausen am 5. Mai 1945 war, belegbar ist, dass er am 10. Juli 1945 durch die U.S. Army in Mauthausen einvernommen wurde.[23] Danach verschwand er spurlos. Dem Historiker David Wingeate Pike zufolge wurde Unek nach der Befreiung in den Bunker überstellt und dort Ramon Bargueño, der offenbar die Hoheit über das Lagergefängnis übernommen hatte, übergeben. Auf Basis eines Interviews, das er mit Bargueño geführt hatte, beschränkte sich Pike auf die Andeutung der Lynchjustiz, die

17 Hans Maršálek: Transkript eines Interviews mit Heinrich Kodré (MM, V/03/24), Bl. 6f.
18 Ebd., Bl. 7.
19 Zu Schöps vgl. ausführlich Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 114–119, sowie die Unterlagen des Prozesses gegen Josef Schöps und Anton Stumpf (StA Kempten, KS 4/1959, StAA).
20 Vgl. Winfried Garscha: Ein „strammer und schneidiger Gefolgsmann": Anton Streitwieser und der Kölner Mauthausen-Prozess, in: Holzinger: Die zweite Reihe, S. 276–294; vgl. zum Prozess auch Rabl: Mauthausen vor Gericht, S. 216f.
21 Vgl. Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 114–119.
22 Beschuldigtenvernehmung Anton Stumpf, Untersuchungsrichter beim Landgericht Kempten, 12. August 1958 (StA Kempten KS 4/1959, StAA). Auch Kanthack zufolge soll Unek von Schutzhaftlagerführer Georg Bachmayer gegen Ende „aus Dank" mit einer Pistole ausgestattet worden sein: *„Der 2. Lageralteste mit Namen Unek hat nach der glaubhaften Versicherung von Augenzeugen wenigstens 50 Häftlinge in seiner Eigenschaft als Blockältester eigenständig erschlagen. Zum Dank hierfür erhielt er von Bachmayer kurz vor dem Zusammenbruch eine Pistole mit der er im Lager umherspazierte.*" (Kanthack: Bericht, S. 66f.).
23 Vgl. Protokoll, Prison Office, Mauthausen, 10. Juli 1945 (MM, 1.7.1.1.0087).

an Unek vollführt worden sein dürfte: „*Unek, the deputy of ‚King Kong'*[24]*, was sent to the Bunker, to Bargueño's loving care.*"[25]

Stützt man sich einzig auf Erinnerungen Überlebender, bleibt die Figur Franz Uneks mythenumrankt. Die Beteiligung an NS-Verbrechen scheint durch zahlreiche Zeugenaussagen verbürgt – das ist auch deshalb hervorzuheben, weil übereinstimmende Zeugenaussagen zu diesem Thema in der Nachkriegszeit keineswegs selbstverständlich waren. Über Uneks Motive oder Motivbegründungen, die Frage also, ob und wie lustvoll und selbständig er getötet hat, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Wie viel zudem von dem Bild des „Kriminellen" in SS-Uniform, der in Zeiten der Befreiung hoch zu Ross und mit Pistole bewaffnet aus dem Lagertor der Abendsonne entgegenreitet, der Wahrheit entspricht, ist nicht festzustellen. Hinweise liefern andere Dokumente und Erinnerungen, etwa jene an und von Josef Herzler, einem als „Juden" ins KZ Mauthausen deportierten Wiener Krankenpfleger, der die KZ-Haft entgegen allen Wahrscheinlichkeiten überlebte.

„Patient sagt, er sei ganz normal": Lues latens

In demselben Interview, in dem Hans Maršálek Unek als „*Häftlingshenker*" und „*Massenmörder*" bezeichnet, erwähnt er eine Rettungsaktion, an der Unek beteiligt war oder zumindest von den Widerstandskreisen im Lager beteiligt wurde. In einer hier ausführlich zitierten Passage berichtet Maršálek damit nicht nur vom Wissen der Funktionshäftlinge über den industrialisierten Massenmord in Auschwitz, sondern auch über Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Interaktion innerhalb des Widerstands im KZ Mauthausen, wenn es um die Rettung Einzelner ging: „*Und da ist gekommen mit uns, fast mit uns ungefähr ein Monat, oder eineinhalb Monate später ist gekommen ein gewisser Häftling namens Herzler. Das war ein Jude, und der hat dann mit einer Frau, mit einer sogenannten Arierin verheiratet war, das war ein privilegierter Jude dadurch, dass er war mit der Arierin verheiratet war, die hat sich nicht scheiden lassen, die Frau. Und er war jahrelang ein Chefsanitäter in der Psychiatrie. Und in dieser Psychiatrie war mehrmals der Franz Unek als Patient. Und als der Herzler gekommen ist, Juden haben damals sehr kurz gelebt in Mauthausen, 14 Tage, drei Wochen, vier Wochen, hat der Unek den Herzler gesehen. Und in der Effekten-Kammer war damals Josef Kohl, ein Schreiber, und der hat wieder die Effekten aufgeschrieben, und so weiter. Und hat jeden*

24 „King Kong" war (aufgrund seiner Körpergröße) der Spitzname des als „Schutzhäftling" ins KZ Mauthausen deportierten ehemaligen Lagerältesten Magnus Keller, dessen zweiter Lagerältester Unek vor Schöps Ernennung war. Zu Keller, der mit dem Aufbau des Mauthausen-Außenlagers Ebensee ab November 1943 als dortiger Lagerältester fungierte, vgl. insb. Freund: Arbeitslager Zement, S. 168–172.

25 David Wingeate Pike: Spaniards in the Holocaust: Mauthausen, Horror on the Danube (London/New York 2000), S. 228. Zu Bargueños Rolle als „Bunkerkapo" für die U.S. Army: „*After the prisoners in the Bunker had been freed, the Bunker was used by the Americans for Kapos accused of crimes, as much as anything to protect them from being lynched. Ramón Bargueño, formerly its Kapo, was now its custodian.*" (ebd., S. 242).

gefragt: ‚Warum bist du da?‘ Der Herzler hat gesagt: ‚Na ja, ich habe geschrieben auf Klosettwänden im 16. Bezirk ‚Hunger‘, und habe dazu gezeichnet Hammer und Sichel. Und da bin ich irgendwie erwischt worden, deswegen bin ich festgenommen von der Gestapo und da her geschickt worden.‘ Und der Unek hat ihn auch gesehen, und der Herzler war ein Mandolinenspieler. Und der Karl Oliver, der damals schon Diener beim Bachmayer war, beim Schutzhaft-Lager …, beim Bachmayer, war auch Mandolinenspieler.“[26] Alle Mandolinenspieler hätten im gleichen Geschäft ihren Bedarf für ihre Instrumente besorgt und sich daher gekannt. Josef Kohl, einer der Organisatoren des lagerinternen Widerstandes, überlegte auf Olivers Wunsch hin eine mögliche Rettung für Herzler – jemand habe mit dem Blockältesten des Blocks 5, des „Judenblocks“ reden müssen. „*Aber wer redet mit ihm? Der Unek konnte mit ihm reden […], und der Herzler ist am Block geblieben und hat dort die Stubendienste gemacht. Dann kam aber der Auftrag, so was im Februar ‘43, das Lager ‚judenrein‘ zu machen, die letzten holländischen Juden sind noch von der SS ermordet worden, jener Februar. Der war aber Stubendienst dort, und da sind dann, ich weiß nicht wie viele, aber eben wenige, acht, zehn, zwölf Juden übrig geblieben, und die sind nach Auschwitz überstellt worden. Wir wussten schon, wenn jemand nach Auschwitz geht von einem Lager, geht er nicht auf die Plattform, sondern geht direkt ins Lager, und wird im Lager eingewiesen. Und der Herzler ist ins Lager eingewiesen worden, ist dort als Sanitäter eingeschätzt gewesen, hat das Lager überlebt, und ist von Auschwitz auch nach Wien zurückgekommen. Mit Hilfe eines Massenmörders Unek, der auch die Strafkompanie manchmal rausgeführt hat, oder sie gemeldet beim Tor. Herr Kapo […], was weiß ich, 18 Häftlinge, ein Hund, das war ein Posten mit einem Hund, und zurück ist gekommen der Kapo ohne Posten und ohne die Häftlinge, weil die sind alle unter seiner Aufsicht mehr oder weniger getötet worden. Der hat mitgeholfen, den Herzler zu retten.*“[27] Für einen als „Juden“ Deportierten mussten ganz offensichtlich mehrere Zufälle zusammenkommen, um die geringste Überlebenschance zu haben. Josef Herzler konnte als Kommunist auf die politische Unterstützung der Kommunisten im KZ Mauthausen hoffen, die allerdings auch nur dann helfen konnten, wenn sie mit „Kriminellen“ wie Unek zu kooperieren vermochten, um andere Funktionshäftlinge um den Gefallen zu bitten, einen Deportierten wie Herzler zu schützen.

Josef Herzler erinnerte sich später in einem Interview mit Maršálek an diese Rettungsaktion. Herzler, geboren am 16. Oktober 1893 in Wien, war am 30. Oktober 1942 ins KZ Mauthausen deportiert und dort als „Polit. Jude“ registriert worden, obwohl er evangelischen Glaubens war. Er war von 1919 bis Februar 1934 in der Sozialdemokratie, danach in der Kommunistischen Partei aktiv gewesen.[28] Bei einer Widerstandsaktion in Ottakring wurde Herzler verhaftet und sowohl von der Dienststrafkammer beim Reichsstatthalter Wien verurteilt, als auch von der Gestapo in Schutzhaft genommen.

26 Interview mit Hans Maršálek, Interviewerin: Karin Stögner, 21. Februar 2003 (MM, OH/ZP1/572).
27 Ebd.
28 Vgl. Ermittlungsergebnis, MBA XI – H 310/46, 15. April 1946 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Josef Herzler).

Die Dienststrafkammer hatte festgestellt: *„Josef Herzler ist schuldig, ein Dienstvergehen dadurch begangen zu haben, dass er am 20. August 1942 in Wien an die Wand der Bedürfnisanstalt im 16. Bezirk Hofferplatz, mit Kreide das Sowjetabzeichen ‚Sichel und Hammer' zeichnete und dreimal das Wort ‚Hunger' schrieb. Er wird hiefür zur Strafe der Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt und für schuldig erklärt, die im gesamten Verfahren entstandenen Kosten zu tragen.*"[29] Ab 20. August 1942 in Gestapo-Haft in Wien, deportierte ihn die Gestapo am 30. Oktober 1942 ins KZ Mauthausen und überstellte ihn am 14. August 1943 nach Auschwitz, wobei er seines Hab und Guts beraubt worden war. Auf der Effektenkarte des KZ Auschwitz stand der Stempel zu lesen: *„keine Effekten übersandt"*[30]. Herzler kam Anfang Dezember 1944 nach Buchenwald und erlebte dort die Befreiung. In einem Interview mit Maršálek erzählte er im Mai 1967 seine Deportationsgeschichte.

Schon am Weg vom Bahnhof ins KZ Mauthausen habe er Steineträger gesehen. Er würde auch Steine tragen müssen und dabei kaputt gehen, habe ihm ein SS-Angehöriger gesagt und ihm dabei ins Gesicht geschlagen. Herzler kam in Block 5, den „Judenblock". *„Das Personal bestand durchwegs aus kriminellen Häftlingen, die von der Arbeit befreit waren und gute Ernährung hatten, weil sie die dürftigen Rationen der jüdischen Häftlinge zum Teil noch stahlen."*[31] In diesem Block gab es keine Pritschen, die Gefangenen mussten am Boden liegen. Im Winter gab es für sie keine Mäntel und Handschuhe, um 4:30 Uhr wurden sie mit Schlägen geweckt, am Weg zur Zwangsarbeit fragten die Kapos, wer *„unser Unglück"* sei. Sie mussten antworten: *„Die Juden."*[32] Herzler wurde wie die anderen Deportierten seines Blocks beim Bau des Sportplatzes und „Russenlagers" eingesetzt. Sobald sie an der Böschung angekom-

29 Abschrift des Urteils der Dienststrafkammer beim Reichsstatthalter Wien, 16. März 1944, D.Stk. 43/43 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Josef Herzler). *„Herzler, der anfangs geleugnet hat, behauptet das er die Tat ‚nur in unzurechnungsfähigem' Zustande begangen haben könne und das er dabei sich nichts gedacht habe."* (ebd.). Die Behauptung verdiene keinen Glauben, so die Dienststrafkammer, es gebe keinen Anhaltspunkt für *„geistige Abnormalität"* (ebd.). Während der „Eskorte" zum Polizeirevier habe er dann ein Stück Kreide fallen lassen, sei sich also der Strafbarkeit der Tat bewusst gewesen. *„Aus der Tatsache, das Herzler dreimal das Wort ‚Hunger' und ausserdem das Sowjetabzeichen ‚Sichel u. Hammer' an die Wand einer Bedürfnisanstalt geschrieben hat, ergibt sich nicht nur seine Unzufriedenheit mit den von der Regierung getroffenen Ernährungsmassnahmen u. seine Sympathie mit der bolschewistischen Bewegung, sondern auch sein Wille, für diese Bewegung zu werben, und damit das Deutsche Volk und das Deutsche Reich unter die Herrschaft des Bolschewismus zu bringen. Die Tat des Beschuldigten war demnach geeignet und nach seinen Willen dazu bestimmt, den Bestand und die Sicherheit des Staates zu gefährden, sie stellt sich als staatsfeindliche Betätigung dar."* (ebd.). Ein amtsärztliches Zeugnis im Opferfürsorge-Akt stellte die medizinischen Folgen der KZ-Haft fest: *„In der Haft Mißhandlungen so auch Faustschläge auf das li. Ohr. Dadurch Schwerhörigkeit am li. Ohr, Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Schlaflosigkeit. Diagnose: Schwerhörigkeit li., nervöse Agrypnie, Meniere Anfälle. Die Verminderung der Erwerbsfähigkeit als Folge der Haft wird mit 50% für die Dauer von zwei Jahren eingeschätzt."* (Amtsärztliches Attest, MBA XVI, 1. Dezember 1947, WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Josef Herzler).

30 Effektenkarte zu Josef Herzler (Arolsen Archives, 1.1.5.3.001.187.134).

31 Vgl. Interview mit Josef Herzler, Interviewer: Hans Maršálek, 11. Mai 1967 (MM, V/03/22), Bl. 2.

32 Ebd., Bl. 3.

men waren, schlug ein SS-Angehöriger die hinteren, um die vorderen über die Böschung zu stoßen. Sie mussten die Eisenwalze schieben und Steine schleppen. Das alles sei im Lager „Judenhatz“ genannt worden. Die meisten Gefangenen konnten bald nicht mehr mit dem Arbeitstempo mithalten. Dann, erinnerte sich Herzler, schlugen ihnen die Kapos die Köpfe auf dem Betonboden auf. Er und andere mussten die Leichen am Abend ins Lager tragen. *„Hatte ein Jude Goldzähne, so überlebte er bei der Arbeit kaum einen Tag. Diese Häftlinge wurden womöglich sofort erschlagen, ihrer Goldzähne beraubt und das Gold wurde durch Außenkommandos wahrscheinlich bei Bauern gegen hochwertige Lebensmittel verschachert. […] Aber es kamen 1943 nur selten oder vereinzelte jüdische Häftlinge nach Mauthausen. Jeder Jude war sich über sein Schicksal im Klaren.“*[33] Wie er überlebt habe, wollte sein Interviewer Hans Maršálek wissen. *„Auch das kann ich klar beantworten. Für mich erscheint es als größtes Wunder der Weltgeschichte. Wie schon eingangs erwähnt, leitete ich pflegetechnisch bis 1938 eine Krankenstation der Psychiatrisch-Neurologischen Univ.Klinik in Wien. Damals war es so, daß alle psychischen Fakultätsgutachten an dieser Klinik vorgenommen wurden. Kurz gesagt, es kamen viele Verbrecher in unsere Klinik, auch in sicheres Gewahrsam, weil so ein Gutachten oft Monate dauerte. Einer der brutalsten Capo und Blockältesten von Mauthausen mit Namen Franz Unek, Capo im Steinbruch, bei der SS beliebtester Massenmörder, kam auch damals als Totschläger und Einbrecher zur Begutachtung an unsere Klinik. Er führte sich sehr gut auf und leistete viel in den täglichen Reinigungsarbeiten auf den Krankenstationen. Auf meine Initiative blieb er mehrere Monate bei uns und wurde sehr menschlich behandelt. Es ging ihm relativ gut in jeder Weise.“*[34]

Unek scheint als Patient, so charakterisiert ihn sein ehemaliger Pfleger Herzler, autoritätshörig gewesen zu sein und versucht haben, der Krankenhausautorität zu gefallen. Wie so oft war die Unterwerfung unter eine bestehende Autorität nur die Kehrseite seiner eigenen Autoritätsausübung. *„Als ich den ersten Tag nach der Arbeit und blutunterlaufenem Gesicht ins Lager einmarschierte, stieß ich dabei auf diesen Unek. Als er mich sah, erwachte in ihm, so dachte ich mir, ein Zug des sogenannten Charakter-Strolches. Er setzte sich sofort mit allen meinen Capos und Blockpersonal in Verbindung um zu verhindern, daß ich wegen meines menschlichen Verhaltens gegen kriminelle Kranke seinerzeit in der Klinik womöglich nicht ermordet werde. Er sagte mir: ‚Vor der SS werde ich von den Kapos geschlagen, aber nicht erschlagen.‘ Und als ich im August 1943 als einzig überlebender Jude aus den Jahren 1942/43 in Mauthausen wie ein Wunder nach Auschwitz kam, bedrohten mich zwar andere Mordmethoden, aber nicht mehr das Mauthausener Mordsystem und auch nicht dieser Hunger. Nun, für mich blieb Unek wegen seiner Verbrechen in Mauthausen der brutalste Massenmörder. Sein gerech-*

33 Ebd., Bl. 4.
34 Ebd., Bl. 5.

tes Schicksal hat sich erfüllt. Er wurde 1945 massakriert, was mich mit Genugtuung erfüllte.“[35]

Josef Herzler erinnerte sich in diesem Interview an das Grauen im KZ Mauthausen, das kaum ein als jüdischer Gefangener oder als „Jude“ Etikettierter in diesen Jahren überlebte. Die tödliche Brutalität dieses Konzentrationslagers wird schon daraus ersichtlich, dass die Überstellung ins KZ Auschwitz als rettendes Wunder erscheint. Das Überleben in Mauthausen verdankte er aus seiner Perspektive Franz Unek. Von der hintergründigen Diskussion des österreichischen Widerstandszirkels um Hans Maršálek und Josef Kohl scheint Herzler nicht gewusst zu haben, vermutlich konnte er angesichts des klandestinen Charakters des Widerstandes auch gar nicht davon gewusst haben. Des unwahrscheinlichen Zufallscharakters seines Überlebens war sich Herzler jedenfalls bewusst. Seine Bekanntschaft mit Unek nimmt in diesem Zusammentreffen glücklicher Umstände eine Schlüsselrolle ein. Herzler und Unek hatten sich als Krankenpfleger und Patient in der psychiatrischen Anstalt „Am Steinhof“ kennengelernt.[36]

Was lässt sich über Uneks Psychiatriegeschichte aus anderen Quellen rekonstruieren? Einem entsprechenden Akt zufolge war Unek zweimal in psychiatrischer Behandlung, zunächst von 19. August bis 11. Oktober 1930. Unek, an Lues Potus erkrankt, sei schon *„viele J.[ahre]“ krank und „voll entm.[ündigt]“*[37]. Lues bezeichnete die Krankheit, die im Volksmund besser als Syphilis bekannt war. Vor der Entdeckung des Penicillins war die Heilung nicht möglich, die Krankheit entwickelte sich unbehandelt unaufhaltsam fort. Bei den Betroffenen entwickle sich, so eine heutige medizinische Beschreibung, *„eine chronisch fortschreitende Gehirnentzündung (progressive Paralyse) mit zahlreichen neurologischen und psychiatrischen Auffälligkeiten“*[38], die letztlich auch zum Tod führe. Als akute Diagnose notierte man bei ihm 1930: „*Abgelaufene pathologische Alco-*

35 Ebd. An späterer Stelle: „*Der Unek war cirka 6 Monate an der Psychiatrischen Klinik. Ich kann das ganze genau nicht mehr sagen, aber ich glaube es war 1933, spätestens 1934. Wie er mit den Capos und diversen Blockältesten gesprochen hat, das habe ich gesehen, aber zum Beispiel der Blockälteste ist gekommen, hat mir gleich doppeltes Essen aus dem Blockessen gegeben und hat gesagt: ‚Es wird mit Dir schon gehen.‘ Die Capos haben oft gesagt, wenn wir beim Zählappell aufgestellt waren: ‚... Du gehst kaputt, Du gehst kaputt, Du gehst kaputt ...‘, aber auf mich zeigend hat der Obercapo gesagt: ‚Du bleibst am Leben.‘ Natürlich ist das alles Uneks Werk gewesen. Gesehen und gehört habe ich gar nichts. Aber er hat mir hie und da eine Wassersuppe oder ein Stück Brot hinübergeschickt. Die letzte Zeit dann nicht mehr, aber wie gesagt, das System der relativen Beschützung hat sich erhalten.*“ (ebd., Bl. 12).

36 Zur Geschichte der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ (später Otto-Wagner-Spital), die in der NS-Zeit die zentrale Stätte der Medizinverbrechen in Wien war, vgl. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Der Krieg gegen die „Minderwertigen“. Zur Geschichte der NS-Medizin in Wien. Katalog zur Ausstellung in der Gedenkstätte Steinhof im Otto-Wagner-Spital der Stadt Wien (Wien 2018); Ernst Berger (Hg.): Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung (Wien/Köln/Weimar 2007).

37 Krankheitsgeschichte Nr. II, Unek Franz, Journal-Nr. 899/34 (WStLA, 1.32.209.2, Otto-Wagner-Spital, A12/2 – Krankengeschichten: Männer: Franz Unek).

38 Vgl. https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/immunsystem/geschlechtskrankheiten/syphilis.html (aufgerufen am 18. März 2023).

holreaktion bei einem kriminellen Psychopathen.“[39] Unek war tags zuvor über das Allgemeine Krankenhaus in Wien eingeliefert worden. Er sei in der Strafanstalt Göllersdorf einem Arzt vorgeführt worden, weil er plötzlich *„auffallend schlecht“*[40] gesprochen habe, auch sein Gedächtnis sei schlechter geworden. Lues habe er im Krieg bekommen, in Wahrheit, so das Protokoll danach, bereits 1908. *„Kleines Einmaleins sehr fehlerhaft. Meist sagt er bei den Aufgaben ‚Weiss nicht‘. Unterschiedsfragen werden nicht beantwortet. Sehr deutliche Sprachstörung. Testwörter werden nur ganz unverständlich gelallt. Ein Merkwort wird nach 3 Zwischenfragen vergessen.*“[41] Und weiter: *„Nach Pflegebericht springt Pat. jedesmal, wenn er aus dem Schlaf geweckt wird, auf, kauert sich auf Hände und Füsse und macht ein zorniges Gesicht, fletscht die Zähne […]. Pat. ist seit 1 Jahr verändert, schaut oft starr vor sich hin, spricht zeitweise verworren, stottert, ist vergesslich, bildete sich ein, die Leute seien ihm feindlich gesinnt, man wolle ihn verprügeln.*“[42]

Der Vater, so die Anamnese, war 1907 gestorben, als Unek zehn Jahre alt war.[43] Er habe neun Geschwister gehabt, die alle gestorben seien, er wisse aber nicht, woran. Nach fünf Klassen Volksschule sei er wegen Schwänzens in eine Besserungsanstalt in Eggenburg gekommen. Dort habe er keine Probleme gehabt. Mit 14 Jahren erhielt er eine Lehrstelle bei einem Bäckermeister in Zwölfaxing, gab aber bald auf und ging nach Wien zu einem Malermeister. Dort lernte er nicht fertig, sondern meldete sich im Ersten Weltkrieg freiwillig zur Armee. *„Zwei Jahre Front. Durch eine Granatverschüttung habe er 1916 einen Nervenschock erlitten. Sonst habe er keine Verletzungen erlitten, bis auf einen Steckschuß in der rechten Wade und eine Sprengstückverletzung der linken Ferse. […] Auszeichnungen: die kleine Silberne, die Bronzene und das Karl-Truppenkreuz.*“[44] Nach dem Krieg nahm er seinen Aussagen zufolge ab 1919 an Bandendiebstählen teil, wurde dafür zweimal zu zwei Jahren Kerker verurteilt, die er in der Karlau in Graz und in Korneuburg verbüßte. 1926 sei er freigelassen worden und habe als landwirtschaftlicher Arbeiter in Pillichsdorf gearbeitet, allerdings erneut gemeinschaftlich Einbrüche verübt. Eine weitere zweijährige Haftstrafe verbüßte er bis Jänner 1930 in Göllersdorf und abermals in Korneuburg. Dort wurde erneut festgestellt, dass er an Lues Latens leide, nun bereits im Stadium einer progressiven Paralyse, die man in Wien als „Hirnerweichung“ bezeichnete und die als fortschreitende Lähmung mit Symptomen wie Demenz, Wahn, Größenwahn und anderen Persönlichkeitsstörungen einherging.

Unek wurde dennoch entlassen. Nach der Entlassung aus der ersten psychiatrischen Anhaltung wurde er 1931 erneut wegen einer Diebstahlsteilnahme verhaftet und

39 Krankheitsgeschichte Nr. II, Unek Franz, Journal-Nr. 899/34 (WStLA, 1.32.209.2, Otto-Wagner-Spital, A12/2 – Krankengeschichten: Männer: Franz Unek)

40 Abgangsbogen für die Irrenanstalt, Wiener Allgemeines Krankenhaus, Psych. Klinik und Beobachtungsstation, 18. August 1930 (WStLA, 1.32.209.2, Otto-Wagner-Spital, A12/2 – Krankengeschichten: Männer: Franz Unek).

41 Ebd.

42 Ebd.

43 Vgl. Krankheitsgeschichte Nr. II, Unek Franz, Journal-Nr. 899/34, Besprechung (WStLA, 1.32.209.2, Otto-Wagner-Spital, A12/2 – Krankengeschichten: Männer: Franz Unek).

44 Ebd.

Abbildung 7.2.: Franz Unek, März 1934 (Krankheitsgeschichte Nr. II, Unek Franz, Journal-Nr. 899/34, WStLA, 1.32.209.2, Otto-Wagner-Spital, A12/2 – Krankengeschichten: Männer: Franz Unek).

zu dreieinhalb Jahren schwerem Kerker verurteilt. Er *„verlangte Einzelhaft, sodaß wegen der Einzelhaft die ganze Strafe in 2 ½ Jahren verbüßt wurde“*[45]. Im Jahr 1934 wurde er erneut polizeilich angehalten, diesmal auf offener Straße. In der Protokollierung seiner Erzählung klingt das so: *„Er sei kein Alkoholiker, habe seit 1919 keinen Tropfen Alkohol getrunken. Am Montag, dem 12.III.1934 habe er einen Sterz gegessen, der zu stark gesalzen gewesen sei, habe sich ein Achtel Gespritzten gekauft und habe auf der Straße mit sich gesprochen, sei am Koat. [Kommissariat] vorbeigegangen, um seine Freundin zu besuchen. Auf einmal sei ein Wachmann hergesprungen und habe ihn zur Türe hingeworfen; ein Herr habe gesagt, Pat. habe gesagt, er wolle sich die Adern durchschneiden. Pat. sagt, er sei ganz normal, er habe nicht die geringste Selbstmordabsicht. […] Er rege sich zwar leicht auf, seine Erregung sei aber nach 2 Minuten gedämpft. Er wolle ein anständiger Mensch werden, wolle sich nicht mehr an Verbrechen beteiligen.“*[46] Recht knapp konstatiert man von medizinischer Seite: *„Zum zweiten Male aufgenommener, wegen schwerer Eigentumsdelikte bereits zu 11 Jahren schweren Kerkers vorbestrafter Patient mit einer Lues latens, völliger Orientierung, leicht aufbrausendem*

45 Krankheitsgeschichte Nr. II, Unek Franz, Journal-Nr. 899/34, Besprechung (WStLA, 1.32.209.2, Otto-Wagner-Spital, A12/2 – Krankengeschichten: Männer: Franz Unek).
46 Ebd.

Wesen, minimaler Schulbildung. Keine Wahnvorstellungen, keine Halluzinationen. […] 15.III.1934: Geheilt entlassen.“[47]

Die Diagnose zu Uneks leicht aufbrausendem Wesen steht in seltsamem Kontrast zur eigenen Erzählung, die Behauptung *„völliger Orientierung“* irritiert angesichts seiner Verhaftungsgeschichte. Die hier erwähnte Schulbildung hatte mit der Krankheit wenig zu tun. Unek hatte das Leiden selbst bemerkt und offenbar sogar behandelt wissen wollen. Wie viele Deportierte des KZ Mauthausen hätten überlebt, hätte man Unek behandelt, anstatt ihn zum zweiten Mal als „geheilt“ zu entlassen? Die Entlassung scheint letztlich mehr damit zu tun gehabt zu haben, dass Unek angepasst und ruhig schien, wenn ihn der Doktor fragte. Er *„gibt willig Auskunft“*[48], notierte man lapidar in die Befundbesprechung. Das Gegenteil von „Renitenz“ war also anders gesagt die als „geheilt“ bezeichnete Entlassung eines offensichtlich kranken ehemaligen Nationalsozialisten. Denn die medizinische Geschichte ist nur eine von mehreren Seiten in der Biografie Uneks, die als relevant zu thematisieren ist. Eine andere ist die zeitweise Mitgliedschaft in der illegalen NSDAP Österreichs. Unek gehört damit zu den wenigen Funktionshäftlingen des KZ Mauthausen, bei denen sich eine derartige Mitgliedschaft nachweisen lässt.[49]

Ein Hinweis auf seine NSDAP-Mitgliedschaft findet sich auch in einem Opferfürsorgeakt zu Uneks geschiedener Gattin Justine. Nach seinem Verschwinden im Sommer 1945 stellte sie am 19. Dezember 1952 Antrag auf Zuerkennung einer Haftentschädigung als Hinterbliebene nach dem Opferfürsorgegesetz.[50] Die Recherchen der Behörde ergaben, dass Unek als Mitglied der Vaterländischen Front ausgeschlossen worden war, weil er in einer Versammlung von Monarchisten eine „Stinkphiole“ zerdrückt habe. Er war seit 1933 NSDAP- und SA-Mitglied im Rang eines SA-Rottenführers und sechs Monate im Anhaltelager Wöllersdorf inhaftiert gewesen.[51] 1939, als ihr Mann bereits im KZ Mauthausen inhaftiert war, hatte Justine Unek die Scheidung begehrt. Die Ehe wurde 1943 geschieden, einem Aktenvermerk zufolge mit dem *„Scheidungsgrund: Unek Franz ist geisteskrank und voll entmündigt und kriminell belastet. […] Unek Franz war infolge einer schweren Infektionskrankheit (Lues latens) geisteskrank und voll entmündigt […]. Er war sowohl in der Heilanstalt am Steinhof vom 19.8.1930–10.10.1930 und vom 14.3.34–15.3.1934 (Befund krimineller Psychopath) als auch in der Arbeitsanstalt Korneuburg. Juni 1938 Dachau und dann nach Mauthausen.“*[52] Der Antrag auf Haftentschädigung wurde wenig überraschend von der Behörde abgelehnt.[53]

47 Ebd.
48 Ebd.
49 Ein entsprechender Gauakt findet sich im Österreichischen Staatsarchiv zu Wilhelm Stainko (OeStA, AdR, ZNsZ GA 200.485), Franz Unek (OeStA, AdR, ZNsZ GA 16.668) und Erich Glaser (OeStA, AdR, ZNsZ GA 266.009).
50 WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Justine Unek.
51 Aktenvermerk vom 8. März 1955 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Justine Unek).
52 Aktenvermerk vom 21. April 1955 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Justine Unek).
53 Bescheid, 22. April 1945 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Justine Unek).

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Unek litt an einer erheblichen medizinischen Erkrankung. Er bekam keine angemessene Unterstützung, nicht in der Zwischenkriegszeit und schon gar nicht in der NS-Zeit. Er blieb in jeder Hinsicht unbehandelt, wurde jahrelang in juristischer Einzelhaft oder temporärer medizinischer Ausgrenzung in der Anstalt weggesperrt. Immer wieder wurde er als „geheilt" entlassen, weil er sich kooperativ und autoritätshörig gezeigt hatte. Die Kriminalpolizei deportierte ihn in diesem Zustand in ein Konzentrationslager. Die SS setzte ihn als zweiten Lagerältesten als Verantwortlichen über das Leben anderer ein. Die Gründe dafür werden sich auf keinem Papier finden. In seinem wie in anderen Fällen lässt sich nicht feststellen, warum es zur Auswahl gekommen war. Man kann aber wohl annehmen, dass die NSDAP- und SA-Mitgliedschaft des „Alten Kämpfers" und dessen psychiatrische Diagnose für die SS dabei eine größere Rolle gespielt haben dürfte als die sechs Vorstrafen wegen Diebstahls. Diese Verwendung eines aus Sicht der SS ideologisch nahestehenden, psychisch und physisch Schwerkranken hatte dramatische Folgen nicht nur innerhalb des Konzentrationslagers. Weil die psychosozialen Hintergründe von Uneks Handlungen auch nach 1945 im Dunkeln geblieben sind, war es möglich, Verbrechen der SS im KZ Mauthausen mit dem Namen dieses, noch dazu verschwundenen Kapos und Funktionshäftlings zu personalisieren. Unek hatte die schmutzige Arbeit für die SS gemacht, die seine Biografie mit Sicherheit kannte. Darüber hinaus leistete dieser Fall auch einen Beitrag dazu, um den Etikettierungsprozess der SS auch in der Nachkriegsgesellschaft wirken zu lassen, indem das Gewaltverhalten eines Mannes in dieser Position verallgemeinert und auf all jene ausgeweitet wurde, die wie Unek den grünen Winkel zu tragen hatten. Die Gründe für seine Auswahl zu verschleiern und die Verbrechen noch dazu verallgemeinernd auf die mit ihm zwangsverbundene Opfergruppe der „Berufsverbrecher" abzulenken, war ein Skandal der Nachkriegszeit. Dass dieser Prozess lange kaum auf kritische Forschung und Widerspruch stieß, liegt auch daran, dass eine Mehrheit innerhalb der postnazistischen österreichischen Gesellschaft nur allzu gerne dem Mythos Glauben schenkte. Nicht die medizinische Erkrankung und die NSDAP-Mitgliedschaft, die die SS zur Auswahl Uneks als Lagerältesten veranlasst hatten, wollten gesehen werden, sondern der grüne Winkel.

Selten lässt sich in den Biografien der als brutal erinnerten Kapos und Funktionshäftlinge eine solche Vorgeschichte erkennen, die für die Gewaltgeschichte der Konzentrationslager zweifellos von Bedeutung war. Der Fall zeigt aber auch, dass sich extremes Gewalthandeln nicht notwendig als Ausdruck von charakterlichen Merkmalen äußert, sondern ebenso als Folge einer Krankheitsgeschichte verstanden werden muss. Und selbst bei Unek bleibt unklar, wie viel seines Gewalthandelns auf die biografische Prädisposition, wie viel auf seine Situation und wie viel auf seine Position zurückzuführen ist, die ihn in die Verbrechen der SS verstrickten. Das Zusammentreffen dieser Umstände war fatal.

Uneks Fall ist in dem Zusammentreffen so vieler Faktoren als untypisch zu bezeichnen. In den meisten Fällen waren die Handlungsmuster der Kapos weder biografisch

geprägt noch medizinisch als pathologisch zu bezeichnen, sondern standen in einem dritten Zusammenhang: Ihr Handeln war situationsspezifisch und ergab sich aus den Zwängen der Rolle. Exemplarisch für diese Konstellation ist die Einschätzung von Robert Antelme, dass sich die Lagerwelt ihre eigenen Charaktere schuf. Das schloss er aus Beobachtungen seines deutschen politischen Blockältesten, der bereits jahrelang inhaftiert gewesen war: *„Diese Welt hatte ihre Männer geschaffen. Und er selbst, ein Feind der SS, war einer dieser Männer.“*[54] Mehrmals war Antelme Zeuge geworden, *„wie ein Kapo entsteht“*[55]. Ihm zufolge war man nicht Kapo, man wurde Kapo: *„Bald wird der Kapo aus dem Ei schlüpfen.“*[56] In den Entwicklungstheorien, an deren Anfang der naive Neuankömmling und an deren Ende der Konzentrationär oder „KZler“ stand, war auch die Rolle des Kapos eine Rollenentwicklung der KZ-Gesellschaft. Das wurde von vielen Überlebenden als negative Korrumpierung eines verdienten Kameraden bemerkt. Toma Petrovic schilderte in Florian Freunds Beschreibung etwa für Ebensee, wie der Posten eines Kapos einen politischen Mithäftling korrumpierte: *„Marcel wurde mit Hilfe eines Freundes zum Kapo ernannt und wir erhofften uns dadurch eine Erleichterung im Arbeitseinsatz. […] Eines Tages aber, als ein Lagerhäftling seine Arbeit nicht richtig machte, hat Marcel ihn geschlagen und auf die Vorwürfe seines Freundes Jean mit Ohrfeigen reagiert. Ich war sehr enttäuscht und konnte es nicht fassen, daß ein so gebildeter Mensch so tief sinken kann.“*[57]

Paradigmatisch ist diese Verwandlung in den raren Tagebüchern zu finden, so etwa bei Emil Büge, der seine Beobachtungen aus dem KZ Sachsenhausen heimlich auf kleinen Notizzetteln festhielt. Der Charakter der Verwandlung des Konzentrationärs in den Kapo kommt hier deutlicher zum Vorschein als in manch retrospektivem Bericht. Der sich verwandelnde Mithäftling wird nicht als immer schon brutaler und korrumpierter Häftling dargestellt, sondern anfangs in sympathischen Zügen geschildert, um in fließendem Übergang zum Erfüllungsgehilfen der SS zu mutieren: *„Ich selbst habe aber ebenfalls meinen Grund, mich bescheiden im Hintergrund zu halten, nachdem ich gesehen habe, wie schnell Vorarbeiter und andere Kameraden das Leben verlieren können im Verkehr mit der SS. Wozu soll ich mich Gefahren aussetzen? Josef Lammel*[58] *übernimmt diesen Posten nun, und ich muss ihm meine unbegrenzte Anerkennung zollen für das Verständnis und die Ausführung seiner Arbeiten. Er ist unermüdlich und dabei ein sehr gewandter Maschineschreiber. Er ist den SS-Beamten ‚vorn‘ eine überlegene Hilfe und hat eine ‚Nase‘, irgendwelche Akten und Schriftstücke, die man nicht auffinden kann, mit Sicherheit zu entdecken. Er verschafft sich dadurch und weil er anfangs stundenlang täglich ‚vorn‘ bleibt, um der Politischen Abteilung überall tatkräftig zur Seite zu stehen, eine gewisse Anerkennung. Weil er sich dessen bewusst ist, erlaubt er sich schon nach einigen Monaten allerhand Frei-*

54 Antelme: Menschengeschlecht, S. 27.
55 Ebd., S. 28.
56 Ebd., S. 43.
57 Freund: Arbeitslager Zement, S. 263.
58 Die Identität Josef Lammels konnte nicht geklärt werden.

heiten und Eigenmächtigkeiten, die nicht schön sind und die allmählich dahin ausarten, dass er sich selbst schon wie ein SS-Beamter vorkommt und sich ebenfalls an den ungerechten Bestrafungen der bestellten Häftlinge ergötzt, ja, am Ende sogar selber Maulschellen, Faustschläge und Fußtritte verteilt."[59] Büge hatte sich dieser Notiz zufolge nicht gemeldet, weil er wusste oder zumindest vermutete, dass jede Exponierung gefährlich sein konnte. Er steht damit für ein nicht selten zu findendes Phänomen, dass zahlreiche „alte" Häftlinge, ob „Schutzhäftlinge" oder „Berufsverbrecher", der Erhebung in die vermeintlich privilegierte Rolle aus verschiedenen Gründen entgehen wollten, oft ganz bewusst, um sich nicht in die Machenschaften der SS verstricken zu lassen. Rudolf Vacek etwa, geboren am 11. August 1903 und von Beruf Schriftsetzer, war als „Berufsverbrecher" nach Dachau und Mauthausen deportiert und dort, wie er errechnete, 367,5 Wochen eingesperrt worden. In seinem Antrag auf Aufnahme in den KZ-Verband, einem zweiseitigen Formular, in dem anzugeben war, ob der Betreffende im Lager irgendeine Funktion innegehabt hatte, betonte Vacek: *„Ablehnung jedweder Funktion!!! 2 Jahre Steinbruch ‚Wienergraben' letzte 5 Jahre Baukommando Verweigerung im letzten Jahr, den Eintritt zur SS!!!"*[60]

Anders als Büge und Vacek ließ sich Lammel allerdings wie so viele als Kapo einsetzen. Von Lammels zweifelhaften Verbindungen zu anderen Funktionshäftlingen und zur SS, die prekär, zeitlich begrenzt und brüchig waren,[61] profitierte anfangs auch das ganze Kommando. Erst mit der Zeit schien Lammel für sein Kommando unerträglich zu werden: *„Offenbar ist Lammel schon so von seiner eigenen Macht beseelt, dass er sich anmaßt, alles hätte nur noch nach seiner Pfeife zu tanzen."*[62] Es kam schließlich zum offenen Konflikt zwischen Büge und Lammel, der ihn aus dem Kommando drängen wollte. Seine Macht beruhte, so Büge, offenbar auch auf der durch das berüchtigte „Organisieren" hergestellten Verbindung zu den mittleren Chargen der SS. Büge wusste dieses Wissen zu nutzen und seine Entfernung aus dem Kommando zu verhindern: Mit dem Erkennungsdienst schwärzte er Lammel beim Chef der Politischen Abteilung an. *„Aber dieses ‚Du oder ich' muss endlich entschieden werden"*[63], wenn er und seine Verbündeten auch *„den Lammel durchaus nicht vollständig ‚zur Strecke bringen' [wollten], das widerstrebt uns"*[64]. Die schließlich gemeldeten Verstöße gegen die Lagerordnung – ein eigenmächtiges Schlagen der Neuzugänge – genügten, die mittlere Ebene der SS intervenierte nicht für Lammel, der damit abgelöst wurde. Wieder lehnte Büge ab, zum Kapo ernannt zu werden, wurde es aber letztlich doch – und genoss etwa das Privileg, sich von da an die Haare wachsen lassen zu dürfen.[65]

59 Büge: 1470 KZ-Geheimnisse, S. 57.
60 Eidesstattliche Erklärung von Rudolf Vacek, KZ-Verband/Verband der antifaschistischen österreichischen Konzentrationslager-Schutzhäftlinge, o.D. (DÖW, 20100/12612).
61 Vgl. Büge: 1470 KZ-Geheimnisse, S. 61.
62 Ebd., S. 65.
63 Ebd., S. 69.
64 Ebd., S. 68.
65 Vgl. ebd., S. 73.

Die Frage, wer wann durch wen zum Kapo oder Funktionshäftling wurde, war keine Frage der Winkelfarbe. Das lässt sich quantitativ durch den Blick auf die wenigen vorhandenen Listen „privilegierter“ Arbeitskommandos belegen. Eine solche Namensliste stammt aus dem Jahr 1944[66], sie umfasst 923 Deportierte u.a. mit Vermerk der Nationalitäten und Berufe, die in den begehrten Innenkommandos arbeiteten: Vom Kartoffelschälerkommando über die Häftlingsschuhmacherei bis zur Lagerschreibstube und Politischen Abteilung wurden hier alle vermeintlich privilegierten Gefangenen gelistet. Die Liste ist nicht gleichbedeutend mit einer Liste aller Funktionshäftlinge, denn nicht alle auf dieser Liste Verzeichneten können als Funktionshäftlinge (wobei dieser Terminus ohnehin unscharf bleiben muss) bezeichnet werden, zudem sind darauf nicht alle Funktionshäftlinge erfasst. Die Liste enthält auch keine Angaben über die Kapos der Außenkommandos und die Funktionshäftlinge der Außenlager, die hier noch hinzuzuzählen wären. Dennoch kann sie als Indiz für die Verteilung von Haftkategorien in begehrten Kommandos angesehen werden. Tabelle 7.1. zeigt eine Auswertung ihrer Haftkategorien.

Haftkategorie (SS-Bezeichnung)	Zahl	Anteil	Zahl (1944)	Anteil (1944)	Anteil an Haftkategorie
„Asozialer“	67	7,3%	985	1,0%	6,8%
„Berufsverbrecher“	200	21,7%	2.304	2,4%	8,7%
„Bibelforscher“	2	0,2%	177	0,2%	1,1%
„Homosexueller“	2	0,2%	92	0,1%	2,2%
„Jude“	0	0,0%	14.845	15,2%	0,0%
„Kriegsgefangener“	1	0,1%	5.690	5,8%	0,0%
„Rotspanier“	164	17,8%	2.484	2,5%	6,6%
„Schutzhaft“	344	37,3%	48.978	50,2%	0,7%
„Sicherungsverwahrung“	46	5,0%	4.789	4,9%	1,0%
„Wehrmachtsangehöriger“	8	0,9%	199	0,2%	4,0%
„Zivilarbeiter“	89	9,6%	16.487	16,9%	0,5%
Sonstige	0	0,0%	454	0,5%	0,0%
Gesamt	**923**	**100,0%**	**97.484**	**100,0%**	**0,9%**

Tabelle 7.1.: Lagerkommandos (MM, F/02/11). Anzahl und Anteil pro Haftkategorie im Jahr 1944 nach Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 237.

Die Tabelle zeigt eine Überrepräsentanz der „Berufsverbrecher“, obwohl nur 2,4 Prozent der Lagergesellschaft, stellten sie dieser Liste zufolge 21,7 Prozent derjenigen in begehrten Lagerkommandos. Auch als „Asoziale“, „Rotspanier“ und „Wehrmachtsangehörige“ Etikettierte sind diesen Zahlen zufolge überrepräsentiert, was die „privi-

66 Namensliste „Lagerkommandos“: maschinschriftliche Auflistung der Arbeitskommandos innerhalb des Lagers sowie der diesen Kommandos zugeteilten Häftlingen (MM, F/02/11). Den Angaben Hans Maršáleks zufolge wurde die Liste zwischen 17. November 1943 und 15. Februar 1944 erstellt.

legierten" Kommandos des Lagers angeht. Das bestätigt auch die letzte Spalte der Tabelle, die die Anteile derjenigen in „privilegierten" Lagerkommandos an allen Deportierten einer Haftkategorie wiedergibt. Während für die Gesamtheit der Häftlinge des KZ Mauthausen im Jahr 1944 betrachtet knapp ein Prozent in diesen Lagerkommandos arbeitete, lag der Anteil bei den als „Rotspanier" Klassifizierten bei 6,6 Prozent, bei den als „Asoziale" Kategorisierten bei 6,8 Prozent, bei den als „Berufsverbrecher" Erfassten bei 8,7 Prozent. Das verdeutlicht ihre jeweilige Überrepräsentation, zeigt gleichzeitig aber die Relativität dieser Zahl. Denn im Umkehrschluss waren 93,4 Prozent der „Rotspanier", 93,2 Prozent der „Asozialen" und 91,3 Prozent der „Berufsverbrecher" nicht in diesen „privilegierten" Innenkommandos des Hauptlagers beschäftigt. Hinter der Überrepräsentanz, die sich im Übrigen durch die große Abwesenheit der „Juden" und „Kriegsgefangenen" in diesen Kommandos erklärt, steht einmal mehr das Phänomen des Senioritätsprinzips: Früher ins KZ Mauthausen Deportierte, also „alte" Häftlinge, finden sich auf dieser Liste weit häufiger als die zuletzt Deportierten. Eine Zahl mag das veranschaulichen: Als Maß für die Seniorität im Lager kann die Häftlingsnummer angesehen werden. Für die Gesamtheit der Deportierten des KZ Mauthausen, deren Nummern zwischen 1 und 139.317 rangierten,[67] lässt sich die „durchschnittliche Häftlingsnummer" 64.804 ermitteln.[68] Die durchschnittliche Häftlingsnummer der auf der obigen Liste Verzeichneten liegt demgegenüber bei 11.033 – ein eindeutiger Beleg für die Wirksamkeit des Senioritätsprinzips bei der Besetzung der Funktionen.

Interessant ist ein Blick auf die Zusammensetzung der einzelnen Kommandos. Während einige durchaus heterogen zusammengesetzt waren, waren andere geradezu homogen besetzt: Zehn von elf Friseuren waren etwa als „Rotspanier" Klassifizierte, fünf von sieben im Kommando Lagerreinigung Tätige und neun von zehn im Magazin Beschäftigte waren „Schutzhäftlinge", zwölf von 19 Blockälteste und 14 von 23 im Wäschelager Tätige waren als „Berufsverbrecher" Etikettierte, und vier der acht als „Wehrmachtsangehörige" Kategorisierte waren in der Lagerfeuerwehr eingesetzt. Das deutet auf ein Phänomen hin, das man als funktionale Aufteilung der Lagerkommandos innerhalb der Häftlingsgesellschaft bezeichnen kann, die teilweise nach Nationalitäten und Haftkategorien geschah.

Für Mauthausen findet sich der direkteste Beleg für diese funktionale Aufteilung in einem Interview, das Elmer Luchterhand mit dem Mauthausen-Überlebenden Vratislav Bušek führte. Bušek arbeitete in der Zwischenkriegszeit als Jurist und Universitäts-

67 Vgl. Maršálek: Geschichte, S. 150; Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 159. Es ist darauf hinzuweisen, dass im KZ Mauthausen bis 19. Februar 1942 die Nummern der Verstorbenen wiederverwendet wurden, im KZ Gusen bis 23. Jänner 1944. Dennoch kann die Höhe der Häftlingsnummer als Indiz für die Seniorität im Lager angesehen werden (vgl. ebd.).

68 Vgl. Andreas Kranebitter: „Geschichtsforschung mit dem Taschenrechner"? Quantitative Analysen zur „Häftlingsgesellschaft" des KZ Mauthausen, in: Gerhard Botz/Alexander Prenninger/Regina Fritz/Heinrich Berger/Melanie Dejnega (Hg.): Mauthausen und die nationalsozialistische Expansions- und Verfolgungspolitik (Wien/Köln/Weimar 2021), S. 135–159, hier S. 146.

professor in der Tschechoslowakei. Luchterhand war Professor für Soziologie am New Yorker Brooklyn-College und einer der gleichermaßen bedeutenden wie vergessenen Soziologen, die ihre Forschungen zu den NS-Konzentrationslagern bereits im April 1945 begannen.[69] Er hatte im April und Mai 1945 in einigen befreiten Konzentrationslagern, unter anderem Mauthausen und Gusen, mit Überlebenden wie Zivilist*innen gesprochen und setzte diese Interviewtätigkeit ab 1950 in den USA fort. Zu den Interviewten zählten neben Sozialwissenschaftern wie Paul Neurath und Ernst Federn auch Mauthausen-Überlebende wie Bušek. Zeitlich und geografisch weit von den Ereignissen in Deutschland bzw. Österreich entfernt fanden sich hier Überlegungen zu so etwas wie einem ökonomischen Gleichgewicht zwischen den Häftlingsgruppen. Diese Befunde stehen in auffallendem Kontrast zu (späteren) Betonungen eines Kampfes zwischen „politischen“ und „kriminellen“ Deportierten wie auch zur Betonung eines allgemeinen Kampfes aller gegen alle. Luchterhand interpretierte und zitierte Bušek: „*By virtue of his extremely strategic position in the prisoner hierarchy and in the whole camp system, Steve [Vratislav Bušek – AK] was able to contribute insights into certain questions in regard to the mutual relations and interdependence of groups and power organizations within the camps. He says ‚The SS men needed the politicals for administration; they needed the greens for graft. The politicals in turn needed the greens because of the strategic position of the latter in the kitchen, and in the clothing warehouse. In Mauthausen the greens needed the politicals because of the strategic position of the latter in the hospital set-up. Politicals in the labor allocation office (Arbeitseinsatz) were also able to influence, or practically determine the assignment to jobs or alternatively the assignment to what often were fatal transports.‘ From his particular vantage point Steve observed that ‚each of the categories mentioned had certain jurisdictional areas which were definitely limited, however, by frequent SS intervention.‘ […] As noted above, the politicals needed the greens and the greens needed the politicals. A block senior might be green and the secretary might be a political. Similarly, in close working relations, prisoners of different categories might be working together.*“[70]

„Schutzhäftlinge“ und „Berufsverbrecher“ hatten Bušek zufolge also separate Zuständigkeitsbereiche oder *jurisdictional areas*, ihr Verhältnis zueinander beschrieb er eher als Interdependenz denn als Machtkampf. Bušek schien Luchterhand dabei ein besonders verlässlicher Interviewpartner gewesen zu sein, weil er etwa, obwohl politisch stark antikommunistisch, keinen Hehl aus seiner Lagerfreundschaft zu einzelnen tschechischen und deutschen Kommunisten machte.[71] Bušek habe allerdings hinzugefügt, „*the political won the fight with the greens on certain areas, and that the most successful of the politicals in the power struggle were Czech, German and Polish political, and*

69 Vgl. dazu ausführlich Luchterhand: Einsame Wölfe.

70 Elmer Luchterhand: Interviewprotokoll mit Steve [Vratislav Bušek], Elmer G. Luchterhand Papers (Brooklyn College Archives and Special Collections, Accession #2001-005, Sub-Group I, Series 1, Box 3, Bl. 8f.). Vgl. auch Luchterhand: Einsame Wölfe, S. 160.

71 Vgl. Luchterhand: Interviewprotokoll mit Steve, Bl. 4f.

specifically the Communists"[72]. Diese Charakterisierung des Verhältnisses als Machtkampf steht nicht nur in gewissem Kontrast zu seiner differenzierten Darstellung des Verhältnisses zwischen verschiedenen Gruppen zuvor, sondern auch zur Erzählung konkreter Widerstandsaktionen: Für den Widerstand sei es essentiell gewesen, wahrheitsgetreue Informationen über den Kriegsverlauf zu erhalten. Einer der Wege, diese Informationen zu erhalten, sei über das „radio repair service" gewesen, in dem „Berufsverbrecher" ein heimliches Radio betrieben hätten. „*Two ‚greens' were responsible to the underground organization, for getting the radio reports. It is noteworthy also that both of them had been in the camps for ten years, and that at liberation they were ‚re-classified' by the prisoners themselves as ‚honor prisoners'.*"[73] Die Namen der beiden lassen sich heute zwar vermuten, aber nicht mehr eruieren – über Jahrzehnte hatte niemand nach ihnen gefragt.

Rudolf Zlesak: Die permanente Gewaltsituation

Am Beispiel Franz Uneks wurde diskutiert, wie psychische und physische Prädispositionen unter den Extrembedingungen eines Konzentrationslagers von der SS ausgebeutet werden konnten, um Häftlinge als Kapos tief in die Verbrechen der SS zu verstricken. Unek ist – als schwer an Lues erkrankter, mehrfach psychiatrisch Behandelter und ehemaliges NSDAP-Parteimitglied – mit Sicherheit ein Extremfall. Die Mehrheit der Fälle anderer Kapos ist weit komplexer gelagert. Im Hinblick darauf lässt sich die These aufstellen, dass das soziale Handeln der Deportierten in den Konzentrationslagern, auch der Kapos und Blockältesten, ursächlich zu einem weit geringeren Grad mit ihrer Vorgeschichte zusammenhing. Praktiken der „Berufsverbrecher" waren nicht in erster Linie mit ihren „kriminellen Biografien" verknüpft, sondern stellten sich oftmals als Produkt der Extrembedingungen der Konzentrationslager dar. Es bleibt die Frage zu stellen, wie die Bedingungen der Konzentrationslager das Handeln beeinflussten, wie situativ Gewalt entstand und das Handeln prägte. Um die These zu prüfen, müssen wir den Blick vom Vorleben der Betreffenden abwenden und auf die KZ-Gesellschaften richten, insbesondere auf die stets prekäre Position des Einzelnen in der Hierarchie der Häftlingsgesellschaft und die permanente Gewaltsituationen der Konzentrationslager.[74]

Am empirischen Material soll ein Beispiel dieser Gewaltsituationen näher in den Blick genommen werden, ein Volksgerichtsprozess gegen Rudolf Zlesak, geboren am 11. März 1900 in Wien. Zlesak war am 26. August 1938 ins KZ Mauthausen deportiert worden und wurde in einem Prozess vor dem Volksgericht Wien 1948 wegen der Ver-

72 Ebd., Bl. 9.
73 Ebd., Bl. 10.
74 Vgl. zum Folgenden auch Andreas Kranebitter: Die permanente Gewaltsituation. Gewalthandeln von Funktionshäftlingen in Konzentrationslagern, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie, 45. Jahrgang (2020), Supplement 1, S. 89–111.

brechen der Quälereien und Misshandlungen und der Verletzungen der Menschlichkeit und Menschenwürde angeklagt, d.h. wegen Verstoßes gegen die §§ 3(1) und 4 des österreichischen Verfassungsgesetzes vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten („Kriegsverbrechergesetz").[75] Die gerichtliche Ahndung der Verbrechen in den Konzentrationslagern zeigt, wie komplex die Klärung der Frage nach der persönlichen Verantwortung sein konnte, wie tief Kapos der Konzentrationslager in die Verbrechen der SS verstrickt waren und wie bzw. aus welchen Motiven sie, aus eigener Initiative oder auf Befehl, gehandelt hatten.

Wie Rudolf Zlesak wurden mehrere Kapos unter den österreichischen „Berufsverbrechern" in Nachkriegsprozessen verurteilt: Karl Horcicka wurde in einem der Dachauer Mauthausen-Prozesse am 10. Oktober 1947 der Ermordung mehrerer Mithäftlinge für schuldig befunden, ins „War Crimes Prison Landsberg/Lech" gebracht und dort am 12. November 1948 hingerichtet.[76] Hubert Frisch, Block- und Lagerältester des Außenlagers Steyr, wurde in einem der Dachauer Mauthausen-Prozesse am 26./27. August 1947 zu lebenslänglicher Haft verurteilt.[77] Franz Steurer wurde am 10. Februar 1950 vor dem Volksgerichtshof Wien wegen des Verbrechens der Quälerei und des Verbrechens der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde, nicht aber des Mordes, zu lebenslänglicher Haft verurteilt, im August 1957 allerdings vorzeitig entlassen.[78]

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass unter den wegen Verbrechen im KZ Mauthausen Verurteilten ehemalige KZ-Häftlinge weitaus härter bestraft wurden und ihre Strafe länger absaßen als ehemalige SS-Angehörige.[79] Besonders drastisch war das in Bezug auf die Volksgerichte für den Fall Linz. Die Volksgerichte führten als Schöffengerichte von 1945 bis 1955 Verfahren auf der Grundlage der eigens verabschiedeten Gesetze des „Kriegsverbrechergesetzes" und des „Verbotsgesetzes".[80] Von 5.958 Angeklagten in Linz wurden 1.993 verurteilt, davon drei zum Tode, wobei nur bei einem das Todesurteil vollstreckt wurde – und zwar bei dem 30-Jährigen Stubenältesten des KZ

75 WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46; vgl. Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) (Staatsgesetzblatt Nr. 10, 28. Juni 1945). Vgl. auch Rabl: Mauthausen vor Gericht, S. 262f.

76 US vs. Karl Horcicka et al. (NARA, RG 549, ETO Case 000-50-5-32). Christian Rabl (vgl. Rabl: Am Strang, S. 134f.) bezeichnet Horcicka fälschlich als „AZR"-Häftling. Zur Geschichte der Dachauer Mauthausen-Prozesse vgl. allg. Florian Freund: Der Dachauer Mauthausenprozess, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 2001 (Wien 2001), S. 35–66; Tomaz Jardim (The Mauthausen Trial. American Military Justice in Germany (Cambridge/London 2012); und zuletzt Rabl: Mauthausen vor Gericht, S. 64–117.

77 US vs. Hubert Frisch et al. (NARA RG 549, ETO Case 000-50-5-38).

78 Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider: Österreichische Prozesse zu Verbrechen in Konzentrations- und Vernichtungslagern, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hg.): Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–48 (Göttingen 2007), S. 237–271, hier S. 248; Rabl: Mauthausen vor Gericht, S. 270f.

79 Vgl. Rabl: Am Strang, S. 68–78.

80 Zu den Volksgerichtsprozessen nach 1945 im Allgemeinen vgl. Claudia Kuretsidis-Haider: „Das Volk sitzt zu Gericht". Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954 (Innsbruck/Wien/Bozen 2006).

Gusen Johann Ludwig.[81] Ludwig, der nach den Nürnberger Gesetzen als „Halbjude" galt, wurde vom Volksgericht Linz wegen der Misshandlung von sechs Mitgefangenen sogar zweimal zum Tode verurteilt. Obwohl erhebliche Zweifel an einzelnen Beweisen angemerkt wurden und sogar der Oberste Gerichtshof das erste Verfahren wegen eines unzureichenden Beweisverfahrens aufgehoben hatte, wurde Ludwig in einem zweiten Verfahren erneut zum Tode verurteilt und schließlich am 25. Februar 1948 hingerichtet. Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried Garscha schreiben zu diesem Urteil: *„Diese einzige Hinrichtung im Amtsbereich des Volksgerichts Linz ist vor allem im Hinblick auf milde Urteile in Fällen, in denen wegen wesentlich schlimmerer Verbrechen verhandelt wurde, nicht unbedenklich. Man kann sich beim Studium des Akts des Eindrucks nicht erwehren, dass die Tatsache, dass ehemalige (jüdische) Häftlinge einen ehemaligen (jüdischen) Mithäftling beschuldigten, schwerer wog als andere Beweismittel, die allerdings größtenteils erst durch aufwendige polizeiliche Erhebungen beigeschafft werden hätten müssen. Auch hinterlässt die Tatsache, dass der einzige Gehenkte in einem Linzer Verfahren wegen NS-Verbrechen selbst ein Opfer des NS-Terrors war, einen schalen Nachgeschmack.*"[82]

Der Volksgerichtsprozess gegen Rudolf Zlesak in Wien endete nicht mit einem derart harschen Urteil, eignet sich aber aufgrund seines Umfangs ebenfalls zu einer detaillierten Analyse der Verhandlung, beginnend mit der Anklageschrift. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es im Folgenden nicht darum gehen kann, den Wahrheitsgehalt der jeweiligen Aussagen zu bewerten. In der historischen Kriminalitätsforschung wird stets darauf verwiesen, dass die (unbekannten) Verzerrungen und Auslassungen jeder Aussage bedeuten, dass der Anspruch, die Wahrheit eines konkreten Falls festzustellen, *„meist ein hoffnungsloses Unterfangen"*[83] bleiben muss. Damit geht es mit Gerd Schwerhoff um die Interpretation der Narrative als Analyse von so etwas wie der gesellschaftlichen Wahrheit einer Epoche.[84] In Bezug auf die Anklageschrift im Fall Zlesak lässt sich festhalten, dass schon ihr Ton eine Feinanalyse wert ist. Die Begründung der Anklage beginnt mit der Feststellung: *„Der Beschuldigte kam wegen seiner Vorstrafen im Zuge einer Aktion der Gestapo gegen Gewohnheitsverbrecher am 4.6.1938 [recte 14.6.1938 – AK] ins Konzentrationslager Dachau.*"[85] Schon grammatikalisch wird hier nicht die Aktion als Ursache der Deportation ins KZ Dachau ausgemacht, sondern die Vorstrafen, damit aber auch die vergangenen Handlungen des Beschuldigten, nicht das staatliche Handeln früherer Behörden – wobei die verantwortliche Kriminalpolizei einmal mehr durch die Gestapo ersetzt und damit ausgeblendet wird, die Verantwortung also auf die Gestapo projiziert und damit isoliert wird. Die Anklageschrift

81 Vgl. dazu ausführlich Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha: Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945, in: Fritz Mayrhofer/Walter Schuster (Hg.): Nationalsozialismus in Linz, Band 2 (Linz 2001), S. 1468–1561, hier S. 1498 und S. 1533–1535.

82 Ebd., S. 1535.

83 Schwerhoff: Historische Kriminalitätsforschung, S. 69.

84 Vgl. ebd.

85 Staatsanwaltschaft Wien, Anklageschrift, 26. November 1947 (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46).

weiter: „*Von dort wurde er am 28.8.1938 ins KZ-Mauthausen überstellt. Da er von Beruf Baupolier ist, wurde ihm die Aufsicht über Gruppen von KZ-Häftlingen, welche am Ausbau des Lagers mitarbeiten mussten, übertragen. Diese Stellung nützte er in der brutalsten Weise aus. Aus den nichtigsten Anlässen misshandelte er die Häftlinge mit Schlägen, teils mit der Hand, teils mit der Schaufel, teils mit anderen ihm gerade zur Verfügung stehenden Gegenständen, trat sie mit Füssen und beteiligte sich auch an sogenannten Hinrichtungen, die von der SS im Lager vorgenommen wurden. Seine Misshandlungen waren derart brutal, dass in mehreren Fällen danach der Tod der Opfer eintrat.*“[86] In der Formulierung fällt auf, dass der Beruf des Baupoliers ohne nähere Begründung und ohne Verweis auf jede Quelle kausal als Grund für die Auswahl als Kapo interpretiert wird. Während anderen Häftlingen durch die Formulierung, sie hätten am Lageraufbau arbeiten müssen, der Charakter ihrer Arbeit als Zwangsarbeit zugestanden wird, wird das Element des Zwangs für Zlesak nicht geltend gemacht. Im Gegenteil: Die darauffolgende Feststellung, er habe seine Stellung ausgenutzt, zielt auf die Handlungsfähigkeit des Beschuldigten ab, und zwar befreit von jeglichem Kontext. Zlesak nützt in dieser Formulierung seine Stellung offenbar vorsätzlich für seine Zwecke aus. Die in Folge geschilderten Handlungen bleiben kontextbefreit *„überschüssige“* Handlungen des Angeklagten, die er sämtlich aus eigenem Motiv völlig unverhältnismäßig *(„aus den nichtigsten Anlässen“)* begangen habe – der Handlungskontext des Konzentrationslagers bricht erst durch, als es um Zlesaks Beteiligung an SS-Handlungen geht, die kaum mehr als von ihm selbst gesteuert interpretiert werden können. Konkret geht es um Hinrichtungen, die mit dem – irritierend unpassenden – Wort „sogenannt“ die Aufzählung beschließen. Was „sogenannte Hinrichtungen“ sein sollen, bleibt unklar. Eine mögliche Interpretation könnte lauten, dass die Staatsanwaltschaft latent davon ausgeht, es gehe nicht um tatsächliche Hinrichtungen. Diese Formulierung kann wie eine Exkulpation der SS gelesen werden. Das würde auch den weiteren Fortgang der Argumentation erklären – nicht die Hinrichtungen selbst, sondern die Misshandlungen durch den Angeklagten, nämlich *seine* Misshandlungen, seien demnach brutal gewesen. Das Bild der Konzentrationslager als legitimer Strafvollzug scheint auch diesen Text zu strukturieren. Diese Interpretation scheint schließlich durch den Schluss der Antragsbegründung gerechtfertigt, der auf die Aufzählung zwölf konkreter Vorhaltungen folgt: „*Der Beschuldigte hat dadurch die ihm übertragene Stellung missbraucht. Er hat durch sein Verhalten die Tatbestände der § 3 und 4 KVG verwirklicht und wird obwohl er leugnet durch die beantragten Beweismittel zu überführen sein.*“[87] Die Formulierung suggeriert in Anspielung an klassische Arbeitsverhältnisse, wie sie im Bild des Übertragens der Stellung zum Ausdruck kommt, eine Normalität, die vom Beschuldigten – und niemandem sonst – abweichend verwendet worden sei. Der „Missbrauch“ setzt die Möglichkeit eines richtigen „Gebrauchs“ voraus. Allerdings

86 Ebd. Die Überstellung erfolgte nicht wie angegeben am 28., sondern am 26. August 1938.
87 Ebd.

bleibt die Staatsanwaltschaft die Antwort darauf schuldig, wie ein Kapo im KZ seine Stellung „richtig gebraucht" haben hätte können.

Es ist dieses Aufeinanderprallen von Logiken, das teilweise unwillkürliche Auftauchen von Selbstverständlichem, auf das eine sozialwissenschaftliche Analyse ihr Hauptaugenmerk richten sollte. Die Verhandlung des Selbstverständlichen taucht neben der juristischen Beweisführung auch in der wissenschaftlichen Vermessung des Delinquenten auf, allen voran in der gerichtsärztlichen Gutachtertätigkeit. Diese Gutachten sind historisch von großem Wert, weil sie ausführliche Anamnesen beinhalten und damit sonst nicht Erzähltes dokumentieren. Das ist auch im medizinischen Gutachten zu Rudolf Zlesak der Fall, das hier allerdings nicht von Gerichts wegen, sondern auf Antrag des Strafverteidigers beauftragt wurde. Die Misshandlungen an ihm, so Zlesak in einem Antrag auf Anraten des Verteidigers, hätten ihm Narben und Verwundungen beschert. *„Die ständigen Misshandlungen und Quälereien haben meine geistigen Fähigkeiten, insbesondere meine Entschluss- u. Ueberlegungskraft zerstört und mich zu einem willenlosen Werkzeug der Lagerwachen gemacht, sodass ich für die mir angelasteten Taten strafrechtlich nicht verantwortlich bin. Meine Zurechnungsfähigkeit ist heute noch nicht gegeben. Ich stelle den Antrag, mich gerichtsärztlich hinsichtlich meiner Zurechnungsfähigkeit zur Zeit meines KZ-Aufenthaltes und jetzt untersuchen zu lassen.*"[88] Hier wird deutlich, dass die Formel der Kapos als verlängerter Arm der SS *(„willenloses Werkzeug"*) keineswegs nur Fremdzuschreibung war, sondern Verteidigungsstrategie der Strafverteidiger, um die Zurechnungsfähigkeit und damit strafrechtliche Verantwortung zu bestreiten. Von hier aus verselbständigte sich dieses Bild zu einer generellen Umschreibung einer ganzen Gruppe von Deportierten. Das schließlich in Auftrag gegebene Gutachten des Regierungsmedizinalrats Karl Székelys stellt – nach dem körperlichem Befund *„Mittelgross, knapp genährt, reichliche Tätowierungen"*[89] – fest: *„Anamnestisch ergibt sich, dass Rudolf Zlesak 1941 oder 1942 eine schwere Schädelverletzung (Gehirnerschütterung mit länger dauernder Bewusstlosigkeit) durchgemacht hat und zeugt eine an der Scheitelhöhe gelegene Narbe für die Richtigkeit dieser Angabe. Die von Rudolf Zlesak geklagten Erscheinungen und Beschwerden – zeitweise auftretende Kopfschmerzen und Schwindelgefühle – sind als Folge der Schädelverletzung aufzufassen. An diesen Zustand muss längst eine Gewöhnung eingetreten sein.*"[90] Von Unzurechnungsfä-

88 Antrag, Rudolf Zlesak (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46).

89 Bericht und Gutachten über die am 29. September 1937 durchgeführte ärztliche Untersuchung hinsichtlich der Haftfähigkeit des Rudolf Zlesak, Wien, 23, Oktober 1947 (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46).

90 Ebd. Der Gutachter weiter: *„Er ist ein derbknochiger Mann von relativ hinreichendem Ernährungszustand, frei von besonderen Degenerationszeichen. […] Mund zahnlos, daher ist die Aussprache etwas verwaschen. […] Er ist ruhig, klar und geordnet. An der anamnestischen Befragung zeigt er wenig Interesse. […] Ueber seine Vorstrafen gibt er keine brauchbare Auskunft. Er spricht von Raufhändeln, nicht aber von den Diebstählen und gibt auch auf Befragen darüber keine Auskünfte. Er behauptet, als Maurer gearbeitet zu haben, allerdings gibt er zu, auch zeitweise arbeitslos gewesen zu sein.*" In Dachau und Mauthausen habe er ständig Schläge erhalten, etwa als er dem (später in Dachau ermordeten) Richter Alois Osio die Hände gewaschen habe, aber auch für jedes Mal, wenn er der SS widersprach und sich etwa über Prügel beschwerte. *„Den Leuten hielt er vor, sie sollten arbeiten, er sei doch nicht ihr Watschenmann.*" (Ebd.).

higkeit könne dem Gutachter zufolge also keine Rede sein, weil man sich an die erlittenen Misshandlungen im KZ, wie der Gutachter fast schon zynisch hinzufügt, medizinisch längst gewöhnt haben müsste.

Von Interesse ist aber die im Gutachten beschriebene Interaktion, konkret die Störung dieser Interaktion durch unerwartete Reaktionen des Beschuldigten. *„Zu dem Vorwurf, daß er im Lager Leute zu Tode geschlagen habe, lacht er. Aber er hört auch nur mit einem Lächeln die in seinem Namen vom Verteidiger gemachte Aeußerung, daß er durch die erhaltenen Mißhandlungen und Schläge ein willenloses Werkzeug geworden sei. Er sagt dazu nur, er sei ja kein Prominenter gewesen im KZ. Sonst habe er nichts zu sagen.“*[91] Hier – im plötzlichen und unvermittelten Lachen des Patienten – wird in zugespitzter Form das Aufeinanderprallen zweier Referenzsysteme deutlich, die sich nicht auf einen Nenner bringen lassen, ein grundsätzliches Einander-Nicht-Verstehen, das die Bahnen des Strafrechts sprengt. Die beiden Zlesak angebotenen Handlungsoptionen – die, überspitzt formuliert, individuelle Schuld der mit freiem Willen und im luftleeren Raum entschiedenen autonomen Handlung des Schlagens und Tötens auf der einen, die willenlose und schuldunfähige ohnmächtige Unterordnung unter die SS auf der anderen Seite – bringen den Beschuldigten zum Lachen oder kosten ihn zumindest ein Lächeln, weil sie die Handlungsoptionen verkennen, die er schon deshalb nicht artikulieren kann, weil sie der Linie des Strafverteidigers widersprechen. Daher nur der lapidare Satz: Er sei kein Prominenter, also keiner jener Häftlinge, denen in den Worten Hans Maršáleks *„‚auf Befehl des RFSS Hafterleichterung‘ (Haartracht, keine schwere und gefährliche Arbeit, Einzelbett sowie Sonderkost, d.h. Kost der SS-Wachmannschaften) zugebilligt wurde.“*[92]

Der von der Welt des Lagers entfernt und unberührt gebliebene Gutachter, dessen Erfahrungen nicht ermessen konnten, was ein Lager war – in Primo Levis Worten: *„Ihre Weisheit ist ‚draußen‘ geformt und erprobt worden“*[93] – schloss sein Gutachten auch damit, organische Schädigungen und Verminderungen des Verstands zu verwerfen. *„Es bleibt demnach nur der Hinweis darauf übrig, daß der jahrelange Aufenthalt im Konzentrationslager auch auf den durch viele Kerkerstrafen schon abgestumpften Mann doch noch ungünstig eingewirkt haben dürfte, ihn reizbarer machte, sodaß die ihm offenbar seit jeher anhaftende Anlage zur Brutalität noch deutlicher zum Ausdrucke kam. Man wird es für wahrscheinlich halten können, daß er damals leicht erregbar war und in der Erregung noch mehr dazu geneigt war, den Antrieben und Mißhandlungen der Mithäftlinge hemmungslos nachzugeben, als er es von Natur aus schon war.“*[94] Zwar wird Zlesak zugestanden, dass auch ihm das KZ geschadet habe – an anderer Stelle: *„daß dort auch er viele Quälereien mitmachen mußte, unterernährt war und daß auch*

91 Ebd.
92 Maršálek: Geschichte, S. 66.
93 Levi: Die Untergegangenen, S. 85.
94 Bericht und Gutachten über die am 29. September 1937 durchgeführte ärztliche Untersuchung (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46)

er geschlagen wurde“[95] –, doch scheint die Theorie des wesenhaften Verbrechers, dessen immer schon bestehende Anlage zur Brutalität und hemmungslose Natur, in anderen Worten dessen triebhafter Hang und gewerbsmäßige Gewohnheit, unweigerlich zum Ausdruck zu kommen. Staatsanwalt wie Gutachter kommen mit der diskursiven Kontinuität des „gefährlichen Berufsverbrechers“ im sowohl juristischen wie medizinischen Diskurs gänzlich ohne Analyse der Gewaltsituationen aus. Der „unverbesserliche Berufsverbrecher“ führte eben auch nach 1945 ein diskursives Eigenleben. Das Gutachten hat den Zweck, wie Foucault schreibt, von den konkreten Situationen auf die Serie der Mängel des „anormalen“ Individuums abzulenken, seine abweichenden Handlungen zu biografisieren, *„von der Tat auf das Verhalten zu schließen, vom Delikt auf die Seinsweise, und die Seinsweise als nichts anderes als das Delikt selbst erscheinen zu lassen“*[96].

Die Ermittlungen gegen Zlesak hatten nach einer Aussage des zur Staatspolizei vorgeladenen Wiener Buchhalters Karl Frechinger, geboren am 21. Oktober 1904, begonnen, der in der kriminalpolizeilichen „Sonderaktion“ nach dem „Anschluss“ ebenfalls als „Berufsverbrecher“ kategorisiert und am 8. August 1938 in das KZ Mauthausen deportiert worden war. Frechinger wurde im September 1945 von der Staatspolizei zu seinem Vorgesetzten, dem SS-Hauptscharführer Ludwig Wetchy[97] befragt, über den er *„nichts Nachteiliges aussagen“* könne. Unvermittelt schließt er den Satz an: *„Slesak, Wien 16., Huttengasse 83 war, trotzdem er selbst Häftling war, ein Antreiber der Häftlinge im wahren Sinne des Wortes. Legte ein Häftling nach Slesaks Meinung zu wenig Arbeitseifer an den Tag, wurde er von ihm, obwohl er gar kein Recht dazu hatte, geprügelt. Es war im Lager allgemein bekannt, dass Slesak auf Häftlinge so lange schlug bis sie tot waren. Ich selbst habe einen derartigen Vorfall nicht gesehen.“*[98] Nicht nur Frechinger war von der SS allerdings als „Berufsverbrecher“ kategorisiert worden, sondern auch die meisten anderen Zeugen (so Zlesaks Bruder Alexander, Georg Binder, Miroslav Kobrzek und Franz Stanek bzw. Stanitz) sowie die Geschädigten Karl Antl, Johann Anders, Johann Falland und Eugen Benesch. Die Zeugen waren dabei auf dem durchaus unüblichen Wege einer Zeitungsannonce gesucht worden, deren Text einer Vorverurteilung gleichkam. Die *Österreichische Zeitung* veröffentlichte am 19. Juni 1946 den Aufruf:

95 Ebd. Zu erwähnen ist, dass diese Begründung nicht widerspruchsfrei ist, zumal der Gutachter für den Beginn von Zlesaks Delinquenzbiografie einen *„sittlichen Tiefstand“* zu erkennen glaubt, *„der nicht in der Anlage sondern durch Verwahrlosung zu erklären sein dürfte. In den Jahren der Entwicklung spielte sich der erste Weltkrieg ab und so scheint es gekommen zu sein, daß der Untersuchte damals der nötigen Führung entbehrte und in Verwahrlosung geriet“* (ebd.). Der Gutachter scheint innerhalb des kriminologischen Diskurses insofern nicht reibungslos in der Anlagetheorie aufzugehen, sondern Umweltfaktoren in ihrer autoritären Variante ErklärungsPotential für abweichendes Verhalten zuzusprechen (die Ursache der Delinquenz entsteht hier schließlich aus der kriegsbedingten Vernachlässigung *„nötiger Menschenführung“*) – was ihn letztlich dennoch nicht daran hindert, Zlesak einen natürlichen Hang zur Brutalität zu attestieren.

96 Foucault: Anormalen, S. 33.

97 Vgl. Rabl: Mauthausen vor Gericht, S. 249f.

98 Einvernahmeprotokoll Karl Frechinger, Wien, 20. September 1945 (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46).

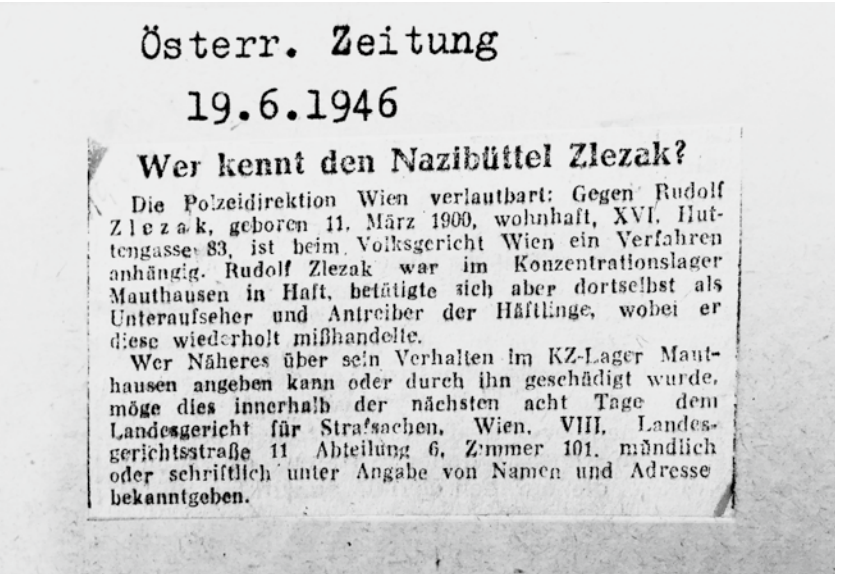

Österr. Zeitung

19.6.1946

Wer kennt den Nazibüttel Zlezak?

Die Polizeidirektion Wien verlautbart: Gegen Rudolf Zlezak, geboren 11. März 1900, wohnhaft, XVI. Huttengasse 83, ist beim Volksgericht Wien ein Verfahren anhängig. Rudolf Zlezak war im Konzentrationslager Mauthausen in Haft, betätigte sich aber dortselbst als Unteraufseher und Antreiber der Häftlinge, wobei er diese wiederholt mißhandelte.

Wer Näheres über sein Verhalten im KZ-Lager Mauthausen angeben kann oder durch ihn geschädigt wurde, möge dies innerhalb der nächsten acht Tage dem Landesgericht für Strafsachen, Wien, VIII, Landesgerichtsstraße 11 Abteilung 6, Zimmer 101, mündlich oder schriftlich unter Angabe von Namen und Adresse bekanntgeben.

Abbildung 7.3.: Die Suche nach Zeugen wurde im Fall Rudolf Zlesaks auch über Aufrufe in Medien organisiert, hier in *Österreichische Zeitung* vom 19. Juni 1946. Der Text, insbesondere die Überschrift, kam einer Vorverurteilung gleich (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46).

„Wer kennt den Nazibüttel Zlezak? […] Rudolf Zlezak war im Konzentrationslager Mauthausen in Haft, betätigte sich aber dortselbst als Unteraufseher und Antreiber der Häftlinge, wobei er diese wiederholt mißhandelte. Wer Näheres über sein Verhalten im KZ-Lager Mauthausen angeben kann oder durch ihn geschädigt wurde, möge dies innerhalb der nächsten acht Tage dem Landesgericht für Strafsachen, Wien […], mündlich oder schriftlich unter Angabe von Namen und Adressen angeben.“[99] Es kann kaum verwundern, dass die Gefangenenhausdirektion beim Landesgericht für Strafsachen Wien in einem internen Schreiben aus dem Häftling des KZ Mauthausen einen *„SS-Sturmführer“*[100] machte, gegen den auszusagen sei. Wie in anderen Verfahren[101] widersprachen sich die Zeugen auch in ihrer Einschätzung Zlesaks fundamental. Jene, die Misshandlungen und Morde anführten, gaben als Opfer überwiegend wiederum „Berufsverbrecher“ an, etwa Rudolf Mokesch.[102] Die meisten schilderten aber Misshandlungen an ihrer eigenen Person.

99 Österreichische Zeitung, 19. Juni 1946 (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46).

100 Schreiben der Gefangenenhausdirektion beim Landesgericht für Strafsachen Wien an die Volksgerichtsabteilung 6 im Hause, 21. Juni 1946 (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46).

101 Vgl. Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 114–119.

102 Zu Rudolf Mokesch vgl. https://raumdernamen.mauthausen-memorial.org/index.php?id=4&p=-2531&L=1# (aufgerufen am 4. Juni 2023).

Johann Anders, der aus der Tschechoslowakei stammte, aber von Österreich aus am 14. Juni 1938 als „Berufsverbrecher" verhaftet und ins KZ Dachau deportiert wurde,[103] beschrieb seine Erfahrungen mit Zlesak wie folgt: „*Der Besch. hat mir wegen eines geringfügigen Anlasses 2 Zähne eingeschlagen. Ich habe mich, da die Verpflegung schlecht war, von der Arbeit gedrückt. Der Besch. der dies bemerkte, stellte mich diesbezüglich zur Rede. Ich habe irgend eine Ausrede gebraucht u. schon versetzte mir der Besch. einen Schlag ins Gesicht, wobei er mir 2 Zähne ausgeschlagen hat. […] Der Besch. hat sich im allgemeinen in menschenunwürdigster Weise gegen die KZ Häftlinge benommen. Derartige Misshandlungen liess sich der Besch. fast täglich zu Schulden kommen. Unter anderem hatte der Besch. auch den Häftling Mokesch Rudolf […] sowie den Häftling Karolig auf eine Weise misshandelt, dass sie beide ihren Misshandlungen erlegen sind.*"[104] Der Arbeiter Eugen Benesch aus Schwechat, ebenfalls von 8. August 1938 bis zur Befreiung als „Berufsverbrecher" im KZ Mauthausen, beschrieb zunächst allgemeine Beobachtungen und schilderte dann seine eigene Misshandlung: In Mauthausen „*hat sich der Besch. Rudolf Zlesak als Capo über die pol. Häftlinge die grössten Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten zuschulden kommen lassen. […] Damit [mit der Ernennung als Ober-Kapo – AK] konnte er über das Leben und Sterben seiner Mithäftlinge entscheiden. Wegen des geringfügigsten Anlasses misshandelte er die Häftlinge mit wahrer sadistischer Freude. Unter andern wurde ich den Arbeits-Kommando Steinbruch zugeteilt. Bei dieser schweren Arbeit zog ich mir ein Leistenbruchleiden und wurde dreimal operiert. Es gelang mir in das Arbeitskommando Bauarbeit, wo leichtere Arbeit verlangt wurde, zu kommen. Aus Hunger entwendete ich von der Küche in der das Essen für die SS zubereitet wurde einen kleinen Eimer ca. 4 Liter Essen. Der SS-Kommandoführer sah dies und veranlasste Z. meine Nummer zu notieren und mich der Lagerleitung zu melden. Als dies geschehen war und ich mich entfernen durfte, versuchte ich, das Essen mitzunehmen. Als ich schon zehn Schritte weg war, bemerkte Z. dass ich das Essen bei mir hatte und meldete dies sofort dem SS-Mann. Dieser liess mich zurückrufen und liess mir durch Z. 25 Stockschläge mit einem Schaufelstiel verabreichen. Dabei schlug Z. so stark zu, dass meine Operationswunde neuerlich aufbrach. Ausserdem obwohl er dazu keinen Befehl hatte, begann Z. nachdem er mir drei Stockschläge verabreicht hatte und ich vor Schmerzen und Schwäche nicht mehr stehen konnte auf mir mit den Füssen herumzutrampeln. Ich stelle richtig, dass meine Operationswunde nicht durch die Stockschläge aufs Gesäss, sondern durch die Fusstritte auf meinen Unterleib aufbrachen.*"[105]

In beiden hier zitierten Aussagen schildert der jeweilige Zeuge zunächst den eigenen Verstoß gegen die Lagerordnung der SS, in einem Fall das Drücken vor der Arbeit, im anderen den Versuch, sich zusätzliches Essen anzueignen. Die „Normalität", mit der

103 Johann Anders, geboren am 2. September 1905 in Oderberg (Bohumín), war am 8. August 1938 nach Mauthausen überstellt und dort am 6. März 1940 entlassen worden und lebte nach 1945 in Spittal an der Drau.

104 Zeugeneinvernahme Johann Anders, 7. Februar 1947 (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46).

105 Zeugeneinvernahme Eugen Benesch, 1. Oktober 1946 (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46).

die Argumentation vorgebracht wird, lässt die auch durch zahlreiche Erinnerungsberichte bestätigte Interpretation zu, dass diese „Verstöße" im wahrsten Sinne normaler Teil einer Überlebensstrategie waren. Offenbar plagte auch jene, die manche als privilegiert ansahen, von Anfang an Hunger und Gewalt. Das von Johann Anders beschriebene Verhalten des Drückens vor der Arbeit ist ein Fall des oft beschriebenen *„Mit-den-Augen-Arbeitens"*[106], bei dem nur gearbeitet wurde, wenn die SS in der Nähe war. Die von Benesch geschilderte Aneignung der Suppe ist kein Diebstahl, da nicht von einem Mithäftling genommen wird, sondern ein Fall des „Organisierens"[107]. In beiden Fällen scheinen die Zeugen auch nicht die in Reaktion auf den Verstoß erfolgte Gewalt an sich anklagenswert zu bewerten, sondern die unverhältnismäßige Gewalt – die zwei ausgeschlagenen Zähne und die aufgeplatzte Operationsnarbe. Diese unverhältnismäßige Gewalt ist zudem eine individuelle, überschüssige Gewalt, die Zlesak den Zeugen zufolge aus freien Stücken vollzogen habe – im ersten Fall ist die SS vollständig abwesend, der zweite Fall wurde zunächst von einem SS-Mann entdeckt, dann aber in Fortsetzung von Zlesak an die SS gemeldet, wobei er die angeordnete Bestrafung wiederum aus eigenem Antrieb durch Fußtritte verschärft habe.

In der Hauptverhandlung vom 27. und 28. Februar 1948 wurden diese beiden Fälle letztlich (im Unterschied zu Fällen, in denen die SS in Gestalt des Kommandoführers SS-Unterscharführer Gotthilf Bareiß nicht nur offensichtlich anwesend war, sondern auch den Befehl zur Gewaltausübung gegeben hatte[108]) prominent verhandelt[109] – schließlich schien für Gericht und Häftlingsgesellschaft in diesem Punkt, der eigenen Handlung jenseits jeden Befehlsnotstands, eine Konvergenz ihres Begriffs von abweichendem Verhalten vorgelegen zu sein. Zlesaks Verteidigungsstrategie bestand in der Hauptverhandlung von Beginn an darin, auf diesem Befehlsnotstand zu beharren und sich als Werkzeug der SS darzustellen: *„Es ist wohl richtig, dass ich hie und da jemanden eine Ohrfeige gegeben habe, doch habe ich selbst Stockhiebe bekommen. Es war dies, wenn ich wegen irgend welcher Anstände der Häftlinge z.B. weil sie nicht gearbeitet haben und ich, wenn dies gesehen wurde selbst geschlagen worden bin."*[110] Vor Verhandlung des Falls von Benesch am zweiten Prozesstag hatte die Hauptverhandlung kaum gerichtlich verwertbare Hinweise auf strafrechtlich zu ahndende individuelle Schuldhandlungen erbracht. Vielmehr wurde zum einen – belastend wie entlastend – Hörensagen berichtet, zum anderen gemeinsam mit den Zeugen über die Rolle der Kapos reflektiert.

Das Hauptverhandlungsprotokoll beinhaltet Darstellungen von Interaktionen, die von den Beteiligten interpretiert wurden – etwa als der Belastungszeuge Karl Antl Zlesaks soziale Rolle als Kapo reflektierte: *„Der Angekl. hat wenn Bareis mit uns ge-*

106 Vgl. z.B. Adam: Nacht, S. 44; Pawełczyńska: Werte, S. 108; Hermann Lein: Als „Innitzergardist" in Dachau und Mauthausen. Ein Rückblick zum 50. Jahrestag (Wien/Freiburg/Basel 1988), S. 63.
107 Vgl. Luchterhand: Einsame Wölfe, S. 143f.
108 Vgl. z.B. Zeugeneinvernahme Karl Antl, 7. Mai 1947 (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46).
109 Vgl. Protokoll zur Hauptverhandlung, 27. Februar 1948, Hv 370/47 (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46).
110 Ebd., Bl. 2.

schrien hat auch mitgeschrien um zu zeigen, dass er auch etwas macht. Doch war das nicht ernst gemeint. In der Zeit, in der ich beim Baukommando war, hätte ich an seiner Stelle auch verschiedenes gemacht, da dort ein Sauhaufen und die schlechtesten Leute beisammen waren, die man sonst nirgends brauchen konnte. Der Angekl. hat wohl ev. Tritte in das Hinterteil gegeben oder mit der Hand geschlagen, doch nur deshalb, weil Bareis selbst ein Spinner war und wenn etwas nicht klappte, dann über die Capos hergefallen ist. Bareis hat sich auch immer ein Opfer gesucht und sehr viel geschlagen. Er hat dann weil er wahrscheinlich zu feig war, immer den Angekl. zu Hilfe genommen.“[111] Schon diese knappe Schilderung lässt einige Interpretationen zu: Erstens reflektierte Antl empathisch Zlesaks Rolle, versetzte sich geradezu in sie. Die Auswahl als Kapo schien also für ihn „normal“ gewesen zu sein und keine besonderen Eigenschaften des Auserwählten erfordert zu haben. Zweitens spielte Zlesak in seiner Rolle buchstäblich Theater, Schreien und Schläge gehörten dazu – die theatralische Komponente des Kapo-Handelns fiel wie Antl auch anderen Beobachtern auf, die entweder sehr reflektiert beobachtet oder durch ihre eigene Position den Mechanismus durchschaut hatten. Antl noch einmal später: „*Wenn der Angekl. Leute angetrieben hat, auch wenn er dabei mit einer Schaufel hingeschlagen hat, so hat er dies nur zum Schein getan.*“[112] Hinzuweisen ist drittens auf eine abstrakte Identifikation mit dem Arbeitsziel, die über die Gewaltandrohung gegen die Kapos hinauszuweisen scheint – das deutet die Beschwerde über die *„schlechten Leute“* und den *„Sauhaufen“* im Baukommando an. Diese Identifikation mit Arbeit und Produktion war aber nicht gleichbedeutend mit der Identifikation mit der SS. Viertens schreckte Bareiß Antl zufolge selbst vor der direkten Gewaltausübung zurück – eine Bestätigung von Randall Collins These einer generellen Gewaltinkompetenz von Menschen, der zufolge die Überwindung der Konfrontationsanspannung durch Gewalt grundsätzlich schwerfällt.[113] Bareiß konnte diese Konfrontationsanspannung überwinden, indem er Zlesak dazu zwang, sie für ihn zu überwinden.

Neben Antls Aussage war an diesem ersten Prozesstag ein weiteres Vorkommnis für das Gericht von besonderem Interesse, das mit der Frage der Sichtbarkeit bzw. selektiven Wahrnehmung verbunden war. Abgesehen von den oben erwähnten Zeugen, allesamt als österreichische „Berufsverbrecher“ etikettierte Überlebende des KZ Mauthausen, sagten mit Manuel Perez und Josef Zanko zwei nicht österreichische Zeugen aus. Perez war als „Rotspanier“ kategorisiert, d.h. als republikanischer Spanier nach Mauthausen deportiert worden, Zanko aus Trier als „Schutzhäftling“. Perez schilderte, von zehn Fällen zu wissen, in denen vor allem spanische Mithäftlinge an Zlesaks Schlä-

111 Ebd., Bl. 7.

112 Ebd., Bl. 8. Und zur eigenen Position: *„Ich habe den Angekl. erst als Häftling kennen gelernt und bin ich ihm auch etwas zu Dank verpflichtet, weil er mir dann leichte Arbeit gab und mir sagte, ich solle nur trachten nicht aufzufallen. Es hiess bei uns allgemein auch, dass er ein Spinner sei, doch dass er ein Schläger ist, habe ich nicht gehört. Spinner war er deshalb, weil er unter dem ständigen Druck des Bareis stand, der ein wirklicher Narr war. Bareis ist wenn etwas nicht in Ordnung war, über den Angekl. hergefallen. Ich selbst hätte manchesmal auch vielleicht Sachen gemacht, die nicht in Ordnung sind*“ (ebd.).

113 Vgl. Collins: Dynamiken der Gewalt.

gen gestorben seien. Er schilderte damit erstmals Vorkommnisse, die wiederum von den österreichischen Zeugen nicht gesehen wurden. Zwei davon habe er selbst gesehen, wobei er nicht mit Sicherheit sagen könne, ob Zlesak oder einer seiner Helfer der mordende Kapo gewesen sei: *„SS war keine dabei. Die Leute sind nicht aus Schwäche umgefallen."*[114] Zanko charakterisierte Zlesak als *„Einzelgänger"* und *„Sonderling"*. Seine Schilderungen wurden schließlich durch die für ein Gerichtsverfahren wohl unübliche Einmischung anderer Zeugen unterbrochen, als er Zlesak als Vertrauten des Lagerkommandanten Ziereis bezeichnete: *„Ueber Befragen des Vert.: Der Angekl. hat die Leute aus dem Grund geschlagen, weil er selbst Furcht vor dem Kommandoführer hatte. Wenn er selbst nicht geschlagen hat, wurde er geschlagen. Der Angekl. war auch die rechte Hand von Ziereis, warum er das war, weiss ich nicht. Ueber Befragen des Vors.: Warum er mit Ziereis so gut war, ist mir nicht bekannt. Vielleicht weil er tüchtig in seinem Fach war. Zeuge Frechinger meldet sich zu Wort und gibt an: Es ist richtig, dass der Angekl. überaus tüchtig in seinem Fach war und auch die Schreibarbeiten dazu hat er gut verrichtet. Zeuge Zamko meldet sich zu Wort und gibt an: Es ist auch richtig, dass der Angekl. Zigaretten verteilt hat, auch setzte er durch, dass wir ein Drittel Brot mehr bekamen. Auch Fleisch hat er gebracht. Zeuge Frechinger über Befragen des Vors.: Es ist auch richtig, dass der Angekl. beim Hauptsturmführer die Bitten vorgebracht hat und hat er auch vieles durchgesetzt. Zeuge Perez über Befragen des Vors.: Das alles ist mir nicht bekannt."*[115]

Die Bedeutung der seltsam anmutenden Szene liegt wiederum in der Dimension der Wahrnehmung, d.h. der unterschiedlichen Sichtachsen: Als Zanko Zlesak der persönlichen Nähe zu Ziereis beschuldigte, widersprachen und korrigierten nicht nur spätere Zeugen, sondern auch der Erstbelastungszeuge Frechinger, der die Ermittlungen erst ins Rollen gebracht hatte. Er unterbrach Zanko mit dem Hinweis auf die gute Arbeit des Kapos Zlesak und zählte unvermittelt mehrere gute Taten auf, die Zlesak im Lager zum Schutze der ihm unterstellten Mithäftlinge getätigt habe – Handlungen, die wiederum von Zanko umgehend bestätigt wurden. Perez, der zuvor erstmals Gewalthandlungen angesprochen hatte, die nur er gesehen und erinnert hatte, gab wiederum zu, diese Dinge nicht gesehen zu haben. Die Sicht- und Unsichtbarkeiten sind einmal mehr Beleg dafür, dass die aus den sehr unterschiedlichen Positionen resultierenden Perspektiven auf das Lager für jede Rekonstruktion sehr wichtig sind. Hier lassen sich Ansätze einer Gruppensolidarität unter den als „Berufsverbrecher" Etikettierten feststellen, die jenseits der groben und gerichtlich wie außergerichtlich ausgetragenen Meinungsverschiedenheiten einsetzte, sobald Außenstehende die Handlungsoptionen der *ingroup* und damit die Mechanismen des Lagers nicht verstehen wollten. Die zwar für die Gepflogenheiten eines Gerichts ungewöhnliche Diskussion entbrennt an einer logischen Stelle – nach der Beschuldigung durch den deutschen „Schutzhäftling" Zanko und den spanischen „Rotspanier" Perez. Zanko war als Teil der Lagerfeuerwehr

114 Protokoll zur Hauptverhandlung, 27. Februar 1948, Hv 370/47, Bl. 10 (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46).
115 Ebd.

durchaus in hoher Position innerhalb der Häftlingsgesellschaft gewesen und laut Schutzhaft-Karte des KZ Buchenwald 1933 bis 1934 Mitglied der HJ und wegen „Verkehrs mit einer Kriegerfrau" im Februar 1941 in Schutzhaft gekommen,[116] hatte also einen gänzlich anderen Deportationsweg ins KZ Mauthausen und war wie auch Perez aus Sicht der als „Berufsverbrecher" Kategorisierten keiner von ihnen.

Am Morgen des zweiten Prozesstages wurde schließlich Eugen Beneschs Aussage verhandelt. Wie in der Vorvernehmung erzählte Benesch den Verlauf seines zweimaligen Versuchs, einen Eimer Essen zu entwenden, änderte aber die Erzählung des zweiten Vorfalls ab. Seine Aussage im Wortlaut: *„Einmal hatte ich mir einen Eimer Essen entwendet und sass in einer Baracke versteckt und ass. Bareis stöberte mich dabei auf und schaffte den Angekl. an, dass er eine Meldung mache. Als ich wieder hinausging, wollte ich mir den Eimer neuerlich aneignen. Bareis sah dies und rief, jetzt nimmt er sich das Essen wieder mit. Der Angekl. sprang daraufhin auf mich zu und stiess mich mit der Faust, sodass ich niederfiel und mir die Wunde aufriss."*[117] Das Gericht, das diese Änderung bemerkte, befragte Benesch wiederholt zum genauen Ablauf. Er verstrickte sich in unterschiedlichen Versionen, sagte aber letztlich aus, dass SS-Kommandoführer Bareiß stets anwesend war und Zlesak ihn zwar geschlagen, ihm aber keine Fußtritte gegeben habe. Die Narbe sei aufgeplatzt, als er unter einem der Schläge hingefallen sei. Er habe in der Voruntersuchung anders ausgesagt, weil er Zlesaks Bruder gesehen und *„aus Zorn so ausgesagt"*[118] habe. Aus einem der wenigen Fälle einer Schilderung einer Gewaltsituation, bei der der als Kapo eingesetzte Zlesak aus eigenen Stücken in Abwesenheit der SS eine „überschüssige" Gewalthandlung von Fußtritten gesetzt hatte, wurdes in der Hauptverhandlung ein auf Befehl des SS-Kommandoführers in dessen Anwesenheit vollzogenes Schlagen. Ursprünglich hätte die Aussage Hinweise auf individuelle Schuld geboten, nämlich dass Zlesak seine Kapo-Rolle autoritätsgebunden interpretiert hatte, das zweite Suppenstehlen nicht überging, sondern der SS meldete oder gar eigenmächtig sühnte, was einen eigentlichen Bruch der Moral der Häftlingsgesellschaft bedeutet hätte, schließlich hätte er dann im Einklang mit der Autorität der SS Beneschs Eigensinn des „Organisierens" gebrochen. Nun deutete die Situation eher auf einen weiteren Fall von Befehlsnotstand hin. Was auch immer die Änderung der Aussage ausgelöst haben mochte – das Gericht nahm Benesch wegen des Verdachts der falschen Zeugenaussage vom Gerichtssaal weg in Haft.[119]

Beneschs Änderung der Zeugenaussage könnte drei Ursachen haben: Erste Variante: Er korrigierte eine Falschaussage, die er in der Voruntersuchung gemacht hatte. Zweite Variante: Er sagte auf Druck oder durch Bestechung anders aus – Fälle von Bestechung sind auch in anderen Verfahren bekannt.[120] Oder dritte Variante: Es war sei-

116 Vgl. Arolsen Archives, 1.1.5.03.002.066.292.
117 Protokoll zur Hauptverhandlung, 27. Februar 1948, Hv 370/47, Bl. 16 (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46).
118 Ebd.
119 Ebd.
120 Vgl. zum Fall Gogl Holzinger: Die zweite Reihe, S. 305.

nem Rechtsempfinden bereits unabhängig von der staatlichen Verurteilung genüge getan worden. Für letztere Interpretation spricht, dass Benesch Zlesaks Unrecht im Rahmen einer Gegenüberstellung bereits eigen-sinnig gesühnt hatte. Im Rahmen der Voruntersuchung hatte die Staatspolizei beim Volksgericht folgende Vorfallsmeldung machen müssen: *„Bei der am gestrigen Tage durch den U.[ntersuchungs]R.[ichter] angeordnete Einvernahme des Z., durch die hg. Dienststelle, wurden ihm auch 2 ihn belastende Zeugen gegenübergestellt. Einer der Beiden, ist ein ehemaliger Häftling des KZ ‚Mauthausen', dessen Capo Z. war. Z. hat diesen Zeugen seinerzeit schwerstens mißhandelt, wie z.B. die Niere schwer verletzt, woran er noch heute leidet, sämtliche Zähne ausgeschlagen, usw. Dieser Zeuge geriet bei der Konfrontierung derart in Aufregung, daß er mehrmals beruhigt werden mußte. Dennoch hat er sich momentan auf Z. gestürzt und ihm hiebei, bevor es noch verhindert werden konnte, einen Zahn seines falschen Gebisses herausgeschlagen. Z. stürzte auch, und verletzte sich dabei geringfügig am Gesicht. Die Beiden wurden sofort voneinander getrennt und der Zeuge, obwohl seine Aufregung berechtigt erschien, scharf gerügt und abgeführt.*"[121]

Zlesak wurde im Urteil des Volksgerichts Wien wegen Quälerei und Misshandlung sowie der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde schließlich zu drei Jahren schwerem Kerker verurteilt.[122] In seiner Begründung hatte das Gericht viele belastende Aussagen als unglaubwürdig verworfen, so vor allem die Aussage von Perez (in wiederum unverhohlen rassistischer Argumentation) als *„vollkommen unglaubwürdig"* und *„phantastisch"* bezeichnet: *„Der Grund hiezu mag wohl darin liegen, dass Perez als seinerzeitiger Rotspanienkämpfer aus der Zeit des spanischen Bürgerkrieges her, eine gewisse gegnerische Einstellung gegenüber alles Deutschen, worunter rassemässig natürlich auch der Österreicher fällt, übernommen hat. Er, Perez betrachtete sich nach Ansicht des Gerichtes als Ausländer und war hiedurch ohne es hiebei selbst richtig zu fühlen, im Gegensatz zu allem, was mit der deutschen Rasse irgendwie in Zusammenhang war. Hinzu kommt noch, die südlichen Völkern angeborene Phantasie.*"[123] Das Gericht hatte hier also die *ingroup* auf die gesamte „deutsche Rasse" ausgeweitet. Die Argumentation verweist auf die Wirkmächtigkeit des Konzepts der rassischen Volksgemeinschaft, die nach 1945 nicht spurlos verschwand. Auch andere Zeugen stufte das Volksgericht als unglaubwürdig ein, habe es sich bei ihnen wie im Falle der Zeugen des Außenlagers Lungitz (Gusen III) doch *„nahezu durchwegs um kriminelle Gewohnheitsverbrecher und Ausländer"*[124] gehandelt. Den Schuldspruch begründete das Gericht vor allem auf Basis der Aussagen

121 Staatspolizei beim Landes- und Volksgericht, Wien, 22. Juni 1946 (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46).

122 Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Volksgericht, 27. und 28. Februar 1948 (WStLA, 2.3.14-Vg 12 Vr 3071/46).

123 Ebd., Bl. 6.

124 Ebd., Bl. 3. Am Glaubhaftesten hielt das Gericht Zeugenaussagen von Zivilisten, die auf den Baustellen gearbeitet hatten und *„daher als Aussenstehende eine weitaus objektivere Beobachtung"* angestellt hätten (ebd.). Dass diese Zeugen Zlesak entlasteten, indem sie von Lungitz als *„normaler Baustelle"* sprachen, weil damit die eigene Verstrickung oder zumindest das eigene Wissen um die NS-Verbrechen derealisiert wurde, schien das Gericht nicht in Betracht zu ziehen.

des Zeugen Johann Anders. Die Urteilsbegründung ist insofern als reflektiert zu betrachten, weil das Gericht ungewöhnlicherweise einen unterschiedlichen Maßstab für Handlungen im „normalen" Leben und einem KZ konstatierte und den Bereich des Strafrechts damit tendenziell beschränkte: „*Es muss vorweg genommen werden, dass diese Frage [der Verletzungen der Menschlichkeit – AK] – wären diese Handlungen nicht in einem K.Z., sondern im normalen Leben also in der Freiheit begangen worden – zu bejahen wären. Der Aufenthalt in einem K.Z. an sich, stellt bereits eine überdimensionierte Verschärfung der Umgangsformen und damit der Lebensbedingungen dar, wobei für diese Verschärfung nicht die Lagerinsassen selbst sondern die Aufsichtsorgane, nämlich die SS verantwortlich zu machen ist. Daraus folgt, dass der Aufenthalt in einem K.Z. allein schon unermessliches Leid für die Betroffenen mit sich brachte. Mit anderen Worten, dass die Anhaltung an sich in Verbindung mit den hiedurch hervorgerufenen Leid allein schon nach Ansicht des Gerichtes, einen qualvollen Zustande gleichkommt. Eine Handlung, die daher im freien Leben begangen, allein schon im Sinne der §§ 3 KVG strafbar wäre, bedeutet nach Ansicht des Gerichtes, im Falle der Begehung in einem K.Z. bestenfalls eine Verfolgbarkeit nach § 4 KVG, das heisst, somit, dass die Strafbarkeit in einem K.Z. erst bei viel schwereren Misshandlungen beginnt, als es sonst der Fall ist. Auch rein subjektiv von Seiten der Betroffenen betrachtet, besteht diese Auffassung zu Recht, sahen sie doch in ihrer normalen Behandlung, die wie oben dargelegt, bereits eine Misshandlung bedeutete, keineswegs eine solche, weil es eben das Alltägliche war. [...] Daraus folgt, dass sich derselbe [Zlesak – AK] insoferne in einer gewesenen Zwangslage befand, als er gegenüber der SS-Leitung im Interesse der ihm unterstellten schuldlosen Mitgefangenen, als auch seiner selbst trachten musste, dass die Arbeiten durchgeführt und die Ordnung aufrecht erhalten wird.*"[125] Diese Zwangslage wurde neben einer Abgestumpftheit, dem eigenen Misshandeltwerden, der Tatsache, dass keine Misshandlungen nach 1942 nachgewiesen werden konnten und dass es zu Fällen von Hilfeleistungen durch Zlesak gekommen sei, als strafmildernd berücksichtigt.[126]

Der Fall Rudolf Zlesaks wurde hier rekonstruiert, weil er paradigmatisch Ambivalenzen verdeutlicht, die Schwierigkeiten nicht nur für eine juristische, sondern auch eine historisch-soziologische Interpretation mit sich bringen, die nicht reduktionistisch sein will. Im hochkomplexen, uneindeutigen Dickicht an Aussagen wurden zahlreiche Fragen aufgeworfen, die unbeantwortet blieben und unbeantwortbar bleiben. Unter Rückgriff auf die soziologische Gewaltforschung lassen die empirischen Beobachtungen einige allgemeinere Interpretationen zu. Erstens normalisieren und begünstigen totale Institutionen wie Gefängnisse an sich bereits Gewalt[127] – Quälereien kann in diesen Institutionen üblicherweise niemand entgehen, sie sind Teil der Aushandlung des eigenen Status, der Schichtung in den berüchtigten „Küchen-Strata"[128] in Häft-

125 Ebd., Bl. 9f.
126 Vgl. ebd., Bl. 13,
127 Vgl. Collins: Dynamiken der Gewalt, S. 245–258.
128 Vgl. Goffman: Asyle, S. 60.

lingskantinen. Da Konzentrationslager als spezieller Typus von totaler Institution per se Gewalt institutionalisieren, vervielfachen sich hier eine institutionell bezweckte bzw. geschaffene und eine informelle Gewalt unter den Insass*innen. Diese Verdoppelung dürfte bewirken, dass die zweite Form der Gewalt gegenüber der ersten im Vergleich zu anderen totalen Institutionen wie Gefängnissen seltener vorkommt. Das Verfahren gegen Zlesak belegt das indirekt: Gegenstand der Diskussion sind fast ausschließlich Handlungen, die Zlesak in seiner Funktion als Kapo begangen hat, keine informellen Gewalthandlungen als Teil von Statuskämpfen jenseits dieser Funktion.

Zweitens kann mit Collins festgehalten werden, dass Gewalt stets von einer Minderheit ausgeübt wird, die als Gewaltelite eine Gewaltsituation emotional dominiert.[129] Das bedeutet, dass Gewalt auch in den Konzentrationslagern ein Phänomen ist, das von Minderheiten an Mehrheiten ausgeübt wird, die Mehrheit jeder Haftkategorie an Gewalthandeln also nicht beteiligt war. Diese Elite sollte zudem nicht personell verstanden und damit essentialisiert werden, sondern situativ – „*Gewalt ist kein Produkt isolierter Individuen, sondern eines ganzen Raumes, der durch emotionale Aufmerksamkeit definiert wird*“[130]. In Zlesaks Fall bedeutet das, dass Gewalt nicht immer von Kapos ausging. Und wenn, dann nicht von ihnen als Individuen, sondern in bestimmten Situationen, sofern es nicht um die direkte Übernahme von Mordaufträgen ging.[131] Das erklärt die Widersprüchlichkeit, mit der so gut wie jeder Funktionshäftling in den Nachkriegsprozessen von verschiedenen Personen charakterisiert wurde: Dieselbe Person handelte in unterschiedlichen Situationen völlig unterschiedlich und blieb Überlebenden daher auch unterschiedlich in Erinnerung. Das Phänomen der situativen Gewaltelite erklärt aber auch, dass Kapos wie Franz Unek, die nicht nur situative, sondern permanente Gewaltelite sein wollten, fast nie überlebten, sondern nach der Befreiung ermordet wurden und so gut wie allen Überlebenden als Ausnahmeerscheinungen im Gedächtnis blieben.

Drittens kann an Collins Analyse des „Kodex der Straße“ angeknüpft werden, in dem aggressive Drohgebärden als Gewaltersatz fungieren, aber von außenstehenden Beobachtenden bereits als Gewalt empfunden werden können. Gewaltersatz kann in dieser Perspektive paradoxerweise leichte Gewalt beinhalten,[132] dadurch aber gerade schwere Gewalt verhindern: „*Die rituelle Zurschaustellung von Kampfeslust ist im goffmanschen Sinne eine Vorderbühne, deren Hinterbühne das Bewusstsein ist, dass man diese Zurschaustellung als Gewaltersatz benutzt.*“[133] Dieses Denkmodell kann auch auf die Analyse der Konzentrationslager umgelegt werden – es sei hier auf die obige Diskussion des Schlagens als Kommunikationsmittel erinnert: Die Grenze dessen, was als Gewalt anzusehen ist, verschob sich erheblich, wie sogar das Gericht in der Urteilsbe-

129 Vgl. Collins: Dynamiken der Gewalt, S. 605–619.
130 Ebd., S. 624.
131 Vgl. Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 114–118.
132 Vgl. Collins: Dynamiken der Gewalt, S. 532.
133 Ebd., S. 510.

gründung feststellte. Im KZ war leichte Gewalt dieser Gewaltersatz. Eine phänomenologische Beschreibung der im Gerichtsverfahren gegen Zlesak vorgebrachten Gewaltsituationen verdeutlicht die Grenzen dessen, was von den Beteiligten als normal angesehen wurde, geradezu paradigmatisch: Während eingeschlagene Zähne und Fußtritte jenseits des Normalen liegen, werden Ohrfeigen geradezu als Kommunikationsmittel angesehen. Der Ausnahmezustand verschiebt die Schwelle zwischen Vorder- und Hinterbühne, wenn es um Gewalt geht.

Das Theaterspielen, das mancher Zeuge an Zlesak und seiner Art zu schlagen und zu brüllen festgestellt hatte, findet sich in mehreren Erinnerungsberichten an die Konzentrationslager. Walter Adam etwa konstatierte, dass die Kapos brüllen mussten, die Art des Brüllens allerdings auch eine Kooperation zwischen Arbeitskommando und Kapos darstellen konnte: „*Sobald sie [die SS-Angehörigen – AK] abzogen, begann unser braver Capo laut und wild zu schimpfen. Das bedeutete das Zeichen, daß wir das Tempo mäßigen können. Und eine neue Schimpfwelle avisierte uns die Rückkehr der Aufseher.*“[134] Auch Primo Levi verstand die Art der Kapos, zu prügeln, als Kommunikationsmittel – nicht zufällig wurde der „Ochsenziemer“, mit dem Kapos ausgerüstet waren, im Lagerjargon „Dolmetscher“ genannt: „*Alle Kapos prügelten. Das gehörte ganz offensichtlich zu ihrer Arbeit, darin bestand ihre Art, sich auszudrücken, und das wurde auch mehr oder weniger hingenommen. Es war im übrigen die einzige Sprache, die in diesem ständigen babylonischen Sprachengewirr von allen begriffen wurde. In ihren verschiedenen Abstufungen konnten die Schläge als Antrieb zur Arbeit, als Warnung oder Strafe verstanden werden, und in der Hierarchie der Quälereien besetzten sie die letzten Stellen. Der neue Kapo hingegen prügelte anders, verkrampft, bösartig, pervers: auf die Nase, aufs Schienbein auf die Geschlechtsteile.*“[135] Der Bericht des österreichischen Sportjournalisten Maximilian Reich zeugt davon, dass diese seltsame Art der Kommunikation in der Frühphase der Lager den Opfern der jeweiligen Handlung sogar manchmal erklärt wurde. Reich berichtet davon, von einem Kapo geschlagen worden zu sein – abends rechtfertigte sich dieser allerdings: „*Einzelne, von Natur aus gutmütig, hatten das Bedürfnis, uns ihr nicht gerade kameradschaftliches Benehmen zu erklären. ‚Lieber Freund‘, meinte einmal ein Capo zu mir, nachdem er mich kurz vorher beim Herannahen eines Blockführers blutig geschlagen hatte, ‚ich wollte dich nur aufmerksam machen, daß der Hund heranschleicht‘. Er hätte das vielleicht auch zarter bewerkstelligen können, aber ich war ihm weiter nicht böse, daß der Fausthieb ärger ausgefallen war, als beabsichtigt.*“[136] Ladislaus Szücs, Häftlingsarzt im Mauthausen-Außenlager Melk, berichtet gar von einer Rettungsszene durch einen prügelnden Kapo: „*Ich war noch sehr naiv, als ich einmal (kaum) erlebte, wie der Lagerkommandant Obersturmführer Ludolph in unserer Baracke die dort befindlichen Kapos zu mehr Opferbereitschaft und Anstrengung bei der Arbeit anfachte, als ob es*

134 Adam: Nacht, S. 44.
135 Levi: Die Untergegangenen, S. 73.
136 Reich: Mörderschule, S. 103.

unser Krieg gewesen wäre. Ich stand dabei und hörte zu, bis ich, ein Niemand, ein Häuflein Elend, mich ins Gespräch mischte. ‚Man sollte die Kranken und Schwachen aus den Kommandos aussortieren, dann würde die Leistung sich im Nu bessern.' Eine Totenstille folgte für ein paar Sekunden; für mich war es eine Ewigkeit; mein Herz trommelte in meinen Ohren; durch meine Poren brach kalter Schweiß. Ludolph griff plötzlich nach seinem Dienstrevolver. Diese Plötzlichkeit war für mich wie eine Zeitlupenaufnahme. Sonst dachte ich in diesen Sekunden an nichts und niemanden und zerrte krampfhaft an meinem Glied durch ein Loch in meiner Hosentasche, bis ich einen Stoß an meiner rechten Schläfe verspürte, dessen Natur ich natürlich nicht mehr identifizieren konnte, sonst wäre mir kein Zweifel geblieben, daß dieser Tod der Tod war. Als ich draußen am Boden wieder zur Besinnung kam, mit schmerzender Schläfe und Glied – das Warme an der Nase konnte nur Blut sein –, wurde mir allmählich bewußt, daß mir was abhanden gekommen war: mein Gesicht. Ja, meine Augen! Ich sah alles verschwommen und im gleißenden Sonnenschein. Ich griff nach meinen Augen – die Brille war weg! Ich fand lediglich einige Fragmente nachher am Boden. Es leuchtete mir gleich ein: Mein Leben ist vorerst gerettet, dank dem französischen Kapo, der mich durch einen K. o. in der letzten Sekunde noch vor der Revolverkugel retten konnte, aber wie lange?"[137] In dieser Situation ist der K.-o.-Schlag des französischen Kapos, der dem SS-Offizier zuvorkommt, lebensrettend. Szücs, der in Melk von der untersten Position als ungarischer Jude bis zur obersten sozialen Position als letztlich doch selbst von der SS geschätzter Arzt verschiedene soziale Status kannte, hatte diese Interaktion analytisch scharf beschrieben. Für die Masse der Deportierten, zumal derer, die abgesehen von Arbeitssituationen nicht in direkte Interaktionen mit Kapos gerieten, blieb unbestimmbar oder unsichtbar, ob das Brüllen und Schlagen ernst gemeint war oder nicht, wie auch die Interaktionen der Kapos mit der SS nicht gesehen wurden, und wenn doch, dann nicht in allen Komponenten.

Das Phänomen ist auch in anderen Thematiken der Holocaustforschung bekannt. Der Wiener Polizeiwachtmeister Oswald Bouska, geboren 1907, war ab 1940 in Krakau eingesetzt.[138] Als SS-Untersturmführer und stellvertretender Polizeichef war er an der Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung an vorderster Stelle beteiligt, entschied sich aber bald dazu, nicht Teil der Verbrechensmaschinerie zu bleiben. Gemeinsam mit der polnischen Untergrundbewegung und einem lokalen Apotheker war er an wesentlicher Stelle – nämlich der, am Haupttor die Ein- und Ausgehenden des Ghettos zu kontrollieren – daran beteiligt, jüdische Kinder in Säcken aus dem Ghetto zu schmug-

137 Szücs: Zählappell, S. 40f. Die Interaktion ist hier im Übrigen nicht etwa deshalb „abnormal", weil Szücs in naiver Unwissenheit über die reale Praxis in den KZ (die genau darin bestand) vom Aussortieren der Arbeitsunfähigen spricht, sondern weil der neu angekommene ungarisch-jüdische Häftling mit dem früheren sozialen Oberschichtsstatus eines Arztes und der hohen Häftlingsnummer überhaupt wagt, in die mikrosituative Interaktion einzutreten. (Zu Julius Ludolph, Lagerführer der Außenlager Loiblpass, Großraming und Melk, vgl. Holzinger: Die zweite Reihe, S. 115–118.)

138 Vgl. dazu Winfried Garscha: Retter in Uniform. Anton Schmid und Oswald Bouska, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes/Manfred Mugrauer (Hg.): Wir hätten es nicht ausgehalten, dass die Leute neben uns umgebracht werden. Hilfe für verfolgte Juden in Österreich 1938–1945 (Berlin 2023), S. 181–223.

geln. Bouska bezahlte dafür später mit seinem Leben. In einer Suchaktion wurde er verhaftet und vom SS- und Polizeigericht am 26. August 1944 zum Tode verurteilt und hingerichtet. Der polnische Apotheker Tadeusz Pankiewicz erinnerte sich wie folgt an die erste Begegnung mit Bouska: „*‚Er schreit nicht etwa, er brüllt. Da er außerdem mit Wiener Akzent spricht, verstehe ich nicht, was er von mir will. Schließlich reime ich mir folgendes zusammen: Es geht ihm darum, dass ich ohne Begleitung der deutschen Polizei das Ghetto verlasse. Er sagt, man hätte mich auf der Stelle erschießen können. Ich verstehe nicht, wieso ihm so viel an meinem Leben liegt.‘ Sein Schreien, erklärte ihm Bouska einmal, sei ‚die beste Maskerade‘.*“[139]

In der Soziologie ist dieses Phänomen wohlbekannt. Pierre Bourdieu etwa beginnt eine seiner frühesten Arbeiten, den „Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft“, mit Beobachtungen formalisierter Konfliktlösungsmechanismen im Algerien der 1960er-Jahre. Oberflächlich betrachtet schien ihm erklärungsbedürftig, warum aus kleinsten Ehrverletzungen umfangreiche und zahlreiche Konflikte wurden. Konflikte würden im Normalfall relativ routinisiert ablaufen: Schädigender und Geschädigter müssten sich zwar in der Sache uneins sein, in der Ehre aber als ebenbürtig wahrnehmen, durch kollektive Prozesse mit vermittelnden Parteien könnten die Konflikte schließlich nach ungeschriebenen Spielregeln beigelegt werden. Diese Mechanismen der Konfliktaustragung konnten weit reichen, bis hin zu kriegerischen Auseinandersetzungen. Doch selbst der Krieg, das ist der springende Punkt dieser Dialektik der Konfliktaustragung, war dazu da, den Krieg zu verhindern: „*Die Kriege zwischen den ‚Parteien‘, jenen politischen und kriegerischen Ligen, die in Aktion traten, sowie die Ehre aller in der Ehre eines einzigen angegriffen wurde, nahmen die Form eines geordneten Wettkampfs an, der, weit davon entfernt, die gesellschaftliche Ordnung zu bedrohen, im Gegenteil zu ihrer Aufrechterhaltung beitrug, indem er dem Wettkampfgeist, dem Ehrgefühl […] Gelegenheit gab, sich zu manifestieren, allerdings in vorgeschriebenen und institutionalisierten Formen. Das gleiche galt für Kriege zwischen verschiedenen Stämmen. Der Kampf nahm bisweilen die Form eines regelrechten Rituals an: man beschimpfte sich, schlug sich, und dann kamen die Vermittler, die den Kampf beendeten.*“[140] Ähnlich kann für die Ordnung der Konzentrationslager behauptet werden: Die Normalität der Ohrfeigen bedrohte die Ordnung auf Seiten der Deportierten nicht nur nicht, sondern ermöglichte sie, konstituierte sie geradezu erst als Gegenordnung, die die Häftlingsgesellschaften auch waren. Deshalb findet sich so oft die verblüffende und verblüffte Feststellung ehemaliger Kapos, die zwischen diesen Formen der Gewalt trennscharf unterschieden – wie in der Aussage Zlesaks deutlich wird, er habe niemand geschlagen, sondern nur Ohrfeigen verteilt. Diese Dialektik sieht man im Fall von Szücs am Werk: In der rohen Häftlingsgesellschaft, strukturiert von sich permanent ändern-

139 Zitiert nach ebd., S. 204.

140 Pierre Bourdieu: Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft (Frankfurt am Main 1979), S. 18f.

den, wenig institutionalisierten und institutionalisierbaren Spielregeln, war Gewalt selbst Teil einer elementaren Form von institutionalisierter Gegengesellschaft, die die oft behauptete absolute Macht der SS nicht kopierte oder gar realisierte, sondern sie in die Schranken zu weisen versuchte. Dieser Versuch sollte nicht als bewusste Entscheidung zum Aufbau einer Gegenmacht missverstanden, nicht romantisierend zum Widerstand erhöht werden, er darf allerdings auch nicht ungesehen bleiben: Die Gewalt des „Ochsenziemers" verhinderte oft Schlimmeres, fügte sich aber ins System des Terrors ein. Die Gewalt sollte Gewalt verhindern, produzierte sie aber für viele erst. Der harte Schlag des Kapos verhinderte den vernichtenden Schlag des SS-Angehörigen, war für den Geschlagenen aber als dessen Ersatz oft die einzig sichtbare Form von Gewalt, die zwar ein Überleben, aber eines mit physischen Langzeitfolgen der Haft bewirkte.

Nach der Analyse der Gewaltsituationen in Zlesaks Gerichtsverfahren ist festzuhalten, dass die Häufigkeit von Gewaltsituationen nicht überschätzt werden sollte, sofern es nicht um direkte und indirekte Gewalt durch die SS geht. Für die Analyse „normaler" Interaktionen zwischen Deportierten im Konzentrationslager ist Elmer Luchterhands soziologische Perspektive wegweisend: Wenn Paarbildungen und Kleingruppenzusammenschlüsse den konzentrationären Normalfall darstellten,[141] sind weder „bestialische" Kapos noch ein Gruppenkollektiv von das Lager beherrschenden „Grünwinklern" zum Normalfall zu erklären. Werke wie Eugen Kogons „SS-Staat", die durch ihre implizite Multiperspektivität diese Offenheit darstellen und sich nicht auf eine der beiden oben geschilderten Bilder „Extremfall" bzw. „jenseits des Sozialen" reduzieren lassen, haben in der Rezeption vermutlich auch deshalb eine längere Halbwertszeit. Widmet man sich den Fällen von Kapo-Gewalt, kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass sie ihre Ursachen nicht außerhalb der Konzentrationslager hatte. Nicht das Vorleben der „Kriminellen" und der inkorporierte Habitus der Immer-Schon-Kapos sind von größter Relevanz, sondern mikrosituative Dynamiken. Die Kapo-Gewalt kann, sofern sie nicht Übernahme eines SS-Auftrags ist, zeitweise Beendigung oder Entscheidung einer offenen Situation sein – es wird gehandelt, bevor die SS handelt. In diesen Fällen kann sie als Ersatzhandlung interpretiert werden, in jede Richtung: Manchmal im Sinne der Inhaftierten, manchmal im Sinne der Beherrschenden (als stellvertretende Überwindung der Konfrontationsanspannung durch die auserwählte Gewaltelite, wie im Verhältnis des Kapos Zlesak zum SS-Kommandoführer Bareiß). Kapo-Gewalt kann schließlich Selbstjustiz sein: In der Selbstjustiz entsteht die von der SS relativ autonome Häftlingsgesellschaft, indem etwa der Brotdiebstahl nicht der SS angezeigt wird, sondern selbst hart bestraft wird, meist durch Todesstrafe.[142] Die Aussagen im Gerichtsverfahren gegen Zlesak lassen die Interpretation zu, dass Gewalt als Teil einer autonomen Gegenmacht innerhalb der Häftlingsgesellschaft gegen den SS-Staatsapparat in Stellung gebracht wurde – ein „guter Kapo" ist (aus der Sicht des Lagers) einer, der schlägt, aber einer, der gerecht schlägt.

141 Vgl. Luchterhand: Prisoner Behavior and Social System, S. 259f.
142 Vgl. Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 67f.

Die Gewaltsituationen der Lager selbst weisen über sich selbst hinaus. Wenn nicht von vornherein außerhalb der konzentrationären Situation liegende Ursachen gesucht werden, verweisen sie auf unterschiedliche Rollen innerhalb der Hierarchie der Häftlinge. Während Gewalt in den Zwischenräumen der Grauzone Handlungsoption gewesen sein kann, war sie von unten undenkbar. Paul Neurath spitzte seine Analyse auf diese Unmöglichkeit zu, im Ausnahmezustand zurückzuschlagen: „*Warum aber die große Mehrheit nicht zurückschlägt, ist leicht zu erklären: Das Lager steht unter Kriegsrecht. Die geringste Regung des Widerstands wird auf der Stelle mit einer Kugel durch den Kopf beantwortet.*“[143] Die Gewalthandlung zwischen Deportierten, in der einerseits in Sekundenbruchteilen Folgen und Sichtbarkeit abzuschätzen sind, weist andererseits über die Situation hinaus, sodass ein starkes Verständnis der Gewaltsituation fehl am Platz wirkt.

Neben der Situation ist also auch die Position zentral für die Soziologisierung des Handelns unter Extrembedingungen. In Bezug auf die Position des Einzelnen innerhalb der Häftlingsgesellschaft ist eine Theoretisierung dessen nötig, was diese ausmacht.[144] Jenseits der enggeführten terminologischen Diskussion laufen die empirischen Ergebnisse dieses Kapitels auf die Konzeption des sozialen Raums der Konzentrationslager als „permanenter Ausnahmezustand“ im Sinne des Philosophen Giorgio Agamben hinaus. Im rechtstheoretischen, politikwissenschaftlichen und kritisch-kriminologischen Kontext kam es in den vergangenen Jahren verstärkt zu Diskussionen über Ausnahmezustände als postdemokratischen Formen staatlicher Herrschaft an der Schwelle zu autoritärer Governance.[145]

Wichtig ist dabei zunächst, weder eine wissenschaftliche Version eines politischen Alarmismus zu reproduzieren, der mit einer Art Lust am Ausnahmezustand einhergeht,[146] noch ein Alltagsverständnis von „Ausnahme“ im Sinne eines temporären Anderen einer „normalen“ Entwicklung. Agambens auf Carl Schmitt und Walter Benja-

143 Neurath: Gesellschaft des Terrors, S. 356. Neurath an anderer Stelle: „*Der Mann, der im Konzentrationslager geohrfeigt wird oder über den Bock geht, hat keine andere Wahl, als dies durchzustehen, wenn er nicht Selbstmord begehen will. Der eigentliche Unterschied zum zivilen Leben aber ist: Hier erwartet niemand von ihm, dass er zurückschlägt. Sollte er dennoch zurückschlagen und umstandslos erschossen werden, wird ihn niemand als Held oder Märtyrer verherrlichen*“ (ebd., S. 375f.).

144 Die terminologische Diskussion über den Begriff der „Häftlingsgesellschaft“ soll hier nicht wiederholt werden – vgl. dazu ausführlich Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 28–32. Festzuhalten ist aber, dass der Begriff Interaktionen von Deportierten mit der SS ebenso ausblendet wie den Zwang, der im Begriff der „Häftlingszwangsgesellschaft“ noch enthalten ist. Insofern ist er, auch wenn in der Forschung etabliert, der falsche Begriff für den besser als „KZ-Gesellschaft“ bezeichneten institutionalisierten Handlungszusammenhang eines Konzentrationslagers.

145 Siehe dazu die Diskussionen in den Zeitschriften KrimJ (Andrea Kretschmann/Aldo Legnaro: Ausnahmezustände, Kriminologisches Journal, 50. Jahrgang (2018), Heft 3, S. 204–210.), PROKLA (etwa das 2016 erschienene Heft 185: Ausnahmezustand: Barbarei oder Sozialismus?) und Kritische Justiz (z.B. das Heft 1/2015 mit dem Schwerpunkt „Der Ausnahmestaat“).

146 Vgl. Günter Frankenberg: Im Ausnahmezustand, in: Kritische Justiz, 50. Jahrgang (2017), Heft 1, S. 3–18, hier S. 3. Vgl. auch Günter Frankenberg: Autoritarismus. Verfassungstheoretische Perspektiven (Berlin 2020).

min[147] zurückgehenden philosophischen Ausführungen zufolge, die etymologisch und rechtsphilosophisch argumentieren, ist der Ausnahmezustand zunächst die Suspendierung des Rechts durch den Souverän.[148] Er ist damit aber nicht einfach nur ein rechtsfreier Raum oder eine neue Gegen-Ordnung, wie es eine Diktatur wäre.[149] Neben einer normativen Ordnungstendenz (von Anomie zu Gesetz/Regel) steht eine anomische Tendenz (von Norm zu Anomie). Beide stehen sich permanent gegenüber.[150] Die Schwelle zwischen beiden ist der Ausnahmezustand, eine *„Zone der absoluten Unbestimmtheit zwischen Anomie und Recht"*[151].

In diesem Denkmodell ist der Ausnahmezustand nicht bloß eine neue Ordnung und bloß rechtsfreier Raum, in dem der Hobbes'sche Naturzustand herrsche. Normalität und Ausnahmezustand werden nicht als einfaches Innen-/Außenverhältnis gedacht, in dem der Ausnahmezustand das dem Recht Äußere wäre. *„In Wahrheit steht der Ausnahmezustand weder außerhalb des Rechtsordnung, noch ist er ihr immanent, und das Problem seiner Definition betrifft genau jene Schwelle oder eine Zone der Unbestimmtheit, in der innen und außen einander nicht ausschließen, sondern sich un-bestimmen […]. Die Suspendierung der Norm bedeutet nicht ihre Abschaffung, und die Zone der Anomie, die sie einrichtet, ist nicht ohne Bezug zur Rechtsordnung."*[152] Der Ausnahmezustand ist dann kein stabiler und statischer Zustand, sondern ein kontingenter Prozess, in dem das alte Gesetz temporär außer Kraft gesetzt wird. Die Verkündung des Ausnahmezustands ist somit erst der erste Schritt. Durch die Suspendierung des alten Rechts werden rechtsfreie Handlungen faktisches Recht, es geht um eine *„zweideutige und unsichere Zone, in der faktische Vorgänge, die per se extra- oder antirechtlich sind, in Recht übergehen und in der die Rechtsnormen unbestimmt werden und in bloßes Faktum übergehen."*[153] Hier lässt sich wiederum an die Gewaltsoziologie anschließen. Collins beobachtete etwa, dass Plünderungen meist von Menschen aus utilitaristischen Erwägungen heraus begonnen werden (in der deutschen Übersetzung ist pikanterweise von „Berufsverbrechern" die Rede[154]), schließlich aber zu einer Atmosphäre einer moralischen Auszeit führen, in der sich nach den ersten Wellen *„ganz normale Bürger aus allen Gesellschaftsschichten"*[155] beteiligen. Die Handlungen schaffen dabei neues, situatives Recht, das nicht automatisch zu entgrenzter Gewalt etwa in Form von Vergewaltigungen führt, sondern

147 Walter Benjamin hatte in These IV seines fragmentarischen Texts „Über den Begriff der Geschichte" geschrieben: *„Die Tradition der Unterdrückten belehrt uns darüber, daß der ‚Ausnahmezustand', in dem wir leben, die Regel ist. Wir müssen zu einem Begriff von Geschichte kommen, der dem entspricht. Dann wird uns als unsere geschichtliche Aufgabe die Herbeiführung des wirklichen Ausnahmezustandes vor Augen stehen; und dadurch wird unsere Position im Kampf gegen den Faschismus sich verbessern*" (Walter Benjamin: Über den Begriff der Geschichte. Werke und Nachlaß, Band 19 (Berlin 2010), S. 19).
148 Vgl. Giorgio Agamben: Ausnahmezustand. Homo sacer II.1 (Frankfurt am Main 2004), S. 58.
149 Vgl. ebd., S. 62.
150 Vgl. ebd., S. 87.
151 Ebd., S. 69.
152 Ebd., S. 33.
153 Ebd., S. 38.
154 Vgl. Collins: Dynamiken der Gewalt, S. 373.
155 Ebd.

einen neuen Code setzt. *„In der moralischen Auszeit gilt eine eigene Form gesellschaftlicher Solidarität. Der Zusammenbruch der Staatsgewalt im Rahmen einer moralischen Auszeit führt keineswegs zu hemmungsloser Gewalt, bei der jeder gegen jeden vorginge.“*[156] Ohne den Vergleich hier überstrapazieren zu wollen, bleibt festzuhalten, dass der Ausnahmezustand nicht einfach nur zu einem Zustand von Anomie führt, sondern erst den Beginn von Handlungen darstellt, die neues Recht setzen. Der Ausnahmezustand ist nicht wie die Diktatur die Machtfülle (pleromatischer Zustand) und auch mehr als Leere und Stillstand des Rechts (kenomatischer Zustand). In diesem Denkrahmen sind Nationalsozialismus und Faschismus daher keine Diktaturen, sondern Ausnahmezustände.[157]

Die Konzentrationslager können, wie Agamben an anderer Stelle ausführt, als Institutionalisierung des Ausnahmezustands, *„als verborgene Matrix, als nómos des politischen Raumes, in dem wir auch heute noch leben“*[158], aufgefasst werden. Es geht bei den nationalsozialistischen Lagern zuallererst um einen permanenten sozialen Ausschluss von als überflüssig und unverbesserlich definierten Personen, deren Definition und Deportation juristisch auf Basis des Kriegsrechts und des Ausnahmezustands ermöglicht wird. Das gilt nicht nur für die Schutzhaft, sondern auch für die Vorbeugungshaft, die ebenso direkt auf die Reichsbrandverordnung als „Verfassungsurkunde“ des Dritten Reichs verweist.[159] Der Ausschluss der einen wie der anderen wird durch den politischen und juristischen Ausnahmezustand ermöglicht. Schon von daher ließe sich begründen, dass sämtliche Opfer dieses Prozesses politische Opfer sind. Die Lager waren als dauerhaftes Provisorium Teil der NS-Gesellschaft. *„Das Lager ist der Raum, der sich öffnet, wenn der Ausnahmezustand, der im Wesentlichen eine zeitweilige Aufhebung der Ordnung war, eine permanente räumliche Anordnung, einen Bereich, der als solcher jedoch dauerhaft außerhalb der normalen Ordnung verbleibt“*[160], wenn *„der Ausnahmezustand zur Regel zu werden beginnt“*[161]. Folgt man dieser Sicht, wird das Lager als Schwelle verstehbar, als permanentes Provisorium und zur Regel gewordener Ausnahmezustand, als geordnete Unordnung und verdichtete Abfolge von Situationen. Das Lager ist in dieser Perspektive nicht einfach nur neue

156 Ebd., S. 372.
157 Vgl. Agamben: Ausnahmezustand, S. 59.
158 Giorgio Agamben: Homo Sacer. Die Souveränität der Macht und das nackte Leben (Frankfurt am Main 2002), S. 175.
159 Vgl. Fraenkel: Doppelstaat, S. 55. Dazu ist anzumerken: Das im Nationalsozialismus geplante „Gemeinschaftsfremdegesetz“ war eine Vorbereitung dafür, das „kriminelle Gen“ mit Hilfe der Kriminalbiologie nach dem Krieg auszumerzen (vgl. Wagner: Volksgemeinschaft, S. 375; ausführlich bereits Peukert: Volksgenossen, S. 262–265). Es kam aber schließlich nicht mehr zu diesem Gesetz, das ständig aufgeschoben wurde, weil das Reichskriminalpolizeiamt zwar noch 1941 auf das Gesetz gehofft haben mag (vgl. Wagner: Volksgemeinschaft, S. 378), danach aber mit dem Schwebezustand, dem existierenden Ausnahmezustand, wie ihn der „Grunderlass“ schuf, de facto und de jure institutionell zufrieden war. Ein Gesetz hätte unnötigerweise den „Normenstaat“ zurückgeholt und die bereits entfesselte Kriminalpolizei erneut „gefesselt“.
160 Giorgio Agamben: Mittel ohne Zweck. Noten zur Politik (Zürich/Berlin 2006), S. 38.
161 Agamben: Homo Sacer, S. 177.

Ordnung, die aber auf der alten basiert (Suderland), noch einfache Negation der „Normalgesellschaft" (Sofsky), sondern das Kaleidoskop, das alle Minuten seine Farbe wechselt (Neurath). Es *„ist ein Teilstück eines Territoriums, das außerhalb der normalen Rechtsordnung steht. Das deshalb jedoch nicht einfach ein äußerer Raum ist. Das darin Ausgeschlossene ist, der etymologischen Bedeutung des Wortes ‚Ausnahme' […] entsprechend, heraus genommen, es ist eingeschlossen durch seine eigene Ausschließung. Was auf diese Weise aber vor allem in der Ordnung festgehalten ist, ist der Ausnahmezustand selbst. […] Nur, weil die Lager im oben gesehenen Sinn einen Ausnahmeraum bilden, in dem das Gesetz in seiner Gesamtheit suspendiert ist, ist in ihnen wirklich alles möglich."*[162]

Alf Lüdtke und Michael Wildt haben Agambens Bild des Ausnahmezustands auf historisch-empirischer Ebene fruchtbar zu machen versucht und setzen dort an, wo Agambens Philosophie aufhört, wo im obigen Bild *„alles möglich ist"*[163]. In großer Perspektive sei die staatsrechtlich besehene Notwendigkeit zur Verhängung des Ausnahmezustandes ein modernes Phänomen – für den Fürsten bestand hier noch kein Problem: *„Der Herrscher war nicht an die Gesetze gebunden, die er selbst erließ."*[164] Erst mit der konstitutionellen Staatlichkeit begann die Diskussion, dass Not sprichwörtlich kein Gebot kenne und kurzen Prozess mache.[165] Lüdtke und Wildt interpretieren die Verhängung des Ausnahmezustands als moderne, aber konservative Maßnahme, wohl konservativste Maßnahme, die staatlicherseits als Ultima Ratio ergreifbar ist, weil sie auf nichts anderes als

---

162 Agamben: Mittel ohne Zweck, S. 39. Das Lager als Ort ist keine Ordnung. *„Einer Ordnung ohne Ortung (der Ausnahmezustand, in dem das Gesetz aufgehoben ist) entspricht nun eine Ortung ohne Ordnung (das Lager als dauerhafter Ausnahmeraum)"* (Agamben: Homo Sacer, S. 185). Agambens Thesen eröffnen auch eine postkoloniale Perspektive, in der die Lager als „innere Kolonien" gedacht werden. Agamben weist zurecht darauf hin, dass die historischen Ursprünge der Lager nicht übersehen werden sollten – die ersten Lager auf Kuba und in den Burenkriegen entstanden in den Kolonialkriegen des 19. Jahrhunderts. *„Es handelt sich um die Ausweitung eines an einen Kolonialkrieg gebundenen Ausnahmezustands auf eine Zivilbevölkerung in ihrer Gesamtheit"* (Agamben: Mittel ohne Zweck, S. 37; vgl. auch Agamben: Homo Sacer, S. 175). Hier sollte der bereits von Patrick Wagner hervorgehobene Zusammenhang zwischen den Strafkolonien und der Vorbeugungshaft nicht übersehen werden (vgl. Wagner: Volksgemeinschaft, S. 20). Nicht zufällig beginnt Robert Heindls „Der Berufsverbrecher" (Heindl: Berufsverbrecher, S. 5–105) mit einer 100-seitigen Abhandlung über die französische Strafgefangeneninsel Neukaledonien, die er geradezu ethnografisch beschreibt.

163 Vgl. Alf Lüdtke/Michael Wildt: Einleitung, in: Dies. (Hg.): Staats-Gewalt: Ausnahmezustände und Sicherheitsregimes. Historische Perspektiven (Göttingen 2008), S. 7–38.

164 Ebd., S. 12.

165 In dieser großen Perspektive ist der Nationalsozialismus Teil der Moderne und nicht Rückfall in die Barbarei. Vgl. zu einer Zusammenfassung dieser Diskussion innerhalb der Soziologie Miller/Soeffner (Hg.): Modernität und Barbarei. Die Rekonstruktion der Geschichte der nationalsozialistischen Etikettierung von „Berufsverbrechern" zeigt den modernen Charakter der Verfolgung einmal mehr: „Berufsverbrecher" sind wie ausgeführt erstens die von den Institutionen „Schwäche/Fürsorge" und „Verbrechen/Strafen" nicht Erfassten, Erfassbaren oder Verbesserlichen, der *„unübersetzbare Rest"* der kapitalistischen Moderne (Maderthaner/Musner: Die Anarchie der Vorstadt, S. 85). Zweitens ruft erst die Moderne die Krise des Subjekts aus und hält es nicht mehr für seine aus freiem Willen begangene Taten verantwortlich, sondern hält es für einen von verschiedensten Zwängen determinierten Täter – und verschiebt damit den Blick aus dem alten Vergeltungsstrafrecht weg von der vergangenen Tat auf die zukünftig gefährlichen Taten des Tätertyps, wodurch Spezial- und vor allem Generalprävention an Gewicht bekommen und die Zukunft sozialtechnisch mach- und veränderbar erscheint.

die Erhaltung des Status Quo abzielt: „*Die staatsrechtliche Kippfigur des Ausnahmezustandes dient sui generis der Verteidigung des Bestehenden und kann nur zu leicht zum Instrument des Klassenstaats werden, mit dem nicht die Verfassung der politischen Bürgerfreiheit geschützt wird, sondern die der bürgerlichen Eigentumsverhältnisse.*“[166]

Anders als Agamben fokussieren Lüdtke und Wildt aber nicht auf die juristische, sondern die empirisch-konkrete Form des Prozesses, den der Ausnahmezustand in Gang setzt und darstellt. Wenn der Ausnahmezustand kein Zustand ist, muss er anders gesagt auch im Kleinen Alltag und alltägliche Praxis sein. „*Der Ausnahmezustand ist demnach nicht bloß eine staatsrechtliche Konstruktion, die nur dann herrscht, wenn er verfassungsgemäß ausgerufen wird. Sondern der Ausnahmezustand ist gewissermaßen in den Alltag polizeilichen Handelns eingelassen, wenn vor Ort in konkreten Situationen entschieden wird, was zur Beibehaltung oder Herstellung von Sicherheit ‚notwendig‘ ist. ‚Kurzer Prozess‘ kann auch im Kleinen gemacht werden.*“[167] Diese Perspektive ist für die vorliegende Arbeit von großer Bedeutung, als Missing Link zwischen dem Prozess der Etikettierung von „Berufsverbrechern“ durch die Kriminalpolizei und dem Lager: Der Ausnahmezustand ist in Momenten polizeilicher Praktiken gegenwärtig, wenn (und weil) Recht nicht bloß angewandt wird, sondern hergestellt werden muss. Etikettierungsprozesse beinhalten Momente des Ausnahmezustands, wenn die rechtlich notwendigen Grauzonen polizeiliches Handeln dazu ermächtigen, Entscheidungen zu treffen und damit Definitionsmacht auszuüben. Hier zitieren Lüdtke und Wildt Jacques Derrida: „*Durch diese Aufhebung, die sie selber ist, erfindet die Polizei das Recht, wird sie zur rechtsetzenden, gesetzgebenden Macht, jedesmal, wenn das Recht unbestimmt genug ist, um ihr diese Möglichkeit einzuräumen. Dort, wo Polizei ist […], kann man die beiden Gewalten, die setzende, (be)gründende, und die erhaltende, nicht länger unterscheiden.*“[168] Die polizeiliche Etikettierung von „Berufsverbrechern“ im Nationalsozialismus ist im Vergleich zu jeder „normalen“ Etikettierung von „Kriminellen“ totaler und umfassender. Sie beginnt weit vor der Deportation ins Lager. Das Lager stellt die Fortsetzung der polizeilichen Etikettierungshandlung dar, die Institutionalisierung der Momente des Ausnahmezustands.[169] Das heißt also, dass das Lager der institutionalisierte

166 Lüdtke/Wildt: Einleitung, S. 14.
167 Ebd., S. 21.
168 Derrida, zitiert nach ebd., S. 21f.
169 Diese Perspektive würde auch den Blick für einen historischen Institutionenvergleich öffnen, etwa der nationalsozialistischen Lager mit den frühen Zuchthäusern (vgl. dazu z.B. Krause: Geschichte des Strafvollzugs). Zuchthäuser entstanden im Frühkapitalismus an Orten des Handels (Amsterdam, Hamburg, Bremen etc.) und führten durch Enteignung und Arbeitszwang faktisch zu einer Freisetzung des neu entstehenden Proletariats. Dabei schafft der heterogene Zweck der Zuchthäuser zunächst heterogene Insass*innen – in ihnen leben Prostituierte, „Irre“, Strafgefangene, Arme, Alte und Waisen. Anstaltsordnungen sind Modelle für spätere Anstalten und inkludieren Gewalt in oft taxativ kodierten Situationen, etwa beim Initiationsritual des Willkommens (vgl. ebd., S. 53) und bei Verstößen gegen die Anstaltsordnung. Auch Zuchthäuser hatten Präventivcharakter, wobei der soziale Ausschluss im Unterschied zu den KZ auf eine zeitlich unbefristete Besserung abzielte, bis der vorgebliche Zweck erfüllt war (vgl. ebd., S. 39). Die Zuchthäuser als Manifestationen des Ausnahmezustands wurden im historischen Verlauf allerdings als Orte des Strafvollzugs in die Rechtsordnung integriert und damit umfunktioniert.

Raum ist, in dem die Momente des Ausnahmezustands ausverhandelt werden, aber bereits im polizeilichen Handeln als Potential angelegt sind. Umgekehrt steht der juristische Akt, den Ausnahmezustand zu verhängen, erst am Beginn, ist nicht Handlung an sich, sondern überhaupt erst Ermöglichung von Handlungen – der Ausnahmezustand schafft ein *„Terrain der Möglichkeiten zu Gewalt – nicht nur für traditionelle Gewalthaber wie Militär und seit dem 19. Jahrhundert auch die Polizei, sondern für alle"*[170]. Lüdtke und Wildt betonen gegenüber Agamben eine praxeologische Sicht. Der Ausnahmezustand ist nicht anomischer Raum, in dem Gesetzeskraft ohne Gesetz existiert, sondern schafft neue Alltagspraktiken. *„Die Annahme der Anomie verdeckt die vielfältigen Aneignungsweisen des Ausnahmezustands, der eben nicht bloß einen ‚Zustand' darstellt, sondern ebenso eine Arena von Möglichkeiten, auch von Ermächtigungen, um eigene wie eigen-sinnige Sicherheiten herzustellen."*[171]

Im ausgerufenen Ausnahmezustand wie in den polizeilichen Alltagshandlungen im Kleinen wurde historisch gesehen der Gewalt monopolisierende Staat gemacht. Die Herstellung der Staatlichkeit ist nicht als Top-Down-Mechanismus zu denken, sondern als Aushandlungsprozess der Vielen: *„Staat erweist sich als Moment von Herrschaftspraxis, das nicht per Verfassung dekretiert, sondern von vielfältigen Akteuren immer wieder hergestellt wird, weder ‚von oben' noch ‚von unten'. Vielmehr wird Staat ‚wirklich' in mehrseitigen Aushandlungsprozessen, vor allem in den Praktiken der Vielen, in denen sie Staat und die von staatlichen Ansprüchen bestimmten Situationen ungeachtet aller Ungleichgewichte aneignen, also zu nutzen (aber auch zu umgehen, ignorieren) suchen. Staat bleibt bei aller Gewaltsamkeit fragil und prekär genug, um keineswegs ‚sicher' zu sein."*[172] Mit Blick auf den NS-Staat sind dessen Konzentrationslager wie jede totale Institution *„gleichsam wie ein Staat"*[173] – in Kogons Worten: ein „SS-Staat". Für den Blick auf die Grauzoneninteraktionen innerhalb der Lager ist das nicht in einem relativistischen Sinne zu verstehen, etwa in der Form, dass der NS-Terror der Lager auch von unten produziert worden sei, sondern in dem Sinn, dass auch der SS-Staat keine absolute Macht oder ein von oben eingeführtes, dekretiertes Ding gewesen sei. Auch er kommt nicht ohne eigene und eigen-sinnige Aneignungspraktiken aus. Das Studium der Grauzoneninteraktionen ist insofern das mikrosoziologische Studium der eigen-sinnigen Aneignungspraktiken von Sicherheit. Und Sicherheit garantiert nur der eigene Staat der Häftlingsgesellschaft gegen den SS-Staat, allerdings mitnichten für alle.

In der Rolle der Funktionshäftlinge, also der Kapos, Blockältesten etc. laufen zwei Funktionen zusammen: Funktionshäftlinge sind Teil der SS-staatlichen Ordnung, aber auch Teil der häftlingsgesellschaftlich-staatlichen Gegenordnung. Das ist auch historisch gesehen der Fall[174] – sie sind sowohl Kalfaktoren als auch Vertraute bzw. Vertre-

170 Lüdtke/Wildt: Einleitung, S. 22.
171 Ebd., S. 23.
172 Ebd., S. 23f.
173 Goffman: Asyle, S. 81.
174 Vgl. Wachsmann: KL, S. 122f.

ter, im Lagerjargon ursprünglich „Schieber" genannt, wie sich der Soziologe Paul Massing unter dem Pseudonym Karl Billinger erinnerte: „*Der ‚Schieber' war der von den Häftlingen stillschweigend anerkannte Vertrauensmann einer Arbeitskolonne. Er hatte in ihrem Namen mit der Wache zu verhandeln und alle ‚organisatorischen' Fragen zu erledigen, worunter die ‚Sozialisierung' von extra Brotrationen von besonderer Bedeutung war. Durch stille Uebereinkunft war er von der Arbeit befreit. Die übrigen Häftlinge übernahmen sein Teil mit. Aber dafür verpflichtete ihn seine Stellung dazu, scharfsinnig und erfinderisch zu sein, gewandt und geschickt im Umgang mit der SS. War die Arbeitskolonne mit ihm unzufrieden, musste er ‚zurücktreten', um einem besser Geeigneten Platz zu machen.*"[175] Es geht in ihrem Fall sowohl um die eigen-sinnige Übernahme und Stellvertretung für den SS-Staat, die manchmal auf eine Konvergenz, manchmal auf einen Widerspruch hinauslaufen konnte, als auch um die Durchsetzung von Sicherheit gegen den SS-Staat – „Handlanger" und „Werkzeuge" sind diejenigen, die diese Funktionen übernehmen, in beiden Fällen jedenfalls nicht.

175 Karl Billinger (=Paul Massing): Schutzhäftling Nr. 880 (München 1978), S. 57f. Massing war neben Karl August Wittfogel der zweite Mitarbeiter des Frankfurter Instituts für Sozialforschung, der in der Frühphase des Nationalsozialismus in ein Konzentrationslager verschleppt worden war und nach seiner Entlassung (in Massings Fall bereits 1935) seine Erinnerungen veröffentlichte. Zu Paul und dessen Frau Hede Massing, die den amerikanischen Geheimdienstapparat der Sowjetunion aufgebaut hatte und inmitten des Großen Terrors 1938 in die Sowjetunion zurückbeordert wurde, im Gegensatz zu vielen anderen unbehelligt blieb und später erneut in die USA emigrierte, vgl. Hede Massing: Die grosse Täuschung. Geschichte einer Sowjetagentin (Freiburg/Basel/Wien 1967); Helmut Dahmer: Freud, Trotzki und der Horkheimer-Kreis (Münster 2019), S. 215–253; Eva-Maria Ziege: Antisemitismus und Gesellschaftstheorie. Die Frankfurter Schule im amerikanischen Exil (Frankfurt am Main 2009), S. 142f.

8. Franz Schächle. Oder: Flucht ins Zuchthaus

Als „Berufsverbrecher“ Etikettierte sind nicht nur passiv Verfolgte, sondern reagieren aktiv auf die geänderten Bedingungen nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich. Eine ihrer Strategien gegen die Verfolgung nennen sie später „Flucht ins Zuchthaus“ – in KZ-Haft geben sie strafrechtlich relevante Delikte zu, um in Justizhaft überführt zu werden. Den Konzentrationslagern entkommen sie meist dennoch nicht. Denn nach 1942 werden auch Justizgefangene als „Sicherungsverwahrte“ zur „Vernichtung durch Arbeit“ in die Konzentrationslager deportiert.

Ein Bild von einem Führer

Der „Anschluss" Österreichs an das Deutsche Reich inspirierte Franz Schächle, geboren am 17. Februar 1907 in Wien, zu einer Geschäftsidee: Er handelte mit Hitler-Bildern und Hakenkreuzabzeichen. Mancher Geschäftspartner, den Schächle bei diesen Aktivitäten hinzuzog, fühlte sich jedoch bald übervorteilt. Einer davon war Wilhelm Wegner, der Schächle am 24. Juni 1938 anzeigte. Er habe Schächle, *„derselbe ist von kleiner Statur, Augen dunkel, klein etwas schielend, schwächliche Figur"*[1], unter dem Namen Josef Berger am 3. Mai 100 „Führerkarten" samt Marken im Wert von 40 Reichsmark übergeben, die dieser zur Wertsteigerung mit einem speziellen Poststempel abzustempeln versprach. Schächle habe dies auch getan, die Karten dann allerdings eigenmächtig verwertet. Wegner schloss seine Anzeige mit der Bitte: *„Ich stelle hiermit den Antrag als Geschädigter, um Inhaftnahme des genannten Berger, der seit dem unauffindbar ist, damit weiterer Schädigungen anderer Volksgenossen nicht entstehen können."*[2]

Schächle wurde am 8. Juli 1938 im Logierhause in der Novaragasse im zweiten Wiener Gemeindebezirk unter dem Namen Otto Riedl verhaftet.[3] Die Unterkunft war eines der vielen Elendsquartiere in Wien,[4] der Journalist Bruno Frei beschrieb es bereits 1920: *„Das Massenquartier Novaragasse 45 nennt sich vornehm Hotel Garni. Die Tafeln am Haustor kennzeichnen es als Fremdenherberge. Der gestrenge Portier, sowie die Maße des Unternehmens lassen sofort erkennen, daß man es hier mit einer anderen Gattung von Asylen zu tun hat. [...] Das Quartier hat sechs Säle zu 40 bis 44 Betten. Es schlafen hier also allnächtlich zirka 250 Männer – Frauen sind ausgeschlossen. Für einen Strohsack werden 80 Heller, nach Torsperre K[ronen] 1 eingefordert. [...] Die Männer liegen meist nackt, ohne Hemd, im wochenlang nicht gereinigten Bett. Im Sommer soll es wegen der Ungeziefer unerträglich sein. Früher gab es auch Bettwäsche. Das hat aufgehört. Und nichtsdestoweniger wird das Quartier allabendlich bis auf den letzten Platz voll."*[5]

Geschädigt, stellte die Kriminalpolizei bald fest, habe Schächle nicht nur seinen „reichsdeutschen" Geschäftspartner, den er als Kartenhausierer kennengelernt habe. Im März 1938 soll er *„unter falschem Namen einer Firma in Wr. Neustadt mehrere 1000 Stück Hakenkreuzabzeichen herausgelockt und sodann zu Schleuderpreisen weiterveräussert haben"*[6]. In seiner Vernehmung erzählte Schächle ausführlich von seinen Geschäftsprakti-

1 Anzeige Wilhelm Wegners an die Kriminalpolizeileitstelle Wien, 24. Juni 1938 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38, Sch 147).
2 Ebd.
3 Meldung, Staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizeileitstelle Wien, 8. Juli 1938 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38 Sch 147).
4 Vgl. dazu die Sozialreportagen von Max Winter: Im dunkelsten Wien (Wien 1904) und Emil Kläger: Durch die Wiener Quartiere des Elends und Verbrechens. Ein Wanderbuch aus dem Jenseits (Wien 1908).
5 Bruno Frei: Jüdisches Elend in Wien (Wien/Berlin 1920), S. 78f.
6 Meldung, Staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizeileitstelle Wien, 8. Juli 1938 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38, Sch 147).

ken, bestritt aber jegliche Schädigungsabsicht seiner Geschäftspartner. Eigentlich Gärtnergehilfe, sei er meist arbeitslos und friste sein Leben durch Hausieren und Gelegenheitsverdienste. Er habe einige Tage nach dem „Umbruch", wie man den „Anschluss" im März 1938 nannte, bei einem Spenglermeister 3.000 Hakenkreuzabzeichen bestellt, von denen er 500 bezogen und verkauft habe. Außerdem gebe er zu, beim Postkartenverlag Donauland 1.600 Postkarten mit „Führer"-Motiv bezogen und nur angezahlt zu haben.[7] Auch die Abmachung mit Wegner leugnete er nicht. „*Am kritischen Tage [3. Mai 1938 – AK] war ich im I. Bezirk beim Deutschen Verkehrsbüro mit dem Verkaufe von Hitlerbildern (Postkartenformat) beschäftigt und bei dieser Gelegenheit offerierte mir Wilhelm Wegner gleichfalls derartige Hitlerkarten. Zuerst ersuchte er mich eigentlich nur, ich möge ihm 200 Stück Führerkarten mit dem Sonderstempel ‚Der Tag des Grossdeutschen Reiches Wien am 9. April 1938' versehen lassen. […] Ich trug diese 200 Führerkarten zu einem mir seit mehreren Jahren bekannten Postbeamten, dessen Name ich verweigere, und ersuchte diesen um Abstempelung der Karten.*"[8] Der Postbeamte habe allerdings nur 109 der 200 Karten abstempeln können und dafür von Schächle fünf Schilling erhalten. Die Karten habe er Wegner am selben Tag übergeben, der ihm aufgetragen habe, die 91 verbleibenden Karten auch abstempeln zu lassen und nach Berlin zu senden oder in Wien abzusetzen, wo er später mit ihm abrechnen wolle. Er habe Wegner nach einigen Tagen vom erfolgreichen Verkauf der Karten berichtet und 30 RM übergeben – wodurch, so Schächle, Wegner eigentlich ihm etwas schuldig sei, und sei es nur die Gasthausrechnung: „*Ich habe an Wilhelm Wegner für die Abstempelung der Karten und Gasthausspesen noch eine Forderung im Betrage von ca. 5 RM.*"[9] Die Kriminalpolizei schenkte ihm wenig Glauben. Sie fragte ihn, warum er trotz der behaupteten Redlichkeit falsche Namen verwendet habe. „*Unter dem falschen Namen Riedl meldete ich mich deshalb an, weil ich befürchtete, ausgehoben und als wiederholt Vorbestrafter in das Arbeitslager abgegeben zu werden.*"[10]

Offenbar suchte sich die Nachfrage nach Hitler-Bildern nach dem „Anschluss" ihr Angebot, das nicht ausschließlich von offizieller Seite abgedeckt werden konnte. In Deutschland war die Machtübergabe an die Nationalsozialisten bereits 1933 ein propagandistisch stark gelenktes Medienereignis gewesen. Bilder von Hitler, meist von dessen Leibfotograf Heinrich Hoffmann aufgenommen, überschwemmten die Bevölkerung. Sie wurden ebenso politisch vermarktet wie in der Bevölkerung nachgefragt.[11] Das galt nach dem „Anschluss" auch für die Situation in Österreich. Auf den Plan traten „reichsdeutsche" Privatunternehmer wie Wegner, die auf lokale Akteure wie Schächle angewiesen waren, was die Veredelung und Distribution ihres Produkts betraf. Wegners Anzeige zeugt davon, dass dieses Zusammenfinden „volksgenössischer" Akteure nicht reibungslos funktionierte, da man Renitenz und Eigen-Sinn der lokalen Unter-

7 Niederschrift mit Franz Schächle, 10. Juli 1938 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38, Sch 147).
8 Niederschrift mit Franz Schächle, 8. Juli 1938 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38, Sch 147).
9 Ebd.
10 Ebd.
11 Vgl. für einen Überblick Paul/Wildt: Nationalsozialismus, S. 88–102.

nehmer nicht bedacht hatte. Die Möglichkeit, den privaten Konflikt unter Anrufung der Kriminalpolizei staatlicherseits lösen zu lassen, scheint allen Beteiligten in diesem Juni 1938, in dem Monat der „Sonderaktion" gegen „Berufsverbrecher" und der „Juni-Aktion" gegen „Asoziale", klar gewesen zu sein. Nicht nur Schächles Verantwortung belegt, dass es bereits ein Wissen über „Arbeitslager" und die Gefahr der „Aushebung" von Vorbestraften gab, die wohl auf die „Sonderaktion" verweist. Auch der um seinen Spekulationsgewinn Geprellte scheint bei seinem „Antrag auf Inhaftnahme" mit einem Wissen um das Instrument der Vorbeugungshaft operiert zu haben. Schließlich war in seinem Schreiben nicht von Betrug oder Veruntreuung die Rede, nicht von einem strafrechtlichen Delikt, das zu verfolgen sei, sondern von einer Inhaftierung zur Vermeidung weiterer Schädigungen an der „Volksgemeinschaft". Dieses Wissen konnten die Geschäftspartner nutzen. Es erlaubte dem unbescholtenen, deshalb aber nicht minder dubiosen Geschäftsmann (der selbst riskierte, dass ihm das heimliche Abstempeln der Hitler-Bilder übel ausgelegt werden könnte), seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen, es zwang die Vorbestraften zur Vorsicht und Anpassung ihrer Geschäftsstrategien. Beide hatten sich auf die neue Situation nach dem „Umbruch" eingestellt. Schächle versuchte seine Strategieanpassung zwar auf kreative Weise, aber nicht besonders erfolgreich. Nach Wegners Anzeige verhaftet, stellte die Kriminalpolizei fest, dass er am 3. Februar 1938 ebenfalls wegen Betrugs zu fünf Monaten Kerker verurteilt worden, aber nicht zum Strafantritt erschienen war. Seine Begründung: „*Zum Strafantritt habe ich mich nach Ablauf der 8 Tage deshalb nicht gemeldet, weil ich mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen politischen Veränderungen annahm, dass mir die zu verbüssende Strafe eventuell amnestiert werden könnte.*"[12] Die Amnestierung fand nicht statt, gesucht wurde Schächle aber auch nicht.

Die Kriminalpolizeileitstelle Wien ging in Schächles Fall doppelt vor: Sie erstattete Anzeige bei der Staatsanwaltschaft und nahm Schächle in Vorbeugungshaft.[13] Die Justiz bezog seinen Fall in einen größeren Fall ein, der erst 1940 vor dem Landgericht Wien gegen 21 Personen verhandelt wurde.[14] Die Kriminalpolizei deportierte Schächle, der am 24. August 1938 seine kombinierte Strafhaft verbüßt hatte,[15] am 12. November

12 Niederschrift mit Franz Schächle, 10. Juli 1938 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38, Sch 147).

13 Schächle wird am 12. Juli 1938 mit der „Übergabsnote" vom 11. Juli 1938, II D 16414/38 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38, Sch 147) dem LG Wien übergeben. Als Beruf wird „Gärtnergehilfe" notiert, als Aufenthaltsort „II., Novaragasse Nr. 45 (Logierhaus)". Personenbeschreibung: „*Größe: 167cm / Haare: dklbrünett / Augenbrauen: " / Nase: normal / Zähne: oben schadhaft u. 2 fehlen / Gesichtsfarbe: blass / Kennzeichen am Körper: keine / Körpergestalt und -haltung: gerade / Augen: dklbraun / Bart: glattrasiert / Mund: normal / Kinn: " /Kennzeichen im Gesichte: keine / Sprachen: deutsch u. tschechisch / Mundart: Wiener Dialekt / Stimme: leise / Kleidung: defekt." (ebd.).*

14 In der Berichterstattung war von 22 Personen die Rede, verurteilt wurden laut Strafakt aber 21.

15 Eine Note der Gefangenhausdirektion des Landgerichts Wien vom 13. Juli 1938 konstatierte, dass Schächle seine mit früherem Urteil wegen Betrugs vom 3. Februar 1938 verhängte Strafe von acht Monaten schwerem Kerker am 24. August 1938 „*normal beenden*" würde (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38, Sch 147). Laut Vorbeugungsakt wurde er am 16. Oktober 1938 in Vorbeugungshaft genommen und blieb einen Monat lang in Wien, bevor er ins KZ Dachau transportiert wurde (Vgl. AGFl, S.27.0226_2455/ITS/109924, im Folgenden zitiert nach Originalakt in Arolsen Archives, 1.1.8.82418693).

ins KZ Dachau, das ihn am 11. Februar 1939 ins KZ Flossenbürg überstellte.[16] Die Mehrfachbestrafung drückt auch in Schächles Fall aus, dass der seinem Wesen nach „unverbesserliche Verbrecher" mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln weggesperrt werden sollte. Dass dieser Prozess zwar routinisiert, aber nicht automatisiert ablief, soll im Folgenden gezeigt werden. Denn von Schächle ist ein Vorbeugungsakt erhalten geblieben – ein Aktentypus, der das Ritual der Anordnung der Vorbeugungshaft zeigen lässt, in dem die sachbearbeitenden Kriminalpolizisten bürokratisch oberflächlich die *„Prozeduren des justiziellen Strafverfahrens nachahmten"*[17]. Die Richtlinien des „Grunderlasses zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" vom 4. April 1938 enthielten eine Aufzählung der Beilagen, die einem Antrag der Kriminalpolizeistelle an das Reichskriminalpolizeiamt auf Vorbeugungshaft beizugeben waren und eine bürokratisch routinisiert ablaufende Vorgehensweise verrieten. Einer Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft waren beizulegen: ein Protokoll der *„Eröffnungsverhandlung"*, ein *„krimineller Lebenslauf"*, ein *„kriminalbiologischer Fragebogen in zweifacher Ausfertigung mit nach den hierzu ergehenden allgemeinen Bestimmungen"*, eine *„Handschriftprobe (sofern schreibender Rechtsbrecher)"*, ein Vorstrafenverzeichnis bzw. Strafregisterauszug, ein Fingerabdruckblatt, drei *„dreiteilige Lichtbilder nebst Personenbeschreibung"* und eine Einlieferungsanzeige.[18]

In Schächles Fall stand in der „Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft" (Abbildung 8.1.) vom 17. Oktober 1938: *„Franz Schächle ist wegen aus Gewinnsucht verübten Delikten bereits 16 Mal gerichtlich abgestraft. Von diesen Strafen erreichen und übersteigen 5 das Ausmass von 6 Monaten Kerker. Schächle ist ein arbeitsscheues Individuum, hat sich nie ernstlich um feste Arbeit gekümmert und stets nur von unbefugtem Hausieren und von Betrügereien gelebt. Er wohnt meistens nur vorübergehend in Massenquartieren und es ist aus diesem Grunde die polizeiliche planmässige Überwachung kaum durchführbar. Da Schächle durch sein bisheriges Leben bewiesen hat, dass auf eine Besserung kaum zu rechnen ist, kann er im Interesse der Allgemeinheit nicht auf freiem Fuss belassen werden."*[19]

Die Schlagworte der Vorbeugungshaft waren damit alle genannt: Die Gewinnsucht, die das Bild der Krankheit mit sich führte („Sucht") und auf das Leben vom Erlös der kriminell erworbenen Mittel verwies, das „asoziale" und „arbeitsscheue" Milieu derer, die sich nicht in Lohnarbeit integrieren wollten, die Wohnungslosigkeit, die die planmäßige Überwachung als milderes, aber durchaus arbeitsaufwändigeres Mittel der kriminalpolizeilichen Verfolgung verunmöglichen würde, die Unverbesserlichkeit und

16 Vgl. Arolsen Archives, 1.1.6.07280.

17 Roth: „Verbrechensbekämpfung", S. 109. Vgl. auch Wagner: Volksgemeinschaft, S. 260. Vorbeugungsakten waren für NS-Österreich bis vor Kurzem unbekannt. Erst im Zuge des 2021 vom österreichischen Innenministerium gestarteten Projekts „Die Polizei in Österreich: Brüche und Kontinuitäten 1938–1945" sind in Tirol Vorbeugungsakten der Kriminalpolizeistelle Innsbruck aufgetaucht.

18 Vgl. Reichskriminalpolizeiamt Tgb. Nr. RKPA 6001 250/38, Berlin. 4. April 1938, K Akte 6000 Kontr. Nr. 2 (Sammlungen des Bundesministeriums für Inneres, Landespolizeidirektion Tirol). Vgl. dazu Wagner: Volkgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 259f.

19 Staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizeistelle Wien: Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft, Stamm-Zl. I C-2750, Wien, 17. Oktober 1938 (Arolsen Archives, 1.1.8.82418693).

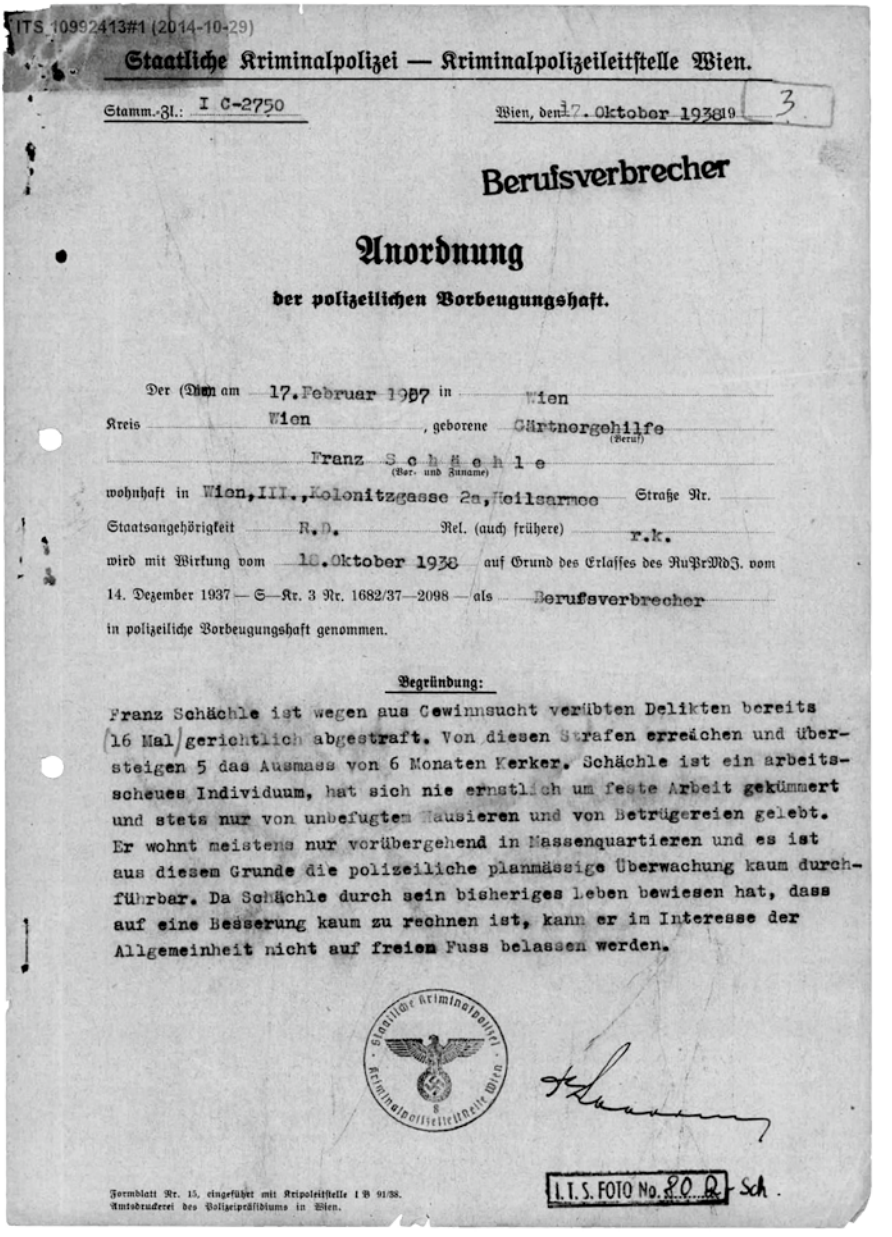

ITS 10992413#1 (2014-10-29)

Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizeileitstelle Wien.

Stamm.-Bl.: I C-2750

Wien, den 17. Oktober 1938 3

Berufsverbrecher

Anordnung

der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Die) am 17. Februar 1887 in Wien

Kreis Wien, geborene Gärtnergehilfe (Beruf)

Franz Schächle (Vor- und Zuname)

wohnhaft in Wien, III., Kolonitzgasse 2a, Heilsarmee Straße Nr.

Staatsangehörigkeit R.D. Rel. (auch frühere) r.k.

wird mit Wirkung vom 18. Oktober 1938 auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14. Dezember 1937 — S—Nr. 3 Nr. 1682/37—2098 — als Berufsverbrecher in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Franz Schächle ist wegen aus Gewinnsucht verübten Delikten bereits 16 Mal gerichtlich abgestraft. Von diesen Strafen erreichen und übersteigen 5 das Ausmass von 6 Monaten Kerker. Schächle ist ein arbeitsscheues Individuum, hat sich nie ernstlich um feste Arbeit gekümmert und stets nur von unbefugten Hausieren und von Betrügereien gelebt. Er wohnt meistens nur vorübergehend in Massenquartieren und es ist aus diesem Grunde die polizeiliche planmässige Überwachung kaum durchführbar. Da Schächle durch sein bisheriges Leben bewiesen hat, dass auf eine Besserung kaum zu rechnen ist, kann er im Interesse der Allgemeinheit nicht auf freien Fuss belassen werden.

Staatliche Kriminalpolizei Kriminalpolizeileitstelle Wien

Formblatt Nr. 15, eingeführt mit Kripoleitstelle I B 91/38. Amtsdruckerei des Polizeipräsidiums in Wien.

I. I. S. FOTO No. 80 R Sch.

Abbildung 8.1.: Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft zu Franz Schächle, 17. Oktober 1938 (Arolsen Archives, 1.1.8.82418693).

das Interesse der Allgemeinheit an der dauerhaften Wegsperrung. Auf dem Protokoll der Eröffnungsverhandlung mit gleichem Datum, bei der die Verfolgten ihre Zustimmung zur polizeilichen Maßnahme ausdrücken sollten, schrieb Schächle allerdings nur: „*Verweigere die Unterschrift*“[20] (siehe Abbildung 8.2.).

Die Kriminalpolizei hatte verpflichtend für jeden „Vorbeugungshäftling“ einen „kriminellen Lebenslauf“ zu erstellen, der Vorstrafen ebenso wie zurückliegende Urteile berücksichtigen sollte, um die „Unverbesserlichkeit“ plausibel zu begründen. Dieses Dokument, das einen biografischen Kontext für das Verbrechen konstruieren sollte, nahm im Sinne der Sippenforschung auf die Familiengeschichte Schächles Bezug.[21] Betont wurde hier, dass Schächle postenlos sei, in der Heilsarmee wohne und zwar ein eheliches Kind sei, aber nur eines von zwei überlebenden Kindern einer Mutter, die 16 Kinder geboren hatte und 1915 verstarb, als Schächle acht Jahre alt war. Aspekte, die ihn in positivem Licht hätten erscheinen lassen können, wurden zwar erwähnt, aber (obwohl überprüfbar) angezweifelt: „*Schächle besuchte in Wien und auch in Eggenburg die Volks- und Bürgerschule mit angeblich gutem Erfolg.*“[22] Er sei als Zehnjähriger als *„schwer erziehbar“* in die Erziehungsanstalt Eggenburg abgegeben worden – damit wurde er biografisch zum ersten Mal mit einem Label versehen, das drastische Konsequenzen hatte. Die Abgabe des Jugendlichen dürfte weniger mit dem individuellen Verhalten zu tun gehabt haben, als vielmehr auf der Grundlage einer sozialen Diagnose über Schächles Familie erfolgt sein: „*Die Abgabe dorthin erfolgte angeblich über Antrag der Schulleitung, da ‚schwer erziehbar‘, mit Rücksicht auf die große Anzahl der Kinder, Not in der Familie und wegen ehelicher Zerwürfnisse zwischen Vater und Mutter.*“[23] Die Ehe sei geschieden worden, mit dem Vater habe Schächle keinen Kontakt gehabt. Danach wurde er drei Jahre lang als Lehrling in einer Gärtnerei in Sieghartskirchen beschäftigt. „*Nach Beendigung der Lehrzeit wurde er entlassen, begab sich nach Wien, wo er in seinem Berufe als Gärtner keine Arbeit finden konnte. Hier brachte er sich bis zu seiner […] Festnahme als Vertreter (Hausierer) in der Papierbranche fort.*“[24] Auf die biografischen Daten folgten die Auflistung und Einschätzung der Vorstrafen: Schächle sei schon als Jugendlicher straffällig geworden und vom LG Krems 1921 wegen Diebstahls zu drei Monaten strengem Arrest verurteilt worden. Die kriminalpolizeiliche Biografie legt die Deutung nahe, dass diese ersten Delikte in Zusammenhang mit Zurückweisungen gesellschaftlicher Instanzen gestanden waren. Sie hatten seine Renitenz bewirkt: „*Gelegentlich einer Vorsprache im Frühjahr 1926 bei seinem früheren Lehrherrn in Sieghartskirchen wegen Arbeit wurde er von diesem abgewiesen. Aus Rache über die Abweisung überkletterte er zur Nachtzeit mit noch 4 Komplizen die Einfriedung der Gärtnerei und entwendete Rosenstöcke. Die Namen der Komplizen sind ihm*

20 Staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizeistelle Wien: Eröffnungsverhandlung, Stamm-Zl. I C-2750, Wien, 17. Oktober 1938 (Arolsen Archives, 1.1.8.82418693).
21 Staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizeistelle Wien: Schächle Franz, krimineller Lebenslauf, Meldung, I C-2750, Wien, 18. Oktober 1938 (Arolsen Archives, 1.1.8.82418693).
22 Ebd.
23 Ebd.
24 Ebd.

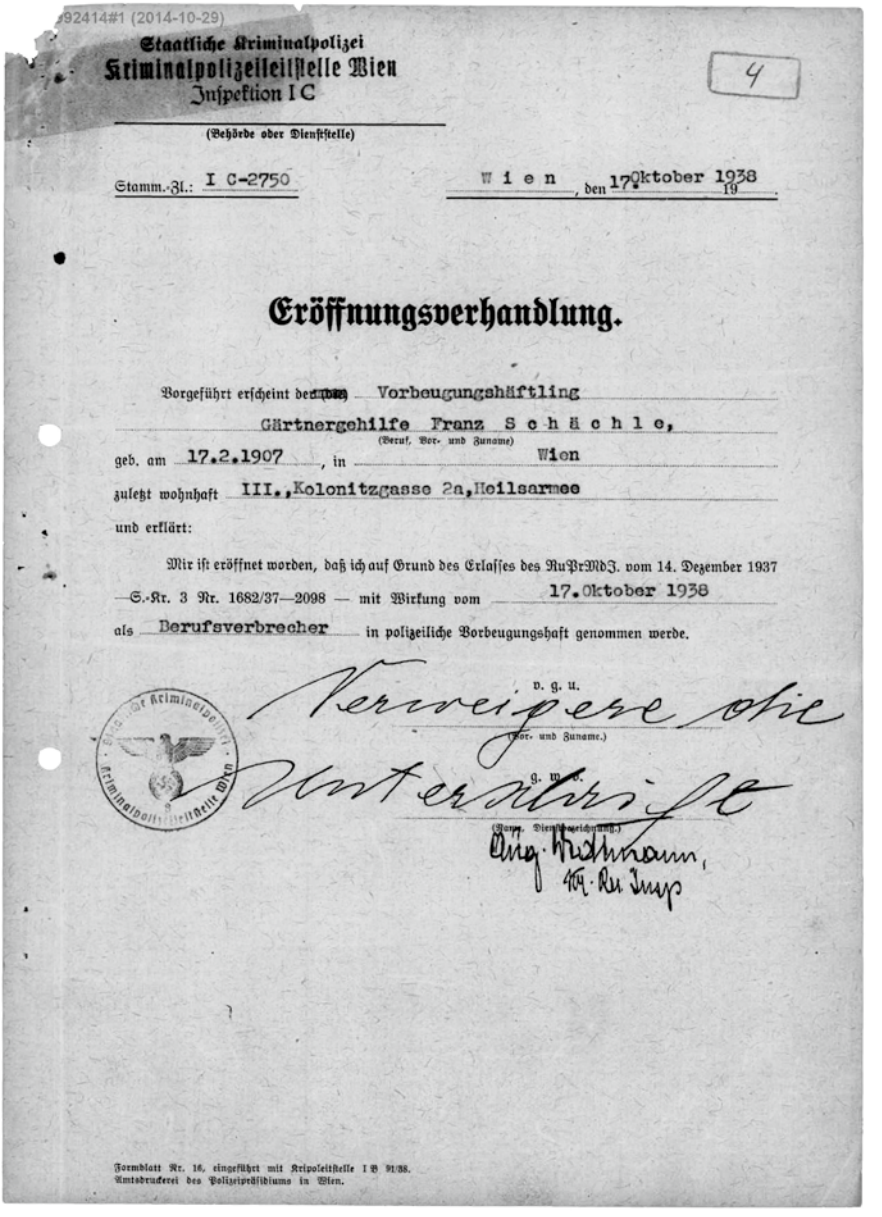

92414#1 (2014-10-29)

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle Wien
Inspektion I C

(Behörde oder Dienststelle)

4

Stamm.-Zl.: I C-2750 Wien, den 17. Oktober 1938

Eröffnungsverhandlung.

Vorgeführt erscheint der Vorbeugungshäftling
Gärtnergehilfe Franz Schächle,
(Beruf, Vor- und Zuname)
geb. am 17.2.1907, in Wien
zuletzt wohnhaft III., Kolonitzgasse 2a, Heilsarmee
und erklärt:

Mir ist eröffnet worden, daß ich auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14. Dezember 1937 —S.-Kr. 3 Nr. 1682/37—2098 — mit Wirkung vom 17. Oktober 1938 als Berufsverbrecher in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werde.

v. g. u.
Verweigere die
(Vor- und Zuname.)
g. w. o.
Unterschrift
(Name, Dienstbezeichnung.)
Aug. Wachmann,
Kr. Rev. Insp.

Formblatt Nr. 16, eingeführt mit Kripoleitstelle I B 91/38.
Amtsdruckerei des Polizeipräsidiums in Wien.

Abbildung 8.2.: Eröffnungsverhandlung der Vorbeugungshaft zu Franz Schächle, 17. Oktober 1938 (Arolsen Archives, 1.1.8.82418693). Mit der Verweigerung der Unterschrift reizte Schächle in eigen-sinniger Renitenz die Obrigkeit, die Nicht-Zustimmung zur eigenen Deportation dürfte aber Reichskriminalpolizei wie Kriminalpolizeistelle nicht gekümmert haben, die Dinge nahmen ihren Lauf.

nicht mehr erinnerlich.“[25] Dafür habe er vier Monate Kerker erhalten. Dann habe er aus Not mit List jüdischen Händlern Papierware herausgelockt, die er verkaufte und vom Erlös lebte. Er sei diesbezüglich zwischen 1925 und 1938 17-mal wegen Betrugs und Veruntreuung verhaftet worden. Da Schächle weder in Arbeit stand noch eine Familie zu ernähren hatte, stand für die Kriminalpolizei der Anordnung von Vorbeugungshaft nichts im Wege. Er wurde für vogelfrei erklärt. Erst nachträglich, so lässt sich aus dem veränderten und rot markierten Schriftbild schließen, wurde eine verschärfende Notiz hinzugefügt, um Zweifel an der Anordnung der Vorbeugungshaft gar nicht erst aufkommen zu lassen: „*Er ist ein Berufsbetrüger, kümmerte sich in den verflossenen Jahren nie ernstlich um eine Arbeit, gilt allgemein als arbeitsscheu, lebte nur von Gelegenheitsverdiensten als Hausierer u. wohnte meistens nur in Massenquartieren. Aus dem Lebenslauf geht hervor, daß er ein unverbesserlicher, asozialer Triebverbrecher ist, der durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit u. den Aufbau des Staates im nat.soz. Geiste gefährdet, so daß eine Belassung auf freiem Fuß nicht zu verantworten ist.*“[26]

Schächle kam am 12. November 1938 ins KZ Dachau. Nach wenigen Wochen wurde er dort in der Politischen Abteilung polizeilich vernommen. Die beiden 19-jährigen Wiener Rudolf Herzan und Otto Elsner hatten in einer polizeilichen Ermittlung behauptet, Schächle habe sie in verschiedenen Männerwohnheimen zum Fahrraddiebstahl angestiftet. Per Schreiben vom 9. Dezember 1938 forderte die Kriminalpolizeistelle Wien dementsprechend die diesbezügliche Vernehmung im KZ Dachau: „*Es wird ersucht, den von hier am 12. November 1938 in das Konzentrationslager abgegebenen Franz Schächle, (17. Feber 1907 in Wien geboren) zu vernehmen und ihn zu befragen, was er mit den Fahrädern, beziehungsweise dem Pfandscheine gemacht hat.*“[27] Schächle bestritt die Angaben Elsners, ein Fahrrad zum Verkauf übernommen zu haben, und forderte eine Gegenübergestellung.[28] Herzan kenne er von der Heilsarmee, er habe einen Pfandschein auf ein Fahrrad von ihm übernommen und diesen gemeinsam mit Herzan an den Sohn einer Gemüsefrau verkauft. Er habe aber nicht gewusst, dass das Rad gestohlen war, sondern in gutem Glauben gehandelt.[29] Nach der zwischenzeitig erfolgten Überstellung Schächles vom KZ Dachau ins KZ Flossenbürg bat das Landgericht Wien im Mai 1939, Schächle zur Gegenüberstellung mit Elsner nach Wien überstellen zu lassen. Die Kommandantur des KZ Flossenbürg hatte nichts dagegen: „*Wenn Schächle mittels Sammeltransportes nach Wien geführt wird, dürfte er dort viel zu spät eintreffen. Ich schlage Einzeltransport vor, schon allein aus dem Grunde, weil es sich bei Sch. um einen gemeingefährlichen Berufsverbrecher handelt, der als Insasse eines Konzentrationsla-*

25 Ebd.
26 Ebd.
27 Staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizeistelle Wien, Zl. II C 32993/38, Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle Wien an die Kommandantur des Konzentrationslagers Dachau, Wien, 9. Dezember 1938 (Arolsen Archives, 1.1.8.82418693).
28 Konzentrationslager Dachau, Kommandantur, Dachau 3 K, 14. Dezember 1938 (Arolsen Archives, 1.1.8.82418693).
29 Ebd.

gers besonders behandelt werden muss. Er muss nach Möglichkeit von anderen Strafgefangenen bezw. Untersuchungsgefangenen getrennt werden.“[30] Schächle, der solcherart als gefährliches Individuum gezeichnet wurde, wurde am 11. Mai 1939 auf Ersuchen des LG Wien dorthin überstellt, und blieb – offenbar hatte sich der Anfangsverdacht des Fahrraddiebstahls erhärtet – fortan in Untersuchungshaft im LG Wien. Nach Berlin berichtete die Kommandantur des KZ Flossenbürg pflichtgemäß: Man habe das LG Wien *„darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorbeugehaft bisher nicht unterbrochen wurde und dass nur das Reichskriminalpolizeiamt hierüber verfügen würde*“[31].

In Wien hatte die Staatsanwaltschaft einen großen Prozess vorbereitet, über den auch medial breit berichtet wurde. Mit „Die bösen Zweiundzwanzig“ betitelte das *Neue Wiener Tagblatt* am 31. Jänner 1940 eine Gerichtsreportage über eine Einbrecherbande, die seit Herbst 1938 über 150 Delikte begangen haben soll. In wechselnder Zusammensetzung hatten sie Fahrräder gestohlen, Autos aufgebrochen, Juden und Homosexuelle erpresst und Einbrüche begangen. Der Bericht beschrieb die Delikte in geradezu verniedlichenden Begriffen, vermutlich um die Bedrohung für die vermeintlich gesicherte „Volksgemeinschaft“ nicht über die Ermittlungserfolge von Polizei und Justiz zu stellen. *„Zweiundzwanzig Lausejungen sind eine gefechtsstarke Schulklasse. Die bösen Zweiundzwanzig aber sind zwar körperlich dem Alter der Gemeinschaftserziehung entwachsen, sie haben sich jedoch in einer losen Bindung, als eine auf geistig ungefähr gleichem Niveau befindliche Gemeinschaft klassischer Diebe zusammengetan. Die Vorzugsschüler unter ihnen haben es sogar bereits bis zum Gewohnheitsdiebstahl, zur Vorbeugungshaft in Buchenwalde und zum Einbrechen gebracht.*“[32] Die Angeklagten, so der Autor des Berichts weiter, allesamt *„Lausbuben“* und *„Taugenichtse“*, seien sich im Wiener Heim der Heilsarmee in der Kolonitzgasse begegnet, der *„Zentrale der Früchterln“*[33].

Die „bösen Zweiundzwanzig“ hatten, wie Schächle beim Verkauf der Hitler-Bilder, bevorzugt „Altreichsdeutsche“ geschädigt. *„Die Ermittlungen ergaben*“, so stellte die Polizei 1940 fest, *„dass in letzter Zeit mehrfach an altreichsdeutschen Personenkraftwagen Beschädigungen vorgekommen sind*“[34]. In der Anklageschrift vom 4. November 1938 wurden die mutmaßlichen Taten der vermeintlichen Bande schließlich im Detail gelistet.[35] Vor allem die jüngeren Angeklagten, die die Härte der Justiz wohl antizipierten, versuchten

30 Notiz Konzentrationslager Floßenbürg, 10. Mai 1939 (Arolsen Archives, 1.1.8.82418693).

31 Schreiben des Konzentrationslagers Floßenbürg an das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin, Az. II/ Kommandantur, Flossenbürg, 22. September 1939 (Arolsen Archives, 1.1.8.82418693).

32 „Aus dem Gerichtssaal. Die bösen Zweiundzwanzig“, in: Neues Wiener Tagblatt, 31. Jänner 1940, S. 6. Vgl. dazu auch Andreas Kranebitter/Elisabeth Mayer/Maria Pohn-Lauggas: Von Taugenichtsen und No-Gos. Narrative in den familialen Erinnerungen stigmatisierter NS-Opfer, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie, 45. Jahrgang (2020), Heft 3, S. 315–336.

33 „Aus dem Gerichtssaal. Die bösen Zweiundzwanzig“.

34 Meldung Boshafte Sachbeschädigung an einem Personenkraftwagen mit Kennzeichen II N 13.655, Insp. II A/2, Wien, 1. Juni 1939 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38, Sch 147).

35 Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien, Anklageschrift, 4. November 1939, 20 St 523/38 und 22 d Vr 6245/38 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38, Sch 147).

alles, um das Gericht milde zu stimmen. Einer von ihnen, Robert Wagner, der als „*Bertschi' in den […] Lokalen und den Prostituiertenkreisen des II. Bezirkes bekannt*" gewesen sei, schrieb mehrmals an den Untersuchungsrichter, zuletzt vier Tage vor der Hauptverhandlung am 26. Jänner 1940: „*Sehr geehrter Herr Vorsitzenter!/Am 30. I. habe ich meine Hauptverhandlung, erlaube mir ergeben meine Bitte an Sie hochvereehrter Herr Vorsitzenter vorzubringen./ Ich bereue meine Tat tief, erst durch meine lange Untersuchungshaft habe ich die Tragweite meiner Handlungsweise gesehen, ich verspreche nie, nie mehr mit dem Gesetze in Konflikt zu komen, ich bin ja noch jung, leider hatte ich eine sehr traurige Kinderstube hinter mir, meine Jugend war sehr traurig und ich bitte Sie daher flehentlich hoch vereehrter Herr Vorsitzenter einmal noch Milde walten zu lassen, ich werde mich gewiß bessern, nach meinen Strafende, werde ich einer ehrlichen rechtschafenen Arbeit nachgehen, dan kome ich überhaupt zum Militär./Noch einmal bitte ich Sie hochvereehrter Herr Vorsitzenter meine einzige Bitte zu erhören und sprechen meinen ergebenen Dank aus.*"[36]

Die Hauptverhandlung begann am 30. Jänner 1940 und dauerte drei Tage.[37] Laut Beratungsprotokoll fiel die Entscheidung des Gerichts einhellig aus.[38] Bis auf zwei Angeklagte, die ohne ersichtlichen Grund per Gnadenerlass des „Führers" freigesprochen wurden, sprach das Gericht alle Beteiligten schuldig und verurteilte sie zu mehrmonatigen Haftstrafen.[39] Die Urteilsbegründung führte aus: „*In den Unterkunftsräumen der Heilsarmee in der Kolonitzgasse lernten sich die Angeklagten, von denen ein Teil noch im Alter unter 20 Jahren ist, im Herbst 1938 kennen suchten teils aus Arbeitsscheu nach keiner Arbeit, teils gelang es ihnen auch keine Solche zu finden. Durch ältere Verbrecher […] angelernt, wurden sie auf die Bahn des Verbrechens gebracht, verübten zuerst unter Anleitung der älteren Diebstähle und schliesslich auch meist allein, da sich ihnen bei der Heilsarmee wo alles was gestohlen war auch leicht zu verhandeln war, günstige Möglichkeit bot, vom Verkaufe gestohlenen Gutes ein leichtsinniges Leben zu führen. Die meisten Angeklagten sind aller ihnen zur Last gelegter und von der Polizei nachweisbarer Diebstähle in Uebereinstimmung mit den Polizeierhebungen geständig. Auch ihr Vorleben und ihre Vorstrafen gegen sie zu. Um zu Geld zu komme scheuten sie auch nicht vor nächtlichen Einbrüchen zurück, auch Erpressungen die insbesondere an homosexuell veranlagten Personen, an die sich die jungen Burschen unter den Angeklagten, heranmachten, begangen wurden, lieferten ihnen die Mittel für ihren leichtsinnigen arbeitsscheuen Lebenswandel.*"[40]

---

36 Aus Gründen der Anonymisierung wurde diese Passage zitiert nach Kranebitter/Mayer/Pohn-Lauggas: Von Taugenichtsen und No-Gos, S. 322. Der Angeklagte Franz Krausler schrieb: „*Sehr geherter Herr Untersuchungsrichter / erlaube mir Ihnen einen Brief zu schreiben Indem Ich sie bitte mir mitzuteilen, wie lange es noch dauern wird, bis zur unsrer Verhandlung bin jetzt schon 5. Monate in haft und 4. Monate nicht vorgeführt weis nicht warum ich keine Verhandlung habe möchte sie darum bitten mir bescheit zu geben. Mit Grus / Franz Krausler Zelle 31 E / abteilung 122.*" (Eingabe Franz Krausler, 25. September 1939, 122 d Vr 6245/38, WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38 Sch 147).

37 Protokoll der Hauptverhandlung, 30. Jänner 1940, 102a Vr 6245/38 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38, Sch 147).

38 Beratungsprotokoll, 1. Februar 1940, 102a Vr 6245/38 (WStLA 2.3.4.A11-Vr 6245/38, Sch 147).

39 Urteil 102 a Vr 6245/38, 1. Februar 1940 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38, Sch 147).

40 Ebd.

An diesem Prozess sind mehrere Details bemerkenswert: Erstens ist bereits das Konstrukt eines zusammengezogenen, dreitägigen Prozesses gegen die Diebesbande der „bösen Zweiundzwanzig" relativ ungewöhnlich, zweitens ist auch die Strafbemessungspraxis des Richters im Vergleich zur Ersten Republik als hart zu bezeichnen. Diese Härte hatte nicht zuletzt damit zu tun, dass man sich von der Polizei keine falsche Milde vorwerfen lassen wollte. Die Kriminalpolizei hatte der Staatsanwaltschaft gegenüber keinen Zweifel daran gelassen, was sie mit den Angeklagten zu tun gedachte, wenn sie nicht entsprechend abgeurteilt werden sollten: „*Um seinerzeitige Rückstellung des [Robert Wagner – AK] zwecks Einleitung von Massnahmen vorbeugender Verbrechensbekämpfung (Sicherungsverwahrung) wird gebeten.*"[41] Mit dieser Floskel wurde dem Gericht bedeutet, dass Wagner als „Berufsverbrecher" in Vorbeugungshaft genommen werden würde. Die Floskel verwies also darauf, dass man die Urteile der Angeklagten polizeilicherseits korrigieren würde, wenn das Gericht auf Freispruch entscheiden sollte. Drittens sticht neben der gerichtlichen Härte mehrfach eine von der nationalsozialistischen Kriminalpolizei ausgehende Kompromisslosigkeit ins Auge, die sich indirekt sogar im Urteil wiederfindet. Denn in mehreren Zeugenaussagen kam zum Ausdruck, was bereits bei Schächle zu beobachten war, nämlich ein Wissen unter den Angeklagten um die Vorbeugungshaft, das auch gerichtlich in den Akten Niederschlag fand. In ihren Zeugenbefragungen hatten fast alle Angeklagten umfangreiche Geständnisse abgelegt und teilweise sogar Delikte gestanden, die nicht Gegenstand der Ermittlungen gewesen waren. Umgekehrt hatten sie aber auch manche der ihnen zur Last gelegten Taten widerrufen. Der Angeklagte Rudolf Herzan etwa gab zwar den Diebstahl zahlreicher Fahrräder zu, widerrief aber jenen von Anzügen und Hüten, indem er auf die Vernehmungspraxis der Kriminalpolizei verwies: „*In Salzburg, Parsch und Linz habe ich auch Räder gestohlen, aber keinen Anzug und Hut, diesen Diebstahl habe ich auf der Polizei nur zugegeben, weil mir mit einer Abgabe in ein Konzentrationslager gedroht wurde.*"[42] Auch der Angeklagte Johann Hrubesch erwähnte, dass ihm polizeilicherseits mit der Deportation ins Konzentrationslager Dachau gedroht worden

41 Staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizeileitstelle Wien, Schreiben an das Landgericht Wien, Zl. II C – 16740/1939, Wien, 19. Juni 1939 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38 Sch 147). Hier wird die „Vorbeugungshaft" begrifflich falsch als „Sicherungsverwahrung" bezeichnet, womit eine Anlehnung an das als Gesetz legitimierte „Gewohnheitsverbrechergesetz" gesucht wurde. Die Vorbeugungshaft wurde in einzelnen KZ wie Dachau, in der Frühphase aber auch in Mauthausen als Polizeiliche Sicherungsverwahrung bezeichnet, was die Ursache des Fehlers gewesen sein könnte. Ein penibles Interesse der Kriminalpolizei an den noch nicht Verurteilten geht auch aus einem anderen Schreiben hervor. Bereits am 28. November 1938, also knapp nach der Anklageschrift, schreibt die Leitstelle Wien an den Oberstaatsanwalt: „*Da inzwischen das Verfahren gegen Schwarz zum Abschluss gelangt sein dürfte, wird um gefl. Auskunft gebeten u. zwar werden folgende Angaben benötigt: Wann, durch welches Gericht und unter welchem Aktenzeichen erfolgte die Verurteilung? Strafhöhe? Ist das Urteil rechtskräftig? Von wann bis wann und in welcher Strafanstalt wird die Strafe verbüsst? Ist Sicherungsverwahrung verhängt worden?*" (Staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizeileitstelle Wien, Schreiben an den Oberstaatsanwalt Wien, Zl. RKP. 13884/39, Wien, 28. November 1938, WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38, Sch 147.)

42 Protokoll der Hauptverhandlung, 30. Jänner 1940, 102a Vr 6245/38 (WStLA, 2.3.4.A11Vr 6245/38 Sch 147).

sei: *„Mit ‚solchen Sachen' [wie Erpressungen – AK] habe ich mich noch nie abgegeben, auf der Polizei habe ich es zwar zugegeben, doch wurde mir dort mit der Abgabe nach Dachau gedroht, schon vor Abgabe meiner Unterschrift habe ich dem Kriminalbeamten erklärt, dass meine Angaben nicht der Wahrheit entsprächen.*"[43]

Selbst wenn die Drohung der Deportation nach Dachau als Schutzbehauptung von Herzan und Hrubesch erfunden worden sein sollte, wofür es keine Anhaltspunkte gibt, belegt sie sowohl ein Wissen als auch die Furcht vor dem Konzentrationslager. Das ist auch deshalb nicht überraschend, weil nicht weniger als vier der Angeklagten bereits aus einem Konzentrationslager zur Hauptverhandlung gebracht worden waren – jene „älteren Verbrecher" wie Franz Schächle, den das Gericht im Prozess als jenen Angeklagten ausgemacht hatte, der die jüngeren Angeklagten zum Diebstahl verleitet und angelernt hatte. Trotz dieser besonderen Rolle, die man Schächle unterstellte, fiel das Urteil in seinem Fall relativ milde aus. Schächle wurde zu acht Monaten Zuchthaus verurteilt, die durch die angerechnete Untersuchungshaft von 11. Juli 1938 bis 31. Juli 1938 und von 1. Mai 1939 bis 1. Februar 1940 als bereits verbüßt galt.[44] Mit diesem Urteil hätte Schächle also unverzüglich zurück in die Vorbeugungshaft ins KZ Flossenbürg gebracht werden müssen. Die Kriminalpolizei hatte dies bereits vor der Hauptverhandlung angekündigt und damit dem Gericht in wenig verblümten Codes die weitere Vorgehensweise in seinem Fall dargelegt. Aus dem Reichskriminalpolizeiamt kam kurz vor Prozessbeginn das Schreiben: *„Ich bitte um Mitteilung über den Stand des gegen Schächle schwebenden Verfahrens. Wann ist mit seiner Rückführung in das Konzentrationslager Flossenbürg zu rechnen?*"[45]

Was die Verfolgungsbehörden arbeitsteilig zu tun gedachten, lässt sich aus diesen Akten also deutlich herauslesen. Aber auch Schächles Strategie lässt sich indirekt aus denselben Akten erschließen. Am letzten Prozesstag, dem 1. Februar, gestanden die Angeklagten Otto Dominik, der als „Arbeitsscheu Reich Jude" kategorisiert ebenfalls aus der Vorbeugungshaft im KZ Buchenwald ins Landgericht Wien zurücküberstellt worden war, und Franz Schächle plötzlich und ohne Not weitere Einbrüche. Aus dem Protokoll zitiert: *„Ich [Otto Dominik] möchte ein neues Geständnis ablegen und zwar Einbrüche aus dem Jahre 1937: 1./ einen Kasseneinbruch in einer Papierwarenfabrik in der Postgasse mit S. 800,-, Schächle hat mich dazu angestiftet, die Kasse selbst hat Schächle gemacht, / Schächle: Die Angaben des Dominik können möglich sein, ich kann mich nicht erinnern. / Dominik: 2./ In einer Parfümerie in der Marxergasse, auch mit Schächle zusammen. / 3. Im 20. Bezirk in der Treustrasse, in einer Papierwarenerzeugung namens Goldberg. / Schächle: Der letzte Einbruch stimmt, ich war damals in Notlage, auch den Einbruch in der Marxergasse gebe ich zu, wir haben Geld gebraucht, aber nur Waren er-*

43 Protokoll der Hauptverhandlung, 30. Jänner 1940, 102a Vr 6245/38 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38 Sch 147).

44 Ebd.

45 Reichskriminalpolizeiamt, Tgb. IA2 c V 1362, Berlin, 15. Jänner 1940 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38 Sch 147).

beutet.“[46] Hatten die beiden geahnt, dass für sie die Rücküberstellung ins Konzentrationslager vorgesehen war? Die plötzliche Geständnisfreudigkeit hat nur einen plausiblen Grund: Sie wollten mit ihrem Geständnis eine Verurteilung erwirken, um aus der Vorbeugungshaft in die Justizhaft „entlassen“ zu werden. Dass sie ihr Geständnis erst in der Hauptverhandlung machten, dürfte mit dem Misstrauen gegenüber Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zu tun gehabt haben – erst im öffentlichen Verfahren konnten sie mit Sicherheit davon ausgehen, dass die Taten als Offizialdelikte ermittelt und abgeurteilt werden würden. Einige als „Berufsverbrecher“ Deportierte beschrieben nach 1945, dass sie diese Strategie verfolgt hätten, und auch andere Dokumente aus der NS-Zeit zeugen von ähnlichen Absichten, den Konzentrationslagern mit allen Mitteln zu entkommen.

Der Schneidergehilfe Karl Mejauschek, geboren am 3. Oktober 1894 in Graz, war mehrheitlich wegen Diebstahls 30-mal vorbestraft und mit der „Sonderaktion“ gegen österreichische „Berufsverbrecher“ am 15. Juni 1938 ins KZ Dachau deportiert worden. Über ihn gibt ein kriminalpolizeilicher Strafakt Auskunft.[47] Auf einem Merkblatt wurden in diesen Akten Tatbestände aufgezählt, die über die Taten und den Verbleib der polizeilich Beobachteten Auskunft geben sollten. Unter laufender Nummer 29 listete dieses Merkblatt Mejauscheks Deportation nach Dachau, unter laufender Nummer 30 die Überstellung nach Mauthausen auf.[48] Unter Nummer 31 wurde berichtet, dass das Landgericht Graz wegen eines anhängigen Gerichtsverfahrens das Ende der Vorbeugungshaft wissen wolle. Offenbar wurde Mejauschek daraufhin nach Graz überstellt, wobei er aus der Untersuchungs- bzw. dann Strafhaft nicht mehr zurück in die Vorbeugungshaft wollte, wie man unter laufender Nummer 32 festhielt: „*K2c1-9576/1939. […] Am 15.8.1939 […] an Kripo Kl[a]g[en]f[urt] mitgeteilt daß Mejauschek welcher sich in der Strafanstalt Graz befindet 2 Taschendiebst. zugegeben hat. […] Die Diebstähle will er allein ausgeführt haben. Mejauschek wurde nur zwecks Strafverbüßung nach Graz überstellt und soll nachher wieder in das KZ. Lager Mauthausen überstellt werden. Er hat sich jedoch zu Mithäftlingen geäußert, daß er lieber Straftaten die er gemacht habe eingestehen werde um in der Strafanstalt bleiben zu können, weil er auf gar keinen Fall in das KZ Lager zurückkehren will.*“[49]

Robert Kwiz, geboren am 6. Jänner 1899 in Wien und ab dem 23. August 1938 im KZ Mauthausen als „Berufsverbrecher“ inhaftiert, beschrieb in seinem – erfolglosen – Antrag auf Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz den Versuch, aus der Vorbeugungshaft in die Justizhaft zu kommen, und verwies dabei auf die brutalen Zustände im KZ Mauthausen: „*Meine dortigen Erlebnisse brauche ich schwerlich zu schildern. Ich war einmal bereits, zur ‚Vernichtung‘ bestimmt, entkleidet in einer Kammer. Damals rettete mir ein Mithäftling, der Spitalsgehilfe Travnicek, derzeit Mödling, das Leben. Unter diesen*

46 Ebd.
47 Vgl. zu dieser Quellensorte oben sowie Amesberger/Halbmayr/Rajal: Stigma Asozial, S. 77–140.
48 Merkblatt, Graz, 7. September 1938 (Kriminalpolizeiliche Strafakte Karl Mejauschek, StLA, Pol-Dion-Graz-Strafakten, Kr.Pol. Schachtel 10, Nr. 738).
49 Ebd.

Umständen versuchte eine Reihe von K.Z.-Insassen aus dem Lager dadurch zu entkommen, daß sie sich irgendwelcher Delikte bezichtigten, um ins Zuchthaus zu kommen. Diese Flucht ins Zuchthaus, die, später durchschaut, nur mehr selten gelang, gelang auch mir: Ich bezichtigte mich, bei einem Wiener Einbruch den Aufpasser gemacht zu haben, kam nach Wien vor Gericht und erhielt drei Jahre.“[50]

Auch Franz Schächle gelang dank des umfangreichen öffentlichen Geständnisses diese Flucht ins Zuchthaus. Direkt nach seinem Urteil schrieb er dem Richter, offenbar als Sprecher der Gruppe der „bösen Zweiundzwanzig“ auftretend. In seinem Brief bezeichnete er sein Urteil als zu milde und forderte eine weitere Bestrafung: „*Sehr geehrter Herr Rat! / Schächle Franz, erlaubt sich sehr geehrter Herr Rat im Namen sämtlicher Verurteilter für Ihr menschliches mildes Urteil nochmals seinen besten Dank auszusprechen. / Lassen wir dem Vorhang über dieser Tragödie aus dem Leben fallen und verzeihen Sie mir, sehr geehrter Herr Rat, daß ich denselben vielleicht etwas zu hoch zog. Ich konnte nicht mehr anders, daß Maß war voll, ich mußte sprechen, damit das Gericht Einblick bekam in das große Elend, in die Finsternis in der wir lebten. Zugleich sollte jeder von den 22 bösen eine Lehre daraus ziehen, wie weit das Verbrechen führt. / Ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Rat, daß Sie den armen Menschenkindern wieder die Möglichkeiten gegeben haben, ins Licht in die Gemeinschaft zurück zu finden. Übrig bleiben nur zwei, der Leichenträger sowie ich selbst Vater eines heute fünfjährigen Kindes. Auch wir wollen wieder zurück zum Licht zur Gemeinschaft. / Meinen Kinde, welches jetzt zu Denken anfängt, bin ich es schuldig, die Brücke der Vergangenheit abzubrechen. / Ich bekenne mich daher der vorgebrachten drei Einbrüche schuldig, sowie eines Handwagendiebstahls mit Papierwaren von der Papierfabrik Neugebauer, Rechte Wienzeile. / Nun bitte ich, sehr geehrter Herr Rat, führen Sie die Sache zu Ende, damit einmal endgültig Schluß ist. Für das, was ich verbrochen habe will ich gerne noch büßen. Es soll das das letzte Mal sein. Als alter Esel mußte ich erst erkennen, was ich getan habe. / Ich bitte Sie nochmals sehr geehrter Herr Rat, helfen Sie mir meines Kindeswillen, helfen Sie mir, damit ich die letzte Mission in meinen Leben – die Mission an meinen Kinde erfüllen kann – die es zu spät ist, ehe mich der Leichenträger holt. / Nicht vergessen will ich Ihnen, sehr geehrter Herr Rat, nochmals für Ihr Menschliches Verstehen zu danken und / zeichne als Ihr sehr ergebener / Schächle Franz / II. E. 180.*“[51]

Tatsächlich wurden Franz Schächle, Otto Dominik[52] und Erich Lichtenstein[53] ein knappes Jahr später wegen diverser Diebstähle mit Urteil vom 14. Februar 1941 zu langen Haftstrafen verurteilt – Schächle zu fünf Jahren schwerem Kerker.[54] In der Urteilsbe-

50 Schreiben von Robert Kwiz an die Magistratsabteilung 12, Opferfürsorgereferat, Wien, 30. August 1952 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Robert Kwiz).

51 Brief Franz Schächles an das Landgericht Wien, 2. April 1940 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 6245/38 Sch 147).

52 Salomon Otto Dominik, geboren am 31. Jänner 1917 in Wien, wurde am 28. Dezember 1942 nach Buchenwald und dann Auschwitz überstellt. Dort wurde er am 10. März 1943 ermordet (vgl. DÖW, Opferdatenbank).

53 Erich Lichtenstein, geboren am 12. September 1919 in Wien und wie Dominik Jude, wurde am 11. Februar 1943 in Auschwitz ermordet (vgl. DÖW, Opferdatenbank).

54 Vgl. Urteil des LG Wien, 102a Vr 945/40-57 Hv 10/41, 14. Februar 1941 (Arolsen Archives, 1.1.8.82418693). Vgl. auch „Jüdische Einbrecher“, in: Kleine Volks-Zeitung, Nr. 46, 15. Februar 1941, S. 8.

gründung hieß es, die drei Gefangenen seien *„vollkommen und reumütig geständig. Sie verantworten sich wohl alle drei mit Notlage, lediglich Schächle gibt auch zu, dass er sobald er auf freien Fuss ist, immer wieder der Verleitung unterliegt und aus einem gewissen Hang zum Verbrechen immer wieder Einbrüche begeht und davon seinen Unterhalt fristet. Die beiden jüngeren Angeklagten Dominik und Lichtenstein bestreiten, sich das Stehlen bereits zur Gewohnheit gemacht zu haben, doch geht aus ihren Vorstrafen und den immer wieder raschen Rückfällen hervor, dass sie eigentlich beide seit Jahren nichts anderes als Einbrechen und insbesondere des Nachts parkende Autos bestehlen und davon leben. Nach Überzeugung des Gerichts sind daher alle Angeklagten heute schon als Gewohnheitsverbrecher anzusehen.“*[55] Das Landgericht Wien hatte alle Schlagworte der Qualifikation zum „Gewohnheitsverbrecher“ genannt – das triebhafte Verbrechen aus Hang, das den Rückfall so gut wie sicher und damit ein dauerhaftes Wegsperren notwendig mache –, konnte in Österreich aber keine Sicherungsverwahrung anordnen. Schächle schien erfolgreich ins Zuchthaus geflüchtet und sogar zur Zufriedenheit aller Verfolgungsbehörden in Justizstrafhaft gut untergebracht zu sein. Das Reichskriminalpolizeiamt schrieb der Kommandantur des KZ Flossenbürg *„Schächle kann in der Liste der dortigen Vorbeugungshäftlinge gestrichen werden“*[56], an das Landgericht Wien ähnlich lautend: *„Infolge der Verurteilung des Schächle zu 5 Jahren schweren Kerker habe ich die über ihn verhängte polizeiliche Vorbeugungshaft heute aufgehoben. Polizeilicherseits steht einer Strafvollstreckung daher nichts mehr im Wege. Eine Zurückführung des Schächle nach beendeter Strafhaft in das Konzentrationslager Floßenbürg ist nicht mehr erforderlich.“*[57]

Ein Jahr später aber erinnerte man sich seiner im Verfolgungsapparat, konnte vielleicht auch die zwischenzeitig erkannte Strategie der als „Berufsverbrecher“ Deportierten, aus den Konzentrationslagern in die Gefängnisse zu fliehen, nicht auf sich sitzen lassen, und deportierte Franz Schächle – nun als „Sicherungsverwahrten“, obwohl nie Sicherungsverwahrung über ihn verhängt worden war. Schächle wurde am 19. November 1943 ins KZ Mauthausen deportiert und dort als „Sicherungsverwahrungshäftling“ mit der Häftlingsnummer 39924 registriert. Innerhalb des KZ-Systems Mauthausen überstellte ihn die SS ins Außenlager Ebensee, dann Wels II, das erst ab 24. März 1945 bestand und dessen Häftlinge bei seiner Auflösung am 13. April 1945 wieder zurück nach Ebensee verbracht wurden. Es ist wahrscheinlich, dass Schächle die Befreiung erlebt hat, zu seinem weiteren Schicksal ist allerdings nichts bekannt.

Wie sein Fall zeigt, ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass den als „Berufsverbrecher“ Deportierten keineswegs alle Handlungsoptionen genommen wurden. Im Gegenteil: Sie stellten sich in ihren Interaktionen auf die neue Situation ein, sowohl was

55 Urteil des LG Wien, 102a Vr 945/40-57 Hv 10/41, 14. Februar 1941 (Arolsen Archives, 1.1.8.82418693).
56 Schreiben des Reichskriminalpolizeiamts an das Konzentrationslager Floßenbürg, Kommandantur, Tgb. XV 1362 A2a, Berlin, 22. März 1941 (Arolsen Archives, 1.1.8.82418693).
57 Schreiben des RKPA an das Landgericht Wien, Abt. 102, XV 1362 – A2a, 22. März 1941 Urteil des LG Wien, 102a Vr 945/40-57 Hv 10/41, 14. Februar 1941 (Arolsen Archives, 1.1.8.82418693).

ihr abweichendes Verhalten als auch ihren Umgang mit den Verfolgungsinstanzen anging, und waren nicht nur passiv. Die kollektive Strategie der „Flucht ins Zuchthaus“ ist das wohl beeindruckendste Beispiel einer Antwort von unten auf das Mittel der kriminalpolizeilichen Vorbeugungshaft. Schächles Fall zeigt aber auch, dass diesen Interaktionen im weiteren Verlauf Grenzen gesetzt wurden – der Krieg radikalisierte die polizeiliche wie justizielle Verbrechensbekämpfung einmal mehr, wobei sich auch Letztere immer weniger an formaljuristische Vorgaben gebunden fühlte.

„Vernichtung durch Arbeit“: Sicherungsverwahrung und Vorbeugungshaft 1942/43

Vorbeugungshaft und Sicherungsverwahrung hatten als polizeiliche und justizielle Form der Präventivhaft jahrelang nebeneinander bestanden. Auch wenn zahlreiche Fälle von Widersprüchen belegbar sind, standen diese beiden Mittel im Grunde nicht im Konflikt zueinander. Die erhalten gebliebenen Unterlagen des Reichsjustizministeriums (RMfJ) in Bezug auf das Verhältnis von Sicherungsverwahrung und Vorbeugungshaft zeugen zwar von einem zeitweisen Kompetenzkonflikt, der jedoch weniger als prinzipieller Konflikt denn als Ämterkonkurrenz verstanden werden sollte.[58] Sie belegen auch die eigene Zurücknahme der Justiz in der Verbrechensbekämpfung und die grundlegende Kooperation zwischen Justiz und Polizei, und das schon vor der Ära Otto Georg Thieracks, die mit seiner Ernennung zum Reichsjustizminister eine neuerliche Radikalisierung der Justiz einleitete.[59]

In einem eigenen Justizakt wurden im RMfJ alle (kriminal-)polizeilichen Aspekte und Planungen der Vorbeugungshaft gegen „Berufsverbrecher“ gesammelt.[60] Ersichtlich wird darin, dass das Justizministerium hauptsächlich daran Interesse hatte, in alle Prozesse der Verbrechensbekämpfung arbeitsteilig eingebunden zu sein. Inhaltliche Bedenken an einzelnen Maßnahmen wie der Vorbeugungshaft bestanden zu keiner Zeit. In der Frühphase des NS-Staats ab 1933 wurde der Zugriff auf die Verbrechensbekämpfung allerdings noch vehementer verteidigt. Sobald medial, nicht zuletzt von Kurt Daluege, von Gesetzesvorbereitungen die Rede war, intervenierte das RMfJ im Reichsinnenministerium (RMfI) entsprechend. *„Nach einer durch das Nachrichtenbüro Deutscher Zeitungsverleger verbreiteten Notiz wird im Reichsministerium des Innern ein Entwurf eines Gesetzes über die polizeiliche Vorbeugungshaft gegen Berufsverbrecher vorbereitet. Mit Rücksicht auf das außerordentliche Interesse der Justizverwaltung an der Bekämpfung des Gewohnheits-*

58 Vgl. dazu Nikolaus Wachsmann: Zwischen Konflikt und Kooperation. Justiz, Polizei und Konzentrationslager im Dritten Reich, in: Bundesministerium für Inneres/Andreas Kranebitter (Hg): Justiz, Polizei und das KZ Mauthausen. Jahrbuch 2015 der KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial. Forschung – Dokumentation – Information (Wien 2016), S. 19–34.

59 Vgl. dazu Wachsmann: Hitler’s Prisons; Gruchmann: Justiz; Sarah Schädler: „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus. Das Reichsjustizministerium unter Reichsjustizminister Thierack (1942–1945) (Tübingen 2009).

60 Vgl. Polizeiliche Vorbeugehaft gegen Berufsverbrecher (1935–1944) (BArch, R 3001/21469).

verbrechertums wiederhole ich die bereits in meinem Schreiben vom 30. Aug. d.J., II c 18285/35 ausgesprochene Bitte um rechtzeitige Beteiligung des Reichjustizministeriums an der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs.“[61] Die Antwort des Innenministers fiel in solchen Fällen meist defensiv aus: „*Die Vorbereitungen eines Reichsgesetzes über polizeiliche Vorbeugungshaft gegen Berufsverbrecher sind noch nicht abgeschlossen. Ich werde nicht verfehlen, das Reichsjustizministerium rechtzeitig an der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes zu beteiligen.*“[62] Trotz entsprechender Planungen in den Jahren 1938 und 1939 sollte es bis Kriegsende nicht mehr zu einem „Gemeinschaftsfremdegesetz“[63] kommen, an dem die Justiz mehr Interesse zeigte als die Polizei. Letztere konnte mit unklaren Bestimmungen, wie sie im „Grunderlass für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ etwa in der Verfolgung von „Asozialen“ enthalten waren, als Ermächtigung sehr gut umgehen und agierte sogar vorzugsweise in diesem Modus.

In Einzelfällen versuchte die Justiz gegen die Praxis der Urteilskorrektur durch die polizeiliche Verhängung von Vorbeugungshaft zu intervenieren. Am 23. Juli 1940 schrieb etwa der Reichsinnenminister an den Reichsführer SS, dass ein Angeklagter namens Stroh mangels Beweises freigesprochen werden musste, von der Kriminalpolizei Karlsruhe aber Vorbeugungshaft angeordnet worden sei – man halte „*die Begründung für die polizeiliche Haftverfügung für bedauerlich*“[64]. Im Jahr 1941 verstärkte sich innerhalb des RMfJ offenbar der Eindruck, dass die Selbstrücknahme der Justiz zu ihrer Entmachtung geführt habe – man empörte sich nun zuweilen über die Polizei und das RMfI, handelte aber nicht, sondern ließ sich mit Vertröstungen auf das kommende „Gemeinschaftsfremdegesetz“ abspeisen. Auch die Verfügung des Reichssicherheitshauptamts (RSHA), dass Vorbeugungsakten grundsätzlich nicht mehr an die Justizbehörden übergeben werden sollten, stieß auf Empörung und Kritik, unter anderem beim Generalstaatsanwalt in Celle, der an das RMfJ schrieb: „*Eine derartige grundsätzliche Versagung gegenseitiger Unterstützungen bei der Verfolgung von Verbrechen erscheint*

61 Schreiben des Reichsjustizministeriums an den Reichsminister des Innern, 23. Oktober 1935, Betreff „Vorbereitung eines Reichsgesetzes über polizeiliche Vorbeugungshaft für Berufsverbrecher“ (BArch, R 3001/21469).

62 Schreiben des Reichsinnenministeriums an das Reichsjustizministerium (II C II 28 Nr. 191/35 III), 13. Dezember 1935 (BArch, R 3001/21469).

63 Vgl. dazu Wagner: Volksgemeinschaft, S. 384–393; Ayaß: „Asoziale“, S. 202–209; Ayaß: „Gemeinschaftsfremde“.

64 Schreiben des Reichsinnenministers an den Reichsführer-SS (III g 13 4584/40), 23. Juli 1940 (BArch, R 3001/21469). Im Fall des Schreibens der Rechtsanwälte Dr. H.E. Buchenau/Dr. G. Winckelmann/W. Bellmer/F.W. Francke aus Bremen vom 18. November 1940 an den Reichsjustizminister (BArch, R 3001/21469), wonach ihnen mehrere Fälle von Menschen bekannt seien, in denen die Betroffenen ohne Vorstrafen seien, wodurch „*auch in weiteren Kreisen der Bevölkerung der Eindruck eines rein schicksalhaften, von menschlicher Schuld unabhängigen Geschehens [entstehe – AK], dessen Dauer unabsehbar ist und dessen Eintritt für jeden einzelnen unabwendbar zu sein scheint*“ (ebd.), und man daher Überprüfung empfehle, hielt man in einem Aktenvermerk im RMfJ fest, dass die Fälle der Rechtsanwälte Vorbeugungshaft wegen „*Gefährdung der Allgemeinheit durch asoziales Verhalten*“ (ebd.) sein dürften und riet dem Minister: „*Zu einem Eingreifen des RM.d.J. in diese nicht zu seiner Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten wird weder Veranlassung noch Möglichkeit bestehen.*“ (Aktennotiz vom 28. November 1940, BArch, R 3001/21469). Die Justiz beschränkte sich also selbst.

mir aber nicht tragbar.“[65] In Reaktion auf die große und immer größer werdende Zahl der „Vorbeugungshäftlinge“ forderte der Reichsjustizminister schließlich die Generalstaatsanwälte am 26. März 1941 auf, zu prüfen, ob in diesen Fällen nicht Sicherungsverwahrung angeordnet werden hätte müssen.[66] Dieses Vorgehen legt nahe, dass zu dieser Zeit der Fokus der Justiz noch auf dem Einzelfall lag, während die „völkische Polizei“ bereits längst mit kollektivem Bezug auf die vermeintliche Gesundheit des „Volksganzen“ handelte.

Bis Mitte 1942 betonte man innerhalb der Justiz noch, dass die Justiz der Polizei nicht die ganze Arbeit überlassen dürfe. Die Gerichte dürften nicht auf die vorbeugende Verbrechensbekämpfung allein vertrauen, sondern müssten selbst arbeiten: „*Ebensowenig entbindet die Tatsache, daß die Polizeibehörde für die Zeit nach Verbüßung der Strafhaft die Überführung des Täters in polizeiliche Vorbeugungshaft in Aussicht genommen hat, die Justizbehörden von der Pflicht, über die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden und dieses als gerichtliche Maßnahme anzuordnen, wenn eine Verwahrung geboten ist.*“[67] Im Jahr 1943 hatte sich der Ton allerdings merklich verändert – nun betonte man die Vorrangigkeit der Vorbeugungshaft gegenüber der Sicherungsverwahrung. In einem Fall empfahl der Oberstaatsanwalt in Leipzig etwa die Verhängung der Todesstrafe, betonte aber gleichzeitig, dass die „*Fühlungnahme*“ mit der Kripo ergeben habe, dass diese den Beschuldigten in Vorbeugungshaft zu nehmen gedenke. „*Wenn W. trotz seiner zahlreichen Vorstrafen nicht als Berufsverbrecher an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden ist, so beruht das darauf, daß ein besonderer Wert auf die Verhängung der Sicherungsverwahrung grundsätzlich bei solchen Personen nicht mehr gelegt wird, die die Voraussetzung zur polizeilichen Vorbeugungshaft erfüllen. Die Vorbeugungshaft ist ein wirksameres Mittel zur Ausrottung gefährlicher Berufsverbrecher als die Sicherungsverwahrung.*“[68] Was war zwischen 1942 und 1943 passiert, dass die Justiz nach Jahren der Selbstbeschränkung – aber auch bürokratischen Selbstbehauptung – nun den Vorrang der Polizei in der Verbrechensbekämpfung akzeptierte?

---

65 Schreiben des Generalstaatsanwalts Celle an das Reichsjustizministerium, 1. August 1941 (BArch, R 3001/21469). Die Antwort Paul Werners, des für die Vorbeugungshaft wesentlichen Polizeijuristen, auf Anfrage Roland Freislers an das RMfJ kann dort kaum auf Befriedigung gestoßen sein. Werner schickte für das Amt V einen Brief an Ministerialrat Joel (12. September 1941, ebd.), dass sich v.a. in zivilrechtlichen Verfahren wegen der angeordneten Vorbeugungsakten „*verschiedene unerquickliche Dinge entwickelt*“ (ebd.) hätten, die Einvernahme eines Kriminalpolizisten müsse reichen. „*Tatsächlich enthalten diese Akten gelegentlich Weisungen besonderer Art, die nur für den inneren Dienstgebrauch bestimmt sind.*“ (ebd.). Zudem sei die Personallage gespannt. Der betreffende Erlass (RdErl.d.RSHA vom 5.4.1941 – V A 1a Nr. 176/41) untersage die Überlassung der Akten an Justizbehörden, da „*eine derartige Verwendung weder dem Zweck dieser Akten, die ausschliesslich dem innerdienstlichen kriminalpolizeilichen Aufgabenkreis zu dienen bestimmt sind, noch der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entspricht*“ (ebd.). Eine Reaktion Freislers ist nicht überliefert.

66 Erlass 4611/1 – II a 2 746/41, 26. März 1941 (BArch, R 3001/21469).

67 Schreiben des RMfJ an die Generalstaatsanwälte (III a 2-1348), 18. August 1942 (BArch, R 3001/21469).

68 Abschrift eines Schreibens des Oberstaatsanwalts Leipzig an den Generalstaatsanwalt Dresden und den Reichsjustizminister in Berlin (Gesch.-Nr. 37 Js 247/43 SG, Betr. Strafsache gegen Casimir Wieczyk), 30. April 1943 (BArch, R 3001/21469).

Die Justiz hatte schon ab 1933 „abweichendes" Verhalten dank zahlreicher Strafverschärfungen mit voller Härte verfolgt. Die im „Gewohnheitsverbrechergesetz" für das „Altreich" geregelte Maßnahme der Sicherungsverwahrung, die „Volksschädlingsverordnung", die „Gewaltverbrecherverordnung" und das Gesetz vom 4. September 1941, das für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher" auch in NS-Österreich die Todesstrafe ermöglichte, wurden auf vermeintlich unpolitische Kriminelle weithin angewandt. Das bedeutete für Abertausende als „asozial" oder „unverbesserlich" Diffamierte nichts anderes als den Tod qua Justizmord. Dabei wurde zunächst Gruppe um Gruppe sozialrassistisch und rassistisch anders behandelt, um ab 1941 auch im Strafvollzug immer weiter aus der Zuständigkeit der Justiz ausgeschlossen zu werden. Das parallele Bestehen verschiedener Strafrechtssysteme in NS-Österreich etwa hatte in der Justiz dazu geführt, vom Territorialitäts- zum Personalitätsprinzip überzugehen: Wichtiger noch als der Ort, an dem eine strafrechtlich relevante Tat begangen wurde, war nun, wer diese Tat begangen hatte. Hatte ein Bürger aus dem „Altreich" in Österreich einen Diebstahl verübt, wurde von Gerichten in NS-Österreich das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) angewandt; wurde dieselbe Tat von einem früheren Österreicher begangen, galt weiterhin österreichisches Strafrecht (StG). Das Personalitätsprinzip, *„das bereits in den Unterscheidungen von Schutzangehöriger, Staatsangehöriger und Reichsbürger wirksam war, [hatte] nach und nach ein abgestuftes Strafrecht etabliert"*[69]. Es war die logische Konsequenz eines (sozial-)rassistischen Täterstrafrechts. Im „Protektorat Böhmen und Mähren" wurden bereits am 14. April 1939 die „Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren" und die „Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren" eingeführt, die ein unterschiedliches Strafrecht für deutsche Staatsangehörige und „Protektorats"-Angehörige begründete. Mit der „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten", der als „Polenstrafrechtsverordnung" bekannt gewordenen Regelung, wurden am 4. Dezember 1941 für das ehemalige Polen rassistisch motiviert eigene Strafrechtsbestimmungen für Pol*innen sowie Jüd*innen gültig. Diese Bestimmungen wurden wiederum nicht nur im „Protektorat" bzw. in Polen angewandt, sondern auch für „Protektorats"-Angehörige und polnische Personen im Deutschen Reich, sodass die Gerichte hier auch die betreffenden Verordnungen anwendeten.[70] Die „Polenstrafrechtsverordnung" ermöglichte die Verhängung der Todesstrafe gegen Pol*innen, die Gewalttaten gegen Deutsche wegen ihrer „Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum"[71] begangen hatten oder deren Äußerungen eine „deutschfeindliche Gesinnung" verraten würden und die damit „das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des Deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen"[72]. Die Vollmachten des Richters für drakonische Strafen waren

69 Klatt: Verhältnis, S. 144.
70 Vgl. ebd., S. 91 und S. 158; Wachsmann: Hitler's Prisons, S. 203f.
71 Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, RGBl. I, Nr. 140, S. 759–761, § 1 (2).
72 Ebd., § 1 (3).

hier bis aufs Äußerste erweitert, die Verordnung stellte innerhalb der NS-Strafrechtsentwicklung eine weitere Zäsur dar, wie Nikolaus Wachsmann schreibt: „*Sie nimmt in der Geschichte der Zerstörung des Rechtsstaats im Nationalsozialismus einen besonderen Platz ein. Im Mittelpunkt der Verordnung stand eine Todesdrohung gegen ‚Fremdvölkische‘, die als Feinde Deutschlands betrachtet wurden. Die Entscheidung darüber, was das genau bedeutete, blieb den Gerichten überlassen, womit der richterlichen Willkür Tür und Tor geöffnet war.*“[73]

Polen wurden auch im Strafvollzug separiert untergebracht. Die Logik der Separierung hatte bis dahin bereits für „Sicherungsverwahrte“ gegolten: Die Sicherungsverwahrung wurde im Anschluss an die Strafhaft in eigenen Sicherungsanstalten vollzogen, „Sicherungsverwahrungshäftlinge“ wurden besonders schlecht behandelt, medizinisch schlechter betreut[74] und waren beispielsweise öfter von Kastrationen und Euthanasieaktionen bedroht.[75] In der Logik der nationalsozialistischen Radikalisierung der Verbrechensbekämpfung war es nur eine Frage der Zeit, bis Selektion und Separierung in die Deportation mündeten. Mitte 1942 kam es nun zu dieser letzten Radikalisierung der Justiz, schon seit dem Frühjahr hatte sich Hitler verstärkt über einzelne Urteile und die aus seiner Sicht zu formalistisch agierenden Juristen echauffiert. Im April 1942 attackierte er sie vor Reichstagsabgeordneten scharf. Wenig später ernannte er am 20. August 1942 den als Hardliner geltenden Präsidenten des Volksgerichtshofs Otto-Georg Thierack zum Reichsjustizminister.[76] In einem seiner Tischgespräche ließ er seinen Ansichten über die nationalsozialistische Rechtspflege freien Lauf. Die Gerichte sollten „*sehr variabel sein*“[77] und bedingungslos der nationalsozialistischen Politik folgen. Das Volk sei davon in Kenntnis zu setzen, dass der „*Staat entschlossen ist, mit den barbarischsten Mitteln jeden Versuch der Störung auszulöschen*“[78]. Der einzelne Richter sei „*Träger der völkischen Selbsterhaltung*“[79] und habe – und hier zeigt sich einmal mehr der Dreh- und Angelpunkt in Hitlers Denken – ein zweites 1918 zu verhindern. Während die Besten an der Front fielen, würden die Schlechten in den Gefängnissen und Zuchthäusern quasi seelsorgerisch gepflegt. „*Wenn ich das Gute dezimiere, während ich das Schlechte konserviere, dann kommt das, was 1918 war, daß fünf- oder sechshundert Strolche eine ganze Nation vergewaltigen. […] Wenn ich auf der anderen Seite nicht rücksichtslos das Geschmeiß ausrotte, dann tritt eines Tages eine Krise ein. […] Das muß in die ganze Justiz hineinkommen. Sie muß verstehen, im Volkssinn zu handeln.*“[80]

---

73 Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 209.
74 Vgl. ebd., S. 92–94. Vgl. dazu auch Angerer/Kranebitter: Von „Verbrechermenschen“ und „Künstlermenschen“.
75 Vgl. Müller: Gewohnheitsverbrechergesetz, S. 3.
76 Vgl. Wachsmann: Zwischen Konflikt und Kooperation, S. 29.
77 Hitler über die Justiz. Das Tischgespräch vom 20. August 1942. Dokumentation, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 12. Jahrgang (1964), Heft 1, S. 86–101, hier S. 95.
78 Ebd., S. 96.
79 Ebd.
80 Ebd.

Thierack, der umfangreiche Vollmachten erhalten hatte und nun vom bestehenden Recht abweichen durfte und sollte, ging unverzüglich an die Arbeit. Die Strafverfolgung bei Zwangsarbeiter*innen und „Fremdvölkischen" innerhalb der Deutschen Reiches überließ man der SS.[81] Am 18. September 1942 traf er mit Reichsführer SS Heinrich Himmler zusammen und einigte sich mit ihm auf die Abgabe von Justizhäftlingen an die Polizei. Ein Schritt, der bis dahin trotz aller Kooperation zwischen Justiz und Polizei undenkbar schien. In einer „generellen Abgabe" wurden von Oktober 1942 bis Sommer 1943 alle in Justizanstalten befindlichen jüdischen, ukrainischen, russischen, polnischen und als „Zigeuner" klassifizierten Männer, alle Frauen mit einem Strafmaß von über drei Jahren samt anschließender Sicherungsverwahrung, sowie alle deutschen „Sicherungsverwahrten", denen eine negative Sozialprognose erstellt worden war, der Polizei ausgeliefert.[82] Die darauffolgende und bis Kriegsende laufende „individuelle Abgabe" betraf deutsche und tschechische Gefangene mit einem Strafmaß von über acht Jahren und „Sicherungsverwahrte", bei denen eine Kommission ihre „Asozialität" konstatiert hatte.[83]

Diese Justizhäftlinge wurden nun in ganzen Kontingenten aus der Zuständigkeit der Justiz in die Obhut der Polizei übergeben und in Konzentrationslager deportiert, wo sie unterschiedslos als „Sicherungsverwahrte" registriert wurden. Im Protokoll der Besprechung zwischen Himmler und Thierack vom 18. September 1942 ist dabei in aller Offenheit von der „*Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit*"[84] die Rede. Ende September 1942 erläuterte Justizminister Thierack vor Generalstaatsanwälten diese Maßnahme mit drastischen Worten, die den staatlich organisierten Massenmord an diesen Häftlingen offenlegten: „*Ich bin dankbar und heilfroh, daß man mir die Lösung nahelegte, ich persönlich sollte bestimmen, ob bei diesen Leuten das Lebensunwerte so stark sei, daß ich es durch meine persönliche Verfügung vernichten durfte. Das lehnte ich ab. Aber es muß vernichtet werden – wenn man die Problemstellung erkannt hat – und wird vernichtet,*

81 Vgl. Klatt: Verhältnis, S. 271.

82 Im Protokoll der Besprechung lautete eine Passage entsprechend: „*Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert werden. Hierzu werde ich den Führer durch Reichsleiter Bormann unterrichten.*" (Protokoll der Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18. September 1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des StS. Dr. Rothenberger, SS-Gruppenführer Streckenbach und SS-Obersturmbannführer Bender, o. O. o. D., BArch, R 3001/25029). Das Protokoll weiter zur rassistisch begründeten Unzuständigkeit der Justiz für manche Gruppen: „*Es besteht Übereinstimmung darüber, daß in Rücksicht auf die von der Staatsführung für die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten, soweit es sich um Strafsachen handelt, abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsführer SS erledigt werden.*" (ebd.).

83 Vgl. dazu Wachsmann: Zwischen Konflikt und Kooperation, S. 30; ausführlich Wachsmann: Hitler's Prisons, S. 284–308.

84 Vgl. Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18. September 1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des StS. Dr. Rothenberger, SS-Gruppenführer Streckenbach und SS-Obersturmbannführer Bender, o. O. o. D. (BArch, R 3001/25029).

und zwar durch Einsatz. Ich löse damit das Problem durch Anwendung einer gewissen Ethik. […] Was mache ich nun mit den 7600 Sicherungsverwahrten? Das ist unwertes Leben in höchster Potenz. Ich kann hier weder einen neuen Richterspruch produzieren, noch selbst entscheiden. Aber sie werden alle dort eingesetzt, wo sie zugrunde gehen. Dabei werden sie noch Werte für unser Volk leisten. Also, meine Herren Generalstaatsanwälte, Ihre Sicherungsanstalten werden sehr bald dezimiert werden. […] Das Geplante wird durchgeführt. Ich habe es dem Führer vorgetragen, und er hat mir gestern persönlich seine Zustimmung gegeben. Meine Herren! Das waren Probleme, wie Sie sie vielleicht noch von keiner Stelle gehört haben. Ich habe sie offen vor Ihnen dargelegt; denn ich will Sie als meine Mitarbeiter gewinnen.“[85]

Der Ort dieses staatlich geplanten Massenmords an Justizhäftlingen sollte für jüdische Justizhäftlinge Auschwitz sein, für deutsche und polnische Justizhäftlinge vor allem das KZ Mauthausen. In einer ausführlicheren Zusammenfassung der Himmler-Thierack-Besprechung wurde ausdrücklich auf das KZ Mauthausen als Mordwerkzeug hingewiesen: „*Der Reichsjustizminister legt Wert darauf, die Sicherungsverwahrten an die Polizei bezw. an die Konzentrationslager abzugeben. Die Sicherungsverwahrung soll nach dem Wunsch des Reichsführers in einem Konzentrationslager und zwar im KZ Mauthausen vollstreckt werden, da eine scharfe arbeitsmäßige Inanspruchnahme dieser Elemente erwünscht scheint.*“[86]

Wie dieses staatliche Mordprogramm ablief, soll nun für die polnischen Opfer der Zuchthäuser Rabicz, Wronke und Ostrowo dargelegt werden, zu denen Dokumente überliefert sind. In einem Telegramm an die Gestapoleitstelle Litzmannstadt ordnete das RSHA am 7. November 1942 die „*Abgabe asozialer Gefangener der Justiz an die Polizei […] zwecks Unterbringung in einem KL*“[87] an, wobei Zahlen für den „Warthegau“ genannt wurden. Es gehe um 249 Polen der Strafanstalt Schieratz, 30 Polen des Landgerichtsgefängnisses Ostrowo, „*unter den gleichen Voraussetzungen werden aus dem Strafgefaengnis Wronke (Warthestadt) 247 Haeftlinge ebenfalls nach Mauthausen ueberfuehrt: die St[apo]L[eitstelle] Posen hat dieserhalb gleiche Anweisung erhalten. Ich bitte daher, sich mit dieser Stelle in Benehmen zu setzen, damit ggf. die Ueberfuehrung saemtlicher Haeftlinge mit einem Sondertransport erfolgen kann.*“[88] Dem KZ Mauthausen solle man vor Abgang des Transports Bescheid geben.

Die Listen der Justizhäftlinge waren zuvor von den Strafanstalten erstellt worden.[89] Während u.a. jüdische Justizhäftlinge ins KZ Auschwitz zu schicken seien, wurde ansons-

85 Besprechung mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium, 29. September 1942 (BArch, R 3001/24199, Bl. 37f).

86 Vorläufige Niederschrift der in der Besprechung zwischen dem Reichsführer-SS und dem Herrn Reichsjustizminister Thierak erörterten Punkte, Berlin, 21. September 1942 (BArch, 3001/25029).

87 Telegramm „BERLIN NUE 203184 71142 1725 = NEU = AN STAPO LITZMANNSTADT. = DRINGEND. = BETR.: ABGABE ASOZIALER GEFANGENER DER JUSTIZ AN DIE POLIZEI“, 7. November 1942 (BArch, R 70/627).

88 Ebd.

89 Schreiben des Generalstaatsanwaltes in Posen an die Leiter der Strafanstalten Wronke, Rawitsch und Schieratz, 16. November 1942 (BArch, R 70/627).

ten ausschließlich das KZ Mauthausen als Bestimmungsort genannt.[90] Die Kriminalpolizeileitstellen seien zu kontaktieren, um eine mögliche Doppelarbeit zu verhindern, auch kranke Häftlinge seien mitzuführen.[91] Tausende Justizhäftlinge wurden in der Folge aus den Staatspolizeileitstellenbezirken Litzmannstadt und Posen nach Mauthausen überstellt, allein bis 18. November 1942 2.000 Personen aus dem Bezirk Posen.[92] Die Bedingungen der Transporte wie der unmittelbar nach ihrer Ankunft in Mauthausen einsetzende Massenmord kann aus den bloßen Zahlen ersehen werden: Am 7. Dezember 1942 sollte ein Sammeltransport mit 530 Justizhäftlingen aus Schieratz, Ostrowo und Wronke, bewacht von 60 Schutzpolizeikräften und zehn Beamten und SS-Reservisten, über Wien in das KZ Mauthausen abgehen.[93] Der Transport erreichte das KZ Mauthausen am 8. Dezember 1942.[94] Von den 530 Häftlingen, die an diesem Tag *„in den Stand"* des KZ Mauthausen aufgenommen wurden, wie es im Jargon der SS hieß, sollten bis zur Befreiung 368 im KZ-System Mauthausen ermordet werden, also 69,4 Prozent.[95] Derartige Zahlen waren keine Seltenheit – aus vielen Transporten von Justizhäftlingen in der Jahreswende 1942/43 starben über 80 Prozent,[96] von den zumindest 11.098 als „Sicherungsverwahrte" ins KZ Mauthausen Deportierten starben zumindest 6.710, was einer Mortalität dieser Haftkategorie von 60,5 Prozent entspricht.[97]

Die Geschichte des Transports bezeugt aber nicht nur im Ergebnis, sondern auch in der bürokratischen Begleitkorrespondenz die Absicht des Massenmords. Zwischen Sicherheitspolizei und Zuchthäusern kam es zum negativen Kompetenzkonflikt, was die Frage der Kostenübernahme für die Verpflegung der Gefangenen auf ihrem Transport ins KZ Mauthausen betraf. Die Gestapoleitstelle Litzmannstadt beschwerte sich: *„Wie die Außendienststelle Schieratz am 2.12.42 durch FS. mitteilt, weigert sich der Leiter der Strafanstalt Schieratz den 500 Strafgefangenen den erforderlichen Marschproviant mitzugeben und verlangt daß dieser von der Polizei gestellt wird. Das ist unmöglich."*[98] Man bitte den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, den Leiter entsprechend anzuweisen. Aus einem Telegramm der Gestapoleitstelle Posen an die Gestapoleitstelle Litzmannstadt wurde in Folge berichtet, dass der Leiter weiterhin nur die Verpflegung für einen Tag stellen wolle, aber nicht für mehr. *„Der Generalstaatsanwalt wird den Strafanstalten Weisung geben, dass die Verpflegung fuer einen Tag an die Transportgefangenen zur Aushaendi-*

90 Vgl. Runderlass vom 19. November 1942 (NUE 211 560 19.11.42) an alle Staatspolizeileitstelle und Staatspolizeistellen (BArch, R 70/627).
91 Vgl. ebd.
92 Vgl. Telegramm der Gestapoleitstelle Litzmannstadt (Stl. Posen 15125 18.11.42 2400 – HTL), 18. November 1942 (BArch, R 70/627).
93 Aktenvermerke der Staatspolizeileistelle Litzmannstadt, 25. November 1942 und 1. Dezember 1942 (BArch, R 70/627).
94 Bestätigung, 9. Dezember 1942 (BArch, R 70/627). Seltsamerweise bestätigte das KZ Mauthausen hier die Übernahme von 505 „Polen-SV-Häftlinge", registrierte an diesem Tag aber 530 Häftlinge (vgl. ebd.).
95 Zum Transport vgl. Maršálek: Geschichte, S. 144; zu den Zahlen der Verstorbenen vgl. die Datenbanken der KZ-Gedenkstätte Mauthausen.
96 Vgl. z.B. Angerer/Kranebitter: Von „Verbrechermenschen" und „Künstlermenschen", S. 125.
97 Vgl. Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 187.
98 Aktenvermerk der Gestapoleitstelle Litzmannstadt, 3. Dezember 1942 (BArch, R 70/627).

gung kommt. Die notwendig erscheinende Verpflegung darueber hinaus muss, soweit ueberhaupt erforderlich, von dort geregelt werden."[99] Die Passage *„soweit überhaupt erforderlich"* wurde dabei nachträglich unterstrichen. Den nach Auschwitz deportierten Justizhäftlingen würden die Justizbehörden offenbar überhaupt *„keine ausreichende Marschverpflegung*"[100] mitgeben. Während man sich allerdings darum stritt, wer die Kosten für die unzureichende Verpflegung der Gefangenen übernehmen sollte, hatten die Wachmannschaften andere Sorgen: *„Die am Transport beteiligten Beamten und SS-Reservisten sind an mich mit der Bitte herangetreten, bei dem Herrn Leiter vorstellig zu werden und diesen zu bitten, er möge einen eintägigen Aufenthalt in Wien auf der Rückreise genehmigen, damit den Beamten die Gelegenheit geboten wird, Wien zu besichtigen. Ich bitte dieser Bitte zu entsprechen, zumal hierdurch eine Beeinträchtigung des Dienstbetriebes meiner Überzeugung nach nicht eintritt.*"[101] Zwei Wochen nach dem Transport der 530 Gefangenen ins KZ Mauthausen, der polizeilicherseits offenbar positiv beurteilt wurde,[102] fragte die Justiz in Gestalt des Justizinspektors als Rechtspfleger beim Oberstaatsanwalt in Ostrowo bei der Gestapo Litzmannstadt an, was nun mit den Deportierten formal geschehen solle: *„Hierdurch frage ich an, ob bei Strafgefangenen, die nach dort [Gestapo Litzmannstadt – AK] übergeben werden und dadurch die Strafe unterbrochen wird, wieder mit der Aufnahme der Strafvollstreckung hier gerechnet werden kann.*"[103] Die Antwort verriet das staatliche Programm des Massenmords: *„Mit einer Wiederaufnahme der Strafvollstreckung an den nach*

99 Telegramm der Gestapoleitstelle Posen an die Gestapoleitstelle Litzmannstadt, o.D. [3. Dezember 1942] (BArch, R 70/627).

100 Schreiben des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, II C 3 Nr. 5697/42-278-2, an die Staatspolizeistelle Litzmannstadt, gezeichnet i.A. Dr. Bergmann, 10. Dezember 1942 (BArch, R 70/627). Die Gestapoleitstelle Litzmannstadt wendete sich am 29. Dezember 1942 noch einmal an den Reichsführer SS (II D 278/42g) und monierte, dass die Leiter der Justizanstalten, vor allem jener in Schieratz, immer noch nur Verpflegung für einen Tag (500g Brot, 60g Wurst und 50g Margarine) mitgeben würden, was als Tagesration für einen 40-Stunden-Transport *„vollkommen unzureichend*" sei (Schreiben der Gestapoleitstelle Litzmannstadt an den Reichsführer SS, II D 278/42g, 29. Dezember 1942, BArch, R 70/627). Man bitte, die Angelegenheit zu regeln.

101 Aktenvermerk der Gestapoleitstelle Litzmannstadt, 4. Dezember 1942 (BArch, R 70/627).

102 Eine Abschrift eines Schreibens des Höheren SS- und Polizeiführers beim Reichsstatthalter in Posen an den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD vom 28. Dezember 1942, Nr. Ia 10480/42 (BArch, R 70/627) fasst einige Erfahrungen mit den Transporten nach Mauthausen zusammen, die nur wenig Kritik übten: *„Während des Eisenbahntransportes wurden durch Begleitmannschaften mehrfach Scheren und Schnur sowie Blechstücke und Sicherheitsnadeln bei den Strafgefangenen beobachtet, woraufhin der Führer des Begleitkommandos während des Eisenbahntransportes eine gründliche Durchsuchung aller Strafgefangenen anordnen mußte.*" (ebd., Bl. 1). Offenbar gab es aber keine Zwischenfälle, wenn man annimmt, dass diese erwähnt worden wären. Dann: *„Bei künftigen Transporten bitte ich die Abfahrtszeiten so legen zu lassen, daß die Ankunft am Bestimmungsort noch zur Tageszeit erfolgt. In allen bisherigen Fällen trafen die Transporte in den Abendstunden am Bestimmungsort ein, wo anschließend bei Dunkelheit noch ein Fußmarsch von etwa 2 Stunden bis zum Konzentrationslager zurückgelegt werden mußte.*" (ebd.) Zudem sorgte man sich um die Ansteckungsgefahr bei Tuberkulösen und regte an, angesichts des politischen Charakters der Aktion die Begleitstärke zu überdenken: *„Unter Berücksichtigung dessen, daß es sich ausschließlich um schwere politische Strafgefangene handelt, die im Konzentrationslager untergebracht werden sollen, ist zweifellos die bisher angeforderte Stärke des Begleitkommandos im Verhältnis zur hohen Zahl von Strafgefangenen als zu schwach zu betrachten.*" (ebd., Bl. 2).

103 Schreiben des Justizinspektors als Rechtspfleger beim Oberstaatsanwalt in Ostrowo an die Gestapoleitstelle Litzmannstadt, 21. Dezember 1942, 7 PVRs- 160/42 (BArch, R 70/627).

hier abgegebenen Strafgefangenen dürfte nach hiesigem Ermessen kaum zu rechnen sein. Ich bitte jedoch, diese Frage beim Herrn Generalstaatsanwalt in Posen zu klären.“[104] Die Justiz rechnete folglich mit der Ermordung der Deportierten und bereitete sich bürokratisch darauf vor. Im Februar 1943 bat der Generalstaatsanwalt die Gestapoleitstelle Litzmannstadt, den Strafvollstreckungsbehörden den Tod der Häftlinge unverzüglich zu melden, „*sobald ihr die Nachricht vom Tode eines ehemaligen Justizgefangenen im Konzentrationslager Mauthausen zugeht*“[105], damit man den Strafakt weglegen könne – das alles „*im Interesse der Vereinfachung*“[106].

Inhaltlich wesentlich ist zudem, dass durch das Himmler-Thierack-Abkommen die Grenzen zwischen Sicherungsverwahrung und Vorbeugungshaft verschwammen, nicht nur in der Praxis der Konzentrationslager, die die Kategorisierungen BV und SV, also „Berufsverbrecher“ und „Sicherungsverwahrung“, zumindest im Winter 1942/43 unklar einsetzten,[107] sondern auch in der praktischen Handhabung der „Abgabe asozialer Gefangener der Justiz an die Polizei“ neben der weiterhin praktizierten Vorbeugungshaft. Das belegt ein Schreiben der Gestapoleitstelle Litzmannstadt an das RSHA, in dem diese vermischte Praxis der Kriminalpolizei deutlich zum Ausdruck kommt: „*Auf Grund obiger Erlasse wurden die in den von dort übersandten Nachweisungen aufgeführten Strafgefangenen der Justizanstalten Schieratz und Ostrowo von hier übernommen und zum Teil bereits dem Konzentrationslager Mauthausen überstellt. Bei diesen Häftlingen handelte es sich in der Hauptsache um solche, deren Strafverbüßung z.Zt. noch läuft bezw. erst nach Kriegsende beginnt oder die nach Strafverbüßung in Sicherungsverwahrung genommen werden. Wie aus obigen Erlassen ersichtlich ist, sollen lediglich nur diejenigen Strafgefangenen durch die Sicherheitspolizei (Geheime Staatspolizei) übernommen und dem Konzentrationslager Mauthausen überstellt werden, die von dort in namentlichen Listen den einzelnen Staatspolizeistellen mitgeteilt werden. Im Gegensatz hierzu übersandte die hiesige Kriminalpolizeistelle mehrmals Nachweisungen über einzelne Strafgefangene, die Anfang Dezember d.Jrs. nach Verbüßung ihrer polnischen Reststrafen in der Strafanstalt Schieratz zur Entlassung heranstanden und [die jedoch – gestrichen, AK] auf Grund der dortigen Vereinbarung mit dem Reichsjustizministerium weiter in Haft behalten werden. Die hiesige Kriminalpolizeistelle bittet nunmehr mit Schreiben vom 4.12.42 gleichfalls um Übernahme dieser Häftlinge. Ich bitte um Entscheidung, ob diese weiterhin wie bisher als Vorbeugungshäftlinge von der Kriminalpolizei oder im Sinne obiger Erlasse zu behandeln sind.*“[108]

---

104 Schreiben der Gestapoleitstelle Litzmannstadt an den Justizinspektor als Rechtspfleger beim Oberstaatsanwalt in Ostrowo, 30. Dezember 1942 (BArch, R 70/627).

105 Schreiben des Generalstaatsanwalts beim Reichsstatthalter (4–1.46) an die Leiter der Gestapo-Leitstelle Litzmannstadt, 6- Februar 1943 (BArch, R 70/627).

106 Ebd.

107 Für Beispiele vgl. z.B. das Totenbuch des SS-Standortarztes Mauthausen für die entsprechenden Monate 1942/43 (MM, Y/46).

108 Schreiben der Staatspolizeileitstelle Litzmannstadt, II D 278/42g, an das Reichssicherheitshauptamt IV in Berlin, 22. Dezember 1942; Betreff: Abgabe asozialer Gefangener der Justiz an die Polizei, Litzmannstadt (BArch, R 70/627).

Die Geschichten der Deportierten finden sich – wenn auch in Täterdokumenten präserviert – in Haftakten, die für die Zuchthäuser Rabitsch (Rabicz) und Wronke erhalten geblieben sind.[109] Sie geben einen groben biografischen Überblick, welche polnische Justizgefangene mit Gefängnisstrafe über drei Jahren als „Sicherungsverwahrte“ ins KZ Mauthausen deportiert und dort ermordet wurden. Der Landarbeiter Władysław Błaszyk etwa (im eingedeutschten Haftakt „Wladyslaw Baszczyk“ geschrieben), geboren am 31. März 1905 in Jarantowice, wurde mit elf anderen am 26. November 1940 vor dem Sondergericht II in Hohensalza wegen schweren Landfriedensbruchs angeklagt.[110] Die Angeklagten hätten sich Anfang September 1939, also kurz nach dem Überfall der Wehrmacht auf Polen und mitten im Krieg, zusammengetan, um mehrere „Volksdeutsche“ im Ort Witowo Góry mit Mistgabeln, Eisenstücken und Pistolen zu überfallen und zu misshandeln, wobei einer der Angeklagten immer wieder geschrien habe: „*Den alten Hitler müssen wir umbringen!*“[111] Keine*r der „Volksdeutschen“ kam dabei zu Tode. Das Sondergericht verurteilte zahlreiche Mitangeklagte dennoch zum Tode, weil es in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertrat, „*daß ein derart scheußliches Verbrechen nicht durch eine Zuchthausstrafe, sondern nur durch die Todesstrafe gesühnt werden kann*“[112]. Błaszyk wurde dabei zu fünf Jahren Haft verurteilt. Er habe sich an der Zusammenrottung der „*Polenherde*“ beteiligt, doch sei ihm „*nicht zu widerlegen, daß sich hierbei eine Gewalttätigkeit nicht hat zuschulden kommen lassen*“[113]. Das und eine weitere Beteiligung an einer Zusammenrottung genügten allerdings offenbar, um ihn wegen einfachen Landfriedensbruchs zu verurteilen. Błaszyk wurde am 22. Dezember 1942 als „Sicherungsverwahrter“ ins KZ Mauthausen deportiert und am 28. November 1943 in Gusen ermordet.

Der Tischlermeister Kasimierz Menesiak, geboren am 4. Februar 1891, war wegen „*Abhörens ausländischer Sender*“[114], dem Verbreiten der Nachrichten und „*wegen Beihilfe zum unbefugten Betrieb einer Fernmeldeanlage*“ mit zwei Bekannten vor dem Sondergericht beim Landgericht Kalisch am 10. Dezember 1940 in Ostrowo zu vier Jahren Haft und vier Jahren Ehrverlust verurteilt worden. „*Sämtlichen Angeklagten war bekannt, daß Polen kein Rundfunkgerät besitzen dürfen. Sie wußten auch, daß das Abhören und Verbreiten von Nachrichten ausländischer Sender strafbar ist. Sie wußten auch, daß diese Hetznachrichten geeignet waren, besondere hier in den eingegliederten Ostgebieten die polnische Bevölkerung unruhig zu machen und damit die Widerstandskraft des deut-*

109 Vgl. Archiwum Panstwowe w Poznanie, Kopien im Archiv der KZ-Gedenkstätte Mauthausen. Die Akten wurden 2005/2006 in einem Projekt von Peter Malina und Anna Ofner digitalisiert und ausgewertet.

110 Urteil des Sondergerichts II Hohensalza, 26. November 1940 (Archiwum Panstwowe w Poznanie, Wiezienie Rawicz, Sygn. 1180).

111 Ebd., Bl. 4.

112 Ebd., Bl. 14.

113 Ebd., Bl. 13.

114 Urteil des Sondergerichts beim Landgericht Kalisch in Ostrowo, 10. Dezember 1940 (Archiwum Panstwowe w Poznanie, Wiezienie Rawicz, Sygn. 1180).

schen Volkes zu gefährden.“[115] Menesiak wurde am 11. Dezember 1942 nach Mauthausen deportiert und starb am 2. Februar 1943 im KZ Gusen.

Der Schmiedemeister Franciszek Kociński, geboren am 12. Oktober 1911, wurde vom Sondergericht beim Landgericht Kalisch in Ostrowo am 26. November 1940 zu sechs Jahren Zuchthaus und sechs Jahren Ehrverlust verurteilt, weil er eine auf einem Feld gefundene Handgranate nicht abgab, sondern bei sich behielt.[116] Das Sondergericht hatte sogar festgehalten, dass es nicht an eine politische Absicht glaube, Kociński (wie auch einen Mitangeklagten) wurde aber dennoch mit sechs Jahren Zuchthaus bestraft: „*Bei der Strafzumessung hat das Gericht zugunsten der Angeklagten berücksichtigt, daß sie beide nicht bezw. unwesentlich vorbestraft sind. Es ist weiters hervorzuheben, daß politische Gesichtspunkte beim Handeln der Angeklagten nicht hervorgetreten sind. Kocinski ist die Handgranate ins Haus gebracht worden. Er hat sie zudem in einer eigenartigen und keineswegs ungefährlichen Stelle neben dem Schmiedeherd, aufbewahrt, was gegen eine böse Absicht spricht. Strafschärfend mußte die aus der Handlungsweise der Angeklagten sprechende Unbotmäßigkeit gegen deutsche Anordnungen berücksichtigt werden.*“[117] Das Himmler-Thierack-Abkommen kam allerdings auch in seinem Fall einem nachträglichen Todesurteil gleich: Kociński wurde am 11. Dezember 1942 nach Mauthausen deportiert und starb am 24. Jänner 1943 in Gusen.

Die Liste könnte hundert- und tausendfach verlängert werden, das Muster wiederholt sich in allen Fällen: Delikte wie die Beteiligung an Landfriedensbruch, die erst ab 1941 durch die „Polenstrafrechtsverordnung“ mit dem Tod bedroht waren, 1940 aber noch mit mehrjähriger Haftstrafe geahndet wurden, wurden nun nachträglich „korrigiert“. Aber auch geringfügigere Delikte, die vor den Sondergerichten nach rassistischen Kriterien bereits mit hohem Strafmaß gesühnt wurden – wie bei Kociński die Verordnung vom 6. Juni 1940, wonach der Besitz von Munition strafbar ist, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet sei –, bedeuteten nach dem Himmler-Thierack-Abkommen die Deportation ins KZ Mauthausen, das viele nicht überlebten.

Die Durchlässigkeit der Kategorien „Berufsverbrecher“ und „Sicherungsverwahrte“ in der kriminalpolizeilichen Praxis wie in der Vermischung der Grenzen bei neu in die Konzentrationslager Eingelieferten bedeutete, dass die Radikalisierung der Verbrechensbekämpfung mit dem Himmler-Thierack-Abkommen für beide Gruppen galt, dass also auch deutsche und österreichische als „Berufsverbrecher“ Etikettierte zum Jahreswechsel 1942/43 vom staatlichen Massenmord an Justizhäftlingen betroffen waren. Die Mortalitätsstatistik des KZ Mauthausen zeigt das deutlich (vgl. Tabelle 8.1.). Während die jährliche Mortalität der als „Berufsverbrecher“ Klassifizierten 1940 26,9 Prozent betragen hatte und 1941 auf 9,7 Prozent gesunken war, stieg sie 1942 auf 22,4 Prozent an.[118]

115 Ebd.
116 Vgl. Urteil des Sondergerichts beim Landgericht Kalisch in Ostrowo, 26. November 1940 (Archiwum Panstwowe w Poznanie, Wiezienie Rawicz, Sygn. 1263).
117 Ebd.
118 Vgl. ausführlich Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 236f.

	„Berufsverbrecher“			„Sicherungsverwahrte“		
	Häftlinge	Verstorbene	Mortalität	Häftlinge	Verstorbene	Mortalität
1938	1.055	33	3,1 %			
1939	988	92	9,3 %			
1940	1.390	374	26,9 %			
1941	1.311	127	9,7 %			
1942	1.539	344	22,4 %	5.995	882	14,7 %
1943	1.341	69	5,1 %	9.195	4.776	51,9 %
1944	2.304	167	7,2 %	4.789	742	15,5 %
1945	2.079	364	17,5 %	4.207	310	7,4 %
Gesamt	**4.234**	**1.572**	**37,1 %**	**11.098**	**6.710**	**60,5 %**

Tabelle 8.1.: Jährliche Mortalität der als „Berufsverbrecher“ und „Sicherungsverwahrte“ kategorisierten Häftlinge des KZ Mauthausen 1938–1945 (Quelle: Kranebitter: Zahlen als Zeugen, S. 236f.). Die Zahlen spiegeln den Forschungsstand wider und sind als Mindestzahlen anzusehen.

Der Fall von Franz Schächle, dem es zunächst gelang, aus der Vorbeugungshaft in die Justizhaft zu „fliehen“, der aber letztlich doch im Zuge einer großen Abgabe von Justizhäftlingen an die SS erneut in KZ-Haft kam, steht für zwei gegenläufige Tendenzen: Einerseits für die Handlungsmacht der als „kriminell“ Etikettierten, in ihren Strategien individuell auf die Politik der Verfolgungsinstanzen zu reagieren, andererseits für die Unerbittlichkeit der Verfolgungsinstanzen, die den Handlungsspielraum der Einzelnen zunehmend reduzierten, auf formaljuristische Bedenken immer stärker verzichteten und 1942 schließlich ein Programm des Massenmords an „Kriminellen“ konzipierten. Das war die Praxis, zu der die Vorstellungen von der Abschaffung des „Verbrechens an sich“ letztlich führten. Für die kritische Forschung ist wichtig, auf beides zu verweisen, d.h. sowohl auf die Unerbittlichkeit der Verfolgung als auch auf die eingeschränkte Möglichkeit, sich ihr ein Stück weit zu entziehen oder ihr gar Widerstand entgegenzusetzen.

9. Johann Kopinitz. Oder: Widerstand als Praxis

Manche der als „Berufsverbrecher“ Deportierten nutzten ihre Seniorität oder ihre Position im Konzentrationslager für widerständiges Verhalten. Sie halfen anderen Gefangenen, unterstützten sie moralisch oder materiell, arbeiteten den Widerstandskomitees im Lager durch das Abhören von „Feindsendern“ zu oder handelten selbst aktiv. Auch für das KZ Mauthausen finden sich mehrere Beispiele. In der Nachkriegszeit wurde ihnen aber häufig nicht geglaubt – der Hinweis auf ihre Kategorie als „Grünwinkler“ genügte, um die Widerstandsgeschichten der als „Berufsverbrecher“ Verfolgten zum Schweigen zu bringen.

„Es darf kein Mensch davon erfahren“: Eigen-Sinn als Basis von Widerstand

Mit seinen beiden groß angelegten Dokumentarfilmreihen „Österreich I“ und „Österreich II“ zur Ersten bzw. Zweiten Republik prägte der Journalist Hugo Portisch ab den 1980er-Jahren das österreichische Geschichtsbild. Portisch, ehemaliger Chefredakteur der Tageszeitung *Kurier* und Chefkommentator des ORF, war insbesondere mit seiner Reihe zur Zweiten Republik für viele so etwas wie der Lehrmeister einer „*Generation Österreich II*“[1]. Seine Dokumentationen waren in vielerlei Hinsicht innovativ und widersprachen dem offiziellen Geschichtsbild – Antisemitismus wurde ebenso klar benannt wie der „Opfermythos“, wonach Österreich das erste Opfer NS-Deutschlands gewesen sei, zurückgewiesen wurde. In anderer Hinsicht aber war die Reihe durchaus klassisch angelegt: Die Geschichte Österreichs war allzu sehr auf die Taten großer Männer zugeschnitten, die Erzählung war antikommunistisch gefärbt und blieb mit ihrer patriotischen Färbung manchmal unterkomplex. Die kampflose Übergabe Innsbrucks an die U.S. Army wurde etwa, wie Peter Pirker schreibt, als Werk österreichischer Widerstandskämpfer dargestellt, wobei der Anteil jüdisch-amerikanischer Geheimdienstagenten unter den Tisch fiel.[2] Letztlich bestach die Filmreihe aber auch durch die Recherche nach Bild- und Filmmaterial, das Portisch und sein Team zusammengetragen und produziert hatten – knapp 1.000 Interviews wurden für dieses Projekt geführt. Nur ein Bruchteil des produzierten Interviewmaterials fand letztlich in der Veröffentlichung Verwendung, nicht zuletzt, um die große Erzählung zu glätten. Die damit einhergehende Auswahl war allerdings eine der Montage, nicht eine der Interviewpartner*innen, von denen es sehr verschiedene gab, auch solche, die üblicherweise nicht interviewt wurden.

Einer dieser seltenen Interviewpartner war Johann Kopinitz.[3] Thema des Interviews war – so lässt sich aus den auf Band aufgenommenen informellen Gesprächsteilen schließen, die sich wiederum auf Vorgespräche beziehen dürften – die Gründungsgeschichte des KZ Mauthausen. Nicht Thema war die Haftkategorie, unter der Kopinitz

1 John Evers: Generation Österreich II, Tagebuch Nr. 5 (2021), https://tagebuch.at/2021/05/generation-oesterreich-ii/ (aufgerufen am 14. Oktober 2023).

2 Insbesondere die Geschichte des OSS-Agenten Fred Mayer, die Peter Pirker detailliert rekonstruiert hat, blendete Portisch in „Österreich II“ aus. „*Das Resümee war, dass österreichische Widerstandskämpfer die Befreiung im Alleingang geschafft und den heranrückenden US-Truppen Innsbruck übergeben hätten. Gewiss, das war patriotisch um ein Vielfaches erhebender als die Alternative: Ein amerikanischer Agent jüdisch-deutscher Herkunft übergibt Innsbruck seinen heranrückenden Kameraden, nachdem er Gauleiter Franz Hofer davon überzeugt hat, die Waffen zu strecken.*“ (Peter Pirker: Codename Brooklyn. Jüdische Agenten im Feindesland. Die Operation Greenup 1945, Innsbruck/Wien 2019, S. 120). Für eine kritische Debatte zu Portischs Formaten vgl. z.B. Stefan Müller: Etwas mehr Reflexion (https://www.furche.at/religion/etwas-mehr-reflexion-1312689, aufgerufen am 30. Dezember 2023) und Manfried Rauchensteiner: Später Streit um Geschichtsschreibung (https://www.furche.at/religion/spaeter-streit-um-geschichtsschreibung-1174851, aufgerufen am 30. Dezember 2023).

3 Interview mit Johann Kopinitz, 21. September 1988, Interviewer: Thomas Wittmann (ORF Multimediales Archiv, ZG 299–301, Hugo-Portisch-Interviews).

ins KZ deportiert worden war – denn Johann Kopinitz, geboren am 24. November 1912 in Wien, war mit der „Sonderaktion“ im Juni 1938 in Vorbeugungshaft genommen und am 8. August 1938 über Dachau ins KZ Mauthausen deportiert worden. Zum Zeitpunkt seiner Verhaftung war er erst 26 Jahre alt, er war damit einer der jüngeren als „Berufsverbrecher“ ins KZ Mauthausen Deportierten. Es bleibt unklar, wie Portischs Team auf Kopinitz gekommen war, womöglich war Hans Maršálek vermittelnd tätig, mit dem Kopinitz in Kontakt stand und dem er im selben Jahr Dokumente für das Archiv der KZ-Gedenkstätte Mauthausen übergeben hatte. Maršálek kannte Kopinitz bereits im KZ Mauthausen und hatte ihm am 2. September 1946 bestätigt, sich nicht nur „*wohlverhalten*“, sondern sogar am illegalen Lagerwiderstand beteiligt zu haben: „*Herr Kopinitz wurde als krimineller Häftling im Lager geführt, hat in den letzten Jahren Verbindung aufgenommen mit der illegalen politischen Organisation im Lager u. hat sich gegenüber den Mithäftlingen menschlich einwandfrei benommen.*“[4]

Das Interview im Rahmen des Portisch-Projekts erlaubt spannende Einsichten. Thomas Wittmann, Hugo Portischs Mitarbeiter, besuchte Johann Kopinitz am 21. September 1988 in dessen Wohnung. Es war die mit dem Namen Kurt Waldheim verbundene Zeit, in der rund um Waldheims Präsidentschaftskandidatur 1986 die geschichtspolitische Debatte um die Rolle Einzelner wie die kollektive Rolle von Österreicher*innen im Nationalsozialismus in der Mitte der Gesellschaft stattfand. Auch in der Geschichtswissenschaft führte die Waldheim-Debatte zu Kontroversen und Innovationen[5] – unter anderem und nicht zuletzt wurden in den Oral-History-Projekten der 1980er-Jahre nun Menschen interviewt, deren Erfahrungen vordem nicht als erinnerungswürdig galten,[6] die gesprochene Sprache wurde stärker zum Gegenstand der erinnerungspolitischen Forschung.[7] Das Gespräch mit Kopinitz wurde auf vier Bändern zu je ca. 20 Minuten aufgenommen. Zu Beginn dieser Aufnahme erinnerte der Interviewer an Vorgespräche, scheint bereits zuvor Gehörtes noch einmal abrufen und auf Band haben zu wollen, also erwartbare Antworten provozieren zu wollen. Kopinitz entzog sich dem Anspruch immer wieder und gab eher freimütig Episoden zu Protokoll, die gängigen Narrativen widersprachen – nicht zuletzt ging er auf seine „Entlassung“ in eine SS-Sondereinheit („Dirlewanger“) am 8. April 1945 ein.

Er habe sicherlich böse Vorahnungen über die an sich unvorstellbare Sache der Deportation gehabt, stellt der Interviewer zu Beginn suggestiv in den Raum. Die Einstiegsfrage, die eher eine Einstiegsfeststellung ist, macht dem Interviewten klar, wo er mit seiner Geschichte zu beginnen hat: am Wiener Westbahnhof, am Tag seiner Deportation ins KZ Dachau. Kopinitz kommt dem Wunsch nach, erzählt kurz von seiner plötzlichen Ver-

4 Hans Maršálek: Bestätigung, 2. September 1946 (MM, 2.1.13.14.HM.019).
5 Botz/Sprengnagel (Hg.): Kontroversen; Heidemarie Uhl: Zwischen Versöhnung und Verstörung. Eine Kontroverse um Österreichs historische Identität fünfzig Jahre nach dem „Anschluß“ (Wien/Köln/Weimar 1992).
6 Vgl. Kannonier-Finster/Ziegler: Das österreichische Gedächtnis.
7 Vgl. Wodak/Nowak/Pelikan/Gruber/de Zilia/Mitten: „Wir sind alle unschuldige Tater“.

haftung im Juni 1938 mit der darauffolgenden Überstellung ins Polizeigefängnis an der Elisabethpromenade, aus dem er schließlich am 16. Juni in einem Polizeiwagen (einer „grünen Minna") mit anderen zum Wiener Westbahnhof gebracht worden sei. Die Szenen, die er zu diesem Transport schildert, sind Szenen der Gewalt, die sich in diesem Punkt nicht von anderen Geschichten jüdischer oder politischer Deportierter unterscheiden. „*Und dort war die Überraschung, dort sind gestanden also SS-Formationen mit Maschinengewehren, Maschinenpistolen usw. Und beim Hineingehen zwischen den zwei Zügen wurde dann schon mit Karabinern und mit allen möglichen Sachen auf uns eingeschlagen. Da wurden wir in die Waggons hineingetrieben und in Abteile – ich weiß nicht, waren wir es acht oder zehn Personen da drinnen – also sind wir reingekommen. Und vor jedem Abteil ist ein SS-Mann gestanden mit einer Maschinenpistole und so wurde dann der Train gefüllt. [...] Da ist der Transportführer, das war ein Ober- oder Hauptsturmführer Grünwald, der den Transport übergehabt hat, durch den Zug durchgegangen und hat wahrscheinlich auch seine Leute kontrolliert und so weiter, und wie er wieder vorbeigekommen ist bei meinem Abteil – und ich glaub zehn Personen waren wir, und da sind zwei oder drei Juden bei mir im Abteil gewesen – da zieht er seine Pistole und sagt zu einem Juden: ‚Da nimm die Pistole!' Nur der Jud hat nicht reagiert. Da hat er gesagt: ‚Na nimm die Pistole!' [mit Nachdruck – AK] Und in dem Moment, wo der Jud hingreifen wollt, hat er geschossen. Der ist dort gelegen. Aus. So sind wir ... Wir sind circa um 6 Uhr abends vom Westbahnhof weggefahren und waren um 6 Uhr Früh im Bahnhof Dachau. Dort hats auf einmal gehalten: ‚Raus alles'.*"[8]

In Dachau habe er sich gewundert, warum die Häftlinge noch im Schlafanzug seien, womit Kopinitz reflektierend seine damalige Naivität auszudrücken versucht. Die Gewalt, die er schon im Zug beobachtet hat, durchzieht auch seine darauffolgend geschilderten Beobachtungen: die rohe Sprache der deutschen Wachen, die er als „*vom österreichischen Milieu*" verschieden erlebt, den ersten Toten, den er im elektrischen Stacheldraht sieht. Die Erlebnisse gehen für ihn deutlich über jegliche Logik von Strafe und Strafverfolgung hinaus, über eigene Erfahrungen von Einsperrungen in Gefängnissen, auf die er sich bezieht: „*Ich kann verstehen, wenn einer eingesperrt wird und bestraft und ich weiß nicht was alles, was für Möglichkeiten haben, aber das, wo ein Mensch entmensch ... also entwürdigt wird, das hab ich nicht verstehen können.*"[9] Nach etwa sechs Wochen, erinnert sich Kopinitz korrekt an die Zeit zwischen Mitte Juni und Anfang August 1938, sei Theodor Eicke, früherer Kommandant des KZ Dachau und nun als Inspekteur der Konzentrationslager maßgeblicher Planer des KZ-Systems,[10] an die „ostmärkischen" Häftlinge des KZ Dachau mit einem Versprechen herangetreten: „*Da ist*

8 Interview mit Johann Kopinitz, 21. September 1988.

9 Ebd.

10 Zu Theodor Eicke und seiner Rolle in der Entwicklung des KZ-Systems vgl. Johannes Tuchel: Theodor Eicke im Konzentrationslager Lichtenburg. Die Etablierung der Inspektion der Konzentrationslager im Sommer 1934, in: Stefan Hördler/Sigrid Jacobeit (Hg.): Lichtenburg. Ein deutsches Konzentrationslager (Berlin 2009), S. 59–74; Orth: Die Konzentrationslager-SS, besonders S. 98–103; Wachsmann: KL, bes. S. 73–79 und S. 99–107.

dann einer der höchsten Offiziere der SS, der Oberführer Eicke, bitte, in kann mich in einer Charge etwas irren, aber er war ein Oberführer und so weiter, und der ist dann gekommen und hat dann die österreichischen Hundertschaften, also die ostmärkischen Hundertschaften, also angesprochen, ob sie gewillt sind, nach Österreich zu einem Lageraufbau zu … also sich melden. Es ist nicht leicht, aber er verspricht uns mit seinem Wort, dass wir nach dem Lageraufbau entlassen werden. Und darunter hab auch ich mich gemeldet. Hab mir gedacht, es kann nur eine Besserung sein.“[11]

Die Hoffnung trog, die Kopinitz wie andere Überlebende dieses ersten Transports mit dem damit erst entstehenden KZ Mauthausen verbanden. Nicht nur stellten sich Eickes Worte bald als leeres Versprechen heraus, der Lageraufbau in Mauthausen war für die aus Dachau Kommenden auch besonders hart: „*Wie gesagt das war ein Unterschied zwischen Himmel und Hölle kann ich sagen, so ähnlich. Denn in Dachau haben wir gehabt unser Bett, wir haben ein normales Essen bekommen, also nach Möglichkeit, ich würde da nicht sagen, wir haben à la carte gegessen – und wie wir dort hingekommen sind, also noch keine fertigen Baracken, gezogen hats durchs Fenster, und die Sanitäranlagen haben zu wünschen übrig gelassen, das hat sich natürlich – das war alles im Aufbau. Und die schwere Arbeit, manuelle Arbeit, hat uns den Rest gegeben.*“[12] Die Verpflegung sei furchtbar gewesen, einen halben Liter Kaffee in der Früh, Rübensuppe zu Mittag und ein Stück Brot mit Topfen am Abend, von dem man kaum leben konnte. Die Wasserversorgung sei schlecht gewesen, immerhin habe es aber Tee (und damit den begehrten Posten des Teeträgers) gegeben. Das tägliche Arbeitspensum habe zwölf Stunden betragen, von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr abzüglich einer Mittagspause sei gearbeitet worden, man habe Sand getragen, Böschungen aufgeschüttet, das Terrain terrassiert und schließlich Baracken am späteren Lagergelände aufgebaut. „*Und wer […] nicht körperlich gut beisammen war, der ist natürlich – bitte, ich möcht mich nicht krass ausdrücken – aber der hats schwer gehabt, der hats schwer gehabt.*“[13] Die Arbeit war von Schlägen und Tötungen durch die SS begleitet, die sich dafür nicht rechtfertigen musste. Die SS-Angehörigen hätten in ihrer Gewaltausübung unterschiedliche Spezialitäten gehabt: Einer habe gerne mit einer Schaufel zugeschlagen, ein anderer mit einem Brett mit Nägeln, vorzugsweise auf die Köpfe der Gefangenen. Die Angst sei mit Arbeitsschluss nicht verschwunden, sie habe sich vielmehr weitergetragen bis zum Appell, als Angst vor dem „Aufgeschrieben-Werden“ für die geringsten Vergehen und vor deren Bestrafung mit Stockhieben und sonstigen Strafen, denen man ausgeliefert gewesen sei. Das will der Interviewer genauer wissen: Welche Verletzungen seien denn bei den Stockhieben entstanden? Kopinitz: „*Und da mussten Sie zum Bock hin und sich drüberlegen, dass der Hintern also sehr prägnant hervorgeschaut hat, und dann haben zwei SS-Männer mit Ochsenziemern draufgeschlagen, mit aller Gewalt, mit*

11 Interview mit Johann Kopinitz, 21. September 1988.
12 Ebd.
13 Ebd.

Schwung. Und natürlich wenn's auf die Nieren gegangen ist, hat auch keine Rolle gespielt – für die, für den Häftling schon."[14] Tagelang habe man danach nicht sitzen können. Habe es keinen Arzt gegeben? Doch, der sei dabei gewesen, dem habe man das Gesäß dann zeigen müssen, Salben habe man sich aber nur selbst organisieren können. Und, so fragt der Interviewer weiter, hätte man nach so einer Sache sofort zur Arbeit einrücken müssen? Darauf antwortet Kopinitz lachend: „*Sofort, sofort! Sie glauben, da hat's eine Schonzeit geben [lacht]? Nana, hat's net gegeben.*"[15]

Passagen wie diese verdeutlichen eine gegenseitige Irritation in der Interaktion zwischen Interviewer und Interviewtem.[16] In der Interviewdynamik sind es dennoch die irritierenden Fragen, die Kopinitz dazu bringen, von der erlebten und beobachteten Gewalt zu erzählen. Auch die Schilderungen der Gewalt, die die SS an den Gefangenen durch die Lagerstrafen und ihre eigenmächtigen Auslegungen ausgeübt hat, erzählt er sichtlich nicht ganz freiwillig und relativiert geradezu das eigene Leid mit dem Blick auf andere Zeiten und andere Gruppen von Gefangenen, deren Schicksal ihm größer und berichtenswerter erschien. „*Ja, aber bitte: in der Anfangszeit wurden nicht so krasse Vergehen gegen die Menschlichkeit gemacht wie dann später. Also wahrscheinlich waren sie angewiesen auf jede Arbeitskraft, weil das Lager im Aufbau war.*"[17] Das eigene Leid, das er in seiner Erzählung minimiert, lässt sich vielmehr aus anderen Dokumenten erschließen: Zu Kopinitz existiert in den Sammlungen der KZ-Gedenkstätte Mauthausen umfangreiches Material, das dieser dem Gründer des Archivs und Museums Hans Maršálek im Frühjahr 1988 übergeben hat, nur wenige Monate vor seinem Interview mit Portischs Team. Neben einem offiziell gesendeten Brief aus dem KZ Mauthausen vom August 1940, der wie bei solchen Briefen üblich nicht in aller Offenheit über die Zustände im Lager berichten konnte, sondern vor allem Genesungswünsche an seine Familie beinhaltet,[18] ist insbesondere auf einen Kassiber hinzuweisen, einen illegalen Brief, den Kopinitz 1939/40 von seinem Kommando des Baus an der SS-Kaserne Ebelsberg in Linz an seine Schwester schmuggeln konnte.

Darin beschreibt er die Situation, in der er sich befindet, ungeschminkt: „*Dieser Brief gehört für Polo, Heinrich und mich, sonst für niemand. Er ist schwarz. Nun kann ich endlich alles schreiben. Wir sind von der Außenwelt abgeschnitten. Unser sein oder nichtsein hängt vom Schicksal ab, welches es bisher gut meint. Ihr währet überrascht gewesen wenn Ihr unsere Todesanzeige erhalten würdet, doch wir haben uns schon an un-*

14 Ebd.
15 Ebd.
16 Vgl. dazu Kranebitter/Maria Pohn-Lauggas: „Meine mundlmäßige Familie"; dort unter Rückgriff auf Heinz Steinert: Das Interview als soziale Interaktion, in: Heiner Meulemann/Karl-Heinz Reuband (Hg.): Soziale Realität im Interview. Empirische Analysen methodischer Probleme (Frankfurt am Main/New York 1984), S. 17–59; Karl Fallend: Unsere Forschung bewegt uns, aber von wo wohin? Nationalsozialismus in biographischen Gesprächen. Empirische Blitzlichter auf „Angst und Methode" im qualitativen Forschungsprozess, in: Ders.: Unbewusste Zeitgeschichte, S. 253–289.
17 Interview mit Johann Kopinitz, 21. September 1988.
18 Brief von Johann Kopinitz an seine Eltern, 4. August 1940 (MM, 2.1.13.14.HM.008).

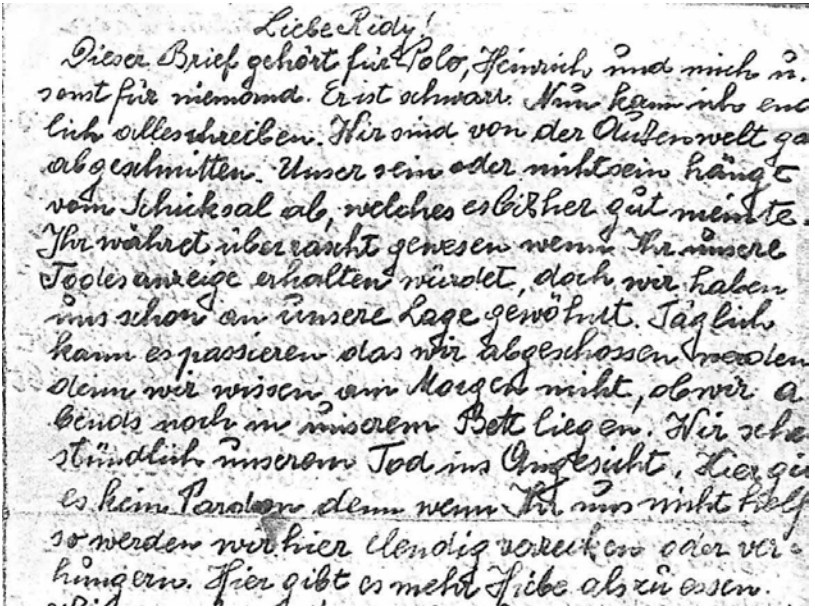

Abbildung 9.1. Beginn eines heimlichen Briefs (Kassiber) von Johann Kopinitz an seine Schwester, Winter 1939/40 (MM, 2.1.13.14.HM.009). Kopinitz war zu diesem Zeitpunkt beim Bau der SS-Kaserne Ebelsberg in Linz eingesetzt. Laut Vermerk von Hans Maršálek vom 6. März 1988 wurde der Brief von einem namentlich nicht bekannten tschechischen Zwangsarbeiter per Post nach Wien befördert.

sere Lage gewöhnt. Täglich kann es passieren das wir abgeschossen werden denn wir wissen am Morgen nicht, ob wir abends noch in unserem Bett liegen. Wir sehen stündlich unserem Tod ins Angesicht. Hier gibt es kein Pardon, denn wenn Ihr uns nicht helft so werden wir hier elendig verrecken oder verhungern. Hier gibt es mehr Hiebe als zu essen. Hier sind wir unter Kannibalen und Sadisten die nur nach unserem Leben trachten. Das kleinste Vergehen bedeutet unseren Tod. Was ich hier schreibe sind wahre Tatsachen und es darf kein Mensch davon erfahren oder in der Rückantwort ins Lager erwähnt werden, nur die Losungssätze für Heinrich und mich. […] Es gibt für uns nur eine Rettung und daß ist Gesuche und immer wieder Gesuche und wenn Ihr 10mal abgewiesen werdet so müßt Ihr wieder frische machen und nicht nachgeben. Ihr müßt jedes Gesuch gut motivieren und zwar gibt es 3 Stellen. An Gauleiter Bürckel. An Adolf Hitler und an die Kripoleitstelle Berlin Gesuch auf Gesuch laufen lassen keine Wege scheuen. […] Vielleicht ist es unser letzter Gedankenaustausch der von Herzen kommt denn wir sind hier mit Maschinenpistolen und Maschinengewehren und mit Starkstromgeladenen Drähten gutbewacht. […] Ridy so wahr du meine Schwester bist schwör ich Dir das dies alles Tatsachen sind die ich Dir hier schreibe darum müßt ihr uns retten. Ihr müsst alle Hebel in Bewegung setzen wenn wir Euch noch lieb und wert sind damit wir von dieser Hölle lebend hi-

nauskommen.“[19] Dieser Brief zeugt von der Verzweiflung, aus den drastisch geschilderten Verhältnissen von 1939/40 fortkommen zu wollen, wie auch von einem Wissen um die institutionellen Möglichkeiten, eine etwaige Entlassung zu bewirken, indem die drei eventuell hilfreichen bürokratischen Stellen zur Einreichung eines Gesuches benannt werden, die wohl innerhalb der Häftlingsgesellschaft als Wissen zirkulierten.

Doch so traumatisch das eigene Erleben und Überleben im Konzentrationslager im erwähnten Kassiber geschildert wird, im nachkriegszeitlichen Interview geht Kopinitz stärker auf die schlechte – nicht anders als mörderisch zu benennende – Behandlung der Neuzugänge ein, insbesondere der Juden unter ihnen. Dabei erwähnt er nicht nur deren Behandlung, sondern auch deren Reaktion, kommt in der Dramaturgie der Erzählung also erstmals anlässlich der offensichtlichsten Vernichtungsabsicht auf Widerstandshandlungen zu sprechen. *„Also wenn ich so richtig überlege: gefährdet waren natürlich immer am Anfang die Neuzugänge. Denn die, was schon länger dort waren, haben sich schon irgendwie akklimatisiert, wussten alle Schliche und so weiter, die Neuzugänge, die waren am meisten gefährdet. Die haben nicht gewusst wo hint’ und vorn ist und so weiter.*“[20] Im Fluss der Erzählung hat sich Kopinitz’ Erzählposition geändert: Nun ist er nicht mehr der Neuzugang im KZ Dachau, der aus dem Zug steigt, oder Teil des Lageraufbaukommandos im KZ Mauthausen, sondern „alter“ Häftling, als Blockschreiber sogar Funktionshäftling, der die Neuzugänge beobachtet. Besonders betont er dabei Juden und als „Juden“ kategorisierte Häftlinge, deren Ermordung durch die SS er klar schildert, wobei er die Mithilfe mancher Kapos ebenso erwähnt wie die Handlungsmacht der dem Tode Geweihten. *„Da waren in allererster Linie die Juden. Die sind […] bis 1943, oder vielleicht bis Mitte des Jahres 1943, radeputz also ausgelöscht worden. Weil da sind – nicht nur, dass die bei der Arbeit umgekommen sind oder irgendwie in die Postenkette gelaufen sind oder Selbstmord gemacht haben, da sind die SS-Leute ins Lager reingekommen, und da sind sie auf einen Block gekommen. Hast eine Meldung gemacht, und da hat er die Frage gestellt: ‚Wie viele Juden haben Sie?‘ Da musste jeder Schreiber, der sagen wir diese Büroarbeiten geführt hat, angeben können, ob’s 7 Juden, 48 Jugoslawen, was weiß ich, 1.500 Ungarn, oder is ja wurscht was für eine Nati… Das musste mit dem Stand übereinstimmen. Und wenn Du Juden gehabt hast, jetzt: ‚Wo sind die Juden?‘ Jetzt natürlich, die umschlägig waren, wie die einen SSler kommen gesehen haben, die sind schon ausgeschwärmt im Lager. Natürlich, da waren manche auch da: ‚Ja: Da, da.‘*“[21] Der Massenmord an den (damals ausschließlich männlichen) Juden im KZ Mauthausen, den die SS wie im Fall der Niederlande gerade im KZ Mauthausen als Teil des Terrors der Besatzungspolitik organisierte,[22] wird klar benannt. Er passiert aber nicht nur „von selbst“, sondern kennt in Kopinitz’ Erzählung handelnde Akteure – die Betroffe-

19 Aus dem KZ Mauthausen geschmuggelter Kassiber von Johann Kopinitz, o.D. (MM, 2.1.13.14.HM.010).
20 Interview mit Johann Kopinitz, 21. September 1988.
21 Ebd.
22 Vgl. dazu Andreas Schrabauer: „… und der Block war judenleer“. Die NS-Verfolgung von Juden in den Niederlanden und ihre Ermordung im Konzentrationslager Mauthausen (Wien 2021).

nen, die dem Mord den Selbstmord vorziehen, die SS, die das Lager betritt, und die Kapos, denen die Frage „Wie viel Juden haben Sie?“ entgegengeschmettert wird. Die Frage, die offenbar auch ihm als Blockschreiber gestellt worden war (ausgedrückt durch die Formulierung „*wenn du Juden gehabt hast*“), lässt den handelnden Personen nur wenige Optionen: Viele Funktionshäftlinge bejahten („*Natürlich, da waren manche auch da: ‚Ja: Da, da‘*“) und überließen die eifrig oder in Pflichterfüllung Gemeldeten ihrem allen Beteiligten bekannten Schicksal. Oder aber sie waren nicht auffindbar – was zweierlei Bedingungen hatte: einen Funktionshäftling, der wegsah, und einen jüdischen Häftling, der wachsam und in Kopinitz’ Worten „*umschlägig*“ war. Dieses Wort kann man wiederum, folgt man einer älteren *Zeitschrift für österreichische Volkskunde*, als oberösterreichisches Synonym für den Eigen-Sinn deuten: „*Umschlägig im Mühlviertler Ausdruck, heißt: zu allem verwendbar, er fügt sich zu allem, ist geschickt*“[23]. Dass der Wiener Kopinitz diesen Mühlviertler Ausdruck gebraucht, könnte darauf hindeuten, dass er bereits im Lager gebraucht wurde (Mauthausen liegt schließlich im Mühlviertel); Kopinitz lebte allerdings auch nach der Befreiung im (westlichen) Oberösterreich. Jedenfalls ist die Umschlägigkeit, die Kopinitz erwähnt und die in Beziehung zu seinem eigenen Widerstand als Funktionshäftling steht, mit der Beobachtung von Widerstand bei den jüdischen Gefangenen des KZ Mauthausen verbunden. Nach der Schilderung brutaler Morde durch die SS[24] erzählt Kopinitz: „*Das sind die Erlebnisse, wie sie teilweise umgekommen sind, und auch ein Rest, da war ich auf Block 13, ein Rest von den holländischen Juden, das war, ich glaub, der Kern dieser Juden. Die haben gesagt: ‚Mich kriegen sie nicht da runter, da nehm ich einige mit.‘ Also die waren wirklich beherzte Burschen, das hast schon in allem, im Gehabe, in allem feststellen können.*“[25] Dem Tod konnte auch diese Gruppe nicht entgehen, Kopinitz zufolge wurden sie in Bussen zwischen Mauthausen und Gusen ermordet.[26]

Dieser Widerstand bzw. die verbal geäußerte Widerstandsabsicht wird zum eigenen Handeln in Beziehung gesetzt. Als Blockschreiber weiß Kopinitz um die vermeintli-

23 Johann Mayerhofer: Lieben und nicht haben, in: Zeitschrift für österreichische Volkskunde. Organ des Vereins für österreichische Volkskunde in Wien, 14. Jahrgang (1908), S. 191–195, hier S. 194.

24 „*Erstens war es am Stern zu erkennen, rot und gelb, nicht wahr, na und jetzt sind die manchmal systematisch, gleich dort im Block – da ist einer rausglaufen, ein Jude, vom Block – und wollte davon. In dem Moment sind die SS-Leute – ‚Da her!‘ Und da war so ein Mistkübel und da haben sie die Ochsenziemer rausgenommen und so Schläuche oder was das waren […] und haben auf den losgedroschen, immer auf den Kopf, jetzt ist der zusammengesackt, das ist gegangen, wie wenn sie dreschen würden [macht Dreschgeräusch in schnellem Takt – AK], zu dritt waren sie, das hast gesehen, ist sein Kopf direkt so gewachsen, natürlich die Augen alles zu, am nächsten Tag war er tot.*“ (Interview mit Johann Kopinitz, 21. September 1988).

25 Ebd.

26 Kopinitz vermutetet, dass sie in den Bussen durch Giftinjektionen getötet wurden; wahrscheinlich ist, dass es sich um die Tötungen durch Giftgas in den Gaswägen handelte. Vgl. dazu Pierre Serge Choumoff: Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas auf österreichischem Gebiet 1940–1945 (Wien 2000), S. 131–149; Bertrand Perz/Florian Freund: Tötungen durch Giftgas im Konzentrationslager Mauthausen, in: Astrid Ley/Günter Morsch/Bertrand Perz (Hg.): Neue Studien zu nationalsozialistischen Massentötungen durch Giftgas. Historische Bedeutung, technische Entwicklung, revisionistische Leugnung (Berlin 2011), S. 244–259, hier S. 257f.

chen Geheimnisse der Lager – die Gaswägen, die Erschießungen, Vergasungen, die Tötungen durch Hungerrationen und Überarbeitung. Er sei schließlich Teil einer Gruppe von Wissenden gewesen: „*Also bitte, ich bin ziemlich in alle möglichen Angelegenheiten eingeweiht gewesen, weil ich zu dem Kreis gehört hatte, der da überall [unhörbar – AK] war.*“[27] Auf seine Teilnahme am lagerinternen Widerstand, auf die Hans Maršálek hinweist, geht Kopinitz nicht ausführlicher ein. Doch sei er ja selbst, unterbricht ihn der Interviewer, als er von der Ermordung der sowjetischen Kriegsgefangenen erzählt, die als „K-“ oder „Kugel-Häftlinge“ bezeichnet worden waren,[28] fast selbst exekutiert worden, weil er illegal Radio gehört habe. Wie sei das vonstattengegangen und was seien die Konsequenzen gewesen? Auf diese Frage antwortet Kopinitz ausführlich. Er sei von zwei Mithäftlingen eingeladen worden, illegal BBC zu hören. „*Ich hab das gemacht. Und wir sind ... Also ich bin runter, und haben uns das angehört, natürlich, die haben da etwas zu trinken gehabt von den Resten der SS und so weiter, das haben wir natürlich auch getrunken, is eh klar, und wie wir da mitten drinnen sind – auf einmal hören wir klopfen. ‚Aufmachen!‘ [mit bayrischem Akzent – AK] War das der Kommandoführer vom Steinbruch, Spatzenegger.*[29] *Ja, ich hab gewusst: Wenn ich da aufmach, sind wir weg. Jetzt sind wir hinten raus, da waren so hohe Fenster, so Türfenster auf die Terrasse raus, aufgemacht, hinausgesprungen, der SS-Mann mit der Pistole gestanden. Schießt er, ist’s gut, schießt er nicht, ist’s auch gut. Der hat nicht geschossen. Ins Lager rein, hab mich reingemeldet und so weiter. Und nach dem Essen – das heißt das war so vielleicht um halb 11, dann war Mittag – und nach dem Essen heißt’s: ‚Blockschreiber 8.‘ Na, hab ich gleich gewusst, was los ist. Hab mir gleich alles aufgemacht, die Hemdärmeln, oben [zeigt auf den Kragen – AK], den Riemen gelockert. Komm ich runter zur Schreibstube, seh ich den Hauptscharführer, ja, Hauptscharführer war er, Spatzenegger stehen. ‚Kumm eina, du Teifel, du greislicher.‘*“[30]

Das Band bricht an dieser Stelle des Interviews ab, die nächste Kassette beginnt mit der Wiederholung der Ereignisse – Kopinitz erzählt nun strukturierter, geglätteter und hochdeutscher. Er erklärt, warum er sich die Knöpfe gelockert habe, „*weil ich gewusst habe, dass jetzt irgendeine Maßnahme getroffen wird, um mich zum Sprechen zu bringen*“.[31] Die Interaktion mit Spatzenegger, den er nun als äußert gefährlich charakterisiert – „*Es hat nichts Ärgeres für mich gegeben wie den*“[32] –, beschreibt er auch jetzt seltsam informell. Spatzenegger habe ihn eben gerufen und mit den Worten „*Wo woast*

27 Interview mit Johann Kopinitz, 21. September 1988.
28 Vgl. dazu Matthias Kaltenbrunner: Flucht aus dem Todesblock. Der Massenausbruch sowjetischer Offiziere aus dem Block 20 des KZ Mauthausen und die „Mühlviertler Hasenjagd“. Hintergründe, Folgen, Aufarbeitung (Innsbruck/Wien/Bozen 2012).
29 Zum Steinbruch-Kommandoführer Johann Spatzenegger aus Laufen und seine Schilderung durch Überlebende als äußert brutal vgl. Holzinger: Die zweite Reihe, S. 158–160. Spatzenegger wurde im Zuge des Dachauer Mauthausen-Hauptprozesses zum Tode verurteilt und am 27. Mai 1947 hingerichtet.
30 Interview mit Johann Kopinitz, 21. September 1988.
31 Ebd.
32 Ebd.

denn, du greisliche Sau?“[33] begrüßt. Im Führerheim, habe er wahrheitsgemäß geantwortet. „*Was habts dort gemacht? Habts Radio ghurcht? Oder habts Koatn gspüt?*“[34]

Die Situation, die auch erzählerisch eine seltsame Vertrautheit vermuten lässt, ist äußerst brisant, sie entscheidet über Leben und Tod. Dass das keine Übertreibung darstellt, zeigen andere Schilderungen ehemaliger Funktionshäftlinge, insbesondere jener, die als „Schwung“, also als Hausdiener bei SS-Angehörigen eingesetzt waren. Der „Schwung“ des Lagerkommandanten Franz Ziereis war der österreichisch-tschechische politische Häftling Wilhelm Stašek, geboren am 8. Dezember 1924 in Wien, der 1942 ins KZ Mauthausen deportiert worden war. Als einer der wesentlichsten Informanten des lagerinternen Widerstands[35] erzählte Stašek, dass zu seinen Pflichten auch gehörte, die Frau des SS-Lagerarztes Karl Böhmichen[36] täglich von ihrem Mittagsschlaf zu wecken – dann, so schilderte Stašek in einem Interview mit Hans Maršálek im Jahr 1965, „*lag sie nackt auf ihrem Bett oder stand sie in ihrem Zimmer nackt, oder war sie nur teilweise angezogen und einmal hat sie mich auch aufgefordert, ihren Büstenhalter zu schließen. Das war eine heikle Situation.*“[37] Warum diese Situation heikel war, wurde von den beiden Gesprächspartnern gemeinschaftlich erörtert, für die Nachwelt sogar von Maršálek erläuternd im Transkript festgehalten. Da Stašek wie jeder Funktionshäftling dazu verpflichtet war, jede Anweisung jedes SS-Angehörigen widerspruchslos zu befolgen, wäre er für die Nicht-Befolgung der Anweisung Frau Böhmichens mit dem Tod bestraft worden. Doch wenn, so fügte Maršálek an Stašek gewandt hinzu, „*jemand vorbeigegangen oder sogar in das Zimmer nachgeschaut hätte und sah, wie Du der Frau den Büstenhalter schließt oder sich mit Dir im Raum eine nackte SS-Frau aufhält, so wäre es unweigerlich verbunden mit einem qualvollen Tod gewesen*“[38]. Diese Situation war, wie so viele andere Mikrosituationen, in denen sich Funktionshäftlinge wiederfanden, ein Dilemma, das Leben oder Tod bedeuten konnte und nur durch Aufmerksamkeit und mit konzentrationärer Erfahrung gelöst werden konnte. Das Wissen um dieses Dilemma ist für jede „Bewertung“ des Handelns der Funktionshäftlinge relevant, und doch ist es so selten offen geschildert worden – von außen jedenfalls, als „einfacher“ Häftling betrachtet, konnte man dieses innere Dilemma nicht sehen, sondern nur den „Schwung“, der der Frau des Lagerarztes den Büstenhalter schloss.

Auch Hans Kopinitz musste auf Spatzeneggers vermeintlich amikal vorgetragene Fragen wahrheitsgemäß antworten und konnte das gleichzeitig nicht, vor allem musste er verhindern, jenen SS-Mann zu erwähnen, der dienstwidrig nicht geschossen hatte – er wäre, als Zeuge vernommen, die größte Gefahr. Kopinitz Schilderung zeugt von einer Analysefähigkeit dieser Gefährlichkeit, der er sich wohl auch beim

33 Ebd.
34 Ebd.
35 Vgl. Maršálek: Geschichte, S. 135, S. 387 und S. 397–399.
36 Vgl. Holzinger: Die zweite Reihe, S. 63–66.
37 Interview mit Wilhelm Stašek, Interviewer: Hans Maršálek, 24. Juli 1965 (MM, V/03/04).
38 Ebd.

Abhören des „Feindsenders" BBC im KZ bewusst gewesen war. „*Sag ich: Nein. Sag ich: Wir waren dort, hab ich [unverständlich] von den Gläsern, und dann bin ich halt weggegangen. Sagt er: ‚Wo denn?' ‚Na bei der Tür.' ‚Ja wann denn?' Jetzt hab ich natürlich die Zeit etwas verschoben, weil ich schon gewusst habe, der SS-Mann hätte ja leicht sagen können: ‚Das war der und der.' Oder wenn wir angetreten wären, hätte er gesagt: ‚Das ist er.' Jetzt hab ich die Zeit etwas verschoben, damit der SS-Mann, der da auf der Terrasse gestanden ist mit der Pistole nicht in Schwierigkeiten kommt. Und dadurch war der außer Obligo.*"[39] Diese Antworten scheinen Spatzenegger nicht genügt zu haben – die Folgen waren verheerend. „*Jetzt bin ich auf den Pfahl gekommen, hat mich aufgehängt, die Hände nach rückwärts, und hat sich da selbst mit seinem Körpergewicht aufgehängt, und die Hunde gehetzt auf die Füße – ich hab da Wunden, die könnte ich Ihnen zeigen – und der hat gesagt: ‚Dich werd ich schon zum Sprechen bringen.' Hab ich gesagt: ‚Herr Hauptscharführer, wissen's was? Ich sag Ihnen was.' Ich hab natürlich mit dem seiner Mentalität gerechnet. Sag ich: ‚Wann's sagen: Kegelscheiben. Da bin ich da, da bin i Meter.' In dem Begriff des Bayrischen. Na, hat er so geschaut, in die Augen hat er Dir nicht schauen können. Da hat er so geschaut, dann, nach, vielleicht nach einer dreiviertel Stunde, hat er mich heruntergelassen. Und dann hab ich mich müssen zum Tor stellen. Und meine beiden Kameraden, die sind schon dort gestanden. Die haben auch nicht geplaudert, weil sonst hätt mir der das ja schon vorgehalten. Jetzt sind wir drei Tage dort an der Mauer gestanden, und am dritten Tag mussten wir in der Früh mit der Strafkompanie – da hat's geheißen: ‚Strafkompanie anschließen!'*"[40] Auf die körperliche Folter folgte die Versetzung in die tödliche Strafkompanie. Er habe den Arbeitsdienstführer zum Kommandoführer deuten sehen, dass die drei Neuzugänge zu ermorden seien. „*Die beiden wussten es nicht, ich hab's gewusst, die waren schwächer wie ich. Und da hab ich das schon so organisiert im Steinbruch unten, dass ich gesagt hab zu so Russen, waren kräftige Kerl: ‚Passts auf. Nehmt's die in der Mitten, lasst's sie nicht auf die Seiten tanzen.' Und so weiter. Na, und bei der ersten Tour ist normal verlaufen.*"[41] Die Solidarität, die Kopinitz hier für den Steinbruch – über Nationalitäten hinweg – schildert, ist nicht rein altruistisch, sondern überlebensnotwendig. Solidarität und Widerstand sind in dieser Perspektive keine erhabenen Verhaltensweisen, sondern aus dem Alltag der Konzentrationslager hervorgehende Notwendigkeiten. „*Das sind lauter so Episoden, da hat einer auf den anderen aufgepasst: ‚Heast, dass dir ja nix passiert. Pass auf.' Und so weiter. Wenn einer gestolpert hat, ist unweigerlich was passiert. Sagen wir, wie's bei mir der Fall war: Ich hab bei der zweiten Tour so einen Quader kriegt, der wiegt ganz schön, ich weiß nicht, wie schwer der ist, das kann man heute vielleicht nachprüfen, die Größe wüsst ich. Und den haben sie mir so raufgehoben [deutet auf linke Schulter – AK], also ich hab ihn kaum halten können, weil meine Hände auch kaputt waren, aber es ist irgendwie*

39 Interview mit Johann Kopinitz, 21. September 1988. „Außer Obligo" ist Österreichisch für „ohne Verbindlichkeit".
40 Ebd.
41 Ebd.

gegangen, und natürlich: wenn ich Schwächezustände gekriegt habe, haben mir die Seitenmänner geholfen. Das ist klar. Und dann hab ich in der Mitte der Todesstiege den Krampf gekriegt in den Knien. – Aber ich habe mit allerletzter Energie den Stein raufgetragen bis hinauf, und dann hab ich gesagt: ‚So, jetzt weg damit.‘ Und hab ihn dort hingeschmissen und bin gegangen. Und da geht's etwas bergauf zum Lager hinauf. Der Kommandoführer, dem das Kommando gegolten hat, dreht sich um, sieht mich da ohne Stein gehen, der bleibt schon zurück, macht die Pistolentasche auf, sagt er: ‚Wo haben's den Stein?‘ Sag ich: ‚Dort liegt er.‘ Sagt er: ‚Holen Sie ihn sich.‘ Sag ich: ‚Wenn Sie das erleben. Mit mir können's zum Kommandant oben gehen oder zum Schutzhaftlagerführer, aber den Stein hol ich nicht. Aus der Reihe tanz ich auch nicht, weil ich hab jetzt nicht 7, 6 Jahre gewartet auf Ihnen, dass Sie mich abknallen.‘ Na, sind wir ein Stück weitergekommen, sagt er dann: ‚Nehmens da einen Stein.‘ Sag ich: ‚Na, lassens mir einen bringen.‘ Na, der hat mir einen gebracht, der hat ihn mir raufgegeben und wir sind raufgegangen und sind bis mittags durchgekommen mit dem Steinetragen ohne Schwierigkeiten.“[42] Der Stolz des „alten Häftlings“,[43] der die Wachmänner mit psychologischer Raffinesse zu unterscheiden weiß, vermag mit der Frechheit des Eigen-Sinns einen weniger brutalen SS-Angehörigen dazu bringen, dass beide zumindest dem Anschein nach (mit einem leichteren Stein) ihren Rollen gemäß handeln und ihr Gesicht bewahren können. Nach dem Mittagessen, fügt Kopinitz hinzu, habe er einem anderen SS-Mann an dieses Abkommen, das hier wie eine Initiation fungiert, erinnert. Alle drei Häftlinge hätten dadurch den gefährlichsten ersten Tag im Steinbruch und schließlich die Strafkompanie überlebt.

Der Eigen-Sinn, den Kopinitz an mehreren Stellen seiner Erzählung sichtbar werden lässt, als innerhalb des Zwangsraums des Konzentrationslagers erkämpfter temporärer Freiraum, bildete hier die Basis für ein widerständiges Verhalten, das wiederum nicht gänzlich ohne Kollaboration auskommen konnte. Der Fall zeigt, dass Lüdtkes Unterscheidung von Eigen-Sinn und Widerstand zumindest für die Konzentrationslager nicht gänzlich zutrifft bzw. nicht trennscharf voneinander unterschieden werden können. Lüdtke ging es vor allem darum, mit dem Begriff des Eigen-Sinns eine „*Heroisierung proletarischer Unerschütterlichkeit*“ zu vermeiden. Eigen-Sinn sei keine Praxis gewesen, die „*den Alltag mit einem Grundton von Widerständigkeit ‚durchsäuert‘ hätte. Eigensinn blieb in kalkulierte Arbeit eingefügt bzw. unterbrach sie nur für Momente*“[44]. An anderer Stelle fasste er diese Komplizenschaft von Eigen-Sinn und NS-Herrschaft noch deutlicher zusammen: „*Die Gleichzeitigkeit von Politisierung und Privatisierung ermöglichte das Hinnehmen von NS-Zumutungen, aber auch mancherlei Ausweichbewegungen.*

42 Ebd.

43 Ein ähnliches Vorkommnis schildert Drahomír Bárta für Ebensee: „*Losskarn, ein deutscher krimineller Häftling, bekam vor dem gesammelten Appell 25 Schläge. Er sagte: ‚Erschießen Sie mich, Herr Lagerführer, aber schlagen lasse ich mich nicht, ich bin ein alter Häftling‘*“ (Bárta: Tagebuch aus dem KZ Ebensee, S. 77).

44 Lüdtke: Eigen-Sinn, S. 234.

Beides bedeutete faktisch jedoch: Mitmachen.“[45] Diese Sicht von Eigen-Sinn als Mitmach-Handeln mit zusammengebissenen Zähnen siedelt ihn zwischen Herrschaft und Widerstand an, dabei bedingt sie, so Iris Därmann, ein starkes und enges Verständnis von Widerstand.[46] Das ist, im Anschluss an Därmann gedacht, kein Problem des Eigen-Sinn-Begriffs, sondern des Widerstandsbegriffs, der entsprechend zu erweitern ist: Während, schematisch formuliert, Franz Uneks im letzten Kapitel geschildertes Verhalten der Kooperation als autoritäre Unterwerfung unter die SS eine beinahe bedingungslose Komplizenschaft bewirkte, ist Johann Kopinitz’ Eigen-Sinn als Basis einer eigenen Art von Widerständigkeit anzusehen. Das Perfide dabei: Während aus der Nähe betrachtet eine Widerstandsgeschichte sichtbar wird, wurden aus der Ferne, d.h. von Uneingeweihten betrachtet nur Kollaboration und Komplizenschaft gesehen – so auch in der Geschichte des Endes von Kopinitz’ KZ-Haft, die er in der SS-Bewährungseinheit „Dirlewanger“ erlebte.

In den Unterlagen der ehemaligen Deutschen Dienststelle/Wehrmachtsauskunftsstelle (WASt) lassen sich 59 Fälle von österreichischen „Berufsverbrechern“ ausmachen, die während oder nach ihrer KZ-Haft in die Wehrmacht eingezogen wurden. Nur in sechs Fällen – d.h. bei 10,1 Prozent der in die Wehrmacht Eingezogenen oder 0,7 Prozent aller österreichischen „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen – ist dokumentiert, dass sie in eine „Bewährungseinheit“ oder ein SS-Bataillon eingezogen wurden, vorwiegend das berüchtigte Dirlewanger-Bataillon. Nur wenige von ihnen waren vor Kriegsende in diese Einheit eingezogen worden. Einer der in diese Einheit Eingezogenen war Adolf Böck, geboren am 1. Oktober 1916 in Wien und von Beruf Konditor. Böck, der seit 8. August 1938 in Mauthausen inhaftiert war, wurde am 8. März 1944 ins KZ Dachau und von dort offenbar unmittelbar am 11. März ins KZ Buchenwald überstellt.[47] Am 15. Mai 1944 wurde er in die SS aufgenommen; er diente als SS-Grenadier in der SS-Brigade Dirlewanger.[48] In seinem handgeschriebenen Lebenslauf gab er an, in der Zeit der Arbeitslosigkeit keine Arbeit als Konditor gefunden zu haben und als Vertreter gearbeitet zu haben, doch „*der Ferdienst war sehr minimal, reichte kaum für meinen lebensunterhalt, sollte oder wollte auch meinen Eltern unterstützen, so hatte ich mich Mermals zu strafrechtlichen hantlungen hinreisen lassen, um meine Eltern zu unterstützen, den Vater war krank […] Im Jahre 1938 bekam ich Entlich Arbeit als Hilfsarbeiter, vertinte nicht viel, aber es gelang mir auch meinen Bruder bei der selben Firma unterzubringen, wir gaben unseren Vertinst restlos den Eltern, was ja nicht gar so vil war aber trotztem wahren wier alle zu friden bis ich dan am 14. Juni 1938 aus der Arbeit heraus in ein Konzentrations-Lager gebracht wurde wo ich bis zu den Jahr 1944 verblib und dan zu*

45 Ebd., S. 239.
46 Vgl. Därmann: Widerstände, S. 120.
47 Vgl. Effektenkarte des KZ Buchenwald zu Adolf Böck (Arolsen Archives, 1.1.5.03 oS). Dieser Karte zufolge war er erst am 4. Juni 1944 zur „Form.Dirlew.“ entlassen worden.
48 Fragebogen des Rasse- und Siedlungshauptamtes zu Adolf Böck, 21. November 1944 (BArch, BDC A 5011).

einer SS Einheit (Dirlewanger Einheit) meldete, ab Mai als Infanterist ausgebildet wurde, dan wurde ich in Warschau verwundet und gehe je meiner Genäsung entgegen.“[49] Böck verschwieg in diesem für die Verehelichung eines SS-Angehörigen obligatorischen Prozess seine auch aktenmäßig bekannte KZ-Haft nicht, sie war aber kein großes Thema. Interessant ist an diesem wie an den wenigen anderen bekannten Fällen, dass der Überstellung zur Dirlewanger-Einheit eine Überstellung von Mauthausen nach Dachau und schließlich Buchenwald vorangegangen war. Es ist in Böcks Fall zwar nicht belegt, wann die Meldung zu dieser SS-Einheit erfolgte, doch scheint die Interpretation zulässig, dass die „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen aus Sicht der SS nicht ehrenwert oder vertrauenswürdig genug gewesen seien, um in eine Bewährungseinheit aufgenommen zu werden – zumindest spielten die „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen in der Geschichte der Einheit im Vergleich zu anderen Lagern keine große Rolle.[50] Generell scheint, folgt man dem Werk von Hans-Peter Klausch, das Bild der in SS-Uniform mordenden „Berufsverbrecher“ ins Reich der nachkriegszeitlichen projektiven Phantasien zu gehören. In Bezug auf die Gräueltaten in der u.a. mit Hilfe der Dirlewanger-Einheit am 5. und 6. August 1944 erfolgten Niederschlagung des Warschauer Aufstands stellt Klausch fest: „*Zwar waren Angehörige der SS-Sonderformation Dirlewanger an den Erschießungen von wehrlosen Zivilisten in erheblichem Umfang beteiligt, die Mehrheit der systematischen Massenmorde an polnischen Männern, Frauen und Kindern wurde jedoch nicht von den ‚Berufsverbrechern‘ und sonstigen Angehörigen der Dirlewanger-Einheit verübt, sondern von deutschen SD- und Polizeiformationen.*“[51]

Die Bestände der WASt enthalten offenbar keine Dokumente zu Personen, deren spätes Einziehen in ein Bewährungsbataillon nicht mehr nach Berlin gemeldet wurde. Für das KZ Mauthausen existiert eine Liste von 223 Personen, die am 14. April 1945 laut Hans Maršálek in eine Dirlewanger-Einheit eingezogen wurden[52] – sehr wahrscheinlich allerdings vielmehr in die „Kampfgruppe Oberdonau“, eine SS-Einheit, der laut Aussage des ehemaligen Adjutanten des KZ Mauthausen Viktor Zoller 200 bis 250 deutsche Häftlinge angehörten.[53] In einer Fußnote hatte Maršálek fälschlicherweise behauptet, dass die Liste ausschließlich 233 (nicht 223) ehemalige „BV-Häftlinge“[54] nennen würde. Tatsächlich waren von den 223 Personen 10 (4,5 Prozent) als „Homosexuelle“, 31 (13,9 Prozent) als „Asoziale“, 101 (45,3 Prozent) als „Berufsverbrecher“, 41 (18,4 Prozent) als „Schutzhäftlinge“, 38 (17,0 Prozent) als „Sicherungsverwahrte“ und 2 (0,9 Prozent) als „Wehrmachtsangehörige“ kategorisiert worden. Setzt man diese Zahlen zum Anteil der jeweiligen Häftlingskategorie österreichischer Deportier-

49 Lebenslauf des SS-Grenadiers Adolf Böck, 21. November 1944 (BArch, BDC A 5011).
50 Vgl. Lieske: Unbequeme Opfer?, S. 291–306; allg. Hans-Peter Klausch: Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtstrafgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlewanger (Bremen 1993).
51 Ebd., S. 113.
52 K.L. Mauthausen Schutzhaftlager: Dirlewanger, Mauthausen, 14. April 1944 (MM, Sch/02/01).
53 Vgl. Holzinger: Die zweite Reihe, S. 195.
54 Maršálek: Geschichte, S. 386.

ter in Beziehung, so sind die als „Homosexuelle", „Berufsverbrecher" und „Sicherungsverwahrte" Kategorisierten überrepräsentiert. 34 der 101 als „Berufsverbrecher" Kategorisierten sind Teil der Stichprobe österreichischer „Berufsverbrecher". Zählt man also die oben erwähnten sechs in SS- oder Bewährungs-Einheiten Eingezogenen hinzu, lässt sich festhalten: Für 40 der 885 österreichischen „Berufsverbrecher" (4,5 Prozent) ist nachweisbar, dass sie (zu einem meist späten Zeitpunkt) Mitglied einer SS-Einheit waren. Im Umkehrschluss ist für die übrigen 95,5 Prozent der Verdacht der Täternähe auch in dieser Hinsicht eine ungerechtfertigte Pauschalisierung.

Doch das Auftauchen auf einer Liste sagt, wie auch der Fall von Kopinitz zeigt, noch nichts über die Motivlagen für die Meldung zu diesen Einheiten aus. Der Stuttgarter Kommunist Otto Wahl behauptete dem Historiker Hans-Peter Klausch gegenüber, dass nur Häftlinge in die Einheit eingezogen wurden, *„die drei und mehr Jahre im Lager waren"*[55], was vor allem auf „kriminelle" Häftlinge zugetroffen habe. Einer der „entlassenen" und in eine Bewährungseinheit eingezogenen österreichischen „Berufsverbrecher" war Kopinitz, der deshalb am 8. April 1945 formal aus der KZ-Haft entlassen wurde. Dazu erzählt er freimütig: *„Ich wurde zweimal ausgesucht zu der Division Dirlewanger. Und da bin ich beide Male von den Ausgesuchten abgehaut. Beim dritten Mal haben sie mich wieder ausgesucht. Ich war in der Annahme, dass es Dirlewanger sei; einstweilen bin ich dann gekommen zu einem Bombenkommando auf das Gelände von Amstetten zum Bombenausgraben und so weiter. Und da bin ich noch als Arbeitskommando, als Häftling, mit eingehauten Uniformen, Breecheshosen, Stiefel, taillierte Uniformen, Passform, so, und da haben wir innen gehabt die Häftlingsnummern, da waren wir noch Häftlinge, und wenn wir auf der Straße in der Dunkelheit gegangen sind haben die ganzen Landser und die Leute ‚Heil Hitler' gegrüßt usw. Wie wir dann vom Bombenkommando Amstetten zurückgekommen sind, sind wir dann eingeteilt worden, schon als Bewährungsmänner zu der SS-Truppe. Na da sind wir, drei, vier oder so […] in eine Kompanie gekommen […] und mussten natürlich mit denen mitziehen. Und da waren wir nach den Dokumenten, die ich nach der Entlassung, also nach dem Kriegsende bekommen habe, für entlassen geschrieben. Ich wusste es nicht, dass ich entlassen war, nicht wahr? […] Klar. Für mich war es eine Möglichkeit, wie soll ich sagen, ein Lichtblick war es für mich, dort zu der Truppe zu kommen. Denn im Lager warst du nicht sicher, ob sie es nicht einmal bombardieren oder vergasen oder ich weiß nicht, was sie mit den ganzen Häftlingen machen. Sie wollten es machen, in Gusen, in den Stollen hinein und die Ganzen vergasen oder was. Und da hab ich mir gedacht, da habe ich doch mehr Chancen, wenn ich da bei der Truppe*

55 Wahl, der in die Einheit eingezogen wurde, berichtete auch, dass den Eingezogenen das SS-Blutgruppenzeichen eintätowiert wurde, um die Flucht aus der Einheit zu verunmöglichen: *„Anfang März 1945 mußten wir zunächst im und um das Lager exerzieren und mit Gewehr und Handgranate umgehen lernen. Anfang April wurden wir dem Kommandanten Ziereis vorgestellt, aus dem Häftlingsstand entlassen und von ihm als ‚Kameraden' angeredet. Kurz zuvor wurde uns das Blutgruppenzeichen am linken Oberarm eintätowiert, wobei er sagte, daß wir nun nicht mehr zum Feind überlaufen könnten, weil wir als SS-Leute identifiziert würden."* (Otto Wahl, zitiert nach Klausch: Antifaschisten in SS-Uniform, S. 323). Ziereis habe zudem die Wahl zwischen der Einheit und dem Krematorium gestellt (ebd.).

bin, dass ich da irgendwie durchkomme. Na und da ist es mir dann gelungen, nach verschiedenen Erlebnissen, nach Erschießungen als abschreckendes Beispiel vor den Bewährungsmännern und so weiter, und dann auch eine Erschießung, da war ein Bewährungsmann dabei, da haben sie auch einen erschossen, und wie wir dann sagen wir gegen die feindlichen Linien, gegen die Amerikaner gezogen sind, bin ich dann abgehaut.“[56] Dem gängigen Fremdbild einer freiwilligen Meldung zu Wehrmacht oder SS stellt Kopinitz als davon Betroffener hier das Narrativ entgegen, um jeden Preis aus der Unsicherheit des Lagers entkommen zu wollen und seine eigene formale Entlassung aus der KZ-Haft nicht mitgeteilt und mitbekommen zu haben. Dieses Narrativ kann unter Umständen genauso wenig „wahr“ sein wie das zuvor geschilderte Fremdbild – zwischen beiden Versionen spannt sich allerdings einmal mehr ein Schwellenbereich von Komplexität und Ambiguität auf, der zur Vorsicht vor reduktionistischen Vereinfachungen mahnt. Die bei Kopinitz zu findende Mischung aus Stolz auf die Ähnlichkeit mit den eigenen Bewachern, was bereits die Kleidung betrifft, und dem ironischen Umgang mit der Uneindeutigkeit, wenn Landser mit „Heil Hitler!“ grüßen, die positive Erinnerung an das zur Überlebensstrategie erklärte Entfliehen aus dem Lager durch Meldung zu einem Bewährungsbataillon im Wissen um mögliche Szenarien des Kriegsendes im Lager – all das findet sich nur, wenn die Selbstbilder der Betroffenen überhaupt berücksichtigt und damit sichtbar gemacht werden.[57]

Unerhörter Widerstand

Die Frage des Widerstands in den Konzentrationslagern war ein ebenso wichtiges wie heftig debattiertes Thema unter den Überlebenden der Lager. Einen Konsens darüber, was überhaupt als Widerstand anzusehen sei, gibt es auch in der Geschichtswissenschaft nicht – es muss ihn auch nicht geben. Festzuhalten ist jedoch, dass insbesondere unter parteikommunistischen Überlebenden einem eher engen Widerstandsbegriff gefolgt wurde, der auf ideologisch bewusste, kollektiv organisierte Handlungen gegen die SS abzielte. Gerade in der DDR wurden diese in allen Lagern – insbesondere in der Spätphase in Form von internationalen Komitees – existierenden Formen des Widerstands moralisch überhöht, heroisiert und geradezu sakralisiert.[58] In Reaktion darauf, insbesondere nach der Wende 1989/90, verschwand der Widerstandsbegriff fast gänz-

56 Interview mit Johann Kopinitz, 21. September 1988.

57 Für eine ähnliche Geschichte des als „Zigeuner“ kategorisierten Karl Horvath vgl. Freitag: Der Fall Karl Horvath, S. 48.

58 Vgl. z.B. Bruno Baum: Widerstand in Auschwitz. Bericht der internationalen antifaschistischen Lagerleitung (Potsdam 1949). Kritisch dazu Hermann Langbein: Menschen in Auschwitz (Wien/München 1995), S. 22. Für ein Spätwerk der DDR-Geschichtsschreibung vgl. Klaus Drobisch: Widerstand in Buchenwald (Berlin 1989). Vgl. für derartige Überhöhungen in Bezug auf das KZ Mauthausen, die bis hin zur Behauptung eines finalen Aufstands gegen die SS reichten, Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der Deutschen Demokratischen Republik (Hg.): Aktenvermerk R.u. Ein Bericht über den Widerstand im Konzentrationslager Mauthausen 1938 bis 1945 (Berlin 1981); Bruno Baum: Die letzten Tage von Mauthausen (Berlin 1965); Valentin Sacharow: Aufstand in Mauthausen (Berlin 1961).

lich aus der Forschung.[59] Erst in den frühen 2000er-Jahren kam es, allerdings eher im Modus der Entdeckung eines „vergessenen" Widerstands,[60] vereinzelt zu einer neuen Auseinandersetzung mit der Widerstandsthematik in Konzentrationslagern. Zuletzt bot Nikolaus Wachsmann in seinem 2016 erschienenen Standardwerk zur Geschichte der Konzentrationslager einen Überblick über verschiedenste Formen des Widerstands. Unter den Begriff des „*Ungehorsams*"[61] fasste er vor allem offenen Protest und gewaltsame Konfrontationen mit der SS.

Historiografisch ist auch für die differenziertere Geschichtsschreibung von Überlebenden nach 1945 zu konstatieren, dass sie eine eher enge Definition als Maßstab heranzog. Hermann Langbein, Mitglied der „Kampfgruppe Auschwitz" und nach 1945 in einigen Überlebendenverbänden aktiv, betonte in seinem Klassiker zum Widerstand in den Konzentrationslagern, weder einem allzu weiten noch allzu engen Widerstandsbegriff folgen zu wollen.[62] Moralischem Zuspruch, dem Teilen von Brot und Fluchtversuchen sprach er keineswegs Bedeutung ab, doch kam auch er zu einem engen Begriff von Widerstand zurück – denn er verstand darunter letztlich „*Handlungen und Vorbereitung zu solchen, die in der Absicht unternommen wurden, Pläne der Lagerführung zu durchkreuzen oder abzuschwächen, die sich gegen die Häftlinge insgesamt oder gegen eine Gruppe von ihnen richteten*".[63] Er inkludierte zwar Versuche, die Außenwelt über die Lager aufzuklären, ebenso wie Fluchtversuche in diese Definition, und bestand darauf, dass die Grenze zwischen individueller Initiative und kollektiver Aktion nicht klar zu ziehen sei, doch legte auch Langbein damit fest, dass es um das aktive Handeln oder zumindest Vorbereiten von aktiven Handlungen im vollen Bewusstsein um die Konsequenzen dieser Handlungen ging.

Auch die Widerstandsforschung in der BRD folgte generell einem eher engen Widerstandsbegriff – die Heroisierung der „Männer des 20. Juli" und die Angst vor einer inflationären Verwendung, die den Blick auf die Täterschaft verstellen würde, führte zu einer Scheu davor, den Widerstandsbegriff allzu weit zu öffnen. Falk Pingel trennte relativ scharf zwischen individueller Resistenz und kollektivem Widerstand, wobei er Letzteren für äußerst unwahrscheinlich hielt und nicht für Ergebnis des Ersteren. Für Pingel war individuelle Resistenz keineswegs Ursache kollektiven Widerstands, im Gegenteil führe Erstere als Strategie der Selbsterhaltung nicht selten zum Schaden für die

59 Auch in strukturgeschichtlichen Überblickswerken wie jenem von Karin Orth (Orth: Das System nationalsozialistischer Konzentrationslager), die Sofsky früh einer Kritik unterzogen, spielt Widerstand kaum eine Rolle.

60 So der Titel des 2004 stattgefundenen Dachauer Symposiums zur Zeitgeschichte, vgl. Johannes Tuchel (Hg.): Der vergessene Widerstand. Zu Realgeschichte und Wahrnehmung des Kampfes gegen die NS-Diktatur (Göttingen 2005).

61 Vgl. Wachsmann: KL, S. 607–624, hier S. 607. Auf Englisch spricht Wachsmann von „defiance", wobei auch bei Wachsmann die terminologische Begriffserweiterung meines Erachtens im Deutschen wie Englischen nicht unbedingt in eine erweiterte empirische Operationalisierung mündet.

62 Vgl. Hermann Langbein: ... nicht wie die Schafe zur Schlachtbank (Frankfurt am Main 1980), S. 57.

63 Ebd., S. 58.

Häftlingsgesellschaft.[64] Man könne nicht, schrieb auch Wolfgang Benz, der sich dabei allerdings nicht auf die Konzentrationslager bezog, nonkonformes Alltagshandeln zur Resistenz erklären, weil es sonst scheinen würde, dass „*jeder, der dem NS-Regime nicht ständig Beifall spendete, schon Widerstand geleistet hätte*“[65]. Benz schlug dagegen vor, von Widerstand erst dann zu sprechen, wenn Handlungen ein Bekenntnis und die Bereitschaft einschließen, die Konsequenzen für das eigene Tun zu tragen: „*Eine Voraussetzung ist die Bewahrung der eigenen Identität, das Festhalten an Normen und Werten, die Verweigerung von Anpassung und Kompromiss.*“[66] Auf den Widerstand in den Konzentrationslagern umgelegt, ist diese Definition aus mindestens zwei Gründen zu eng: Zum einen ging es in den Lagern nicht nur um die „Erhaltung“ und „Selbstbehauptung“ einer vorab fixierten Identität, sondern durchaus um die Entwicklung einer neuen, „konzentrationären“ Identität, die die Basis für Widerstand sein konnte. Zum anderen ging es – wie im Fall der Funktionshäftlinge – um die Schaffung und Nutzung von Positionen mit erweiterten Handlungsoptionen, bei denen schmerzhafte Kompromisse unumgänglich waren, geradezu Voraussetzung jeden Gegenhandelns.

Die Sicht, dass Widerstand in den Konzentrations- und Vernichtungslagern nicht ohne ein gewisses Maß an Kooperation mit dem Verfolger geschehen konnte, setzte sich erst langsam durch – ex negativo etwa in der Debatte um die Verstrickung der „roten Kapos“ in die SS-Herrschaft von Buchenwald,[67] in den Debatten um den Aufstand der Sonderkommandos von Auschwitz[68] und in den Debatten über die „Judenräte“ der Ghettos.[69] Doron Rabinovici spricht das Tabu an, das in Bezug auf jegliche Auseinandersetzung mit dem Handeln der „Judenältesten“ geherrscht habe: „*Vorschnell und ohne viel Wissen fällten wir damals unseren Schuldspruch. Nach dem Massenmord streb-*

64 Pingel: Häftlinge unter SS-Herrschaft, S. 19. Trotzdem dehnte Pingel den Widerstandsbegriff auf der anderen Seite auf kollektive Handlungen der Hilfeleistung aus (ebd., S. 20). Tendenziell scheint er individuellen Strategien aber jeglichen Einfluss auf Widerstand gegen die SS abzusprechen; Widerstand sei selten spontan, weil Ausbruch aus der Passivität immer streng bestraft wurde (ebd., S. 188), individuelles Widerstandsverhalten war daher sinnlos und für die anderen Mithäftlinge „*pathologisch*“ (ebd., S. 190). Widerstand scheint beinahe unmöglich, solange Hoffnung besteht: „*Solange ihm noch ein Ausweg möglich schien, war offener Widerstand kaum zu erwarten*“ (ebd., S. 194f.).

65 Benz: Der deutsche Widerstand, S. 9.

66 Ebd., S. 8.

67 Vgl. Lutz Niethammer (Hg.): Der „gesäuberte“ Antifaschismus. Die SED und die roten Kapos von Buchenwald (Berlin 1994).

68 Vgl. Gideon Greif: „Wir weinten tränenlos ...“ Augenzeugenberichte des jüdischen „Sonderkommandos“ in Auschwitz (Frankfurt am Main 1999); Ders./Itamar Levin: Aufstand in Auschwitz: Die Revolte des jüdischen „Sonderkommandos“ am 7. Oktober 1944 (Köln 2015).

69 Vgl. dazu Rabinovici: Instanzen der Ohnmacht sowie die Debatte um den Wiener Amtsleiter der Israelitischen Kultusgemeinde und letzten „Lagerältesten“ von Theresienstadt Benjamin Murmelstein. Dazu vgl. ebd., S. 157–171; sowie Claude Lanzmanns Film „Der letzte der Ungerechten“ (F 2013) und die anschließende Debatte, z.B. in Ronny Loewy/Katharina Rauschenberger (Hg.): „Der Letzte der Ungerechten“: der „Judenälteste“ Benjamin Murmelstein in Filmen 1942–1975 (Frankfurt am Main/New York 2011). Weiters Michael Unger: Reassessment of the Image of Mordechai Chaim Rumkowski (Göttingen 2008); Monika Polit: Mordechaj Chaim Rumkowski – Wahrheit und Legende. „Meine jüdische Seele fürchtet den Tag des Gerichts nicht“ (Osnabrück 2017). Auf die Debatten im Anschluss an und kritisch zu Hannah Arendt: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen (München 1964), kann hier nur allgemein verwiesen werden.

ten jüdische Jugendliche nach einem neuen Selbstbewußtsein und konnten sich bloß mit Widerstandskämpfern identifizieren. Unmöglich schien es, sich in die Lage der Judenräte zu versetzen.“[70] Diesen – und nicht den Tätern – warf man ihre Position der Ohnmacht vor, der Kooperationen mit den Nationalsozialisten geschuldet waren, die wiederum Voraussetzungen für jedes Gegenhandeln waren. *„Dem Opfer wird vorgeworfen, mit den totalitären Verbrechern in Tatzusammenhang geraten zu sein. Die Verantwortung für dieses Nahverhältnis wird nicht dem Täter, sondern dem Opfer angelastet, als wäre es an dieser tödlichen Konstellation vorranging interessiert gewesen.*“[71]

Das Gleiche gilt für das Phänomen des Widerstands der Kapos in den Lagern, geht es nun um die „roten Kapos von Buchenwald“ oder die „grünen“ Kapos von Mauthausen, mehr noch für die Gruppe der „Berufsverbrecher“, aus der weit weniger zu Funktionshäftlingen gemacht wurden als geholfen und verschiedentlich widerständig gehandelt haben. Nötig scheint aber gerade die Anerkennung, dass Widerstand im Lager bedingt hat, mitzumachen, um nicht mitzumachen. Moralische Vorstellungen der Jetztzeit auf die Ambivalenz widerständigen Handelns in den Lagern zu projizieren, produziert demgegenüber nur Ausschließung. Ein zu enger Widerstandsbegriff wird dem empirischen Gegenstand in den Lagern nicht gerecht. Der größte Nachteil eines engen Widerstandsbegriffs besteht darin, durch definitorische Ausschlussprozeduren Phänomene des Widerstands zu übersehen oder unsichtbar zu machen, die einem weiteren Begriff gemäß als Widerstand zu bezeichnen wären. Individuelle Formen der Resistenz, scheinbar sinnloses, weil eigen-sinniges Gegenhandeln, unbeabsichtigtes oder unbewusstes, zweckungebundenes Helfen, geistiges und nicht materielles Handeln – all das bleibt in einer engen Definition ungesehen.

So verständlich es auch ist, mit Hilfe eines engeren Widerstandsbegriffs zu vermeiden, dass in Deutschland und dem von Opfermythen geprägten Österreich allzu viele in den Widerstand eingeschrieben werden, weil sie sprichwörtlich in der Hosentasche die Faust geballt hätten oder bürokratische Differenzen innerhalb der NSDAP schon als Widerstandshandlungen interpretiert werden, so problematisch ist der unbeabsichtigte Effekt der Verengung des Widerstandsbegriffs, deren Kosten Gruppen und Individuen durch ihre Ausblendung und Unsichtbarmachung zu tragen haben. Die Ausblendung von allem, was nicht bewusstes und kompromissloses Handeln auf Basis einer festen Identität ist, schließt zu viel aus Begriff wie Betrachtung des Widerstands aus, was vielmehr als dessen Basis und Anteil anzuerkennen wäre. Därmann hat dargelegt, wie ein solcher erweiterter Widerstandsbegriff produktiv angewandt werden könnte, der Praktiken als Widerstand begreift, die bisher als „passiv“ diffamiert. Ihr erster Ansatzpunkt ist Emmanuel Lévinas „Ethik im 20. Jahrhundert“, die als *„ethische[r] Widerstand“* das Sich-Entziehen bzw. die Störung der Macht unter extremen Bedingungen versteht. *„Im Mittelpunkt steht der ‚ethische Widerstand‘ desjenigen, der angesichts der*

70 Rabinovici: Instanzen der Ohnmacht, S. 9.
71 Ebd., S. 21.

Waffe, die unmittelbar auf ihn gerichtet ist, keine Widerstandskraft mehr besitzt, allenfalls die ‚Unvorhersehbarkeit seiner Reaktion'."[72] Es ist der Widerstand ohne Handlung, der den Mörder einen Moment Zögern lässt, die „*Macht des Befehls*" zerreißt – die „*Geburt des Ethischen in konkreten Situationen von Ohnmacht und Macht*"[73]. Widerstand ist dann keine absolut zu betrachtende Eigenschaft Einzelner, sondern ein reziprokes Verhältnis in der Interaktion von Unterdrückern und Unterdrückten. Widerstand bleibt nicht von der Zurichtung durch die Verfolgungsinstanzen verschont, auf die reagiert wird; Herrschaft wiederum bleibt nicht unberührt vom Widerstand in all seinen Formen, sondern verändert ihre Mittel reaktiv und passt sich an. Das verkompliziert die Widerstandsforschung notwendiger-, aber auch produktiverweise – und führt zur Erkenntnis, dass nur eine integrierte Erforschung von Widerstand und Verfolgung ein Gesamtbild ergibt. „*Das Begehren, Widerstand selbst noch dort zu finden, wo er beinahe unmöglich erscheinen musste oder sich bestenfalls in unscheinbaren, verstreuten und ephemeren Ereignissen artikulierte, könnte nicht nur von einer generellen Herrschaftsverachtung herrühren, sondern auch Gefahr laufen, Gewalt- und Machtverhältnisse zu verharmlosen und in ihrer Spezifik zu verkennen. Widerstandsforschung muss daher zugleich Gewaltforschung sein, mit erheblicher ‚Kontextsensibilität' ausgestattet sein und ein psychoanalytisch reflektiertes Verhältnis zu ihrem eigenen Untersuchungsbegehren unterhalten: Wer Widerstände untersucht, könnte je schon wähnen, auf der richtigen Seite zu stehen und in ein identifikatorisches, undelegiertes und verstärkendes Sprechen für jene Vielen und Namenlosen einzutreten, deren Stimmen ungehört geblieben bzw. als ‚Geräusch' denunziert. Demgegenüber ist es wohl geboten, Vielstimmigkeit und Multiperspektivität in Betracht zu ziehen und nicht zuletzt unsicheren Grenzverläufen, Verzweigungen und Beziehungsnetzen zwischen Macht und Widerstand, Gewalt und Gegengewalt nachzugehen.*"[74]

Einem breiten Begriff von Widerstand gerade für die Konzentrationslager zu folgen, der gleichzeitig Gewaltverhältnisse analysiert und Handlungen in ein größeres Gesamtbild einordnet, öffnet vor allem in der Recherche den Blick und macht potentielle Widerstandshandlungen sichtbar. Methodologisch und konzeptionell kann man sich dabei an den sozialgeschichtlichen Debatten der 1970er- und 1980er-Jahre orientieren, die ein skizziertes Forschungsprogramm als uneingelöstes Versprechen zurückließen. In Deutschland ist auf Versuche der sozial- und alltagsgeschichtlichen Widerstandsforschung wie jener von Martin Broszat hinzuweisen, forschungsprogrammatisch einen Begriff von „Resistenz" zu etablieren, der individuellen Protest und Kritik in den Widerstandsbegriff einschließt. Gegen die Gefahr einer *„monumentalistischen Erstarrung"* im Anschluss an die Reduktion des Widerstands auf die *„Männer des 20. Juli"* argumentierte Broszat im Projekt „NS-Zeit in Bayern" für eine Aneignung des Widerstandsthe-

72 Därmann: Widerstand, S. 9.
73 Ebd., S. 10.
74 Ebd., S. 10f.

mas *„nicht nur in der äußeren Form pietätvoller Respektbezeugung, sondern auch auf dem Wege reflektierter, realistischer historischer Erfahrungsbildung“*[75]. Das Projekt sollte, ohne Widerstand quantitativ zu inflationieren, in vielen Mikrogeschichten kleine Formen zivilen Mutes als situative individuelle wie kollektive Erfahrungen oder *„ad-hoc-Widerstände“*[76] erzählen, die das NS-Regime durch verschiedenste Maßnahmen geradezu hervorgerufen hatte. Begrifflich sollte das durch den Begriff der Resistenz gefasst werden, der sich vor allem in Bezug auf die Suche nach Motivlagen zurückhaltend zeigen sollte: *„‚Resistenz‘ im Sinne dieser Begriffsbildung bedeutet ganz allgemein: Wirksame Abwehr, Begrenzung, Eindämmung der NS-Herrschaft oder ihres Anspruches, gleichgültig von welchen Motiven, Gründen und Kräften her.“*[77] Wie Wolfgang Benz konstatierte, setzte sich der Begriff Resistenz in der Forschung aus Angst vor einer inhärenten Inflationsgefahr nicht durch.[78] Die Beispiele, die Broszat im Anschluss an diese Definition für Bayern benannte, verdeutlichen, dass es dem Projekt gedanklich vor allem um bäuerliche Milieus ging, die an (katholischen) Traditionen und Bräuchen festhielten und vor diesem Hintergrund zivilen Ungehorsam zeigten. Zudem ersetzte Broszat den Fokus auf die Motive des Widerstands durch jenen auf die Wirkung einer konkreten Handlung, die analytisch qualifizierende Bedingung blieb, und grenzte damit wiederum „unwirksame“ Handlungen aus dem Resistenzbegriff aus. Dennoch war mit dem Begriff der Blick geweitet. Der Ansatz bietet auch heute noch Impulse für die Erforschung dessen, was in Österreich seit den 1960er-Jahren als „kleiner Widerstand“[79] bezeichnet wurde.

In Österreich hatte Karl R. Stadler 1966 einen weiten Widerstandsbegriff formuliert: *„Angesichts des totalen Gehorsamkeitsanspruchs der Machthaber und der auf seine Verletzung drohenden Sanktionen muß jegliche Opposition im Dritten Reich als Widerstandshandlung gewertet werden – auch wenn es sich um einen vereinzelten Versuch handelt, ‚anständig zu bleiben‘.“*[80] Diese Breite war für die folgenden Editionsarbeiten des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes grundlegend, etwa die Bände „Widerstand und Verfolgung in den Bundesländern“, wie Wolfgang Neugebauer in einer Festschrift festgehalten hat: *„Mit dem Projekttitel ‚Widerstand und Verfolgung‘ wird zum Ausdruck gebracht, daß keine enge Begrenzung des Widerstandsbegriffs – etwa auf den aktiven Kampf ‚für ein freies, demokratisches Österreich‘ im Sinne des Opferfürsorgegesetzes 1947 – vorgenommen wird, sondern das ganze Spektrum von Widerstand, Opposition und Unzufriedenheit, von Diskriminierung und Verfolgung, also jede nonkonfor-*

75 Vgl. Martin Broszat: Resistenz und Widerstand. Eine Zwischenbilanz des Forschungsprojekts, in: Institut für Zeitgeschichte (Hg.): Bayern in der NS-Zeit, Band 4: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt (München 1981), S. 691–709, hier S. 692; Martin Broszat: Zur Sozialgeschichte des deutschen Widerstands, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 34. Jahrgang (1986), Heft 3, S. 293–309.

76 Broszat: Resistenz und Widerstand, S. 693.

77 Ebd., S. 697.

78 Vgl. Benz: Der deutsche Widerstand, S.9.

79 Vgl. Bruno Frei: Der kleine Widerstand (Wien 1978).

80 Karl R. Stadler: Österreich 1938–1945. Im Spiegel der NS-Akten (Wien/München 1966), S. 12.

	hoch organisiert		niedrig organisiert	
	öffentlich	nicht öffentlich	öffentlich	nicht öffentlich
system-offensiv	Flugblatt- und Malaktionen Bombenanschläge Attentate Putsch	Nachrichten-übermittlung Konspiration Sabotage Partisanentätigkeit	Gehorsams-verweigerung Predigen Denkschriften „Führer-Witze“	Verbreiten von Gerüchten Umgang mit Gegnergruppen „Schwarzhören“
system-defensiv	(Org.) Streiks Petitionen Hirtenbriefe	Kontakthalten Hilfsaktionen Arbeitsbummelei	(Spontane) Streiks Amtsniederlegung Emigration Demonstrativer Kirchenbesuch Verweigerung von Grußformen	Schwarzschlachten Absentismus Desertion Selbstmord Randalieren Abweichendes Verhalten „Unpolitische“ Kriminalität

Tabelle 9.1.: Schema des Widerstandsverhaltens (nach Botz: Methoden- und Theorieprobleme, S. 145f.). Die dunkel eingefärbten Felder wären als Widerstand im engeren Sinne anzusehen, die helleren bzw. nicht eingefärbten Felder als individuell widerständiges bzw. nonkonformes Verhalten.

mistische Reaktion auf die Diktaturherrschaft, dokumentiert werden soll.“[81] Damit folgte die Widerstandsforschung hierzulande in großen Teilen weder juristischen Definitionen in Opferfürsorgegesetzen noch verengten historiografischen Debatten, sondern entwickelte einen eigenen Widerstandsbegriff, der nonkonformistisches Verhalten explizit einschloss. Neugebauer inkludierte in seinem Klassiker zum österreichischen Widerstand Akte der Solidarität, der Kunst und anderen Formen des geistigen Schaffens, des politischen Gesprächs, der Hilfe und Sorge explizit in seiner Behandlung des Widerstands in den Lagern[82] – und sparte im Sinne einer Entsakralisierung des Widerstands auch nicht mit Hinweisen auf Ausschlussmechanismen, die Folge des Widerstandshandelns sein konnten: „*Im Licht neuerer Forschungen zur Geschichte der KZ, insbesondere Buchenwalds, hat das von den politischen Häftlingen tradierte heroisierende Geschichtsbild Sprünge bekommen: die Häftlingsgesellschaft war eine hierarchische, die Solidarität vielfach eine gruppenegoistische, der Widerstand war auch eine Machtausübung, bis hin zur Liquidierung Missliebiger.*“[83]

Gerhard Botz hat zum 20-jährigen Jubiläum des DÖW die „unpolitische Kriminalität“ als Teilbereich abweichenden Verhaltens am Rand in ein Schema des Widerstands

81 Wolfgang Neugebauer: Zwanzig Jahre Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (1963–1983), in: Helmut Konrad/Wolfgang Neugebauer (Hg.): Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewusstsein. Festschrift zum 20jährigen Bestand des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und zum 60. Geburtstag von Herbert Steiner (Wien/München/Zürich 1983), S. 405–415, hier S. 409.

82 Vgl. Neugebauer: Der österreichische Widerstand 1938–1945, S. 268–276.

83 Ebd., S. 276.

gegen den Nationalsozialismus integriert (vgl. Tabelle 9.1.).[84] Mit seiner Einteilung war zum einen eine sinnvolle Hierarchisierung innerhalb eines breiten Widerstandsbegriffs verbunden – es macht schließlich einen Unterschied, ob man ein politisches System kollektiv organisiert verändern will oder schwarz geschlachtetes Vieh am Schwarzmarkt verkauft –, zum anderen aber auch die Inklusion weiter Teile von sozial „abweichendem" Verhalten, das als Nonkonformismus beschreibbar ist. Verlegt sich Widerstandsforschung nicht auf die Verleihung von Auszeichnungen in legitimatorischer Absicht, kann sie mit einem derartigen Schema sozialgeschichtlich Gegenhandeln in einer Gesellschaft mit totalitärem Anspruch sichtbar machen. Nonkonformismus beschreibt nun aber ein sehr breites Spektrum an Handlungen. Die Inklusion des Nonkonformismus als „kleiner Widerstand"[85] betraf meist Verhalten, das etwa vor Sondergerichten abgeurteilt wurde: das Abhören von „Feindsendern", das Verbreiten von Witzen, das Verfassen kritischer Briefe, „Rassenschande", Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsverordnungen. Immer wieder wurde auch die „normale" Kriminalität genannt.[86] Eine sozialhistorische Befassung mit den verfügbaren Quellen zeigt schnell, dass strafrechtlich verfolgbare und verfolgte Delikte, die wie Meckern, „Schwarzhören", „Schwarzschlachten", „Führerbeleidigung" und Ähnliches unter das neue spezifisch nationalsozialistische Unrecht fielen und unter Verordnungen und Gesetzen wie v.a. dem „Heimtückegesetz" und dem „Kriegssonderstrafrecht" angeklagt wurden.[87] Aber immer wieder waren auch unter den nach anderen Paragrafen anderer Gesetzesmaterien, auch des „gewöhnlichen" Strafrechts, Verfolgte zu finden bzw. die nach diesen Handlungen verfolgten und verhafteten Personen bei Erfüllung der formalen Voraussetzung in Vorbeugungshaft genommen worden, sodass das NS-Regime mit ihnen

84 Vgl. Gerhard Botz: Methoden und Theorieprobleme der historischen Widerstandsforschung, in: Helmut Konrad/Wolfgang Neugebauer (Hg.): Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewußtsein. Festschrift zum 20jährigen Bestand des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und zum 60. Geburtstag von Herbert Steiner (Wien/München/Zürich 1983), S. 137–151. Vgl. dazu auch Brigitte Halbmayr: Herbert Steiner. Auf vielen Wegen, über Grenzen hinweg. Eine politische Biografie (Weitra 2015), S. 172f.; Elisa Frei/Martina Gugglberger/Alexandra Wachter: Widerstand und Zivilcourage. Frauen in Oberösterreich gegen das NS-Regime 1938–1945 (Linz 2021), S. 30f.

85 Herbert Steiner in einem Vorwort zu Bruno Freis Buch „Der kleine Widerstand" 1978: „*Obwohl es sehr schwierig ist, angesichts des totalen Machtanspruchs des nationalsozialistischen Staates und seiner jeglichem Rechtsempfinden widersprechenden Justiz, die Grenzen des Widerstandes genau zu definieren, so gab es doch gleichzeitig mit dem organisierten und bewußten politischen Widerstand unzählige Widerstandshandlungen von einzelnen, von politisch nichtorganisierten Menschen, die sich in vielfältigen Formen abspielten. Die Bedeutung dieses ‚kleinen Widerstandes' und die ablehnende Haltung breiter Kreise gegenüber dem Nationalsozialismus wurde auch von der nationalsozialistischen Justiz erkannt, und die ‚Sondergerichte' verfolgten und ahndeten in großem Umfang auch die kleinsten Delikte.*" (Herbert Steiner: Vorwort, in: Frei: Der kleine Widerstand, S. I-IV, hier S. I). Frei zeige über eine Auswahl von Fällen viele Stimmungen, Meinungen und Hoffnungen des „Durchschnittsösterreichers" und biete so die Möglichkeit für eine sozialgeschichtliche Perspektivenerweiterung der Widerstandsforschung, auch was die Frage des stärker werdenden Österreichbewusstseins betreffe. „*Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den Begriff ‚Widerstand' auch alle jene einzuschließen, die in verschiedener Weise zum Ausdruck brachten, daß sie das unmenschliche System des Nationalsozialismus ablehnten.*" (ebd., S. III).

86 Vgl. Wolfgang Neugebauer: Der österreichische Widerstand 1938–1945 (Wien 2015), S. 290.

87 Vgl. z.B. ebd., S. 278f.

keinen Prozess, sondern kurzen Prozess machte. „Heimtückegesetz" und Vorbeugungshaft waren kommunizierende Gefäße, aber auch ganz gewöhnliches österreichisches Strafrecht taugte dazu, Delinquenten zu politisieren. Mit dem obigen Schema nach Botz lässt sich also festhalten: Kriminalität war Teil eines „abweichenden Verhaltens" und konnte damit zuweilen Teil eines Widerstands sein, der zu erforschen wäre. Allerdings blieb es, von Ausnahmen abgesehen, in den 1980er-Jahren bei der Nennung und Proklamation des Forschungsdesiderats, so gut wie nie kam es zu Forschungen zu alltäglichem, kriminalisiertem Resistenzverhalten im Nationalsozialismus.[88] Es blieb ein Tabu, über Zusammenhänge mit dem politischen Widerstand im Großen nachzudenken. Insofern ist es nur folgerichtig, in Kontinuität mit diesem Programm einer Entheroisierung den Blick auf widerständige Praktiken kriminalisierter Menschen zu öffnen, in ihrer Delinquenz wie in ihrem Verhalten im Konzentrationslager.

Der Terror in den Konzentrationslagern war zweifellos größer und wirkte zersetzender als in der äußeren Gesellschaft. Widerstand war hier nicht gerade erwartbar. Die Konzentrationslager boten, in Wachsmanns Worten, *„wohl die kärgsten Böden für sein Wachstum"*[89]. Bereits Paul Martin Neurath hatte auf den fundamentalen Unterschied zwischen einem Gegenhandeln in der NS-Gesellschaft und in den Konzentrationslagern hingewiesen. Ein Schlag, eine körperliche Misshandlung, konnte auf offener Straße vielleicht mit einem Gegenschlag beantwortet werden. Mitnichten aber im KZ, wo ein Gegenschlag sogar umgekehrt einen Statusverlust bedeute: *„Der Mann, der im Konzentrationslager geohrfeigt wird. Oder über den Bock geht, hat keine andere Wahl, als dies durchzustehen, wenn er nicht Selbstmord begehen will. Der eigentliche Unterschied zum zivilen Leben aber ist: Hier erwartet niemand von ihm, dass er zurückschlägt. Sollte er dennoch zurückschlagen und umstandslos erschossen werden, wird ihn niemand als Held oder Märtyrer verherrlichen. Der einzige Kommentar, den er von seinen Mithäftlingen zu erwarten hat, wäre: ‚Verdammter Idiot', dem sie allenfalls noch anfügen: ‚Was denkt er, wer er ist? Ist sich zu gut für etwas, das wir jeden Tag aushalten müssen? Zur Hölle mit ihm!"*[90] Die Lagergesellschaft folgte auch in ihrem Begriff von Widerstand anderen Gesetzen. Im KZ konnte Gegenhandeln also am wenigsten erwartet werden, den meisten fehlten die physischen und ressourcenmäßigen Voraussetzungen für ein Gegenhandeln, die Mehrheit der wenigen vermeintlich Privilegierten riskierte zu viel. Umso wichtiger scheint es, beim Blick auf die seltenen Formen überlieferten Widerstands länger zu verharren. Widerstand war, in einer derartig vorsichtig erweiterten Perspektive betrachtet, sowohl die heimliche Organisation von nationalen wie internationalen Lagerkomitees in den Konzentrationslagern

88 Botz hatte in seinem Artikel zwar konstatiert, dass seit Anfang der 1980er-Jahre sozialgeschichtlich-quantitative Ansätze, Schicksal und Abwehrformen stigmatisierter Randgruppen wie „Zigeunern", „Arbeitsscheuen", „Kriminellen" und „Homosexuellen", sowie „unpolitisches" abweichendes Verhalten vermehrt Aufmerksamkeit in der Widerstandsforschung erhalten würden (Botz: Methoden- und Theorieprobleme, S. 144), doch blieb entsprechende Forschung in weiterer Folge aus.

89 Wachsmann: KL, S. 607.

90 Neurath: Gesellschaft des Terrors, S. 376.

gegen Kriegsende, so auch im KZ Mauthausen,[91] als auch der Schlag ins Gesicht, den Malka Zimetbaum einem SS-Angehörigen versetzte, als sie nach einer misslungenen Flucht am Appellplatz des KZ Auschwitz gehängt werden sollte und sich mit einer Rasierklinge die Pulsadern aufschnitt.[92] Widerstand war die Hilfe für die Kinder von Buchenwald, wie sie der österreichische Kommunist Franz Leitner maßgeblich organisierte,[93] aber auch, als das französische Résistance-Mitglied Jean Cayrol versteckt unter dem Tisch einer Produktionshalle zwischen Februar 1944 und April 1945 im KZ Gusen Gedichte verfasste, die er zur Stärkung der Moral seinen Mitgefangenen vorlas.[94] Widerstand übten auch – wie Därmann in ihren Ausführungen über den „ethischen Widerstand" an jenen Orten erwähnt,[95] wo er am unwahrscheinlichsten ist – polnische Jüd*innen in Sobibór, als sie am Weg in ihren Tod auf der zynisch so genannten Himmelfahrtsstraße ihre Geldscheine zerrissen. „*Nackt und machtlos, wie sie waren*", erinnerte sich Thomas Toivi Blatt, einer der wenigen Überlebenden des Aufstands von Sobibór, „*hatten sie systematisch das wenige, was ihnen am Ende blieb, zerstört, damit es den Deutschen nicht in die Hände fiel.*"[96]

Der Widerstand in den Konzentrations- und Vernichtungslagern hatte insofern zahlreiche Formen und Farben, war oft nicht vorhersehbar, war im Prinzip keine Frage der politischen Einstellung, der Winkelfarbe, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Nationalität, sondern ebenso selten wie kostbar. Er sollte nicht an Effizienz gemessen werden – nicht nur erfolgreiche symbolische Akte sollten als Widerstand anerkannt werden, sondern wie im obigen Beispiel aus Sobibór auch „erfolglose", hilflose, symbolisch gering aufgeladene Aktionen. Neben den militärischen, weithin sichtbaren, aktiven und als männlich wahrgenommenen Akten des Widerstands, die sich gut erzählen lassen, sollten auch verborgene, als passiv und weiblich wahrgenommene Formen der Verweigerung erzählt und nicht maximal zur Vorform eines „echten" Widerstands erklärt werden. Eine Suche nach den Motiven des Widerstands, die im Rückblick selten eindeutig festgestellt werden können, sollte nicht bedeuten, dass man die Suche bei vermuteten falschen Motiven, falschen Methoden oder falschen Haftkategorien, die den Handelnden im KZ anhafteten, von vornherein einstellt.

Handlungstheorien, die davon ausgehen, dass das Handeln vorher überlegten, diskursiven Anleitungen folgt, sind gerade für ein Konzentrationslager als naiv zu bezeichnen – Handeln folgte gerade hier wohl nicht immer in reflexiver Absicht, musste

91 Vgl. Maršálek: Geschichte, S. 357–383; Michel Fabréguet: Camp de concentracion national-socialiste en Autriche rattachée (1938–1945) (Paris 1999), besonders Kapitel 11.
92 Vgl. Langbein: ... nicht wie die Schafe, S. 202; Barbara Beuys: Die Heldin von Auschwitz. Leben und Widerstand der Mala Zimetbaum (Berlin 2023).
93 Vgl. Neugebauer: Der österreichische Widerstand 1938–1945, S. 268–276; Heimo Halbrainer: Franz Leitner – Kommunist und „Gerechter unter den Völkern" (Graz 2023).
94 Vgl. Cayrol: Schattenalarm.
95 Vgl. Därmann: Widerstände, S. 109.
96 Thomas Blatt: Sobibór. Der vergessene Aufstand. Bericht eines Überlebenden (Hamburg/Münster 2004), S. 83.

aber auch nicht die Schwächung der SS bezwecken, um ihre Interessen zu durchkreuzen. Einem erweiterten Widerstandsbegriff zu folgen, bedeutet an zentraler Stelle, das Ungehörte, zum Geräusch Erklärte, dieses im doppelten Wortsinn Unerhörte, anzuhören und in aller Komplexität zum Thema zu machen. Es bedeutet auch zu versuchen, die subalternen Klassen zum Sprechen zu bringen – wissend, dass es um einen ebenso notwendigen wie illusionären Versuch geht. Hier eröffnet sich eine Parallelität zur „Subaltern Studies Group“, deren Ziel darin bestand, „*die verlorenen Stimmen der subalternen Gruppen durch Archivarbeit zu rekonstruieren*“[97]. Die Geschichte des in manchen Fällen beobachtbaren Widerstands von „Berufsverbrechern“ ist die einer spezifisch nationalsozialistischen Form von Subalternität.

„Heute scheint die Uhr nicht mehr richtig zu gehen“: Auf der Suche nach dem Widerstand

Wie Iris Därmann zeigt, macht ein breiter Widerstandsbegriff, vor dessen Hintergrund nicht Täter-, sondern Opferdokumente gelesen werden, Praktiken sichtbar, die ansonsten unsichtbar oder unverstanden blieben. Denn ein solches Konzept verschiebt auch das Verständnis mancher Praktiken, die auf den ersten Blick eine andere Bedeutung haben mögen. Der Fokus auf Selbstzeugnisse von Gewaltopfern ist, auch was etwa die Geschichte der Versklavung in den USA betrifft, keine wissenschaftliche Selbstverständlichkeit. In den USA waren es etwa an zentraler Stelle die beiden jüdischen Soziolog*innen Alice H. und Raymond A. Bauer, die 1942, in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Holocaust, erstmals Selbstzeugnisse ehemals versklavter Afroamerikaner*innen ins Zentrum ihrer Analyse stellten, um deren alltägliche Widerstandspraktiken zu thematisieren, darunter die Aufzeichnungen Solomon Northups. Därmann fokussiert nicht zuletzt auf „*doppelbödige Künste des Handelns, wie im Falle Solomon Northups, der als schwarzer ‚Treiber‘ die Peitsche zum Schutz seiner ‚Fellows‘ gekapert und es verstanden hatte, die ‚Feldsklaven‘, sofern sie nicht mit der gehörigen Geschwindigkeit arbeiteten, ‚kunstvoll‘ auszupeitschen, ohne ihnen auch nur ein einziges Haar zu krümmen.*“[98] Diese „kunstvolle“ Zurschaustellung der Gewalt als theatralisch-kommunikativer Gewaltersatz, die auch für manchen Kapo gezeigt wurde, war das Gegenteil von Gewalt, Teil des Widerstands gegen diese Gewalt.[99] Widerstand ist also auch eine Frage der Sichtbar-

97 Hito Steyerl: Die Gegenwart der Subalternen, in: Gayatri Chakravorty Spivak: Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation (Wien 2008), S. 5–16, hier S. 10. Vgl. zu einem wegweisenden Projekt, das Begehren des Proletariats aus Archiven zum Sprechen zu bringen, Jacques Rancière: Die Nacht der Proletarier. Archive des Arbeitertraums (Wien/Berlin 2013).

98 Vgl. Därmann: Widerstände, S. 65.

99 Ein Beispiel dafür innerhalb der Geschichte des KZ Mauthausen ist César Orquín Serra, vgl. Florian Freund: Ternberg, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band 4: Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück (München 2005), S. 441f. Ich danke Bertrand Perz für diesen Hinweis. Zu César Orquín Serra, zu dem auch ein Dokumentarfilm existiert, vgl. auch Guillem Llin Llopis/Carles Xavier Senso Vila: César Orquín Serra: El anarquista que salvó a 300 españoles en Mauthausen (o.O. 2020).

keit, die man unter Rückgriff auf Selbstzeugnisse von Gewaltopfern erst herstellen muss (vgl. dazu Abbildung 9.2.[100]).

Die Frage der Sichtbarkeit beginnt bereits in Bezug auf „kriminelle", d.h. kriminalisierte Handlungen in der NS-Gesellschaft. Als Beispiel mag hier der Fall Robert Aulitzkys genügen. Aulitzky, geboren am 27. Juli 1912 in Wien, war konfessionslos, galt nach Nürnberger Gesetzen aber als Jude, und war von 1928 bis 1937 neunmal wegen Diebstahls, Körperverletzung und Sachbeschädigung verurteilt worden. Er wurde am 28. Mai 1943 ins KZ Auschwitz deportiert und von dort nach der Auflösung des Lagers am 25. Jänner 1945 ins KZ Mauthausen deportiert, wo er als „Berufsverbrecher" registriert wurde.[101] Er wurde als Blockältester in Ebensee eingesetzt und dort befreit. Der gelernte Fräser und Maschinenschlosser war gemeinsam mit anderen am 26. Februar 1942 vom Sondergericht Wien verurteilt worden, man hatte ihn wegen Diebstahls von Lebensmittel- und Kleiderkarten wegen Verstoßes gegen die „Kriegswirtschaftsverordnung" angeklagt und zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.[102] Was hinter dieser Verurteilung stand, erschließt sich aus anderen Quellen – dem Antrag auf Aufnahme in den KZ-Verband von Aulitzkys ehemaligem Mitangeklagten Johann Wölfig. Wölfig, Geschäftsmann von Beruf, war Mitglied der Widerstandsgruppe um Franz Strohmer[103] und besorgte als solches auf illegalen Wegen Lebensmittelkarten, um sie organisiert an Jüd*innen, U-Boote[104] und Zwangsarbeiter*innen weiterzugeben. Die Bezirksstelle Währing der Kommunistischen Partei Österreich bestätigte das nach 1945 und wies auf den geheimen Charakter der Angelegenheit hin, der es nötig machte, die politische Tat als unpolitisch darzustellen: „*Gen. Wölfig hatte in Eigenschaft seines Geschäftes die Möglichkeit Lebensmittelkarten zu verschaffen, dies war eine Notwendigkeit, da man Ausländer, Juden, Mischlinge und politische U-Boote verpflegen musste. […] Unglücklicherweise wurden sie aufgefasst. Die Verhaftung führte bis zu Gen. Wölfig. Nur der Umstand, dass Gen. Wölfig durch Verabredung und Verdrehung die Sache, um ihr einen unpolitischen Charakter zu geben ist es zu danken, dass weitere Kreise von Genossen der Verhaftung und Verurteilung entgingen.*"[105] Robert Aulitzky war derjenige, der die Karten besorgte und verkaufte. War er Teil der Widerstandsgruppe? Oder hatte sich die Widerstandsgruppe nur seines notwendigen Wissens um das abweichende Verhalten bedient? Genaues lässt sich nicht eruieren, Teil der angesprochenen Verabredung vor dem Sondergericht muss Aulitzky, sofern er nicht vollkommen ahnungslos war, gewesen sein. In seinem

100 Ich danke Bertrand Perz und Christian Rabl für den Hinweis und die Informationen zu Kurt Zalud. Zu Zalud und der mobilen Zahnstation vgl. Bertrand Perz: Projekt Quarz. Steyr-Daimler-Puch und das Konzentrationslager Melk (Wien 1991), S. 478.

101 Vgl. Häftlingspersonalkarte Robert Aulitzky (Arolsen Archives, 1.1.26.08002).

102 Vgl. u.a. „Vor dem Richter. Schleichhandel mit gestohlenen Bezugsscheinen", in: Das Kleine Volksblatt Nr. 58, 27. Jänner 1942, S. 7.

103 Vgl. Lukas Sainitzer: Ich trauere nicht um die Jahre (Horn/Wien 2012).

104 Vgl. dazu das Standardwerk von Brigitte Ungar-Klein: Schattenexistenz. Jüdische U-Boote in Wien 1938–1945 (Wien 2019).

105 Abschrift einer Bestätigung von Johann Freisinger, Kommunistische Partei Österreich, Bezirksstelle Währing, 18. Jänner 1946 (DÖW, 20100/13646).

Abbildung 9.2.: Seltene Fotos wie dieses, aufgenommen von dem in München geborenen Zahntechniker Kurt Zalud im Mauthausen-Außenlager Melk, visualisieren die erweiterte Handlungssphäre und ambivalente Rolle von Funktionshäftlingen. Das Foto ist Zalud zufolge kurz nach dem Morgenappell entstanden. Der am Boden liegende Häftling sei nach dem Appell in Richtung Revier gehumpelt und am Weg dorthin von Lagerführer Ludolph wüst beschimpft und gestoßen worden. Der Häftling sei daraufhin erschöpft niedergesunken und kurz darauf im Sterben liegend von den anderen Häftlingen umringt worden, wenig später sei er gestorben. Aber auch Zalud, von der Kriminalpolizei Stuttgart ins KZ eingewiesen und dort als tschechischer „Sicherungsverwahrter“ kategorisiert, steht im positiven Sinne für einen erweiterten Handlungsspielraum – angesichts des absoluten Fotografierverbots durch die SS waren seine Aufnahmen des Lageralltags und der Gewalt im Lager als Mitarbeiter der mobilen Zahnstation, der die Kamera von deren Leiter SS-Unterscharführer Franz Judmann erhalten hatte, ein Akt des Widerstands (NARA, RG 549, Case 000-50-5, US vs. Hans Altfuldisch et al., Box 345, Folder 2, Prosecution Exhibit).

Antrag auf Aufnahme in den Verband „Aktionskomitee der wegen ihrer Abstammung Verfolgten“, gab er als Grund nur *„Rassenverfolgung“*[106] an und nannte drei Bürgen für sein Verhalten im KZ. Aulitzy ist also bewusst oder unbewusst, wegen seiner Fertigkei-

106 Eidesstattliche Erklärung von Robert Aulitzky, 13. Juli 1946 (DÖW, 20100/263). Ein Protokoll der Sitzung des Überprüfungsausschusses, einem Triumvirat, dem u.a. der frühere kommunistische Staatssekretär Ernst Fischer angehörte, tagte und unterzeichnete zwar, füllte den Vordruck aber nicht in Bezug auf Aufnahme oder Ablehnung aus.

ten oder seiner Weltanschauung, am Rand des Widerstands gegen den Nationalsozialismus zu finden.

Auch die meisten Formen des Widerstands, die als „Berufsverbrecher" Verfolgte in Bezug auf die Konzentrationslager skizzierten, finden sich in Anträgen um Aufnahme in Opferverbände oder um Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz. Sie betrafen Formen des Rettungswiderstands und der uneigennützigen Hilfe für Einzelne oder die lagerinternen Widerstandskomitees. Selten finden sich auch Angaben zu aktiven Formen des Widerstands, vor allem bei dem im nächsten Kapitel geschilderten Georg Binder, der angab, auf eigene Faust gehandelt zu haben. Der Schriftsetzer Rudolf Vacek, geboren am 11. August 1903 in Wien und von 8. August 1938 an bis zur Befreiung als „Berufsverbrecher" im KZ Mauthausen inhaftiert, gab in einer (für die etwaige Aufnahme in den KZ-Verband vorgedruckten) eidesstattlichen Erklärung an, dass seine Verhaftung in Zusammenhang mit einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem illegalen Nationalsozialisten in einem Wirtshaus in Ottakring gestanden sei. Im Feld „*Funktion im KZ (Capo, Blockpersonal, Kommando)*" trug er ein: „*Ablehnung jeweder Funktion!!! 2 Jahre Steinbruch ‚Wienergraben' letzten 5 Jahre Baukommando. Verweigerung im letzten Jahr, den Eintritt in die SS!!!*"[107] In einem Brief, mit dem er den auf dem Vordruck vorgesehenen Platz offenbar auszuweiten suchte, ging er ausführlicher auf diese Weigerung ein: „*Wer hat bei mir unter 7 Jahre gesehen das ich, ganz gleich welchen Winkel u. Nation auch nur eine Ohrfeige gegeben habe? Wer hat mich in einer Funktion gesehen oder in der SS Uniform? […] Habe jewede Funktion unter Schläge u. Todesgefahr abgelehnt. Bin unter Einsatz meines Lebens 2 ½ zum Schluss Schwarzhörer gewesen und habe Nachrichten gebracht und heute muss ich bitten um die Aufnahme im K.Z.-Verband – warum – weil ich einen grünen Winkel dort tragen musste und ein Mensch und Kamerad war – hingegen die mit rotem Winkel alle in Ordnung waren. Hundertemale habe ich persönlich Kohl Pepi die Radio Nachrichten als erstes übermittelt – unter dem Motto: die Uhr geht richtig! Heute scheint die Uhr nicht mehr richtig zu gehen – sie geht glaube ich zurück. […] Wenn ich also nicht würdig sein sollte, in eurer Mitte zu sein – dann bitte teilt mir es in Bälde mit.*"[108] War Vacek wie Kopinitz einer der „Schwarzhörer", die in ihren Kommandos auf eigenes Risiko „Feindsender" abhörten, um die Informationen an Josef Kohl, den Organisator des österreichischen Widerstands im KZ Mauthausen, weiterzugeben? Das wird nie in Erfahrung zu bringen sein, denn der Sache wurde nicht nachgegangen – auf die Einvernahme der von Vacek angegebenen Bürgen dürfte verzichtet worden sein, mit Bleistift wurde lediglich „*kein politischer Häftling*"[109] an den Rand der eidesstattlichen Erklärung geschrieben, ein weiterer Zettel stellte lapidar fest, dass Vacek laut Kohl kein politischer Häftling gewesen sei.

107 Eidesstattliche Erklärung Rudolf Vacek, o.D. (DÖW, 20100/12612).
108 Schreiben von Rudolf Vacek an den KZ-Verband Wien, 15. März 1946 (DÖW, 20100/12612).
109 Eidesstattliche Erklärung Rudolf Vacek, o.D. (DÖW, 20100/12612).

Ludwig Fialka, über den bereits berichtet wurde, gab in seiner eidesstattlichen Erklärung an, Beihilfe zur Flucht von drei Juden geleistet zu haben. Einer von ihnen, Karl Wender, bestätigte das bei einer Befragung durch den KZ-Verband.[110] Über die näheren Umstände dieser Fluchthilfe ist auch in Fialkas Fall nichts bekannt. Doch während die Hilfe von Nicht-Jüd*innen für Jüd*innen oft Gegenstand eines Ansuchens an die Gedenkstätte Yad Vashem ist, den Betreffenden als Gerechten unter den Völkern anerkennen zu lassen, wurde Fialka vom KZ-Verband als Mitglied abgelehnt – es würden, so eine vertrauliche Mitteilung, kriminalpolizeiliche Ermittlungen wegen des Verkaufs unerlaubter Bilder gegen ihn durchgeführt, mit einer Verurteilung sei zu rechnen. Auch Karl Horak hatte angegeben, Rettungswiderstand geleistet zu haben, allerdings im KZ Mauthausen. „*Schaue ich zurück auf meine sieben qualvollen Jahre von Dachau, Mauthausen, Melk und Ebensee, dann sehe ich nicht nur das Traurige, ich sehe auch die vielen Ungezählten, denen ich in grösster Not immer ein rettender und hilfsbereiter Kamerad war und die mir heute noch zurufen: ‚Alles, was Du für uns getan hast, hast Du aus tiefer Ueberzeugung getan[‘]*“[111]. Horak, der 44 Vorstrafen erhalten hatte, war offenbar sehr katholisch und hatte im KZ Mauthausen intensiven Kontakt zu französischen Deportierten. Er habe Priester gerettet und damit zum guten Ruf Österreichs beigetragen. „*Ich müsste, dachte ich, wenn ich das Leben durchbringe und einmal die Freiheit erlange, würde ich eine freudige Aufnahme bei den Ueberlebenden finden. Jedoch sehe ich zu meinem Erstaunen, wie schwer es mir gemacht wird, um die Aufnahme in den KZ-Verband.*“[112]

Der Möbelpacker Gustav Zeipelt, geboren am 15. Oktober 1893 in Wien, wurde, wie er schrieb, verdächtigt, unmittelbar nach dem Anschluss Arbeiter*innen in seinem Betrieb zum Streik wegen Lohnkürzung aufgefordert zu haben. Auch er wurde sieben Jahre im KZ Mauthausen interniert. In einem Schreiben an den Landesverband politisch Verfolgter protestierte er gegen seine Ausschließung: „*Daß ich Vorstrafen habe ist richtig, aber das ist jedem seine eigene Angelegenheit, ich half mir so, da ich mit 15 Jahren mir selbst überlassen war, in schlechte Gesellschaft kam und immer wieder nirgends Hilfe und Halt fand. Ferner schädigte ich nie kleine Leute, sondern nur Große.*“[113] Zeipelt brachte eine Bestätigung der Volkssolidarität bei, die vom Organisator des österreichischen Lagerwiderstandes in Mauthausen, Josef Kohl[114], gezeichnet wurde – Zeipelt sei ihm „*in dieser Zeit als absolut verlässlicher und korrekter Mensch bekannt*“ gewesen. „*Ich weiss, dass der Genannte durch sein menschenfreundliches oft mit Gefahren verbundenes Vorgehen, dass Leben vieler politischen Häftlingen dadurch gerettet hat, dass er als Angestellter des Reviers Medikamente unberechtigterweise entnahm und sie uns zur Verfügung stellte. Ich kann Herrn Gustav Zeipelt, der mein vollstes Vertrauen besitzt, jedermann auf*

110 Vgl. Protokoll der Aussage von Karl Wender, 2. März 1946 (DÖW, 20100/2352).
111 Schreiben von Karl Horak an Kurt Sobek, 18. März 1946 (DÖW, 20100/4721).
112 Ebd.
113 Brief von Gustav Zeipelt an den KZ-Verband, 28. Juli 1947 (DÖW, 20100/13876).
114 Vgl. Maršálek: Geschichte, S. 373.

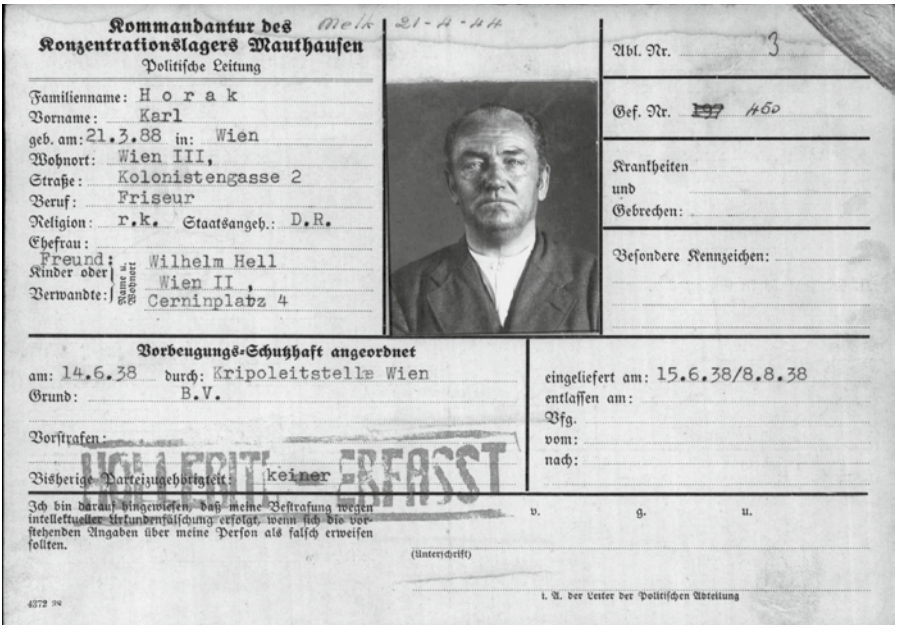
Kommandantur des Konzentrationslagers Mauthausen
Politische Leitung
21-4-44
Abl. Nr. 3
Gef. Nr. 197 460
Familienname: H o r a k
Vorname: Karl
geb. am: 21.3.88 in: Wien
Wohnort: Wien III,
Straße: Kolonistengasse 2
Beruf: Friseur
Religion: r.k. Staatsangeh.: D.R.
Ehefrau:
Kinder oder Verwandte: Freund; Name u. Wohnort: Wilhelm Hell Wien II, Cerninplatz 4
Krankheiten und Gebrechen:
Besondere Kennzeichen:
Vorbeugungs-Schutzhaft angeordnet
am: 14.6.38 durch: Kripoleitstelle Wien
Grund: B.V.
eingeliefert am: 15.6.38/8.8.38
entlassen am:
Vfg.
vom:
nach:
Vorstrafen:
Bisherige Parteizugehörigkeit: keiner
NSDAP ERFASST
Ich bin darauf hingewiesen, daß meine Bestrafung wegen intellektueller Urkundenfälschung erfolgt, wenn sich die vorstehenden Angaben über meine Person als falsch erweisen sollten.
v. g. u.
(Unterschrift)
i. A. der Leiter der Politischen Abteilung
4372 38

Abbildung 9.3.: Häftlingskarteikarte der Politischen Abteilung der Kommandantur des KZ Mauthausen für Karl Horak (Yad Vashem Archives, RG O.41, Kopie in MM).

das wärmste empfehlen.“[115] Eine zweite Bestätigung, weniger hymnisch, aber im Inhalt gleich, ist auf den 18. Juni 1945 datiert. Auf dem Aktendeckel findet sich der Vermerk *„Ehrenrat!“*, also der Verweise auf jene Instanz, die die Überprüfung politisch fraglicher Fälle vornahm.[116] Wie der Ehrenrat entschieden hat, geht aus dem Akt nicht hervor.

Auch Karl Horaks Fall dürfte vor dem Ehrenrat verhandelt worden sein. Der Friseur Karl Horak, geboren am 21. März 1888 in Wien (siehe Abbildung 9.3.), brachte einen Brief des französischen Priesters Jean Varnoux vor, der ihm geschrieben hatte: *„Liebster Karl! Ich danke dir vielmals für den Brief der mir große Freude bereitete, da ich von Dir die besten Erinnerungen habe. Auch ich halte Vorträge über das Lager und bin erfreut, dass Du Deinen Landsleuten die Taten der Nazix vorführst. Deine Idee, einen Gedenkstein für Pierre Deswart errichten zu lassen, gefällt mir. Du warst für ihn, sowie fürs uns Geistliche des Lagers, ein Werkzeug der Vorsehung. Du hast alles für uns aus tiefster Überzeu-*

115 Bestätigung für Gustav Zeipelt, Volkssolidarität Wien, 10. Dezember 1945 (DÖW, 20100/13876). Auch der als „AZR-Häftling“ Etikettierte Josef Schock beschreibt Zeipelt (datiert auf den 28. Juli 1945) als *„seltenen Kamerad“*, der ihn und andere in der Strafkompanie mehrfach gerettet und mit Tabletten versorgt habe.

116 Vgl. dazu Brigitte Bailer: Ehemalige Mauthausen-Häftlinge und die Widerstandskämpfer- und Opferorganisationen der Zweiten Republik, in: Bundesministerium für Inneres (Hg.): KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial 2012 (Wien 2013), S. 43–52, hier S. 52.

gung getan. Ich werde Dir auch deshalb immer dankbar sein.“[117] Zahlreiche andere französische und tschechische Deportierte bestätigten, dass Horak Hilfe geleistet habe. Der Stiftsherr Jean Sigala schrieb. „*Wir haben ihn in bester, dankbarster Erinnerung und ich möchte dies noch besonders unterstreichen. Ich wünschte, dass die französischen Besatzungssoldaten in Österreich ihm alle die Dienste zu erweisen, derer er bedürfte, sie möchten auf diese Art Herrn Horak eine Dankesschuld abstatten.*“[118] In Horaks Fall ist unklar, wie der KZ-Verband mit seinem Ansuchen um Aufnahme letztlich umgegangen ist – Horaks Angaben wurde im Unterschied zu den meisten anderen Fällen jedenfalls nachgegangen, auch Horaks Fall dürfte vor dem Ehrenrat verhandelt worden sein.

Auch in anderen Fällen könnte Ähnliches berichtet werden – so gut wie nie kam es zu tiefergehenden Nachforschungen. In vielen Fällen selbstbehaupteter Hilfe konnte, das sei hinzugefügt, nicht sein, was behauptet wurde: Manch einer wollte zum Beispiel schon 1938 in der Widerstandsgruppe O5 tätig gewesen sein, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht existiert hatte. Viele wollten in Mauthausen fälschlicherweise zu „grünen“ Häftlingen umkategorisiert worden sein, obwohl sie in Dachau den roten Winkel getragen hätten – denn die freimütige Angabe der „*Vorbeugungshaft Grund Vorstrafe Diebstahl*“[119], wie sie beispielsweise der ebenfalls sieben Jahre im KZ Mauthausen inhaftierte Heizer Josef Friedl angegeben hatte, führte zu einer unverzüglichen Ablehnung durch KZ-Verband und Opferfürsorgebehörden: „*abgelehnt da lt. eigener Angabe grüner Winkel*“[120].

Wer spricht?

Geschichten wie diese sollten gewissermaßen nicht erzählt werden, weil sie nicht ins Schema passten, und fanden dementsprechend auch keinen Eingang in ein kollektives Gedächtnis von KZ-Überlebenden, das es nicht über Haftkategorien hinweg gab. Eine solche gemeinsame Erzählung wurde von „kriminellen“ KZ-Überlebenden selten, aber doch versucht: Für das KZ Dachau ist eine dreimal erschienene Zeitschrift ehemaliger Häftlinge mit schwarzem und grünem Winkel, herausgegeben von Georg Tauber und Karl Jochheim-Armin, überliefert: *Wahrheit und Recht! Schwarz-Grün*.[121] Darin wehrte man sich gegen eine pauschale, an die Winkelfarbe angelehnte Erinnerungspo

117 Brief von Abbé Jean Varnoux an Karl Horak, 4. Jänner 1946 (DÖW, 20100/4721).
118 Bestätigung von Jean Sigala, Périgueux, 6. Jänner 1946 (DÖW, 20100/4721).
119 Eidesstattliche Erklärung Josef Friedl, o.D. (DÖW, 20100/21688).
120 Ebd.
121 Vgl. „Wahrheit und Recht! ‚Schwarz-Grün‘. Internes Informationsblatt der Konzentrationäre Deutschlands der Schwarzen und Grünen“ (Archiv der KZ-Gedenkstätte Dachau, 30664). Von der Zeitschrift erschienen im Mai, Juni und Juli 1946 Ausgaben – vgl. dazu ausführlich Lieske: Unbequeme Opfer?, S. 312–316: Andreas Kranebitter/Dagmar Lieske: Die zweite Stigmatisierung. „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ als NS-Opfer in Westdeutschland und in Österreich nach 1945, in: Alyn Beßmann/Insa Eschebach/Oliver von Wrochem (Hg.): NS-Verfolgte nach der Befreiung. Ausgrenzungserfahrungen und Neubeginn (=Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung, Band 3) (Berlin 2022), S. 203–216.

litik: *„Sämtliche Winkelfarben sind gleichberechtigt und gelten als Opfer der K.Z.'s, wie alle andern. Entscheidend ist vor Allem die Kameradschaft des ehem. Häftlings im Lager, ist sein Charakter und seine Moral.*“[122] Eine besonders interessante Ausnahme stellt das bereits erwähnte Theaterstück des Prenzlauer Schriftstellers Arthur Alexander Becker dar. Der 1890 geborene Becker wurde im Rahmen einer Aktion gegen „Sicherungsverwahrte“ im Mai 1943 auf Anweisung der Kriminalpolizei Stuttgart ins KZ Mauthausen deportiert und im dortigen Außenlager Schwechat ab September 1943 als Kapo eingesetzt. Nach der Befreiung schrieb Becker wohl das weltweit erste Theaterstück über ein Konzentrationslager, das am 18. Mai 1946 im Salzburger Landestheater uraufgeführt wurde.[123] Becker hatte als Interrogator für die U.S. Army gearbeitet. Sein Theaterstück ist voller Monologe und Dialoge „krimineller“ KZ-Häftlinge, die v.a. die Rolle der Kapos reflektieren. Der „kriminelle“ Blockälteste Richard Kirchmer führt etwa im Gespräch mit Hermann, ebenfalls „krimineller“ Häftling, offenbar über die eigene Kategorisierung als „Berufsverbrecher“ aus: *„In den verfluchten Nächten hier in diesem Lager ist es mir erst bewußt geworden, was für ein Schwein ich gewesen bin. Aber für das, was ich getan habe, wurde ich bestraft. Dagegen gibt es Gesetze und ich gebe zu, daß sie um der Ordnung willen zu Recht bestehen, denn wo sollen wir hinkommen, wenn es keine Gesetze gibt? Aber Menschen um einer Tat willen dreimal zu bestrafen, uns zu zwingen, Mörder zu werden an diesem armen Gesindel hier, Junge, das ist gemein. Das ist ein noch größeres Verbrechen, als es irgend ein Strafgesetzbuch kennt.*“[124] Die „Einsicht“ in die eigene Delinquenz wird durch den Hinweis ergänzt, dass erst das SS-System „Kriminelle“ wie Richard zu unfreiwilligen Mördern macht. *„Ich war früher weich und habe kein Blut sehen können. Heute bin ich hart. Schau dich um, nichts wie totschlagen, erwürgen und vergasen.*“[125] Das Stück endet mit einer Vision einer solidarischen Gemeinschaft der Überlebenden, gebildet aus aufrichtigen ehemals „kriminellen“ wie ehemals politischen Gefangenen der Konzentrationslager.

Dieser Wunsch prallte auf die Wirklichkeit der Nachkriegsgesellschaften in der BRD, der DDR und Österreich, in denen eine Verwirklichung einer solchen Vision zunehmend unmöglich wurde. In den Lagern hatten sich teilweise sogar Freundschaften zwischen als „kriminell“ und politisch etikettierten Häftlingen gebildet – der Soziologe Elmer Luchterhand sollte diese Freundschaften als *„unvereinbare Paare“* und *„unmögliche Freundschaften“*[126] bezeichnen. Das Paar an sich bildete, so Luchterhands zentrales Forschungsergebnis, die grundlegende solidarische Überlebenseinheit der Lager. Wer allerdings ein solches Paar bildete, blieb erstaunlich offen und unvorhersehbar. Nach der Befreiung zerbrachen diese Paare aber ebenso schnell, wie sie in den Lagern

122 Zitiert nach Lieske: Unbequeme Opfer?, S. 313.
123 Vgl. Becker: Mauthausen!; sowie ausführlich das Nachwort dazu Angerer/Kranebitter: Von „Verbrechermenschen“ und „Künstlermenschen“.
124 Ebd., S. 23; ähnlich ebd., S. 41.
125 Ebd., S. 26.
126 Vgl. Luchterhand: Einsame Wölfe, S. 99.

gebildet worden waren. Ein derartiges Beispiel stellen Nikolaus Hovorka und Alois Stockinger dar, der erste als Wiener „Schutzhäftling", der zweite als „Berufsverbrecher" aus Eggenburg ins KZ Mauthausen deportiert, wo er von 28. August 1938 bis zu seiner Entlassung am 24. September 1943 verblieb. Von beiden ist ein Briefwechsel erhalten geblieben.[127] Die Briefe verdeutlichen den nachkriegszeitlichen Wandel der einstigen Lagerfreundschaft zwischen dem vor wie nach dem Krieg angesehenen Journalisten Hovorka und dem Tischler Stockinger. Nach 1945 änderte sich die einstige Freundschaft, da der einstmals gleiche Lagerstatus plötzlich einem – erneut – ungleichen sozialen Status wich. Auf den Vorwurf Stockingers, Hovorka würde ihm keine Hilfe leisten – *„Aber es macht nichts Nikolaus ich werde es auch zu tragen wissen, werde ich halt eingesperrt, verliere ich halt meine Stelle ich werde deswegen dann auch nicht zu Dir kommen und um ein Almosen betteln. Heute bist du ja ein hoher Herr. […] weißt Niki das klingt wirklich ein wenig nach Ironie. Armer reicher Nicki"*[128], antwortete Hovorka, wie Kathan konstatiert, in oberlehrerhafter, geradezu Klassismus verdeutlichender Weise: *„Du beherrscht leider nicht die Kunst zuzuhören, den Gedanken des Gesprächspartners zu folgen und seine Argumente gelassen abzuwägen"*[129].

Widerständiges Verhalten von KZ-Häftlingen mit dem schwarzen oder grünen Winkel wurde nach 1945 von den politischen Überlebenden ausgeblendet und dethematisiert. Das war allerdings nicht durchgängig der Fall. Vielmehr lassen sich drei Beobachtungen festhalten: Erstens ist zu sehen, dass der Ton gegenüber als „asozial" und „kriminell" Verfolgten KZ-Häftlingen unmittelbar nach der Befreiung ein völlig anderer war als in den Jahren danach. Das legt nahe, dass Pauschalisierungen und Vereinfachungen weniger reale historische Ursachen hatten, als sie funktional mit Publikationsumständen und gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen der Nachkriegszeit zu tun hatten. Ab Ende der 1940er-Jahre, d.h. mit Beginn des Kalten Krieges, als gesamtgesellschaftlich der Wunsch nach „Entnazifizierung" einer antikommunistischen Rhetorik der Versöhnung gegenüber NS-„Belasteten" wich, wurde „KZler" zunehmend zum Schimpfwort. Die Überlebenden und ihre Verbände, im Kalten Krieg in ihre politischen Richtungen zerfallen und in die Defensive gedrängt, versuchten sich von unbequemen Themen fernzuhalten – in der Defensive war keine Zeit für Komplexität. Unmittelbar nach der Befreiung finden sich jedoch Veröffentlichungen, die noch nicht von Opferausschluss geprägt sind. Eng damit verbunden lässt sich zweitens festhalten, dass die Schilderungen in den Memoiren der Überlebenden vor deren Veröffentlichung oft differenzierter gehalten waren als in der Veröffentlichung selbst, dass es also ein Sprechen *off topic* gab, das aus Rücksicht auf gesellschaftliche Zustände nicht oft nach außen drang. Drittens ist die Ausblendung des „kriminellen" und „asozialen" Widerstands kein Phänomen, das auf alle politischen Überlebenden zutrifft. Generalisie-

127 Vgl. dazu ausführlich Bernhard Kathan: „… alles eine Fortsetzung von Dachau und Mauthausen?" Die Briefe des österreichischen Publizisten Nikolaus Hovorka (Wien 2018).
128 Stockinger, zitiert nach ebd., S. 298.
129 Hovorka, zitiert nach ebd., S. 299.

rungen sind auch hier fehl am Platz. Interessanterweise waren es für den Fall Österreichs, wie zu zeigen sein wird, gerade die an zentraler Stelle am Widerstand in den Lagern Beteiligten, die die differenziertesten Sichtweisen auf ihre Mitgefangenen entwickelten – etwa Hermann Langbein für das KZ Auschwitz und Hans Maršálek für das KZ Mauthausen.

Flüchtig durch die Breite der Erinnerungsliteratur gelesen, ist das Bild der „Berufsverbrecher" der nationalsozialistischen Konzentrationslager mehrheitlich ein äußert negatives. Der Blick auf diese Häftlingsgruppe ging selten über tradierte Vorstellungen hinaus. Sie galten vielen als „*verlängerter Arm der SS*"[130], mit der sie eine „*allmächtige Koalition*"[131] gebildet hätten. Ihnen wurde „*absolute*" und „*unbeschränkte*"[132] Macht über ihre Mitgefangenen attestiert, die sie für sich zu nutzen verstanden hätten: „*Sie, die Träger der grünen Dreiecke, waren manchmal wie Raubtiere – die Mordlust spiegelte sich in ihren Augen.*"[133] Die Differenzen zu anderen Häftlingen seien unüberbrückbar gewesen: „*Sie verachteten einander gründlich. Da war kein Kompromiß möglich, keine Verbindung.*"[134] In zahlreichen Erinnerungsberichten sind es nicht SS-Angehörige, von denen physische und strukturelle Gewalt auszugehen schien, sondern „kriminelle" Häftlinge. Sie wurden als privilegierte Gruppe skizziert, die für die eigene soziale Überordnung die totale Unterordnung und Unterwerfung der Masse der Häftlinge angestrebt habe, die nicht nur tatenlos der Vernichtung der anderen zugesehen, sondern parasitär von davon profitiert habe: „*Die Rollen sind verteilt: damit sie leben und dick werden, müssen die andern arbeiten, vor Hunger krepieren und werden dazu noch geschlagen.*"[135] In den meisten Berichten erschienen sie – zuweilen noch deutlicher als die Lager-SS – als Verkörperung des Terrors in der Gesellschaft des Terrors schlechthin.

Das gilt auch für jene Soziolog*innen, die die KZ überlebt hatten und deren Memoiren gleichzeitig soziologische Analysen waren. Auch sie verorteten die „Kriminellen" der Lager, obwohl ansonsten um wissenschaftliche Distanz bemüht, zeitweise außerhalb der Häftlingsgesellschaft. Die polnische Soziologin Anna Pawełczyńska etwa hielt die „*degenerierten Kriminellen*" von Auschwitz in Bezug auf die Frage des gemeinsamen kulturellen Hintergrunds der europäischen Häftlinge für einen „*gesonderten Fall*"[136]. Der Sozialökonom Benedikt Kautsky, dessen Buch „Teufel und Verdammte" eines der frühesten und bekanntesten Werke zu den KZ darstellt, kritisierte zwar, dass viele ehemalige Häftlinge ein differenziertes Urteil durch eine allzu schnell erfolgte stereotype Zuschreibung eines bestimmten Verhaltens zu einer Nationalität oder Kategorisierung ersetzten – „*sie sahen Faulheit und Bosheit dort, wo sie Hunger und Müdigkeit hätten er-*

130 Pawełczyńska: Werte, S. 99.
131 Antelme: Menschengeschlecht, S. 9
132 Levi: Die Untergegangenen, S. 44f.
133 Roman Frister: Die Mütze oder der Preis des Lebens (Berlin 1997), S. 429.
134 Antelme: Menschengeschlecht, S. 188.
135 Ebd., S. 66.
136 Pawełczyńska: Werte, S. 102 und S. 123.

kennen sollen, und sie waren so rasch mit Generalisierungen wie ‚die Juden' oder ‚die Russen' bei der Hand".[137] Nichtsdestotrotz hielt er die nationalsozialistische Verfolgung der wesenhaft „Kriminellen" aber durchaus für rational: „*Aber ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß der von den Nazi ausgesprochenen Sicherheitsverwahrung ein vernünftiger Gedanke zugrunde liegt und daß auch hier vorbeugen besser als heilen ist.*"[138] Ähnlich unkritisch fielen in dieser Hinsicht die Charakterisierungen des Soziologen Paul Martin Neurath aus, der seine bedeutende Analyse 1943 als Dissertation verfasst hatte – Neurath belegte „kriminelle" und „asoziale" Häftlingsgruppe mit Attributen wie „apathisch", „animalisch", „unfähig" und „dumm": „*Aber bei ihren Mithäftlingen gelten sie als die unzuverlässigste und dümmste Gruppe im Lager. Das ist nicht immer gerechtfertigt, denn es gibt Hunderte ganz normaler Bürger unter ihnen, die nur zufällig irgendeiner Autorität im Wege waren; für die große Mehrheit jedoch ist es gerechtfertigt.*"[139] Die größte Verbreitung fand allerdings Eugen Kogon, dessen Buch „Der SS-Staat" für Gedenken und Forschung gleichermaßen das lange wohl einflussreichste Werk darstellte und mittlerweile in der 43. Auflage erschienen ist. Er fasste zusammen: „*Der überwiegende Teil der BV- und SV-Häftlinge bestand aus üblen, zum Teil übelsten Elementen, die in manchen Lagern zeitweise, in anderen stets eine beherrschende Stellung innehatten und sie gegen die übrigen Gefangenen schwer mißbraucht haben.*"[140]

Neurath war es aber auch, der in den Notizen seines Werks eine andere Sprache sprach. Auf Anregung von außen, vermutlich seines Betreuers Robert MacIver,[141] fügte er seinem Dissertationsmanuskript eine Passage ein, die eine Diskussion zu Korruption unter „Kriminellen" darstellt: „*By their background and their individual experience, they (the professional criminals) are used to do things for money, take high risks for money, and to evaluate men and things and services in terms of money and all that in a more ruthless way, and less counteracted by any ideological bars, than is the case with most other groups in civilian society.*" In einem begleitenden Schreiben zu „New Material or new Formulations" kommentierte er diese Passage: „*It did not seem feasible to me to describe the corruption of the professional criminals without allowing for the fact that our whole society could be described in similar terms, and that it is all a matter of degree.*"[142] Offensichtlich hatte er die Passage also auf Wunsch von außen aufgenommen, kommentierte aber ein gewisses Unbehagen damit. Ob mit der „ganzen Gesellschaft", die seiner Meinung nach als korrupt beschrieben werden müsse, die Häftlingsgesellschaft der Kon-

137 Kautsky: Teufel und Verdammte, S. 173.
138 Ebd., S. 144.
139 Neurath: Gesellschaft des Terrors, S. 100f.
140 Kogon: Der SS-Staat (Fassung von 1948), S. 47. In der ersten Auflage hatte Kogon noch schärfer formuliert, wobei auch hier der Grund für die Umformulierung unbekannt bleibt: „*Der überwiegende Teil der BV- und SV-Häftlinge bestand aus übelsten Elementen, die in manchen Lagern zeitweise, in anderen stets eine beherrschende Position innehatten und sie gegen die übrigen Gefangenen schwer mißbraucht haben.*" (Kogon: Der SS-Staat, Fassung von 1946, S. 15).
141 Vgl. dazu ausführlich Fleck/Müller/Stehr: Nachwort.
142 Beide Auszüge aus Paul Martin Neurath: New Material or new Formulations. Vol. II, o.D. o.O. (Nachlass Paul Martin Neurath, Paul F. Lazarsfeld-Archiv am Institut für Soziologie der Universität Wien).

zentrationslager oder doch die äußere zivile Gesellschaft gemeint war, sei dahingestellt – der Unterschied der inhaftierten „Berufsverbrecher" zu anderen (lager-) gesellschaftlichen Gruppen wird hier jedenfalls deutlich als gradueller, nicht als prinzipieller skizziert. Eine ähnliche Abweichung von Manuskript und Veröffentlichung findet sich im Fall Elmer Luchterhands. Der von ihm interviewte Vratislav Bušek („Steve") ging ausführlich auf zwei *„greens"* ein, die dem Lagerwiderstand Informationen zugetragen hätten, insbesondere in einer Reparaturwerkstatt: *„In this repair place one secret radio was kept and another radio was hid in a place serving as a temporary repository for bodies taken from the gas chamber. Two ‚greens' were responsible to the underground organization, for getting the radio reports. It is noteworthy also that both of them had been in the camps ten years, and that at liberation they were ‚re-classified' by the prisoners themselves as ‚honor prisoners'."*[143]

In Bezug auf frühe Erinnerungsberichte sollen hier zwei Fälle dargestellt werden, die verdeutlichen, dass man anfangs noch stärker fähig und gewillt war, ambivalente Einschätzungen zu veröffentlichen. In einem der frühesten Exilberichte über Konzentrationslager versuchte der 1939 aus dem KZ Dachau entlassene ungarisch-österreichische Journalist Max Georg Koganowsky, sämtliche Deportierte aller Haftkategorien in positiverem Licht darzustellen. „Asoziale" und „Kriminelle" sind in dieser Darstellung nicht wirklich „asozial" und „kriminell", sondern so etikettiert. Diskurshistorisch dürfte der Grund dafür sein, dass es noch nicht um die Abgrenzungen nach 1945 ging, sondern um die Schaffung eines Bewusstseins für die Ungerechtigkeit der Inhaftierung an sich: *„The political prisoners wear a red triangle, the homosexuals a pink one. The triangle of the Jews is also red, and it is topped by a yellow one, thus forming a Star of David. A black triangle designates the so-called ‚a-social elements', mostly employers who had allegedly failed to pay their Nazi employees sufficiently high salaries. The professional criminals wear a green triangle, the Disciples of Jehovah a violet one, and vagrants a brown one. ‚Professional criminals' include many physicians and lawyers, lumped together as ‚incorrigible enemies of the people.' I have found more honest professional people and former officials among them than burglars or murderers."*[144] Ein zweites Beispiel stellt Walter Adam dar, der ehemalige Generalsekretär der Vaterländischen Front in der austrofaschistischen Diktatur. Adam wurde mit dem sogenannten Prominententransport ins KZ Dachau deportiert.[145] Bei einem hohen Offizier aus der Oberschicht hätte man vermuten können, negative Ausführungen über die einstigen politischen Gegner oder die „Unterschicht" zu lesen. Beides ist allerdings nicht der Fall. Unter den politischen Gefangenen seien die Kommunist*innen in der Mehrzahl, von denen er zumindest eine Gruppe in positivem Licht darstellt – die

143 Elmer Luchterhand: Interviewprotokoll mit Steve [Vratislav Bušek], Bl. 9f. (Elmer Luchterhand Papers, Brooklyn College Archives and Special Collections, Accession #2001-005, Sub-Group I, Series 1, Box 3). Es ist unklar, um wen es sich handelt; der zweite Geschilderte dürfte Johann Kanduth gewesen sein, auf den weiter unten noch zurückgekommen wird.

144 Georg M. Karst: The Beasts of the Earth (New York 1942), S. 89.

145 Siehe dazu Claudia Kuretsidis-Haider/Rudolf Leo: „dachaureif" – Der Österreichertransport aus Wien in das KZ Dachau am 1. April 1938 (Wien 2019), S. 45.

„klassenbewußten, parteimäßig geschulten und zu einem Teil sehr intelligenten Arbeiter[n] verschiedenster Branchen. Sie hielten gut zusammen, bekannten sich offen zu ihrer Gesinnung und hatten eine geheime Führung im Lager. An viele dieser kommunistischen Häftlinge erinnere ich mich mit aufrichtiger Sympathie, an einige, die mir während meiner Erkrankung an Typhus hilfreich zur Seite gestanden sind, mit herzlicher Dankbarkeit.“[146] Auch sein Blick auf „Berufsverbrecher“ ist differenziert, dieser resultiert offenbar aus einer besseren Kenntnis einiger ihrer Mitglieder, schließlich beruft sich Adam auf die Selbstsicht der „Kriminellen“ der Lager: „*Sie verbüßten in den Lagern nicht eine gerichtliche Strafe, sondern wurden nach ihrer Entlassung aus dem Zuchthaus nach Gutdünken und Willkür der Polizei zusammengefangen und in Konzentrationslager gesteckt, wo es ihnen – nach übereinstimmender Ansicht – viel schlechter ging als früher im Zuchthaus. Man konnte unter ihnen die verschiedensten Typen unterscheiden: ruhige, gesittete Leute, deren Verhalten nicht im geringsten auf eine Verbrecherlaufbahn schließen ließ, daneben den letzten Auswurf der Großstädte. Durch lange Zeit waren meine engsten Arbeitsgefährten im Steinbruch zu Flossenbürg zwei Berliner Kassenschränker, die von früh bis spät in phantasievollen Schilderungen ihrer Einbrüche schwelgten.*“[147] Es ist kaum zu vermuten, dass diese Schilderung einer Freundschaft zwischen einem hohen österreichischen Offizier und Berliner Kassenschränkern zu einem späteren Zeitpunkt noch den Weg in die Veröffentlichung gefunden hätte. Für Adam stand offenbar fest, dass sowohl Freundschaft als auch Spannungen im Lager keine Frage von früheren Kollektiven war, sondern „*ohne viel Rücksicht auf Partei, Stand oder Nation*“[148] entstanden.

Differenziert fallen auch die Ausführungen Hermann Langbeins aus. In seinem Buch „Menschen in Auschwitz“ konkretisierte er seine These, dass „*keineswegs alle Grünen willige Werkzeuge der SS waren*“[149], durch einen sehr differenzierten Blick auf Einzelfälle und ihre Relationen zueinander – ein Vorgehen, das methodisch bereits Ansätze einer Kollektivbiografie gebildet haben mag. Die Funktionshäftlinge Peter Welsch, einen politischen Gefangenen, und Hans Bock, einen „Vorbeugungshäftling“, einander gegenüberstellend, hielt Langbein fest: „*Welsch verkörpert den Typ der politischen Gefangenen, der als Bindenträger zum Werkzeug der SS wurde. Vergleicht man sein Wirken mit dem Bocks, so wird man deutlich daran erinnert, wie unzutreffende Verallgemeinerungen der Art wären: Die grünen Funktionäre waren schlecht und die roten gut.*“[150] Vor dem Hintergrund dieser Differenzierung, die nicht die Haftkategorie pauschal verunglimpfte, nahm Langbein die Einschätzung vor, dass die Mehrheit der als „Berufsverbrecher“ Verfolgten unter den Funktionshäftlingen der SS zuarbeitete.

Langbein wie Maršálek waren wohl Ausnahmen – im Lager aufgrund ihrer den Widerstand koordinierenden Tätigkeiten ebenso wie für die Aufarbeitung der Lagerge-

146 Adam: Nacht, S. 22.
147 Ebd., S. 25.
148 Ebd., S. 29.
149 Langbein: Menschen in Auschwitz, S. 26.
150 Ebd., S. 326.

schichte von Auschwitz bzw. Mauthausen nach 1945. Insofern ist ihre Rolle auch für die Geschichte der „Berufsverbrecher" von großem Interesse. Wie eingangs geschildert, war es vermutlich Hans Maršálek, der dem Journalisten Portisch ein Interview mit dem als „Berufsverbrecher" verfolgten Johann Kopinitz vermittelt hatte. Kopinitz war nicht der Einzige, dessen Geschichte Maršálek auf Video oder Audiotonband dokumentierte oder dokumentieren ließ. Der Kellner Johann Kanduth, geboren am 21. Dezember 1908 in Graz, wurde in der „Juni-Aktion" Ende Juni 1938 verhaftet und als „Asozialer" ins KZ Dachau und schließlich nach Mauthausen deportiert, wo er als Kapo im Krematorium eingesetzt wurde. Aus dieser Position heraus hatte er eine besondere Zeugenschaft der SS-Verbrechen inne, hatte er doch zahlreiche Leichen verbrennen müssen – seine Aussagen waren für Ermittlungen und Prozesse gegen ehemalige SS-Führer in der Nachkriegszeit von großer Bedeutung.[151] Auch Kanduth hatte im KZ Mauthausen dem Widerstand zugearbeitet, indem er illegal Radio hörte.[152] In einem Interview mit Maršálek sprach er ausführlich über diese Erfahrungen und Beobachtungen[153] – nicht aber, ohne sich eine entsprechend rahmende Einleitung von Maršálek anhören zu müssen. „*Beginn der Befragung etwa 15:00 Uhr. Der Fragende ist Hans Maršálek, ehemaliger Polizeibeamter, derzeit Pensionist in Wien […], Maršálek war auch Häftling im Konzentrationslager Mauthausen und hat seit ungefähr zwei Jahrzehnten sich mit der Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen befasst. Maršálek wird Fragen stellen, und Kanduth wird versuchen, diese Fragen zu beantworten, wobei er sich bemühen wird, diese Namen und Orte genau auszusprechen.*"[154] Es wäre ein Leichtes, diese Art der Einleitung auf den beruflichen Habitus Maršáleks als ehemaliger Polizist zurückzuführen, schließlich nannte er das Interview auch Befragung und begann mit den harten personenbezogenen Daten zu Geburt und Wohnort. Die Einleitung hatte aber auch eine andere Funktion: Sie sollte klarstellen, dass nur Maršálek aufgrund seiner persönlichen Involviertheit wie seiner jahrzehntelangen Auseinandersetzung mit der Thematik befugt war, die Geschichte des KZ Mauthausen zu erzählen, Kanduth sollte Fußnoten liefern, Erkenntnisse hinzufügen, die nur er in seiner Position als Kapo des Krematoriums aus erster Hand haben konnte. Seine eigenen Wünsche, Gefühle oder Vermutungen täten, so erinnerte ihn Maršálek auch zwischendurch, „*hier nichts zur Sache*". Obwohl Kanduth eine zuarbeitende Funktion zugeschrieben wurde, befand er sich dennoch in der Rolle eines Zeugen. Er wurde befragt und gehört – wie auch immer die Rahmung, die Maršálek wohl nicht zuletzt den Vorwurf antizipierend hinzugefügt hatte, er würde einem „Asozialen" als Experten Glauben schenken, das Interview dokumentierte doch die Geschichte aus der Perspektive eines als „asozial" Verfolgten, noch dazu eines ehe-

151 Vgl. Holzinger: Die zweite Reihe, S. 260; Bertrand Perz/Christian Dürr/Ralf Lechner/Robert Vorberg: Die Krematorien von Mauthausen. Katalog zur Ausstellung in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Wien 2008).

152 Vgl. Maršálek: Geschichte, S. 378.

153 Vgl. Interview mit Johann Kanduth, 12. Dezember 1981, Interviewer: Hans Maršálek (MM, V/03/29/01).

154 Ebd.

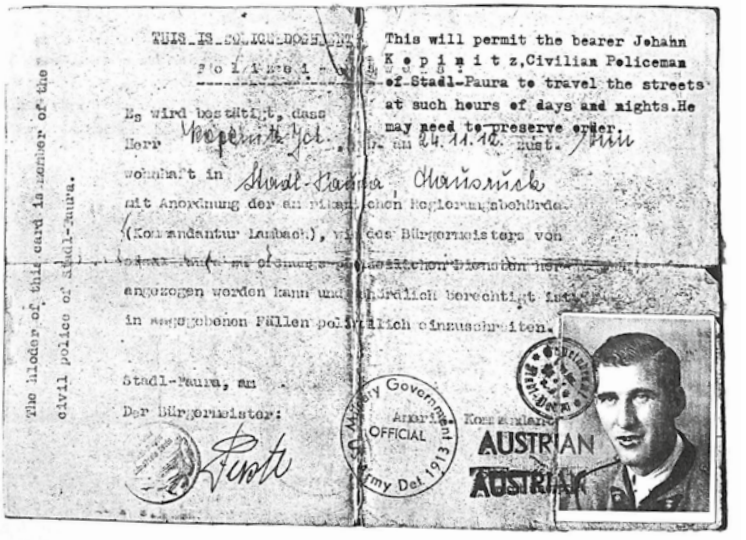

Abbildung: 9.4.: Polizeibefugnis („police-document“) für Johann Kopinitz als Zivilpolizist, ausgestellt vom US Army Military Government Dept. 1913 in Stadl-Paura (MM, 2.1.13.14. HM.012).

maligen Kapos. Kanduths Erzählung ist somit, wie verstümmelt auch immer, für die Nachwelt heute auf Tonband zu hören.

Kanduths Fall ist ähnlich gelagert wie jener von Johann Kopinitz. Wie man an ihren Beispielen sieht, konnten und sollten die als „kriminell“ oder „asozial“ stigmatisierten NS-Opfer zuweilen reden, allerdings nur als Fußnote oder Appendix zu einem bereits bestehenden Narrativ, das politische Überlebende geprägt hatten. Sie sollten als Augenzeugen bestätigen, wie es gewesen war – da, wo nur sie Augen und Ohren hatten, im Krematorium, im Elektrikerkommando, in der Küche. Das konnte einschließen, über die eigenen Erfahrungen zu berichten, ausführliche lebensgeschichtliche Reflexionen waren aber nicht mitgemeint, noch weniger waren die Zuhörenden an ihren Einschätzungen von Sachverhalten interessiert. In der Person Maršáleks spiegelt sich die grundlegende Ambivalenz der Nachkriegszeit wider: Der Wunsch, die Erzählung zu kontrollieren, aber auch die grundsätzliche Bereitschaft, abweichende Erzählungen einem Vetorecht der Quellen gemäß zu dokumentieren.

Es brauchte auch politische Überlebende von Maršáleks Format, um die Erfahrung stigmatisierter KZ-Überlebender zumindest rudimentär dokumentiert zu finden. Nur sie scheinen – hinter vorgehaltener Hand – anders von ihren früheren Mithäftlingen gesprochen zu haben. Der KZ-Überlebende und frühere Wiener Stadtrat Viktor Matejka etwa fand, als er Maršálek 1970 zum Erscheinen seines Buchs gratulierte, in dieser Deutlichkeit andernorts selten zu findende Worte: *„Lieber Marsalek, jedenfalls gratuliere ich Dir zum bevorstehenden Erscheinen Deiner Mauthausen-Geschichte. […] Aus*

dem Prospekt entnehme ich, dass in dem Buch auch das Problem der ‚kriminell vorbestraften und asozialen, das heisst kaum noch erziehbaren Schutzhäftlinge' behandelt wird. Hoffentlich ist es Dir gelungen, dieses Problem richtig aufzuhellen. Es wurde nämlich seit 1945 (mir auffallend) stark vernebelt. Kein geringerer als Kautsky genierte sich nicht, den Ns-Jargon ‚Berufsverbrecher' in sein Buch aufzunehmen, als ob es sich in der Tat um solche Verbrecher gehandelt hätte, während es in Wirklichkeit um Leute ging, die längst ihre Strafen abgebüsst hatten und für Himmler nur billige Arbeitskräfte waren, die noch dazu sehr gefährdet wurden. Diese unsere Kameraden wurden, so viel mir bekannt ist, niemals entschädigt."[155] Maršálek antwortete, dass er sich in seinem Buch dieses Problems nicht näher angenommen, auf die Bedeutung der Arbeitsfähigkeit aber hingewiesen habe. In Bezug auf die Entschädigungsfrage meinte er lapidar, aber wohl wahrheitsgetreu: „*Du wirst schwer politische Mauthausener finden, die sich für alle Mauthausener Kriminellen im Sinne einer Entschädigung einsetzen würden.*"[156] In einem der letzten Interviews vor seinem Tod sagte er 2011 auf die Frage der Solidarität unter den Deportierten angesprochen: „*Und nicht glauben, dass die ‚Kriminellen' alle ‚kriminell' veranlagt waren. […] In Mauthausen kann ich das nicht sagen. Da war so mancher ‚Politischer' ärger wie ein ‚Krimineller'.*"[157]

155 Schreiben von Viktor Matejka an Hans Maršálek, 21. September 1973 (MM, 2.1.13).
156 Schreiben von Hans Maršálek an Viktor Matejka, 28. September 1973 (MM, 2.1.13).
157 Interview mit Hans Maršálek, Interviewende: Andreas Kranebitter/Doris Warlitsch, 23. November 2011 (MM, OH/024).

10. Georg Binder. Oder: Die zweite Stigmatisierung

Georg Binder ist einer der als „Berufsverbrecher“ Verfolgten, die im KZ Mauthausen an Widerstandsaktionen beteiligt sind. Im Nachkriegsösterreich bleibt er von der Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz jedoch ausgeschlossen, von den Opferverbänden wird er als Mitglied abgelehnt. „Berufsverbrecher“ werden von Behörden erneut stigmatisiert. Opferausschluss und Täterverdacht ist die Devise der österreichischen Nachkriegsgesellschaft. Das wirkt sich auch auf die Angehörigen aus.

„Als untragbar zu erklären“

Anfang Mai 1945, rund um die Befreiung des KZ Mauthausen, hat Georg Binder sechs Jahre KZ-Haft hinter sich. Als Kapo der Waffenkammer des KZ Mauthausen weiß er, dass die Effekten der Häftlinge, ihr Hab und Gut, das ihnen bei der Einlieferung ins KZ abgenommen und dann in der Effektenkammer des jeweiligen Lagers verwahrt worden ist, begehrtes Handelsgut für den Schwarzmarkt unter den Gefangenen sind. Ende April 1945, offenbar in Antizipation des bevorstehenden Chaos der letzten Kriegstage, versucht Binder, seiner Habseligkeiten zurückzuerlangen. Am 30. April habe er sich sein Depositengeld ausfolgen lassen, schreibt er nach der Befreiung in einer Anzeige an das Polizeipräsidium in Wien, und den betreffenden SS-Offizier auch nach seinen Effekten gefragt: eine silberne Omega-Uhr, eine goldene Durchzugkette, ein goldener Ehering, ein brauner Antilopenhut, ein brauner Überrock, ein grauer Anzug, ein Paar Schuhe, drei Paar Socken, ein weißes Hemd, eine kurze Unterhose, vier färbige Taschentücher, zwei Frottierhandtücher und ein braun-grau gestreifter Selbstbinder.[1] Der SS-Mann habe ihm geantwortet, dass seine Effekten im Bürgermeisteramt der Gemeinde Mauthausen aufgehoben würden und daher nicht ausgefolgt werden könnten. In den Wirren der letzten Tage des KZ Mauthausen wird Binder seinen Angaben zufolge mit zwei Mithäftlingen von der SS in Autos nach Waidhofen an der Ybbs mitgenommen und flieht von dort, nur in Schlossermontur bekleidet, nach Wien.[2] Seine Effekten lässt er in Mauthausen zurück, er erhält sie wohl nicht wieder. Das will er nicht akzeptieren, daher erstattet er am 2. September 1945 Anzeige gegen unbekannte Täter, die ihm in Mauthausen seine Effekten gestohlen hätten. Dieser Anzeige schließt er einen Absatz an, in dem er gegen einen konkreten Täter des KZ Mauthausen ausführt: „*Beim Aufbau der Küche im Jahre 1939 arbeitete ich bei den Eisenbiegern und Verschaller, ich Decker, Powolny, Sommer waren bei der Arbeit, da kam Scharführer Nippchen (vulgo Boxer) u. bearbeitete uns alle vier mit Boxhieben u. Fusstritten. Bei dieser Szene schlug Boxer mir meine Goldprothese im Wert von RM 1.000,- kaputt, wofür ich hiermit auch ersuche den Schaden gutzumachen.*“[3]

Binder, geboren am 17. Oktober 1890 in Wien, wurde am 1. April 1939 in Vorbeugungshaft genommen und ins KZ Dachau deportiert. Er befand sich seit dem 9. Mai 1939 als „Berufsverbrecher“ im KZ Mauthausen und wurde dort, weil er als Veteran des Ersten Weltkriegs mit Waffen umgehen konnte, als Kapo der Waffenkammer eingesetzt. Nach dem Zweiten Weltkrieg lebte er geschieden als Vertreter in Wien. Er hatte vor seiner Ver-

1 Anzeige an das Polizeipräsidium Wien, 2. September 1945 (MM, O/08/02/07).

2 Ansuchen Georg Binders um Feststellung seiner Inhaftierung (MM, O/08/02/07).

3 Ebd. In einer späteren Schilderung des gleichen Vorkommnisses schreibt Binder: „*Während meiner Inhaftierung war ich beim Bau-Kommando zugeteilt, ich, Sommer Albert, Franz Povolny, Alois Dietz, hatten sich während der Arbeit Steckrüben gebraten, Hpschrführer Nippchen überraschte uns und schlug mich das ich ein Kopfleiden habe, trat mich mit Füßen mit den Worten ‚wo ist die Rübe‘.*“ (Georg Binder: Mein Lebenslauf!, 22. November 1953, WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Georg Binder). „Nippchen“ ist Peter Nippgen, geboren am 13. November 1913 in Kindsbach, ab 1940 im KZ Mauthausen eingesetzt.

haftung in Wien-Hernals gelebt, war mit Josefine Binder verheiratet gewesen und hatte ein Kind. Binder war evangelischen Glaubensbekenntnisses und von Beruf Schlosser. Seiner Häftlingspersonalkarte zufolge, die in sozialrassistischer Kategorisierung stets auch physiognomische Merkmale listete, war er auf „*U.Arme u. Rücken tät.*“, 1,66 Meter groß, von schlanker Gestalt, hatte ein ovales Gesicht mit blauen Augen, gerader Nase und großem Mund sowie großen Ohren, war blond und hatte teilweise künstliche Zähne.[4] Binder war vor 1938 fünfmal gerichtlich verurteilt worden, das erste Mal am 24. Mai 1914 wegen § 460 StG (Diebstähle minderer Art) zu drei Wochen strengem Arrest. 1921 wurde er wegen Diebstahls (§ 171 StG) eines höheren Betrags (§ 173 StG) und gefährlicher Beschaffenheit der Tat (§ 174 StG) und unter Anwendung von Gewalt oder Drohung, Ausübung durch Gewohnheit oder Diebstahl eines höheren Betrags (§ 179 StG) zu zweieinhalb Jahren schwerem Kerker verurteilt. 1922, 1929 und 1935 wurde er wegen derselben Delikte zu fünf Jahren, eineinhalb Jahren und zwei Jahren schwerem Kerker verurteilt.[5]

Binders Deportation in das KZ Mauthausen erfolgte nicht in der „Sonderaktion“ gegen „Berufsverbrecher“, sondern im Rahmen des individuellen Polizierens 1939. In einem handgeschriebenen Lebenslauf schilderte Binder politische Hintergründe seiner Verhaftung: „*Im Jahre 1938 als Hitler einmarschierte hatte ich im Kaffeehaus Buchheim XV. Rauchfangkehrergasse 17 mit einem illegalen eine Auseinandersetzung die in eine Rauferei ausartete.*“[6] Er sei nach Denunzierung drei Wochen im Gestapo-Hauptquartier, dem früheren Hotel Métropole gewesen, dann freigelassen worden. Danach habe er Juden über die Grenze nach Ungarn geschmuggelt, die er mit Namen und Anschrift nannte – „*Friedländer Salomon sowie Bekannte vom Amschl Dentist, XVI. Ottakringerstr., Gerstl Gustav, von Siegendorf durch den Esterhazy-Wald nach Ungarn*“[7]. Seine Frau habe denunziert, dass er „*Arbeitslosenunterstützung beziehe und Nächte lang nicht nachhause komme*“[8]. Er sei deshalb verhaftet und nach Dachau deportiert worden. Wie auch immer die genauen Umstände der Anordnung von Vorbeugungshaft in seinem Fall waren: Offenbar lag kein konkretes Delikt vor, das ihm vorgehalten wurde und eine gerichtliche Verurteilung hätte wahrscheinlich werden lassen. Binder entsprach allerdings schon längst den im Erlass zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung aufgestellten Kriterien, er scheint deportiert worden zu sein, weil das bürokratisch möglich war.

Nach der Befreiung aus dem KZ Mauthausen und seiner Rückkehr nach Wien versuchte Binder also, Entschädigung für das ihm gestohlenes Hab und Gut zu erhalten. Daher wandte er sich mit der Bitte um Ersatz der Effekten zunächst an die „Volkssoli-

4 Häftlingspersonalkarte Georg Binder (Arolsen Archives, 1.1.26.03.017.204), Liste der Zugänge vom 9. Mai 1939 (MM, Y/50/01/04/032–039).

5 Vgl. Strafregisterauszug (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

6 Georg Binder: Mein Lebenslauf!, 22. November 1953 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Georg Binder). In einem anderen Schreiben gab er demgegenüber an, dass er erst am 8. März 1939 „*mit einem Naziparteimann eine Auseinandersetzung hatte und selben ohrfeigte*“ (Ansuchen Georg Binders um Feststellung seiner Inhaftierung, MM, O/08/02/07).

7 Ebd. Die genaue Angabe der Personen verweist darauf, dass er mit einer Überprüfung rechnete. Die Angaben sind heute nicht mehr zu überprüfen.

8 Ebd.

darität", einen Verein, der bereits im April 1945 zur wirtschaftlichen Unterstützung politischer NS-Verfolgter gegründet worden war.[9] Er sei, gab er dort an, zwar als politischer Häftling in Dachau gewesen, in Mauthausen aber willkürlich mit grünem Winkel, eben als „Berufsverbrecher", gekennzeichnet worden.[10] Binder betrachtete sich in diesem Schreiben als politischer Häftling – er musste sich allerdings auch als solcher ausgeben, wollte er von der Volkssolidarität unterstützt werden. Denn anspruchsberechtigt waren laut Satzungen nur politische Häftlinge und (erst ab 1946) rassistisch Verfolgte, wobei die Anspruchsberechtigung vom Verein zu überprüfen war, wenn die Antragstellenden keine Bestätigungen politischer Parteien vorweisen konnten.[11] Zum Beweis seiner politischen Tätigkeit führte Binder keine solche Mitgliedschaft an, aber zwei Widerstandshandlungen im KZ Mauthausen: *„Als pol. Häftling habe ich mein Leben aufs Spiel gesetzt, nämlich auf folgende Weise: Es war ein Hund namens Lord, welcher die Häftlinge bei geringstem Anlass bei lebendigem Leibe zerfleischte, ich erklärte mehreren Häftl., dass ich den Hund vertilgen möchte, um diesem Martyrium zu entrinnen. Ich nahm Blausäure (welche wir als Härtemittel benötigten), vermengte dies mit Glassplitter und Käse und gab dies zuerst dem kleinen Hund, welcher mit Lord von einem Häftl. streng bewacht wurde. Der Hund ging in einem Tage ein, jetzt wusste ich daß dieses Mittel half, ich machte nochmals eine solche Mischung und suchte eine Gelegenheit um dies dem Bluthund zu geben. Nach mehreren Tagen hatte ich Erfolg, Lord wurde von Tag zu Tag weniger, er magerte ab und im ganzen Lager war das Gespräch über Lord. Die Mischung war aber zu wenig, nach drei Wochen erholte sich der Hund, war aber nicht mehr derselbe. Nach ein paar Tagen kam Lord weg nach Ebensee (Zement) Lager-Ältester Magnus nahm ihn mit, mein Zweck war erreicht, nämlich es wurde kein Häftl. mehr zerfleischt.*"[12] Eine zweite Geschichte folgte: *„Im März 1945 wurde uns immer erklärt, wir sollten sich nicht freuen, die SS hat immer noch Zeit das Lager mit Insassen dem Erdboden gleich zu machen. Kein Häftl. wird mehr lebend das Lager verlassen, ich setzte mich mit den Rotspaniern in Verbindung wovon 5 in der Waffenmeisterei beschäftigt waren. Ich übergab ihnen Stiel- und Eierhandgranaten, Pistolen samt Munition, wir versteckten diese Waffen auf Bl.[ock] 12, welcher nur von Rotspaniern belegt war, wir sorgten auch, daß Nachtposten aufgestellt wurden und warteten auf die Stunde wo wir überfallen werden sollten, den meisten Wienern sagte ich, sollte etwas sein, alles auf Bl. 12.*"[13]

Ob die Vergiftung der berüchtigten Dogge „Lord", die der Schutzhaftlagerführer des KZ Mauthausen Georg Bachmayer[14] auf die wehrlosen Häftlinge hetzte, den Tatsachen

9 Vgl. Satzungen des Unterstützungsvereins Volkssolidarität (WStLA, 1.3.2.119, A32 – Gelöschte Vereine: 8389/1946-8389/194). Der Verein wurde 1957 aufgelöst. Vgl. Bailer: Ehemalige Mauthausen-Häftlinge, S. 44.

10 Ansuchen Georg Binders um Feststellung seiner Inhaftierung (MM, O/08/02/07).

11 Satzungen des Unterstützungsvereins Volkssolidarität, § 8 (WStLA, 1.3.2.119, A32 – Gelöschte Vereine: 8389/1946-8389/194).

12 Ansuchen Georg Binders um Feststellung seiner Inhaftierung (MM, O/08/02/07).

13 Ebd.

14 Vgl. Holzinger: Die zweite Reihe, S. 54.

entspricht, kann heute nicht mehr überprüft werden. Nach Ebensee wurde der Hund jedenfalls transportiert, auch dort verletzte und tötete er weiterhin Deportierte.[15] Dass Pistolen und Handgranaten aus der Waffenkammer in die Hände des lagerinternen Widerstands gelangten, bestätigte unter anderem Hans Maršálek, der in einem seiner Interviews ausführlich darauf einging.[16] Mehr noch, Maršálek erinnerte sich auch, dass „*ein gewisser Binder, Krimineller aus Wien*“[17], dem politischen Widerstand dabei geholfen habe, dem Tode geweihte entkleidete Neuzugänge aus Sachsenhausen zu retten. Es ist also anzunehmen, dass Binders Schilderungen mehr als einen wahren Kern hatten – sie hätten im Jahre 1945 auch sehr leicht überprüft werden können, nicht nur durch Nachfrage bei Schlüsselpersonen wie Maršálek, der sich immerhin noch 60 Jahre später an Binder erinnern sollte, sondern auch durch die Einvernahme der 30 Personen, die Binder als Zeugen für beide Geschichten namhaft machte, und das mit Häftlingsnummern, Geburtsdaten und Berufen, darunter mehrere Spanier, Jugoslawen und Polen. Das tat die Volkssolidarität allerdings nicht, wie einem Stakkato an Vermerken zu entnehmen ist: Am 5. Juni 1945 habe Binder seinen Lebenslauf abgegeben, keinen Bescheid erhalten, noch einmal um Feststellung gebeten. „*Wurde verwiesen an den KZ-Verband.*“[18]

Mit dem KZ-Verband war der „Bund der politisch Verfolgten“ gemeint, der Ende September 1946 in Gmunden als Dachverband aller nach 1945 entstandener Verbände von NS-Opfern gegründet und im allgemeinen Sprachgebrauch „KZ-Verband“ genannt wurde.[19] Er war von der Sozialistischen Partei Österreichs, der Österreichischen Volkspartei und der Kommunistischen Partei Österreichs ins Leben gerufen worden und sollte, auch auf Wunsch des Bundesministeriums für Inneres, den Kreis der politischen Opfer bestimmen und durch Bescheinigungen individuell bestätigen.[20] Dem Verband, der im beginnenden Kalten Krieg 1948 in seine politischen Einzelteile zerfiel, kam damit eine erhebliche Definitionsmacht bei der Bestimmung derer zu, die als NS-Opfer anzusehen waren.

Binder stellte also am 30. September 1945 einen entsprechenden Antrag, in dem er den Vordruck einer eidesstattlichen Erklärung ausfüllte. In Haft gewesen sei er „*Zusammen Wochen: 312*“[21]. Auf dem Vordruck war ebenfalls Platz für drei Zeugen vorgesehen, die als Bürgen Angaben über das Verhalten im KZ machen könnten. Binder

15 Vgl. dazu insbesondere Bárta: Tagebuch aus dem KZ Ebensee, S. 61; Freund: Arbeitslager Zement, S. 354–356.

16 Vgl. Interview mit Hans Maršálek, 21. Februar 2003, Interviewerin: Karin Stögner (MM, OH/ZP1/572).

17 Ebd., S. 73. Maršálek bezeichnete Binder allerdings als Kapo eines Kommandos, das die Wäsche verwaltete, und nahm an, Binder stamme aus Wien-Brigittenau. Ich gehe dennoch davon aus, dass er Georg Binder gemeint hat.

18 Ansuchen Georg Binders um Feststellung seiner Inhaftierung (MM, O/08/02/07).

19 Vgl. zur Frühphase v.a. Bailer: Wiedergutmachung kein Thema, S. 45–52; Brigitte Bailer: Der KZ-Verband. Informationen zu einer wesentlichen Quelle des Projektes der Namentlichen Erfassung der Opfer der politischen Verfolgung, in: DÖW (Hg.): Jahrbuch 2007. Schwerpunkt Namentliche Erfassung von NS-Opfern (Wien 2007), S. 36–49.

20 Ebd., S. 46.

21 Eidesstattliche Erklärung Georg Binder, 30. September 1945 (DÖW, 20100/800).

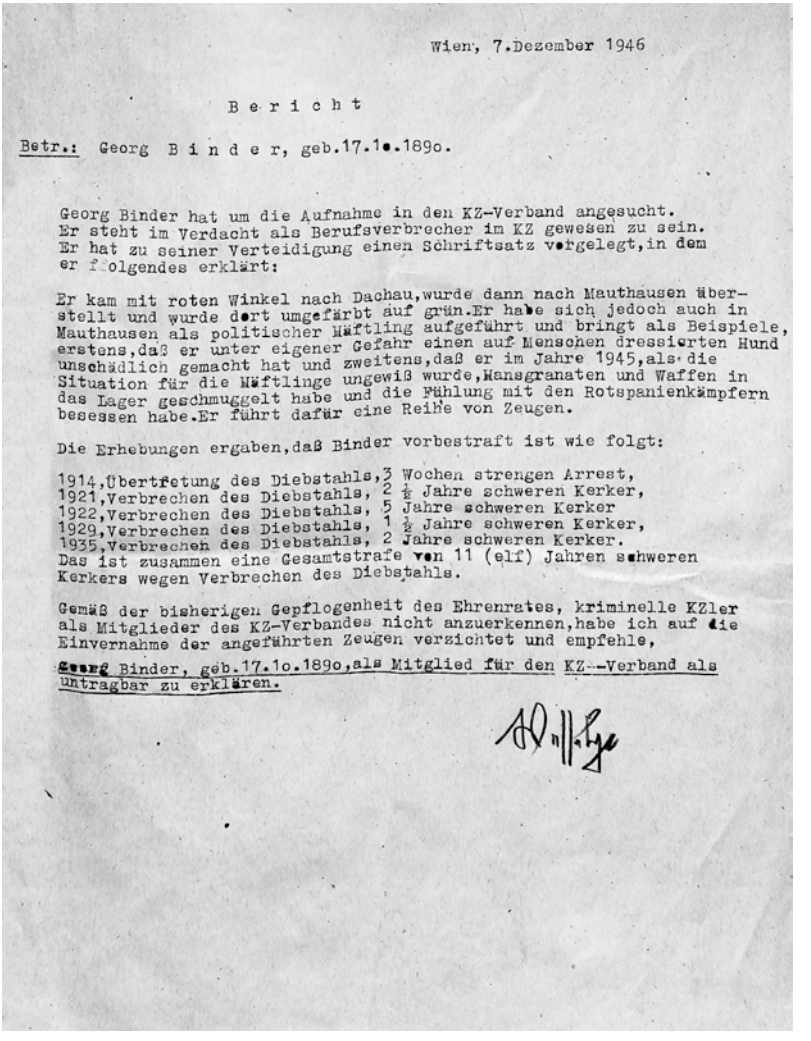

Wien, 7.Dezember 1946

B e r i c h t

Betr.: Georg B i n d e r, geb.17.10.1890.

Georg Binder hat um die Aufnahme in den KZ-Verband angesucht.
Er steht im Verdacht als Berufsverbrecher im KZ gewesen zu sein.
Er hat zu seiner Verteidigung einen Schriftsatz vorgelegt,in dem
er folgendes erklärt:

Er kam mit roten Winkel nach Dachau,wurde dann nach Mauthausen über-
stellt und wurde dort umgefärbt auf grün.Er habe sich jedoch auch in
Mauthausen als politischer Häftling aufgeführt und bringt als Beispiele,
erstens,daß er unter eigener Gefahr einen auf Menschen dressierten Hund
unschädlich gemacht hat und zweitens,daß er im Jahre 1945,als die
Situation für die Häftlinge ungewiß wurde,Handgranaten und Waffen in
das Lager geschmuggelt habe und die Fühlung mit den Rotspanienkämpfern
besessen habe.Er führt dafür eine Reihe von Zeugen.

Die Erhebungen ergaben,daß Binder vorbestraft ist wie folgt:

1914,Übertretung des Diebstahls,3 Wochen strengen Arrest,
1921,Verbrechen des Diebstahls, 2 ½ Jahre schweren Kerker,
1922,Verbrechen des Diebstahls, 5 Jahre schweren Kerker
1929,Verbrechen des Diebstahls, 1 ½ Jahre schweren Kerker,
1935,Verbrechen des Diebstahls, 2 Jahre schweren Kerker.
Das ist zusammen eine Gesamtstrafe von 11 (elf) Jahren schweren
Kerkers wegen Verbrechen des Diebstahls.

Gemäß der bisherigen Gepflogenheit des Ehrenrates, kriminelle KZler
als Mitglieder des KZ-Verbandes nicht anzuerkennen,habe ich auf die
Einvernahme der angeführten Zeugen verzichtet und empfehle,

Georg Binder, geb.17.1o.1890,als Mitglied für den KZ-Verband als
untragbar zu erklären.

Abbildung 10.1.: Bericht des Bundes der politisch Verfolgten (KZ-Verband) über die Ermittlungsergebnisse in Sachen Georg Binder, 7. Dezember 1946 (MM, O/08/02/07).

schrieb selbstbewusst: *„sämtliche Hftl. K.Z. Mauthausen“*[22]. Der KZ-Verband nahm den Antrag entgegen und begann mit seinen Erhebungen, die er in einem einseitigen Bericht zusammenfasste (siehe Abbildung 10.1.): *„Georg Binder hat um Aufnahme in den KZ-Verband angesucht. Er steht im Verdacht als Berufsverbrecher im KZ gewesen zu sein.“*[23] Der Verband, der die beiden Widerstandsakte Binders durchaus erwähnte und

22 Ebd.
23 Bericht, 7. Dezember 1946 (MM, O/08/02/07).

auch zu Protokoll gab, dass er dafür Zeugen genannt habe, forschte allerdings nur nach den Vorstrafen – und kam zu dem einfachen Schluss: „*Gemäß der bisherigen Gepflogenheit des Ehrenrates, kriminelle KZler als Mitglieder des KZ-Verbandes nicht anzuerkennen, habe ich auf die Einvernahme der angeführten Zeugen verzichtet und empfehle, Georg Binder, geb. 17.10.1890, als Mitglied für den KZ-Verband als untragbar zu erklären.*“[24]

Ohne Bestätigung durch den KZ-Verband war es wiederum schwer, nach dem Opferfürsorgegesetz als Opfer der NS-Verfolgung anerkannt zu werden. Binder versuchte es dennoch, wie zahlreiche andere nicht im KZ-Verband als politisch Verfolgte Registrierte. Allein für Wien war er einer von etwa 100 früheren „Berufsverbrechern“ des KZ Mauthausen, die nach der Befreiung 1945 um Opferfürsorge ansuchten. Eigentlich hatte Binder auch hier nicht um eine formale Anerkennung oder gar Opferrente angesucht, sondern am 7. September 1952 um Entschädigung für die ihm gestohlene Kleidung gebeten: „*Bitte! Endesgefertigter bittet um Entschädigung über meine gestohlenen Effekten und Schmuck, welche mir im K.Z. Mauthausen im Jahre 8. März 1939 – 8. Mai 1945 gestohlen wurde.*“[25] Er zählte auch hier seine gestohlenen Effekten auf. Die Behörde klärte ihn – über ein Jahr später – auf, dass ein solcher „*Antrag auf Entschädigung für entzogene Effekten nicht unter das Opferfürsorgesetz vom 4.7.1947 fällt*“[26]. Also stellte Binder sein Ansuchen auf „*ein solches für Haftentschädigung richtig*“[27]. Beinahe drei weitere Jahre dauerte es, bis die Behörden ihre Ermittlungen zu Binder abschließen sollten. Sehr umfangreich waren sie nicht. Das Polizeigefangenenhaus Wien, Roßauerlände 7-9, hatte etwa am 5. Februar 1946 bestätigt, dass der Vertreter Binder nach eigenen Angaben vom 8. März 1939 an drei Wochen lang „*wegen Mißhandlung eines illegalen Nazi zur Verfügung der Gestapo im Polizeigefangenenhaus Wien in Haft*“[28] gewesen sei – die „*Angaben dürften stimmen*“, man könne sie mangels Unterlagen aber nicht belegen. Viel mehr an behördlicher Überprüfung ist im Akt nicht zu finden, schien behördlicherseits aber auch nicht erforderlich, denn der abschlägige Bescheid bestand aus drei kurzen Absätzen, dessen wichtigster lautete: „*Gemäß § 15, Abs. (2) des obzitierten Gesetzes hat die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises auch bei Erfüllung der Voraussetzungen zu unterbleiben, wenn der Anspruchswerber eine strafrechtlich als Verbrechen oder Vergehen zu verfolgende Handlung begangen hat, deren Straffolgen im Zeitpunkte der Anspruchswerbung nicht getilgt sind.*“[29]

---

24 Ebd.

25 Schreiben Georg Binders an die Bezirksverwaltungsbehörde für den 15. Bezirk, 7. September 1952 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Georg Binder).

26 Aktenvermerk, 20. November 1953 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Georg Binder).

27 Aktennotiz, 20. November 1953 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Georg Binder).

28 Bescheinigung, Polizeigefangenenhaus Wien IX, Roßauerlände 7–9, 5. Februar 1946 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Georg Binder).

29 Bescheid, 14. März 1956, M. Abt. 12 – B 664/52 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Georg Binder).

Dagegen legte Binder Berufung ein. Er habe sich zunächst an den KZ-Verband gewandt, den er eigentlich für zuständig gehalten habe, dann an die Opferfürsorgebehörde, um Ersatz für sein Eigentum zu erhalten, das ihm im KZ Mauthausen gestohlen wurde, *„wo ich unschuldig sechs Jahre Kulidienste machen mußte und nur mit einer Schlossermontur das K.Z.M. verlassen habe*“[30]. Mit der geringen Invalidenrente würde er nicht auskommen. Wieder brauchten die Behörden drei Jahre, um den Fall zu prüfen. In einem zweiten Bescheid, sechs Jahre nach der ersten Antragstellung, wurde auch die Berufung abgewiesen. Die Begründung: *„Wie einer vom Internationalen Suchdienst eingeholten Inhaftierungsbescheinigung zu entnehmen ist, wurde der Berufungswerber am 1. April 1939 in das Konzentrationslager Dachau eingeliefert und von dort am 8. Mai 1939 in das Konzentrationslager Mauthausen überstellt. Im Lager Dachau wurde er mit der Begründung ‚PSV‘ (also zum Zweck polizeilicher Sicherungsverwahrung) und im Konzentrationslager Mauthausen als ‚BV‘ (Berufsverbrecher) angehalten. Dieser Auskunft des Internationalen Suchdienstes, im Zusammenhang mit den ausgewiesenen strafgerichtlichen Verurteilungen, ist einwandfrei zu entnehmen, daß der Berufungswerber nicht aus politischen oder rassischen Gründen, im Konzentrationslager angehalten wurde. […] Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage war daher die Berufung, soweit sie die Anerkennung nach § 1 Abs. 1 OFG. betrifft, abzuweisen.*“[31]

Die Behörden, die mehrere Jahre brauchten, um vorgeblich den Einzelfall zu prüfen, antworteten mit einer pauschalen Ablehnung der Opferwürdigkeit. Der Stempel „Berufsverbrecher“ hatte für die abschlägige Begründung genügt. Das Verhalten des Antragstellers im Konzentrationslager tat ganz offensichtlich nichts zur Sache, selbst wenn es wie bei Binder um aktive Widerstandshandlungen ging, und wurde nirgends als relevant angesehen oder überprüft – nicht von der Volkssolidarität, nicht vom KZ-Verband und schon gar nicht von der Opferfürsorgebehörde. Über Binders weiteres Leben ist nichts bekannt. Die neuerliche Erniedrigung in der Ablehnung eines Ansuchens, das ursprünglich eigentlich nur den Kostenersatz für Antilopenhüte und Hosenträger beantragt hatte, war neues Unrecht der Zweiten Republik, eine zweite Stigmatisierung, nicht das bloße Weiterleben eines alten nationalsozialistischen Vorurteils.

„Es wäre besser ich wäre auch im Lager verreckt …“

Österreich tat sich lange Zeit schwer mit der Rehabilitierung der Opfer seiner beiden Diktaturen, des Austrofaschismus und des Nationalsozialismus. Das trifft gerade auf finanzielle Entschädigungen im Rahmen der Opferfürsorge zu. Sie wurde von Anfang an nicht als Rechtsanspruch für die Opfer organisiert, sondern als Verteilung von Almosen an eine Minderheit.

30 Berufung, 12. April 1956 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Georg Binder).

31 Bescheid, 31. März 1959, Zl. IV-22.104-21/59 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Georg Binder).

Das erste Opferfürsorgegesetz von 1945 zog den Kreis der Opfer sehr eng: *„Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben.“*[32] Ausgeschlossen waren in dieser Definition alle als „passive Opfer“ bezeichneten Verfolgten, die etwa „bloß“ Hilfe geleistet hatten, alle, die wegen ihrer Vertreibung keine österreichische Staatsbürgerschaft (mehr) hatten, alle, die eine Haftdauer von weniger als sechs Monaten erlitten hatten, alle Vorbestraften und als „Asoziale“ und „Zigeuner“ Stigmatisierten, alle, die in Fabriken gestreikt hatten und denen man ihre Arbeitsverweigerung als Faulheit auslegte – und noch 1945, ganz zentral, alle Jüd*innen. Zwar betrauerte man tote Jüd*innen, für überlebende waren aber keine Regelungen vorgesehen. *„Rassisch Verfolgte“*, so bestimmte der Durchführungserlass 1946 für das erste Opferfürsorgegesetz, würden *„wie alle andere passiv zu Schaden gekommenen Österreicher in diesem Gesetz nicht berücksichtigt und müssten warten, bis eine Regelung der Ersatz- und Wiedergutmachungsansprüche aller jener österreichischer Staatsbürger erfolgt, die durch den Nationalsozialismus zu Schaden gekommen sind.“*[33] Überhaupt sei es, so drückte ÖVP-Landwirtschaftsminister Josef Kraus rund um den zehnten Jahrestag des Novemberpogroms 1948 die antisemitische Grundstimmung der frühen Zweiten Republik wohl stellvertretend aus, nicht nachvollziehbar, wieso *„gerade jetzt eine Rasse besondere Privilegien bekommen“*[34] solle. Eine Verhöhnung der Opfer lässt sich auch in der spärlichen Finanzierung ablesen, die mit einer noch spärlicheren Verwendung der Mittel einherging: Wie Brigitte Bailer rekonstruiert hat, wurden im Bundesfinanzgesetz für 1946 10.800.000 Schilling für die Opferfürsorge vorgesehen, danach aber nur 158.355,85 Schilling ausgegeben.[35]

Die Verbesserungen, die sich ab 1947 in zahlreichen Novellierungen mühsam materialisierten, waren auf den Druck der Opferverbände und der Alliierten zurückzuführen – und auf die Logik der Junktimierung von Kriegsopferfürsorge und Rehabilitierung von ehemaligen Nationalsozialisten auf der einen, der Opferfürsorge für ehemalige Widerständige und Verfolgte auf der anderen Seite. Aber nicht nur der Buchstabe des Gesetzes war eng gefasst, auch in der Anwendung des Gesetzes zeigten sich die Sachbearbeiter der Behörden nicht gerade großzügig. Die Handhabung der Opferfürsorge war – und zwar gegen alle Antragstellenden – von Engherzigkeit und Misstrauen gegenüber den NS-Opfern gekennzeichnet.[36]

---

32 Gesetz vom 17. Juli 1945 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich (Opfer-Fürsorgegesetz), Staatsgesetzblatt (StGBl) Nr. 90/1945, S. 111. Vgl. dazu Bailer: Wiedergutmachung kein Thema, S. 25.

33 Zitiert nach ebd., S. 26.

34 Zitiert nach ebd., S. 57. Zum Antisemitismus der Zweiten Republik vgl. Robert Knight (Hg.): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden (Wien/Köln/Weimar 2000).

35 Vgl. Bailer: Wiedergutmachung kein Thema, S. 34.

36 Vgl. ebd., S. 45.

Friedrich Otto Keller, der sich ab 1934 illegal als Revolutionärer Sozialist betätigt hatte, nach dem „Anschluss" im Novemberpogrom nur knapp der Deportation entgangen und ins britische Exil geflohen war, bezeichnete die Praxis der Behörden als „*Trägheit der Herzen*"[37]. Keller war im Austrofaschismus ohne Urteil sechs Monate in Anhaltehaft, Polizeiarrest und Untersuchungshaft genommen worden. Nach 1938 floh er über mehrere Stationen nach England und wurde britischer Staatsbürger. Als solcher konnte er erst 1954 einen Antrag stellen. Die Behörden rechneten ihm allerdings, weil nicht alle Dokumente erhalten geblieben waren, nicht alle angegebenen Haftzeiten als entschädigungswürdig an. Manche seien, so lautete der Bescheid, „*nicht zweifelsfrei nachgewiesen, bezw. überhaupt nicht erwiesen*"[38]. Man habe ihm aber kulanzweise das Monat Juni angerechnet, obwohl das „*durch nichts belegt ist*"[39]. Keller, dem angesichts der zahlreichen Nachfragen und Verbesserungsaufträge der Geduldsfaden riss, hatte in einer Antwort ausgeführt, dass es ihm um die symbolische Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus durch die Republik Österreich ging, nicht die materiell ohnehin recht dürftige und illusorische „Entschädigung" oder „Wiedergutmachung": „*Aber nichts wird mir helfen, eine Entschaedigung fuer die Haft in der Kenyongasse zu bekommen, weil mir die SS kein Papierl darueber gegeben hat. Und ohne Papierl geht's nicht, nicht wahr, es koennte sich ja einer bereichern! Bereichern an den jaemmerlichen paar Schillingen, mit denen solche Erinnerungen ohnedies auf keinen Fall ausgeloescht werden koennen!*"[40] Die Behörden taten Keller in den Akten als „*alten und schwierigen Mann*"[41] ab. Erst 1963, fast 20 Jahre nach Kriegsende, sollte er die ihm zustehende Entschädigung erhalten. Marie Jahoda und andere mit Keller Verhaftete hatten nie Anträge gestellt – vermutlich, um sich nicht amtsbehandeln zu lassen.

Eine solche Amtsbehandlung war für die allermeisten Überlebenden und Hinterbliebenen der Konzentrationslager eine Tortur. Die 77-jährige Karoline Alt suchte 1957 aus Brasilien um Entschädigung für ihre beiden im Oktober 1940 im KZ Gusen als „Juden" ermordeten Söhne Karl und Alfred an.[42] Die Behörden fragten die Antragstellerin um zahlreiche Beglaubigungen und sonstige Schriftstücke, die das Einkommen der Ermordeten und ihre Obsorge um die Mutter klären sollten – der sachlich recht eindeu-

37 Brief Friedrich Otto Kellers an die Magistratsabteilung 12, 20. Juni 1963 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Friedrich Otto Keller). Vgl. dazu Kranebitter: Anhaltende Kämpfe.

38 Teil-Bescheid vom 16. Jänner 1956 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Friedrich Otto Keller).

39 Ebd.

40 Brief Friedrich Otto Kellers an die Magistratsabteilung 12, 20. Juni 1963 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Friedrich Otto Keller).

41 Brief der Magistrats-Abteilung 12 an die amtsführende Stadträtin der Verwaltungsgruppe IV Maria Jacobi, 9. Juli 1963 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Friedrich Otto Keller).

42 Vgl. Antrag Karoline Alt (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Alfred und Karl Alt).

tige Akt umfasst immerhin 90 Seiten. Über zwei Jahre nach Antragstellung waren die Ermittlungen immer noch nicht abgeschlossen. Karoline Alt schrieb der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien: „*Ich erlaube mir hoeflich darauf hinzuweisen, dass mein Ansuchen seit 17. Oktober 1957 lauft und warte ich bis heute noch auf eine guenstige Erledigung, In meinem hohen Alter (80 Jahre) zaehlt jedes Jahr und ich bin schon ganz verzweifelt.*“[43] Über drei Jahre nach Antragstellung wurde Alts Ansuchen Folge gegeben. Die Logik der Berechnung der Entschädigungshöhe war aber proportional zur Haftdauer, eine schnelle Ermordung bedeutete also zynischerweise eine geringere Entschädigungszahlung – daher wurde Alt für beide Söhne eine Haftentschädigung von 862,40 Schillingen zugesprochen,[44] was nach gängigen Kaufkraftrechnern im Jahr 2024 in etwa 500 Euro entspricht.

Bürokratische Verhöhnungen wie diese betrafen alle Antragsteller*innen, alle Opfer des Nationalsozialismus, und das über Jahrzehnte. Als „Berufsverbrecher“ Verfolgte waren mehrfach von der Opferfürsorge ausgeschlossen. Sie hatten so gut wie keine Chance auf Anerkennung, auch nicht nach der Novellierung des Opferfürsorgegesetzes von 1947. Im „Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz)“[45] wurden fortan einmalige Entschädigungen und Renten für Verfolgte des NS-Regimes und ihre Hinterbliebenen geregelt. Anspruchsberechtigte wurden Inhaber*innen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, mit denen (im Fall der Amtsbescheinigung) im Gesetz aufgelistete Vergünstigungen in Bezug auf Renten- und Unfallversicherungen und sonstige wirtschaftliche Angelegenheiten verbunden waren. Anspruchsberechtigt waren dem Gesetz zufolge Personen, die zwischen 6. März 1933 und 9. Mai 1945 „*um ein unabhängiges, demokratisches und freies Österreich, insbesondere gegen Idee und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort und Tat eingesetzt haben*“[46], sowie die im ersten Opferfürsorgegesetz als „passiv“ bezeichneten Opfer poli-

43 Schreiben von Karoline Alt an die Israelitische Kultusgemeinde Wien, 12. Februar 1960 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Alfred und Karl Alt).

44 Bescheid, 18. November 1960 (WStLA, 1.3.2.208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Alfred und Karl Alt).

45 Vgl. BGBl. Nr. 39/1947 vom 1. September 1947 (im Folgenden als „OFG idF 1947“ zitiert). Vgl. allgemein zur Opferfürsorge neben Bailer: Wiedergutmachung kein Thema weiters Walter J. Pfeil: Entschädigungen im Sozialrecht. Rechtswissenschaftliches Gutachten zur „Analyse des Entschädigungsrechts aus sozialrechtlicher Sicht“. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 29/1 (München 2004); Karin Berger/Nikolaus Dimmel/David Forster/Claudia Spring/Heinrich Berger: Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 29/2 (München 2004); Andrea Strutz: Wieder gut gemacht? Opferfürsorge in Österreich am Beispiel der Steiermark (Wien 2006); in Bezug auf von der Kriminalpolizei Verfolgte v.a. Köchl: „Das Bedürfnis nach gerechter Sühne“, S. 298–329; sowie Amesberger/Halbmayr/Rajal: „Arbeitsscheu und moralisch verkommen“, S. 288–309.

46 OFG idF 1947 § 1 Abs 1.

tischer Verfolgung, die einen Opferausweis erhalten konnten, wenn sie *„aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind.“*[47]

Während die erste Definition weiterhin eng gezogen war, schied die zweite Definition von der Kriminalpolizei Verfolgte wie auch Justizhäftlinge nicht grundsätzlich aus, schließlich waren die Verfolgungsbehörden der Justiz und Verwaltung hier nur allgemein erwähnt.[48] Allerdings regelte der – bis heute gültige – Abschnitt „Erlöschen und Verwirkung der Anspruchsberechtigung“, dass Vorstrafen grundsätzlich einer Anerkennung als Opfer entgegenstanden: *„Die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises hat trotz Erfüllung der im § 1 bezeichneten Voraussetzungen zu unterbleiben, wenn der Anspruchsberechtigte eine strafgesetzlich als Verbrechen oder Vergehen zu verfolgende Handlung begangen hat, deren Straffolgen im Zeitpunkt der Anspruchswerbung nicht getilgt sind und nach deren Natur eine mißbräuchliche Ausnützung der erlangten Begünstigung zu erwarten steht, oder wenn sein Verhalten in Wort und Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht oder stand.“*[49] Auf diesen Paragrafen gründeten die entscheidenden Kommissionen in den meisten Fällen ihre Ablehnung. Von den 99 „Berufsverbrechern“ des KZ Mauthausen, die ab 1947 in Wien einen Antrag auf Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz gestellt hatten, wurde mit Alois Stockinger nur einem die Anspruchsberechtigung zuerkannt – durchaus symptomatisch für die unabhängig von den konkreten Fällen generell ablehnende Haltung der Behörden.[50] Stockinger hatte dafür seine Vorstrafen tilgen lassen und offensichtlich mehrere Anträge gestellt, gegen deren Ablehnung er Berufung eingelegt hatte. Nach der erfolgten Tilgung und daher mit Wegfall des Ausschließungsgrunds wurde Stockinger 1954 schließlich eine Amtsbescheinigung ausgestellt. In der Begründung wurde die Tilgung zwar erwähnt, die eigentliche Anerkennung aber mit dem Hinweis begründet, dass er im KZ Mauthausen wohl falsch kategorisiert worden sei: *„Die individuelle Auskunft der Allied High Commission-International Tracing Service (ITS) aus Arolsen besagt wohl, daß der Anspruchswerber als B.V. in polizeilicher Sicherungsverwahrung war, doch ist anzunehmen, daß er in Mauthausen als politischer Häftling angehalten war, da er sich im Besitze eines Entlassungsscheines als Schutzhäftling befindet.“*[51]

47 OFG idF 1947 § 1 Abs 2.
48 Vgl. Berger/Dimmel/Forster/Spring/Berger: Vollzugspraxis, S. 26f. und S. 242ff.
49 OFG idF 1947, § 15 Abs 2.
50 Vgl. Berger/Dimmel/Forster/Spring/Berger: Vollzugspraxis, S. 244.
51 Bescheid über den neuerlichen Antrag des Alois Stockinger, 26. August 1954, Zl. 85.385-OF/54 (WStLA, 1.3.2.208.A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Alois Stockinger).

Haftkategorie (SS-Bezeichnung)	Häftlingsgesamtheit („Deutsches Reich“)		Opferfürsorge Wien	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
„§ 175“	175	1,0 %	1	0,2 %
„Arbeitszwang Reich“	3.993	21,7 %	19	4,2 %
„Berufsverbrecher“	3.882	21,1 %	99	21,9 %
„Bibelforscher“	218	1,2 %	1	0,2 %
„Jude“	927	5,0 %	92	20,3 %
„Schutzhaft“	4.136	22,5 %	229	50,6 %
„Sicherungsverwahrung“	4.788	26,0 %	8	1,8 %
„Wehrmachtsangehöriger“	284	1,5 %	4	0,9 %
Gesamt	**18.410**	**100,0%**	**453**	**100,0%**

Tabelle 10.1.: Zahl und Anteile der Opferfürsorgeakten im Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA) von bzw. zu Deportierten des KZ Mauthausen, aufgeschlüsselt nach von der SS vergebener Haftkategorie. Der Anteil der Akten der „Berufsverbrecher“ entspricht mit 99 Akten bzw. 21,6 Prozent aller OF-Akten relativ genau dem Anteil der deutschsprachigen „Berufsverbrecher“ im KZ Mauthausen (linke Spalten).

Die Tilgung von Vorstrafen war in Österreich allerdings lange praktisch ein Ding der Unmöglichkeit. Vor dem Tilgungsgesetz 1951 gab es nur ein Tilgungsgesetz vom 27. März 1918, abgeändert am 16. Februar 1922. Die Tilgung von Strafen mit Strafmaß von mehr als einem bzw. ab 1922 zwei Jahren Haft war demnach ausgeschlossen, ebenso die Tilgung von mehreren Vorstrafen. Noch im Gesetz 1951 war die Tilgung dann ausgeschlossen, wenn mehr als drei Strafen, die *„auf der gleichen schädlichen Neigung“*[52] beruhten und nicht geringfügig seien, begangen wurden oder die Summe der Strafen drei Jahre Haft überstieg. Das NS-Konstrukt der „Gewohnheits-“ und „Berufsverbrecher“, das meist von drei Vorstrafen als Bedingung der Inhaftierung ausging, war hier also gesetzlich weiterhin verankert worden. Eine Ausnahme konnte nur im Gnadenweg durch den Bundespräsidenten erfolgen – diese Gnade wurde bis auf Alois Stockinger niemandem zuteil.

Ein Blick auf die Opferfürsorgeanträge der als „Berufsverbrecher“ Verfolgten zeigt ein durchgängiges Muster behördlicher Ablehnung. In einigen Fällen wurde nicht einmal der Sachverhalt geprüft, sondern Fristversäumnisse vorgeschoben. Der Schneider Josef Zak, geboren am 20. Jänner 1909 und am 9. Februar 1945 im KZ Mauthausen als „Polizeihäftling“ registriert, stellte seinen Antrag am 26. Jänner 1953. Er sei lange krank gewesen und besitze kein Radio, daher habe er den Aufruf zur Einmeldung von Haftentschädigung übersehen und *„bitte innig, wenn möglich, mich noch einzureihen und um die Ausstellung einer Amtsbescheinigung“*[53]. Die Antwort in Form eines negativen Bescheids erfolgte eineinhalb Jahre später. Sie hielt lapidar fest, dass die Frist abgelaufen

52 Vgl. Bundesgesetz vom 4. Juli 1951 über die Tilgung von Verurteilungen (Tilgungsgesetz 1951), BGBl. Nr. 155/1951, §4.

53 Antrag von Josef Zak, 26. Jänner 1953 (WStLA, 1.3.2.208.A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Josef Zak).

sei. Der Antrag hätte bis 31. Dezember 1952 gestellt werden müssen. Rudolf Teply, geboren am 31. März 1903 in Wien und ab August 1938 als „Berufsverbrecher" im KZ Mauthausen, stellte seinen Antrag in Oberösterreich. Teply war Schutzbundangehöriger und schon vor 1934 in der Sozialdemokratie aktiv gewesen, wie die SPÖ Wien-Favoriten 1954 beglaubigte. Zudem bestätigte ein medizinisches Gutachten ein schweres Nervenleiden, das ihn seit seiner Inhaftierung im KZ zeichne. Sein Antrag wurde mit dem Verweis auf seine elf ungetilgten Vorstrafen wegen Diebstahls abgewiesen. Handschriftlich heißt es auf einem Dokument: „*AV. Aus der politischen Beurteilung des Gaupersonalamtes Wien v. 21.7.1939: ‚Rudolf Teply ist als Mitglied der Unterwelt u. Schwerverbrecher bekannt u. wurde deshalb auch in das Anhaltelager gebracht. Politisch war er indifferent.*"[54]

Meist genügte den Behörden der Hinweis auf die Vorstrafen samt Verweis auf den erwähnten Vorstrafenparagrafen, um die Ablehnung zu begründen. Manchmal ging die Behörde aber doch ins Detail. Rudolf Meixner, seit 1938 als „Berufsverbrecher" im KZ Mauthausen und lange Zeit erster Lagerschreiber in Gusen, stellte seinen Antrag auf Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz aus dem Arbeitshaus Suben im Februar 1962. Drei Jahre prüfte die Behörde, um 1965 per Bescheid zu verkünden, dass der Antrag abgelehnt werde. „*Sie werden nicht als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne des Gesetzes […] anerkannt, da die Voraussetzungen des § 1, Abs. 1, nicht erfüllt sind, und Ihrer Anerkennung als Opfer die Bestimmungen des § 15, Abs. 2, entgegenstehen.*"[55] Er sei als „Berufsverbrecher" in polizeilicher Sicherungsverwahrung in Mauthausen gewesen. Und: „*In der Befreiungsliste des Konzentrationslagers Mauthausen ist als Haftgrund vermerkt: ‚Heiratsschwindler'.*"[56] Seine Behauptung, dass er den Roten Falken angehört habe und eine Kontroverse mit illegalen Nationalsozialisten gehabt habe, entbehre jeglicher Grundlage. Zwar erfolgte ordnungsgemäß eine Rechtsmittelbelehrung, die Meixner über die Möglichkeit der Berufung unterrichtete – doch wie es in der Praxis um die Erfolgsaussichten bestellt war, zeigt ein informelles Schreiben der Linzer Behörde an das Büro des Landeshauptmanns, in dem der negative Bescheid mitübermittelt wurde. Der Beamte wusste schon vor jeglicher Begründung einer etwaigen Berufung zu sagen: „*Ergänzend wird berichtet, daß der Bescheid noch nicht rechtskräftig, aber eine eventuelle Berufung völlig aussichtlos ist.*"[57]

Meixners Fall zeigt aber auch, dass die Amtsbehandelten, auch ohne Rechtsbeistand, rechtlich argumentierten und für die Trennung der Frage der Opferwürdigkeit von den Vorstrafen plädierten. Er danke für den Brief des Herrn Diplomkaufmanns, schrieb Meixner am 12. April 1964, der für ihn „*zwar ein Schlag auf den Punkt war, mich aber immerhin nicht unvorbereitet traf. Wenn ich heute nun versuche, Sie ein ganz klein wenig für mich einzunehmen, so entschuldigen Sie dies bitte mit meiner hoffnungslosen Situation. Ich will ver-*

54 Aktenvermerk, o.D. (OÖLA, FOF-209-1969).
55 Bescheid, 15. Februar 1965 (OÖLA, FOF-222-1964).
56 Ebd.
57 Schreiben an das Büro des Herrn Landeshauptmanns, Linz, 17. Februar 1965 (OÖLA, FOF-222-1964).

suchen, sie Ihnen klar darzulegen. Total allein, ohne geringsten Anhang, belastet mit einer trüben Vergangenheit und durch 7jährige KZ-Haft vollkommen aus der Bahn geworfen, appelliere ich an ihre persönliche Menschlichkeit, mir über den Rahmen Ihres Ressorts hinaus zu helfen. Gott lohne es Ihnen, wenn Sie einem armen Teufel beistehen. Ich war wohl zur Zeit meiner Verhaftung 1938 vorbestraft, doch bitte ich zu bedenken, daß diese Strafen bereits verbüßt waren und ich mich darüber hinaus sogar gewissermaßen selbst resozialisiert hatte. “[58] Er sei in Arbeit gestanden und plötzlich von der Polizei zu Hause aufgesucht worden, die ihn um eine Auskunft gebeten, dann aber in ein KZ eingewiesen habe. „*Es schlägt doch jedem Rechtsprinzip ins Gesicht und rechtfertigt sich aus keiner Moral und Sittenlehre, einen Menschen längst verbüßter Vorstrafen halber 7 Jahre lang unter den sattsam bekannten Verhältnissen im Vernichtungslager der Methode des langsamen Todes zu unterwerfen! […] [I]st Barbarei nur in bestimmten Fällen eine gesetzwidrige Handlung? Schließlich […] erfolgte meine Verhaftung ja nicht, wie in den meisten späteren Fällen, gemäß richterlichem Spruch, sondern im Rahmen einer sogenannten ‚Aktion‘, deren Fadenscheinigkeit dadurch beleuchtet wird, daß nur mitgenommen wurde, wen man zuhause antraf.*“[59] Meixner hatte damit nicht nur die Vorkommnisse und Hintergründe der „Sonderaktion“ gegen „Berufsverbrecher“ vom Juni 1938 offengelegt, sondern auch geradezu rechtsphilosophisch das NS-Unrecht der Vorbeugungshaft klar benannt, das seines Erachtens einer Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz nicht noch einmal als Gegenargument dienen sollte – in einem Land, in dem die alte Rechtsstaatlichkeit wiederhergestellt war. Seine Analyse wie seine Bitten blieben ungehört.

Ähnlich wie Meixner – und ebenso erfolglos – argumentierten auch andere als „Berufsverbrecher“ Verfolgte gegen die behördliche Zurückweisung und machten ihrem Ärger über die neuerliche Ausgrenzung schriftlich Luft, so etwa Josef Hrachowina, dessen Geschichte in Kapitel 3 erzählt wurde. Miroslav Kobrzek, geboren am 1. April 1915 in Wien, hatte vor 1938 neun Vorstrafen wegen Diebstahls erhalten und war mit dem ersten Transport als „Berufsverbrecher“ ins KZ Mauthausen deportiert worden. Vermutlich hatte man ihm in der Behörde, die seine Angaben handschriftlich auf einem Formular entgegennahm, geraten, den Antrag zurückzuziehen. Kobrzek wollte das aber offensichtlich nicht tun und gab im Feld „Kurzer Schädigungsbericht“ bekannt, er sei „*der guten Ansicht, als so langjähriger Häftling ist mein Antrag begründet. Ich war damals 23 Jahre alt. Wo ist da meine Gefährlichkeit in jeder Hinsicht!! Fest steht meine 7-jährige Haftzeit: Ersuche um wohlwollende Erledigung meines Antrages*.“[60]

58 Brief von Rudolf Meixner an die Abteilung Opferfürsorge Linz, Suben/Inn, 12. April 1964 (OÖLA, FOF-222-1964). Auch in einem Brief vom 25. Jänner 1964 äußerte sich Meixner ähnlich. Er könne „*nicht begreifen, daß dieses eklatante Unrecht […] nicht einmal in der bescheidensten Art abgegolten werden soll*“ (Brief von Rudolf Meixner an die Oberösterreichische Landesregierung, Suben/Inn, 25. Jänner 1964, OÖLA, FOF-222-1964). Er werde auf sein Recht beharren, auch wenn ihm ein Bekannter mitgeteilt habe, dass nach Ansicht des zuständigen Referenten „*die seinerzeitige Verbringung nach Dachau gerechtfertigt gewesen wäre.*“ (Ebd.)

59 Ebd.

60 Antrag Miroslav Kobrzeks, 27. Dezember 1966 (WStLA, 1.3.2.208.A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Miroslav Kobrzek).

Die Liste derer, die ihren Opferausschluss nicht schweigend zur Kenntnis nehmen wollten, ließe sich verlängern. Letztlich konnten sie nichts ausrichten. Die Nicht-Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz ging, wie der einleitende Fall Georg Binders gezeigt hat, mit der Ablehnung des Ansuchens um Aufnahme in die Opferverbände der Nachkriegszeit einher. Die Aufnahme in die Überlebendenorganisationen war für die finanziellen Entschädigungsanträge de facto bedeutsam. Die politischen Verbände jedoch versuchten im KZ-Häftlingen allgemein wenig wohlgesonnenen Nachkriegsdiskurs, sich von ihren vormaligen „kriminellen" Mithäftlingen zu distanzieren. Die strengen Aufnahmekriterien und ihre Prüfungspraxis verdeutlichen das: *„Ein mehrfaches Prüfungsverfahren, das immer wieder aufgenommen wird, wenn der geringste Verdacht gegen ein Mitglied besteht, nicht aus politischen Gründen im KZ gewesen zu sein, gewährleistet, daß wirklich nur politische KZler und Häftlinge Mitglieder des Bundes sein können. Außerdem ist ein entsprechendes tadelloses Verhalten während der Haftzeit erforderlich."*[61]

Aus der Betrachtung der Einzelfälle wird klar, dass eine Aufnahme nur in den wenigsten Fällen stattgefunden haben dürfte. Oft finden sich abfällige oder ablehnende Vermerke in den Akten – so beispielsweise im Fall von Johann Bauer, geboren am 18. August 1895 in Wien. Bauer war am 26. August 1938 als „Berufsverbrecher" aus dem KZ Dachau nach Mauthausen deportiert worden und starb bereits am 23. Oktober 1938; er war damit eines der ersten Opfer des KZ Mauthausen. Seine Witwe versuchte nach 1945, einen Antrag auf Opferfürsorge zu stellen, wie aus einem intervenierenden Schreiben des Generalsekretariats der ÖVP hervorgeht, das sich in den KZ-Verbandsakten findet und in dem um weitere Informationen zu Johann Bauer gefragt wird.[62] Die Antwort des KZ-Verbands: *„Sowohl diese Vorstrafenliste wie auch die Tatsache, daß Bauer schon 1938 nach Mauthausen (um diese Zeit rein kriminelles Lager!) kam, sprechen eindeutig dafür, daß Bauer krimineller KZler war. […] Zusammenfassend möchte ich bemerken, daß daher meines Erachtens Hinterbliebene nach Johann Bauer keinen Anspruch auf die Amtsbescheinigung geltend machen können."*[63]

Dieses Prüfverfahren betraf auch die bereits aufgenommenen, im KZ als „Berufsverbrecher" Etikettierten, die Ende der 1940er-Jahre aus den Opferverbänden ausgeschlossen wurden. Einer der Fälle war jener von Josef Karpisek (siehe Abbildung 10.2.).[64] Karpisek, geboren am 1. August 1906, war Maler und Anstreicher von Beruf und lebte vor seiner Deportation im 19. Bezirk Wiens.[65] 1944 geriet er ins Visier der Kriminalpolizei – der Grund dafür ist ebensowenig überliefert wie die Art seiner 18 Vor-

61 Präsidiumsmitglied Fritz Bock, zit. nach Bailer: Ehemalige Mauthausen-Häftlinge, S. 45.
62 Vgl. Schreiben des Generalsekretariats der ÖVP an den KZ-Verband, Wien, 11. Februar 1947, K/E – 5622 (DÖW, 20100/0438).
63 Schreiben des KZ-Verbands an das Generalsekretariat der ÖVP, Wien, 24. Februar 1927 (DÖW, 20100/0438).
64 Vgl. dazu ausführlicher Kranebitter/Lieske: Die zweite Stigmatisierung.
65 Vgl. Häftlingspersonalkarte Josef Karpisek (Arolsen Archives, 1.1.26.03.091.462).

Abbildung 10.2.: Postkarte mit einem Hochzeitsfoto von Josef Karpisek und seiner Frau Grete, geb. Kaufmann, ca. 1945 (DÖW, 20100/5345). Auf die Rückseite der Postkarte schrieb Karpisek an den Bundesverband ehemals politisch verfolgter Antifaschisten: „Bin ich ein schlechter Mensch? weil ich vorstrafen habe, habe ich auch kein Recht zum leben? aber leider wir müssen verreken. sehen Sie sich diese Frau an; und wir müssen zugrunde gehen. Ihr Karpisek“.

strafen.[66] Die Kriminalpolizeileitstelle Wien nahm ihn am 2. Juni 1944 in Vorbeugungshaft und deportierte ihn ins KZ Mauthausen, wo Karpisek zunächst in der Garage, dann im Steinbruch Wiener Graben und schließlich ab November 1944 im Revier arbeitete.[67] Nach der Befreiung Mauthausens blieb er, wie ihm unter anderem der Mauthausen-Überlebende Bruno Schmitz, prominentes Mitglied der Widerstandsgruppe O5, später bescheinigte, bis August 1945 im Lager, um sich medizinisch um die Überlebenden zu kümmern. Er habe sich in Mauthausen, schrieb der nunmehrige ÖVP-Funktionär Schmitz, *„in vorbildlich, kameradschaftlicher Weise um alle politischen Gefangenen angenommen. Nach der Befreiung durch die Amerikanische Armee hat er mit mir zusammen die Betreuung der politischen Gefangenen durch geführt, er hat Kranke in*

66 Strafakten und Strafregisterauszug Karpiseks existieren weder im Niederösterreichischen Landesarchiv noch im Wiener Stadt- und Landesarchiv. Dass er 18 Vorstrafen hatte, wurde nur in einem Nachkriegsprozess gegen den ebenfalls als „Berufsverbrecher“ deportierten und verurteilten Otto König erwähnt (vgl. WStLA, 2.3.14.A1-Vg 5 a Vr 112/47).

67 Vgl. Häftlingspersonalkarte Josef Karpisek (Arolsen Archives, 1.1.26.03.091.462).

aufopferungsvollster Weise gepflegt und auf seinem Platz ausgehalten, bis der letzte Österreicher aus dem Lager nach Hause befördert war.“[68]

1946 hielt Schmitz Fürsprache für Karpisek bei Ministerialrat Franz Sobek, selbst Überlebender des KZ Dachau und Obmann des überparteilichen „Österreichischen Bundesverbandes ehemals politisch verfolgter Antifaschisten“. Tatsächlich wurde Karpisek daraufhin nicht nur in den Verband aufgenommen, sondern leitete sogar dessen Zweig im niederösterreichischen Melk. Das war ungewöhnlich, denn er hatte keinen Hehl aus seinen Vorstrafen gemacht. Auf seiner eidesstattlichen Erklärung gab er sogar als „Haftgrund“ für die KZ-Haft an, 1937 wegen Diebstahls zu zwei Jahren Kerker verurteilt worden zu sein.[69] Seine Vorstrafen waren Schmitz und Sobek folglich zumindest teilweise bekannt. Schmitz schrieb Sobek im Mai 1946: *„Lieber Dr. Sobek! Ich habe bereits einmal wegen meinen Kameraden Karpisek aus Mauthausen mit Dir gesprochen und Du hast Dich einverstanden erklährt, ihm in seiner Angelegenheit und Aufnahme in den K.Z. Verband zu helfen. Näheres teile ich Dir selbst mündlich mit.*“[70] Handschriftlich wurde auf diesem Brief (vermutlich von Schmitz) die Notiz hinzugefügt: *„K. scheint mir einer der ganz wenigen Fälle zu sein, wo durch sein Verhalten im Lager und vor allem durch seine nun ein Jahr dauernde Lebensführung nach der Befreiung eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint.*“[71]

Im Oktober 1947 erregte Karpisek allerdings ungewollt die Aufmerksamkeit des Verbands: In einem Volksgerichtsprozess gegen Otto König, einen ebenfalls als „Berufsverbrecher“ ins KZ Mauthausen deportierten Wiener, der als Stubenältester wegen der Quälerei von Mithäftlingen zu einem Jahr Haft verurteilt wurde, sagte Karpisek als Zeuge der Anklage aus.[72] Im Lauf des Prozesses kam auch zur Sprache, dass Karpisek 18 Vorstrafen erhalten hatte. Daraufhin leitete die „Abteilung Überprüfung“ des Überlebendenverbands ein Ermittlungsverfahren ein. Der Überprüfende, Otto Wessely vom Landesverband Wien, berichtete an Sobek und schrieb: *„Es liegt wohl eine Befürwortung von Bruno Schmitz vor, worin er sich beruft, daß Du Dich mit der Aufnahme Karpisek's einverstanden erklärt hättest. Ich kann dies jedoch nicht glauben und bin der Meinung, daß über eine derartige Aufnahme nur der Ehrenrat entscheiden kann.*“[73] Karpisek, der offenbar bald von dieser Überprüfung erfuhr, bat Schmitz und Sobek um Hilfe: *„Es gibt so viel Arbeit für unsere Kameraden, und ich will helfen, aber ich darf nicht.*“[74] Von Sobek und Schmitz ist in den Akten nichts mehr zu lesen, der Landesverband versuchte aber immerhin, Karpisek zu verteidigen: „*Herr Josef Karpisek geniesst*

68 Schreiben von Bruno Schmitz an die Bezirkshauptmannschaft Melk, 6. September 1945 (DÖW, 20100/5345). Das Schreiben befürwortete Karpiseks Ansuchen um Erteilung einer Gewerbeberechtigung als Malermeister.

69 Vgl. Eidesstattliche Erklärung Josef Karpisek, o.D. (DÖW, 20100/5345).

70 Schreiben von Bruno Schmitz an Franz Sobek, 3. Mai 1946 (DÖW, 20100/5345).

71 Ebd.

72 Vgl. Hauptverhandlung, 13. Oktober 1947 (WStLA, 2.3.14.A1-Vg 5 a Vr 112/47).

73 Schreiben von Otto Wessely an Franz Sobek, 19. November 1947 (DÖW 20100/5345). Offenbar hatten Sobek und Schmitz zuvor am Ehrenrat vorbei gehandelt.

74 Schreiben von Josef Karpisek an Franz Sobek, o.D. [1947] (DÖW, 20100/5345).

unser vollstes Vertrauen auch weiterhin und ist von uns beauftragt, die Erfassung ehem. politisch Verfolgter fortzusetzen“[75], schrieb Landessekretär Josef Neubauer im Jänner 1948. Doch angesichts des Drucks trat Josef Karpisek zurück: „*[I]ch habe mich entschlossen, auf Grund meiner Vorstrafen endlich ins reine zu kommen und den Verband nicht in ein schlechtes Licht zu bringen; es ist zwar bitter, aber gerecht. Ich will nur betonen, das ich ehrlich und gewissenhaft meine Pflicht getan habe, gegen alle Kameraden. ich weiss das ich die Kette ewig mitschleppen werde, aber das ist Schicksal und ich trage mein Los allein. Ich will auch nicht das der Verband durch mich leidet […]. Habe für die ganzen Briefe so wie für die anderen Anzeigen, alles was damit inbegriffen ist, über 400 S. ausgegeben und ich tat es gerne für meine Kameraden, aber nur ich darf keiner sein. Ausserdem bin ich nicht in der Lage nur irgend etwas zu unternehmen, bin fertig mit allem. Habe von meiner Frau die Uhr so wie andere Sachen verkauft, um meine Schulden zu bezahlen, meine Frau kämpft um ihr Leben, und ich um die Ehre, die ich nie haben werde, den ich bin ja vorbestraft.*“ [76] Landessekretär Neubauer antwortete Karpisek in einem empathischen Brief, dass er doch kein Ausgestoßener sei (obwohl seine Mitgliedschaft offenbar gekündigt wurde) und man ihn bei Tilgung der Vorstrafen wieder aufnehmen könne, in der Sache derzeit aber nichts zu machen sei.[77] Einer der letzten Briefe des Akts datiert auf den 26. Oktober 1947: „*Es wäre besser ich wäre auch im Lager verreckt so wie die anderen; dann hätte ich mir so manches erspart, die Verachtung und den Hohn.*“[78] Seine Frau liege im Krankenhaus, sein Kind sei eine Woche im Spital gewesen, er könne die Rechnung nicht bezahlen. „*Bitte wenn es Ihnen möglich ist, dann sprechen Sie vor, Dr. Migsch, Dr. Soswinski, und andere Prominente kennen mich, im Lager sagten Sie alle werden mir helfen, im Lager sagten es Sie, wie es derzeit in der Freiheit aussieht, das weiss ich nicht.*“[79]

Damit endet der Akt, was mit Karpisek weiter passierte, ist unbekannt. Klar ist aber, dass alle Vorbestraften, die ihre Vorstrafen nicht tilgen lassen konnten, 1947 und 1948 ausnahmslos aus dem Verband gesäubert wurden. Angesichts der Marginalisierung der KZ-Häftlinge in der postnazistischen österreichischen Gesellschaft versuchten die vormals als „politisch“ kategorisierten Überlebenden durch ihre Distanzierung von allen mehr oder weniger gesellschaftlich verpönten Häftlingsgruppen eine potentielle Diskreditierung der Überlebendenverbände zu verhindern. In der Defensive galt es, alles zu verhindern, was angreifbar gemacht hätte. Ein Dokument, das dies besonders drastisch belegt, ist ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck an den dorti-

75 Bescheinigung des Landessekretärs Josef Neubauer für Josef Karpisek, 15. Jänner 1948 (DÖW, 20100/5345).
76 Schreiben von Josef Karpisek an Landessekretär Josef Neubauer, 19. Oktober 1947 (DÖW, 20100/5345).
77 Vgl. Schreiben von Neubauer an Josef Karpisek, 22. Oktober 1947 (DÖW, 20100/5345).
78 Schreiben von Josef Karpisek an Josef Neubauer, 26. Oktober 1947 (DÖW, 20100/5345).
79 Ebd. Am 30. November 1947 ergänzte er an Neubauer, dass er nicht mehr unter die Leute gehe. „*Als kriml. Häftl. war ich nicht ehrlich zu dem Verbande? Habe ich nicht meine Pflicht getan? Ich weiß Sie wollten mir helfen, aber die andern.*“ (Schreiben von Josef Karpisek an Josef Neubauer, 30. November 1947, DÖW, 20100/5345).

gen Gendarmeriepostenkommandanten vom 6. Februar 1947: „*Am 12. Febr. 1947 findet eine Überprüfung österr. Mitglieder des KZ-Verbandes durch den internationalen KZ-Verband statt wobei insbesondere die kriminell Vorbestraften ermittelt werden sollen. Zu diesem Zweck hat der intern. KZ-Verband um Bekanntgabe der Vorstrafen der österr. Mitglieder des KZ-Verbandes ersucht. / Da infolge der kurzen Frist die Strafregisterauszüge nicht mehr eingeholt werden können, ist umgehend zu berichten, ob in den dortigen Strafvormerkungen kriminelle Vorstrafen über die in der Beilage angeführten KZler aufscheinen. Außerdem ist über jeden KZler eine kurze Beurteilung in politischer und moralischer Beziehung abzugeben. / Die Angelegenheit ist streng vertraulich zu behandeln und darf den KZlern auf keinen Fall zur Kenntnis kommen.*“[80] Dieses Schreiben, in dem der Opferausschluss paradigmatisch zum Ausdruck kommt, verdeutlicht erstens, dass diese Überprüfung vor 1947 offenbar kein Thema gewesen ist, obwohl „kriminelle“ KZ-Häftlinge zu diesem Zeitpunkt ihren Mitgliedern eigentlich besser bekannt gewesen sein müssten als später. Das Verbot belegt hier also, dass die Aufnahme Vorbestrafter zuvor durchaus Praxis gewesen ist oder keinen Anstoß erregt hat. Zweitens wurde dieser Ausschluss offenbar mit allen Mitteln, auch mit polizeilicher Hilfe durchgeführt – mit der Polizei wurde paradoxerweise jene Instanz angerufen, die gerade die kriminell Vorbestraften ins KZ deportieren lassen hatte. Die Folge dieser Situation, dieses offensiven Ausschlusses von Häftlingsgruppen aus dem Opferkollektiv der KZ-Überlebenden in der gesellschaftlichen Defensive, bestand in der Marginalisierung „*unbequemer Opfer*“[81]. Erst damit begann die Projektion der Problematik des Handlangerdienstes bei den NS-Verbrechen auf eine Häftlingsgruppe, die Identifikation der Kapos mit den „Kriminellen“ der Lager. Sie waren in der Nachkriegszeit auf dreifache Weise einer Stigmatisierung und Distanzierung ausgesetzt: erstens generell als KZ-Überlebende, zweitens als „Asoziale“ und „Kriminelle“ und damit Projektionsfläche für Mittäterschaft, und drittens schließlich als aus der sozialen Unterschicht kommende „*lumpenproletarische Kontrahenten*“[82] einer „*anständigen Arbeiterklasse*“[83].

Der Ausschluss der unbequemen Opfer war Ergebnis der Defensivposition der Opferverbände, ihrer gesamtgesellschaftlichen Ablehnung. Die Abwertung der sozialrassistisch Verfolgten der Lager in der Nachkriegszeit lässt vermuten, dass einige der in Erinnerungen beschriebenen Konflikte und Spannungen innerhalb der Häftlingsgesellschaft – sowohl entlang nationaler, als auch entlang kategorialer Unterscheidungen – nicht nur aus der Zeit der Deportation stammen, sondern in der nachkriegszeitlichen Erinnerung überspitzt aktualisiert wurden. Soziologisch gesehen kann die Betonung dieser horizontalen Spannungen bei gleichzeitiger Nivellierung der vertikalen (bis hin zum Extremfall der Ausblendung der SS in der Erinnerung an die Lager) auf das Phä-

80 Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck an das Gendarmeriepostenkommando, Vöcklabruck, 6. Februar 1947 (OÖLA, Bestand BH Vöcklabruck, Sch. 430, Pol-16, 1946–1949).
81 Lieske: Unbequeme Opfer?
82 Wagner: „Vernichtung der Berufsverbrecher“, S. 105.
83 Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 119.

nomen des Adressierungsfehlers zurückgeführt werden, bei dem der gesellschaftlich Nächste, der Nachbar stellvertretend für abwesende vertikale Gegner zum Feind erklärt wird.[84] Soziale Gegensätze der Häftlingsgesellschaft erscheinen insofern als nationale oder kategoriale Gegensätze – in Erinnerungsberichten von Überlebenden finden sich häufig Beschreibungen des „Anderen“ im KZ, in denen Überlebende auf die ihnen hierarchisch am nächsten gelegene Kategorie Bezug nahmen: Daher die Abwertungen der politischen gegen „kriminelle“ Häftlinge, aber auch von „Rotspaniern“, „Russen“, „Polen“ oder „Homosexuellen“ und das allgemeine Phänomen, dass in Erinnerungsberichten vermutlich öfter Hass und Rachegefühle gegen Kapos zu finden sind, als gegenüber SS-Angehörigen.[85] Vor diesem Hintergrund sollte sich die KZ-Forschung in Bezug auf die Erforschung marginalisierter Opfergruppen nicht ausschließlich auf die NS-Zeit beschränken, sondern vielmehr die zuweilen verschwiegene, manchmal auch innerhalb der Familien konflikthaft ausgehandelte Erinnerung an die Deportationsgeschichte „krimineller“ Häftlinge nach 1945 in den Fokus rücken.

Die Problematik der Ablehnung und Diffamierung der „KZler“ war in der österreichischen Nachkriegszeit, in der Veteranenverbände der Wehrmacht und SS die Erinnerung an den Weltkrieg dominierten, allerdings kein österreichisches Spezifikum. In der BRD[86] wie auch der DDR[87] kam es zu analogen, wenn auch aufgrund der unterschiedlichen Gesetzeslagen und ideologischen Grundierungen anderen Ausgrenzungserscheinungen. Auch für Länder wie Polen lässt sich eine ähnliche Defensivposition der Überlebenden feststellen.[88] Das allen Gesellschaften der Nachkriegszeit ähnliche Moment bestand darin, dass die Werte und Normen der Häftlingsgesellschaften außerhalb des Lagers nicht vermittelbar waren. Daraus resultierten auf Seiten der Überlebenden das Überlebendensyndrom, das Gefühl der Schuld, überlebt zu haben, und auf Seiten der äußeren Gesellschaft so etwas wie Misstrauen und Generalverdacht der Mittäterschaft oder falschen Opferschaft, vor allem der „alten“ Häftlinge der Lager. Der Unterschied der europäischen Nachkriegsgesellschaften lag in den unterschiedlichen kollektiven Gedächtnissen und der Stärke eines von Täterschaft, Kollaboration und Teilnahmslosigkeit geprägten Diskurses, der einen Gegenwind für die Erzählungen der Überlebenden, ehemals Verfolgten und Widerstandskämpfer*innen bedeutete.

---

84 Didier Eribon: Gesellschaft als Urteil (Berlin 2017), S. 45.

85 Die Fortsetzung davon ist der gesellschaftliche Hass auf Opfer, die nicht dem Bild eines Opfers entsprechen: *„Jüdische Opfer aber, die nicht dem Prototyp des ‚Opfers‘ der nationalsozialistischen Vernichtung gleichen, erregen besonderen Abscheu, werden als Skandal empfunden.“* (Rabinovici: Instanzen der Ohnmacht, S. 21). Im Gedächtnis bleibt den Überlebenden der jüdische Ordner, nicht der SS-Scharführer (vgl. ebd., S. 23).

86 Vgl. z.B. Nina Schulz/Elisabeth Mena Urbitsch: Spiel auf Zeit. NS-Verfolgte und ihre Kämpfe um Anerkennung und Entschädigung (Hamburg 2016); Lieske: Unbequeme Opfer?

87 Vgl. Frank Nonnenmacher: Du hattest es besser als ich. Zwei Brüder im 20. Jahrhundert (Bad Homburg 2015), S. 252–273.

88 Vgl. eindrücklich Zenon Jagoda/Stanisław Kłodziński/Jan Masłowski: Das Überleben im Lager aus der Sicht ehemaliger Häftlinge von Auschwitz-Birkenau, in: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.): Die Auschwitz-Hefte. Texte der polnischen Zeitschrift „Przegląd Lekarski“ über historische, psychische und medizinische Aspekte des Lebens und Sterbens in Auschwitz (Hamburg 1994), S. 13–51.

Ein Blick auf die hier wiedergegeben Fallgeschichten zeigt, dass die Ausgrenzung nicht unmittelbar 1945 erfolgte. Der aktive Opferausschluss, der mit den Diskursverschiebungen des beginnenden Kalten Kriegs verbunden war, war nicht einfach eine Verlängerung oder ein Überbleibsel eines NS-Diskurses, sondern eine durchaus auf diesem aufbauende zweite Stigmatisierung durch die Nachkriegsgesellschaften, die bis in die Praxis der Opferverbände hineinwirkte. In den Überlebendenverbänden und Opferfürsorgebehörden wurden Überlebende und Angehörige mit ihrer Geschichte und damit auch ihrer Stigmatisierung konfrontiert. In den Interaktionen mit ihnen wurden sie aufgefordert, ihren Opferstatus zu belegen, und standen vor der Herausforderung, ihre Delinquenzgeschichte zu verbergen. Über die Aushandlung der Frage, ob sie überhaupt Opfer waren, erfolgte die Stigmatisierung ein zweites Mal – mit weitreichenden Folgen für die Angehörigen.

Die Problematik zeigt sich deutlich in Interviews mit Angehörigen von als „Berufsverbrecher" Verfolgten.[89] Erfahrungen der Abwertung durchziehen die Generationen. Drei dieser Erfahrungen seien hier beispielhaft erwähnt. Sabine Pichlers Großvater Johann Wagner war als „Berufsverbrecher" ins KZ Mauthausen deportiert worden. Er wurde auch nach 1945 strafrechtlich verurteilt. Ihre Mutter, erzählt Pichler, also Wagners Tochter, habe das zu spüren bekommen, wenn die Volksschullehrerin sie vor der ganzen Klasse verächtlich als Tochter eines Verbrechers diffamiert habe. „*Beide Kinder haben, also mein Onkel und sie, haben beide, ah äh zum Beispiel sind schwere Rheumatiker, und […] meine Mutter sagt also sie hat, schon in der Volksschule hat ihre Lehrerin sie nicht mögen, weil sie hat ihr, sie hat ihr erzählt, der Papa war in ah Mauthausen und ab dem Moment hatte sie keine Chance mehr bei der Lehrerin=ja […]. Also, die, […] meine Mutter hat tunlichst vermieden zu erzählen, dass er ahm im KZ war*."[90] Der alkoholkranke Vater, unter dem ihre Mutter Pichler zufolge gelitten habe, hatte für die Instanz Schule sein Stigma auf die Tochter übertragen.

Barbara Stangl, Enkelin eines als „Berufsverbrecher" Verfolgten, der im KZ Mauthausen ermordet wurde, erzählt in einem Interview, dass ihre Mutter einen Mann aus sozialdemokratischer Familie geheiratet habe. Immer, wenn es zum Streit zwischen ihren Eltern kam, habe der Vater der Mutter lautstark ihre Herkunft vorgeworfen – sowohl sozial als auch in Bezug auf die Delinquenzgeschichte des Großvaters. „*Wobei, auch wenn meine Eltern gestritten haben, ((lacht etwas)) was natürlich vorgekommen ist oder was in den besten Beziehungen vorkommt, dann hat mein Vater immer gesagt: ‚Du, denk einmal nach!' zu meiner Mutter. ‚Dein Vater ist im KZ gestorben', also das, denk ich mir, war auch […] was wir mitgekriegt haben, auch sehr prägend, das hat auch immer wieder, ist das, was heißt das jetzt? Was war=er, war=er ein Verbrecher oder war=er […]*

89 Vgl. zu den ca. 15 narrativ-biografischen Interviews, die ich mit Maria Pohn-Lauggas geführt habe, insb. Kranebitter/Mayer/Pohn-Lauggas: Von Taugenichtsen und No-Gos, sowie Kranebitter/Pohn-Lauggas: „Meine mundlmäßige Familie". Die im Folgenden erwähnten Namen und Orte sind verändert.

90 Transkript eines Interviews vom 2. Juli 2018 mit Sabine Pichler (anonymisiert) in Wien, Interviewende: Andreas Kranebitter/Maria Pohn-Lauggas.

politisch unzuverlässig?“[91] Der hingeworfene Satz, der wohl die vermutlich erbliche Tradierung des Stigmas in Erinnerung rufen sollte, habe dann machtvoll jeden Streit beendet und die Mutter regelrecht paralysiert. Sie habe darauf wenig zu entgegnen gehabt. An ihren sozialen Ort wurde die Mutter aber nicht nur von ihrem Ehemann, sondern auch durch ihr gesellschaftliches Umfeld verwiesen. Stangl erinnert sich im Interview an zahlreiche Szenen, *„wo die Mama eben gesagt hat: ‚Sie haben ja immer gesagt mein Vater war ein Verbrecher, ich bin das Kind eines Verbrechers.‘“*[92]

Der Kärntner Franz Dobernig, Investor in Pension, präsentiert sich beim Interview als aktiver 73-Jähriger. In den 1970er-Jahren habe er im Alter von 23 Jahren geheiratet, erzählt er. Der Vater seiner Frau sei in der SS gewesen, sein Vater als „Berufsverbrecher“ im KZ Mauthausen, wobei Dobernig diese Kategorisierung erst kurz vor dem Interview erfahren habe und wenig damit anfangen könne. Vor der Hochzeit habe ihm sein Vater, mittlerweile im Hotelgewerbe arbeitend, die Hochzeitsreise bezahlt – die Szene des Aufeinandertreffens der beiden Väter spricht Bände über die gesellschaftlichen Stellungen der ehemaligen SS-Angehörigen auf der einen, der „KZler“ auf der anderen Seite. *„Als es dann zur Hochzeit kam, da hat es ja Termine gegeben /nicht/ ((fragend)) und dann habe ich gesagt: ‚Ich möchte euch meinen Vater vorstellen.‘ […] Das hab ich nicht begriffen, dass der an meinem Vater nicht interessiert war /nicht/ ((fragend)) Und dann habe ich den Vater geholt, ja, und dann habe ich den Vater sozusagen eingebracht in dieser, in dieser ahm (1), kleinen Moment, hab’s gleich, in dieser Schwiegersituation, ja? Und wie er ihn gesehen hat, ja, war er schon ein bisschen in Rage, mein Schwiegervater=ja, und hat gesagt: ‚Bring ihn weg!‘ […] ‚Bring ihn weg, fahr ab damit!‘ Und das hab ich erst nachher über meine Schwiegergroßmutter ((lacht etwas)) erfahren, was er gemeint hat, tragisch /nicht/ ((fragend)) […] Jetzt hab ich ihn geschnappt und habe gesagt: ‚Du, Papa, es tut mir leid, da hat’s irgendetwas gegeben, ich weiß es nicht, ja, irgendetwas hat’s gegeben, du, du bist ausgeladen, du bist nicht bei der, bei den, bei den Feierlichkeiten dabei, ja?‘ Er ist extra angereist gekommen, oben im Schloss […], der Trauung, die Trauung beizuwohnen. […] Er ist dann in Empore, sagt man, oben im Chor ist er gewesen, und hat die Trauung unten sich angeschaut, weil, das konnte man ihm nicht vermiesen, weil niemand gewusst hat, dass er […] noch da is /na/ ((fragend)), hätten die wahrscheinlich gewusst, dass er noch da ist, hätte er irgendetwas betrieben, mein Schwiegervater, in seinem, Hass.*“[93]

„Wegen die blöden Zigaretten“: Von Urteilen und Vorurteilen

Die Stigmata, mit denen die überlebenden „Berufsverbrecher“ und ihre Nachkommen zu leben hatten, machten eine Reintegration in die Nachkriegsgesellschaft schwer. In ei-

91 Transkript eines Interviews vom 18. September 2019 mit Barbara Stangl (anonymisiert) in Wien, Interviewende: Andreas Kranebitter/Maria Pohn-Lauggas.

92 Transkript eines Interviews vom 15. Oktober 2019 mit Barbara Stangl (anonymisiert) in Wien, Interviewerin: Maria Pohn-Lauggas.

93 Transkript eines Interviews vom 16. Oktober 2019 mit Franz Dobernig (anonymisiert) in Villach, Interviewer: Andreas Kranebitter.

nem Klima der Ablehnung wurden nicht wenige der im Nationalsozialismus als „Berufsverbrecher" Verfolgten nach 1945 erneut straffällig. Einer von ihnen war Georg Binder. Er wurde 1946 angeklagt, mit anderen in der NS-Zeit als „Berufsverbrecher" Verfolgten in ein Tabakwarenlager in Wien-Rudolfsheim-Fünfhaus eingebrochen zu sein. Mauthausen spielte in diesem Verfahren eine große Rolle – in den physischen und psychischen Auswirkungen der KZ-Haft, die sich indirekt in medizinischen Gutachten finden, in den Verteidigungsstrategien der Angeklagten, die sich aus den Einvernahmen ersehen lassen, und schließlich in der Argumentation des Gerichts, denn die Haftgeschichte der Beschuldigten wurde ihnen durchaus als Beweis ihrer Schuld und Gefährlichkeit vorgehalten. Das Strafverfahren ist also auch eine Geschichte stigmatisierter Überlebender, eine Gesellschaftsgeschichte Nachkriegsösterreichs.

Die im Haushalt tätige Marie Gelles wohnt in der Grangasse in Wien-Rudolfsheim. Am 28. Juli 1946 meldet sie um 1:30 Uhr morgens, dass im Tabak-Hauptverlag in der Rosinagasse 14, Rudolfsheim-Fünfhaus, ein Einbruch verübt worden sei. Fünf Männer, einer in Lederhose, hätten Pakete aus dem Tabak-Hauptverlag getragen und seien mit einem kleinen Lastauto davongefahren.[94] Zwei Revierinspektoren nehmen Augenschein und stellen einen Einbruch fest, die Täter haben einen Nachschlüssel verwendet. Der Schaden beläuft sich auf 319.380 Zigaretten Mischung „A", 12.000 Zigaretten Mischung „B", zudem Bargeld in der Höhe von 159.690 Schilling – insgesamt betrage er 320.000 Schilling.[95] Über eine gleichzeitige Anzeige von Anna Drexler, einer am Schleichhandel beteiligten Frau, fällt der Verdacht auf zwei Männer, Johann Rothweil und Georg „Juri" Binder. Der Fleischer Rothweil, geboren am 11. Juli 1897 in Groißenbrunn bei Gänserndorf, ist ebenfalls als „Berufsverbrecher" ins KZ Mauthausen deportiert worden.

Während die Polizei Rothweil um 4:00 morgens nicht in seiner Wohnung antrifft, hat sie bei Binder mehr Glück. *„Gefertigter begab sich nun in Begleitung des Wachmann Kmend in die Wohnung des Georg Binder, Wien XV., [...] und konnte Binder auch festgenommen werden."*[96] Gemeinsam geht man dann zu Rothweil, der sich in der Wohnung einer Elisabeth Millmeier aufhält, wo er ebenfalls verhaftet wird. *„Rothweil und Binder wurden sodann zum Wachzimmer Kellinggasse geführt, doch flüchtete Binder Ecke Kellinggasse und Sechshauserstrasse und konnte trotz Abgabe von 6 Schüssen des Wachmann Kmend nicht angehalten werden. [...] Bemerkenswert ist der Umstand, dass als Binder Gefertigten und den Polizeiwachmann Kmend zu Rothweil führte, Rothweil zu Binder folgende Bemerkung im Flüstertone machte: ‚Wegen die blöden Zigaretten' Diese Bemerkung wurde ganz deutlich vom Polizeiwachmann Kmend gehört, doch stellt Rothweil auch diese Bemerkung in Abrede."*[97] Während Rothweil in Gewahrsam jegliche Beteiligung leugnet, stellt sich Binder am nächsten Tag – er sei, gibt er zu Protokoll, *„nur desswegen durchgegangen ist, weil er Angst hatte, 4-5 Wochen*

94 Einbruch durch unbekannte Täter im Tabak-Hauptverlag. Meldung, Sicherheitswachabteilung XV, Wachzimmer Friedrichsplatz 1, Wien, 28. Juli 1946 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).
95 Niederschrift mit Margarete Fischer, 28. Juli 1946 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).
96 Bericht, Polizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, 4. August 1946 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).
97 Ebd.

unschuldig in Untersuchungshaft zu sitzen. Er will von der Zigarettensache nichts wissen und kann auch keinerlei Angaben darüber machen.“[98] Er sei mehrere Male vorbestraft und sei sechs Jahre in einem KZ angehalten worden, doch sei er an besagtem Abend im Kino gewesen, ansonsten könne er sich an nichts erinnern.[99] Das Gericht wird ihm später – ohne jeglichen Beweis – unterstellen, dass er nur geflohen sei, um die Beute zu sichern; Binder wird die Flucht weiterhin als Kurzschlusshandlung darstellen – er habe sich schließlich nach Zureden seiner Frau und seiner Tochter durchaus am selben Sonntag der Polizei gestellt, die habe ihn aber unter dem Hinweis, dass es bereits 17:00 Uhr sei, gebeten, am nächsten Morgen wieder zu kommen.[100] Als Binder einige Tage nach seiner Verhaftung ein Protokoll seiner ersten Einvernahme vorgelegt wird, demzufolge er angibt, mit der Sache nichts zu tun zu haben, will er nicht unterschreiben. „*Die Unterschrift wurde unter dem Hinweis, dass ihn die Sache nicht interessiere von Georg Binder verweigert!*“[101]

Johann Rothweil verweigert die Kooperation in ähnlicher Weise. Auch in seiner Niederschrift findet sich zunächst der eher unvermittelte Hinweis auf seine KZ-Haft: „*Ich bin wegen Kasseneinbruch mit 9 Jahren und 3 Jahren Kerker vorbestraft. Am 14.6.1938 kam ich in das Konzentrationslager Dachau, wurde von dort im August 1938 nach Mauthausen gebracht und wurde bis 5.5.1945 angehalten.*“[102] Er könne sich, sagt er wenige Tage später, an nichts erinnern. „*Ich leide seit meiner Anhaltung im Konzentrationslager durch die dort während der Haft erlittenen Schläge speziell am Kopfe an einer Gedächtnisschwäche wo ich mich an nichts erinnern kann.*“[103] Während das Gericht die KZ-Haft in Mauthausen scheinbar für strafrechtlich relevant hält, weil sie Rothweils Disposition zum Verbrechen indiziere, benutzt Rothweil die KZ-Haft umgekehrt für seine Verteidigungsstrategie: Er könne sich an nichts erinnern. Die 860 Zigaretten, die man bei einer Hausdurchsuchung bei ihm gefunden hat,[104] habe er „*von aus dem Lager Melk bekannten, zufällig auf der Sechshauserstr. getroffenen zwei Russen geschenkt bekommen*“[105]. Als die Polizei feststellt, dass Rothweil einen Koffer und ein Paket bei seiner Schwester Maria Lust abgestellt hat, habe auch das Rothweil zufolge mit dem KZ Mauthausen zu tun: Denn diesen Koffer habe er ebenfalls von einem

98 Amtsvermerk, Polizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, am 5. August 1946 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

99 Vgl. Niederschrift aufgenommen mit Georg Binder, Wirtschaftspolizei Wien, 5. August 1946 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

100 Nachschrift von Georg Binder, 10. August 1947 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

101 Niederschrift mit Georg Binder, Polizeidirektion Wien, Sicherheitsbüro, 14. August 1946 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

102 Niederschrift mit Johann Rothweil, Wirtschaftspolizei Wien, 5. August 1946 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

103 Niederschrift mit Johann Rothweil, 12. August 1946 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

104 Niederschrift der Amtshandlung Hausdurchsuchung bei Johann Rothweil, 5. August 1946 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

105 Niederschrift mit Johann Rothweil, 12. August 1946 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46). Auch zu Rothweil findet sich folgender Satz im Vernehmungsprotokoll: „*Die Unterschrift wurde unter dem Hinweis, daß die Sache ihm nicht interessiere, von Joh. Rothweil verweigert!*“ (Ebd.). In der späteren Hauptverhandlung wird Rothweil bei seiner Verteidigung bleiben: „*Am darauffolgenden Dienstag habe ich von einem Russen 1000 Stk. Zigaretten bekommen. Diesen Russen habe ich vom KZ her gekannt, sein Name ist Sergej.*“ (Protokoll der Hauptverhandlung, 5. September 1947, WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

KZ-Kameraden namens Fritz Müller, Adresse unbekannt, zur Aufbewahrung erhalten, weil dieser wegfahren wollen habe. Was sich im Koffer befunden habe, wisse er nicht.

Den Koffer und damit wohl den Großteil der beim Einbruch erbeuteten Zigaretten findet die Polizei, wie auch den Zeugen Fritz Müller, nie. Denn Rothweils Schwester hat ihn nicht mehr in Verwahrung. Unmittelbar nach Rothweils Verhaftung sollen dessen Schwägerin Leopoldine Rothweil und dessen Geliebte Elisabeth Millmeier die Schwester aufgesucht haben, um den Koffer in Sicherheit zu bringen. Leopoldine habe gemeint, sie müssten unbedingt der Schwester von der Verhaftung erzählen. Die habe, erzählt Millmeier in ihrer Vernehmung, „*mit etwas Entsetzen*“ gesagt: „*[D]a ist ein Packerl von ihm, was tun wir damit?*“[106] Die Frauen sollen darauf bestanden haben, dass Millmeier Paket und Koffer mitnimmt. Diese will beides nach einer Fahrt mit der Straßenbahn im Gebüsch in einem Park an der Ecke Gürtel/Märzstraße versteckt haben. Denn auch wenn sie sich anfangs nichts dabei gedacht habe, sei ihr dann beim Umstieg von der einen in die andere Straßenbahn etwas mulmig bei der Sache geworden. Sie habe Paket und Koffer später doch noch holen wollen, gibt sie zu Protokoll. „*Ich bin tatsächlich zu diesem Zwecke am gleichen Sonntag (4.8.1946 um ca. 20.30 oder 21 Uhr) abermals in den Park. Als ich dorthin kam, musste ich zu meinem Entsetzen wahrnehmen, dass sich die beiden Pakete dort nimmer befanden. Wer sie tagsüber von dort weggenommen haben könnte, weiss ich natürlich nicht. Hinterlegt habe ich sie um ca. 7 Uhr 30 früh. Ich hätte vor gehabt, die Pakete scheinbar vorläufig zu mir in die Wohnung zu nehmen. Was ich dort weiter damit angefangen hätte, habe ich bis dahin nicht nachgedacht.*“[107] Dass es um gestohlenes Gut geht, habe sie zu keinem Zeitpunkt gewusst. Das Verschwinden der Beute schreibt man später vor Gericht Millmeier zu, der das Gericht wenig Glauben schenkt. Der Koffer habe schließlich zwei Schlösser gehabt, so der Richter, von denen eines beschädigt gewesen sei. Dass Millmeier also nicht in den Koffer geblickt haben will, den sie im Park abgestellt habe, sei schlicht unglaubwürdig, denn bei „*dieser Sachlage würde sich jeder Mensch, nicht nur jede Frau vom Inhalt überzeugt haben*“[108].

Mangels harter Beweise, d.h. ohne den Großteil der Beute, ohne die Geständnisse der Beschuldigten und ohne belastbare Zeug*innenaussagen zu Tat und Tatort, stützt sich die Anklage im Wesentlichen auf (durchaus plausible) Indizien. Am Schwersten wiegt ein Bericht, den der Kriminalbeamte Karl Klinger nach einem Besuch bei Georg Binder in der Haft geschrieben hat. Klinger, ursprünglich Zuckerbäcker aus Kobersdorf, ist jüdischen Glaubens und hat den Holocaust nach seiner Flucht nach Ungarn in Budapest ab 1944 als U-Boot überlebt. Nach 1945 nach Österreich zurückgekehrt, wird Klinger Kriminalbeamter. Im von Klinger am 27. Jänner 1947 verfassten Protokoll steht: „*Binder will bisher kein Geständnis abgelegt haben, weil er sonst seines Lebens nicht sicher sei. Binder be-*

106 Niederschrift mit Elisabeth Millmeier, II-9848-DB/46, 27. August 1946 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

107 Ebd. Millmeier weiter: „*Ich habe lediglich, scheinbar in meiner Kurzsichtigkeit, dem Beteiligten auf diese Art behilflich sein wollen. Hätte ich gewusst, dass dies gestohlenes Gut oder dem Inhalte nach eine derartige Menge von Zigaretten sind, hätte ich mich zu dieser Handlungsweise auf keinen Fall hergegeben.*“ (Ebd.).

108 Urteil, 16. Jänner 1948 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

fürchtet, dass er von denen welche bei dem Einbruch dabei waren und durch ihn nun verraten würden, nach der Strafverbüssung umgebracht werde. Binder schilderte nun in allen Einzelheiten die von ihn und seinen Komplizen verübten Übeltat, weigerte sich jedoch energisch, irgend ein Protokoll zu unterschreiben.“[109] Binder sei von Rothweil, einem Franz Powolny und einem Josef Pirkelbauer, genannt „Pipsl“, im Gasthaus Schuster aufgefordert worden, eine „Fuhre“ mit ihnen zu machen, und habe mitgemacht, aber nur die Kartons geschlichtet. Den Großteil der Beute hätten Powolny und Rothweil an sich genommen, während Binder seinen Teil der Beute *„aus Furcht vor seiner Lebensgefährtin und den nachforschenden Behörden*“[110] unterwegs auf der Straße abgestellt habe. Während Binder dieses nicht unterschriebene Geständnis noch nach seiner Verurteilung vehement bestreiten wird,[111] ist es für das Gericht glaubhaft. Pirkelbauer und Powolny, der ebenfalls als „Berufsverbrecher“ im KZ Mauthausen gewesen ist und sich in den Zeitungen der Nachkriegszeit mehrfach wiederfindet,[112] werden ausgeforscht und verhaftet,[113] aus im Akt nicht ersichtlichen Gründen aber nicht angeklagt und auf freien Fuß gesetzt, Binder und Rothweil aber der Prozess gemacht.[114]

---

109 Bericht, Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkskommissariat Schmelz, 5. März 1947 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

110 Ebd.

111 Vgl. zum Beispiel seine Haftbeschwerde vom April 1947: *„Er erklärte mir wortwörtlich diese Amtshandlung wäre nur ein Vorwand damit Er mit mir ungestört sprechen könnte. Er hat mich gebeten ich möchte Ihm behilflich sein in der Strafsache wo ich in Haft mich befinde, da die Kr. Be. vom S.B. in eine Sackgasse geraten sind und Er das Dekret verdienen möchte, da Er befördert wird und eine Gehaltsaufbesserung bekommt, Er wird mir in anderen Strafsachen behilflich sein […], so beeinflusste er mich noch, ich soll ihm versprechen, daß ich im S.B. kein Geständnis machen soll erst beim U.R.*“ (Haftbeschwerde von Georg Binder an die OStA, 27. April 1947, WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46.)

112 Ein Bericht der *Arbeiter-Zeitung* vom 16. Juli 1952 zeugt von Alkoholismus, Gewalt, Verzweiflung und Armut: *„Invalid, aber gewalttätig / Einen Polizisten niedergeschlagen. / Der 41jährige Invalidenrentner Franz Powolny aus der Alliogasse in Fünfhaus, der seit längerer Zeit an einer Kehlkopfkrankheit leidet und eine Atmungskanüle trägt, besuchte Montag Nachmittag ein Gasthaus in der Camillo-Sitte-Gasse. Der Invalide betrank sich dort und legte sich dann in seinem Rausch vor dem Hause Camillo-Sitte-Gasse 1 auf der Straße nieder. Als ein vorüberkommender Wachebeamter den Betrunkenen beanstandete, sprang dieser auf, versetzte dem Beamten einige Fußtritte in die Magengegend, warf ihn zu Boden und lief davon. Der Beamte verfolgte den Gewalttäter und konnte ihn schließlich mit Hilfe des Gummiknüppel überwältigen. Powolny weigerte sich aber, dem Polizisten in das Wachzimmer in der Gernotgasse zu folgen. Erst als der Polizist Verstärkung erhielt, war es möglich, den Invaliden, der wild um sich schlug, von der Stelle zu bringen. […] Kurz vor dem Wachzimmer bekam der Verhaftete wieder einen Tobsuchtsanfall. Er zog sich selbst die Kanüle aus dem Hals und mußte von den Beamten in das Wachzimmer getragen werden. Dort riß er sich neuerlich von den Beamten los und wollte die Einrichtung zertrümmern. Plötzlich wurde er von Atemnot befallen, weigerte sich aber, sich die Kanüle einführen zu lassen. Der Wachkommandant war genötigt, die Rettung zu alarmieren, die den Betrunkenen in die Unfallstation brachte.*“ (Arbeiter-Zeitung Nr. 164, 16. Juli 1952, S. 4).

113 Bei Powolny findet man nichts, er selbst sei geflohen und halte sich angeblich *„in Mauthausen auf, wo der Vorgenannte anlässlich seiner K.-Z.- Internierung, sich einen Bekanntenkreis gefunden hat. Bei der Anhaltung ist grosse Vorsicht geboten, da Powolny im Besitze einer Pistole sein soll.*“ (Amtsvermerk, 4. September 1946, WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46). Franz Powolny, kaum 40 Jahre alt, dürfte schwer krank aus dem KZ Mauthausen gekommen sein, wie aus seinem Opferfürsorgeakt ersichtlich ist (WStLA, 1.3.2.208.A36-P511/52 – Entschädigungen: Franz Powolny).

114 Vgl. Schlussbericht, 30. September 1946, und Anklageschrift, 12. Juni 1947 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

Die Hauptverhandlung vom 5. September 1947, über ein Jahr nach der Verhaftung, wird von Oberlandesgerichtsrat (OLGR) Robert Dinnebier geleitet, der auch Mitglied der Obersten Rückstellungskommission (ORK) beim Obersten Gerichtshof (OGH) ist.[115] Dinnebier, am 21. Juli 1907 geboren und damit relativ jung, ist in der NS-Zeit mehrmals versetzt und 1943 in die Wehrmacht eingezogen worden. Nach seiner Rückkehr aus britischer Kriegsgefangenschaft ist er 1946 zum Oberlandesgerichtsrat ernannt worden.[116] Rothweil bekennt sich nicht schuldig. Er könne sich nicht erinnern, was der Zweck der Fuhre am Abend des 27. Juli 1946 gewesen sei, doch sei Binder an besagtem Abend wahrscheinlich mitgefahren. *„Binder kenne ich schon seit langer Zeit, wir waren auch zusammen im KZ."*[117] Der Staatsanwalt scheint sich in seiner Befragung mehr für Rothweils Vergangenheit als für das aktuelle Delikt zu interessieren, seine Nachfrage verrät, dass er weiß, dass Rotwheil nicht *„aus politischen Gründen"* im KZ gewesen sei: *„Auf Frage des StA: Ich hatte im KZ eine grüne Schleife. Ich bin dorthin gekommen, da ich als politisch unverlässlich galt."*[118] Auch in den Fragen des Verteidigers wird auf das KZ Mauthausen verwiesen: Er habe auch im KZ an Gedächtnisschwäche gelitten, das könnten ehemalige Mithäftlinge bezeugen. Der Antrag auf Einvernahme von Zeugen wird allerdings abgewiesen. Auch Binder bekennt sich nicht schuldig und gibt an: *„Ich kenne Rothweil schon seit dem ersten Weltkrieg. Nachher bin ich wenig mit ihm zusammengekommen. Im KZ war ich dann wieder 6 Jahre mit ihm beisammen. Ich war aus politischen Gründen im KZ, und zwar weil ich einem Nazi eine Ohrfeige gegeben habe. Ich habe zuerst einen roten und dann einen grünen Winkel gehabt. Nach dem KZ bin ich mit Rothweil hie und da zusammengekommen. Ich kann keiner geregelten Beschäftigung nachgehen, da ich im KZ eine Kopfverletzung erlitten habe."*[119] Seine Frau verdiene durch Wäschewaschen Geld für den gemeinsamen Haushalt hinzu. Am 27. Juli 1946 sei er im Kino gewesen, nachdem er mit seiner Frau vom Garten heimgekommen sei, zu Abend gegessen und sich niedergelegt habe. *„Nach dem Kino wollte ich mir noch ein Bier kaufen, ich bin bei zwei oder drei Wirten vorbeigekommen, die aber schon gesperrt hatten. Ich bin dann die Geibelgassse hinuntergegangen und habe dort Rothweil stehen gesehen, er hat gesagt, dass er auf den Wagen wartet."*[120] Er habe sich rückwärts auf den Wagen gesetzt und sei bis zur Sechshauserstraße mitgefahren. Um 22:30 Uhr sei er aber zu Hause gewesen. *„Was den Diebstahl der Zigaretten anlangt, weiss ich überhaupt nichts."*[121] Relativ überraschend beantragt Binders Verteidiger nun Psychiatrisierung des Angeklagten, das Gericht behält sich die Entscheidung vor.

115 Vgl. Franz-Stefan Meissel/Thomas Olechowski/Christoph Gnant: Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 4/2 (München 2004).
116 Vgl. ebd., S. 129f.
117 Protokoll der Hauptverhandlung, 5. September 1947, Bl. 2 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).
118 Ebd., Bl. 4.
119 Ebd., Bl. 5.
120 Ebd., Bl. 6.
121 Ebd.

Auch die weiteren Angeklagten, unter ihnen Anna Drexler und Leopoldine Rothweil, denen man Schleichhandel (§ 4 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes) mit den gestohlenen Zigaretten und Teilnahme am Diebstahl (§ 185 und 186 StG) vorwirft, nehmen in ihren Aussagen auf das KZ Bezug.[122] Zahlreiche Zeugen entschlagen sich der Aussage oder erscheinen wie Karl Klinger nicht zur Hauptverhandlung. Ob aufgrund der dünnen Beweislage oder aus anderen Gründen, wird die Hauptverhandlung vertagt. *„Nach seinem Wiedererscheinen verkündet der Vorsitzende Beschluss auf Vertagung der Hauptverhandlung zwecks Wiedereinbeziehung des ausgeschiedenen Verfahrens gegen Maria Lust, Ladung des Wachebeamten Kment sowie Psychiatrisierung des Angeklagten Binder.*“[123]

Der Antrag auf Psychiatrisierung Binders überrascht nicht nur, weil er als einer von drei Begründungen für die Vertagung der Hauptverhandlung dient. Rothweils Anwalt hat einen solchen Antrag noch im Rahmen der Voruntersuchung gestellt, vermutlich, um Rothweils Gedächtnisschwäche belegen zu lassen – was nicht gelungen ist, denn das Gutachten zu Rothweil hat festgestellt: *„Der Beschuldigte ist bei seiner Untersuchung zeitlich richtig orientiert. Er hat eine flinke Ueberlegungsfähigkeit, faßt prompt auf, ist aufmerksam, nicht zerstreut. Er erweckte in seinem Verhalten nicht den Eindruck eines Menschen, der durch ein schweres Schädeltrauma in seinem Intellekt erheblich geschädigt ist. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß er eine schwere Störung der Merkfähigkeit erlitten hätte.*“[124] In Binders Fall scheint demgegenüber wahrscheinlich, dass man an psychische Schädigungen geglaubt habe. Sein Anwalt hat ein solches Gutachten vor der Hauptverhandlung nicht beantragt. Ein Interesse an einer Verzögerung scheint nicht wahrscheinlich, immerhin hat Binder in der langen Untersuchungshaft öfters um Enthaftung gebeten. Eine Vertagung scheint seine Chancen aber auch nicht erhöht zu haben. Dass der Antrag auf Psychiatrisierung eine eigenwillige Eingabe des Anwalts gewesen sei, legt schließlich Binders Begutachtung nahe, in der er auf den Gutachter und dessen Mission entrüstet reagiert.

Der Gutachter, Karl Wieg-Wickenthal, wird also von Gerichts wegen nach der Hauptverhandlung beigezogen, um Binders Verhandlungsfähigkeit zu prüfen. Binder scheint eine potentielle Unzurechnungsfähigkeit als Angriff auf seine Person zu deuten. *„Bei der*

122 Anna Drexler gibt an, Rothweil schon vor seiner Deportation ins KZ gekannt zu haben. *„Im Jahre 1938 ist er geholt worden und war bis 1945 im KZ. Es sind damals alle Vorbestraften geholt worden. Nach seiner Rückkehr aus dem KZ sind wir wieder zusammengekommen und hatten ein Verhältnis.*“ (Ebd., Bl. 7). Sie sei drei Tage vor der Verhaftung mit ihm *„bös geworden“*, wegen einer Meinungsverschiedenheit mit der Schwägerin Leopoldine Rothweil. *„Ich habe keinen Zorn auf Rothweil. Binder habe ich nur gesehen wenn er bei Rothweil war, er ist sehr nervös.*“ (Ebd.) Leopoldine Rothweil, die sich ebenfalls nicht schuldig bekennt, gibt an, ihren Schwager immer gemocht zu haben. In der ersten Zeit sei er nicht oft gekommen, sei im Gefängnis und KZ eingesperrt gewesen. *„Ich weiss nicht, weshalb er im KZ war.*“ (Ebd., Bl. 10). Sie habe gekocht für ihn. *„Mein Schwager ist ein sehr guter Mensch, vergesslich war er schon immer.*“ (Ebd.) Sie habe seit den Bombenangriffen im Übrigen Kopfverletzungen und sei seither nervös und aufgeregt.

123 Ebd., Bl. 15.

124 Befund und Gutachten zu Johann Rothweil, o.D. [9. Dezember 1946], S. 8 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

in drei Sitzungen durchgeführten gerichtspsychiatrischen Untersuchung war G.B. immer vollkommen klar, besonnen, orientiert, sprach in zusammenhängend sinngemäßer Weise auf die gestellten Fragen und ließ in seinem ganzen Gehabe und Verhalten keine psychischen Auffälligkeiten erkennen.“[125] Am Zigarettendiebstahl sei er gänzlich unbeteiligt, sagt er auch hier. „*Ink[riminierter] jammert, daß er überhaupt schon in seinem Leben Furchtbares mitgemacht habe, er wolle jetzt von den Menschen überhaupt nichts mehr wissen, weil unter den Menschen nur Lug und Trug bestehen.*“[126] Er wiederholt also, was er in einem Brief an den Untersuchungsrichter geschrieben hat, der Gutachter tut das als Jammern ab. „*Als ihm erklärt wird, daß er hier vor einem Psychiater sich befinde, erklärte er entrüstet, daß er doch geistig ganz normal sei, er habe nur oft rasende Kopfschmerzen, Schwindel und Ohrensausen, könne nicht recht schlafen, weil er im KZ. furchtbaren Mißhandlungen ausgesetzt war. Man habe die Leute dort, ob sie gearbeitet haben oder nicht, täglich mit Holzprügeln oder Ochsenziemern geschlagen, wo man gerade hintraf, er habe auf diese Weise wiederholt wuchtige Hiebe mit Holzprügeln auf den Kopf bekommen, sei oft ganz damisch im Kopf geworden, sei aber angeblich nie bewußtlos zusammengefallen. Infolge dieser Mißhandlungen sei er im Kopf leidend, sonst fühle er sich aber geistig ganz gesund. Im KZ. sei er vom Jahre 1939 bis 1945 gewesen. Außer den rasenden Kopfschmerzen, die er oft habe, werde er auch von heftigen Schwindelanfällen heimgesucht, wo sich alles dreht, er wie durch ein Milchglas plötzlich sehe, wobei rote Punkte aufleuchten; er werde dabei so schwindlig, daß er sich momentan anhalten müsse, um nicht umzufallen. Der ganze Anfall dauert nur einige Sekunden, wiederhole sich aber manchmal zwei- bis dreimal im Tag. Dann sei wieder eine Woche hindurch eine Pause. Im Nacken habe er eine sehr druckempfindliche Narbe von den Verletzungen, die er davongetragen habe. Wenn man auf dieselbe drücke, verspüre er auffallende [korrigiert auf ‚ausstrahlende‘ – AK] Schmerzen in der ganzen rechten Kopfseite. Durch diese Verletzungen sei er auch sehr lärmempfindlich und vertrage keinen Alkohol mehr. Seit Jahren leide er schon an schweren Schlafstörungen.*“[127] Die Schilderungen der Misshandlungen werden von Binder nicht als Begründung seiner Vernehmungsunfähigkeit vorgebracht und auch nicht als solche interpretiert. Denn der Gutachter überprüft Binders Intelligenz, redet von „*geistiger Schwerfälligkeit*“ und stellt eine „*herabgesetzte Merkfähigkeit und Vergesslichkeit und einen unklaren, verschwommenen Begriffsschatz*“[128] fest, aber auch eine Urteilsfähigkeit, die ziemlich ungestört sei. Hauptstädte und Bundesländer könne Binder zwar nur mit Mühe aufsagen, auch habe er von kirchlichen Festen keine Vorstellungen und das Kopfrechnen falle ihm schwer, sei aber fehlerlos. Anhaltspunkte für psychische Auffälligkeiten seien nicht gegeben, doch seien körperlich Zeichen einer reizbaren Schwäche des Zentralnervensystems vorhanden, „*Schwanken mit Neigung zum Umfallen bei Augenschluß*“, rachitische Kopfverformungen, Herzklopfen, „*Zähne angeblich im KZ.*

125 Befund und Gutachten über den Geisteszustand des Georg Binder, 13. Oktober 1947, S. 3 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).
126 Ebd., S. 4.
127 Ebd., S. 4f.
128 Ebd, S. 5.

eingeschlagen“[129]. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass Binder keine Zeichen einer psychopathischen Minderwertigkeit zeige.[130] Im KZ habe er schwere Misshandlungen über sich ergehen lassen müssen, sei mit Prügeln auf den Kopf geschlagen worden. Das KZ habe auch zu traumatischen Hirnschädigungen geführt und zu nervösen Störungen, damit ergäbe sich eine „*leichte geistige Abschwächung im Allgemeinen*“, Verlangsamung und Schwerfälligkeit, „*Zeichen eines ausgesprochenen Schwachsinnes konnte aber nicht nachgewiesen werden, ebenso fehlten alle Symptome für die Annahme einer geistigen Erkrankung im engeren Sinne.*“[131] Er sei aber „*wiederholt hirntraumatisch geschädigt*“[132], wobei dem Alkohol größerer Erklärungswert beigemessen wird als der KZ-Haft. Das Leugnen des Diebstahls sei jedenfalls unglaubwürdig.

In einer neuerlichen Hauptverhandlung werden Binder und Rothweil am 16. Jänner 1948 schuldig gesprochen, Binder zu fünf Jahren, Rothweil zu sieben Jahren schwerem Kerker verurteilt. Hauptbeweis ist Klingers Protokoll des Geständnisses von Binder, dessen Echtheit dieser immer noch bestreitet. Er habe keine Angst vor Komplizen: „*Ich fürchte mich vor niemanden. Ich habe nie ein solches Geständnis abgelegt.*“[133] Klinger bleibt allerdings unter Eid bei seinen Angaben. „*Ich habe mich zuerst als Mensch und dann als Polizist gefühlt. Ich habe nur gesagt, er soll die Wahrheit sagen, da das immer zweckdienlich ist. Ich habe ihm nicht versprochen, dass er dann eher herauskommt. Er hat gesagt, die Leute, die draussen sind, werden sich ein Alibi verschaffen. Er wollte mir die Möglichkeit geben, die Sache aufzudecken, dass es dann für ihn günstig ausgeht, da er nicht das gemacht hat, weshalb man ihn beschuldigt.*“[134]

Das Urteil beginnt schon im ersten Satz mit dem Hinweis auf die vergangene Einsperrung Binders und Rothweils im KZ: „*Rothweil ist mehrfach wegen Diebstahls vorbestraft. Er war von 1938 bis 1945 im KZ in Sicherungsverwahrung, desgleichen Binder. Die Beiden sind alte Bekannte und waren auch gemeinsam im KZ.*“[135] Das Leugnen sei lediglich auf die Furcht vor den Komplizen zurückzuführen, die Indizien seien erdrückend. „*Rothweil bestreitet jeden Diebstahl. Er gibt zu, mit dem LKW weggewesen zu sein, will sich aber an die Vorgänge des abends infolge seiner Gedächtnisschwäche nicht mehr erinnern können. Die Verantwortung des Angeklagten ist völlig unglaubwürdig und eindeutig widerlegt.*“[136] Das ergebe sich schon aus dem Sachverständigengutachten. Die zuvor geplante Nachtfahrt, die nicht im Aufschreibbuch stand, könne er nicht vergessen haben. „*Verschweigt aber Rothweil bewusst Auftraggeber und Zweck der Fahrt, so kann mit Sicherheit darauf geschlossen werden, dass er schweigt, um eine ungesetzliche Handlung zu verdecken. […] Das Gericht gelangt daher zur Ueberzeugung, dass Rothweil*

129 Ebd., S. 8.
130 Vgl. ebd., S. 9.
131 Ebd., S. 10.
132 Ebd., S. 10.
133 Hauptverhandlung, 16. Jänner 1948, Bl. 10 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).
134 Ebd., Bl. 11.
135 Ebd., Bl. 2.
136 Ebd., Bl. 4.

nur aus Furcht vor seinen Komplizen leugnet und nur aus diesem Grunde seine Gedächtnisschwäche vorschützt. Gerade dies beweist aber, dass es sich nicht um Schleichhandel, sondern um ein schweres Verbrechen handeln muss.“[137] Rothweil sei damit der Tat überführt. Der angebliche Russe, der ihm die bei der Hausdurchsuchung gefundenen Zigaretten geschenkt haben soll, sei frei erfunden. „*Es ist doch auch völlig unglaubwürdig, dass er auf der Strasse zufällig einen bekannten Russen trifft, der 1000 A Zigaretten bei sich trägt und nichts Eiligeres zu tun hat, als diese dem Angeklagten zu schenken.*“[138] Als schweres Indiz gegen Rothweil wertet das Gericht die Angabe des Kriminalbeamten Kmend, den Satz „*wegen die blöden Zigaretten*“ gehört zu haben. „*Auch die Verantwortung des Angeklagten Binder ist völlig unglaubwürdig*“[139], stellt das Gericht danach eher pauschal fest, ohne auf die einzelnen Vorhalte und Verteidigungen näher einzugehen. Ihm werden die Widersprüche in seinen Aussagen zur Last gelegt: Anfangs habe er sich an nichts erinnert, dann sei er gleich nach dem Kino nach Hause gegangen. Als Rothweil gesagt habe, dass er mit Binder beisammen gewesen war, habe Binder seine Aussage wieder geändert. Der Kinobesuch sei schon zeitlich nicht möglich; Binder müsse um 21:00 Uhr bei Rothweil gewesen sein, die Filme würden aber stets von 20:00 bis 22:00 Uhr dauern. Und auch wenn Binder nur am Rande beteiligt gewesen sein sollte, so müsse doch festgehalten werden: „*Hat er aber an der Fahrt teilgenommen, so war er ebenso Täter wie Rothweil, weil sonst kein Grund für die Teilnahme vorläge.*“[140] Die Begründung für die Flucht, Binder habe nicht ungerechtfertigt eingesperrt werden wollen, glaubt das Gericht nicht. Dass Frau und Tochter auf ihn eingewirkt hätten, kommentiert das Gericht nicht. „*Es ist naheliegend, dass er die Beute sichern oder Spuren verwischen wollte […]. Wäre das Gericht nicht schon auf Grund obiger Erwägungen von der Schuld der Angeklagten Rothweil und Binder restlos überzeugt, würde der letzte Zweifel durch das Geständnis des Binder beseitigt werden.*“[141] In Bezug auf die Strafbemessung hält das Gericht fest: „*bei Rothweil: mildernd kein Umstand, erschwerend: die mehrfache Qualifikation des Diebstahls zum Verbrechen, der ganz beträchtliche Schaden, die Verübung zur Nachtzeit, die Vorstrafen. Bei Binder: mildernd: der durch das Sachverständigengutachten festgestellte moralische Defekt, erschwerend: die mehrfache Qualifikation des Diebstahls zum Verbrechen, der ganz beträchtliche Schaden, die Verübung zur Nachtzeit, die zahlreichen Vorstrafen.*“[142]

Binder war unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 26. Mai 1948 bis 15. Dezember 1951 in Haft, ab 16. Juni 1948 in der Strafvollzugsanstalt Stein an der Donau. Alle Beschwerden, Gnadengesuche und Gesuche auf Wiederaufnahme wurden abgewiesen, eine vorzeitige Enthaftung ausgeschlossen. Ein Schreiben der Direktion der

137 Ebd., Bl. 4f.
138 Ebd., Bl. 7.
139 Ebd., Bl. 9.
140 Ebd., Bl. 10.
141 Ebd.
142 Ebd., Bl. 13.

Männerstrafanstalt Stein an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 8. Februar 1951 sprach sich gegen eine bedingte Entlassung aus, und zwar „*wegen Vorstrafen und schlechter Führung*“, zudem habe Binder nur „*durchschnittliche Arbeitsleistungen*“ gezeigt und Disziplinierungen wegen „*frechen Benehmens*“, des „*Besteigens des Fensters*“ und „*wegen ungehöriger Schreibweise*“ erhalten.[143] Die Ablehnung einer vorzeitigen Entlassung widersprach sogar dem Anstaltsarzt, der am 6. Jänner 1951 eine solche wegen Binders Allgemeinzustands befürwortet hatte[144] – er wiege bei 167 Zentimeter Größe nur 58 Kilogramm und habe Magenbeschwerden.

Versucht man sich an einer Interpretation des Falls, muss zunächst festgehalten werden, dass man sich entgegen aller Versuchungen einer nachträglichen strafrechtlichen Beurteilung enthalten sollte. Dass das Gericht die widersprüchlichen Aussagen für wenig glaubhaft hielt, ist nachvollziehbar, insbesondere in Rothweils Fall. Auch die Verteidigung der Schleichhändlerinnen, die beinahe versehentlich die Beute im Park abgestellt haben wollen, von wo sie von unbekannten Tätern entfernt worden sei, wirkt wenig glaubhaft. Dass Binder und Rothweil an besagtem Einbruchsdiebstahl beteiligt waren, scheint wahrscheinlich. Wesentlich ist aber darauf hinzuweisen, dass das Verfahren, wie die Verteidiger in ihren Nichtigkeitsbeschwerden ausführten, auf Indizien gegründet war, und dass die Urteile sehr hart ausfielen. Man kann sich bei der Lektüre zeitgenössischer Zeitungen nicht des Eindrucks erwehren, dass das Gericht in diesem Fall auch eine öffentliche Meinung berücksichtigte, die den Angeklagten nicht gerade wohlgesonnen war. In der *Welt am Abend* wurde Rothweil etwa in Fortsetzung nationalsozialistischer Begrifflichkeiten als „Gewohnheitsverbrecher“ bezeichnet.[145] Über die Verurteilung im Jänner 1948 schrieben die Zeitungen, dass die plumpen Leugnungen Binders und Rothweils im Gerichtssaal für „*Heiterkeitsstürme im Zuhörerraum*“[146] geführt hätten. Der wesentlichste Punkt hier scheint aber zu sein, dass die KZ-Haft zwar nicht de jure, aber de facto als erschwerend gewertet wurde.

Das Vorhalten der Vorstrafen, insbesondere der KZ-Haft, hatte schon Binder besonders aufgeregt. In seiner Reaktion auf die Anklageschrift schien der dort enthaltene Vorhalt der fünf Vorstrafen besonders schmerzhaft zu sein, die er als nicht zusammenhängend mit der Sache ansah: „*Was die Vorstrafen betreffen, so haben die Krb. mich überall hinausgeekelt, die Herren kamen zu meinen Arbeitgebern und erklärten, ich wäre vorbestraft, was blieb mir übrig als das ich ging, jetzt ist es zu spät, da ich ein Wrack bin, seitdem ich die Bestie Mensch kenne, liebe ich das Tier, wenn ich die Macht hätte, würde ich die Menschheit vernichten, da nur Lug und Trug vorherrscht.*“[147] Eloquenter hatte Jo-

143 Vgl. Schreiben der Direktion der Männerstrafanstalt Stein an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 8. Februar 1951 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

144 Schreiben des Anstaltsarztes der Männerstrafanstalt Stein, 6. Jänner 1951 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

145 „Einbrecherbande erbeutet 400.000 Zigaretten“, in: Welt am Abend, Nr. 241, 12. August 1947, S. 2.

146 „Einbrecher stehlen 332.000 Zigaretten“, in: Die Weltpresse, Nr. 14, 17. Januar 1948, S. 2. Laut *Wiener Kurier* vom 19. Jänner 1948 war es Binder, dessen Redeschwall zu Gelächter geführt habe.

147 Nachschrift von Georg Binder, 10. August 1947 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

hann Rothweils Anwalt Erwin Heller in seiner Nichtigkeitsbeschwerde darauf hingewiesen, dass das Gericht die Vorstrafen nicht nur zu stark, sondern sogar in offenem Bruch mit der Strafprozessordnung als Tat- und Schuldindiz wertete. Im Indizienprozess, so Heller in seinen Ausführungen, sei kein Schuldbeweis erbracht worden, die Zeugin Gelles habe nichts erkennen können, die Anzeige von Rothweils ehemaliger Freundin Drexler habe auf Schleichhandel gelautet, das mutmaßliche Geständnis Binders sei durch einen unzuständigen Polizeikommissär vorgenommen und nicht unterschrieben worden, die Härte der sieben Jahre KZ sei dem von ihm vertretenen Angeklagten Rothweil zu dessen Lasten ausgelegt worden. „*Schliesslich wurde ihm diese Anhaltung auch noch zum Vorwurf gemacht, indem der Vertreter der Anklagebehörde dem Schöffensenate zurief: ‚Ein Mann, der 20 Jahre hinter Gittern verbrachte, soll nicht den Triumph eines Freispruchs wegen verstockten Leugnens erleben.*'"[148] Damit hatte der Anwalt einen Punkt getroffen – denn der Satz bestätigte, dass man die KZ-Zeit einfach in die 20 Jahre eingerechnet hatte und die Vorgeschichte offenbar als Beweis der Schuld genügte. Der Grundsatz in dubio pro reo gelte offenbar für Rothweil nicht, so Heller weiter. Damit würden Vorstrafen und Vorleben der beiden Angeklagten „*nicht nur als wichtiges, sondern sogar als das wichtigste Schuld- und Tatindiz überhaupt gewertet*"[149]. Die Vorstrafen hätten die Urteilsfähigkeit des Gerichts nicht trüben dürfen. Das sei eine ungerechtfertigte Zuschreibung, so der Anwalt in Bezug auf das regelrechte Vorurteil. „*Einer derartigen gefühlsmässigen Einstellung entspringt eine begreifliche, aber deswegen durchaus nicht ohne weiters gerechtfertigte Tendenz mancher Menschen, jemanden nicht nur deshalb für schuldig zu halten, weil er dieses Mal schuldig ist, sondern weil er überhaupt nach seinem Vorleben ein zu Rechtswidrigkeiten neigender, also ‚schlechter Mensch' zu sein scheint.*"[150] Das Vorleben als Schuldindiz zu werten, widerspreche der Strafprozessordnung. Damit bestehe die Gefahr, „*dass sich die im Strafverfahren zu Gunsten des Angeklagten sprechende Unschuldsvermutung in ihr Gegenteil verkehrt, nämlich in eine Vermutung für die Schuld.*"[151]

Mit Beschluss des Obersten Gerichtshofs wurden alle Nichtigkeitsbeschwerden abgelehnt. Grund: „*Beide Schriftsätze müssen als verspätet gelten, da sie gemäss § 85 STPO innerhalb von 8 Tagen ab 16. Jänner 1948 einzubringen gewesen waren.*"[152] Die Verspätung hatte das Gericht aber dadurch versursacht, dass den Anwälten die Urteile nicht ausgefolgt worden waren. Karl Sattler hatte als Armenvertreter Binders Richtigstellung des Protokolls begehrt: Die Angeklagten hätten die schriftliche Ausfertigung des Urteils beantragt. „*Tatsächlich haben die verurteilten Angeklagten nach der Urteilsver-*

148 Nichtigkeitsbeschwerde, Erwin Heller, 4. März 1948 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).
149 Ebd., S. 6.
150 Ebd., S. 7.
151 Ebd., S. 8. Die Berufung stützt sich darauf, dass Rothweil wegen sieben Jahren im KZ ein Wrack sei, ein gebrochener Mensch, die Strafe demgegenüber drakonisch, das Verbrechen habe keine Opfer, daher stelle er einen Antrag auf Aufhebung und Rückverweis an die erste Instanz, in eventu Herabsetzung der Strafe (vgl. ebd., S. 25f.).
152 Beschluss, Oberster Gerichtshof, 26. Mai 1948 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).

kündung geschrieen und gelärmt; aber nach der Rechtsmittelbelehrung durch den Herrn Vorsitzenden erklärten sie, sie melden alle Rechtsmittel an, die es gibt.“[153] Das Gericht wollte davon nichts gehört haben, und fertigte die Urteile nicht aus, und rechnete – ohne Gnade – auch die Zeit der Haft nach dem erfolgten Urteil und der Ablehnung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf die Strafhaft an.

Auch andere Verfahren der österreichischen Nachkriegsjustiz gegen in der NS-Zeit als „Berufsverbrecher“ Verfolgte zeigen eine ähnliche, noch rigorosere Unerbittlichkeit, die belegt, dass die KZ-Haft in keiner Weise mildernd berücksichtigt wurde, das Label des „Berufsverbrechers“ vielmehr kleben blieb und bei weiteren Delikten strafverschärfend wirkte. Der Hilfsarbeiter Ferdinand Müllner, geboren am 21. Mai 1897 in Graz, war 17-mal vorbestraft und wurde nach einer Anzeige seiner Lebensgefährtin am 10. März 1948 Uhr ins Polizeigefängnis Deutschlandsberg eingeliefert.[154] Er wurde verdächtigt, mehrere Diebstähle begangen zu haben. Müllner wurde in der Hauptverhandlung vom 13. April 1948, in der er sich schuldig bekannte, Futterkraxen und Ochsengeschirre gestohlen zu haben, wegen Diebstahls zu acht Monaten schwerem Kerker verurteilt.[155] Er gab jeden ihm zur Last gelegten Diebstahl zu und bat schließlich: *„Angeklagter bittet um milde Bestrafung und von einer Einweisung in ein Arbeitshaus abzusehen.*“[156] Die Passage ist im Gerichtsurteil unterstrichen – vermutlich, um bei der Strafbemessung nicht außer Acht gelassen zu werden. Denn das Urteil führte aus – *„gemäß § 1/2 Gesetz vom 10. Juni 1932 BGBl. Nr. 167 wird die Unterbringung in ein Arbeitshaus angeordnet […] Bei der Strafbemessung waren erschwerend die große Anzahl der Vorstrafen, aus denen die Eigentumsgefährlichkeit des Angeklagten erhellt, wobei es zur Verurteilung wegen Gewohnheitsdiebstahl nur deswegen nicht gekommen ist, weil in diese Richtung nicht Anklage erhoben wurde. Ferner waren erschwerend die mehreren Tathandlungen die noch dazu zur Nachtzeit geschahen. Mildernd war das teilweise Geständnis des Angeklagten. Zu erwähnen ist noch, daß die Qualifikation des § 173 StG nicht angenommen wurde, da nicht eindeutig feststeht, daß der Wert der gestohlenen Gegenstände zusammen S 500 übersteigt. […] Daß der Angeklagte eine eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitssamen Lebenswandel bekundet, zeigt bereits die Strafkarte insbesondere, daß er nach Kriegsende bereits schon wieder zweimal wegen Verbrechens des Diebstahls bestraft werden mußte. Überdies leuchtet aus der Strafkarte die Eigentumsgefährlichkeit des Angeklagten, der auch bei der Hauptverhandlung einen verkommenen Eindruck machte, hervor. Die Einweisung in ein Arbeitshaus war daher auszusprechen.*“[157] In einer Nichtigkeitsbeschwerde gab Müllner an, nicht alle Diebstähle begangen zu haben und bat, seine Strafe zu mildern, es seien auch Milderungsgründe übersehen worden, näm-

153 Schreiben des Rechtsanwalts Karl Sattler an das Landesgericht Wien, Februar 1948 (WStLA, 2.3.4.A11-Vr 10467/46).
154 Stellungsanzeige des Gendarmeriepostenkommandos Deutschlandsberg, 10. März 1948 (StLA, LG für Strafsachen Graz Vr-1515-1948).
155 Protokoll der Hauptverhandlung, 13. April 1948 (StLA, LG für Strafsachen Graz Vr-1515-1948).
156 Ebd.
157 Urteil 13. April 1948 (StLA, LG für Strafsachen Graz Vr-1515-1948).

lich die Gelegenheit zum Diebstahl und die Not. „*So vor allem daß sich mir für den Diebstahl ja direkt eine günstige Gelegenheit bot und ich ausserdem in Not war und Geld brauchte. Schon vom ersten Weltkrieg her zu 50% invalid, wurde ich durch lange KZ-Haft in Mauthausen sogar 75%ig arbeitsunfähig. Ich beziehe eine Invalidenrente von monatlich S 75.--*“[158], wie er immer schon angegeben habe. Er müsse für Unterhalt sorgen und würde gerne einer regelmäßigen Arbeit nachgehen. Daher sei „*die Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechtes voll am Platze*“[159]. Der Oberste Gerichtshof wies die Nichtigkeitsbeschwerde ab. Der Beschwerde sei nicht zu entnehmen, „*worin der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund [...] gelegen sein soll*“[160]. Die Beschwerde versuche nichts anderes, „*als die Beweiswürdigung des Erstgerichtes zu bekämpfen, was aber – ganz abgesehen von der denkfolgerichtigen Schlussfolgerung des angefochtenen Urteils – im Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig ist.*“[161] Die Beschwerde sei also als völlig unbegründet zurückzuweisen. Auch die Milderungsgründe seien bereits berücksichtigt worden, das Strafmaß also in Ordnung. Zusatz: „*Sein rascher Rückfall beweist, dass milde Strafen ihn einer Besserung nicht zugänglich machen, weshalb nicht nur die verhängte Strafe angemessen schien, sondern auch die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem Arbeitshause, diese mit Rücksicht auf die zahlreichen Vorstrafen wegen Eigentumsdelikten gegeben waren.*“[162]

Im August 1949 leitete die Direktion der Männerstrafanstalt Graz das Gesuch um „*bedingte Nachsicht der Einweisung in das Arbeitshaus*“[163] weiter und notierte: „*Für die bedingte Entlassung wäre er am 10.2.1949 in Frage gekommen, doch wurde ihm diese wegen Vorstrafen und Rückfall nicht zuerkannt. Am 23. Oktober 1948 wurde er in die hiesige Anstalt eingeliefert und wird seit dieser Zeit innerhalb derselben bei den Wiederaufbauarbeiten beschäftigt. Seine Führung und Arbeitsleistung kann als sehr zufriedenstellend bezeichnet werden.*“[164] Dem Ansuchen lag ein handschriftliches Schreiben Müllners vom 4. August 1949 vor, in dem er erstmals ausführlicher auf seine Inhaftierung im KZ Mauthausen einging. „*Durch die körperlichen Mißhandlungen und Hunger im Lager Mauthausen erhielt ich ein schweres Nieren- und Astmaleiden, sowie Wassersucht und leide jetzt noch an Gelenkentzündung u. Astmah. Da ich damals die nötigen Lebensmittel für mich und die Familie zu Übergreifen nicht beschaffen konnte, verschaffte ich mir dieselben leider auf strafbare Weise. Ich bitte aber trotzdem das hohe Präsidium um einmalige Nachsicht und ersuche, mir die Einweisung in das Arbeitshaus wenigstens gegen [unleserlich – AK] bedingt nachlassen zu wollen.*“[165] Das Landesgericht Graz sah in seinem Fall

158 Nichtigkeitsbeschwerde 6 b E Vr 1515/48, 5. Mai 1948 (StLA, LG für Strafsachen Graz Vr-1515-1948).
159 Ebd.
160 Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde, Oberste Gerichtshof 2 Os 553/48, 4. August 1948 (StLA, LG für Strafsachen Graz Vr-1515-1948).
161 Ebd.
162 Ebd.
163 Gesuch Ferdinand Müllners, 8. August 1949, Stb.Nr. 3233/48-10, Bezug 6 b E Vr 1414/48 (StLA, LG für Strafsachen Graz Vr-1515-1948).
164 Ebd.
165 Ebd.

und auf die Bitten hin von einer Unterbringung im Arbeitshaus bedingt ab, Müllner wurde am 2. September 1949 entlassen.[166] Der Elektromotor, der Anstoß seiner Verhaftung gewesen war und dessen Diebstahl er immer (erfolglos) bestritten hatte, wurde in Heidenreichstein im niederösterreichischen Bezirk Gmünd aufgefunden. Wegen Diebstahlverdachts wurde ein Mann aus Heidenreichstein verhaftet[167] – Müllner hatte mit diesem Diebstahl, auf den die Anzeige und Vorstrafen verwiesen, nichts zu tun gehabt.

Ohne jegliche Form von „Fürsorge“ und mit der gesellschaftlichen Ablehnung aufgrund ihres Stempels waren die in der NS-Zeit als „Berufsverbrecher“ Verfolgten physisch und psychisch gezeichnet – Schädigung und Stigma wirkten über Generationen in ihren Familien fort. Einige wurden vielleicht deshalb rückfällig. Noch einmal stigmatisiert, moralisch abgeurteilt und amtsbehandelt, zurückgewiesen und allein gelassen – all das war wohl nicht förderlich für eine Reintegration in die Gesellschaft, die staatlicherseits auch nie geplant war. Vielleicht war ihre Delinquenz in der Nachkriegszeit aber auch unabhängig davon, etwa weil sich Gelegenheiten und Kontakte im KZ Mauthausen ergeben hatten. Sie verwendeten das KZ Mauthausen, wie Johann Rothweil, in ihren Verteidigungsstrategien, und auch, um sich den Status der politischen Gefangenen anzueignen. Mauthausen diente aber auch dem Gericht als Stempel und machte die Beschuldigten erst recht verdächtig. Sie wurden mit der vollen Härte des Gesetzes bestraft, sogar ins Arbeitshaus gesperrt – gegen ihre ausdrücklichen Bitten, die wohl auf ihre Erfahrung aus Mauthausen verwiesen. Anders als frühere SS-Angehörige hatten „Berufsverbrecher“ in der Nachkriegszeit ganz offensichtlich nicht mit der Milde der Behörden zu rechnen.

166 Vgl. Schreiben des Landesgerichts Graz, 30. August 1949, GZ 6 b EVr 1515/47 (StLA, LG für Strafsachen Graz Vr-1515-1948).

167 Gendarmeriepostenkommando Deutschlandsberg E.Nr. 860/50, 3. Juni 1950 (StLA, LG für Strafsachen Graz Vr-1515-1948).

Nachwort

Am 11. Februar 1944 erstattet Parteigenosse Anton Riesenhuber im Polizeirevier von Amstetten Anzeige. Er habe sich am Donnerstag, den 3. Februar, nachmittags im Gasthaus zur Schießstätte eingefunden und dort – wie das im Mostviertel eben so üblich sei – ein Krügel Obstmost getrunken. „*Bei dieser Gelegenheit sah ich 3 Männern beim Kartenspielen zu. Bei den Kartenspielern war auch der hiesige Gemüsehändler Leber dabei. Derselbe erhob sich beim Mischen der Karten etwas vom Sitz und ließ einen Kräftigen fahren. Zu gleicher Zeit sagte er ‚Heil Hitler!'*"[1] Der die Niederschrift aufnehmende Beamte Ambros Erber weiß, dass hier etwas nicht stimmt, doch braucht er Beweise, Zeug*innen der Tat. Erber lädt die beiden Mitspieler der Kartenrunde ins Polizeirevier vor. Leopold Gruber ist einer von ihnen. Er will von der üblen Tat nichts bemerkt haben, er sei auch erst nachträglich von der Wirtin zur Rede gestellt worden. Sie habe ihn bei einem späteren Wirtshausbesuch gefragt, „*wer dies war, der einen fahren ließ und dabei ‚Heil Hitler' sagte. Ich erwiderte, dass ich es nicht war und von meinen Partnern habe ich auch nichts gehört. Es ist möglich, dass ich mich mit den Karten befaßte und daher nichts wahrnahm von dem ungebührlichen Verhalten des Leber.*"[2] Auch Johann Knabels Erinnerung ist getrübt. Dass er mit dem Leber Karten gespielt habe, gebe er gerne zu, von der inkriminierten Tat habe er aber nichts mitbekommen: „*Ich hatte an diesem Tage schon mehrere Krügel Most getrunken gehabt und war daher mit den Karten voll beschäftigt, so dass ich auf andere Vorgänge nicht achtete. Es wurde auch im Gasthaus davon nicht gesprochen, dass Leber einen gewaltigen fahren ließ und dabei ‚Heil Hitler' sagte. Sonst kann ich dazu nichts mehr angeben.*"[3] Auch die Wirtin will hinter ihrer Schank nichts wahrgenommen haben. Und der Beschuldigte selbst reagiert in seiner Vernehmung geradezu entrüstet auf den Vorhalt. „*Wenn mir zur Last gelegt wird*", gab er zu Protokoll, „*dass ich bei dieser Gelegenheit mich etwas vom Sitze erhob und einen Kräftigen losgehen ließ und dazu ‚Heil Hitler' sagte, so muß ich dies entschieden in Abrede stellen, da ich davon keine Kenntnis habe. Es müßten diese unstatthafte Handlungsweise auf jeden Fall auch die Mitspieler wahrgenommen haben. Mir würde jedenfalls eine solche Schmähung nicht über die Lippen kommen.*"[4]

Die Ermittlungen sind damit an ein Ende gelangt. Ambros Erber kann außer dem vereinzelt gebliebenen Parteigenossen keine Zeug*innen des Verbrechens finden. Nichtsdestotrotz darf er nicht zulassen, dass die Flatulenzen des Leber den Staat erschüttern. Er meldet den Sachverhalt nach Sankt Pölten, in die zuständige Außenstelle der Gestapo-Leitstelle Wien. Von den substantivisch gebrauchten Adjektiven, dem „*Kräftigen*" und dem „*Gewaltigen*", die Leber fahren gelassen habe, kann er offiziell kaum nach oben berichten. Einen Tag lang brütet Erber offenbar über den passenden Formulierungen, das lässt sich aus den Daten schließen. Am darauffolgenden Morgen tippt er in seine Schreib-

1 Niederschrift mit Anton Riesenhuber, Polizeirevier Amstetten, 11. Februar 1944 (MM, 2.2.11.).
2 Niederschrift mit Leopold Gruber, Polizeirevier Amstetten, 15. Februar 1944 (MM, 2.2.11.).
3 Niederschrift mit Johann Knabel, Polizeirevier Amstetten, 15. Februar 1944 (MM, 2.2.11.).
4 Niederschrift mit Johann Leber, Polizeirevier Amstetten, 15. Februar 1944 (MM, 2.2.11.).

maschine: Johann Leber sei dabei beobachtet worden, wie er *„im Gasthaus ‚Zur Schießstätte' beim Kartenspielen seinen Hinterteil etwas vom Stuhl erhob, einen deutlich hörbaren Wind durch den After gehen ließ und dazu ‚Heil Hitler' sagte."*[5]

Darf man über eine derartige Episode lachen? Die Frage ist falsch gestellt: Lachen darf man nicht nur, lachen muss man.[6] Die Frage ist lediglich, worüber gelacht wird. Und da ist zu unterscheiden *„zwischen dem boshaften Lachen der Herrschenden über die Unbeholfenheit derer, die von ihnen hilflos gemacht wurden, und dem anti-autoritären Lachen der Beherrschten, die sich weder einschüchtern noch die Würde rauben lassen wollen"*[7], die sich also wie der Gemüsehändler Johann Leber der NS-Herrschaft mutmaßlich zu entziehen versuchten. In Lebers Fall ist es kein Lachen von oben, sondern eines von unten. Wir lachen nicht über das Opfer, sondern über den Verfolgungsapparat, der sich lächerlich macht. Erst der mikrohistorische und mikrosoziologische Blick auf Situationen versuchter Kriminalisierung und Verfolgung durch diesen Verfolgungsapparat legt Dynamiken der Denunziation und des Eigen-Sinns frei, macht die Lächerlichkeit des Verfolgungsapparats sichtbar, der buchstäblich wegen jedem Furz die Erschütterung seiner Macht befürchtet. Seine Lächerlichkeit darf jedoch nicht mit seiner Harmlosigkeit verwechselt werden. Im Gegenteil: Sie offenbart gerade die Wirkung von Macht, die sogar dort wirkt, wo sie lächerlich wirkt. Foucault schreibt: *„Wenn man die Macht ausdrücklich als abstoßend, gemein, ubuesk oder einfach lächerlich vorführt, geht es [...] nicht darum, deren Wirkungen zu begrenzen und durch Magie denjenigen zu entthronen, dem man die Krone verleiht. Mir scheint es im Gegenteil darum zu gehen, eindeutig die Unumgänglichkeit und Unvermeidbarkeit der Macht vorzuführen, die auch dann noch in aller Strenge und in einer äußerst zugespitzten gewaltsamen Rationalität funktioniert, selbst wenn sie in den Händen von jemandem liegt, der tatsächlich disqualifiziert wird."*[8]

So bleibt uns das Lachen im Hals stecken. Der Vorfall hätte Leber in den Fokus des nationalsozialistischen Verfolgungsapparats rücken können. Was an Johann Lebers Verhalten anzeigewürdig gewesen sein sollte, steht in der Anzeige zwar nicht geschrieben. Das unausgesprochene Selbstverständliche der Anzeige besteht in der Schmähung des Namens des „Führers", im Akt des vermuteten Widerstands. Der Furz war wohl heimtückisch erfolgt, nämlich als im „Heimtückegesetz" unter Strafe gestellte „öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen"[9], die das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung

5 Schreiben an die Geheime Staatspolizei-Außenstelle in St. Pölten, Tgb. Nr. 100-05-B-550, 16. Februar 1944 (MM, 2.2.11.).

6 Margrit Frölich/Hanno Loewy/Heinz Steinert: Lachen darf man nicht, lachen muss man. Zur Einleitung, in: Dies. (Hg.): Lachen über Hitler – Auschwitz-Gelächter? Filmkomödie, Satire, Holocaust (München 2003).

7 Ebd., S. 9f.

8 Foucault: Anormalen, S. 30.

9 Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen, 20. Dezember 1934 (RGBl. Teil I, Band 1934, Nr. 137, S. 1269–1271).

zu erschüttern geeignet schienen. Insofern hätte die Anzeige ein gerichtliches Verfahren zur Aburteilung vor einem Sondergericht nach sich ziehen können, die Gestapo hätte auch Schutzhaft beantragen können, die Kriminalpolizei hätte Leber, wäre er vorbestraft oder sonstwie amtsbekannt gewesen, aber auch in Vorbeugungshaft nehmen können. Die Akteure der Verfolgung hatten erhebliche Handlungsspielräume, die sie unterschiedlich nutzten. In der mikrosoziologischen Darstellung solcher vermeintlich lächerlichen Episoden werden also Handlungsspielräume sichtbar – wer entschied wann, dass überhaupt ermittelt wurde? Wie berichteten die Ermittler nach oben? Wurden die Fälle weiterverfolgt? An welche Akteure wurden sie abgegeben? Wurden sie von der Geheimen Staatspolizei polizeilich gesühnt oder als unpolitische Delikte der Kriminalpolizei übergeben? Wurden Schutzhaft oder Vorbeugungshaft erwogen? Wurden Fälle wie diese an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, und stellte diese Strafantrag? Tat sie das bei einem Sondergericht oder bei einem „normalen" Gericht? Und nach welchem Paragrafen? War die versuchte Kriminalisierung von oben erfolgreich? Diese Fragen verweisen auf die Kriminalisierung des täglichen Lebens, auf die sozialen Interaktionen zwischen Menschen in den verschiedensten Rollen im Alltag der nationalsozialistischen Diktatur, auf ihre Handlungsoptionen und -spielräume. Mit der Fokussierung auf diese Interaktionen wird eine Fetischisierung der beteiligten Institutionen verhindert, die Gestapo und Kriminalpolizei zu allmächtigen und selbstreferenziellen Systemen erklärt.

In Lebers Falls lässt sich, zu seinem Glück, keine weitere Verfolgung nachweisen – ob seine soziale Position als Gemüsehändler dabei eine Rolle spielte,[10] seine Kontakte in der Dorfgemeinschaft von Relevanz waren, der Fall den Obrigkeiten in Sankt Pölten

10 Ein zuweilen pragmatisches Verhältnis der Behörden zur Strafverfolgung zumindest im Hinblick auf Bagatelldelikte ab 1943, bei der die soziale Klassenposition der potentiell Verfolgten eine Rolle spielte, lässt sich etwa aus den Lageberichten der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwaltschaften an das Reichsjustizministerium zeigen (vgl. BArch, R 3001/23377). Am 9. Juni 1943 schrieb der Generalstaatsanwalt in Linz an Justizminister Thierack, dass die Stimmung im Gau *„im großen und ganzen recht befriedigend"* sei. Das sei bei jenen anders, denen die sozioökonomische Bedeutung ihrer Berufsgruppe bewusst sei. *„Andererseits zeigen sich aber gerade in bäuerlichen Kreisen manchmal Erscheinungen, die auf eine gewisse – vielleicht durch die kriegsbedingte wirtschaftliche Macht des landwirtschaftlichen Besitzers hervorgerufene – Überheblichkeit und Hemmungslosigkeit schließen lassen, so der Fall einer Bauersfrau, die eine Lehrerin wegen des zudem unberechtigten Vorwurfes, sie hätte das Kind der Bäuerin geschlagen, im Schulgebäude durch eine Ohrfeige und durch Schleifen an den Haaren über den Gang in besonders roher Weise mißhandelt hat, oder der Fall eines Bauern, der um eine bedingte Aussetzung der Reststrafe und damit seine Enthaftung zu erzielen, seiner Gattin schrieb, sie möge die Felder nicht bestellen, damit er als unentbehrlich für die Wirtschaft erscheine"* (Schreiben des Generalstaatsanwalts in Linz an Reichsjustizminister Thierack, 9. Juni 1943, 313 E – 4/43, BArch, R 3001/23377). Selbst der Generalstaatsanwalt stellte hier also eine Klassenjustiz fest – die arroganten Herren der Industrie würden etwa auf Kriegswirtschaftsgesetze wenig Rücksicht nehmen: *„Eine andere Kategorie von Volksgenossen, die anscheinend manchmal ‚über den Kriegsgesetzen' schweben, sind gewisse leitende Personen in Industrieunternehmungen. Das Sondergericht Linz hat vor einiger Zeit in einem Urteil gegen den Küchenbetriebsleiter eines großen Industrieunternehmens, der unter anderem wegen Beiseiteschaffen von nicht weniger als 112.000kg Fleisch und Fett und über 100.000l Vollmilch angeklagt war, zur Begründung des viel zu milden Erkenntnisses bezeichnenderweise davon gesprochen, der Angeklagte ‚sei in eine Atmosphäre großzügiger Handhabung bestehender Vorschriften gestellt gewesen.'"* (Ebd.) Sogar das Sondergericht verurteilte also diese Angeklagten relativ milde, während sie über andere wegen „Schwarzschlachtung" das Todesurteil verhängte.

doch zu lächerlich erschien oder die Behörden keine Zeit für derartige Delikte aufwenden wollten, bleibt offen. Lebers Fall zeigt aber paradigmatisch die Verschiebung der Grenze dessen, was als abweichendes Verhalten wahrgenommen wird, ins Groteske. Sie steht für eine soziologische Binsenweisheit, die Émile Durkheim vor über 120 Jahren beschrieben hat: Eine Gesellschaft ohne abweichendes Verhalten ist nicht möglich, weil die Abweichung die Norm bestätigt. Die Abweichung ist damit selbst normal, weil sie funktional für die Gesellschaft ist, die ansonsten ihre eigenen Regeln nicht bestätigen könnte: *„Es gibt keine Gesellschaft, in der keine Kriminalität existierte. Sie wechselt zwar der Form nach; es sind nicht immer dieselben Handlungen, die so bezeichnet werden. Doch überall und jederzeit hat es Menschen gegeben, die sich derart verhielten, daß die Strafe als Repressionsmittel auf sie angewandt wurde.“*[11] Die Absurdität der nationalsozialistischen sozialtechnischen Allmachtsvision, das Verbrechen abschaffen zu können, verschiebt die Grenze dessen, was als abweichendes Verhalten definiert wird – bis hin zum Furz –, führt damit zu einer Radikalisierungsspirale der Gewalt, kann das Verbrechen, das sie teilweise erfindet, aber unmöglich abschaffen.

***

Die Lächerlichkeit der Macht bedeutet mitnichten ihre Ungefährlichkeit, sondern zeigt paradigmatisch ihre Stärke. Unser heutiges Lachen ist dann unproblematisch, wenn es herrschaftskritisch und empathisch mit den Opfern ist. Es muss sich aber davor hüten, die Herrschaft belustigt zu unterschätzen. Lachen ist aber nur eine der Reaktionen auf die vielen Geschichten, auf das in den Akten zu Lesende. Zuweilen mag man auf einige der Geschichten dieses Buchs mit Wut, Trauer, Verwunderung, Abscheu oder Kopfschütteln reagieren. Warum verwundert uns diese Geschichte, bringt uns jene zum Lachen, stößt uns die dritte geradezu ab? Unsere Reaktionen sind ambiguitätstolerant auszuhalten, sie sind Teil des Themas und sollten nicht als selbstverständlich aus der Analyse externalisiert werden. Deswegen wollte ich hier mit einer emotional aufgeladenen Geschichte schließen.

Historisch gibt es letztlich nichts zu lachen. Der NS-Staat, das haben die Kapitel dieses Buchs zu zeigen versucht, deportierte Personen mit den unterschiedlichsten und fadenscheinigsten Begründungen in Konzentrationslager. Wenig bekannt sind jene Opfer, die die Kriminalpolizei ohne Einschaltung der Justiz in Vorbeugungshaft nahm und wegen ihrer Vorstrafen als „Berufsverbrecher“ etikettierte. Ihre Vorstrafen hatten sie überwiegend wegen Eigentumsdelikten erhalten, sie waren meist Angehörige der sozialen „Unterschicht“ und amtsbekannt – auch, weil sie in eigen-sinniger Lebensweise eine Renitenz an den Tag gelegt hatten, die als staatsgefährdende Resistenz ausgelegt wurde. Im Konzentrationslager Mauthausen waren sie in der Anfangsphase die einzige Gruppe von Deportierten. Als ab Kriegsbeginn 1939 Zehntausende aus ganz

11 Émile Durkheim: Die Regeln der soziologischen Methode (Frankfurt am Main 1984), S. 156.

Europa nach Mauthausen deportiert wurden, wurden aus den „Berufsverbrechern" „alte" Häftlinge, die verschiedene Funktionen und Positionen innerhalb der Häftlingsgesellschaft bekleideten. Ihre Seniorität bedeutete einen erweiterten Handlungsspielraum, den sie unterschiedlich nutzen konnten: Viele überlebten die KZ-Haft nicht, viele versuchten, in begehrten Innenkommandos zu überleben, einige wurden von der SS als Funktionshäftlinge eingesetzt, manche schikanierten und misshandelten ihre Mitgefangenen, andere versuchten, in Justizhaft zu „fliehen". Manche nahmen an Widerstandshandlungen teil. Nach 1945 galten sie alle nicht als Opfer – während die Strafverfolgung der Kriegsverbrecher allzu oft versiegte, haftete „Berufsverbrechern" ihr Stigma weiterhin an. Sie standen stellvertretend für die SS im generellen Täterverdacht und wurden pauschal mit den Kapos der Lager identifiziert. Über sie wurde nur hinter vorgehaltener Hand gesprochen, viel vermutet, aber wenig geforscht. Ein Blick auf sie ändert die Perspektive auf die Geschichte der Konzentrationslager, auf die Verbrechen der Kriminalpolizei und die österreichische Nachkriegszeit – und er schärft die Wahrnehmung für die Gefährlichkeit heutiger Versuche eines autoritären Staatsumbaus, der oft mit Politikmustern von Law and Order beginnt.

***

Präventive Kriminalpolitik, die Logik der Vorbeugung, birgt per se eine Gefahr in sich, *„gipfelnd in der paradoxen Konstruktion eines Täters ohne Tat"*[12], wie der Soziologe Ulrich Bröckling treffend auch für die Jetztzeit schreibt. Seine Thesen seien hier abschließend zitiert, weil sie auch und gerade für die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung" gelten. Prävention schafft nichts, sondern versucht, einen zukünftigen Zustand zu verhindern, Folgen sollen begrenzt oder Zeitpunkte hinausgeschoben werden. *„Präventionsprogramme gleichen Kreuzzügen; ihre Logik ist die der antizipierenden Säuberung: Gegen welche Übel auch immer die vorbeugenden Maßnahmen antreten, sie sollen eliminiert werden."*[13] Das auf die Zukunft gerichtete Versprechen der Problemlösung ist gleichzeitig ein angstgetriebener Versuch, die *„Kontingenz der Zukunft zu bändigen."*[14] Als Projekt der Moderne will Prävention die Zukunft wissend erfass- und gestaltbar machen, tut so, als gäbe es keine nicht erfassbaren Gefahren, und will potentielle Bedrohungen unter Kontrolle bringen. Das muss allerdings Illusion bleiben, führt aber tendenziell zu einer Ausdehnung des Präventionsgedankens auf das gesamte Leben, auf alle Lebensbereiche. Damit ist *„Prävention [...] ein unabschließbares Projekt."*[15] Das bedeutet, dass das Vorbeugungsparadigma eine Unendlichkeitsschleife in Gang

12 Ulrich Bröckling: Vorbeugen ist besser ... Zur Soziologie der Prävention, Behemoth, in : A Journal on Civilisation, 1. Jahrgang (2008), Heft 1, S. 38–48, hier S. 38.
13 Ebd., S. 39.
14 Ebd.
15 Ebd., S. 42.

setzt. Denn „*Vorbeugen kann man nie genug und nie früh genug.*“[16] Daraus resultiert auch eine permanente Orientierung auf das Defizit, den „Defizitmenschen“, Wissenschaft wird zentral, um das Defizit zu vermessen, als ätiologische Suche nach Risiken und Gefahrenprognostik. Dieses Wissen ist unvollständig.[17] Ein Normensystem, das alle Normenbrüche feststellen würde, wäre nicht haltbar. Der entsprechende Anspruch bleibt aber bestehen – Gleichheit, restlose Erfassung aller Normbrüche und Besserung (in Gefängnissen oder Lagern) bleiben damit auch gegen empirische Evidenz grundlegende Ideologien der Strafe. Die selektive Anwendung des Strafrechts ist in der Praxis eine logische Folge, als Wahrscheinlichkeit, infolge sozialer Ungleichheiten oder auch nur als schon in der Kartei vorhandener Rückfalltäter verfolgt zu werden. Die Unabschließbarkeit des Projekts Prävention bedeutet damit auch, dass „*Prävention normalisiert*“[18]. Normiert wird alles, was von der Norm abweicht, was als potentielle Normabweichung erkannt wird – bis hin zum Furz des Gemüsehändlers in Amstetten.[19] Die Abweichung muss der Norm eben immer vorangehen, die Norm diktiert die Abweichung; Prävention ist damit Machthandeln. „*Das Mittel- wird zum Idealmaß, während Abweichungen vom Durchschnitt Risikogruppen definieren und Präventionsbedarf signalisieren. […] Wer vorbeugen will, muss nicht nur wissen, was zu tun ist, sondern muss es auch durchsetzen können. Prävention impliziert die Fähigkeit, Verhalten zu steuern und Verhältnisse zu ändern, gleich ob diese Fähigkeit sich auf Sanktionsgewalt oder Überzeugungskraft, auf technische Apparaturen oder soziale Arrangements stützt.*“[20] Diese Machtausübung ist extrem konservativ, will den Status Quo erhalten, auch wenn sie ihn dafür selbst ändern muss. Damit ist, wo Prävention ist, immer auch Widerstand zu finden, zumindest die Möglichkeit von Widerstand und die Interpretation von autonomen Handlungen als Widerstand – die beschriebene Politisierung von oben mit Alf Lüdtke. „*Wo Macht ausgeübt wird, gibt es auch Widerstand: Prävention ist stets konfrontiert mit Gegenkräften, die ihre Anstrengungen unterlaufen, bremsen oder blockieren, und sie gewinnt erst in der Auseinandersetzung mit diesen Kontur.*“[21] All das, die Voraussetzungen wie Wirkungen des Vorbeugungsgedankens zu untersuchen, ist dann Gegenstand einer reflexiven soziologischen Untersuchung.

Vorschnelle Vergleiche zwischen der NS-Zeit und heute sind zu vermeiden. Und dennoch kann einiges aus den historischen Fällen dieses Buchs für die heutige Zeit ge-

16 Ebd.

17 „*Die ätiologische Forschung isoliert und korreliert Risikofaktoren, ohne diese jemals vollständig erfassen zu können. Das Präventionswissen bleibt stets lückenhaft und erheischt weitere Forschung. Wer vorbeugen will, weiß nie genug.*“ (ebd., S. 43).

18 Ebd.

19 „*Zum Risikosignal und Ausgangspunkt präventiven Handelns kann letztlich alles werden, was von Sollwerten abweicht oder, besser noch: was sich als Vorzeichen solcher Abweichungen identifizieren lässt. Ob dabei soziale oder biologische Normen oder statistische Mittelwerte als Richtschnur dienen, ist zunächst gleichgültig, entscheidend ist, dass überhaupt Normen bestimmt und Normalverteilungen erhoben worden sind, auf welche die vorbeugenden Interventionen dann geeicht werden.*“ (ebd.).

20 Ebd., S. 44f.

21 Ebd., S. 45f.

lernt werden: Law-and-Order-Politik mit Präventivhaftkonzepten, auch in nicht totalitärem Zusammenhang, trägt die Gefahr einer staatlichen Eskalationspolitik in sich. Sie radikalisiert den Druck auf verschiedene gesellschaftliche Gruppen, nicht nur die, die mit den Maßnahmen benannt werden. Mit historischem Gewissen sollten wir davor warnen und Eskalationsspiralen früh genug erkennen und verhindern. Lernen kann man, dass staatliche Institutionen kein Recht zur ewigen Speicherung von Daten haben sollten, dass Justiz- und Polizeibehörden nicht in Strafregistern Wissen über Jahrzehnte zurückliegende Verurteilungen aufbewahren dürfen, die plötzlich wieder kriminalpolitisch für relevant erklärt werden können. Dieses Wissen sollte gelöscht, zumindest dem Alltagshandeln von Justiz und Polizei entzogen werden. Demokratien leben von Rechtstaatlichkeit – auch für die Schwächsten wie die Renitentesten und Provokantesten. Lernen kann man auch, dass „Kriminalität" nicht auf einzelne Menschen oder bestimmte Gruppen von Menschen begrenzt ist und zu begrenzen ist – diese Identifizierung ist vielmehr eine (sozial-)rassistische Essentialisierung. Die Bekämpfung von „Kriminellen" wird „Kriminalität" nicht abschaffen. Lernen kann man, dass eine gesellschaftliche Befürwortung autoritärer Strafpolitik, die man Straflust oder Punitivität nennt, ein zentrales Element des Autoritarismus ist, das der Diktatur dient. Die Radikalisierungsspirale der nationalsozialistischen Diktatur hat mit dieser Punitivität Zustimmung generiert, hat sich daraus gespeist und gestärkt. Lernen kann man, dass diese Punitivität, diese (auch unbewusste) Lust am Ausschluss von Menschen, die sich vermeintlich selbst aus der Gesellschaft ausgeschlossen haben, auch die Gedenkpolitik durchzieht – und sich im Opferausschluss fortsetzt. In verschiedenen Gedenkprojekten, in denen die Nennung von Namen der Opfer diskutiert wurde und wird, so auch im Projekt „Raum der Namen" in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen, waren und sind immer wieder Stimmen zu hören, die den Ausschluss von „Kriminellen" und „Asozialen" fordern. Diesem Wunsch darf man nicht nachkommen, weil ein Damm bricht, wenn die Opferwürdigkeit von Opfern zur Diskussion gestellt wird. Die Opfer des KZ Mauthausen kann man sich nicht aussuchen. Sie sind, wer sie sind, und zu ihnen gehören auch Menschen, die unbequem waren, deren Vorgeschichten irritieren. Ihre Deportation nach Mauthausen hat mit dieser Vorgeschichte ursächlich nichts zu tun. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun, weil das eine mit dem anderen nichts zu tun hatte.

Lernen können wir auch, dass Vorurteile weiterleben – für die Betroffenen wie auch intergenerational für ihre Familien. Der Nationalsozialismus als größtes Verbrechen der Menschheitsgeschichte hatte vorbestrafte Personen als absolut Böse etikettiert. Nach 1945 glaubten viele weiter an die NS-Definition dieses „Berufsverbrechers" und sahen gerade dadurch die wahren NS-Verbrecher nicht. Darum ist die Figur des „Berufsverbrechers" so zentral: Sie offenbart das Weiterleben des Nationalsozialismus im Umgang Nachkriegsösterreichs mit ihm. Darum ist es heute eine gedenkpolitische Aufgabe, dieses Weiterleben der Begriffe und Theorien aufzubrechen – um NS-Reste zu thematisieren und unwirksam zu machen. „Berufsverbrecher" konnten in der Nach-

kriegszeit ihr Stigma nicht ablegen – Richter, Bürgermeister, Polizisten knüpften an Bezeichnungen des NS-Staates an, sie sahen in den Gezeichneten weiterhin den „Berufsverbrecher“ vor sich. Die Abwertung lebte mit dem Begriff der „Gewerbsmäßigkeit“ im Strafrecht weiter, in der lange Zeit de facto bestehenden Unmöglichkeit, Vorstrafen im Strafregister tilgen zu lassen, im Erschwernisgrund bei der Strafzumessung durch Richter*innen bei neuerlichen Gerichtsverfahren, in der Ablehnung der Aufnahme durch die Opferverbände, in der Diffamierung der Position als Zeug*innen von NS-Verbrechen. Abwertung und Ausschließung lebten im Blick der Lehrerin für die Tochter des Verbrechers weiter, im Ehemann, der auf den Verbrechervater rekurrierte, um seine häusliche Macht zu legitimieren, in der Wegweisung des „Berufsverbrechers“ von der Hochzeit des Sohnes – all das formte einen Diskurs erblicher Belastung und Unverbesserlichkeit. Es gibt Tausende, Zehntausende in Österreich, die diese Abwertung in ihrer Familiengeschichte mit sich tragen. Es ist an der Zeit, diesem Stigma entschieden entgegenzutreten.

Bibliographie

Archive

Archiv der KZ-Gedenkstätte Dachau
Archiv der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg (AGFl)
Archiwum Muzeum Stutthof
Archiwum Panstwowe w Poznanie
Arolsen Archives
Brooklyn College Archives and Special Collections
Bundesarchiv, Berlin (BArch)
Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)
Landesarchiv Baden-Württemberg (LABW)
National Archives and Records Administration (NARA)
Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA)
Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA)
ORF Multimediales Archiv
Österreichisches Staatsarchiv (OeStA)
Paul F. Lazarsfeld-Archiv am Institut für Soziologie der Universität Wien
Sammlungen des Bundesministeriums für Inneres, Landespolizeidirektion Tirol
Sammlungen der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (MM)
Staatsarchiv Augsburg (StAA)
Steiermärkisches Landesarchiv (StLA)
Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar
Tiroler Landesarchiv (TLA)
Vorarlberger Landesarchiv (VLA)
Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA)

Literatur

Abel, Theodore: The Sociology of Concentration Camps, in: Social Forces, 30. Jahrgang (1951), Heft 2, S. 150–155.

Adam, Walter: Nacht über Deutschland. Erinnerungen an Dachau (Wien 1947).

Adamczak, Bini: Beziehungsweise Revolution. 1917, 1968 und kommende (Berlin 2017),

Adler, H. G.: Theresienstadt 1941–1945. Das Antlitz einer Zwangsgemeinschaft (Tübingen 1960).

Adler, H. G.: Die Erfahrung der Ohnmacht. Beiträge zur Soziologie unserer Zeit (Frankfurt am Main 1964).

Adler, H. G.: Nach der Befreiung. Ausgewählte Essays zur Geschichte und Soziologie. Herausgegeben und mit einem Nachwort von Peter Filkins (Konstanz 2013).

Agamben, Giorgio: Homo Sacer. Die Souveränität der Macht und das nackte Leben (Frankfurt am Main 2002).

Agamben, Giorgio: Ausnahmezustand. Homo sacer II.1 (Frankfurt am Main 2004).

Agamben, Giorgio: Mittel ohne Zweck. Noten zur Politik (Zürich/Berlin 2006).

Althammer, Beate: Vagabunden. Eine Geschichte von Armut, Bettel und Mobilität im Zeitalter der Industrialisierung (1815–1933) (Essen 2017).

Amesberger, Helga/Halbmayr, Brigitte/Rajal, Elke: „Arbeitsscheu und moralisch verkommen": Verfolgung von Frauen als „Asoziale" im Nationalsozialismus (Wien/Berlin 2019).

Amesberger, Helga/Halbmayr, Brigitte/Rajal, Elke: Stigma asozial. Geschlechtsspezifische Zuschreibungen, behördliche Routinen und Orte der Verfolgung im Nationalsozialismus (Wien 2020).

Ammerer, Gerhard: Zucht- und Arbeitshäuser, Freiheitsstrafen und Gefängnisdiskurs in Österreich 1750–1850, in: Ammerer, Gerhard/Weiß, Alfred Stefan (Hg.): Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850 (Frankfurt am Main 2006), S. 7–61.

Angerer, Christian/Kranebitter, Andreas: Von „Verbrechermenschen" und „Künstlermenschen". Ein Nachwort, in: Becker, Arthur Alexander: Mauthausen! Schauspiel in drei Aufzügen (vier Bildern). Herausgegeben von Christian Angerer und Andreas Kranebitter (Wien/Hamburg 2021), S. 111–161.

Antelme, Robert: Das Menschengeschlecht (Frankfurt am Main 2001).

Arendes, Cord: Schrecken aus dem Untergrund. Endphasenverbrechen des „Werwolf", in: Arendes, Cord/Wolfrum, Edgar/Zedler, Jörg (Hg.): Terror nach Innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges (Göttingen 2006), S. 149–171.

Arendt, Hannah: Social Science Techniques and the Study of Concentration Camps, in: Jewish Social Studies, 12. Jahrgang (1950), Heft 1, S. 49–64.

Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem: Ein Bericht von der Banalität des Bösen (München 1964).

Arendt, Hannah: Die vollendete Sinnlosigkeit, in: Arendt, Hannah: Nach Auschwitz. Essays & Kommentare 1 (Berlin 1989), S. 7–30.

Ayaß, Wolfgang: „Asoziale" im Nationalsozialismus (Stuttgart 1995).

Ayaß, Wolfgang: „Gemeinschaftsfremde". Quellen zur Verfolgung von „Asozialen" 1933–1945 (Koblenz 1998).

Ayaß, Wolfgang: Nicht der Einzelne zählte ... „Gemeinschaftsfremd" im nationalsozialistischen Österreich, in: Verein zur Förderung des DOWAS (Hg.): Aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden (Innsbruck 2006), S. 77–87.

Ayaß, Wolfgang: Schwarze und grüne Winkel. Die nationalsozialistische Verfolgung von „Asozialen" und „Kriminellen" – ein Überblick über die Forschungsgeschichte, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Ausgegrenzt. „Asoziale" und „Kriminelle" im nationalsozialistischen Lagersystem. Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus in Norddeutschland, Band 11 (Bremen 2009), S. 16–30.

Bacher, Johann/Kannonier-Finster, Waltraud/Ziegler, Meinrad (Hg.): Akteneinsicht. Marie Jahoda in Haft (Innsbruck/Bozen/Wien 2022).

Bachhiesl, Christian: Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit. Die Kriminalbiologie an der Karl-Franzens-Universität Graz (Hamburg 2005).

Bachhiesl, Christian: Kriminologische Epochen. Versuch einer wissenschaftshistorischen Periodisierung der Kriminologiegeschichte, in: Motz-Linhart, Reinelde/Specht, Heidemarie/Laitinen, Marko (Hg.): Tagungsbericht des 25. Österreichischen Historikertags, St. Pölten 16.–19. September 2008 (St. Pölten 2010), S. 262–287.

Bailer, Brigitte: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus (Wien 1993).

Bailer, Brigitte: Ehemalige Mauthausen-Häftlinge und die Widerstandskämpfer- und Opferorganisationen der Zweiten Republik, in: Bundesministerium für Inneres (Hg.): KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial 2012 (Wien 2013), S. 43–52.

Bailer, Brigitte: Der KZ-Verband. Informationen zu einer wesentlichen Quelle des Projektes der Namentlichen Erfassung der Opfer der politischen Verfolgung, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 2007. Schwerpunkt Namentliche Erfassung von NS-Opfern (Wien 2007), S. 36–49.

Bailer-Galanda, Brigitte/Neugebauer, Wolfgang: Haider und die „Freiheitlichen“ in Österreich (Berlin 1997).

Bailer, Brigitte/Maderthaner, Wolfgang/Scholz, Kurt (Hg.): „Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten“. Hinrichtungen in Wien, 1938 bis 1945 (Wien 2013).

Banach, Jens: Heydrichs Elite. Das Führungskorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936–1945 (Paderborn/München/Wien 1998).

Bárta, Drahomír: Zur Geschichte der illegalen Tätigkeit und der Widerstandsbewegung der Häftlinge im Konzentrationslager Ebensee in den Jahren 1944–1945, in: Bárta, Drahomír: Tagebuch aus dem KZ Ebensee. Hg. von Florian Freund und Verena Pawlowsky (Wien 2005), S. 97–167.

Bauer, Manuela/Brunner, Andreas/Sulzenbacher, Hannes/Treiblmayr, Christopher: „Warme“ vor Gericht. Zu Selbst- und Fremdbildern homosexueller Männer in der Zeit des Nationalsozialismus in Österreich, in: Homosexualitäten revisited. Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, 29. Jahrgang (2018), Heft 2, S. 86–110.

Bauer, Otto: Die österreichische Revolution (Wien 1965).

Baum, Bruno: Widerstand in Auschwitz. Bericht der internationalen antifaschistischen Lagerleitung (Potsdam 1949).

Baum, Bruno: Die letzten Tage von Mauthausen (Berlin 1965)

Bauman, Zygmunt: Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit (Hamburg 2000).

Baumann, Imanuel: Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980 (Göttingen 2006).

Baumgartner, Gerhard/Freund, Florian: Der Holocaust an den österreichischen Roma und Sinti, in: Michael Zimmermann (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts (Stuttgart 2007), S. 203–225.

Becker, Arthur Alexander: Mauthausen! Schauspiel in drei Aufzügen (vier Bildern). Herausgegeben von Christian Angerer und Andreas Kranebitter (Wien 2021).

Becker, Howard S.: Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance (New York 1963).

Becker, Howard S.: Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens (Frankfurt am Main 1973).

Becker, Peter: Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis (Göttingen 2002).

Becker, Peter: Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik (Darmstadt 2005).

Becker, Peter/Wetzell, Richard F. (Hg.): Criminals and their Scientists. The History of Criminology in International Perspective (Cambridge et al. 2006).

Benetka, Gerhard: Bezugnahmen auf Wissenschaft im Nationalsozialismus: Das Beispiel der Psychologie, in: Kranebitter, Andreas/Reinprecht, Christoph (Hg.): Die Soziologie und der Nationalsozialismus in Österreich (Bielefeld 2019), S. 93–113.

Benjamin, Walter: Über den Begriff der Geschichte. Werke und Nachlaß, Band 19 (Berlin 2010).

Benz, Wolfgang: Der deutsche Widerstand gegen Hitler (München 2014).

Berg, Florian: Die Bekämpfung des Verbrechers als Sicherung des Volkes. Die „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“ im Dritten Reich (Wiesbaden 2018).

Berger, Ernst (Hg.): Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung (Wien/Köln/Weimar 2007).

Berger, Karin/Dimmel, Nikolaus/Forster, David/Spring, Claudia/Berger, Heinrich: Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 29/2 (München 2004).

Berking, Amelie: „Wir können diese Zustände nicht länger ertragen“. Über die politische Haft linker Frauen im Austrofaschismus, zeitgeschichte, 47. Jahrgang (2020), Heft 4, S. 257–281.

Bescherer, Peter: Vom Lumpenproletariat zur Unterschicht. Produktivistische Theorie und politische Praxis (Frankfurt am Main/New York 2012).

Bettelheim, Bruno: Bruno Bettelheim: Individual and Mass Behavior in Extreme Situations, in: Journal of Abnormal and Social Psychology, 38. Jahrgang (1943), Heft 4, S. 417–452.

Bettelheim, Bruno: Erziehung zum Überleben. Zur Psychologie von Extremsituationen (Darmstadt 1980).

Bettelheim, Bruno: Deutsche Konzentrationslager, in: Bettelheim, Bruno: Erziehung zum Überleben. Zur Psychologie von Extremsituationen (Darmstadt 1980), S. 47–57.

Bettelheim, Bruno: Individuelles und Massenverhalten in Extremsituationen, in: Bettelheim, Bruno: Erziehung zum Überleben. Zur Psychologie von Extremsituationen (Darmstadt 1980), S. 58–95.

Beuys, Barbara: Die Heldin von Auschwitz. Leben und Widerstand der Mala Zimetbaum (Berlin 2023).

Billinger, Karl (=Massing, Paul): Schutzhäftling Nr. 880 (München 1978).

Blasius, Dirk: Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert (Göttingen 1978).

Blatt, Thomas: Sobibór. Der vergessene Aufstand. Bericht eines Überlebenden (Hamburg/Münster 2004).

Böchl, Johann: Unserer Gendarmerie zum hundertjährigen Bestand, in: Bundesministerium für Inneres (Hg.): Festschrift zur Hundertjahrfeier der österreichischen Bundesgendarmerie (Wien 1949).

Boder, David P.: Die Toten habe ich nicht befragt. Herausgegeben von Julia Faisst, Alan Rosen und Werner Sollors (Heidelberg 2011).

Boeckl-Klamper, Elisabeth/Mang, Thomas/Neugebauer, Wolfgang: Gestapo-Leitstelle Wien 1938–1945 (Wien 2018).

Boehnert, Gunnar C.: An Analysis of the age and education of the SS Führerkorps 1925–1939, Historical Social Research, 4. Jahrgang (1979), S. 4–17 (1979).

Borggräfe, Henning: Die Rekonstruktion von Verfolgungswegen im NS-Terrorsystem. Eine Fallstudie zu Opfern der Aktion „Arbeitsscheu Reich", in: Borggräfe, Henning (Hg.): Freilegungen: Wege, Orte und Räume der NS-Verfolgung, Jahrbuch des International Tracing Service 5 (Göttingen 2016), S. 56–82.

Borowski, Tadeusz: Bei uns in Auschwitz ... (München 2008).

Botz, Gerhard: Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938 bis 1945. Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik (Wien/Salzburg 1975).

Botz, Gerhard: Gewalt in der Politik. Attentat, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918–1938 (München 1983).

Botz, Gerhard: Methoden und Theorieprobleme der historischen Widerstandsforschung, in: Konrad, Helmut/Neugebauer, Wolfgang (Hg.): Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewußtsein. Festschrift zum 20jährigen Bestand des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und zum 60. Geburtstag von Herbert Steiner (Wien 1983), S. 137–151.

Botz, Gerhard: Zum Verhältnis von Politik und Rechtswesen in der Ersten Republik, in: Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver/Ardelt, Rudolf G./Mattl, Siegfried (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976–1993, Band 1 (Wien 1995), S. 99–113.

Botz, Gerhard: Zeitgeschichte zwischen Politik, Biografie und Methodik: Gewalt und Nationalsozialismus in Österreich im 20. Jahrhundert, Historical Social Research, Supplement 28 (2016).

Botz, Gerhard: Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung, Kriegsvorbereitung | 1938/39 (Wien/Berlin 2018).

Botz, Gerhard/Sprengnagel, Gerald (Hg.): Kontroversen um Österreichs Zeitgeschichte. Verdrängte Vergangenheit, Österreich-Identität, Waldheim und die Historiker (Frankfurt am Main/New York 2008).

Bourdieu, Pierre: Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft (Frankfurt am Main 1979).

Branko, Pavel: Gegen den Strom (Wien 2018).

Bröckling, Ulrich: Vorbeugen ist besser … Zur Soziologie der Prävention, Behemoth, in : A Journal on Civilisation, 1. Jahrgang (2008), Heft 1, S. 38–48.

Broszat, Martin: Resistenz und Widerstand. Eine Zwischenbilanz des Forschungsprojekts, in: Institut für Zeitgeschichte (Hg.): Bayern in der NS-Zeit, Band 4: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt (München 1981), S. 691–709.

Broszat, Martin: Zur Sozialgeschichte des deutschen Widerstands, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 34. Jahrgang (1986), Heft 3, S. 293–309.

Browning, Christopher: Christopher Browning: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung" in Polen (Reinbek bei Hamburg 1993).

Brunner, Andreas: Als homosexuell verfolgt. Wiener Biografien aus der NS-Zeit (Wien 2023).

Büge, Emil: 1470 KZ-Geheimnisse. Heimliche Aufzeichnungen aus der Politischen Abteilung des KZ Sachsenhausen Dezember 1939 bis April 1943. Bearbeitet und mit Anmerkungen sowie einem Nachwort versehen von Winfried Meyer (Berlin 2010).

Buggeln, Marc: Arbeit und Gewalt. Das Außenlagersystem des KZ Neuengamme (Göttingen 2009).

Bülow, Carola von: Der Umgang der nationalsozialistischen Justiz mit Homosexuellen (Oldenburg 2000).

Cayrol, Jean: Schattenalarm (1944–1945). Mit dem Essay „Lazarenische Träume" (Wien 2019).

Choumoff, Pierre Serge: Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas auf österreichischem Gebiet 1940–1945 (Wien 2000).

Christ, Michaela: Die Dynamik des Tötens: Die Ermordung der Juden von Berditschew, Ukraine 1941–1944 (Frankfurt am Main 2011).

Christ, Michaela/Suderland, Maja (Hg.): Soziologie und Nationalsozialismus. Positionen, Debatten, Perspektiven (Berlin 2014).

Cohen, Elie A.: Elie A. Cohen: Human Behaviour in the Concentration Camp (London 1988).

Collins, Randall: Dynamiken der Gewalt. Eine mikrosoziologische Theorie (Hamburg 2011).

Comité Internationale de Dachau/KZ-Gedenkstätte Dachau (Hg.): Konzentrationslager Dachau 1933 bis 1945. Text- und Bilddokumente zur Ausstellung (München 2005).

Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz: Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie (Münster 2014).

Dahmer, Helmut: Freud, Trotzki und der Horkheimer-Kreis (Münster 2019).

Daluege, Kurt: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum (München 1936).

Därmann, Iris: Widerstände. Gewaltenteilung in statu nascendi (Berlin 2022).

Dederke, Karlheinz: Falter, Jürgen W.: Hitlers Wähler, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26. September 1991, S. 10.

Dillon, Christopher: Dachau and the SS: A Schooling in Violence (Oxford 2015).

Dobler, Jens (Hg.): Großstadtkriminalität. Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930–1950 (Berlin 2013).

Dobler, Jens: Täteropfer. Der Berliner Kriminalkommissar Gerhard Kanthack im KZ Mauthausen, in: Bundesministerium für Inneres/Andreas Kranebitter (Hg): Justiz, Polizei und das KZ Mauthausen. Jahrbuch 2015 der KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial. Forschung – Dokumentation – Information (Wien 2016), S. 57–68.

Dobosiewicz, Stanisław: Vernichtungslager Gusen (Wien 2007).

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Der Krieg gegen die „Minderwertigen". Zur Geschichte der NS-Medizin in Wien. Katalog zur Ausstellung in der Gedenkstätte Steinhof im Otto-Wagner-Spital der Stadt Wien (Wien 2018).

Doßmann, Axel/Regener, Susanne: Fabrikation eines Verbrechers. Der Kriminalfall Bruno Lüdke als Mediengeschichte (Leipzig 2018).

Drobisch, Klaus: Widerstand in Buchenwald (Berlin 1989).

Duczynska, Ilona: Der demokratische Bolschewik. Zur Theorie und Praxis der Gewalt (München 1975).

Durkheim, Émile: Die Regeln der soziologischen Methode (Frankfurt am Main 1984).

Duswald, Fred: Mauthausen-Befreite als Massenmörder, in: Die Aula. Das freiheitliche Magazin, Juli/August 2015.

Duswald, Fred: Was ORF-„Kronzeuge" Perz zu Mauthausen veröffentlichte, in: Die Aula – das Freiheitliche Magazin, Juni 2016, S. 24–25.

Eberle, Annette: Häftlingskategorien und Kennzeichnungen, in: Benz, Wolfgang/Distel, Barbara (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band 1: Die Organisation des Terrors (München 2005), S. 91–109.

Edel, Peter: Wenn es ans Leben geht. Meine Geschichte (Berlin 1979).

Eder, Franz X.: Privater Konsum und Haushaltseinkommen im 20. Jahrhundert in Wien, in: Eder, Franz X./Eigner, Peter/Resch, Andreas/Weigl, Andreas (Hg.): Wien im 20. Jahrhundert. Wirtschaft, Bevölkerung, Konsum (Innsbruck/Wien/München 2003), S. 201–285.

Eribon, Didier: Gesellschaft als Urteil (Berlin 2017).

Fabréguet, Michel: Entwicklung und Veränderung der Funktionen des Konzentrationslagers Mauthausen 1938–1945, in: Herbert, Ulrich/Orth, Karin/Dieckmann, Christoph (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Band 1 (Göttingen 1998), S. 193–214.

Fabréguet, Michel: Camp de concentration national-socialiste en Autriche rattachée (1938–1945) (Paris 1999).

Fallada, Hans: Gefängnis-Tagebücher 1924 & 1944 (München 2020).

Fallada, Hans: Wer einmal aus dem Blechnapf frisst (Reinbek bei Hamburg 2018 [1934]).

Fallend, Karl: Unbewusste Zeitgeschichte. Psychoanalyse – Nationalsozialismus – Folgen (Wien 2016).

Fallend, Karl: Unsere Forschung bewegt uns, aber von wo wohin? Nationalsozialismus in biographischen Gesprächen. Empirische Blitzlichter auf „Angst und Methode" im qualitativen Forschungsprozess, in: Fallend, Karl: Unbewusste Zeitgeschichte. Psychoanalyse – Nationalsozialismus – Folgen (Wien 2016), S. 253–289.

Falter, Jürgen: Hitlers Wähler (München 1991).

Falter, Jürgen: Zur Soziographie des Nationalsozialismus, Historical Social Research, Supplement 25 (2013).

Falter, Jürgen (Hg.): Junge Kämpfer, alte Opportunisten. Die Mitglieder der NSDAP 1919–1945 (Frankfurt am Main/New York 2016).

Faludi, Christian: Die „Juni-Aktion" 1938. Eine Dokumentation zur Radikalisierung der Judenverfolgung (Frankfurt am Main/New York 2013).

Fellner, Fritz: Das Mühlviertel 1945. Eine Chronik Tag für Tag (Grünbach 1995).

Fleck, Christian/Müller, Albert/Stehr, Nico: Nachwort, in: Neurath, Paul Martin: Die Gesellschaft des Terrors. Innenansichten der Konzentrationslager Dachau und Buchenwald. Hg. von Christian Fleck und Albert Müller (Frankfurt am Main 2004), S. 409–454.

Fleck, Christian/Müller, Albert: Bruno Bettelheim (1903–1990) und die Konzentrationslager, in: Barboza, Amalia/Henning, Christoph (Hg.): Deutsch-jüdische Wissenschaftsschicksale. Studien über Identitätskonstruktionen in den Sozialwissenschaften (Bielefeld 2006), S. 180–231.

Foltin, Robert: Revolution und Rätebewegung in Österreich, in: Leder, Anna/Memoli, Mario/Pavlic, Andreas (Hg.): Die Rätebewegung in Österreich. Von sozialer Notwehr zu konkreter Utopie (Wien/Berlin 2019), S. 12–34.

Form, Wolfgang/Neugebauer, Wolfgang/Schiller, Theo (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien (München 2006).

Form, Wolfgang/Schwarz, Ursula: Österreichische Opfer der NS-Justiz, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Opferschicksale. Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus. 50 Jahre Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Jahrbuch 2013 (Wien 2013), S. 137–161.

Foucault, Michel: Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974–1975) (Frankfurt am Main 2007).

Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (Frankfurt am Main 2014).

Foucault, Michel: Die Strafgesellschaft. Vorlesungen am Collège de France 1972–1973 (Berlin 2021).

Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat (Hamburg 2012).

Frankenberg, Günter: Im Ausnahmezustand, in: Kritische Justiz, 50. Jahrgang (2017), Heft 1, S. 3–18.

Frankenberg, Günter: Autoritarismus. Verfassungstheoretische Perspektiven (Berlin 2020).

Frei, Bruno: Jüdisches Elend in Wien (Wien/Berlin 1920).

Frei, Bruno: Der kleine Widerstand (Wien 1978).

Frei, Elisa/Gugglberger, Martina/Wachter, Alexandra: Widerstand und Zivilcourage. Frauen in Oberösterreich gegen das NS-Regime 1938–1945 (Linz 2021).

Freitag, Wolfgang: Der Fall Karl Horvath. Ein Loipersdorfer „Zigeuner" vor dem Linzer Volksgericht (Wien 2018).

Freud, Anna: The Ego and the Mechanisms of Defence (London 1966).

Freund, Florian: „Arbeitslager Zement". Das Konzentrationslager Ebensee und die Raketenrüstung (Wien 1989).

Freund, Florian: Der Dachauer Mauthausenprozess, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 2001 (Wien 2001), S. 35–66.

Freund, Florian: Der polizeilich-administrative Zigeunerbegriff. Ein Beitrag zur Klärung des Begriffes „Zigeuner", in: zeitgeschichte, 30. Jahrgang (2003), Heft 2, S. 76–90.

Freund, Florian: Ternberg, in: Benz, Wolfgang/Distel, Barbara (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band 4 (München 2005), S. 441f.

Freund, Florian: Die Toten von Ebensee. Analyse und Dokumentation der im KZ Ebensee umgekommenen Häftlinge 1943–1945 (Wien 2010).

Freund, Florian: Oberösterreich und die Zigeuner: Politik gegen eine Minderheit im 19. und 20. Jahrhundert (Linz 2011).

Freund, Florian: Konzentrationslager Ebensee. KZ-System Mauthausen – Raketenrüstung – Lagergeschehen (Wien 2016).

Freund, Florian/Perz, Bertrand: Mauthausen – Stammlager, in: Benz, Wolfgang/Distel, Barbara (Hg.): Der Ort des Terrors, Band 4: Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück (München 2006), S. 289–470.

Frischler, Kurt/Zehrer, Peter: Kriminalwalzer. 120 Jahre Wiener Sicherheitsbüro (Wien/München 1979).

Frister, Roman: Die Mütze oder der Preis des Lebens (Berlin 1997).

Frölich, Margrit/Loewy, Hanno/Steinert, Heinz: Lachen darf man nicht, lachen muss man. Zur Einleitung, in: Frölich, Margrit/Loewy, Hanno/Steinert, Heinz: (Hg.): Lachen über Hitler – Auschwitz-Gelächter? Filmkomödie, Satire, Holocaust (München 2003).

Fromm, Erich: Zur Psychologie des Verbrechers und der strafenden Gesellschaft, in: Fromm, Erich: Gesamtausgabe, Band I: Analytische Sozialpsychologie. Herausgegeben von Rainer Funk (München 1989), S. 11–30.

Fuchs, Petra: Die Opfer als Gruppe. Eine kollektivbiographische Skizze auf der Basis empirischer Befunde, in: Fuchs, Petra/Rotzoll, Maike/Müller, Ulrich/Richter, Paul/Hohendorf, Gerrit (Hg.): „Das Vergessen der Vernichtung ist Teil der Vernichtung selbst": Lebensgeschichten von Opfern der nationalsozialistischen „Euthanasie" (Göttingen 2007), S. 53–72.

Fuchs, Petra/Rotzoll, Maike/Müller, Ulrich/Richter, Paul/Hohendorf, Gerrit (Hg.): „Das Vergessen der Vernichtung ist Teil der Vernichtung selbst“: Lebensgeschichten von Opfern der nationalsozialistischen „Euthanasie“ (Göttingen 2007).

Fuchs, Walter/Sedivy, Roland/Simon, Thomas: Das k.u.k. Verbrecheralbum (Wien 2019).

Fuchs, Walter/Hofinger, Veronika/Pilgram, Arno: Vom Wert quantitativer Methoden für eine kritische Kriminologie, in: Kriminologisches Journal, 48. Jahrgang (2016), Heft 1, S. 5–23.

Garland, David: Criminology, Culture, Critique. A Review of Jock Young, The Criminological Imagination (Cambridge 2011), in: The British Journal of Criminology, 52. Jahrgang (2012), S. 417–425.

Garscha, Winfried: Ein „strammer und schneidiger Gefolgsmann“: Anton Streitwieser und der Kölner Mauthausen-Prozess, in: Holzinger, Gregor (Hg.): Die zweite Reihe. Täterbiografien aus dem Konzentrationslager Mauthausen (Wien 2016), S. 276–294.

Garscha, Winfried: Retter in Uniform. Anton Schmid und Oswald Bouska, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes/Mugrauer, Manfred (Hg.): Wir hätten es nicht ausgehalten, dass die Leute neben uns umgebracht werden. Hilfe für verfolgte Juden in Österreich 1938–1945 (Berlin 2023), S. 181–223.

Garscha, Winfried R./Scharf, Franz: Justiz in Oberdonau (Linz 2007).

Gärtner, Reinhold: Die ordentlichen Rechten. Die „Aula“, die Freiheitlichen und der Rechtsextremismus (Wien 1996).

Geher, Robert: Wiener Blut oder Die Ehre der Strizzis (Wien 1993).

Gellately, Robert/Stoltzfus, Nathan (Hg.): Social Outsiders in Nazi Germany (Princeton 2001).

Genuneit, Jürgen: Methodische Probleme der quantitativen Analyse früher NSDAP-Mitgliederlisten, in: Mann, Reinhard (Hg.): Die Nationalsozialisten. Analysen faschistischer Bewegungen (Stuttgart 1980), S. 34–66.

Glueck, Sheldon/Glueck, Eleanor: Introduction, in: Lindner, Robert M.: Rebel Without a Cause. The Story of a Criminal Psychopath (New York 1944).

Goffman, Erving: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen (Frankfurt am Main 1973).

Gog, Gregor: Was will die Bruderschaft der Vagabunden (1929), in: Hanneliese Palm/Christoph Steker (Hg.): Künstler, Kunden, Vagabunden. Texte Bilder und Dokumente einer Alternativkultur der Zwanziger Jahre (Düsseldorf 2020), S. 21–29.

Goldberger, Josef: NS-Gesundheitspolitik in Oberdonau. Die administrative Konstruktion des „Minderwertes“ (Linz 2004).

Goldhagen, Daniel: Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust (München 2000).

Gostner, Erwin: 1000 Tage im KZ. Ein Erlebnisbericht aus den Konzentrationslagern Dachau, Mauthausen und Gusen (Innsbruck 1945).

Greif, Gideon: „Wir weinten tränenlos ...“ Augenzeugenberichte des jüdischen „Sonderkommandos“ in Auschwitz (Frankfurt am Main 1999).

Greif, Gideon/Levin, Itamar: Aufstand in Auschwitz: Die Revolte des jüdischen „Sonderkommandos“ am 7. Oktober 1944 (Köln 2015).

Greiner, Bernd/Heer, Hannes (Hg.): Eine Ausstellung und ihre Folgen. Zur Rezeption der Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“ (Hamburg 1999).

Grießer, Manfred: Eine Verfahrenseinstellung schlägt hohe Wellen, Die Aula – das Freiheitliche Magazin, Februar 2016, S. 24–25.

Gross, Hans: Zur Deportationsfrage, in: Gross, Hans: Gesammelte kriminalistische Aufsätze (Leipzig 1902), S. 64–71.

Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner (München 2001).

Hackett, David A. (Hg.): The Buchenwald Report (Boulder/Oxford 1995).

Hackl, Gabriele: Über das Mögliche urteilen. Urteilsfindung in Kriegswirtschaftsverfahren am Sondergericht Wien, in: Sigrid Ruby/Anja Krause (Hg.): Sicherheit und Differenz in historischer Perspektive (Baden-Baden 2022), S. 241–260.

Hájková, Anna: The Last Ghetto. An Everyday History of Theresienstadt (New York 2020).

Hájková, Anna: Menschen ohne Geschichte sind Staub. Homophobie und Holocaust (Göttingen 2021).

Halbmayr, Brigitte: Herbert Steiner. Auf vielen Wegen, über Grenzen hinweg. Eine politische Biografie (Weitra 2015).

Halbmayr, Brigitte/Kranebitter, Andreas: Die Kriminalpolizei als Motor zur Durchsetzung der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft". „Kriminalpolizeiliche Strafakten" aus Graz, in: Stelzl-Marx, Barbara/Kranebitter, Andreas/Holzinger, Gregor (Hg.): Exekutive der Gewalt. Die österreichische Polizei und der Nationalsozialismus (Wien 2024).

Halbrainer, Heimo: Franz Leitner – Kommunist und „Gerechter unter den Völkern" (Graz 2023).

Hanisch, Ernst: Politische Prozesse vor dem Sondergericht im Reichsgau Salzburg 1939–1945, in: Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver/Ardelt, Rudolf G./Mattl, Siegfried (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976–1993, Band 1 (Wien 1995), S. 139–149.

Hänisch, Dirk: Die österreichischen NSDAP-Wähler. Eine empirische Analyse ihrer politischen Herkunft und ihres Sozialprofils (Wien/Köln/Weimar 1998).

Harders, Levke/Schweiger, Hannes: Kollektivbiographische Ansätze, in: Klein, Christian (Hg.): Handbuch Biographie. Methoden, Traditionen, Theorien (Stuttgart/Weimar 2009), S. 194–198.

Haring-Mosbacher, Sabine/Kranebitter, Andreas: „Marxistische" politische Soziologie in Österreich. Emil Lederers (1882–1939) und Otto Bauers (1881–1938) Beiträge zu einer Soziologie der Revolution, in: Karl Acham/Stephan Moebius (Hg.): Soziologie der Zwischenkriegszeit. Ihre Hauptströmungen und zentralen Themen im deutschen Sprachraum, Band 3 (im Erscheinen).

Hartmann, Christian/Hürter, Johannes/Jureit, Ulrike (Hg.): Verbrechen der Wehrmacht. Bilanz einer Debatte (München 2005).

Hartmann, Arthur/Lampe, Klaus von: The German underworld and the Ringvereine from the 1890s through the 1950s, in: Global Crime, 9. Jahrgang (2008), Heft 1–2, S. 108–135.

Hartmann, Eddie: Produktiver Reduktionismus. Randall Collins' Mikrosoziologie der Gewalt, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 28. Jahrgang (2019), Heft 1–2, S. 40–59.

Hautmann, Hans: Die verlorene Räterepublik. Am Beispiel der Kommunistischen Partei Deutschösterreichs (Wien/Frankfurt/Zürich 1971).

Hein, Bastian: Die SS. Geschichte und Verbrechen (München 2015).

Heindl, Robert: Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform (Berlin 1928).

Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hg.): Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme (Frankfurt am Main 2004).

Helfert, Veronika: Auf dem Boden des Klassenkampfes! Revolutionäre Bewegungen in Österreich 1918/1919, in: Robert Kriechbaumer/Michaela Maier/Maria Mesner/Helmut Wohnout (Hg.): Die Junge Republik. Österreich 1918/19 (Wien/Köln/Weimar 2018), S. 47–56.

Hepp, Michael: „Bei Adolf wäre das nicht passiert"? Die Kriminalstatistik widerlegt eine zählebige Legende, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 32. Jahrgang (1999), Heft 6, S. 253–260.

Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989 (Bonn 1996).

Herbert, Ulrich: Von der Gegnerbekämpfung zur „rassischen Generalprävention". „Schutzhaft" und Konzentrationslager in der Konzeption der Gestapo-Führung 1933–1939, in: Herbert, Ulrich/Orth, Karin/Dieckmann, Christoph (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager – Entwicklung und Struktur, Band I (Göttingen 1998), S. 60–86.

Herbert, Ulrich/Orth, Karin/Dieckmann, Christoph (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager – Entwicklung und Struktur, 2 Bände (Göttingen 1998).

Hindinger, Gabriele: Das Kriegsende und der Wiederaufbau demokratischer Verhältnisse in Oberösterreich im Jahre 1945 (Wien 1968).

Hobsbawm, Eric J.: Die Banditen: Räuber als Sozialrebellen (München 2007).

Hoebel, Thomas: „Wir haben Charlie Hebdo getötet!" Konsequenzielle Dritte und die Erklärung fortgesetzter Gewalt, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 28. Jahrgang (2019), Heft 1–2, S. 99–123.

Hoebel, Thomas/Malthaner, Stefan: Über dem Zenit. Grenzen und Perspektiven der situationistischen Gewaltforschung, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 28. Jahrgang (2019), Heft 1–2, S. 3–14.

Höffler, Katrin: Tätertypen im Strafrecht und in der Kriminologie, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 127. Jahrgang (2015), Heft 4, S. 1018–1058.

Hofinger, Veronika: Der Rückfalltäter von Lombrosos „geborenem Verbrecher" bis zu Moffitts „Life-Course-Persister", in: Kriminologisches Journal, 45. Jahrgang (2013), Heft 1, S. 8–24.

Hofinger, Veronika: Die Konstruktion des Rückfalltäters. Von Lombroso bis zu den Neurowissenschaften (Weinheim/Basel 2015).

Holzinger, Gregor: „... da mordqualifizierende Umstände nicht hinreichend sicher nachgewiesen werden können ..." Die juristische Verfolgung von Angehörigen der SS-Wachmannschaft des Konzentrationslagers Mauthausen wegen „Erschießungen auf der Flucht", in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus (Wien 2014), S. 135–163.

Holzinger, Gregor (Hg.): Die zweite Reihe. Täterbiografien aus dem Konzentrationslager Mauthausen (Wien 2016).

Hörath, Julia: Experimente zur Kontrolle und Repression von Devianz und Delinquenz. Die Einweisung von „Asozialen" und „Berufsverbrechern" in die Konzentrationslager 1933 bis 1937/38. Unveröffentlichte Dissertation (Berlin 2012).

Hörath, Julia: Terrorinstrument der „Volksgemeinschaft?" KZ-Haft für „Asoziale" und „Berufsverbrecher" 1933 bis 1937/38, in: Zeitschrift für Geschichtsforschung, 60. Jahrgang (2012), S. 513–532.

Hörath, Julia: „Asoziale" und „Berufsverbrecher" in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938 (Göttingen 2017).

Hoyer, Hans: Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 in der für die Alpen- und Donau-Reichsgaue geltenden Fassung mit ergänzenden und abändernden Vorschriften und den wichtigsten Nebengesetzen. Mit erläuternden Anmerkungen, Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie einem ausführlichen Sachverzeichnis (Wien 1944).

Huybensz, Max: Das Verbrecher-Album der Wiener Polizei, in: Die Gartenlaube, Heft 29 (1876), S. 492–494.

Imbusch, Peter: „Strukturelle Gewalt". Plädoyer für einen unterschätzten Begriff, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 26. Jahrgang (2017), Heft 3, S. 28–51.

Jäger, Herbert: Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität (Frankfurt am Main 1982).

Jagoda, Zenon/Kłodziński, Stanisław/Masłowski, Jan: Das Überleben im Lager aus der Sicht ehemaliger Häftlinge von Auschwitz-Birkenau, in: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.): Die Auschwitz-Hefte. Texte der polnischen Zeitschrift ‚Przegląd Lekarski' über historische, psychische und medizinische Aspekte des Lebens und Sterbens in Auschwitz (Hamburg 1994), S. 13–51.

Jahoda, Marie: Rekonstruktionen, in: Jahoda, Marie: „Ich habe die Welt nicht verändert." Lebenserinnerungen einer Pionierin der Sozialforschung. Herausgegeben von Stefani Engler und Brigitte Hasenjürgen (Frankfurt am Main/New York 1997), S. 9–100.

Jany, Franz: Bericht über meinen 3 jährigen Aufenthalt im Konzentrationslager (1938 bis 1941) Mauthausen an der Donau, in: Bundesministerium für Inneres (Hg.): KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial 2008. Forschung – Dokumentation – Information (Wien 2009), S. 80–85.

Jardim, Tomaz: The Mauthausen Trial. American Military Justice in Germany (Cambridge/London 2012).

Jauffret, Régis: Claustria (Salzburg 2012).

Jellonek, Burkhard/Lautmann, Rüdiger (Hg.): Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt (Paderborn 2002).

Kailer, Thomas: Vermessung des Verbrechers. Die Kriminalbiologische Untersuchung in Bayern 1923–1945 (Bielefeld 2011).

Kaltenbrunner, Matthias: Flucht aus dem Todesblock. Der Massenausbruch sowjetischer Offiziere aus dem Block 20 des KZ Mauthausen und die „Mühlviertler Hasenjagd". Hintergründe, Folgen, Aufarbeitung (Innsbruck/Wien/Bozen 2012).

Karny, Thomas: Der Tod des Tagelöhners. Warum Peter Strauß an den Galgen mußte (Grünbach 1999).

Karst, Georg M.: The Beasts of the Earth (New York 1942).

Kathan, Bernhard: „... alles eine Fortsetzung von Dachau und Mauthausen?" Die Briefe des österreichischen Publizisten Nikolaus Hovorka (Wien 2018).

Kautsky, Benedikt: Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Erkenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern (Wien 1961).

Kiermayr, Gernot: Krieg gegen Arme, Kranke, „Behinderte" und „Asoziale". Die Verfolgung von als sozial „deviant" oder „krank" kategorisierten Menschen in Bregenz in der NS-Zeit, in: Klagian, Thomas (Red.): Bregenz – Schriften zur Stadtkunde II. Nationalsozialismus erinnern (Bregenz 2021), S. 8–49.

Kiermayr, Gernot: Warum musste Oswald Schwendinger sterben? Die Verfolgung der „Gemeinschaftsfremden" in Vorarlberg im Nationalsozialismus (Bregenz 2023).

Kisch, Egon Erwin: Angst, Rote Garde und Presse, Der Freie Arbeiter, 23. November 1918, in: Kisch, Egon Erwin.: Gesammelte Werke, Band 8.1.: Mein Leben für die Zeitung 1906–1925. Journalistische Texte 1 (Berlin/ Weimar 1983), S. 229–233.

Kisch, Egon Erwin: Die Mobilmachung der Roten Garde, Der Freie Arbeiter, 16. November 1918, in: Kisch, Egon Erwin: Gesammelte Werke, Band 8.1.: Mein Leben für die Zeitung 1906–1925. Journalistische Texte (Berlin/Weimar 1983), S. 226–229.

Kisch, Egon Erwin: Wien und die Rote Garde, Der Freie Arbeiter, 9. November 1918, in: Kisch, Egon Erwin: Gesammelte Werke, Band 8.1.: Mein Leben für die Zeitung 1906–1925. Journalistische Texte 1 (Berlin/Weimar 1983), S. 224–226.

Kläger, Emil: Durch die Wiener Quartiere des Elends und Verbrechens. Ein Wanderbuch aus dem Jenseits (Wien 1908).

Klatt, Norbert: Zum Verhältnis des österreichischen und deutschen Strafrechts in der Zeit des Nationalsozialismus (Göttingen 2009).

Klausch, Hans-Peter: Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtstrafgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlewanger (Bremen 1993).

Klemperer, Victor: LTI. Notizbuch eines Philologen (Stuttgart 2015).

Klüger, Ruth: weiter leben. Eine Jugend (München 1994).

Knight, Robert (Hg.): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen". Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden (Wien/ Köln/Weimar 2000).

Knöbl, Wolfgang: Collins im Kontext. Zur Vorgeschichte der jüngeren Gewaltsoziologie, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 28. Jahrgang (2019), Heft 1–2, S. 15–39.

Koch, Arnd/Löhnig, Martin (Hg.): Die Schule Franz von Liszts: Spezialpräventive Kriminalpolitik und die Entstehung des modernen Strafrechts (Tübingen 2016).

Köchl, Sylvia: „Das Bedürfnis nach gerechter Sühne". Wege von „Berufsverbrecherinnen" in das Konzentrationslager Ravensbrück (Wien 2016).

Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager (München 1946).

Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager (Frankfurt am Main 1948).

Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der Deutschen Demokratischen Republik (Hg.): Aktenvermerk R.u. Ein Bericht über den Widerstand im Konzentrationslager Mauthausen 1938 bis 1945 (Berlin 1981).

Korom, Philip/Fleck, Christian: Wer wurde als homosexuell verfolgt? Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republik, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 64. Jahrgang (2012), Heft 4, S. 755–782.

Kranebitter, Andreas: Der Steinbruch „Wiener Graben" und die Einrichtung des KZ Mauthausen, in: Bundesministerium für Inneres (Hg.): KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial 2008. Forschung – Dokumentation – Information. Jahrbuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Wien 2009), S. 58–73.

Kranebitter, Andreas: „Mauthausen begann in Dachau ...". Die Lagergründung aus Häftlingssicht, in: Bundesministerium für Inneres (Hg.): KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial 2008. Forschung – Dokumentation – Information. Jahrbuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Wien 2009), S. 74–79.

Kranebitter, Andreas: Die Grauzone des Lagers, in: Die Zeit, Nr. 51, 12. Dezember 2013, S. 11f.

Kranebitter, Andreas: Zahlen als Zeugen. Soziologische Analysen zur Häftlingsgesellschaft des KZ Mauthausen (Wien 2014).

Kranebitter, Andreas: Vom Quelleneintrag zur Lebensgeschichte. Zur Geschichte eines Projekts, in: Gedenkbuch für die Toten des KZ Mauthausen und seiner Außenlager, Band 1: Kommentare und Biografien. Herausgegeben vom Verein für Gedenken und Geschichtsforschung in österreichischen KZ-Gedenkstätten und Andreas Kranebitter (Wien 2016), S. 17–26.

Kranebitter, Andreas: Von Uneindeutigkeiten und Mythen: Zur Thematisierung „unbequemer" KZ-Opfer in jüngeren Publikationen, Zwischenwelt. Zeitschrift für Kultur des Exils und des Widerstands, 35. Jahrgang (2019), Heft 4, S. 18 –21.

Kranebitter, Andreas: Die permanente Gewaltsituation. Gewalthandeln von Funktionshäftlingen in Konzentrationslagern, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie, 45. Jahrgang (2020), Supplement 1, S. 89–111.

Kranebitter, Andreas: „Geschichtsforschung mit dem Taschenrechner"? Quantitative Analysen zur „Häftlingsgesellschaft" des KZ Mauthausen, in: Botz, Gerhard/Prenninger, Alexander/Fritz, Regina/Berger, Heinrich/Dejnega, Melanie (Hg.): Mauthausen und die nationalsozialistische Expansions- und Verfolgungspolitik (Wien/Köln/Weimar 2021), S. 135–159.

Kranebitter, Andreas: Die Materialität des Gefängnisses. Anmerkungen zu Heinz Steinerts marxistischer Foucault-Kritik, in: Jahrbuch für marxistische Gesellschaftstheorie, Band 1: Staatskritik, Marxistisches Denken (Wien 2022), S. 171–184.

Kranebitter, Andreas: Anhaltende Kämpfe. Polizei und Justiz im Kampf gegen die linke Opposition 1934–1938. Zum Kontext der Verfolgungs- und Verteidigungsstrategien Marie Jahodas, in: Bacher, Johann/Kannonier-Finster, Waltraud/Ziegler, Meinrad (Hg.): Akteneinsicht. Marie Jahoda in Haft (Innsbruck/Bozen/Wien 2022), S. 91–162.

Kranebitter, Andreas/Holzinger, Gregor: Class Matters. Zur Sozialstruktur des SS-Kommandanturstabs im KZ Mauthausen, in: KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Kranebitter, Andreas (Hg): NS-Täterinnen und -Täter in der Nachkriegszeit. Jahrbuch 2016 der KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial. Forschung – Dokumentation – Information (Wien 2017), S. 17–40.

Kranebitter, Andreas/Reinprecht, Christoph (Hg.): Die Soziologie und der Nationalsozialismus in Österreich (Bielefeld 2019).

Kranebitter, Andreas/Mayer, Elisabeth/Pohn-Lauggas, Maria: Von Taugenichtsen und No-Gos. Narrative in den familialen Erinnerungen stigmatisierter NS-Opfer, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie, 45. Jahrgang (2020), Heft 3, S. 315–336.

Kranebitter, Andreas/Marschall, Clemens: „Zieh du!“ „Nein, zieh du!“ Der brutale Kampf ums Glücksspiel: Wie erbittert die Wiener Unterwelt sich einst um Einfluss und gute Gewinne bekämpfte, in: Die Zeit Österreich, Nr. 13/2021, 25. März 2021.

Kranebitter, Andreas/Lieske, Dagmar: Die zweite Stigmatisierung. „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ als NS-Opfer in Westdeutschland und in Österreich nach 1945, in: Beßmann, Alyn/Eschebach, Insa/Wrochem, Oliver von (Hg.): NS-Verfolgte nach der Befreiung. Ausgrenzungserfahrungen und Neubeginn (Berlin 2022), S. 203–216.

Kranebitter, Andreas/Pohn-Lauggas, Maria: „Meine mundlmäßige Familie“. Zur Präsenz des Subproletarischen in Erinnerungen und Familienstrukturen von NS-Opfern, in: zeitgeschichte, 49. Jahrgang (2023), Heft 4, S. 573–597.

Kranebitter, Andreas/Perz, Bertrand: Die doppelte Buchführung. Die (un-)dokumentierte Erfassung des Todes in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Nina Kreibig/Thomas Macho/Moisés Prieto (Hg.): Ordnungen des Todes. Von Listen, Statistiken und Dunkelziffern über das Sterben und die Verstorbenen (Bielefeld 2023), S. 217–232.

Krause, Thomas: Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart (Darmstadt 1999).

Kreczi, Hanns: Fünf Minuten vor und nach zwölf. Rückschau auf die historischen Mai-Tage 1945, Oberösterreichische Nachrichten, Wochenendbeilage, 14. Mai 1960.

Kretschmann, Andrea/Legnaro, Aldo: Ausnahmezustände, Kriminologisches Journal, 50. Jahrgang (2018), Heft 3, S. 204–210.

Krist, Martin: Die Spiele von Mauthausen, in: ballesterer Nr. 166 (2021), S. 66f.

Krumpöck, Ilse: Werwölfe im Waldviertel? Das Jahr 1945 im Granithochland (Braunau am Inn 2015).

Kucher, Felix: Kamnik. Roman (Wien 2018).

Kühl, Stefan: Stefan Kühl: Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust (Berlin 2014).

Kuretsidis-Haider, Claudia: „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954 (Innsbruck/Wien/Bozen 2006).

Kuretsidis-Haider, Claudia: Österreichische Prozesse zu Verbrechen in Konzentrations- und Vernichtungslagern, in: Eiber, Ludwig/Sigel, Robert (Hg.): Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–48 (Göttingen 2007), S. 237–271.

Kuretsidis-Haider, Claudia/Garscha, Winfried R.: Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945, in: Mayerhofer, Fritz/Schuster, Walter (Hg.): Nationalsozialismus in Linz, Band 2 (Linz 2001), S. 1467–1561.

Kuretsidis-Haider, Claudia/Leo, Rudolf: „dachaureif “ – Der Österreichertransport aus Wien in das KZ Dachau am 1. April 1938 (Wien 2019).

KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.) (2009): Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem. Bremen: Edition Temmen.

Lagasnerie, Geoffroy de: Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie (Berlin 2017).

Langbein, Hermann: ... nicht wie die Schafe zur Schlachtbank (Frankfurt am Main 1980).

Langbein, Hermann: Menschen in Auschwitz (Wien/München 1995).

Lautmann, Rüdiger: Die soziale Ordnung des Gedenkens. Opfergruppen in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Klimke, Daniela (Hg.): Exklusion in der Marktgesellschaft (Wiesbaden 2008), S. 281–299.

Lautmann, Rüdiger (Hg.): Seminar: Gesellschaft und Homosexualität (Frankfurt am Main 1977).

Lautmann, Rüdiger/Grikschat, Winfried/Schmidt, Egbert (1977): Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Lautmann, Rüdiger (Hg.): Seminar: Gesellschaft und Homosexualität (Frankfurt am Main 1977), S. 325–365.

Lechner, Ralf: Die Namen der Toten. Quellen des Gedenkbuchs und die namentliche Erfassung der Deportierten des KZ Mauthausen, in: Gedenkbuch für die Toten des KZ Mauthausen und seiner Außenlager, Band 1: Kommentare und Biografien. Herausgegeben vom Verein für Gedenken und Geschichtsforschung in österreichischen KZ-Gedenkstätten und Andreas Kranebitter (Wien 2016), S. 27–34.

van Leeuwen, Marco H.D./Maas, Ineke/Miles, Andrew: HISCO: historical international standard classification of occupations (Leuven 2002).

van Leeuwen, Marco H.D./Maas, Ineke: Historical Studies of Social Mobility and Stratification, in: Annual Review of Sociology, 36. Jahrgang (2010), S. 429–451.

Lein, Hermann: Als „Innitzergardist" in Dachau und Mauthausen. Ein Rückblick zum 50. Jahrestag (Wien/Freiburg/Basel 1988).

Levi, Primo: Die Untergegangenen und die Geretteten (München/Wien 1990).

Levi, Primo: Ist das ein Mensch? Ein autobiographischer Bericht (München 1992).

Lieske, Dagmar: „Berufsverbrecher" als Häftlinge im Konzentrationslager Sachsenhausen. Ein Forschungsbericht, in: Fröhlich, Roman/Jovanović-Ratković, Mira/Siebeck, Cornelia (Hg.): Zentrum und Peripherie. Die Wahrnehmung der nationalsozialistischen Konzentrationslager (Berlin 2013), S. 58–76.

Lieske, Dagmar: Unbequeme Opfer? „Berufsverbrecher" als Häftlinge im KZ Sachsenhausen (Berlin 2016).

Lindner, Rolf: „Unterschicht". Eine Gespensterdebatte, in: Rolf Lindner/Lutz Musner (Hg.): Unterschicht: Kulturwissenschaftliche Erkundungen der „Armen" in Geschichte und Gegenwart (Freiburg im Breisgau 2008), S. 9–18.

Lipset, Seymour: Der „Faschismus" – die Linke, die Rechte und die Mitte, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 11. Jahrgang (1959), Heft 3, S. 401–444.

Lipset, Seymour: Soziologie der Demokratie (Neuwied am Rhein 1962).

Liszt, Franz von: Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik, in: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Zweiter Band 1892–1904 (Berlin 1905), S. 170–213.

Liszt, Franz von: Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Erster Band 1875–1891 (Berlin 1905), S. 126–179.

Llin Llopis, Guillem/Senso Vila, Carles Xavier: César Orquín Serra: El anarquista que salvó a 300 españoles en Mauthausen (o.O. 2020).

Loch, Hanna: Die Häftlingsgruppe der „Asozialen" im Konzentrationslager Mauthausen. Zur Vernachlässigung einer Perspektive in der historischen Forschung. Unveröffentlichte Diplomarbeit (Wien 2017).

Loewy, Ronny/Rauschenberger, Katharina (Hg.): „Der Letzte der Ungerechten": Der „Judenälteste" Benjamin Murmelstein in Filmen 1942–1975 (Frankfurt am Main/New York 2011).

Luchterhand, Elmer: Prisoner Behavior and Social System in the Nazi Concentration Camps, International Journal of Social Psychiatry, 13. Jahrgang (1967), Heft 4, S. 245–264.

Luchterhand, Elmer: Einsame Wölfe und stabile Paare. Verhalten und Sozialordnung in den Häftlingsgesellschaften nationalsozialistischer Konzentrationslager. Herausgegeben und eingeleitet von Andreas Kranebitter und Christian Fleck (Wien 2018).

Lüdtke, Alf: Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus (Münster 2015).

Lüdtke, Alf/Wildt, Michael: Einleitung, in: Lüdtke, Alf/Wildt, Michael (Hg.): Staats-Gewalt: Ausnahmezustände und Sicherheitsregimes. Historische Perspektiven (Göttingen 2008), S. 7–38.

Lüdtke, Alf/Nanz, Tobias: Register des Archivs. Zur Einleitung, in: Lüdtke, Alf/Nanz, Tobias (Hg.): Laute, Bilder, Texte. Register des Archivs (Göttingen 2013), S. 9–24.

Maderthaner, Wolfgang/Musner, Lutz: Die Anarchie der Vorstadt. Das andere Wien um 1900 (Frankfurt am Main/New York 1999).

Mang, Thomas: „Gestapo-Leitstelle Wien – mein Name ist Huber". Wer trug die lokale Verantwortung für den Mord an den Juden Wiens? (Münster 2004).

Mann, Reinhard: Einleitung, in: Mann, Reinhard (Hg.): Die Nationalsozialisten. Analysen faschistischer Bewegungen (Stuttgart 1980), S. 9–17.

Maršálek, Hans: Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. Dokumentation (Wien 2006).

Marschall, Clemens: Jugendbanden in Wien, 1. Teil, in: Rokko's Adventures Nr. 20 (2021), S. 4–15.

Maruhn, Siegfried: Staatsdiener im Unrechtsstaat. Die deutschen Standesbeamten und ihr Verband unter dem Nationalsozialismus (Frankfurt am Main/Berlin 2002).

Marx, Karl: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Band 1 (Berlin 1962).

Massing, Hede: Die grosse Täuschung. Geschichte einer Sowjetagentin (Freiburg/Basel/Wien 1967).

Mayerhofer, Johann: Lieben und nicht haben, in: Zeitschrift für österreichische Volkskunde. Organ des Vereins für österreichische Volkskunde in Wien, 14. Jahrgang (1908), S. 191–195.

Meissel, Franz-Stefan/Olechowski, Thomas/Gnant, Christoph: Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 4/2 (München 2004).

Menne, Jonas: „Lombroso redivivus?" Biowissenschaften, Kriminologie und Kriminalpolitik von 1876 bis in die Gegenwart (Tübingen 2017).

Merkl, Peter H.: Zur quantitativen Analyse von Lebensläufen „Alter Kämpfer", in: Mann, Reinhard (Hg.): Die Nationalsozialisten. Analysen faschistischer Bewegungen (Stuttgart 1980), S. 67–83.

Merl, Edmund: Besatzungszeit im Mühlviertel. Anhand der Entwicklung im politischen Bezirk Freistadt (Linz 1980).

Merton, Robert K.: Sozialstruktur und Anomie, in: König, René/Sack, Fritz (Hg.): Kriminalsoziologie (Frankfurt am Main 1968), S. 283–313.

Miller, Max/Soeffner, Hans-Georg (Hg.): Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts (Frankfurt am Main 1996).

Moore, Barrington: Ungerechtigkeit. Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand (Frankfurt am Main 1982).

Mühlberger, Detlef: The Social Bases of Nazism, 1919–1933 (Cambridge 2003).

Müller, Albert/Fleck, Christian: „Unzucht wider die Natur". Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts" in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, 9. Jahrgang (1998), S. 400–422.

Müller, Christian: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik (Baden-Baden 1997).

Müller, Christian: Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933 (Göttingen 2004).

Müllner, Christian: Schwarzhörer und Denunzianten. Vergehen nach §§ 1 und 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vor dem Sondergericht Wien. Unveröffentlichte Dissertation (Wien 2011).

Neckel, Sighard/Schwab-Trapp, Michael (Hg.): Ordnungen der Gewalt. Beiträge zu einer politischen Soziologie der Gewalt und des Krieges (Wiesbaden 1999).

Neugebauer, Wolfgang: Zwanzig Jahre Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (1963–1983), in: Konrad, Helmut/Neugebauer, Wolfgang (Hg.): Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewusstsein. Festschrift zum 20jährigen Bestand des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und zum 60. Geburtstag von Herbert Steiner (Wien/München/Zürich 1983), S. 405–415.

Neugebauer, Wolfgang: Politische Justiz in Österreich 1934–1945, in: Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver/Ardelt, Rudolf G./Mattl, Siegfried (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976–1993, Band 1 (Wien 1995), S. 114–138.

Neugebauer, Wolfgang: Der erste Österreichertransport in das KZ Dachau 1938, in: Benz, Wolfgang/Distel, Barbara (Hg.): Dachauer Hefte 14. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager (Dachau 1998), S. 17–30.

Neugebauer, Wolfgang: Repressionsapparat und -maßnahmen 1933–1938, in: Tálos, Emmerich/Neugebauer, Wolfgang (Hg): Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur. 1933–1938 (Münster 2012), S. 298–319.

Neugebauer, Wolfgang: Der österreichische Widerstand 1938–1945 (Wien 2015).

Neugebauer, Wolfgang/Schwarz, Peter (2008): „Stacheldraht, mit Tod geladen ...“ Der erste Österreichertransport in das KZ Dachau 1938 (Wien 2008).

Neumann, Franz: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944. Neu herausgegeben von Alfons Söllner und Michael Wildt (Hamburg 2018).

Neurath, Paul Martin: Die Gesellschaft des Terrors. Innenansichten der Konzentrationslager Dachau und Buchenwald. Herausgegeben von Christan Fleck und Albert Müller (Frankfurt am Main 2004).

Niethammer, Lutz (Hg.): Der „gesäuberte“ Antifaschismus. Die SED und die roten Kapos von Buchenwald (Berlin 1994).

Nonnenmacher, Frank: Du hattest es besser als ich. Zwei Brüder im 20. Jahrhundert (Bad Homburg 2015).

Orth, Karin: Das System nationalsozialistischer Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte (Hamburg 1999).

Orth, Karin: Die Konzentrationslager-SS. Soziostrukturelle Analysen und biographische Studien (München 2004).

Orth, Karin: Die Historiografie der Konzentrationslager und die neuere KZ-Forschung, in: Archiv für Sozialgeschichte, 47. Jahrgang (2007), S. 579–598.

Orth, Karin/Wildt, Michael: Die Ordnung der Lager, in: WerkstattGeschichte 12 (1995), S. 51–56.

Paul, Gerhard: Von Psychopathen, Technokraten des Terrors und „ganz gewöhnlichen“ Deutschen. Die Täter der Shoah im Spiegel der Forschung, in: Paul, Gerhard (Hg.): Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche? (Göttingen 2002), S. 13–90.

Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus Michael (Hg.): Die Gestapo. Mythos und Realität (Darmstadt 1996).

Paul, Gerhard/Wildt, Michael: Nationalsozialismus. Aufstieg – Macht – Niedergang – Nachgeschichte (Bonn 2022).

Pauer-Studer, Herlinde: Einleitung: Rechtfertigungen des Unrechts. Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus, in: Herlinde Pauer-Studer/Julian Fink (Hg.): Rechtfertigungen des Unrechts. Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten (Berlin 2014), S. 15–135.

Pavlic, Andreas/Schörkhuber, Eva (Hg.): Vagabondage. Historische und zeitgenössische Facetten des Vagabundierens in Wien (Wien 2022).

Pawełczyńska, Anna: Werte gegen Gewalt. Betrachtungen einer Soziologin über Auschwitz (Oświęcim 2001).

Perz, Bertrand: Projekt Quarz. Steyr-Daimler-Puch und das Konzentrationslager Melk (Wien 1991).

Perz, Bertrand: Die KZ-Gedenkstätte Mauthausen. 1945 bis zur Gegenwart (Innsbruck/Wien/Bozen 2006).

Perz, Bertrand: Zwangsarbeit von KZ-Häftlingen für die Flugzeugindustrie in Schwechater Kellereien, in: Bundesministerium für Inneres (Hg.): KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial 2012. Jahrbuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Wien 2013), S. 19–30.

Perz, Bertrand/Dürr, Christian/Lechner, Ralf/Vorberg, Robert: Die Krematorien von Mauthausen. Katalog zur Ausstellung in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Wien 2008).

Perz, Bertrand/Freund, Florian: Tötungen durch Giftgas im Konzentrationslager Mauthausen, in: Ley, Astrid/Morsch, Günter/Perz, Bertrand (Hg.): Neue Studien zu nationalsozialistischen Massentötungen durch Giftgas. Historische Bedeutung, technische Entwicklung, revisionistische Leugnung (Berlin 2011), S. 244–259.

Peukert, Detlev: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus (Köln 1982).

Pfeiffer, Martin: Liebe Leser! Die Aula – das Freiheitliche Magazin, Februar 2016, S. 5.

Pfeiffer, Martin: Gleichgeschaltete Lügenpresse, Die Aula – das Freiheitliche Magazin, Februar 2016, S. 7.

Pfeil, Walter J.: Entschädigungen im Sozialrecht. Rechtswissenschaftliches Gutachten zur „Analyse des Entschädigungsrechts aus sozialrechtlicher Sicht". Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 29/1 (München 2004).

Pichler, Meinrad: Nationalsozialismus in Vorarlberg: Opfer, Täter, Gegner (Innsbruck/Wien/Bozen 2012).

Pike, David Wingeate: Spaniards in the Holocaust: Mauthausen, Horror on the Danube (London/New York 2000),

Pilgram, Arno: Kriminalität in Österreich. Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung (Wien 1980).

Pingel, Falk: Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager (Hamburg 1978).

Pingel, Falk: Individuelle und kollektive Überlebensstrategien im Konzentrationslager, in: Streibel, Robert/Schafranek, Hans (Hg.): Strategie des Überlebens. Häftlingsgesellschaften in KZ und Gulag (Wien 1996), S. 92–123.

Pirker, Peter: Codename Brooklyn. Jüdische Agenten im Feindesland. Die Operation Greenup 1945 (Innsbruck/Wien 2019).

Pittroff, Benedikt/Kranebitter, Andreas: „Unterwelt der Gene"? Die Radikalisierung des kriminologischen Diskurses in der NS-Zeit und ihr österreichischer Anteil, in: Stelzl-Marx, Barbara/Kranebitter, Andreas/Holzinger, Gregor (Hg.): Exekutive der Gewalt. Die österreichischen Polizei und der Nationalsozialismus (Wien 2024), S. 197–254.

Pohn-Lauggas, Maria: Gedächtnisorte des Widerstands. Zur Bedeutung von Kollektiven in intergenerationalen Erinnerungsprozessen, in: Kranebitter, Andreas/Reinprecht, Christoph (Hg.): Die Soziologie und der Nationalsozialismus in Österreich (Bielefeld 2019), S. 459–477.

Polaschek, Martin: In den Mühlen der Justiz. Der standrechtliche Prozess gegen Peter Strauss und die Wiedereinführung der Todesstrafe 1933, in: Luminati, Michele/Falk, Ulrich/Schmoeckel, Mathias (Hg.): Mit den Augen der Rechtsgeschichte: Rechtsfälle – selbstkritisch kommentiert (Münster 2008), S. 399–415.

Polit, Monika: Mordechaj Chaim Rumkowski – Wahrheit und Legende. „Meine jüdische Seele fürchtet den Tag des Gerichts nicht" (Osnabrück 2017).

Pollak, Michael: Die Grenzen des Sagbaren. Lebensgeschichten von KZ-Überlebenden als Augenzeugenberichte und als Identitätsarbeit (Frankfurt am Main/New York 1988).

Rabinovici, Doron: Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938–1945. Der Weg zum Judenrat (Frankfurt am Main 2000).

Rabl, Christian: Am Strang. Die österreichischen Angeklagten in den Dachauer Mauthausen-Prozessen (Wien 2018).

Rabl, Christian: Mauthausen vor Gericht. Nachkriegsprozesse im internationalen Vergleich (Wien 2019).

Rancière, Jacques: Die Nacht der Proletarier. Archive des Arbeitertraums (Wien/Berlin 2013).

Rapp, Christian/Schwarz, Ursula (Hg.): Wider die Macht. Die Kunstsammlung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (Wien 2022).

Rathkolb, Oliver (Hg.): Gesellschaft und Politik am Beginn der Zweiten Republik. Vertrauliche Berichte der US-Militäradministration aus Österreich 1945 in englischer Originalfassung (Wien/Köln/Graz 1985).

Rathkolb, Oliver: „Transformation" der Strafprozeßordnung und das nationalsozialistische Regime in Österreich 1938–1940, in: Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver/Ardelt, Rudolf G./Mattl, Siegfried (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993 (Wien 1995), S. 425–439.

Reemtsma, Jan Philipp: Die Memoiren Überlebender. Eine Literaturgattung des 20. Jahrhunderts, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 6. Jahrgang (1997), Heft 4, S. 20–39.

Reich, Maximilian: Die Mörderschule, in: Reich, Maximilian/Reich, Emilie: Zweier Zeugen Mund. Verschollene Manuskripte aus 1938. Wien – Dachau – Buchenwald. Hg. von Henriette Mandl (Wien 2007), S. 35–243.

Reif, Heinz: Einleitung, in: Reif, Heinz (Hg.): Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert (Frankfurt am Main 1984), S. 7–16.

Reiter-Zatloukal, Ilse: Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert (Frankfurt am Main 2000).

Reiter, Ilse: Strafkolonien für die Habsburgermonarchie? Zur Deportationsfrage in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Aichhorn, Ulrike/Rinnerthaler, Alfred (Hg.), Scientia iuris et historia. Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag (Egling an der Paar 2004), S. 779–821.

Reiter-Zatloukal, Ilse: Politische Radikalisierung, NS-Terrorismus und innere Sicherheit in Österreich 1933–1938. Strafrecht, Polizei und Justiz als Instrumente des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes, in: Härter, Karl/de Graaf, Beatrice (Hg.): Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus. Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert (Frankfurt am Main 2012), S. 271–320.

Riedle, Andrea: Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen: Sozialstruktur, Dienstwege und biografische Studien (Berlin 2011).

Rosen, Alan: The Wonder of their Voices. The 1946 Holocaust Interviews of David Boder (New York et al. 2010).

Rosenmayr, Leopold: Erlebte Soziologie-Geschichte in Österreich ab 1945, in: Langer, Josef (Hg.): Geschichte der österreichischen Soziologie. Konstituierung, Entwicklung und europäische Bezüge (Wien 1988), S. 281–316.

Rosenmayr, Leopold: Frühe Erfahrungen – späte Einsichten, in: Amann, Anton/Majce, Gerhard (Hg.): Soziologie in interdisziplinären Netzwerken. Leopold Rosenmayr gewidmet (Wien/Köln/Weimar 2006), S. 31–76.

Roth, Thomas: „Verbrechensbekämpfung" und soziale Ausgrenzung. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende (Köln 2010).

Roth, Thomas: Die Kriminalpolizei, in: Deutsche Hochschule der Polizei, Münster/Dierl, Florian/Hausleitner, Mariana/Hölzl, Marzin/Mix, Andreas (Hg.): Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat (Dresden 2011), S. 42–53.

Rothländer, Christiane: Die Anfänge der Wiener SS (Wien/Köln/Weimar 2012).

Rousset, David: Das KZ-Universum. Aus dem Französischen von Olga Radetzkaja und Volker Weichsel. Mit einem Nachwort von Jeremy Adler und Erläuterungen von Nicolas Bertrand (Berlin 2020).

Rusche, Georg/Kirchheimer, Otto: Sozialstruktur und Strafvollzug (Frankfurt am Main 1974).

Sacharow, Valentin: Aufstand in Mauthausen (Berlin 1961).

Sack, Fritz: Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: Kriminologisches Journal, 4. Jahrgang (1972), Heft 1, S. 3–31.

Sack, Fritz: Kriminologie als Gesellschaftswissenschaft: Ausgewählte Texte (Weinheim/Basel 2014).

Sack, Fritz/König, René (Hg.): Kriminalsoziologie (Wiesbaden 1968).

Safrian, Hans: Standgerichte als Mittel der Politik im Februar 1934 in Wien, in: Stadler, Karl R. (Hg.): Sozialistenprozesse, Politische Justiz in Österreich 1870–1936 (Wien 1986), S. 269–302.

Sainitzer, Lukas: Ich trauere nicht um die Jahre (Horn/Wien 2012).

Schädler, Sarah: „Justizkrise" und „Justizreform" im Nationalsozialismus. Das Reichsjustizministerium unter Reichsjustizminister Thierack (1942–1945) (Tübingen 2009).

Schalko, David: Schwere Knochen (Köln 2018).

Schikorra, Christa: Kontinuitäten der Ausgrenzung. „Asoziale" Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück (Berlin 2001).

Schölnberger, Pia: Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933–1938. Strukturen – Brüche – Erinnerungen (Wien/Münster 2015).

Schrabauer, Andreas: „… und der Block war judenleer". Die NS-Verfolgung von Juden in den Niederlanden und ihre Ermordung im Konzentrationslager Mauthausen (Wien 2021).

Schröder, Wilhelm Heinz (Hg.): Lebenslauf und Gesellschaft. Zum Einsatz von kollektiven Biographien in der Historischen Sozialforschung (Stuttgart 1985).

Schröder, Wilhelm Heinz: Kollektivbiografie: Spurensuche, Gegenstand, Forschungsstrategien, in: Schröder, Wilhelm Heinz: Kollektivbiographie als interdisziplinäre Methode in der Historischen Sozialforschung: Eine persönliche Retrospektive. HSR Supplement Nr. 23 (Köln 2011), S. 74–152.

Schuch, Daniel: Transformationen der Zeugenschaft. Von David P. Boders frühen Audiointerviews zur Wiederbefragung als Holocaust Testimony (Göttingen 2021).

Schulz, Nina/Mena Urbitsch, Elisabeth: Spiel auf Zeit. NS-Verfolgte und ihre Kämpfe um Anerkennung und Entschädigung (Hamburg 2016).

Schwarz, Ursula: Im Spannungsfeld zwischen Justiz und Gestapo. Ein Arbeitsbericht, in: Bundesministerium für Inneres/Andreas Kranebitter (Hg.): Justiz, Polizei und das KZ Mauthausen. Jahrbuch 2015 der KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial. Forschung – Dokumentation – Information (Wien 2016), S. 69–77.

Schwerhoff, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung, Historische Einführungen (Frankfurt am Main/New York 2011).

Semprún, Jorge: Schreiben oder Leben (Frankfurt am Main 1994).

Semprún, Jorge: Was für ein schöner Sonntag! (München 2004).

Sofsky, Wolfgang: Die Ordnung des Terrors. Das Konzentrationslager (Frankfurt am Main 1997).

Sofsky, Wolfgang: An der Grenze des Sozialen. Perspektiven der KZ-Forschung, in: Herbert, Ulrich/Orth, Karin/Dieckmann, Christoph (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Band 2 (Göttingen 1998), S. 1141–1169.

Sofsky, Wolfgang: Analyse des Schreckens. Eugen Kogons „Der SS-Staat" und die Perspektiven der KZ-Forschung, in: POLIS. Analysen, Meinungen, Debatten. Schriftenreihe der Hessischen Landeszentrale für Politische Bildung, Nr. 15.

Stäcker, Therese: Die Franz von Liszt-Schule und ihre Auswirkungen auf die deutsche Strafrechtsentwicklung (Baden-Baden 2012).

Stadler, Karl R.: Österreich 1938–1945. Im Spiegel der NS-Akten (Wien/München 1966).

Stadler, Karl/Szécsi, Maria: Die NS-Justiz in Österreich und ihre Opfer (Wien/München 1962).

Steiner, Herbert: Die Todesstrafe – entscheidender Bestandteil der Struktur des nationalsozialistischen Machtwechsels in Österreich 1938–1945, in: Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver/Ardelt, Rudolf G./Mattl, Siegfried (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Band 1 (Wien 1995), S. 360–371.

Steiner, Herbert: Vorwort, in: Frei, Bruno: Der kleine Widerstand (Wien 1978), S. I–IV.

Steinert, Heinz: Statusmanagement und Kriminalisierung, in: Steinert, Heinz (Hg.): Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie (München 1973), S. 9–23.

Steinert, Heinz: Das Interview als soziale Interaktion, in: Meulemann, Heiner/Reuband, Karl-Heinz (Hg.): Soziale Realität im Interview. Empirische Analysen methodischer Probleme (Frankfurt am Main/New York 1984), S. 17–59.

Steinert, Heinz: Zur Aktualität der Etikettierungstheorie, in: Kriminologisches Journal, 17. Jahrgang (1985), Heft 1, S. 29–43.

Steinert, Heinz: „Sicherlich ist Zweifel am Sinn von Strafe, von Freiheitsstrafe erlaubt". Über Abolitionismus als intellektuelle Praxis, in: Schuhmann, Karl/Steinert, Heinz/Voss, Michael (Hg.): Vom Ende des Strafvollzugs. Leitfaden für Abolitionisten (Bielefeld 1988), S. 1–15.

Steinert, Heinz: Reflexivität. Zur Bestimmung eines Gegenstandsbereichs der Sozialwissenschaften, in: Steinert, Heinz (Hg.): Zur Kritik der empirischen Sozialforschung (Frankfurt am Main 1998), S. 15–28.

Steinert, Heinz: Kulturindustrie (Münster 2008).

Steinert, Heinz: Die Wiener und die Frankfurter Schule. Drei Anmerkungen anlässlich des Gesprächs Theodor W. Adorno/Lotte Tobisch in Wespennest 117, in: Wespennest 118 (2000), S. 84–88.

Steinert, Heinz: Ist es aber auch wahr, Herr F.? „Überwachen und Strafen" unter der Fiktion gelesen, es handle sich dabei um eine sozialgeschichtliche Darstellung, in: Jahrbuch für marxistische Gesellschaftstheorie, Band 1: Staatskritik, Marxistisches Denken (Wien 2022), S. 185–201.

Steinert, Heinz/Falk, Gunter: Über den Soziologen als Konstrukteur von Wirklichkeit, das Wesen der sozialen Realität, die Definition sozialer Situationen und die Strategien ihrer Bewältigung, in: Steinert, Heinz (Hg.): Symbolische Interaktion. Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie (Stuttgart 1973), S. 13–46.

Steinmetz, Selma: Österreichs Zigeuner im NS-Staat (Wien/Zürich 1966).

Steyerl, Hito: Die Gegenwart der Subalternen, in: Spivak, Gayatri Chakravorty: Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation (Wien 2008), S. 5–16.

Strasser, Peter: Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen (Frankfurt am Main/New York 1984).

Strutz, Andrea: Wieder gut gemacht? Opferfürsorge in Österreich am Beispiel der Steiermark (Wien 2006).

Suderland, Maja: Ein Extremfall des Sozialen. Die Häftlingsgesellschaft in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern (Frankfurt am Main 2009).

Suderland, Maja: „Das Konzentrationslager als giftigste Beule des Terrors". Soziologische Perspektiven auf die nationalsozialistischen Zwangslager, in: Christ, Michaela/Suderland, Maja (Hg.): Soziologie und Nationalsozialismus. Positionen, Debatten, Perspektiven (Berlin 2014), S. 365–405.

Sutherland, Edwin H.: Review of Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, in: Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology, 18. Jahrgang (1927), Heft 2, S. 287–289.

Sutherland, Edwin H.: Principles of Criminology (Lippincott 1939).

Sutherland, Edwin H.: White-collar Kriminalität, in: König, René/Sack, Fritz (Hg.): Kriminalsoziologie (Frankfurt am Main 1968), S. 187–200.

Sutterlüty, Ferdinand: Ferdinand Sutterlüty: Fallstricke situationistischer Gewaltforschung, in: WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung, 14. Jahrgang (2017), Heft 2, S. 139–155.

Szalet, Leon: Baracke 38. 237 Tage in den „Judenblocks" des KZ Sachsenhausen. Bearbeitet, mit Anmerkungen und einem Nachwort versehen von Winfried Meyer (Berlin 2006).

Szita, Szabolcs: Ungarn in Mauthausen. Ungarische Häftlinge in SS-Lagern auf dem Territorium Österreichs (Wien 2006).

Szücs, Ladislaus: Zählappell. Als Arzt im Konzentrationslager (Frankfurt am Main 1995).

Terhorst, Karl-Leo: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich (Heidelberg 1985).

Theweleit, Klaus: Männerphantasien. Vollständige und um ein Nachwort erweiterte Ausgabe (Berlin 2019).

Thompson, Edward P.: Die Entstehung der englischen Arbeiterklasse, 2 Bände (Frankfurt am Main 1987).

Thurner, Erika: Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich (Wien/Salzburg 1983).

Trotha, Trutz von (Hg.): Zur Soziologie der Gewalt, in: Trotha, Trutz von (Hg.): Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37 (Opladen 1997), S. 9–56.

Tuchel, Johannes: Theodor Eicke im Konzentrationslager Lichtenburg. Die Etablierung der Inspektion der Konzentrationslager im Sommer 1934, in: Hördler, Stefan/Jacobeit, Sigrid (Hg.): Lichtenburg. Ein deutsches Konzentrationslager (Berlin 2009), S. 59–74.

Tuchel, Johannes (Hg.): Der vergessene Widerstand. Zu Realgeschichte und Wahrnehmung des Kampfes gegen die NS-Diktatur (Göttingen 2005).

Uhl, Heidemarie: Zwischen Versöhnung und Verstörung. Eine Kontroverse um Österreichs historische Identität fünfzig Jahre nach dem „Anschluß“ (Wien/Köln/Weimar 1992).

Ungar-Klein, Brigitte: Schattenexistenz. Jüdische U-Boote in Wien 1938–1945 (Wien 2019).

Unger, Michael: Reassessment of the Image of Mordechai Chaim Rumkowski (Göttingen 2008).

Vanderstraten, Raf (2003): HISCO Historical International Standard Classification of Occupations (Review), in: British Journal of Sociology, 54. Jahrgang (2003), Heft 2, S. 311–313.

Verein für Geschichtsforschung und Gedenken in österreichischen Gedenkstätten (Hg.): Das Konzentrationslager Mauthausen 1938–1945. Katalog zur Dauerausstellung in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Wien 2013).

Wachsmann, Nikolaus: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat (München 2006).

Wachsmann, Nikolaus: Hitler’s Prisons. Legal Terror in Nazi Germany (New Haven/London 2001).

Wachsmann, Nikolaus: KL. Die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager (München 2016).

Wachsmann, Nikolaus: Zwischen Konflikt und Kooperation. Justiz, Polizei und Konzentrationslager im Dritten Reich, in: Bundesministerium für Inneres/Kranebitter, Andreas (Hg): Justiz, Polizei und das KZ Mauthausen. Jahrbuch 2015 der KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial. Forschung – Dokumentation – Information (Wien 2016), S. 19–34.

Wacquant, Loïc: Bestrafen der Armen: Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit (Opladen/Berlin/Toronto 2013).

Wadauer, Sigrid: Betteln – Arbeit – Arbeitsscheu (Wien 1918–1938), in: Beate Althammer (Hg.): Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform (Frankfurt am Main/New York 2007), S. 257–299.

Wadauer, Sigrid: Der Arbeit nachgehen? Auseinandersetzungen um Lebensunterhalt und Mobilität (Österreich 1880–1938) (Wien/Köln/Weimar 2021).

Wagner, Jens Christian: Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora (Göttingen 2001).

Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher? Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus (Hamburg 1996).

Wagner, Patrick: „Vernichtung der Berufsverbrecher“. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Kriminalpolizei bis 1937, in: Herbert, Ulrich/Orth, Karin/Dieckmann, Christoph (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager – Entwicklung und Struktur, Band 1 (Göttingen 1998), S. 87–110.

Wagner, Patrick: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus (München 2002).

Wahl, Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik (München 2004).

Wegner, Bernd: Hitlers Politische Soldaten: Die Waffen-SS 1933–1945 (Paderborn 1983).

Weinberg, S. Kirson: Aspects of the Prison’s Social Structure, in: American Journal of Sociology, 47. Jahrgang (1942), Heft 5, S. 717–726.

Weisz, Franz: Personell vor allem ein „ständestaatlicher“ Polizeikörper. Die Gestapo in Österreich, in: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hg.): Die Gestapo – Mythos und Realität (Darmstadt 1995), S. 439–462.

Welzer, Harald: „Verweilen beim Grauen“. Bücher über den Holocaust, Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken, 48. Jahrgang (1994), Heft 1, S. 67–72.

Welzer, Harald: Verweilen beim Grauen. Essays zum wissenschaftlichen Umgang mit dem Holocaust (Tübingen 1997).

Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich (Berlin/New York 1989).

Wetzell, Richard F.: Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880–1945 (Chapel Hill/London 2000).

Wetzell, Richard: About the concept of the ‘dangerous individual’ in turn-of-the-century penal reform: Debates on recidivism, état dangereux, indeterminate sentencing, and civil liberty in the International Union of Penal Law, 1889–1914, in: GLOSSAE. European Journal of Legal History, 17. Jahrgang (2020), S. 120–149.

Wildt, Michael: Die Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes (Hamburg 2003).

Wimmer, Christopher: Lumpenproletariat: Die Unterklassen zwischen Diffamierung und revolutionärer Handlungsmacht (Stuttgart 2021).

Winter, Max: Im dunkelsten Wien (Wien 1904).

Wodak, Ruth/Nowak, Peter/Pelikan, Johanna/Gruber, Helmut/de Zilia, Rudolf/Mitten, Richard: „Wir sind alle unschuldige Täter“. Diskurshistorische Studien zum Nachkriegsantisemitismus (Frankfurt am Main 1990).

Wolf, Norbert Christian: Revolution in Wien. Die literarische Intelligenz im politischen Umbruch 1918/19 (Wien/Köln/Weimar 2018).

Zelman, Leon: Ein Leben nach dem Überleben. Aufgezeichnet von Armin Thurnher (Wien 1995).

Ziege, Eva-Maria: Antisemitismus und Gesellschaftstheorie. Die Frankfurter Schule im amerikanischen Exil (Frankfurt am Main 2009).

Ziegler, Meinrad/Kannonier-Finster, Waltraud: Österreichisches Gedächtnis. Über Erinnern und Vergessen der NS-Vergangenheit (Innsbruck 2016).

Ziegler, Meinrad/Kannonier-Finster, Waltraud: Erinnerungskultur und Geschichtskultur, in: Kranebitter, Andreas/Reinprecht, Christoph (Hg.): Die Soziologie und der Nationalsozialismus in Österreich (Bielefeld 2019), S. 495–509.

Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“ (Hamburg 1996).

Personenregister

Adam, Walter *236*, *239–240*, *290*, *368–369*
Adler, H. G. *229*
Agamben, Giorgio *294–299*
Alt, Alfred *382*
Alt, Karl *382*
Alt, Karoline *382*, *383*
Amesberger, Helga *84*
Ammerer, Gerhard *81*
Anders, Johann *280*, *282–283*, *288*
Angerler, Josef *42–46*, *48*
Antelme, Robert *222–223*, *228*, *243–244*, *269*
Antl, Karl *280*, *283–284*
Arendt, Hannah *220*, *224*, *233*, *244*, *246*
Aselwimmer, Josef *218–219*
Aulitzky, Robert *358*
Ayaß, Wolfgang *116*

Bachmayer, Georg *259*, *261*, *376*
Bailer, Brigitte *381*
Balasz, Stefan *215–216*
Bareiß, Gotthilf *283–284*, *286*, *293*
Bargueño, Ramon *259–260*
Bárta, Drahomir *16*, *231*, *343*
Barwig, Heinrich *215–217*
Bauda, Hermann *56–57*
Baudrillard, Jean *54*
Bauer, Alice H. *357*
Bauer, Johann *388*
Bauer, Otto *176*, *188–189*
Bauer, Raymond A. *357*
Becker, Arthur Alexander *91–92*, *234*, *364*
Becker, Howard S. *124*
Benesch, Eugen *280*, *282–283*, *286–287*
Benjamin, Walter *295*
Benz, Wolfgang *349*, *352*
Berger, Ernst *214*
Bettelheim, Bruno *55*, *223–225*, *231*, *236–237*, *239*, *243–244*
Bettelheim, Ernst *175*
Billinger, Karl (=Massing, Paul) *300*
Binder, Georg *280*, *360*, *373–380*, *388*, *396–406*
Błaszyk, Władysław *327*
Blatt, Thomas *356*
Blum, Benno *42*
Böchl, Johann *14*
Böck, Adolf *344–345*
Bock, Hans *369*
Bognar, Michael *179–182*
Böhmichen, Karl *341*
Borowski, Tadeusz *223*
Borutka, Josef *173–186*, *207*
Botz, Gerhard *24*, *38*, *353–355*
Brandl, Karl *175–176*
Branko, Pavel *10*, *17*
Brecht, Bertolt *184*, *189*
Breitwieser, Johann *178*, *185–186*
Bröckling, Ulrich *415*
Büge, Emil *269–270*
Bušek, Vratislav *272–273*, *368*

Cayrol, Jean *356*
Cohen, Elie A. *236*
Collins, Randall *249–250*, *284*, *289*, *295*
Cremer-Schäfer, Helga *59*

Daluege, Kurt *97–98*, *133–134*, *147*, *317*
Därmann, Iris *165*, *343*, *350*, *356–357*
Derrida, Jacques *298*
Dietz, Alois *374*
Dinnebier, Robert *400*
Dobernig, Franz (pseud.) *395*
Dobler, Jens *35*
Dobosiewicz, Stanisław *195*
Dölzl, Johann *74*
Dominik, Otto *313*, *315–316*
Drexler, Anna *396*, *401*, *406*
Drobilitsch, Vinzenz *190–191*
Duchek, Franz *219*
Durkheim, Émile *414*
Duswald, Fred *7–8*, *11*

Eder, Otto *71*, *74*
Eicke, Theodor *334–335*
Eigruber, August *105*, *213*
Eldersch, Matthias *175*

Elsner, Otto *309*
Engele, Wilhelm *149*, *150–154*, *163*, *170*
Erber, Ambros *411*
Etzelsberger, Sebastian *166–167*

Falland, Johann *280*
Fallend, Karl *18*
Falter, Jürgen *155*
Federn, Ernst *273*
Fialka, Ludwig *196–198*, *361*
Fischer, Ernst *359*
Fischer, Franz *219*
Fleck, Christian *157*, *159*, *224*, *237*
Föls, Leopold *220*
Foucault, Michel *37*, *77–78*, *80–83*, *93*, *126*, *166*, *170*, *280*, *412*
Fraenkel, Ernst *75–76*
Frauenberger, Leopold *106–108*, *118*
Frechinger, Karl *280*, *285*
Frei, Bruno *302*
Frei, Bruno *354*
Freisler, Roland *93*, *319*
Freund, Florian *269*
Friedl, Josef *363*
Friedländer, Salomon *375*
Fritzl, Josef *57–58*
Fromm, Erich *46*, *95*
Frühwirth, Engelbert *192*
Fux, Julius *183*

Galliher, John *55*
Garscha, Winfried *276*
Geher, Robert *48*, *55*
Gelles, Marie *396*, *406*
Gerstl, Gustav *375*
Glueck, Eleanor *85*
Glueck, Sheldon *85*
Goffman, Erving *229–230*, *237*, *248*
Göring, Hermann *96–97*
Gorondowski, Stanisław *258*
Gostner, Erwin *226*
Gross, Hans *89*, *94*
Gruber, Alfred *103–108*, *123*
Gruber, Leopold *411*
Gründlinger, Imelda *150*

Hagemann, Max *95*
Haidegger, Maria *151*
Haider, Jörg *8*
Hájková, Anna *31–32*
Halbmayr, Brigitte *84*
Hallen, Ernst *226–227*
Hamel, Gerard Antel van *88–89*
Hameseder, Josef *218*
Hanisch, Alois *193–195*
Hauenstein, Josef *139*
Hautmann, Hans *175*
Havlicek, Anton *140*
Heindl, Robert *93–95*, *133*, *297*
Heller, Erwin *406*
Herzan, Rudolf *309*, *312–313*
Herzler, Josef *260–264*
Hexmann, Friedrich *211*
Heydrich, Reinhard *84*, *112*
Himmler, Heinrich *23*, *28–29*, *97*, *99–100*, *202*, *213*, *322–323*, *326*, *328*, *372*
Hitler, Adolf *47, 96, 107, 192, 321, 327, 337, 375*
Hobsbawn, Eric *186–187*, *190*, *205*
Hofer, Norbert *7*
Hoffmann, Heinrich *303*
Hofinger, Veronika *83*, *85*, *87*
Horak, Karl *361–363*
Hörath, Julia *35*, *39*
Hörbiger, Otto *180*
Hovorka, Nikolaus *365*
Hrachowina, Josef *110*, *195*, *387*
Huber, Johanna *192*
Hübner, Johannes *12*
Huybensz, Max *83*

Jahoda, Marie *205*, *382*
Janouschek, Leopold *182–183*, *207*
Jany, Franz *109*, *208*, *209–214*, *222*
Jauffret, Regis *56–58*

Kammerer, Johann *23*
Kanduth, Johann *368*, *370–371*
Kannonier-Finster, Waltraud *17–18*
Kanthack, Gerhard *257*, *259*
Karpisek, Josef *195*, *388–391*
Karrer, Heinrich *42–46*

Kastner, Heidi *57–58*
Kautsch, Josef *220*
Kautsky, Benedikt *161*, *226*, *228*, *366*, *372*
Keller, Friedrich Otto *382*
Keller, Magnus *23*, *260*, *376*
Kerschbaum, Moritz *185–186*, *190*
Kickl, Herbert *20*
Kiermayr, Gernot *117*
Kirchmer, Richard *364*
Kisch, Egon Erwin *174–175*, *188–189*
Klausch, Hans-Peter *345–346*
Klemperer, Viktor *17–18*
Klinger, Karl *398*, *401*, *403*
Klüger, Ruth *16*, *22*
Knabel, Johann *411*
Kobrezk, Miroslav *280*, *387*
Köchl, Sylvia *35*, *39*
Kociński, Franciszek *328*
Kodré, Heinrich *258–259*
Koganowsky, Max Georg *368*
Kogon, Eugen *161*, *237*, *293*, *299*, *367*
Kohl, Josef *260–261*, *264*, *360–361*
König, Otto *390*
Kopinitz, Joahnn *331–347*, *360*, *370–371*
Körner, Theodor *11*. Dez
Korom, Philip *157*, *159*
Kral, Josef *139*
Kraucher, Franz *214–215*
Kraupa, Richard *107*
Kraus, Josef *381*
Kreczi, Hanns *13–14*
Krista, Josef *41–44*, *47–48*, *50*, *52–54*
Krüger, Michael *7*
Krumpöck, Ilse *15*
Kuretsidis-Haider, Claudia *276*
Kwiz, Robert *144–145*, *314*

Lafitte, Jean *16*
Lammel, Josef *269–270*
Lang, Fritz *184*
Langbein, Hermann *347–348*, *366*, *369*
Langer, Jakob *197*
Lauterbach, Eduard *219*
Leber, Johann *411–414*
Ledinegg, August *183–184*
Leitner, Franz *356*
Levi, Primo *23*, *223*, *244*, *279*, *290*
Lévinas, Emmanuel *350*
Lichtenstein, Erich *315–316*
Liebermann von Sonnenberg, Erich *135*
Lieske, Dagmar *35*, *39*
Lindner, Rolf *157–158*
Lipset, Seymour Martin *155*
Liszt, Franz von *73*, *86–88*
Lombroso, Cesare *85*, *257*
Loosen, Johann van *23*
Luchterhand, Elmer *221*, *224*, *272–273*, *293*, *364*, *368*
Ludolph, Julius *290–291*, *359*
Lüdtke, Alf *26–27*, *37*, *149*, *164–166*, *168*, *206*, *297–299*, *343*, *416*
Lust, Maria *397*, *401*
Lustig, Michael *193*
Lux, Hermine *194*

MacIver, Robert *367*
Maderthaner, Wolfgang *167–168*, *170*, *185*, *190*
Maresch, Karl *219*
Maria Theresia *81*
Maršálek, Hans *14–15*, *22*, *195*, *254*, *256*, *258*, *260–264*, *279*, *333*, *336–337*, *340–341*, *345*, *366*, *369–372*, *377*
Marx, Karl *80*, *176*, *187*
Matejka, Viktor *371*
Maudsley, Henry *83*
Meixner, Rudolf *195*, *386–387*
Mejauschek, Karl *113*, *314*
Menesiak, Kasimierz *327–328*
Merton, Robert K. *124*
Mezger, Edmund *92*
Migsch, Alfred *391*
Miklik, Friedrich *145*
Millmeier, Elisabeth *396*, *398*
Mokesch, Rudolf *281–282*
Moore, Barrington *236–237*, *239–241*
Moser, Hans *180*
Mühlberger, Detlef *155–156*
Müller, Albert *224*, *237*
Müller, Alfred Alexander Friedrich *136–137*

Müller, Fritz *398*
Müllner, Ferdinand *407–409*
Musner, Lutz *167–168*, *170*, *185*, *190*

Nanz, Tobias *37*
Naroszny, Eduard *186*
Nenning, Marie *56–58*
Neubauer, Josef *391*
Neugebauer, Josef *204*
Neugebauer, Wolfgang *75*, *201*, *352–353*
Neurath, Paul *214*, *224*, *239–240*, *243*, *273*, *294*, *297*, *355*, *367*
Nezwal, Josef *207*
Nippgen, Peter *374*
Nonnenmacher, Frank *39*

Oliver, Karl *261*
Orth, Karin *34*, *246*
Osio, Alois *278*

Paul, Gerhard *202*
Pauly, Karl *185–186*
Pawełczyńska, Anna *366*
Perez, Manuel *284–287*
Perz, Bertrand *12*, *160*
Petrovic, Toma *269*
Pfeiffer, Martin *10*
Pichler, Arnold *203–204*
Pichler, Sabine (pseud.) *394*
Pingel, Falk *220*, *233*, *348–349*
Pirkelbauer, Josef *399*
Pirker, Peter *332*
Poder, David P. *234*
Pollak, Michael *222*, *233–234*, *241*
Poprawka, Franciszek *254*
Portisch, Hugo *332–333*, *336*, *370*
Powolny, Franz *374*, *399*
Prins, Adolphe *88*, *90*

Rabinovici, Doron *31*, *349*
Rajal, Elke *84*
Rathkolb, Oliver *101*
Recheis, Hermann *151*
Regener, Susanne *75*, *84*
Reich, Maximilian *290*
Reif, Alexander *142*, *144*
Reif, Heinz *78*
Renner, Karl *174*
Richter, Otto *106–109*
Rickert, Max *67–68*, *70*, *72*
Riedl, Otto *302–303*
Riesenhuber, Anton *411*
Rosenmayr, Leopold *20*
Roth, Thomas *35*
Rothweil, Johann *396–401*, *403–406*, *409*
Rothweil, Leopoldine *398*, *401*
Rybecky, Christine *104*

Salvini, Martin *196–197*
Sattler, Karl *406*
Schächle, Franz *301–310*, *312–317*, *329*
Schalko, David *50–52*, *55*, *59*
Schikirsch, Johanna *164*
Schikirsch, Karl *163–164*
Schmid, Michael *7*
Schmitt, Carl *294*
Schmitz, Bruno *389*, *390*
Schober, Johann *94*, *175–176*
Scholdan, Alois *145–146*
Schöps, Josef *23*, *254*, *259–260*
Schwab, Hermann *215*
Schwaiger, Josef *255*, *257*
Schwanzelberger, Franz *144*
Schwarz, Hellmut *254*
Semprún, Jorge *55*, *222*, *241–244*
Sigala, Jean *363*
Slama, Johann *191–192*
Sobek, Franz *11–12*, *390*
Sofsky, Wolfgang *224*, *233*, *243–247*, *249*, *297*, *348*
Sommer, Albert *374*
Soswinski, Ludwig *391*
Spanner, Johann *68*
Stadler, Karl R. *352*
Stainko, Wilhelm *195–196*
Stanek, Franz *280*
Stangl, Barbara (pseud.) *394–395*
Stašek, Wilhelm *341*
Steffel, Gustav *177*
Steinert, Heinz *28*, *59*, *126*, *165*, *250–251*

Steininger, Ludwig *219*
Stockinger, Alois *365*, *384–385*
Störzer, August *23*
Strauß, Peter *201*
Stumpf, Adolf *254*, *259*
Suderland, Maja *238–241*, *245*, *248*, *297*
Sutherland, Edwin H. *94–95*, *125*, *205*
Szalet, Leo *235–236*, *238*, *241*
Székelys, Karl *278*
Szücs, Ladislaus *230*, *290–292*

Teply, Rudolf *386*
Terhorst, Karl-Leo *96*
Theweleit, Klaus *202–203*
Thierack, Otto-Georg *23*, *74*, *99*, *317*, *321–323*, *326*, *328*, *413*
Trimal, Mathias *61–76*, *86*, *101–102*
Tucholsky, Kurt *94*
Twerdy, Anna *182*

Unek, Franz *253–268*, *274*, *289*, *344*
Unek, Justine *267*

Vacek, Rudolf *270*, *360*
Verzetnitsch, Johann *195–196*
Viernstein, Theodor *84*
Vojáček, Karel *17*
Vyborny, Leopold *192–193*
Vycital, Otto *180–183*, *207*

Wachsmann, Nikolaus *34*, *95*, *213*, *218*, *321*, *348*, *355*
Wagner, Patrick *35*, *94–95*, *111*, *114–115*, *135*, *206*, *297*, *310*
Wagner, Robert (pseud.) *310*, *312*, *394*
Wahl, Otto *346*
Waldheim, Kurt *333*
Walser, Harald *8*
Wanisch, Viktor *144*
Wegner, Wilhelm *302–304*
Wender, Karl *197*, *361*
Werner, Paul *98*, *319*
Wesely, Josef *62*, *64–65*, *67*, *69–76*, *86*, *101–102*
Wessely, Otto *390*
Wetchy, Ludwig *280*
Wieg-Wickenthal, Karl *401*
Wiener, Johann *198–200*
Wildt, Michael *202*, *246*, *297–299*
Wimmer, Franz *185*
Wingeate Pike, David *259*
Wisst, Otto *254*
Wittmann, Thomas *333*
Wörndle, Rudolf *139*

Zanko, Josef *284–285*
Zeipelt, Gustav *361–362*
Zelenka, Ferdinand *113–114*
Ziegler, Meinrad *17–18*
Ziereis, Franz *213*, *285*, *341*, *346*
Zimetbaum, Malka *356*
Zlesak, Alexander *217*, *280*
Zlesak, Rudolf *253*, *274–293*
Zoller, Viktor *345*

Der NS-Staat deportierte Personen mit unterschiedlichen Begründungen in Konzentrationslager. Die Kriminalpolizei wurde ermächtigt, Personen in „Vorbeugungshaft“ zu nehmen und in KZ einzuweisen. Polizei und SS etikettierten sie wegen ihrer Vorstrafen als „Berufsverbrecher“. Nach 1945 galten sie nicht als Opfer. Über sie wurde nur hinter vorgehaltener Hand gesprochen, aber nicht geforscht.

Wer waren aber die „kriminellen“ Häftlinge der Konzentrationslager? Auf welcher rechtlichen Basis wurden sie deportiert? Wegen welcher Delikte hatten sie Vorstrafen erhalten? Wie wandte die Kriminalpolizei das Label „Berufsverbrecher“ an? Welche Rolle spielten sie im Gefüge der „Häftlingsgesellschaft“? Das Buch widmet sich nicht nur der NS-Zeit, sondern auch der Geschichte der Kriminalpolitik in Österreich und dem Weiterleben der Stigmatisierungen in den (Familien-)Biografien dieser Opfergruppe nach 1945.

Mit verschiedensten geschichts- und sozialwissenschaftlichen Methoden und Konzepten geht der Autor den Biografien von 885 österreichischen „Berufsverbrechern“ des KZ Mauthausen nach. Die Geschichte der Konzentrationslager wird so aus einer bisher kaum beachteten Perspektive betrachtet.

Andreas Kranebitter ist wissenschaftlicher Leiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW) in Wien.

9 783700 322139

www.newacademicpress.at